Beyträge

zur Geschichte

des

österreichischen Kaiserstaates.

Von

A. Albert Muchar,

Kapitular und Professor des Benediktinerstiftes zu Admont.

Erster Band.

Grätz, 1825.

Im Verlage des Christoph Penz.

Firma: Miller'sche Buchhandlung.

Das

Römische Norikum,

oder:

Oesterreich, Steyermark, Salzburg, Kärnthen und Krain

unter den Römern.

Unmittelbar aus den Quellen bearbeitet

von

A. Albert Muchar,

Kapitular und Professor des Benediktinerstiftes zu Admont.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Erster Theil,

Darstellung der inneren politischen Einrichtungen und Verhältnisse Norikums.

Mit zwey Karten.

Grätz, 1825.

Im Verlage des Christoph Penz.

Firma: Miller'sche Buchhandlung.

Druck und Papier
von den Gebrüdern Tanzer.

Seiner kaiserlichen Hoheit

dem

durchlauchtigsten Erzherzoge

Johann von Oesterreich,

königlichen Prinzen zu Hungarn und Böheim,

u. s. w. u. s. w.,

dem

großmüthigen Gründer

des steyermärkischen Landesmuseums,

dem

erhabenen Kenner und Beförderer

jedes Guten und Schönen;

in

tiefster Ehrfurcht gewidmet

von

dem Verfasser.

Quot post excidium Trojæ sunt eruta regna!
Quot capti populi! Quoties fortuna per orbem
Servitium, Imperiumque tulit, varieque revertit!
Omnia mortali mutantur lege creata,
Nec se cognoscunt terræ vertentibus annis
Exutas. Variant faciem per secula gentes.

M. Manilius.

Vorbericht.

Indem ich dem gelehrten Publikum überhaupt, insbesondere aber den Verehrern vaterländischer Historie die gegenwärtige Schrift: „Das römische Norikum" übergebe, glaube ich über das Ganze sowohl, als über einzelne Theile des Inhalts Folgendes im Voraus erinnern zu müssen. Jeder aufmerksame Kenner der vaterländischen Literatur wird beym ersten Anblick ersehen, daß die Herausgabe des Gegenwärtigen eine Fortsetzung meines in der steyermärkischen Zeitschrift bereits abgedruckten alteeltischen Norikums sey. Ich habe daher bey dieser Schrift sowohl den Plan, als auch die Art und Weise der Ausarbeitung, wie im eeltischen Noriko, genau beybehalten. So wie dort, wollte ich auch hier durch die zusammengestellten unmittelbaren Quellaussagen der Alten selbst darlegen, was sowohl von dem inneren Zustande, als auch von den fortlaufenden Schicksalen der Provinzen des österreichischen Kaiserstaates, von Oesterreich, Steyermark, Salzburg, Kärnthen und Krain, während sie unter römischer Herrschaft standen, mit historischer Gewißheit, oder nach sehr wahrscheinlichen Vermuthungen vorgetragen werden könne. Ich führe daher auch hier nicht sowohl selbst das Wort, als daß ich viel-

mehr die Berichte der Alten, und zwar, für die gebildeten Forscher allgemein berechnet, auch die Griechischen lateinisch sprechen lasse. — Diese Fortsetzung beginne ich wieder mit der Darstellung der inneren Verhältnisse des römischen Norikums, und führe sie fort mit Erzählung der Schicksale desselben bis in die Zeit der grausenvollen Zertrümmerung aller römischen Herrscherverhältnisse; ja bis über diese Zeit hinaus, bis zur Gründung der ostgothischen Herrschaft in Italien, um künftighin von diesem etwas länger dauernden ruhigen Zeitraume die weitere Geschichte der altnorischen Landtheile von einer festeren Fußungslinie aus durch das dunkle Mittelalter fortführen zu können. Natürlich wird diese Arbeit mehrere Bände umfassen müssen, und erst nach und nach erscheinen können. Aus diesem Grunde habe ich auch einen neuen zweyten Titel: „Beyträge zur Geschichte des österreichischen Kaiserstaates" gewählt.

Das römische Norikum liegt ganz ausgearbeitet zum Drucke fertig. Zur Fortsetzung sind vom Jahre 492 bis zum Schlusse des 11ten J. H. alle Quellendaten gesammelt. Auch die Fortsetzung wird also nach und nach erscheinen, wenn ich so glücklich bin, durch die gegenwärtige Arbeit den Wünschen der Verehrer historischer Muse und insbesondere der Geschichte des österreichischen Kaiserstaates zu entsprechen, und ihre gütige Unterstützung zu erringen. — Arbeiten dieser Art brauchen um so mehr großmüthige Beyhülfe der gründlichen Kenner, aller Edleren und Besseren; weil sie nicht berechnet sind, dem tiefgesunkenen Geschmacke eines entarteten Zeitalters zu fröhnen.

Daß ich bey Ausarbeitung des Ganzen meinen Blick mächtig erweitern, und denselben auf die dem Noriko und oberen Pannonien jenseits der Donau gegenüber gelegenen germanischen Landtheile, daß ich meinen Blick auf Oberpannonien selbst, auf die zehnte Region Italiens, und auf die beyden Rhätien ausdehnen mußte, — wird jeder Kenner sehr natürlich und wohlbegründet finden.

Ich war so glücklich, sowohl durch mein altceltisches Norikum, als auch durch zwey aus diesem Werke in dem Archive für Historie, Staats- und Kriegskunst des hochverdienten Freyherrn von Hormayr abgedruckten Stücke den Beyfall gründlicher Kenner des classischen Alterthumes im Inn- und Auslande zu erhalten. Dieß hat mich ungemein ermuthiget, der gegenwärtigen ganzen Schrift alle meinen Kräften und Hülfsmitteln nur immer mögliche Vollkommenheit zu geben; so, daß ich fest hoffen darf, auch mit dieser Arbeit den Freunden der historischen Muse nicht gänzlich zu mißfallen, und zur Aufhellung des vaterländischen Alterthums ein Scherflein beygetragen zu haben. Ich sehe mit Zuversicht einer billigen Beurtheilung meiner Bemühungen entgegen, weil ich gewiß voraussetzen darf, daß gründliche und selbstversuchte Kenner von der höchsten Schwierigkeit mancher hier abgehandelten Gegenstände bey der äußerst beschränkten Zahl gediegener Quellnachrichten, welche noch dazu in den Schriften der Alten unglaublich zerstreut liegen, vollkommen überzeugt seyn müssen. Solche Gegenstände sind: die römische Reichsgränze an der illyrischen Donau; die römischen Militäraushebungen und die Truppenvertheilun-

gen im Noriko; die römische Verwaltung der Donauprovinzen im Allgemeinen sowohl als im Besonderen; der Zustand der einheimischen und der römischen Bewohner Norikums, besonders die Verhältnisse der gemeineren Landinsassen; das ganze Straßenwesen; der Landbau; die Handwerke und Künste; der Handel u. s. w. Darf ich wohl erst aufmerksam machen auf das mühevolle Durchforschen der großen Inschriftensammlungen und auf die zeitraubende Vergleichung der inschriftlichen Denkmahle, so wie auf das Durchlesen der theodosianischen und justinianischen Gesetzsammlungen, eines Tacitus, Ammianus Marcellinus und der byzantinischen Schriftsteller!

Um die Bekanntschaft und die Ausbreitung der Römer über das ganze Norikum von den südlichen Alpen durchs Hochland bis an die Donau hin jedem Forscher zu einem klaren Ueberblicke vor Augen zu stellen, und um das römische, alle Landtheile Norikums und der angränzenden Provinzen von Italien aus und vom östlichen großen Illyriko her durchschneidende Straßenwesen darzulegen, — habe ich die beygebogene Karte nicht ohne Aufwand großer Mühe und vieler Zeit entworfen. Ich habe darauf alle gewissen und fest erweislichen Römerwege verzeichnet, wie auch alle übrigen, nach den Spuren entdeckter Alterthümer, oder nach der Stimme uralter Sagen zur Zeit römischer Herrschaft im Noriko höchst wahrscheinlich schon bestandenen Verbindungsstraßen angemerkt. Ich muß aber bestimmt erklären, daß ich bey allen diesen nur den uralten Verbindungsgang im Allgemeinen, keineswegs aber den Lauf aller alten Celten- und Römerwege nach der

größten topographischen Genauigkeit darzustellen vermochte. Wer sollte wohl im Stande seyn, diese Genauigkeit jetzt schon zu geben, da sie nicht einmahl Mannert und Reichard gegeben haben! Dazu sind persönliche Bereisungen aller norischen Gegenden, wo man römische Antiken aufgefunden hat; dazu sind die aufmerksamsten Untersuchungen an Orten und Stellen selbst durchaus erforderlich. Mir aber waren diese nothwendigen Vorarbeiten aus Mangel an aller Unterstützung unmöglich; — wenn sie auch mit meinen anderweitigen Berufsgeschäften gar wohl vereinbarlich gewesen wären. — Ich streite daher wohl mit Niemanden, ob dieser oder jener gewisse oder wahrscheinliche Römerweg dieß- oder jenseits eines Baches, Flusses, ob er oben am Thalsabhange, ob er in der Thalstiefe unten, oder über den Bergrücken hingegangen sey. Ueberzeugt, daß die größte topographische Bestimmtheit hierin noch Keiner geleistet habe, bin ich zufrieden, auf meiner Karte den gewissen oder höchst wahrscheinlichen Bestand celtisch-römischer Verbindungswege in allen Gegenden norischer Landtheile angemerkt zu haben. Was ich aber vorzüglich von den wahrscheinlichen Wegen gesagt und verzeichnet habe, will ich durchaus nicht überall von aufgeworfenen, gepflasterten römischen Heerwegen, von fahrbaren Reichsstraßen verstanden, sondern vielmahls wohl nur von sogenannten Feld-, Reben- und Saumwegen vermuthet haben.

Wohl könnte man gegen die Gründe, aus welchen ich viele wahrscheinliche Verbindungswege im römischen Noriko vermuthen konnte, einwenden, daß ich aus hie und da aufgefundenen Alterthümern für

ihre Fundorte zu viel folgere; weil inschriftliche Steine, Münzen und andere Antiken auch anderswoher auf die Stellen, an welchen sie nachher getroffen wurden, übertragen worden seyn könnten, was auch von mehreren solchen Orten erweislich sey. — Von einigen Stellen des altrömischen Norikums mag dieser Fall wirklich nicht geläugnet werden können, wie z. B., daß die Antiken des alten weit ausgedehnten Virunums wirklich in allen Gegenden des classischen Saalfeldes in Mittelkärnthen herum zerstreuet worden zu seyn scheinen. Allein wohl schwerlich mag man es mit Grund behaupten, daß im dunkeln, unclassischen Mittelalter bey wachsender Bevölkerung und weiter um sich greifender Cultur Antiken und inschriftliche Steine von den Ruinen altnorischer Städte in weit entlegene Gegenden hin, in die waldigten Thalsschluchten des Hochlandes, und, wie Meilensäulen, selbst auf die kalten Jöcher der altceltischen Hochgebirge hinaufgeschleppt worden seyen, um an Kirchen- oder Burgmauern eingelassen zu werden, oder um Treppenstufen abzugeben, oder um redende Zeugen des classischen Alterthumes in der einsamen todten Schneewelt der Alpen zu seyn?! Eine solche Wanderschaft römischer Monumente sieht dem Geiste des ganzen Mittelalters wohl durchaus nicht gleich. —

Von den heutigen Ortsbenennungen sind auf der Karte auch nur jene aufgenommen worden, deren Bestehen und Bewohnung zur Zeit der römischen Herrschaft durch daselbst aufgefundene und zum Theile dort noch bestehende römische Antiken unwidersprechlich erwiesen schienen; nur mußte ich viele dergleichen Orts-

nahmen hinweglassen, um meine Karte nicht zu sehr damit zu überfüllen.

Hinsichtlich der beygebogenen Karte endlich gehört dem um sein Vaterland, die Steyermark, so vielfach verdienten Herrn Hauptmann Carl Schmutz, das besondere Verdienst, dieselbe aus meinem ersten Entwurfe nach verkleinertem Maßstabe übertragen und vollkommen ausgeführt zu haben.

Daß übrigens dieses Werk keine für Jedermann cursorisch zu lesende Geschichte, daß es vielmehr nur eine nothwendige critische Vorarbeit, daß es eine Quellensammlung zu einer künftigen vollkommen ausgearbeiteten Geschichte des österreichischen Kaiserstaates seyn soll, — wird aus der Art und Weise der Abfassung des Ganzen dem gebildeten Leser von selbst einleuchten. Die lokalen Forschungen eines Ambros Eichhorn in Kärnthen zeigen hinlänglich, wie viel noch Gleiches in Steyermark, Oesterreich, Salzburg ꝛc. zu thun sey, um aus den aufzuspürenden Antiken aller Art an Ort und Stelle die Geschicke jener Landtheile im römischen Zeitalter noch mehr aufzuhellen. Zu diesem Zweck wird daher diese Vorarbeit allen vaterländischen Geschichtsforschern gewiß willkommen seyn; und weil ich in der Literatur der vaterländischen Geschichte keine zu diesem Zwecke vollständig bearbeitete Quellensammlung kenne: glaubte ich, es nicht unterlassen zu dürfen, alle hieher gehörenden Quellenaussagen wörtlich aufzunehmen und zu bearbeiten. Sollte ich nun dabey eine oder die andere Stelle der Alten zu scharf gefaßt und daraus zu viel gefolgert haben: so liegt ja überall der Quellbe-

richt seblst vor Augen, und jeder Leser mag es selbst versuchen, richtiger zu urtheilen. Ich glaube aber, daß damit doch besser geschehen sey, als wenn ich aus den Worten der Quellberichte zu wenig entnommen hätte; denn ich wollte in Allem die wichtige Lehre des tiefblickenden Polybius fest im Auge behalten: Quippe si tollas ex historia, quare, quomodo, quofine, quidque fuerit actum? — et quam convenientem exitum res gesta habuerit: quod superest illius commissio mera est, non autem opus ad erudiendum lectorem comparatum; et in praesens quidem oblectationem, in posterum vero utilitatem nullam omnino affert. Polyb. Histor. L. III. p. 186. Edit. Casaubon.

Grätz, am 1sten Juny 1825.

Albert Muchar,
von Bied und Rangfeld.

Inhalts-Anzeige.

Seite.

I.

Die geographischen Verhältnisse Norikums während der ganzen Römerzeit 1

II.

Der große römische Reichslimes an der Donau 12

III.

Militärvertheilung, Rekrutirung und militärisches Oberkommando im römischen Noriko 42

IV.

Die römische Provinzenverwaltung im Allgemeinen 100

V.

Die römische Provinzenverwaltung im Besonderen. Die norischen Provinzialen, Städte, Colonien, Municipien, und die innere Verfassung derselben 139

VI.

Römische Ansiedelungen im Noriko und Pannonien außer den Colonien. Ausgezeichnete norische Provinzialen. Das römische Besteuerungssystem 176

VII.

Die altnorisch-pannonischen Celtenstraßen 202

VIII.

Römische Straßenanlagen im Noriko 211

IX.

Die römischen Itinerarien 228

X.

Die römischen Heerstraßen durch Norikum und die angränzenden Provinzen 236

a) Straße von Aquileja nach Celeia und Petovium . . 239

b) Straße von Aquileja über Celeia nach Virunum im Noriko 245

c) Straße von Aquileja durch die norischen Alpen nach Veldidena in Rhätien 249

Seite.

d) Andere Straßen von Aquileja nach Pannonien und an der Meeresküste fort nach Liburnien und Dalmatien 258
e) Römerstraßen von Petovium nach Siszia, und von Petovium bis an die Donau hinauf 260
f) Straße von Vindobona durch das Ufernorikum nach Juvavum 266
g) Römerstraßen von der Stadt Virunum im Mittelnoriko durchs Bergland nach Ovilabis hin 270
h) Straße von Virunum nach Juvavum 280
i) Straßen von Juvavum nach Vindelicorum Augusta 283
k) Wege von Juvavum nach Veldidena in Rhätien . . 284
l) Weg von Laureacum nach Veldidena in Rhätien . . —
m) Weg von Ovilabis über Reginum nach Augusta . . . 285
n) Weg von Ovilabis nach Reginum auf der peutingerischen Tafel . . . . . —

XI.

Hauptresultat aus dem Ueberblicke dieser Straßenverzeichnisse 286

XII.

Andere uralte Verbindungsstraßen, welche in den Itinerarien und auf der peutingerischen Tafel nicht angezeigt sind. . . 288

XIII.

Das allgemeine römische Postwesen auf allen Reichsheerstraßen . 316

XIV.

Der Landbau im Noriko während der Römerzeit 324

XV.

Handwerke und Künste 348

XVI.

Der Handel im römischen Noriko und in Pannonien 375

XVII.

Einführung römischer Sprache und Schrift im Noriko, in Rhätien und Pannonien; aber auch Fortdauer der alten Volksdialekte, vorzüglich des celtischen. 403

XVIII.

Ueber den Einfluß der Römerherrschaft, ihrer Institutionen, ihrer Religion, und über den Einfluß des Christenthumes auf den Charakter der altceltischen Bewohner Pannoniens, Norikums und Rhätiens 408

Das römische Norikum.

Vom

fünfzehnten Jahre vor Christus bis zur Gründung der ostgothischen Herrschaft in Italien um das Jahr Christi 492.

I.

Die geographischen Verhältnisse Norikums während der ganzen Römerzeit.

Mit der römischen Unterjochung beginnt in der Geschichte des altceltischen Norikums eine neue Periode. Die heißgeliebte, uralte Unabhängigkeit war verloren; und während einer fast fünfhundertjährigen Herrschaft der Römer veränderte sich durch ihre ins häusliche, politische und religiöse Leben der altnorischen Celten tief eingreifenden Institutionen — fast Alles im ganzen Lande. Für das altceltische Norikum vor der Römerherrschaft läßt sich aus den uns zu Gebothe stehenden Nachrichten der Alten keine allseitig genau bestimmte Umgränzung darstellen. Es hatte auch sehr wahrscheinlich im höheren Alterthume keine genau ausgeschiedenen Gränzmarken eines geschlossenen Landes; wechselseitige Furcht nur, und allzeit bereite Waffengewalt hielt die eigentlich genannten norischen Celten

und die wenigen mit ihnen vermischten Urbewohner innerhalb der schwankenden Gränzen ihrer Niederlassungen gegen die verwandten, gegen die illyrischen oder nicht celtischen, und gegen die thuszischen Volksstämme im ganzen Rhätien, in Pannonien, Dalmatien und im Lande unter den südlichen Alpen. Durch die Gewalt und taktische Ueberlegenheit römischer Waffen der alten Freyheit beraubt, ward Norikum als eine eigene Provinz durch jene bestimmtere Umgränzung ausgezeichnet, welche wir in unserem altceltischen Noriko angegeben, und aus den Alten erwiesen haben. Oestlich und südöstlich lag das Nachbarsland, Pannonien, in zwey Provinzen getheilt. Das ganze obere Pannonien, Pannonia Superior, Ἡ ΑΝΩ ΠΑΝΝΟΝΙΑ, schloß sich in der früheren Römerzeit mit seinen Westgränzen ganz an die norischen Ostgränzen an, von der Donau an dem Rande der celtischen Berge hinab über den Karvankas, die Save und die uralte Stadt Aemona bis an die julischen Alpen hin, und dehnte sich vom Cetius bis über den Einfluß des Arrabon (Raabfluß) in die Donau, und unten bis über Siscia (Sisseck) an der Save nach Osten gegen das untere Pannonien zu aus. Das obere Pannonien faßte demnach große Landtheile des heutigen Ungarns und Croatiens, vom Lande Unter-Oesterreich, von der Steyermark und von Krain in sich. Alle unterhalb des oberen Pannoniens gelegenen Landtheile zwischen der Donau, der Drave und der Save bis zur Mündung des letzteren Stromes in den Ister gehörten zum unteren oder zum niederen Pannonien, Pannonia inferior, Ἡ ΚΑΤΩ ΠΑΝΝΟΝΙΑ. a) Der gelehrte Plinius gibt für Norikum die gleichen Ostgränzen an, indem er sagt: „Oestlich an Norikum hängen der See Peiso, die Bojerwüsten und das eichwaldichte Pannonien;" was uns nun zu einer besonderen, hier nöthigen Bemerkung führt. Der Nahme Peiso deutet offen-

---

a) Ptolom. L. II. cap. 15. 16.

bar auf celtischen Ursprung, vielleicht bestimmt von den daselbst angesiedelt gewesenen Bojern hergenommen. Er mag eigentlich Pei-See, Poi-See, Peji-Lacus, der Boiersee geheißen haben, woraus nach und nach verstümmelt Peiso geworden ist. Es kann durchaus nicht bezweifelt werden, daß dieser Peiso, oder Bojersee des Plinius der heutige Neusiedlersee, und ehemahls im oberen Pannonien gelegen gewesen sey. Nun berichtet Aurelius Victor, daß Cäsar Galerius den See Pelso in Pannonien völlig ausgetrocknet, und dadurch viel Land gewonnen habe, welches er dann als eigene pannonische Provinz, Valeria genannt, auszeichnete: cum agrum satis Reipublicæ commodantem, cæsis immanibus silvis, atque emisso in Danubium Pelsone apud Pannonias fecisset. a) Eines gleichnahmigen Seegewässers in Pannonien gedenkt endlich auch noch Jornandes: Lacus Pelsodis. b) Billig frägt es sich nun, ob alle diese Nahmen, Peiso, Pelson, Pelso, ein und den nähmlichen, oder ob verschiedene, zwey oder drey verschiedene Seen in Pannonien anzeigen? Und diese Frage muß entschieden werden, weil vom Resultate derselben einige geschichtliche Bestimmungen im Bereiche unserer norischen Geschichte abhängen. Schon die Nahmensbeschaffenheit des Sees Pelson im Victor, und jenes Pelso im Jornandes, bürget dafür, daß beyde Authoren von einem und demselben pannonischen See reden. Um den Pelson des Aurelius Victors lagen die Landtheile der von ihm erst ausgezeichneten Provinz Valeria. Diese Provinz aber faßte nach der genaueren Angabe der alten Beschreibung des römischen Westreiches die heutigen ungarischen Landtheile des Vesprimer-, Pilisser-, Strigonienser-, Tolnenser- und Albenser-Commitates in sich. Nun findet sich aber in diesen Gegenden kein anderes Seegewässer, als das

---

a) Aurel. Victor. De Caesarib. p. 525 — 526. — b) Jornand. De Reb. Geticis cap. 52.

des Palatonsees: folglich kann unter dem Pelson des Aurelius Victors kein anderer als dieser verstanden werden; ja der heute noch übliche Nahme des Plattensees, Palato, Balato, hat große bestätigende Aehnlichkeit mit der alten Benennung Pelso. Es sind demnach die pannonischen Seen des Plinius und des Aur. Victors von einander verschieden; der Peiso des Plinius ist der Neusiedlersee, und der Pelso des ehemahligen Valerias kann kein anderer, als der Plattensee seyn. Wir streiten nun weiter mit Niemanden, ob die Benennungen Peiso und Pelso schon an sich selbst diese Verschiedenheit andeuteten; nur folgende Bemerkung schließen wir an. Wir glauben, daß sowohl der Neusiedler- als der Balatonsee uranfänglich den Nahmen Peiso oder Pelso getragen haben, und daß sie nur durch den Zusatz, der obere Peiso, und der untere Peiso von einander unterschieden worden seyen. So treffen wir es wenigstens im frühesten Mittelalter noch an; denn in dem bisher so sehr mißverstandenen Büchlein: De Conversione Baioariorum et Carantanorum, treffen wir in den ehemahls pannonischen Landtheilen auf einen Lacum Pelissam Pannoniæ inferioris, ultra fluvium, qui dicitur Hrapa! welcher auf keinen Fall der obere, der Neusiedlersee seyn kann, sondern der Palatonsee seyn muß. a) Diese Bestimmung setzt daher auch einen Lacum Pelissam superiorem von selbst voraus.

Südlich unter der julisch-, norisch- und carnischen Alpenkette lag nach der durch Kaiser Augustus gemachten Eintheilung die zehnte Region Italiens, regio decima Italiæ, adriatico mari opposita, Venetia, Carnorum regio hæc; und faßte ganz oder theilweise die ehemahls besonders ausgezeichneten Landstriche: Carnia, Japydia, Venetia und Forum Julium in sich. b) Westlich stießen an Norikum, zum

---

a) Juvavia. Anhang. p. 13. Schoenwisner Antiquit. et Histor. Sabariens. p. 17—20. — b) Plin. L. III. cap. 5. 18. 19.

Theil durch Markungen im inneren Lande, zum Theil durch den Innstrom getrennt, das eigentliche Rhätien, Rhætia propria, und Vindelicien. Diese beyden Landtheile wurden in der Römerzeit sehr gewöhnlich unter der einzigen Benennung Rhætia begriffen; sie blieben aber fort und fort in zwey Theile getheilt, in das erste, und in das zweyte Rhätien; wovon das erste südlich, das zweyte nördlich an den Gränzmarken Norikums bis an die Donau sich hinauf erstreckte. Im fünften Jahrhunderte liest man noch Augusta Vindelicensis Rhætiæ secundæ. Der Nahme Vindelicia verlor sich gänzlich. a) Norikums unveränderliche Nordgränze vom Einflusse des Inns in die Donau bis zum Kahlenberge hinab, blieb der alte Celtenstrom, die Donau. b) An die übrigen, wiewohl auch so ziemlich bestimmt ausgezeichten Gränzmarken aber scheinet man sich nicht so unabänderlich durch die ganze Römerzeit hindurch gehalten zu haben. Gegen das Ende des vierten Jahrhunderts nennen uns Ammianus Marcellinus, und der noch viel spätere Priskus Rhetor, das über die cetische Bergreihe weit hinaus gelegene Petovium (Pettau) eine norische Stadt: ad Petabionem urbem Noricorum veniunt, sagt der erste; und im Priskus lesen wir: απο Παταβιωνος της εν Νωρικῳ πολεος! c) Auch Italiens Nordgränzen wurden später über Aemona gegen Norikum näher hinaufgerückt. In der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts war, nach Herodians Versicherung,

---

a) Cellar. Geograph. Edit. Schwarz. p. 422. §. 22. Notit. Imper. Occident. p. 63. Edit. Panciroli. — b) Ptolom. L. II. cap 14. c) Amm. Marcell. L. XIV. p. 582. Edit. Basil. Priscus Rhetor Hist. Gothic. p. 56. in Bibl. Byzantina. Diese Angaben scheinen jedoch keine wirklich vorgefallenen Veränderungen der alten geographischen Abtheilung anzuzeigen, als vielmehr schwankende Aussagen wegen der zu allgemeinen Gränzbestimmung durch die Montes cetios — zu seyn.

Aemona die erste Stadt Italiens, und das hierosolymitanische Reisebuch setzt im vierten Jahrhundert ganz bestimmt Italiens Nordgränzen über Aemona, auf die Mansio Hadrante, heute bey St. Oswald am Dranberge, hinauf. a)

Norikum wird auch von einigen Alten zum großen Illyrikum gezählt, unter welchem Strabo, Justinus, Plinius, Appianus, Herodianus, Sextus Rufus alles Land zwischen der Donau und der südlichen Alpenkette vom Bodensee (Lacus Acronius, Brigantinus, Venetus), bis hinab an das pontische Meer begreifen: Ab Istri ortu usque ad mare ponticum — Illyrici fines esse voluerunt. — Illyricæ gentes solæ discrimen faciunt inter Italiam atque Germaniam. b) Illyrikum aber im beschränkteren Sinne genommen, schließen Sueton, Ptolomäus, Trebellius Pollio und Andere Norikum davon aus; c) und nach den Begriffen der ältesten Geographen, Scylax, Scyminus Chius und Mela faßte das eigentliche Illyrikum gar nur das adriatische Küstenland bis zum Flusse Drinus hinab, und dehnte sich nordöstlich in unbestimmteren Gränzen bis gegen die Save hin (Gallicis Italisque gentibus cingitur). d) Es ist daher hier vorzüglich zu erinnern, daß gewöhnlich das ganze große Illyrikum gemeint sey, so oft die Authoren der römischen Kaisergeschichte die Benennung Illyricum allein gebrauchen; wo sie dann ganz sicher in ihren Angaben auch die westlichen Provinzen desselben, Rhätien, Norikum und Pannonien begreifen; so wie von eben diesen Alten

---

a) Herodian. L. VII. p. 367 — 369. Edit. Ingolstad. — b) Strabo. L. IV. p. 206. 207. L. VII. p. 313. Appian. De Bell. Roman. in Praefatione. et Bell. Illyr. p. 760. Herod. L. VI. p. 313. Notit. Imper. Orient. et Occident. p. 5 — 6. — c) Sueton in Tiber. n. 16. Ptolom. L. II. cap. 17. Treb. Pollio in Claud. T. II. p. 81. Edit. Lugdunens. — d) Mela. De situ Orbis L. II. cap. 3.

mit den Ausdrücken, die illyrischen Völker, die illyrischen Kriegsheere, die illyrischen Legionen, Illyricæ nationes, Illyricæ gentes, Illyricani exercitus, Illyrici überhaupt, die Bewohner alles Landes zwischen dem Donauursprung und dem Pontus, zwischen der Donau selbst und der südlichen Alpenkette, alle Bewohner und alles Militär der sämmtlichen Provinzen des großen Illyrikums bezeichnen. Von dieser genauen Begriffsbestimmung hängen sehr viele richtige Vorstellungen mancher auch unser Norikum betreffenden Ereignisse während der Römerzeit ab. a)

So war es nun anfänglich nach der römischen Unterjochung. Nachher, unbekannt wann, und durch wen? ob durch Kaiser Hadrian, Galerius oder Diokletianus? erscheint Norikum selbst seiner natürlichen Beschaffenheit nach als Gebirgs- und Blachland in zwey Theile getheilet: in das Ufernorikum (Noricum ripense), und in das Mittelnorikum (Noricum Mediterraneum). Der erste Theil begriff in sich das Blachland an der Donau, vom Innstrome bis zu den cetischen Bergen hinab, nähmlich die Ebenen des heutigen Landes Oesterreich oberhalb und unter der Enns; und südlich ging es hinan, bis wo sich das Land in hohen Bergrücken erhebet. Dort auf jenen Bergjöchern, welche heute noch das Land Oesterreich von der Steyermark scheiden, fing das Mittelnorikum an, und erstreckte sich bis an die südliche Alpenkette hinab, alles Hochland der Alpen, die obere Steyermark, Kärnthen, einen großen Theil Salzburgs und des östlichen Tyrols in sich fassend; daher auch geradeweg das Bergland, das gebirgigte Norikum (Montanum), als Ueberbleibsel von der uralten Benennung, das Land der Taurisker, das Hochland der norischen Gebirgsbewohner (ἐν ὀρεσί?), und von den später eingewanderten Slaven eben deßhalb auch Goratan, das Berg-

---

a) Wolfgang. Lazii Comment Reipubl. Roman. C. I. p. 64 — 76.

land genannt. a) Vom Noriko merken wir nun noch Folgendes besonders an. In der von dem Abte Eugippius verfaßten Biographie des H. Severinus finden wir in der zweyten Hälfte des fünften Jahrhunderts noch unser Norikum in die gedachten zwey Hauptttheile abgetheilt. Allein nur der Nahme Noricum ripense für das Ufernorikum kömmt vor; das Mittelnorikum wird dagegen nicht Noricum Mediterraneum, sondern immer nur vorzugsweise das Norikum, Noricum gerade weg, genannt, so wie dessen Bewohner unter der Benennung Noricenses begriffen werden. Mit Verschweigung aller übrigen alten Römerstädte nennet Eugippius ganz ausdrücklich und bestimmt nur Tiburnia als Hauptstadt des Mittelnorikums, Metropolis Norici. Es ist dann ferner noch merkwürdig, daß man zu St. Severins Zeiten das Ufernorikum selbst wieder in zwey Theile getheilt findet. Zwischen diesen Theilen machte der Ennsstrom die Scheidung. Alle oberhalb der Enns gelegenen Ortschaften hießen: Oppida et Castella superiora; und die unterhalb desselben Flusses befindlichen hieß man: Oppida et castella Norici ripensis inferiora. Offenbar die heute noch übliche Abtheilung Oesterreichs in das Land ober, und in das Land unter der Enns. — Die Haupteintheilung Norikums, in Noricum Mediterraneum et Ripense, findet sich weder in den Angaben des Plinius, noch in jenen des späteren Ptolomäus (Jahr circa 160), ungeachtet der Letztere sowohl, als auch Herodianus von der Abtheilung Pannoniens in das Untere und Obere ganz bestimmt sprechen. b) Die Abtheilung Norikums in das Gebirgs- und Flachland liegt in der natür-

---

a) Eman. Schellstrat. Antiquit. Eccles. T. II. p. 228. Hansiz. German. Sacr. T. I. p. 5. Cellar. Geogr. p. 429. M. Klein Austria Celtica T. II. p. 164 — 166. — b) Ptolom. L. II. cap. 14. 15. 16. Herodian. C. II. p. 105.

lichen Beschaffenheit desselben selbst, welche den Römern alsbald in die Augen springen mußte. Wann sie aber eigentlich angefangen haben, in diesem natürlichen Unterschiede der norischen Landtheile auch die Gränzmarken für die politische Landesverwaltung festzusetzen, kann mit chronologischer Genauigkeit nicht bestimmt werden. Aus den Alten ergeben sich hierüber folgende Andeutungen. Nach Tacitus ist während der Kriege zwischen Vitellius, Galba, Otho und Vespasian ein gewisser Petronius Prokurator des ganzen ungetheilten Norikums. Unter den Kaisern Domitian und Trajan nennet die Inschrift eines Römersteines den T. Claudius Candidus als Dux Noricæ (Terræ vel Provinciæ) ohne das geringste Abzeichen einer schon geschehenen Abtheilung des ganzen Landes in zwey Theile. Aus einer andern Steinschrift ist uns unter K. Hadrianus Q. Pœtus Memmius Apollinaris als Procurator von ganz Norikum, Procurator Provinciæ Noricæ, bekannt. Eben so einfach weg hieß der unter dem K. Marc. Aurel so berühmt gewordene Heerführer, Bassäus Rufus, Procurator oder Proconsul Regionis Noricæ. Dio Cassius berichtet, daß unter dem K. Sept. Severus ein gewisser Pollenius Sebennus die Präfektur Norikums, Præfecturam Norici, allein und ungetheilt verwaltet habe, ohne von einem Ufer- und Mittelnorikum auch nur ein Wort fallen zu lassen. a)

Unter Diokletian, sagt Laktantius, wurden zum Behufe größerer Tyranney und Gewaltübung alle Provinzen in viele Stücke zertheilt, und Präsides darüber gesetzt: ut omnia terrore complerentur, provinciæ quoque in frusta concisæ, multi præsides et plura officia singulis regionibus etc. etc. b) Durch den Cäsar Galerius Maximianus wurde

---

a) Tacit. Hist, C. I. p. 202. Dio. Cass. L. 76. p. 864. Edit. Hanov. Gruter. p. 389. n. 2. p. 375. n. 1. p. 437. n. 7. p. 1028. n. 6.
— b) Lactant. De Mortib. Persec. c. VII.

ein Theil vom ganzen großen Pannonien als eine neue Provinz ausgeschieden, und Valeria genannt, welches später eben so wie Norikum, in Valeriam ripariensem und mediterraneam abgetheilt erscheinet. a) Unter Kais. Konstantin dem Großen wird schon Martinianus als Præses Provinciæ Norici Mediterranei inschriftlich gelesen. b) Aus diesen Angaben nun scheinet es sich mit ziemlicher Gewißheit zu ergeben, daß die politische Abtheilung der ganzen norischen Provinz in das Uferland und Mittelnorikum unter eigenen Präsidenten der zweyten Hälfte des dritten Jahrhunderts angehöre. Nach und nach geschahen auch in der Abtheilung des östlichen Nachbarslandes große Veränderungen. Die beyden Pannonien theilte man später durch die Drave, oberhalb dieses Stromes in das obere, und unterhalb desselben in das untere Pannonien, so, daß man bey Petovium über die Draubrücke vom ersten in das zweyte Pannonien überging: Transis pontem, intras Pannoniam inferiorem, sagt das hierosolymitanische Reisebuch. Wir finden aber auch das große alte Pannonien nebenbey noch in vier Distrikte zerstückelt. Das erste Pannonien erstreckte sich zwischen der Donau, Raab, dem cetischen Gebirge bis an die Drave. Das zweyte Pannonien ging von Mursia und dem Einfluße der Drave in die Donau bis dahin, wo sich die Save mit ebendemselben Strome beym altceltischen Taurunum an der mösischen Gränze vereinigt, und aufwärts nach der Save bis gegen Siscia. Da fingen die Marken der Provinz Savia (auch Pannonia ripariensis) an, welche sich zwischen der Drave und Save, unter den Benennungen, Regio Savensis, interamnensis, in-

---

a) Amm. Marcell. p. 656. Sext. Aurel. Victor. De Caesar. Edit. Syllb. p. 525 — 526. Notit. utriusqne. Imper. p. 5. 8. — b) Inschrift zu Cilly. Gruter. Corp. Inscript. p. 283. n. 5. Notit. Imper. Occident. p. 7.

teramnis, Savia interamnia, hinauf über die heutige untere Steyermark erstreckte. Das valerische Pannonien, oder die Provinz Valeria, vom Cäsar Galerius, seiner Gemahlinn Valeria, einer Tochter Diokletians, zu Ehren also genannt, enthielt Niederungarn innerhalb des Balatonsees, der Raab, Donau und Drave. a)

Kaiser Konstantin der Große zertheilte das Römerreich in vier große Theile (Prætoria). Jeder dieser Theile faßte mehrere Diözesen, und in diesen eine angemessene Zahl von Provinzen in sich. Ueber alle vier Haupttheile wurden vier Prätorialpräfecten (Præfectus Prætorio) bestellet. Eine dieser Prätorialpräfecturen war auch das Prætorium Illyrici. Das alte große Illyrikum aber zerfiel bey dieser neuen Eintheilung in zwey große Stücke: in das östliche und in das westliche Illyrikum. Der Präfektus Prätorio Illyrici hatte nun zwey Diözesen, und darin vom großen Illyriko nur eilf Provinzen unter sich, wovon wir hier nur jene des östlichen Illyrikums, Dacia Mediterranea, Dacia Ripensis, Mœsia prima, Dardania und Prævalitana, anführen wollen.

Dem Präfektus Prätorio Italiä standen drey Diözesen mit 29 Provinzen unter. Zur italischen Diözese gehörten noch die Bergländer Rhætia prima und secunda. Die illyrische Diözese dieser Präfektur aber (der westliche Theil des großen Illyrikums.) faßte in sich Pannonia secunda, Suavia, Dalmatia, Pannonia prima, Noricum Miditerraneum und Noricum Ripense. b)

---

a) Aurel. Victor. De Caesar. p. 525 — 526. Amian. Marcell. L. 19. p. 656. Notit. Imper. Orient. et Occid. 5. 8. Cassiodor. Variar. L. 8. p. 8. Schellstrate, ibid, T. II. p. 225. 232. 604. M. Klein. ibid. Tom. II. 166 — 168. Linhart Gesch. v. Krain. Thl. II p. 1 — 4. — b) Notit. Imper. Orient. p. 7. Occident. p 5.

Dieser Hauptabtheilung unbeschadet theilte Kaiser Valentinian I. die Römerwelt zwischen sich und seinem Bruder Valens. Für sich behielt er acht Diözesen: Mazedonien, Dacien (aus dem östlichen Illyriko), Italien, Illyrikum (das westliche Illyrikum), Afrika, Hispanien, Gallien und Britannien; die übrigen fünf Diözesen des Reiches sammt dem Pontus und Thrazien blieben unter der Herrschaft des Valens. Eben diesen Antheil erhielt auch später K. Theodosius vom K. Gratian. Als K. Theodosius das ganze große Römerreich unter seine beyden Söhne vertheilte, behielt er im Allgemeinen die von seinen Vorgängern getroffene Abtheilung bey; jedoch mit einiger Abänderung. Zu den ebengenannten fünf Diözesen des Ostreiches kamen noch die zwey Illyrischen, Dazia nähmlich und Mazedonia hinzu, und mit diesen die Provinzen: Achaja, Macedonia, Creta, Thessalia, Epirus vetus, Epirus novus, Dacia, Mediterranea et Ripensis, Dardania, Prævalitana und Mœsia prima. Zwischen Mösien und Pannonien waren also die Gränzmarken des Ost- und Westreiches, zwischen dem Prätorio Illyrici und dem Prätorio Italiä, dessen äußerste Stadt damahls das große, volkreiche Sirmium im zweyten Pannonien gewesen ist. a)

II.

Der große römische Reichslimes an der Donau.

Bald nach der angestrengten, blutigen Unterjochung und der ersten allgemeinen Beruhigung der rhätisch-norisch- und pannonischen Landtheile begann die durchgreifende Einwirkung römischer Institutionen auf alle Theile und Verhältnisse No-

a) Schellstrate. T. II. p. 229 — 237.

rikums, auf das politische, religiöse und häusliche Leben der Bewohner desselben durch eine vielseitigere und erhöhtere Cultur den sämmtlichen neuen und wichtigen Verhältnissen als Provinz des großen Reiches angemessen. Die Länder an dem Rheine, und jene vorzüglich von den Quellen der Donau bis zu ihrer Mündung hinab, insbesondere aber die rhätisch-norisch- und pannonischen Provinzen waren für die Römer von größter Wichtigkeit als Schlüssel zu Italien, dem Herzen des Weltreiches, als feste Vormauer wider die schrecklichen, gerade auf diesen Wendepunct zwischen dem kalten Norden und dem paradiesischen Süden andrängenden germanischen und sarmatischen Barbarenhorden; und als feste Fußungslinie zu weiteren Eroberungen. a) Als die römischen Siegsadler sich in den Fluthen der Donau spiegelten, und es im Gemüthe August's bestimmt war, dießmahl nicht weiter vorzudringen (addiderat Augustus consilium, coercerdi intra terminos imperii, incertum metu, an per invidiam) b) wurden die Ufer des alten Isters die Hauptgränzmarken des Römerreiches im Norden. Fines dati Romano Imperio Rhenus et Danubius ad Septentrionem. — Populi objectu maximorum fluminum Rheni Danubiique seclusi sunt! sagen Aurelius Victor, Sextus Rufus und Orosius. c) So wie das linke Donauufer, dem Noriko und Pannonien gegenüber, die Stirne des großen Germanenlandes hieß (Frons Germaniæ. Tacit); eben so wurde das befestigte rechte Ufer Supercillia Histri genannt, und die unterhalb gelegenen Provinzen hießen die nördlichen Theile des Römerreiches. Partes Imperii Romani septentrioni

---

a) Johann v. Müller. Allgem. Gesch. VIII. Buch. p. 383. — b) Tacit. Annal. L. I. p. 5. — c) Aurel. Victor. De Caesar. p. 511. Rufus, in Breviar. p. 550. Orosius. L. VI. p. 431.

Subjectæ. a) Die breite, oft reissende, meist tiefwogende Donau war zwar eine natürliche Gränzmauer des Reiches; allein durch die früheren Ereignisse in Thrazien, Mösien und Pannonien, als zahllose Scharen der jenseitigen Barbaren über die festgefrorne Eisdecke des breiten Heerstromes Mord, Verheerung und Plünderung in das dießseitige Land so oft und unvorhergesehen trugen, wurde der Imperator Augustus fest überzeugt, daß der große Heerstrom allein zur Gränze nicht hinreichend seye. Er selbst schon, und alle seine besseren Nachfolger richteten daher darauf ihr Hauptaugenmerk, sich den ruhigen Besitz jener Provinzen unter der Donau durch künstliche Vorkehrungen, durch feste, militärisch-verkettete Puncte an den Ufern des Stromes vorzüglich, aber auch im Innern der pannonisch-norisch- und rhätischen Landstriche, durch befestigte Städte, durch wohlverwahrte Uebergänge und Klausen (loca illa omnia, quæ anguste adeuntur, Clausuræ, πυλαι, κλεισουραι) kräftigst zu bewahren. Wir lesen daher alsogleich nach der Unterjochung, daß von der ausgezeichneten Colonialstadt Augusta Vindelicorum (Colonia splendidissima, nach Tacitus), durch Vindelizien, Norikum, Pannonien, und bis zum Pontus hinab am rechten Donauufer die Nordgränze des Römerreiches sey bestimmt und allthätigst befestiget worden: b) Alpinis omnibus victis — Noricorum Provinciæ accesserunt — et limes inter Romanos et Barbaros ab Augusta per Vindeliciam, per Noricum, Pannoniam ac Moesiam constitutus est. „Die Reichsgränzen, sagt das alte Buch vom Kriegswesen (De Rebus Bellicis) sollen besonders wohl bedacht werden. Ueberall sollen in einer Entfernung von tausend Schritten Festungs-

---

a) Amm. Marcell. L. 22. p. 695. Herod. L. IV. p. 215. — b) Sext. Rufus in Breviar. p. 550.

gebäude mit ſtarken Mauern und hohen Thürmen errichtet, wohlhergehalten und bewacht werden:" Est autem præterea inter commoda reipublicæ utilis limitum cura ambientium ubique latus imperii, quorum tutelæ assidua melius castella prospicient. Ita ut millenis interjecta passibus stabili muro et firmissimis turribus erigantur, quas quidem munitiones possessorum distributa sollicitudo sine publico sumptu constituat, vigiliis in his et agrariis exercendis, ut provinciarum quies circumdata quodam præsidii cingulo inlæsa requiescat. a) Dieſe Grundſätze belebten den erſten, wie alle folgende große und gute römiſche Imperatoren. Das rechte Donauufer wurde wie durch einen Saum, wie durch eine Kette von Feſtungswerken jeder Art dergeſtalt verwahret und geſichert, daß an allen wichtigern Stellen Thürme (Turres firmissimi, πυργοι), Wälle (Vallata), Bollwerke (Aggeres publici), Wehren aus aneinander geflochtenen Pfählen (Stipitibus magnis in modum muralis sepis funditus jactis atque connexis), Gräben (Fossa, Fossata, ταφροι, χαρακωματα), Mauern (Muri stabiles, περιβολοι), Burgen (Burgi), Kaſtelle (Castella), Klauſen (Clausuræ, Clusæ, Prætenturæ, Πυλαι, Κλεισουραι), befeſtigte Standquartiere (Stativa, Castra Legionum, Præsidiaria castra, nach Tacitus und Marcellinus) neben vielen volkreichen und wohlbefeſtigten Städten (Urbes, Civitates, Πολεις και Φρουραι) erbauet und hergeſtellet waren. b) Alle dieſe Feſtungswerke am rechten Donauufer hin und hin

---

a) Notit. Utriusque Imper. in fine. p. 39. De limitum munitionibus. — b) Tacit, Hist. L. III. p. 246. Spartianus in Hadrian. p. 66 — 67. Dio Cass. L. 69 p. 791. Lib. de Reb. bellic. ibid. Herodian. L. II. p. 115. Orosius. L. VII c. 33 Vegetius De Re Milit. L. IV. c. 10. Zosimus L. II. p. 609. Procop. De Aedific. Just. Imp. L. IV. c. 5.

wurden von den Alten unter den Benennungen, Præsidia citra, Limes Danubii, Limes ad Danubium inter Romanos et Barbaros, Præsidiaria Castra, Munimen Italiæ et Illyrici begriffen. a) Ja die nimmer ruhende Sorgfalt einiger Imperatoren ging so weit, daß auch am jenseitigen Donauufer, dem Noriko und Pannonien gegenüber, mehrere Kastelle und Burgen erbauet, und mit Militärbesatzungen versehen worden sind b), wo sonst nur das Barbarenland außerhalb der heiligen Reichsgränzen war: Terra, Pagi Barbarorum, Regio ultra limites. — Inprimis sciendum est, quod Imperium Romanum circumlatrantium ubique nationum perstringat insania, et omne latus limitum tecta naturalibus locis appetat dolosa barbaries. c) In diesen vielen, unverrückt und stets drohend hinüberschauenden Donauschlössern wachten beständig die streitrüstigen römischen Legionen, nach den Erfordernissen der Gefahr und der Wichtigkeit gewisser Punkte zur Offensive, oder zur hartnäckigen Vertheidigung vertheilet. Der Biograph des h. Severinus sagt ganz bestimmt: Per id tempus, quo Romanum constabat imperium multorum milites oppidorum pro custodia limitis publicis stipendiis alebantur. d) Dieses Gränzmilitär am großen Donaulimes heißt bey den Alten: die Gränzhuth, die Gränzwache, Milites Castellani, Exercitus limitanei, Exercitus Riparienses, Ripis insidentes, Ripis Danubii excubantes, λίμιταναιοῖ, οι επι τας φρουριας; und diese Gränzwachen an der Donau waren immer ein

Theil

---

a) Florus. L. IV. c. 12. Capitolin. in M. Aurel. p. m. p. 119. Sext. Ruf. ibid. Amm. Marcell. L. 29. p. 437. Edit. Hamburg. — b) Dio Cass. L. 71. p. 807. 809. L. 72. p. 817. Amm. Marcell. L. 29. p. 436—437. — c) Lib. De Rebus bellic. in Notit. Imper. occid. in fine p. 28. — d) Eugipp. in Vit. S. Severini. Sect. XXI.

Theil des in den Schriften der Alten so oft genannten illyrischen Militärs, sie gehörten mit zu den Exercitibus Illyricanis, Exercitibus Illyricis, Germanicis, Legionibus Illyricis, Germanicis, Rhæticis, Pannonicis. a) Die Legionen am Limes standen natürlich an den wichtigsten militärischen Punkten, und von ihrer Gränzhuth, Tutela Danubii, Munimen Italiæ et Illyrici, hieß es in den Alten: Rheno Danubioque prætendunt, Excubias agunt, Latrocinia compescunt, coercendis Barbaris Romanum tuentur imperium. — Præfectus Legionis tertiæ Italicæ pro parte media prætendentis a Vimania Cassiliacum usque Cambiduno — in Rhätien. b) Unter diesen am großen Reichslimes wachenden Truppen wurden die Prætenturæ militum von den Stationibus agrariis genau unterschieden. Die letzteren wachten an bestimmten Stellen in eigenen Verschanzungen; jene wanderten dagegen immer herum, und beobachteten vorzüglich alle Stellen, wo immer den Feinden ein Einbruch über die Gränzen möglich seyn könnte. Nempe prætenturæ fuerunt agmina militum sive peditum sive equitum, qui non pro castris, ut quidam oppinantur, securitatis causa, quod faciebant, quæ præsidia et præsidere dicebantur; verum per suspecta hostibus loca ordinabantur, disponebantur, dispergebantur, speculaturi, ne qua hostis perrumperet, atque in id modo huc, modo illuc discurrebant. Hinc est, quod a stationibus agrariis separantur. c) Diese Gränzgarden

---

a) Herodian. L. II. p. 105. et alibi: Vopisc. in Probo. p. 159. Spartianus in Severo p. 207. Procop. de Aedific. Justin. Imp. L. IV. c. 5. Jos. Flavius L. VII. cap. 4. p. 411. Cod. Theodos. T. II. p. 285. p. 400. Suidas. Vox. λιμιταναιῶι. — b) Capitolin. in Pertinace. p. 175 — 176. Incerti Panegyr. Constant. M. int. Panegyr. Vet. T. I. p. 535. Edit. Norimburg. Notitia. Imper. Occident. p. 132. — c) Cod. Theodos. Edit Maravil. T. II. p. 368 — 369.

wurden auch oft durch frische, im Lande selbst ausgehobene Mannschaft verstärkt: Lecta e Provincia (Pannonia) auxilia pro ripa componere jussit; und die inschriftlich bekannte Cohors prima Noricorum in ripa Danubii. a) Aus den vortrefflichen Vertheidigungsanstalten am Rheinstrome, woselbst Drusus mehr denn 50 neue Festungswerke aufgeführt, und acht Legionen zur Gränzhuth vertheilet gehalten hatte, b) mögen wir wohl auch auf die Festigkeit und Anzahl sowohl der Kastelle, als der vertheilten Gränzgarden am Donaulimes über Rhätien, Noricum und Pannonien hinab um so mehr einen ausgedehnteren und vollgültigen Schluß thun, als der Andrang der Barbaren auf dieser Seite eben so stark war, und, nach den Worten des Lactantius zu urtheilen, an der Donau weit öfter und angestrengter, als am Rheine, gefochten werden mußte: in Illyricum, id est, ad Ripam Danubii relegatus, cum gentibus Barbaris luctaretur, cum alii intra laxiores et quietiores terras delicate imperarent. c) Auch waren ja diese erst kürzlich und mit solcher Mühe eroberten Provinzen an der Donau der nie genug zu verwahrende Schlüssel Italiens, das Bindungsland zwischen Süd und Nord, das so viele, den verwüstenden Germanen wohlbekannte Hauptübergänge nach Italien enthielt. Gar wohl hat K. Augustus schon diese Wichtigkeit des Donaulimes eingesehen, und zur Besetzung desselben, wie Dio Cassius versichert, die umfassendsten Anordnungen getroffen. Nach dem Tode des Augustus finden wir gleichfalls um das Jahr 23 nach Christus den Donaulimes so wohl verwahrt, daß zur pannonischen Gränzhuth allein zwey ganze Legionen aufgestellet wa-

---

a) Tacit. Annal. L. XII. p. 116. Gruter. Corp. Inscript. p. 490. n. 2. — b) Florus. L. IV. cap. 12. Tacit. Annal. L. IV. p. 64. — c) Lactant. de Mort. Persec. c. 18.

ren: ripamque Danubii, legionum duæ in Pannonia, duæ in Mœsia attinebant. a) Die Gränzgarden ſtanden unter den Befehlen eines eigenen Oberfeldherrn, welcher zugleich auch das ſämmtliche, im Inneren einer jeden Provinz vertheilte Militär befehligte, und mehrere Führer (Duces limitis, limitanei, Comites) unter ſich hatte. In jeder Provinz war aber gewöhnlich ein eigener Gränzkommandant beſtellet, wie die beſtimmenden Ausdrücke in den Angaben der Alten: Dux limitis Rhætici, Norici ripensis, Pannoniarum, Limitis Mœsici etc. erweiſen. Die große Wichtigkeit und die hohe Würde eines Gränzgenerals (Ducatus limitis, auch Præfectura) im Römerreiche, die würdevollen Ehrenzeichen eines ſolchen Viri spectabilis, ſeine erhebenden Titel: Nobilitas, Laudabilitas, Experientia tua! und ſeinen militäriſchen Waffenprunk lernen wir aus der alten Beſchreibung des großen Römerreiches kennen. b) Dieſem ungeachtet aber haben uns die Alten nur gar wenige Nahmen von einzelnen Gränzkommandanten am Limes einzelner Donauprovinzen aufbewahret. Aus den Zeiten des Kaiſers Tiberius kennen wir den M. Vellejus als Vorſteher der pannoniſchen Donaugränze (Præfectus limitis pannonici). c) Später aus dem III. Jahrhundert ſind Fulvius Bojus und Bonosus, beyde als Duces Rhætici limitis bekannt. d) Unter K. Konſtantin dem Großen mag der Dux exercituum in Pannoniis Vetranius zugleich auch Dux limitis Pannonici geweſen ſeyn; ſo wie unter den Kaiſern Valentinianus und Valens, wenn eine römiſche Steinſchrift recht verſtanden und ausgelegt wird, der Lucius

---

a) Tacit. Annal. L. IV. p. 65. Dio Cass. L. 55. p. 563 — 564. — b) Notit. utriusque Imper. p. 200 — 201. et Occident. p. 5. 7. 158. — c) Gruter. ibid. P. II. in Appen. n. 8. — d) Treb. Pollio in Claud. p. 81. Vopisc. in Aurel. p. 95. in Bonos. p. 179.

Volcatius als Præfectus Ripæ Danuvii, pannonischer Gränzgeneral gewesen ist. a) Die Ursache so seltener nahmentlicher Aufführungen der einzelnen Gränzkommandanten in den einzelnen Donauprovinzen liegt darin, weil das höchste Kommando über alle Truppen in einer, ja auch in mehreren zusammengränzenden Provinzen zugleich, folglich auch über alle Gränzwachen an einem ausgedehnteren Theile des Reichslimes, sehr oft einem einzigen ausgezeichneteren Feldherrn übertragen worden ist. Dieß war besonders und fast gewöhnlich bey dem illyrischen Donaulimes der Fall. So wurde der Imperator Klaudius vor der Kaiserwürde Gränzgeneral am ganzen großen illyrischen Donaulimes: Dux factus est, et Dux totius Illyrici, habet in potestatem Thracias, Mœsos, Dalmatas, Pannonios, Dacos exercitus. In den Thermen bey Byzanz standen vor K. Valerianus versammelt die Gränzoberfeldherren über die weitläufigsten Landstriche: Avulnius Saturninus Scythici limitis Dux, Julius Trypho orientalis limitis Dux, Ulpius Crinitus Dux Illyricani limitis et Thracii, und neben diesen der eigentliche Gränzkommandant in Rhätien, Fulvius Boius, Dux Rhætici limitis — in viel beschränkterer Gewalt. b) Zu dem tapferen Führer Aurelian sagt K. Claudius: Omnes Illyricanos Exercitus totumque limitem in tua potestate constituo! c) Eben so wird vom Pertinax das Umfassendste gesagt: e Syria ad Danubii tutelam profectus est. Nicht minder inhaltschwer sind die Aussagen über den Feldherrn Aureolus: hic quoque Illyricanos Exercitus regens, und über den Regillia-

---

a) Zosimus. L. II. p. 693. Grüter. p. 490 n. 2. — b) Trebell. Pollio. in Div. Claud. T. II. p. 81. Flavius Vopisc. in Div. Aurelian. p. 95. — c) Vopisc. in Aurel. p. 99.

nus: in Illyrico ducatum gerens imperator factus est. Regilliano Illyrici duci gratias agebat. Neben diesen Angaben stehet wieder das beschränktere: Bonosus, qui dux limitis Rhætici fuit. a) Wenn man sich nun bey diesen Angaben der Alten an die weite Ausdehnung des großen Illyrikums erinnert; so ist es leicht zu begreifen, daß ein römischer Dux Exercituum Illyricorum immer auch den Oberbefehl über die norische Donaugränze, und über einen Dux limitis Norici gehabt habe. Wenn man aber auch einige Aussagen der Alten in ihrem Zusammenhange näher betrachtet; so scheinet der Dux limitis Rhætici auch die Leitung der norischen Gränzhuth auf sich gehabt zu haben. In der ersten Hälfte des vierten Jahrhundertes aber treffen wir hierin auf eine auffallende Abänderung. Der norische Donaulimes sammt der Gränzhuth in Oberpannonien stand unter einem eigenen Feldherrn: Sub viro spectabili Duce Pannoniæ primæ et Norici ripensis. b) Uebrigens wurden die sämmtlichen Militärgewalten an den Reichsgränzen unter der Benennung: Potestates Castrenses begriffen. c) Neben den Festungswerken und Verschanzungen jeder Art auf dem rechten Donauufer gehörten zum Schutze des großen illyrischen Reichslimes auch noch mehrere, an gewissen Hauptpunkten stationirte, und auf den Donaufluthen beständig auf und ab kreuzende Flotten. Schon um das Jahr Christi 51 thut der genaue Tacitus von einer eigenen Donauflotte am norisch-pannonischen Limes Meldung: Vannius — ad classem Danubio operientem perfugit. d) Es kömmt zwar von dieser Zeit an bis spät hinab ins fünfte

---

a) Capitolin. in Pertinac. p. 176. Trebell. Pollio in trigint. Tyran. p. 42. 39. 40. Flav. Vopisc. in Bonos. p. 170. — b) Notit. Imp. Occidental. p. 33. et 131. — c) Amm. Marcell. L. 30. p. 473. — d) Tacit. Annal. L. XII. p. 116.

Jahrhundert keine Meldung mehr von Donauflotten in den Angaben der Alten vor. Wir dürfen aber für die ganze Zwischenzeit zuversichtlich dem Berichte der alten Beschreibung des Römerreiches trauen. a) Eine Hauptflotte stand auf der Donau in der Nähe des uralten celtischen Carnuntums durch lange Zeit; später aber wurde diese Flottille weiter hinauf, nach Vindobona, übersetzt. Es heißt daher in der gedachten römischen Reichsbeschreibung: Præfectus Classis Historicæ Carnunto, sive Vindomonæ a Carnunto translata. Aus eben diesem kostbaren Dokumente des Alterthums wissen wir auch, daß noch drey andere Flotten auf den Donaufluthen schützende Hochwache gehalten haben. Eine war in der Nähe von Tuln am Kaumberg postiret, und hieß Classis comaginensis, welche Leseart statt: Classis Maginensis die richtigere ist. Die zweyte stand am Zusammenflusse der Erlaph mit der Donau, Classis Arlapensis; und die dritte lag im Mittelpunkte des norischen Limes, in einer Donaubucht nahe bey der uralten hochberühmten Stadt Laureacum, am vorzüglichsten Punkte militärischer Offensive und Defensive, und von daher auch Classis Laureacensis genannt. Annoch heißet die Mündung des Laurachbaches bey der heutigen Stadt Enns an der Donau der enge Hafen, zum unvertilgbaren Andenken der einst daselbst durch Jahrhunderte gestandenen römischen Donauflotte. An allen diesen genannten Donaubuchten und Flottenstellen hatte auch ein römischer Præfectus Classium sein Standquartier. b) Am kleinen norischen Donaulimes waren also eigentlich drey Römerflotten postiret. Diesem zu Folge ist es daher gar nicht zweifelhaft, daß von

---

a) In der Inschrift eines zu Rom gefundenen Monumentes wird ein Praefectus Classium — Britannicae, Moesicae et Pannonicae gelesen. Gruter. p. 493. n. 6. — b) Notit. Imper. occident. p. 129 — 131.

der rhätischen Donaustadt Reginum bis weit über Taurinum hinab der Fluthenspiegel des Isters mit zahlreichen Schiffen zur ununterbrochenen Beobachtung der feindlichen Germanen und Sarmaten, zur Wehre und zum Angriffe beständig besäet gewesen seye. Diese auf der Donau kreuzenden Schiffe hießen, wie alle Kriegsschiffe auf Flüssen, Naves Lusoriæ, Luxoriæ, im Gegensatze der Fahrzeuge auf dem Ocean, welche vorzüglich Naves Liburnæ genannt wurden. a) Mit solchen Schiffen waren alle Gränzflüsse des Römerreiches besetzt, wie wir aus Amm. Marcellinus, aus Eumenius und andern Alten, besonders aber aus den Verordnungen der Kaiser im theodosischen Coder ersehen. Von unsern Donaukreuzern sagt Vegetius am Ende seines letzten Buches von der Kriegskunst: De Lusoriis queis in Danubio quotidianis utuntur excubiis, retinendum puto, quia artis amplius in his recentior usus invenit, quam vetus doctrina monstraverit. Welche Gesetze für solche Donauschiffe die Imperatoren Arkadius und Honorius gegeben haben (Jahr 412); die verschiedenen Abtheilungen und Benennungen dieser Donaukreuzer mag man im theodosianischen Gesetzcoder und in Gothofreds vortrefflichem Commentar darüber nachlesen. b) Schon die geographische Lage und die hohe Wichtigkeit der Donauprovinzen machte es erforderlich, daß den staatsklugen und krieggewandten Römern der rhätisch-norisch-pannonische Reichslimes sehr am Herzen liegen mußte. Wirklich ward in Zeiten des Krieges und Friedens auf den Donaulimes das

---

a) Veget. L. II. cap. 1. Lib. ult. cap. ult. — b) Cod. Theodos. Gothofr. T. II. p. 406 — 410. Auf diese Donauflotten mögen auch die Imperatoren Diocletian und Maximinian ein vorzügliches Augenmerk gerichtet haben, nach der allgemeinen Versicherung des Lobredners Mamertinus: Aedificatae sunt, ornataeque pulcherrimae classes, cunctis simul amnibus oceanum petiturae. — Mamertin. int. Panegyr. Vet. T. I. p. 80.

beſtändige Augenmerk gerichtet, ſo, daß man in ruhigeren Zeiten eben wegen der auf Befeſtigung und Bewachung des Limes ungetheilt verwendeten Anſtrengung und Sorgfalt um die Erhaltung der Städtemauern und Feſtungen im Innern der Provinzen eben nicht ſehr bekümmert geweſen zu ſeyn ſcheinet. Von den Zeiten des K. Maximinus ſchreibt Herodianus: Et moenibus Aquilejæ, quorum objectu defendebantur, quæ præ summa vetustate prius quidem maxima ex parte collapsa erant (quippe in tanta Romanorum potentia, neque murorum neque armorum Italiæ civitates indigebant, pacem altissimam agitantes, atque in participatum reipublicæ adscitæ. a) Unſere ausgeſprochene Behauptung beſtätigen auch die Worte des Amm. Marcellinus: Murorum Sirmii maxima pars præ pacis diuturnitate contempta. Die hohe Wichtigkeit der weſtillyriſchen Provinzen, Rhätiens, Norikums und Pannoniens, und die furchtbaren Vertheidigungsanſtalten daſelbſt lernen wir hinreichend erkennen aus den Worten des Lobredners Mamertinus an die beyden Imperatoren Diocletian und Maximinian: Non enim in otiosa aliqua deliciisque corrupta terrarum parte nati institutique estis; sed in his provinciis, quas ad insatigabilem consuetudinem laboris atque patientiæ, fracto licet oppositus hosti, armis tamen semper instructus, miles exercet, in quibus omnis vita militia est, quarum etiam fæminæ cæterarum gentium viris fortiores sunt. Die unaufhörliche, angeſtrengte Vertheidigung des großen illyriſchen Donaulimes brachte den ebengedachten Lobredner zum inhaltſchweren Aufrufe: In illo limite, in illa fortissimarum Legionum sede! Eben der allgemein erkannten Wohlfahrt wegen, welche dem Reiche durch die Schlöſſer- und

---

a) Herod. L. VIII. p. 371 — 373. Amm. Marcell. L, 28. p. 438.

Burgenkette, durch Flotten und Legionen am großen Donaulimes zukam, lieſt man annoch auf römiſchen Schaumünzen die dankbare Inſchrift: Salus Reipublicæ Danubius. a) Es lohnet ſich daher der Mühe, und iſt hier am rechten Orte, auch jene römiſche Imperatoren zu nennen, welche auf die Erhaltung und Vertheidigung des rhätiſch-noriſch-pannoniſchen Donaulimes ihr vorzüglichſtes Augenmerk gerichtet haben; ja auch nach Angabe der Alten aller beſonderen Verordnungen und Anſtalten der großen Imperatoren zu dieſem hohen und wichtigen Zwecke — zu gedenken. Im allgemeinen preiſet Procopius die weiſe und thatkräftige römiſche Vertheidigung des Donaulimes mit folgenden Worten: Olim romani Imperatores, ut positos trans Danubium Barbaros trajectu prohiberent, omnis illis oram oppidis et castellis prætexuerant, passim a dextera, alicubi etiam a sinistra exstructis — — — — multa certe monimenta una admodum turri constabant, unde merito Monopyrgia dicebantur, — nec nisi perpaucis Stationariis instructa erant; — non ea quidem ratione exstructis, ut ab irruentibus expugnari nequirent, et forent inaccessa, sed ut ripa fluminis virorum custodia non vacaret, quod dum satis erat ad deterrendos Barbaros, ut cavent ab incursu in Romanos. b) Daß die Erbauung der vorzüglichſten Donauſchlöſſer und Burgen der allumfaſſenden Sorgfalt des Kaiſers Auguſtus ſelbſt angehöre, dafür bürgen die Worte Herodians: Augustus rerum potitus — præsidia (φρουρια) et legiones imperio munimenta esse voluit (πουβαλετο) milites quosdam, certis autoramentis constituens mercenarios, qui Romano imperio vice murorum essent: tum fluviorum magnitudine, atque fossarum

---

a) Mamertin. inter. Panegyr. Vet. T. I. p. 145 — 146. et p. 42. Banduri II. p. 248. — b) Procop. De Aedific. Justiniani. Imp. L. IV. c. 5. Notit. Imper. Orient. p. 198 — 199.

μεγεδεσι των ταφρων), desertisque locis et imperviis circumseptos imperii limites communivit. a) Ein Gleiches erhellet auch aus den Angaben des Florus, der von Festungsgebäuden am dazischen Limes ausdrückliche Meldung thut: Citra Præsidia constituit (Augustus). b) Kaiser August hat zur Gränzvertheidigung des oberen Deutschlandes am Rheine und an der Donau über den rhätisch-norischen Reichslimes hin mehrere Legionen vertheilt aufgestellet, zu deren Unterkunft und zum Hauptzwecke ihrer Gränzbehüthung natürlich schon früher die gehörigen Stativa, Turres, Muri, Aggeres, Castra, Castella u. s. w. fertig erbauet dagestanden seyn mußten. August's große Herrscherſorgfalt mag sich dazu wohl selbst mit seinem militärisch-geübten Auge die wichtigsten off- und defensioen Stellen am ganzen Donaustrande hin ausersehen, und zu diesem Behufe denselben persönlich bereiset haben. Suetonius sagt ja ganz bestimmt, daß im Römerreiche keine Provinz gewesen seye, welche August nicht bereiset habe: Non est opinor Provincia, quam non adierit. — Plerasque Provincias sæpius adiit. c) Und was konnte diesem Imperator damahls wohl wichtiger seyn, als die Befestignng der einmahl festgesetzten Gränzen seines großen Reiches, besonders in jenen Provinzen, die er, wie Rhätien, Norikum und Pannonien, seiner eigenen Obhuth und Verwaltung vorbehalten hatte. d) Dem ergreifenden Beyspiele des Imperators Augustus eiferte auch der gute Kaiser Vespasianus thätigst nach. Er ließ das Donauufer an jenen Stellen sehr stark befestigen, wo vor leichteren Ueberfällen der Barbaren größere Gefahr war. e) Die große und furchtbare Völkerverbindung in den dazischen Kriegen zwang

---

a) Herodian. L. II. p. 115. — b) Florus. L. IV. cap. 12. — c) Sueton. in August. n. 47. — d) Notit. Imper. Orrient. p. 62. — e) Joseph Flav. L. VII. c. 4.

den größten der Imperatoren, auf die Vertheidigung und neue Befestigung des ganzen großen illyrischen Donaulimes das unabläßige Augenmerk zu richten. Diesen mächtigen Erfordernissen der Zeitereignisse willfuhr auch Trajanus schnell, indem er nach Versicherung des Aurelius Victor an allen, für besonders vortheilhaft erkannten militärischen Punkten am Donauufer neue Kastelle erbauen ließ: Castra suspectioribus atque oportunis locis exstructa. a) Mit mehr und umfassenderer Kraft noch that Kaiser Hadrianus am großen Donaulimes: aedificat — atque in summa omnia non modo quoad universum exercitum pertinent, arma dico, machinas, fossas, muros, aggeres (ταφρους, περιβολους, χαρακωματα). Seine zur Gränzbefestigung am Donauufer erlassenen Verordnungen mögen dem großen Endzwecke um so besser entsprochen haben, als auch dieser Imperator, wie Augustus, alle Provinzen durchwandert, und überall Alles, besonders jeden militärisch-wichtigen Punkt, in genauen Augenschein genommen hat. b) Das Haupttheater jenes achtjährigen und blutigen markomannischen Krieges, welchen der große und gute Marc. Aurel mit so beyspielloser Anstrengung und Ausharrung siegreich verfochten hat, war jenes verhängnißvolle Land jenseits der Donau, Norikum und Pannonien gegenüber. Dem hohen Geiste eines großen Feldherrn gemäß, welchen dieser vortreffliche Fürst in jenem Kriege an den Tag geleget hat, läßt es sich leicht denken, welche Sorgfalt er für die Befestigung des norisch-pannonischen Limes werde getragen haben; um so mehr, da Marc. Aurel auch jenseits der Donau im Quadenlande durch eine Landstrecke von 38 Stadien von den Donauufern entfernt, sehr viele Kastel-

---

a) Aurel. Victor. De Caesarib. p. 514. — b) Dio Cass. L. 69, p. 791.

le, Burgen und Bollwerke neu errichten, und durch mehr denn 20,000 römischer Legionssoldaten bewachen ließ, und so dem eigentlichen Donaulimes eine furchtbare neue Vormauer erschaffen hat. Von diesen Vertheidigungsanstalten spricht ganz bestimmt Dio Cassius, und übereinstimmend sagt Julius Capitolinus vom Marc. Aurel: Composuerunt omnia, quæ ad munimen Italiæ et Illyrici pertinebant. a) Eine der umfassendesten, folgenreichsten und darum wichtigsten Institutionen für den großen Limes des Römerreiches begann, vollführte und vervollkommnete Kaiser Alexander Severus. Vor ihm wurden neu eroberte Landtheile seltener nur den verdienteren Veteranen zur Belohnung gegeben. Solche Landstriche wurden ehedem gewöhnlich verkauft, oder der Boden blieb Staatseigenthum. Alexander Severus aber ließ alle auf feindlichen Boden gewonnenen Ländereyen unter die sämmtlichen nahe postirten Gränztruppen vertheilen. Soldaten und Officiere sollten diese erhaltenen Landstrecken für sich und alle ihre männlichen Nachkommen wie erbliches Eigenthum (ita, ut eorum essent), jedoch unter der Bedingniß besitzen, daß sie und ihre Nachkömmlinge die Pflicht der Gränzhuth immerfort auf sich haben, und genau vollführen sollten (si heredes illorum militarent). Der kluge Imperator Severus aber gab diesen Gränzgarden zum Besitze der vertheilten Grundstücke auch noch Sklaven und Vieh zur Bearbeitung des Bodens, nebst vielen andern nöthigen ökonomischen Geräthschaften (addidit animalia et servos, ut possent colere). Diese Gränzsoldaten-Familien konnten also von der Pflege dieses lehenweisen Eigenthums gemächlich leben; daher hießen dann jene Ländereyen: Fundi Limitotrophi (a militibus alendis). Es waren aber durch

---

a) Dio Cass. L. 71. p. 807. L. 72. p. 817. Jul. Capitol. in M. Aurel. p. 119.

diese weise Einrichtung die Gränzsoldaten gezwungen, für ihren eigenen Hof und Herd, und nicht etwa für den Augenblick des eigenen Lebens, sondern ihrer Weiber und Kinder wegen, für Gegenwart und Zukunft tapfer zu fechten. So verband Alexander Severus die wichtige Pflicht der Gränzhuth mit den wichtigsten Verhältnissen des Lebens ganz und innigst; weil er wohl wußte, daß jeder Mensch für das, was er sein eigen nennen kann, ganz anderst wache und kämpfe, als wofür nur magerer Sold gegeben wird (attentius militaturos si sua rura defenderent). Dieser Imperator hat demnach durch diese neue Einrichtung zur Sicherung der Reichsgränzen das Beste und Durchgreifendeste gethan. Und diesem seinem Institute sicherte er dadurch eine lange Dauer zu, wenigstens bis die wirkliche Folge allen ommenden Zeiten und Imperatoren die große Wichtigkeit desselben klar vor Augen geben würde, daß er den Verkauf solcher Militärgrundstücke an gewöhnliche Privaten streng verboth (nec unquam ad privatos pertinerent). Ueberzeugt vom hohen Nutzen dieser Anstalt haben auch alle folgenden Imperatoren dieses Verkaufsverboth nachdrücklich wiederhohlet, und die eingeschlichenen Mißbräuche abgestellet. a)

---

a) Ael. Lamprid. in Alex. Sever. p. 379. Notit. Imper. Orient. p. 201. Unter den römischen Gränzgarden gab es auch Barbaren, welche von den Imperatoren innerhalb der Reichsgränzen als Ansiedler waren aufgenommen, und als Soldaten angestellet worden. Diese Barbaren erhielten auch erbliche Grundstücke an den Reichsgränzen mit der Verbindlichkeit der Vertheidigung, propter curam limitis et fossati. Solche Barbaren erscheinen in den Schriften der Alten unter der Benennung Laeti, und ihre besessenen Grundstücke hießen Terrae laeticae. — Im großen Illyriko wurden von den Römern zahlreiche Barbarenscharen aufgenommen, und innerhalb der Donau mit Landtheilen beschenkt. Ob nun aber auch einige

Diese Institution Alexanders ist ihrem Geiste nach zu allgemein, als daß man nicht mit Gründen behaupten könnte, auch am rhätisch-, norisch- und pannonischen Limes seye alles um die Donauschlösser, Burgen und Festungswerke umher gelegene, und zum kaiserlichen Fiskus gehörige Land auf gleiche Weise an die Gränzgarden vertheilet worden. Von dieser wichtigen römischen Einrichtung mögen sich auch in unseren österreichischen Provinzen manche spätteren Gewohnheiten, z. B., die Abgaben, welche man im Mittelalter Burgrecht nannte, Jus Castrense, Jus civile — herschreiben; wir sind aber weit entfernt, die nachher so Alles durchdringende Lehensverhältnisse von dieser Einrichtung abzuleiten. a) Im Geiste des Imperators Alexander Severus erließ auch der vortreffliche K. Probus ganz gleiche Verordnungen für die Sicherheit des Limes am Rheine, und über das große Illyrikum hinab: Agros et horrea, sagt Vopiscus, domos et annonam transrhenanis omnibus fecit, iis videlicet, quos in excubiis collocavit, — zum besseren Lebensunterhalte der Gränzgarden, deren Muth er durch gesetzte Preise auf jeden Barbarenkopf unendlich belebte. Auch er ließ, auf gleiche Bedingnisse wie Alexander Severus, alles Land an wichtigen Engpässen den römischen Veteranen und ihren Söhnen zum erblichen Besitze vertheilen: Veteranis omnia illa, quæ anguste adeuntur (vorzüglich in Isauria) loca privata donavit, ad-

---

derselben, Vandalen und Carper, solche terras laeticas ganz nahe am Donaulimes mit der Verbindlichkeit der Gränzhuth in Rhätien, in Pannonien uud im Noriko erhalten haben?? — — dafür finden wir in den Schriften der Alten keine so bestimmt sprechenden Nachrichten, als wir deren für die Gränzwachen in Afrika und in Gallien haben. Cod. Theodos. T. II. p. 398 — 399. in Commentario.

a) M. Klein. ibid. T. II. p. 28 — 33.

dens, ut eorum filii ab anno octavo decimo, mares duntaxat ad militiam mitterentur. — Probus ließ endlich auch zur Limesbefestigung Burgen und Schlösser selbst auf feindlichem Boden errichten: urbes et castra in solo barbarico posuit. a) Unter die besten Befestiger der allgemeinen römischen Reichsgränzen mag wohl mit vollstem Rechte auch der Imperator Diocletian gezählet werden, der überall neue Gränzburgen und Schlösser erbauen, und dieselben durch vergrößerte Militärbesatzungen vertheidigen ließ. Von dieser Fürsorge des klugen Diocletianus spricht Zosimus wie folgt: Nam quum imperium Romanum extremis in limitibus ubique Diocletiani providentia, quemadmodum a nobis supra dictum est, oppidis, castellis atque burgis (πολεσι και φρουριοις και πυργοις) inclusum esset, omnesque copiæ militares in iis domicilium haberent: fieri non poterat, ut barbari transirent, ubique copiis hostium repellendorum causa occurrentibus. b) Diesen Vertheidigungsanstalten zu Folge ertönte auch die Stimme des brüstenden Lobredners Mamertinus in folgendem Ausbruche: Vos, tanta reipublicæ administratione suscepta, quos huc atque illuc tot urbes, tot castra, tot limites, tot circumjecta Romano imperio flumina, montes, litora, vocant, tantum animis ac fortuna valetis, ut in unum convenire possitis, nihilo minus orbe securo. Neque enim pars ulla terrarum majestatis vestræ potentia caret, etiam cum ipsi abesse videamini. Ne tantulum quidem barbaræ nationes audent animos attollere, quod vos in interiorem imperii vestri sinum secesseritis; quin immo ipsi magis in vobis fiduciam pertimescunt, quod se contemni sentiunt, cum relinquuntur. c) Seine eben vorher angeführte

---

a) Herodian. in Severo. L. III. p. 171. Flav. Vopisc. in Probo. p. 159. 161. — b) Zosimus L. II. p. 689. Edit. Sylburg — c) Mamertin in Geneth. in Panegyr. Vet. T. I. p. 190 – 192.

Aussage über die große Fürsorge Diocletians für die Vertheidigung und Befestigung der Reichsgränzen hat Zosimus deßwegen vorzüglich gethan, um den großen Staatsfehler des K. Konstantinus des Großen, eine völlige Vernachlässigung der Gränzvertheidigungs-Anstalten, in ein recht grelles Licht zu setzen. Er sagt daher von diesem großen Imperator ganz dreiste: Hanc Præsidiorum munitionem Constantinus abolens, majorem militum partem, de limitibus submotam, in oppidis nullis opis egentibus collocavit; a barbaris vexatos præsidio nudavit, tranquillas et quietas urbes militum peste gravavit, qua jam complures ad solitudinem redactæ sunt; milites ipsos, theatris et voluptatibus addictos emollivit; denique simpliciter ut dicam, rerum hactenus pereuntium internecioni principium et semina præbuit. a) Dieser Vernachlässigung der alten Vertheidigungsanstalten an den Reichsgränzen werden hier ungeheuere Folgen zugeschrieben. Hat sich nun K. Konstantin der Große wirklich einer so strafwürdigen Vernachlässigung, ja einer völligen Auflösung der umfassenden Gränzvertheidigungs-Anstalten schuldig gemacht? Die bittere Anklage des Schmähers Zosimus erwähret sich nicht; sie widerspricht anderen Aussagen der Alten, den kriegerischen Verhältnissen zur Zeit Konstantins des Großen am illyrischen Donaulimes, und den die Gränzvertheidigung betreffenden besonderen Gesetzen dieses Imperators. Konstantin trachtete mit großer Anstrengung dem schon alternden kraftlosen Römerreiche neuen Geist und neue Lebenskraft zu geben. Wie könnte er die wichtigste Institution der alten großen Imperatoren, die Herhaltung der Gränzvertheidigungs-Anstalten und die Wiedererweckung des kriegerischen Geistes der alten Gränzle-

a) Zosim. L. II. p. 689.

legionen so ganz außer Acht gelassen haben? Seine große Sorgfalt für die strengste Herhaltung der Gränzvertheidigung hat Constantin in zwey Verordnungen sehr deutlich beurkundet. Im Jahre 323 erließ er das Gesetz: Si quis Barbaris scelerata factione facultatem deprædationis in Romanos dederit, vel siquis alio modo factam diviserit, vivus amburatur. Bey weitem wichtiger noch ist die Aeußerung dieses Imperators in einem zweyten Gesetze: Ne cui liceat Præpositorum, vel Decurionum vel Tribunorum cohortium, quocunque genere, cuiquam de militibus, castris, atque signis, vel his etiam in locis, quibus prætendant, discedendi commeatum dare. Si quis vero contra legem facere ausus fuerit, et militem contra indictum commeatum demiserit, atque id temporis nulla eruptio erit, tunc deportatione cum amissione bonorum adficiatur. Si vero aliqua Barbarorum incursio exstiterit, et tunc cum præsentes in castris atque apud signa milites esse debeant, quisquam afuerit, capite vindicetur. a) Nach solchen Beweisen wollen wir der vielen Kriege, die K. Constantin ganz besonders mit den Barbaren am großen Donaulimes geführet hat, und die sein vorzügliches Augenmerk auf die Herhaltung der alten Gränzvertheidigungsanstalten im ganzen großen Illyriko nothwendig heften mußten, nicht weiters gedenken, und ein für alle Mahle dem kurzen, aber vielsagenden Berichte des Aurelius Victors vollen Glauben beymessen: Pons per Danubium ductus, castra castellaque plurimis in locis commode posita. b) Um die römische Gränzvertheidigung machte sich auch Constantius, Sohn des großen Constantins, durch sein im Jahre 358 an alle Proviantmeister bey den Gränzlegionen

---

a) Cod. Theodos. Edit. Maravil. T. II. p. 365 et 367. — b) Aurel. Victor. De Cæsar. p. 527.

erlassenes Gesetz: De Primipilaribus, qui ad pascendos milites sollemniter ad limitem destinantur — sehr verdient. a) An Sorgfalt für die Herhaltung aller Institutionen zur wichtigen Gränzvertheidigung, an steter Ermunterung aller Gränzlegionen zur thätigen Bewachung der Reichspforten glich K. Julianus den größten der alten Imperatoren. Ammianus versichert von ihm ausdrücklich: Nec tamen cum corrigendis civilibus ita deligenter instaret, omisit castrensia, rectores militum diu exploratos, urbes quin etiam per Thracias omnes cum monimentis reparans extimis, curansque solicite, ne arma vel indumenta, vel stipendium, vel alimenta deessent his, quos supercilia Histri dispersos, excursibusque Barbarorum oppositis agere vigilanter audiebat et fortiter. Und: Castrensium negotiorum scientiam plura declarant — — prætenturæ, stationesque agrariæ totis rationibus ordinatæ. a)

Den würdigen Ruhm einer gleichen, ja noch angestrengteren Sorgfalt für den großen Reichslimes theilt mit den alten Imperatoren und dem Kaiser Julian auch K. Valentinian I. — Von Rhätien am Rheine fort bis an die Gestade des nördlichen Oceans begann und vollendete dieser Imperator fürchterliche Bollwerke. Eben diese Thatkraft belebte ihn auch am norisch-pannonischen Limes, wo Ammian Marcellin von Valentinians übergroßem Eifer, die Römergränzen daselbst recht furchtbar zu machen, rühmend schreibt: Valentinianus enim studio muniendorum limitum glorioso quidem, sed nimio ab ipso principatus initio flagrans, trans flumen Histrum in ipsis Quadorum terris, quasi Romano juri jam vindicatis, aedificari praesidiaria castra manda-

---

a) Cod. Theodos. T. II. p. 500.

vit. a) Von diesen unermüdeten Arbeiten unter Aufsicht und Leitung des damahls (370) im Illyriko sehr berühmten Feldherrn Equitius, gibt annoch ein im Lande Unterösterreich zu Ypß an der Donau gefundener, und dermahlen zu Wien befindlicher Denkstein das sprechendste Zeugniß. Dieser Römerstein pranget mit folgender Aufschrift:

DDD. NNN. VALENTINIANI. VALENTIS
ET. GRATIANI. PERENNIVM. AVGVSTORVM.
Saluberrima. Jussionem. Hunc. Burgum. a. Fundamentis. Ordinante viro. Clarissimo. Equite. Comite. Et Utriusque. Militae. Magistro. Insistente etiam. Leonteo. P. P. Milites. Auxiliares. Laureacenses. Cure. ejus commissi. Consulatus. Eorundem. Dominorum. Principumque. nostrorum. Tertii. ad Summam. manum. perduxerunt. Perfectiones.

Für Befestigungsarbeiten am norischen Donaulimes gibt diese Steinschrift das vortrefflichste Zeugniß. Eine noch weit ausgedehntere Limesbefestigung an der pannonischen Donau hinab unter dem gedachten K. Valentinian I. erweiset auch ein zu Gran in Ungarn entdeckter Römerstein mit folgender Innschrift:

IVDICIO. PRINCIPALI. D.D.D. N.N.N.
VALENTINIANI. VALENTIS. ET. GRATIANI.
Principum. Maximorum. Dispositione. Etiam. Illustris. Viri. Utriusque. Militiæ. Magistri. Comitis. Foscanus. Præpositus. Legionis I. Martiorum. Una. Cum. Militibus. Sibi. Creditis. Hunc. Burgum. Cui. Nomen. Commercium. Qua. Causa. Et. Factus. Est. A. Fundamentis. Et. Construxit. Et. Ad. Summam. Manum. Operis. XXXXVIII. Consulatu. D. N. Gratiani. Aug. II. Et. Probi. V. C. (Jahr Chr. 371) Fecit. Pervenire. b)

a) Amm. Marcell. L. 28. p. 392. L. 29. p. 437. — b) Gruter. p. 164. n. 3. 4.

Die Aussagen dieser inschriftlichen Monumente werden auch noch durch drey von K. Valentinian I. in den Jahren 364, 365 und 369 erlassene, sehr wichtige Verordnungen zum Behufe der sorgfältigsten Vertheidigung der sämmtlichen Reichsgränzen kräftigst bestättiget. a) Alles dieses erweiset hinlänglich, daß der thatkräftige K. Valentinian I. nach solchen Bemühungen, den römischen Reichslimes an der Donau den jenseitigen Barbaren fürchterlich zu machen, mit Recht den ausgezeichneten Lobspruch verdienet habe: Oppidorum Limitumque Conditor tempestivus! b) An diesen wichtigen Arbeiten hatte auch mit ihm sein Regierungsgenosse Gratianus sehr vielen Antheil. Den ganzen illyrischen Donaulimes bereiste Gratianus selbst, und ließ alle durch die eingefallenen Barbaren zerstörten oder beschädigten Festungswerke schnell wieder herstellen. c) Allein aller dieser Bemühungen auf der einen Seite ungeachtet, wurden auf der anderen die vortrefflichen Gränzvertheidigungsanstalten durch die Aufnahme so vieler Barbaren als seßhafter Bewohner im großen Illyriko, in Thrazien, in Mösien und in Pannonien vorzüglich, theilweise geschwächt. Seit den verhängnißvollen Jahren 376 bis 379 aber begannen alle, aus der Aufnahme der Gothen sammt ihren zahlreichen Genossen im großen Illyriko erfließenden, für das ganze Westreich so verderblichen Folgen auch fort und fort auf die allmählige Schwächung und gänzliche Auflösung des großen illyrischen Donaulimes und aller die Vertheidigung desselben aufrecht erhaltenden und belebenden Institutionen auf das nachtheiligste einzuwirken. Als sich so viele Barbaren feindlich durchs Illyrikum ergossen:

---

a) Cod. Thedos. T. II. p. 306. p. 380. T. IV. p. 21. T. V. p. 324 b) Amm. Marcell. L. 30. p. 462. c) Ausonius in Grat. Act. ad Gratianum, p. 553 — 554. Amm. Marcell. L. 31. p. 487 — 488. S. Ambros. De fide. L. II.

cum misto turbine gentes jam deserta suas in nos trans funderet Arctos, Danubii totæ vomerent cum prælia ripæ, cum geticis ingens premeretur Mysia plaustris, Flavaque Bistonios operirent agmina campos! a); und als der größte Theil der Gothen im Illyriko seßhaft geblieben war, erhielt der illyrische Donaulimes die erste tiefe und unheilbare Wunde. Von jener Zeit an waren vergeblich alle auch siegreiche Gegenkämpfe der Römer; und für Aufrechthaltung der Limesvertheidigung völlig folgenlos war das prahlerische: Testis est uno pacatus anno et Danubii Limes et Rheni! Theodos der Große, wohl rüstig, Alles mit altrömischem Geiste zu erfassen und mit der Kraft der alten Imperatoren zu vollführen, hatte vollauf zu thun, das Naufragium Commune abzuwenden, die im großen Illyriko ausgegossenen Barbaren zu beruhigen und neue Einfälle blutig zurückzuweisen. Den ersten Augenblick der Ruhe verwendete er zwar schnell auf Erbauung von Kastellen, Burgen und Wehren am untern Donaulimes; b) allein der Feind des Reiches war nun nicht allein mehr vor, sondern bereits auch schon im Rücken aller Donauschlösser im Herzen Illyrikums. Verzögern, jedoch nie ganz vernichten, hätte der große Theodos die daraus für die Gränzvertheidigungsanstalten nothwendig entspringenden verderblichen Folgen können; und zum Unglücke starb er auch zu schnell nach der siegreich erstrittenen Alleinherrschaft. Daher geschah es bald nach dem Tode dieses letzten der großen römischen Imperatoren, daß bis zum Jahre 412 der pannonische Limes völlig aufgelöst war, und auf die Gränzvertheidigung an der norischen Donau von der weströmischen Herrschaft wenig kräftiger und schützender Einfluß Statt haben konnte. Geringe, und ohne wichtige Folgen mögen zur Huth der Donaugränze

---

a) Claud. in IV. Cons. Honor. Edit. Batav. p. 124. — b) Zosimus. L. IV. p. 757.

die Bemühungen Stillikos gewesen seyn, von welchem wir im Claudianus Folgendes lesen: Paulatim vectus ad altum Princeps militiæ, quo non illustrior extat alter, cunctorum tabulas assignat honorum, Regnorum tractat numeros, cuneosque recenset, sparsas Imperii vires constringit in unum depositum: quæ Sarmaticis custodia ripis, quæ sævis objecta Rhetis, quæ Saxona frenat, vel Scotum regio: quantum cinxere cohortes Oceanum, quanto pacatur milite Rhenus. Casta Domus, sincera fides, industria solers elegit Stilico, nihil ultra laudibus addi. a) Hätten sich damahls die Markomannen und Quaden mit ihren zahlreichen Genossen, und im Verbande mit Alarich's Gothen und den Sueven in Masse auf den norischrhätischen Limes geworfen, es würden an den Castellen, Wehren und Burgen am ganzen Donauufer, von Pannonien bis zu ihren Quellen hin, wenig Steine auf einander geblieben seyn. Die letzte römische Schattenherrschaft am Donaulimes durch Rhätien, Norikum und Pannonien, und die dort seßhaften Gränzsoldaten mochte vom Jahre 412 bis gegen das Jahr 448 gedauert haben. Zuverlässig wenige oder gar keine für den illyrischen Donaulimes wohlthätige Folgen hatte damahls das von dem, wohl viel befehlenden, aber mit Imperatorskraft gar nichts zur That fördernden Honorius erlassene Gesetz: Quicunque Castellorum loca quocunque titulo possident, cedant ac deserant: quia ab his tantum fas est possideri Castellorum territoria, quibus adscripta sunt, et de quibus judicavit antiquitas. Quodsi ulterius vel privatæ conditionis quispiam in his locis, vel non Castellanus miles fuerit detentor inventus capitali sententia cum bonorum publicatione plectatur. (anno 423.) b) Der schreckliche Attila

---

a) Claudian in Epithalamio. Pal. et Celer. p. 222. — b) Cod. Theodos. T. II. p. 285. et 400.

setzte sich seit dem Jahre 442 in Mösien und im untern Pannonien, gerade am Gränzpunkte zwischen dem Ost- und Westreiche, fest; und bis zum Jahre 448 war zuverlässig ganz Pannonien sein. Dadurch erhielten alle illyrischen Gränzvertheidigungsanstalten ihren Todesstoß. Sonderbar abstechend mit diesem furchtbaren und so unausbleiblich folgenreichen Zeitereignisse ist eine wortreiche, von Constantinopel aus im Jahre 443 erlassene allgemeine Verordnung. Damahls war die Zeit schon versäumet zur heilsamen Warnung: In primis itaque Duces limitum, et præcipue, quibus gentes, quæ maxime cavendæ sunt, adpropinquant, judicio nostræ clementiæ provehi volumus, quorum integritatem, fortitudinem, vigilantiam, prolata rerum documenta commendant! Zu spät war der Befehl: milites ad antiquum redigere numerum, diuturnisque eorum exercitationibus inhærere præcipimus; zu spät die Anordnung: Castrorum etiam, luxuriarumque pro antiqua dispositione curam refectionemque mandamus; zu spät war der Versuch, durch ein allgemeines Reichsgesetz den Geist der Institutionen des Kaisers Severus wieder zu erwecken. a) Attila stand ja schon auf den Hauptverbindungspunkten und der Hochwache zwischen Ost und West; seine Macht war unermeßlich, er mochte sich hinstürzen, wohin er wollte. Norikum war während der Jahre 450 bis 454 fast zuverlässig in Attilas Hand, folglich waren alle römischen Gränzgarden am norischen Donaulimes gelähmt, und die ganze alte Institution der Gränzvertheidigung würde von diesem gewaltigen Völkerkönige aufgelöset worden seyn, hätte ihn nicht so unvorgesehen der Tod dahingerissen. Die unausbleibliche Folge jedoch war nur darin unterschieden, daß die römischen Gränzvertheidigungsanstalten in einem langsamen, qualvollen Todeskampfe

a) Codex Theodos. Tom. IV. in Append. p. 78.

verschmachteten. Schnell nach Attilas Tode breiteten die jenseits der Donau dem Norikо gegenüber seßhaft gewordenen Rugenkönige ihre Herrschaft auch ins norische Uferland aus, und sie setzten sich am Gränzsaume Norikums und des oberen Pannoniens fest. Somit war's gerade an den wichtigsten Offensiv- und Defensivpunkten in den Kriegen der alten Imperatoren wider Germanen und Sarmaten, in den Celtenstädten Vindobona und Carnuntum, gänzlich aus mit der römischen Limesinstitution, mit den Militibus Castellanis und Limitaneis. Da den Rugenkönigen alles unterthänig war, war auch zwischen jenem Landtheile und der ohnmächtigen Herrschaft der schnell wechselnden geistlosen Imperatoren keine Verbindung, noch viel weniger eine Anhängigkeit bestehend. Von den bis an den Ennsstrom hinauf bestandenen alten römischen Donauschlössern waren viele schon von den unaufhörlich heranstürmenden Barbarenhorden gebrochen, und viele von Gränzsoldaten und anderen Bewohnern verlassen worden. In vielen war gar kein Gränzsoldat mehr, so daß sich die Einwohner zur Selbstwehre vor den Barbaren, ja zur Aufnahme von Barbaren zur Vertheidigung ihrer Mauern wider andere stürmende und raubziehende Barbaren gezwungen sahen. In wenigen Donaustädten und Schlössern waren noch Gränzsoldaten mit ihren Tribunen, welche, so lange noch einige Verbindung mit Italien ausführbar war, auch öffentlichen, wiewohl sparsamen Sold erhielten. Die unaufhörlichen Streifereyen der rugischen, gothischen, herulischen, suevischen und allemannischen Horden durch das ganze Norikum und von allen Seiten her, schnitten endlich alle Verbindung mit Italien ab. Die wenigen römischen Gränzsoldaten erhielten also gar keinen Sold mehr; alle von den Soldatenfamilien angebauten Feldfrüchte wurden nahe und ferne von den Stadtmauern durch die streifenden Barbaren entweder verwüstet oder weggeraubet: daher entstand aus Mangel hinlänglicher Lebens-

mittel innerhalb der Donaustädte, Burgen und Castelle bittere Hungersnoth; und weil nirgend Hülfe zu erwarten war, in allen Ereignissen aber die augenscheinlichen Kennzeichen des zusammenstürzenden Reiches der alten Imperatoren erschienen: so mußte nothwendig aller Eifer für die bereits unmöglich gewordene Gränzhuth bei den wenigen Gränzsoldaten gänzlich erkalten. Soldaten und Bewohner mußten daher noch des rugischen Schutzes froh seyn, und somit war die römische Gränzhuth vom cetischen Gebirge bis hinauf zum Ennsstrome von selbst aufgelöset. Zu gleicher Zeit waren die Allemannen, Sueven und Thüringer in das westliche Ufernorikum über den Innstrom her eingefallen. Sie bestürmten und zertrümmerten alle daselbst gelegenen römischen Castelle mit solcher Wuth und Grausamkeit, daß Bürger und Gränzsoldaten scharenweise in die feste Stadt Lorch an der Enns herabflüchteten, und im großen Drange der Umstände es sogar für gut fanden, sich in den Schutz der rugischen Könige zu begeben. So lagen nun auch oberhalb des Ennsstromes alle römischen Donauschlösser, Städte und Burgen zertrümmert da, und keine Spur der alten Gränzvertheidigungsanstalten war mehr zu sehen. Der rugischen Herrschaft dießseits und jenseits der Donau machte Odoacer mit einem Mahle ein blutiges Ende. Da überzeugte er sich bey seiner persönlichen Anwesenheit am norischen Donaulimes, daß, weil alle alten Vertheidigungswerke zertrümmert vor Augen lagen und die römischen Vertheidigungsanstalten gänzlich aufgelöst seyen, für Norikum kein Schutz und keine Haltung mehr wäre. Er ließ daher alle gebornen Römer und alle norischen Bewohner überhaupt zur Auswanderung nach Italien aufbiethen; wornach er den norischen Donaulimes und das Land seinem Schicksale preis gab, das alsbald mit allen Schrecken hereinbrach. Durch die Jahre, als Odoacer mit dem ostgothischen

Theodorich um die Herrschaft Italiens kämpfte, war Norikum der Tummelplatz aller Barbaren, welche auf den rauchenden Ruinen der Donauschlösser, Wehren, Städte und Burgen, auf diesem noch schrecklichen Gerippe des einst die Reichspforten bewachenden Löwen, unbesorgt und spielend hin und wieder schritten, und hereinstürmten in den heiligen Boden des alten Weltreiches zwischen den rauchenden Thürmen, wie zwischen Bogentrümmern und schiefgeneigten Säulen herabgestürzter Gewölbe einer herrlichen Pallasteshalle.

III.

Militärvertheilung, Rekrutirung und militärisches Oberkommando im römischen Norike.

Um sich der wichtigsten Vertheidigungspunkte an den Gränzen sowohl, als im Innern des Landes zu versichern, bediente sich die römische Politik, gleich von den ersten Tagen der Unterjochung an, eines kräftigen und durchgreifenden Mittels. Ueberall, über das ganze Land wurde römisches Militär vertheilt; der größere Theil der jungen, wehrhaften norischen Mannschaft wurde auf auswärtige Sklavenmärkte, vorzüglich nach Italien geführt und verkauft; zur Aushebung des jüngeren noch immer zu fürchtenden Nachwachses wurde ein schon lange gebildetes und in der halben Welt ausgeübtes Rekrutirungssystem eingeführt. Im ganzen Lande wurden viele militärisch-wichtigen Standpunkte ausersehen und furchtbar befestiget; die uralten Celtenstrassen wurden verbessert, und viele neue Heerwege angelegt zur schnellen Bewegung der Militärmacht durchs ganze Land, oder aus Italien über die Alpen bis an den Donaulimes, oder wo immer hin es bey feindlichen Ueberfällen oder Empörungen der Provinzialen selbst erforderlich seyn möchte. Zu diesem Allem kam noch die Einführung vieler Colonien und die Vertheilung beträchtlicher

Landstrecken an Veteranen und römische Bürger zur neuen Urbarmachung oder fortgesetzten bessern Cultur des Bodens mit großen Rechten und Freyheiten.

Nach der blutigen Unterjochung wurde aus Rhätien und dem sehr ungerne gehorchenden Pannonien der größere und stärkere Theil der wehrhaften Mannschaft, welche weder den Tod in heißer Mannschlacht gefunden, noch sich selbst den kalten Stahl in die freyheitpochende Brust — wüthend gestoßen hat, als Sklaven nach Italien geschleppt, dort verkauft, oder unter die römischen Legionen als Soldaten vertheilt, wie Dio Cassius zu wiederhohlten Mahlen bezeuget: Juniorum plures in alias regiones abducendos vendidit (Tiberius); — Et quia populosa erat gens Rhætorum, videbanturque bellum denuo tentaturi, maximam ejus et ætate validissimam partem, inde abduxerunt - ut - ad rebellandum non satis virium haberent. a)

Dem Riesenkampfe der Unterjochung, wo selbst die Weiber sich ins Schlachtgewühl stürzten, und den früheren mehrfachen, zahlreich auswandernden Schwärmen gemäß zu urtheilen, war damahls das norische Land sehr bevölkert. Mit der Unterjochung, welche auf den norischen Bergen eben so blutig gewesen ist wie in Rhätien, traf auch da alles Wehrhafte, mit Rhätiern und Pannoniern, mit welchen die Noriker gemeinschaftliche Sache gemacht hatten (Noricisque causam servitutis præbuerunt), b) gleiches Schicksal; und so mag das norische Land ziemlich entvölkert worden seyn, und viele leerliegende Strecken gehabt haben; so daß diese allgemeine Entkräftung Gegenstand von Strabo's kläglicher Nachricht seyn konnte: nunc plera-

---

a) Dio Cass. L. 54. p. 536. 543. Aus Pannonien wurden erst später als sie mehrmahligen Aufstand erhoben, große Scharen Einwohner weggeführet, und als Sklaven verkauft. — b) Dio. Cass. L. 54. p. 534.

que cultoribus carent, — ea gens tantum non funditus periit; — quorum enim olim summa fuit potentia, nunc vel omnino nulli sunt, ad imam redacti conditionem! a) Wenn nun aber auch bey der Unterjochung manch' norischer Celtenstamm ganz vernichtet, und mancher bis zur Unkenntlichkeit herabgebracht worden ist; — so blieb doch noch eine beträchtliche Anzahl der Urbewohner im weiten Gebirg' und Blachlande übrig. Viele späteren Aussagen der Alten verbürgen hinlänglich den Fortbestand der meisten rhätisch- norisch- und pannonischen Celtenstämme. Von Rhätien sagt Dio Cassius ausdrücklich, daß die Sieger gar wohl auf die fortbestehende Bebauung und Bewohnung des Landes die gehörige Rücksicht genommen hätten: — maximam partem — abduxerunt, — — iis relictis, qui et colendæ regioni sufficerent (ὁσοι την μεν χωραν οἰκειν ἱκανοί) et ad rebellandum non satis virium haberent. b) Der vielgelehrte Plinius nennet noch zu seiner Zeit, mehr denn achtzig Jahre nach der mörderischen Unterjochung Norikums und Rhätiens, viele in ihren alten Wohnsitzen noch fortbestehende Celtenstämme auf den norisch-, karnisch- und julischen Alpen. Die alten Stammbewohner, welche weiter oben im norischen Hochlande und im ganzen Pannonien bis an die Donau hin seit langer Zeit schon seßhaft waren, zählet auch wohl der viel spätere Ptolomäus (circa 161) in ihren eigenen altceltischen Appellativnahmen auf. c)

---

a) Strabo L. VII. Fälschlich hat man über diesen Gegenstand zum Beweise öfters angeführt die Stelle: Virgil. Georgic. L. III. v. 474. — b) Dio. Cass. L. 54. p. 536. — c) Plinius H. N. L. III. c. 24. 25. 28. 29. Ptolom. L. II. c. 12 — 16. Eben so hatten sich auch die meisten andern Celtenstämme in Rhätien und Gallien erhalten. Plin. L. III. cap. 4. L. IV. cap. 18. 19.

Als in den ersten Jahren des Sklavenjoches die unwilligen Pannonier sich empörend erhoben, mußte Tiber mit mehr denn Hunderttausenden eingeborner Bewaffneten den blutigsten Kampf bestehen. a) In den nachherigen Zeiten des römischen Besitzes erscheinen in den römischen Heeren auch eingeborne Rhätier und Noriker, die Juventus Rhætorum armis assueta, et more militiæ exercita! und die Juventus Noricorum. b) Diesem zu Folge finden wir in den früheren und späteren Alten, wie auch auf sehr vielen inschriftlichen Römersteinen die in einzelnen Provinzen ausgehobenen Legionssoldaten nach ihren besonderen Abtheilungen mit den ausdrücklichen Beynahmen ihrer Provinzen, ihres Vaterlandes, ja sogar auch mit dem Beynahmen einzelner Städte ausgezeichnet. So werden gelesen die Alares Pannoniorum, die Ala II. Equitum Pannoniorum, die Milites Pannonii, die Cohors Sexta Rhætorum, Cohors prima Herculea Rhætorum, die Cohors VIII. Breucorum, die Cohors prima et tertia Herculea Panniorum; c) die Legio prima Noricorum, und die an der Donau zur Gränzwache aufgestellte Cohors prima Noricorum et Pannoniorum! An die uralten norischen Tauriskер erinnern noch ihre späten Abkömmlinge, die Invicta Cohors Tauriscorum. d) Das Fortbestehen der altnorischen

---

a) Vellej. Paterc. L. II. c. 110. — b) Tacit. Hist. L. I. p. 202. L. III. p 237. 238. „Ambiguos militum animos, quod magna Pars Dalmatae Pannoniique erant“ Herodian. L. VI. p. 317. „Qua propter adolescentes (Tyrones.), quorum bona Pars ex Pannonia erat.“ — c) So inschriftlich M. Papirius Praef. coh. I. Pannoniorum in Dacia. — Deßgleichen inschriftlich die Nahmen mehrerer pannonischer Soldaten, — bey Gruter p. 448. n. 3. p. 531. n. 9. et 10. p. 548. n. 3. p. 1032. n. 2. p. 560. n. 2. Coh. VIII. Breucorum. — d) Tacit. Annal. L. XV. p. 160. 164. Notit. Imper. Occident. p. 130. 133. Gruter. p. 482.

Celten beurkundet auch Zosimus hinlänglich, da er die eingebornen norischen Truppen unter dem allgemeinen Ausdrucke Legiones Celticæ begreifet. a) Neben diesen allgemeinen Angaben finden wir auch noch viele besondere Beweisgründe. b) In den verschiedensten geschichtlichen Quelldocumenten treffen wir auf landeingeborne Noriker und Rhätier, ausgezeichnet durch die Beisätze Natione Noricus, Natione, Natus Rhætus, Rhaitus, Noricensis. c) Quidam Noricus, Maximus Noricensis heißt es in der Lebensbeschreibung des h. Severinus, woselbst die einheimischen, ja sogar auch adelichen Noriker von Fremden und Auswärtigen unterschieden werden. Sollen die auf norischen Römersteinen so oft vorkommenden, durchaus nicht römischen, sondern celtischen Eigennahmen nicht die fortlebenden Abkömmlinge der alten Urväter erweisen? Von den späten Ueberbleibseln der pannonischen Bojer, Azalier und Breuker, deren Ptolomäus gedenket, finden wir um das Jahr 360 die unwidersprechliche Bestätigung auf einem inschriftlichen Rö-

---

n. 5. p. 490. n. 2. p. 533. n. 10. Caesar. Annal. Styr. T. I p. 216.

a) Zosimus L. II. p. 673. L. IV. p. 758. — b) Schellhorn. Amaenitat. Literar. T. V. p. 136 — 140. Gruter. p. 357. n 4. p. 569. n. 7. p. 880. n. 11. Juvavia. p. 52. Flav. Vopisc. in Div. Aurelian. p. 95. — c) So werden ganz bestimmt inschriftlich gelesen: Mercator natione Rhaetus; Jul. Valerianus natione Pannonius; Albius Moderatus natione Pannonius; T. Flavius Noricus; M. Aurelianus Vitalis Natione Pannonius. Gruter. p. 411. n. 5. p. 519. n. 8. p. 528. n. 5. p. 548. n. 3. p. 1107. n. 3. Irgend wo in Liburnien wurde auf einer Steinschrift gelesen: M. Ulpino natione Noricus. P. Calles. Annal. Austr. T. I. p. 38. Ex Fabretto. Petri Apiani. Inscript. p 363. 366.

mersteine. a) So allgemein auch daher der Beynahme Provincialis ist: so ist daher doch immer aus dem Zusammenhange erst genau zu bestimmen, wann derselbe in den Berichten der Alten im Allgemeinen für Bewohner der Provinz überhaupt, und wann er, im Gegensatze der erst eingewanderten römischen Colonisten, einen eingebornen Abkömmling der uralten Landesbewohner bezeichnet. b) Eben so wird auch in der vortrefflichen Biographie des h. Severinus der Beynahme Romanus ganz im Gegensatze von Provincialis (Noricus, Noricensis) gebraucht, als der heruliſche Odoacer den Befehl erließ: alle Römer (Romani) sollten Norikum verlassen, und nach Italien auswandern. c) Die gebornen und im Noriko sich damahls wie immer aufhaltenden Römer sollten damit von den norischen Urbewohnern unterschieden werden; und diesen Unterschied in der Abstammung geben auch noch im achten und neunten Jahrhundert: Romani tributules, Vici Romani, Vici Romanisci etc. die salzburgischen Documente an. d) Wer sollten auch zur Zeit des ostgothischen Königs Dietrich die Antiqui Barbari, qui Romanis mulieribus elegerint nuptiali fœdere sociari! anders gewesen seyn, als die alt-rhätisch-, norisch- und pannonischen Landesbewohner? e) Daher nennet uns Venantius Fortunatus mit vollem Rechte, was er selbst gesehen und gesprochen hatte, das im 6ten Jahrhundert noch fortgepflanzte Volk der wilden tyrolischen

---

a) Gruter. p. 490 n. 2. p. 670. n 3. p. 560. n. 2. Sasaius. Licai. F. Miles. Ex. Coh. VIII. Breucorum. Ann. XXXII. Stip. XII. H. S F. H T. F. (Eben so sind auch noch die pannonischen Jasii inschriftlich bekannt. Gruter. p. 259 n. 8 — b) Siehe die römische Inschrift in Hacquet's Reise durch die norischen Alpen. p 263. — c) Eugipp. in Vit. B. Severin. Sec. 39. — d) Juvavia. Anhang p. 21. 23. — e) Cassiodor. Variar. L. V. Ep. 14.

tyrolischen Breoner am Brennergebirge, und die alten Bewohner der Boierebenen (Boiorum Campi, Boi-arn), die Baioaren, welche beyde unter dem Nahmen: Natio Noricorum et Brennariorum, Pregnariorum, im neunten Jahrhunderte noch fortblüheten. a) Der celtische Stamm der uralten Abisontier war noch im achten Jahrhunderte volkreich auf seinem Hochlande. Urkundliche Nachrichten aus jener Zeit nennen ihr Besitzthum noch: Bisontia (Pinzgau). b) Wir glauben daher mit hinlänglichem Grunde, den Eigennahmen der noch immer fortblühenden einheimischen Landbewohner Norikums verstehen zu müssen, wenn Paul Diakon erzählet, mit den Longobarden wären auch einzelne Schwärme der Norikter und Pannonier nach Italien übergewandert: Certum est, Alboin multos secum ex diversis, quos vel alii reges vel ipse ceperat, gentibus ad Italiam adduxisse, unde usque hodie, in quibus habitant, vicos Gepidos, Bulgares, Sarmatas, Pannonios, Suavos, Noricos appellamus. c) Gewiß nicht unwichtig ist diese Nachweisung der Fortdauer altnorischer Volksstämme bis ins Mittelalter herab. Eben darauf mag die Behauptung fest stehen, daß in manchen Gegenden des alten Norikums, vorzüglich in dem Hochlande, annoch viele Abkömmlinge jener celtischen Urväter leben, welche den Schrecken ihrer Waffen bis nach Griechenland und Kleinasien getragen, und Rom viele Jahrhunderte vor der großen Völkerwanderung an den Rand des Verderbens gebracht haben.

An der schnellen Vermehrung der nach dem hartnäckigen Unterjochungskampfe übergebliebenen Urbewohner dürfen

wir

---

a) Venant. Fortun. in Bibl. SS. PP. T. X. p. 612. Diplom. apud Meichelbeck. Hist. Frising. T. I. P. II. p. 279. — b) Juvavia. Anhang. p. 39. — c) Paul. Diac. L. II. c. 26.

wir um so weniger zweifeln, als mit der Besiegung ihre celtische fruchtbare Natur nicht zu Grunde gegangen ist. Um aber bey diesem sich immer wieder vermehrenden Nachwachse so tapferer, freyheitliebender und so streitrüstiger Völkerstämme im sicheren und ungestörten Besitze ihrer Länder zu bleiben, ward von den ersten Tagen der Unterjochung an das römische Rekrutirungssystem im Noriko, in Rhätien und Pannonien eingeführt, und fort und fort bis in die Zeiten der beginnenden römischen Ohnmacht strenge ausgeübet. Es wurde demnach immerzu ein Theil des jungen wehrhaften Nachwachses der Noriker ausgehoben, theils zur Ergänzung der sämmtlichen Römerlegionen, theils zur Errichtung eigener Militärdivisionen, vertheilt zum Schutze anderer Römerprovinzen, des eigenen Vaterlandes, oder geführt zum blutigen Kampfe an die Ufer des Euphrats und in die lybischen Sandwüsten. Gar wohl hatten die Römer aus der Geschichte des hohen norischen Alterthums, aus der eigenen Erfahrung in so vielen blutigen Kämpfen, vorzüglich bey Eroberung des Alpenhochlandes; wohl hatten sie im Körperbaue und in dem Charakter der celtischen Noriker die herrlichsten Eigenheiten erkannt, durch Anwendung ihrer hochgebildeten Kriegskunst aus jenen Volksstämmlingen die vortrefflichsten Soldaten zu bilden. Mit tief dringendem Blicke sagt daher Vegetius in seinem Buche von der Kriegskunst: Septentrionales populi — sunt ad bella promtissimi. Tyrones igitur de temperatioribus legendi sunt plagis, quibus et copia sanguinis suppetat ad vulnerum mortisque contemptum, et non possit deesse potentia, quæ et modestiam servat in castris, et non parum prodest in dimicatione et consiliis. — Ex agris ergo supplendum robur præcipue videtur exercitus. Nescio enim quomodo minus mortem timet, qui minus delitiarum

novit in vita. a) Wir erblicken daher in den ersten Zeiten römischen Besitzes unter dem großen Römerheere die Erstlinge norisch-, rhätisch- und pannonischer Eingeborner, die Rhætorum et Noricorum Juventutem und die Alares Pannoniorum, nicht ohne den Ruhm festerhaltener, volksthümlicher Vortrefflichkeit der alten streitrüstigen Celten. Schon Tacitus nennt die rhätisch-, norisch- und pannonischen Soldaten Juventutem armis assuetam und Robur equitatus! b) Und der noch ältere Hyginus Grammaticus zählet unter den nothwendigen und vortrefflichen römischen Lagersoldaten auch ganz besonders die Veredarios Pannonios. c) Diese so schnell nach der Unterjochung in Pannonien, im Noriko und in Rhätien angefangenen Militäraushebungen werden nun auch in ihrer ununterbrochenen Fortsetzung durch die ganze folgende Zeitgeschichte bestätiget. So lesen wir im Tacitus: Atilio Histro, qui Pannoniæ præsidebat, legionem ipsaque e Provincia lecta auxilia pro ripa componere (jussit); und Legio decimaquinta ex Pannonia adjecta — — vexilla dilecta ex Illyrico. d) Zur Zeit der dazischen Kriege hat K. Trajanus im ganzen großen Illyriko viele Truppenaushebungen anbefohlen. Von diesem Kaiser zugenannt schreiben sich daher die Ala prima Ulpia Contariorum, und die Cohors Prima Ulpia Pannoniorum, welche mit den Contariis oder Lanceariis Sa-

---

a) Vegetius De Re Militari. L. I. c. 2. — b) Tacit. Hist. L. I. p. 202. L. III. p. 237. Annal. L. XV. p. 160. 164. Quingenti Pannonii nondum sub signis. — Capta Pannio-rum Cohors apud Cremonam. Tacit. Hist. L. II. p. 212-213. Incubueratque Sagittariis, illa rupturus, ni Rhaetorum Vindelicorumque et Gallicae Cohortes signa objecissent. Idem. ibid. p. 27. — c) In Graevii Thesaur. T. X. p. 1023. — d) Tacit. Annal. L. XII. p. 116. L. XV. p. 160. 164.

bariensibus die nähmlichen sind. a) Von den besonderen Rekrutirungen, welche Marc. Aurel. zur Zeit des mörderischen Markomannenkrieges im Noriko vorgenommen hat, thut Dio Cassius Erwähnung. b) Zur Verstärkung des Beweises können wir hier abermahls Meldung thun von der am pannonischen Limes zur Wache aufgestellten, und aus landesgebornen Norikern und Pannoniern bestehenden Cohorte; von der Ala Secunda Equitum Pannoniorum, und von den unüberwindlichen norischen Tauriskern, und ihrem kräftigen Führer M. Ulpius Rutilianus, welche alle durch inschriftliche Römersteine als landeingeborne, ausgehobene Militärs bekannt sind. c) Ganz einheimisch, aus norisch- und pannonischen Städten und Städtebezirken ausgehoben war ja doch die aus einem inschriftlichen Römersteine bekannte Fabiana Cohors Vindobonensis: Stadtbürger von der uralten Vindobona mit den alten Legionen der hohen Roma in allen Welttheilen fechtend unter den Befehlen der großen alten Imperatoren. d) Ganz aus Landeskindern conscribirt waren ja doch die römischen Lanzenknechte der Städte Laureacum, Sabaria und Comagena, die Lancearii Laureacenses, Comagenenses, Sabarienses. e) Später zeuget Ammianus Marcellinus für ordentliche ausgeübte jährliche Rekrutirungen im großen Illyriko; und die Kirchen-

4 *

a) Schoenwisner Antiqu. et Histor. Sabariens. p. 100. — b) Dio. Cass. L. 55. p. 564. — c) Gruter. p. 482. n 5. p. 490. n. 2. Annal. Styr. T. I. p. 216. — d) Brevis Notitia Urb. Vindobon. p. 8. — e) Ein zu Florenz entdeckter inschriftlicher Römerstein enthält neben dem K. Sept. Severus die Nahmen einiger aus der uralten Stadt Aemona geborner tapferer Soldaten, nähmlich den C. Veranius Severus und L. Fluvius Lucanus. Ihre Abkunft wird durch den Beysatz: Emona. bestätiget. Linhart I. Thl. p. 373. f.) Aus Aemona wird ferners noch der Miles. Coh. III. Pr.

historiker Sokrates und Sozomenus versichern bestimmt, daß diese Militärsaushebungen von Stadt zu Stadt, von Gemeinde zu Gemeinde, von Dorf zu Dorf, alldurchgreifend seyen gepflogen worden, bis endlich K. Valens mehr auf die germanischen und sarmatischen Barbaren, als auf die, vierhundert Jahre in den Limesprovinzen getreu gewesenen römischen Bürger vertrauend, den Feinden und Zerstörern des Römerreiches, — die Vertheidigungswaffen der alten Legionen in die Hände gab; von den Provinzialen aber hinfüro, statt wehrhafter Mannen, nur Geld forderte. a) Als Valens seine Unklugheit mit seinem Leben gebüßt hatte, blieb es im Römerreiche fort bey dem alten Rekrutirungssysteme. Daher spricht in der ersten Hälfte des V. Jahrhunderts noch die alte, sehr schätzbare römische Reichsbeschreibung von pannonisch-, norisch-, rhätisch- und überhaupt celtischen Soldaten im römischen Heere. Daselbst werden aufgeführt: Celtæ Seniores et Juniores als auxilia Palatina; Pannoniciani Seniores et Juniores als Legio Comitatensis, welche in Thrazien, und die Cohors prima Augusta Pannoniorum, die in Aegypten vertheilt lag; die Ala quinta Rhetorum Scenis Veteranorum, und die Cohors quarta Rhetorum, welche sich damahls zu Analiba in Armenien befand; die Cohors sexta Rhetorum, Cohors prima Hercu-

---

Claudius Paulus gelesen. Gruter. p. 556. n. 5. Aus Virnum kennen wir den Militem honesta missione dimissum Fl. C. Censorinum Justum; aus Celeia die Milites Coh. IV. et Coh. VI. C. Cornelium und C. Valerium; aus Carnuntum Savinium Valentinum Mil. Leg. X. G. Natione Carnunto; aus Vindelicorum Augusta die Milites Legionis VIII. Jul. Vettius und C. Julius Vehilius. — Bey Gruter p. 538. n. 9. p. 565. n. 1. p. 1032. n. 2. p. 108. n. 7.

a) Amm. Marcell. L. 30. p. 472. Socrates Hist. Eccl. L. IV. c. 34. Sozom. L. VI. c. 37. Cod. Theodos. Edit. Gothofr. T. II. p. 371 — 395. De Tyronibus.

lea Rhetorum, die Cohors tertia Herculea Pannoniorum, — welche sämmtlich am rhätischen Limes als Gränzwachen, und im Inneren der beyden Rhätien sub Dispositione spectabilis Comitis provinciæ Rhætiæ primæ et secundæ vertheilt standen; die Legio prima Noricorum militum Liburnianorum, a) Eine so bestimmt genannte erste Legion der Noriker läßt mit Grund auf mehrere andere norische Militärdivisionen schließen; daher lesen wir in eben jener Reichsbeschreibung und auf vielen inschriftlichen Römersteinen die Lanzenknechte von den Städten Lorch, Sabaria, Comagene, die Lancearios Lauriacenses, Comagenenses, Sabarienses, — und die Milites auxiliares Laureacenses. b) Wahrscheinlich mögen die vielen andern Militärcohorten pannonischer, norischer und rhätischer Landeskinder unter den Abtheilungen der Legio prima alpina, Legio secundo Julia Al-

---

a) Ueber die wahre Bedeutung dieses Beynahmens: Milites Liburnarii, wird viel gestritten. Einige leiten Liburnarus von Liburna einer Stadt in Italien ab; Andere von der Provinz Liburnia in Istrien; wieder Andere von den sehr schnell segelnden liburnischen Schiffen. Vaterländische Geschichtschreiber erkennen in dem Beynahmen Liburnari gerade einen Landstrich des alten Mittelnorikums, nähmlich das oberkärnthische Drauthal. Diese Gegend trug noch im Mittelalter den Nahmen Liburnia, Lurna, Tiburnia, welcher wahrscheinlich von der daselbst gelegenen uralten Celten- und Römerstadt Teurnia, Tiburnia hergenommen, und auf das ganze westliche Drauthal im heutigen Oberkärnthen ist ausgedehnet worden. Dieser Ableitung zu Folge wären unter den Militibus Liburnariis einheimische, im Mittelnorikum ausgehobene römische Legionssoldaten, Abkömmlinge der uralten Ambidraver zu verstehen?? — b) Notit. Imper. Orient. p. 34. 88. 91. 204. 220. 232. Occident. p. 54. 130. 131. 133. Gruterus. p. 164. n. 3. p. 482. n. 4. 5. 7. 8.

pina, Legio tertia Alpina, ja auch unter dem Nahmen: Milites Montani, Milites in Alpibus — begriffen seyn. Zu dieser Vermuthung beweget uns ganz besonders die auffallendere Erscheinung, daß eben die letzteren Milites montani gerade im Mittelnoriko vertheilet gelegen waren, wie es mehrere inschriftliche Römersteine bekräftigen. a) An Zahl und Vortrefflichkeit persönlicher Waffenthaten, und an sonstig militärisch-römischer Cultur waren unsere pannonisch-, norisch- und rhätischen Legionssoldaten zuverlässig nicht die ruhmlosesten. Schon der allgemeine Ausspruch Mamertins über die Soldaten und Bewohner des großen Illyrikums enthält einen inhaltschweren Beweis: Non enim in otiosa aliqua deliciisque corrupta parte terrarum nati institutique estis; sed in his provinciis, quas ad infatigabilem consuetudinem laboris atque patientiæ, fracto licet opositus hosti, armis tamen semper instructus, miles exercet, in quibus omnis vita militia est, quarum etiam feminæ ceterarum gentium viris fortiores sunt. b) Aus den angeführten eigenen Worten der Alten wissen wir

---

a) Notit. Imper. ibidem. Gruter. p. 544. n. 10. p. 552. n. 5. Laz. Respubl. Rom. p. 733. Pompon. Laetus. in Aemil. p. 268. Sehr merkwürdig ist es, daß die Milites Alpini, die Cohortes Alpinorum militum schon zur Zeit des Kaisers Domitianus unter den römischen Legionen bestanden haben. Auf einem zu Salona in Dalmatien aufgefundenen Römermonumente ist die Bestätigung zu lesen: Peditibus et equitibus, qui militant in Cohorte IV. Alpinorum et in VIII. Voluntariorum civium Romanorum, qui peregrinae conditionis probati erunt et sunt in Dalmatia sub Q. Pomponio Rufo, qui quina et vicena stipendia aut plura meruerunt. Graevii Thesaur. T. X. p. 1091. — b) Mamertin. inter. Panegyr. Vet. T. I. p. 145 — 146.

nun ja, daß am rhätisch=, norisch= und pannonischen Donaulimes durchaus auch landeseingeborne Legionscohorten als Gränzwachen vertheilt gelegen sind! Diesem zu Folge ertönte schon frühzeitig der vielsagende Lobspruch des gerechten Tacitus: Rhætorum Noricorumque juventus armis assueta! Pannoniorum Alares robur equitatus! welchen er durch Thaten der Tapferkeit bekräftigt: Incubueratque Sagittariis, illa ruptura, ni Rhætorum Vindelicorumque et Gallicae cohortes signa objecissent; und er berichtet, daß man im Kriege mit Vitellius die zu Ravenna überraschte Flotte keinen getreuern und bessern Kriegern habe anvertrauen können, als den Pannoniern und Dalmaten. Eben diese, ihrer altceltischen Vorväter würdige Tapferkeit verschaffte den Norikern und Pannoniern auch frühzeitig schon den Vorzug, zu den Prätorianern genommen zu werden. Schon Herodianus versichert dieß in mehreren Berichten. Dazu zeichneten sich die landeingebornen Noriker an edler Sitte eben so sehr als an schönem Körperbau unter allen übrigen prätorianischen Soldaten, selbst neben den sehr gebildeten Italiänern, Mazedoniern und Spaniern, selbst nach dem Urtheile der hohen Roma, sehr vortheilhaft aus. Dieß versichernd, schreibt Dio Cassius: ut stipatores Principis Itali, Hispani, Macedones et Norici tantum essent, quorum aspectus jucundus et mores suaves erant. a) Die Stärke des römischen

a) Herodian. L. II. p. 107 — 108. Dio Cass. L. 61. p. 840. Gar leicht mag daher der auf einer zu St. Stephan im kärnthnerischen Jaunthale entdeckten römischen Steinschrift vorkommende L. Barbius Veranus. Miles. Cohortis I. Praetoriae für einen einheimischen Noriker erkannt werden; um so mehr da gleichfalls viele römische Inschriften die allgemeine Verbreitung der Familie der Barbier durch ganz Norikum — erweisen. Carinthia. Jahrgang 1820. n. 43.

Gesammtheeres, die Anzahl der Legionen war nicht zu allen Zeiten des bestehenden Reiches gleich. Appianus bestimmt die Zahl der alten Römerlegionen nach Cäsars Ermordung auf drei und vierzig. Nach der Schlacht bey Philippis wurden diese auf acht und zwanzig vermindert, von welchen drey und zwanzig annoch durch Münzinschriften erweislich sind. Nachher zählt man bald 25 bald 23 Legionen in den Nachrichten der Alten; und Dio Cassius gibt die Zahl der Legionen, wie sie von Augustus her zu seiner Zeit (circa Jahr 200) noch übrig waren, auf 17 an. Zu den Legionen des Imperators Augustus kamen durch die Rekrütirungen anderer Imperatoren noch mehrere hinzu, von denen wir nur hier die unseren Geschichtsgegenstand näher betreffenden anführen wollen:

Galba scripsit Legionem I. Adjutricem in Pannonia inferiore.

Vespasianus scripsit Legionem II. Adjutricem in Pannoia inferiore.

M. Antoninus scripsit Legionem II. in Norico, Italicæ Legiones.

M. Antoninus scripsit Legionem III. in Rhætia, Italicæ Legiones.

Nach der bestimmten Angabe der alten Beschreibung des Römerreiches gab es auch noch eine Legionem I. Noricorum Militum Liburnariorum. a) Von diesen pannonischen, norischen und rhätischen Legionen ist es nun ganz besonders merkwürdig, daß sie gewöhnlich auch die celtischen Legionen hießen. Als vollgültigen Beweis hierüber haben wir die bestimmte Aussage des Zosimus: — Castra et ipse metebatur adversus hostes, cum equitatu Dalmatico, et Mysis, et Pannoniis, et præterea No-

---

a) Dio Cass. L. LV. p. 564. Gruter. 567. n. 6. Notit. Imper. Orient. p. 62 — 63.

ricis atque Rhætis, quæ Legiones Celticæ sunt: *καὶ ἔτι τε Νωρικοῖς καὶ Ραιτοις, ἅπερ ἐστι Κηλτικα ταγματα.* a) Indessen ist sowohl in den Angaben des Zosimus, als auch der übrigen Alten erst aus dem Zusammenhange der Rede zu erkennen, ob die celtischen Soldaten aus dem eigentlichen Gallien, oder die in Rhätien und Norikum ausgehobenen Truppen unter dem Nahmen Legiones Celticæ gemeint sind. Die römischen Legionen und einzelnen Cohorten trugen übrigens auch noch verschiedene Beynahmen. Ihrer Ordnung nach hießen sie: Prima, Secunda, Tertia u. s. w. — Von den Göttern zugenannt finden wir die Beynahmen; Minervia, Apollinaris etc.; vom Kaiserhause: Augusta, Claudia, Flavia, Ulpia, Antoniniana, Gratiana etc.; von den Provinzen, woselbst sie als Hochwache lagen, oder ausgehoben worden sind: Arabica, Cyrenaica, Italica, Celtica, Germanica, Norica. Von einzelnen Städten zugenannt finden wir auch noch die uns vorzüglich betreffenden Lancearios Laureacenses, Comaginenses, und die Cohortem Fabianam Vindobonensem. Von verschiedenen besonderen Vorfällen, vorzüglich aber von auszeichnenden Waffenthaten trugen manche Römerlegionen die Beynahmen: Adjutrix, Antiqua, Gemmina, Primigenia, Felix, Victrix, Fulminatrix. b) Von der Vertheilung und den Standquartieren der Legionen ist noch besonders zu merken, daß hierin immer große Veränderungen vorfielen, wofür schon Tacitus eben so, wie die ganze fortlaufende Geschichte zeuget. Jener, nachdem er den Stand der Legionen um das Jahr 23 n. Chr. dargeleget hat, sagt bestimmt: Sed persequi incertum fuerit: cum ex usu temporis huc illuc mearent, gliscerent numero, et aliquando minuerentur. c) Es wird daher für alle, welche um mehr dann

---

a) Zosimus. L. I. p. 657. — b) M. Velseri. Opera. Edit. Norimburg. p. 430. — c) Tacit. Annal. L. IV. p. 65.

anderthalbtausend Jahre später als Tacitus leben, eine höchst schwierige und am Ende doch nicht mit völliger geschichtlichen Klarheit zu lösende Aufgabe seyn, über die Vertheilung und die Standquartiere des römischen Militärs in einer einzelnen Provinz während der Dauer des unermeßlichen Römerreiches etwas Gewisses, Zusammenhängendes zu sagen. Von den Militärvertheilungen, wie sie der Imperator Augustus durchs große Reich angeordnet hat, sagt Suetonius im Allgemeinen: Ex militaribus copiis Legiones et auxilia provinciatim distribuit; welchem zu Folge schon Vellejus Paterculus im Jahre 6 nach Christus von dem illyrischen Römerheere Erwähnung thut: Exercitus, qui in Illyrico merebat. a) Welche Militärdivisionen nun aber Kaiser Augustus gleich anfänglich zur Gränzhuth am Donaulimes sowohl als im Inneren des norischen Landes selbst zur Bedeckung vertheilet habe, wissen wir nicht. Geringe jedoch mag damahls der Militärstand im Noriko nicht gewesen seyn, wie es sich aus den, gleichzeitig in Pannonien vertheilt gelegenen Legionen schließen läßt. Zur Zeit, als Kaiser Augustus starb, standen im oberen Pannonien, am Donaulimes und im Inneren des Landes drey Legionen vertheilt, nähmlich: die Legio VIII. Augusta, die Legio IX. Hispalensis, und die Legio XV. Apollinaris. Einmahl waren alle diese drey Legionen in einem Sommerlager beysammen, wie Tacitus bezeuget: Pannonicas Legiones seditio incessit. — castris æstivis tres simul Legiones habebantur præsidente Junio Blæso. Die Anwesenheit dieser drey Legionen in den Gegenden des uralten Aemona's ist auch durch inschriftliche Römersteine erwiesen. b) Um das Jahr 23 nach Christus hielten

---

a) Sueton. in August. n. 49. Vell. Patercul. L. II. cap. 109. — b) Tacitus. Annal. L. I, p. 6. L. XV. p. 164. Quinta decima Legio, ducente Mario Celso, e Pannonia adjecta

in Pannonien allein zwey ganze Legionen die Hochwache am Donaulimes, und ebenfalls zwey andere in Mösien, wie wieder Tacitus berichtet: Sed præcipuum robur Rhenum juxta, commune in Germanos Gallosque subsidium, octo legiones erant — —, ripamque Danubii, Legionum duæ in Pannonia, duæ in Mœsia attinebant. a) In den Kriegen zwischen Vitellius, Otho, Galba, Vespasian stand ansehnliche Militärmacht vertheilet am Donaulimes und im Innern Rhätiens, Norikums und Pannoniens. Nach den bestimmten Aussagen des Tacitus befanden sich in jenen Landtheilen Pannionicæ legiones, die Rhæticæ Alæ Cohortesque, die ipsorum Rhætorum juventus sueta armis et more militiæ exercita! Von da zogen zu Otho die Legiones Illyricae, die Exercitus Pannonici, e Dalmatia Pannoniaque Fuere quatuor Legiones, e quibus bina millia præmissa. Ipsæ modicis intervallis sequebantur: septima a Galba conscripta: veteranæ, undecima et tertiadecima et præcipui fama quartodecumani. Von der XIIIten in Pannonien liegenden Legion weiset uns Tacitus bestimmt auf die Stadt Petau, wo dieselbe ihr Winterlager gehabt habe: At in Pannonia Legio XIII., ac. VII. Galbiana. — — — Petovionem in Hyberna Tertiaedecimae Legionis convenerant. Endlich finden wir damahls auch die Ala Auriana und acht Cohorten, sammt der Noricorum juventute am Innstrome unter Anführung des Sextilius Felix aufgestellet. b) Zu Kai-

---

est. Bey welcher Gelegenheit diese Legion aus Pannonien weg nach Syrien übersetzt worden ist. Linhart I. Thl. p. 341 — siehe die Inschriften.

a) Tacit. Annal. L. IV. p. 64 — 65. — b) Tacit Histor. L. I. p. 202. 204. L. II. p. 212. 224. 227. 230. L. III. p. 235. 237. 238. et sequ. Sueton. in Othone. n. 9.

ser Hadrians Zeiten standen am pannonischen Limes batavische Soldaten, wie aus vier inschriftlichen Versen eines einem solchen waffengeübten batavischen Soldaten errichteten Monumentes erhellet:

Ille ego Pannoniis quondam notissimus Oris
Inter mille viros primus fortisque Batavos
Hadriano potui qui judice vasta profundi
Aequora Danuvii cunctis tranare sub armis. a)

Nach Dio Cassius hat der gute Marc. Aurel. die Legionem Secundam im Norike, die Legionem tertiam in Rhätien (beide auch Legiones Italicæ genannt) ausgehoben, und eben daselbst zur Landesvertheidigung vertheilt. b) Im oberen Pannonien muß einige Zeit auch die Leg. II. Trajana vertheilt gelegen seyn, weil die Centurionen derselben ihren Befehlshaber folgendes inschriftliche Denkmahl, das zu Riegersburg in der unteren Steyermark ist aufgefunden worden, errichtet haben:

C. OPPIO C. F. VELINO. PPP. PR. LEG. III.
Aug. Fel. Et. Leg. II. Tra. Evoc. Aug. Ab.
Act. Pr. Pr. Mil. Coh. XIII. Et. XIV. Urba.
Omnibus. Officii. Functo. Centuriones.
Leg. II. Traianæ. Fortiss. Digniss. c)

Als Hauptstandquartier der römisch-illyrischen Legionen im Inneren des norisch-pannonischen Landes kennen wir vor allen das uralte Petovium. Dieser Ort ist schon aus Tacitus als Hyberna Tertiædecimæ Legionis bekannt, und Petovium erscheinet noch unter K. Sept. Severus als ein Hauptstandquartier der Legionen. Denn eben die dort gelegenen Krieger errichteten der Gemahlinn des gedachten Imperators, Juliæ Augustæ Matri Castrorum Pæ-

---

a) Gruter. p. 562. n. 3. Suidas. Edit. Syllburg. T. III. p. 866. — b) Dio Cass. L. 55. p. 564. — c) Kindermanns Beytr. B. II. p. 70.

toviensium, ein inschriftliches Denkmahl. a) Einen zweyten Hauptstandort des Militärs im Mittelnoriko möchten wir fast mit Gewißheit in den Gegenden des uralten celtischen Virunums suchen. In jenem Landtheile erscheinen ja so oft steininschriftlich die Milites montani, Milites in Alpibus! Die vorzüglichsten, militärisch-wichtigsten und in der frühesten Zeit römischen Besitzes schon ausersehenen Standpunkte römischer Legionen zum Schutze Norikums, Rhätiens und Pannoniens durch Jahrhunderte sind am Donaulimes zu suchen. Wir nennen hier nur die uns betreffenden und wichtigsten, nähmlich: Bojodurum, Lentia, Laureacum, Arelape, Comagena, Vidobona und Carnuntum. Die letztere uralte Celtenstadt war schon vom kriegskundigen Tiber als Hauptoff- und Defensivplatz an der Donau auserseben worden. b) Das Hauptwinterlager für die pannonischen Truppen war auch später noch zu Carnuntum. Plinius und Tacitus nennen diese Stadt vorzugsweise die Pannonica Hyberna: Usque ad Pannonica Hyberna Carnunti. — A Sarmatis Dacisque Mœsica ac Pannonica Hyberna circumsederi! c)

Auf den Hauptpunkten militärischer Off- und Defensive an der Donau, zu Carnuntum und Vindobona, hatten die von so vielen Imperatoren und römischen Heerführern, Valerianus, Claudius, Aurelianus, Probus, so überaus gepriesenen Legionen, die Legio X. (Mei Decimani!) die Legio XIII. Geminata d), die Le-

---

a) Kindermanns Beyträge B. I. p 151. — b) Vellej. Paterc. L. II. cap. 109 et 110. — c) Plin. L. IV. cap. 25. Tacit. Hist. L. IV. p. 273. — d) Vopiscus in Probo p. 146. p 151. — Die Legio XIII. hatte sehr frühe schon an dem genannten Orte ihr Hauptlager; sie wurde aber sodann vom K. Trajanus nach Dacien zur Provinzialbesatzung über-

gio XIV. (Milites Quartodecumani, præcipui fama!), die Legio XV. Appollinaris durch viele Jahre ihr Hauptstandquartier gehabt. Dieß erweisen nebst den geschichtlichen Quellnachrichten ganz besonders noch viele Inschriften auf Römersteinen und Ziegeln, welche in den Gegenden von Wien, Petronell und Deutschaltenburg ausgegraben worden sind, worauf sowohl jene Legionen selbst, als auch viele einzelne Soldaten, Veteranen und Tribunen nahmentlich verzeichnet sind. a) Den gleichen Standort von der Legione Germanica quartodecima, von der Legione decima, wie auch von der Legione prima auxiliari, zu Bregetio, Carnuntum und Vindobona bestätiget auch Ptolomäus zu seiner Zeit. (J. Chr. 160.) b) Neben so vielen anderen Legionen, welche unter Marc Aurels persönlicher Anführung zur Zeit des menschenverschlingenden markomannischen Krieges (Jahr 167 — 180) am großen Donaulimes von Rhätien bis über Mösien hinab standen, wurden noch die Legio II. und Legio III. im Noriko und in Rhätien ausgehoben, und an dem Donaulimes vertheilet. Daß von diesen die Legio III. ganz gewiß am norischen Limes zur Gränzhuth aufgestellet gewesen sey, erhellet aus den bestimmten Angaben des antoninischen Reisebuches und des Dio Cassius, nach welchen gerade zu Laureacum,

---

setzt. Merkwürdig ist einer der vielen Zunahmen dieser Legion. Sie hieß auch Poetoviensis, von ihrem Winterlager bey Petovium.

a) Itinerar. Antonini apud Schellstr. T. II. p. 593. Gruter. p. 11. n. 4. p. 12. n. 9. p. 14. n. 11. p. 74. n. 6. p. 368. n. 6. p. 390. n. 2. p. 423. n. 3. p. 514. n. 13. p. 516. n. 2. p. 526. n. 6. p. 547. n. 10. et sequ. Brev. Notit. Vindobon. p. 1 — 8. Notit. Imper. Occident. p. 129 — 130. Archiv für Geographie, Historie des Jahrgangs 1816. p. 665. — b) Ptolom. L. II. cap. 15.

auf der Hauptwarte des norischen Donaulimes dieselbe Legion ihren Hauptstandpunkt gehabt hatte a)

Carnunto. Leg. XIV. GG.
Vindobona. Leg. X. Gem.
Laureaco. Leg. III.

Als der kräftige Sept. Severus zu Carnuntum auf den Zuruf der Legionen die losen Zügel des Römerreiches ergriffen hatte (Jahr 193), umgab ihn daselbst das illyrische Heer, Exercitus Illyricanus, die Legio I. Minervina, Legio II. Adjutrix, Legio III. Italica, Legio IV. Flavia, Legio V. Macedonica, Legio VII. Claudia, Legio VIII. Augusta, Legio XIV. Gemina, Martia, Victrix, und die Legio XXII., wie dieß durch Münzenaufschriften erwiesen ist. b) Zu seiner Zeit sagt Dio Cassius, wären von K. Augustus her noch siebenzehen Legionen übrig gewesen, deren Standorte er aber sehr unbefriedigend angibt. c) Nach Aussage einer römischen Steinschrift stand am ganzen pannonischen Donaulimes um das Jahr 228 die Legio I. und II. Adjutricum, von welchen jene Inschrift sagt: Schola Speculatorum Legionum I. et Adjutricum, Piarum, Fidelium, Severianarum, refecta per eosdem, quorum nomina infra scripta sunt Dedicante Fl. Aeliano Leg. Aug. Pr. Pr. Kal. Octob. Modesto et Probo Cos. Eben an diesem Limes stand einmahl auch die Legio Sicambrorum, von welcher es inschriftlich in Pannonien bey Acincum (Ofen) hieß: Legio. Sicambrorum. Hic. Præsidio. Collocata. Civitatem. Aedificaver. quam. Ex. suo. Nomine. Sicambriam vocaverunt. d)

---

a) Itinerar. Anton. apud. Schellstrate T. II. p. 593. Dio. Cass. L. LV. p. 564. — b) Herodianus L. II. p. 103. 107, 113. 117. 125. 129. L. III. p. 171. Mediobarb. in Severo. p. 268. — c) Dio Cass. L LV. p. 564. L. VII. p. 604. Sirmium Romano praesidio tenebatur. — d) Gruter. p. 164. n. 6. p. 169. n. 7.

Einer römischen Steinschrift zu Folge stand sehr wahrscheinlich um das Jahr 360 die erste Cohorte der Noriker im oberen Pannonien als Gränzwache am Donaulimes unter dem Gränzpräfecten Lucius Vulcatius, der auch zugleich der Präfect zweyer Volksgemeinden daselbst, der Bojer und Azalier, gewesen ist: L. Volcatio. Q. F. Vel. Primo Præf. Coh. I. Noricor. In. Pann. Præf. Ripæ. Danuvi. Et Civitatum - Duarum. Boior. Et. Azalior. — Etwas später, um das Jahr 371, treffen wir auf die Legionem I. Martiorum unter einem Präfecten, Foscanus genannt, am pannonischen Donaulimes, während gleichzeitig im Ufernoriko Milites Auxiliares Laureacenses am Donauufer mit Befestigungsarbeiten beschäftiget waren. Beydes wird wieder durch zwey im Noriko und in Pannonien aufgefundene Römermonumente bestätiget. a) Als den vorzüglichsten Hauptstandort römischen Militärs im Mittelnoriko haben wir oben das alte Virunum bezeichnet. Von anderen einzelnen Standpunkten römischer Besatzungssoldaten im Inneren des norisch-pannonischen Landes zeugen sehr viele, größtentheils annoch bestehende inschriftlichen Römermonumente. Solche Standorte waren zu Cilly, Laibach, Gurkfeld, Grätz, Voitsberg, Riegersburg, St. Ruprecht an der Raab, Weißkirchen bey Judenburg, Villach, St. Veit, St. Donat, Tanzenberg, Salzburg, Lambach, Tulln und Gersdorf. b) Ganz eigene inschriftliche Angaben findet man in den heutigen kärntisch-steyermärkischen Orten St. Veit,

St.

---

a) Gruter. p. 490. n. 3 et 4. — b) Gruter. p. 12. n. 9. p. 14 n. 11. p. 45. n. 4. p. 103. 13. p. 345. n. 10. n. 8. p. 475. n. 1. p. 482. n. 4. 5. 7 et 8. p. 524. n. 8. p. 526. n. 12. q. 520. n. 1. p. 544. n. 10. p. 545. n. 8. p. 548. n. 10. p. 552. n. 5. p. 560. n. p. 563. n. 8. p. 565. n. 9. p. 567.

St. Donat, Tanzenberg, Weißkirchen, Riegersburg: daß nähmlich in denselben Gegenden die aus einheimischen Norikern und Rhätiern durch Marc Aurel conscribirten Legionen, Legio II. et Legio III. Italicæ, vertheilt gelegen sind. a) Da nun gerade an zwey genannten Orten, zu Tanzenberg und St Veit von dem dort vertheilten Militär die Milites Montani, Cohortes Montanæ, Cohortes Montanorum inschriftlich gelesen werden: b) so darf man doch wohl mit gutem Grunde schließen, daß eben diese einheimisch norisch-rhätischen Legionen (Legio II. et Legio III.) die Milites Montani, die Milites in Alpibus, im Innern beyder Provinzen gewesen sind. Auffallend mit dieser Benennung, Milites Montani, übereinstimmend finden wir es, daß zur Zeit des Imperators Alexander Severus gerade die unüberwindliche Cohorte taurisczischer Reiter im mittelnorischen Celeia postirt gewesen ist, wo sie ihrem tapferen und siegreichen Führer, Rutilianus, ein Denkmal gesetzt hat mit folgender Aufschrift:

MARCO. VLP. RVTILIANO
OPT. PRAEFECTO. SVO. AVSPICIIS. DIVI. ALEXANDRI.
In. Persia. Feliciter. Pugnanti. Victori. Maximo.
Invicta. Cohors. Tauriscorum Equitum. Hæc. Posuit. c)

---

n. 6. p. 599. n. 6. Kindermanns Beyträge II. B. p. 67. 70. Velseri Opera. p. 390 — 391. 414 — 415. 432. —

a) Drey in den Gegenden des alten Virunums aufgefundene Steinschriften, in welchen Milites Legionis Secundae Italicae genannt sind, findet man in Brunner's Splendor antiquae urbis Salae. Klagenfurt, 1691. p. 53. 54. 57. — Auch M. Aurel. Saanus Veter. Leg. II. Ital. P. F. in einer Inschrift im steyermärkischen Orte Semriach bey Grätz. — b) Gruter. p. 544. n. 10. p. 552. n. 5. Pomp. Laetus. in Aemil. p. 268. — c) Annal. Styr. T. I. p. 216.

Da Montanus und Tauriscus ursprünglich genommen gleichbedeutend sind, besonders von den Bewohnern des altnorischen Hochlandes genommen; und da die norisch-rhätischen Legiones II. und III. aus Landeseingebornen bestanden haben: so mögen wir uns doch wohl den Schluß erlauben, daß jene inschriftlichen invicti Equites Tauriscorum Abkömmlinge der uralten Noriker, und im dritten Jahrhunderte nach Christus noch ihrer Vorväter an Tapferkeit und Kriegesruhm nicht unwürdig gewesen seyen, ihrer Vorväter, von welchen der altnorische König Vocio dem großen Cäsar dreyhundert seiner berittenen Edeln zugesendet hat. — Die ununterbrochene Besetzung unserer rhätisch-, norisch- und pannonischen Provinzen am großen Donaulimes erhellet durch die ganze Römerzeit fort aus den Quellnachrichten des Herodianus und aller Autoren der römischen Kaiserhistorie. Wir lesen in denselben immerfort von Gränzgenerälen, Ducibus Limitis Illyrici, und sowohl von den ihnen unterstehenden Legionen, als auch von den durchs ganze Innere derselben Provinzen vertheilten Cohorten. Wenn in den Alten, von Vellejus Paterculus an bis auf Zosimus, das illyrische Heer, Exercitus Illyrici, Exercitus Illyricani, Milites Illyrici, Legiones Illyricæ, Milites ad Danubium u. s. w. genannt wird: so sind darunter immer auch alle im Noriko, in Rhätien und Pannonien vertheilt gelegenen Legionen zu verstehen, als sichere Theilnehmer an den großen Ereignissen, von denen jene Alten erzählen. Aus sehr vielen Angaben der alten Geschichtschreiber und Panegyriker ist es zu entnehmen, daß, eben der vielfachen und angestrengten Kämpfe mit so vielen Barbaren am Donaulimes wegen, sich die illyrischen Legionen für das vorzüglichste Militär des römischen Gesammtheeres gehalten haben. Unter den Kaisern, Valerianus, Claudius, Aurelianus, Probus, gab es kaum irgendwo im Rö-

merreiche durch ausgezeichnete Thaten des Muthes und der Tapferkeit berühmtere Krieger, als die eben am illyrischen Donauufer vortrefflichen Soldaten der zehnten Legion, die Decimani, Decumani; die besonderen Lieblinge jener Imperatoren, welche von ihnen jedesmahl nur vielversuchten und ausgezeichneten Führern anvertrauet wurden. a) Kaiser Probus verstärkte auch in unsern illyrischen Provinzen das vertheilt liegende Militär, indem er sehr viele von 16,000 neugeworbenen Deutschen am pannonischen Limes unter die Gränzgarden vertheilte. b)

Alle oben angeführten Angaben der Alten verschaffen über die römischen Militärvertheilungen im Noriko und im oberen Pannonien während der ersten vier Jahrhunderte nur einen sehr allgemeinen Ueberblick, und selbst die einzelnen besonderen Berichte geben nichts Zusammenhängendes. Dagegen stellet die alte schätzbare Beschreibung des großen Römerreiches den Stand des römischen Militärs im ganzen weiten Illyriko sowohl, als in den einzelnen Provinzen an der Donau, im Noriko und in Pannonien ordentlich zusammenhängend vor Augen, wie er zunächst in der ersten Hälfte des fünften Jahrhundertes gewesen war. Aus dieser, wiewohl sehr späten Darstellung, dürfen wir aber fast zuverlässig auf völlig gleiche Einrichtungen in den früheren Jahrhunderten schließen. Seit Kaiser Augustus hatten alle nachfolgenden römischen Imperatoren eigene Reichsbeschreibungen, Rationaria, Breviaria, Codicillos, Notitias, zum leichten und schnellen Handgebrauche, in welchen alle einzelnen Provinzen, folglich auch Norikum und Pannonien, in jeder nur immer wichtigen Hinsicht be-

a) Herodian. L. I. p. 103. 105. 107. 113. 117. 125. 129. L. III. p. 171. L. IV. p. 217. L. VI. p. 301. 325. L. VII. p. 347. 349. Vopiscus in Probo. p. 146. 151. — b) Vopiscus in Probo. p. 161.

schrieben waren. Alle in diesen Landstrichen entschieden wichtigen Punkte für militärische Offensive und Defensive, sowohl am Donaulimes, als im Inneren Pannoniens, Norikums und Rhätiens, wurden schon von den früheren großen Imperatoren nach ihrer Wichtigkeit erkannt und ausgezeichnet; und diese Stellen des Donaulimes und inneren Landes mußten im vierten und fünften Jahrhunderte noch den Imperatoren eben so wichtig seyn, als im ersten und zweyten. Nun setzet aber die oben gedachte, in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts verfaßte, römische Reichsbeschreibung die Rationaria, Breviaria, Codicillos, Notitias der älteren Imperatoren unverkennlich voraus; sie hat dieselben ganz zum Grunde, — und die Folgenreihe der geschichtlichen Thatsachen im norisch-pannonischen Lande gibt das hinlängliche Zeugniß, daß sehr viele römische Einrichtungen daselbst weit früher und gerade so bestanden haben, wie sie in der oftgenannten Notitia Imperii orientalis et occidentalis aufgeführet und beschrieben werden. a) Wir mögen daher abermahls mit Grunde schließen, daß schon in den ersteren Jahrhunderten des römischen Besitzes die Vertheilung und der Stand des Militärs im Noriko und in Pannonien eben so gewesen sey, als derselbe in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts aus der alten Reichsbeschreibung ersichtlich ist. Damahls standen an der Spitze der römischen Reichstruppen die Magistri peditum und die Magistri equitum unter dem Magistro utriusque militiæ. Ihre sämmtlichen Unterbefehlshaber hießen Comites und Duces. Wir heben nun aus der kostbaren römischen Reichsbeschreibung alle, unsere Donauprovinzen betreffenden Angaben aus. Die erste, das norische Hochland betreffende Angabe vom dortigen Militärstande zu Anfang des fünften Jahrhundertes ist folgende:

---

a) Notit. Imper. Præfat. in Coment. p. 1 — 3.

Magister Peditum in præsenti Occidentis imperat —
- Duci unico Pannoniæ primæ et Norici Ripensis. — Præfectis XXVII. — Peditum numeris XXXVI. — Legionibus XIII.
  Auxiliis XXI.
- Comiti limitum Italiæ per Alpes. — Equitum Vexillationibus VII. — Peditum numeris . . XII.

Da in der ganzen oftberührten Reichsbeschreibung keine nähere Meldung geschieht, wie damahls im Mittelnoriko und im südlichen Pannonien das römische Militär vertheilt gelegen seye: so zweifeln wir nicht im geringsten, daß in der eben dargelegten allgemeinen Angabe, unter dem Comes limitum Italiæ per Alpes, zuverläßig auch alles im Mittelnoriko und im südlichen Pannonien, vorzüglich aber in den Engpässen der pannonisch-julisch-carnisch- und norischen Alpen vertheilt gestandene Militär begriffen seye. Wie viel aber von diesen allgemein angegebenen Truppen im Inneren Pannoniens und des Mittelnorikums gelegen waren, kann eben wegen des Stillschweigens der Reichsbeschreibung nicht gesagt werden. Man mag jedoch aus den wenigen oben schon angegebenen inschriftlichen Spuren zuverläßig schließen, daß der jedesmahlige Militärstand den Erfordernissen der südpannonischen und mittelnorischen Landtheile vollkommen angemessen gewesen seye. Uebrigens aber bestand die römische Hauptmilitärmacht in Rhätien, Norikum und Pannonien zu jeder Zeit am großen Donaulimes. Von dem Stande der römischen Gränzgarden am pannonisch-norischen Limes enthält nun die alte Reichsbeschreibung folgende Angabe:

Magister Peditum in præsenti Occidentis imperat —
- Duci unico Pannoniæ primæ et Norici Ripensis. —
  - Præfectis XXVII. — Cuneis equitum II.
    Numerorum aliorum equitum IV.
    Legionum VIII.
    Classium III.
  - Tribunis V. — Cohortium V.

Diesem zu Folge bestand damahls die Gränzwache des norischen und oberpannonischen Donaulimes aus 1500 Reitern und aus 7000 Fußgängern. a) Diese allgemeine Angabe stellet aber die Notitia Imperii Occidentalis noch im Besonderen dar, und gibt die Hauptvertheidigungspunkte am gedachten Limes und alles daselbst vertheilt gelegene Militär sammt den Donauflotten folgender Maßen an:

Sub
Dispositione viri Spectabilis Ducis Pannoniæ primæ et Norici Ripensis.

Cuneus equitum Dalmatarum . .	Flexo (Phlexum.)
Cuneus equitum Stablesianorum .	Arrabonæ(Narabo.)
Equites promoti	Arrabonæ.
Equites Sagittarii	Quadriburgio.
Equites Dalmatæ	Ala Nova.
Equites Dalmatæ	Aequinoctio.
Equites Dalmatæ	Ad Herculem.
Equites Sagittarii	Gerolatæ.
Equites promoti	Flexo.
Equites Mauri	Quadrato.
Tribunus Gentis Marcomannorum	(Ubi?)
Præfectus Legionis decimæ . . .	Vindomanæ.
Præfectus Legionis Quartæ decimæ Geminæ militum Liburnariorum Cohors partis superioris . . .	Carnunto.
Præfectus Legionis decimæ et quartæ decimæ Geminatæ militum Liburnariorum	Arrabonæ.
Præfectus Classis Histricæ . . .	Carnunto.
sive	Vindomanæ.
a Carnunto translatæ.	
Tribunus Cohortis	Arrianis.

a) Notit. Imper. Occident. p. 27. 35. 157.

Tribunus Cohortis Caratensis	
Equites promoti	Ad Mauros.
Equites Sagittarii	Lentiæ.
Equites Sagittarii	Lacu felicis.
Equites Dalmatæ	Ariape (Arlape).
Equites Dalmatæ	Augustianis.
Equites promoti	Comagenis.
Præfectus secundæ Italicæ militum Liburnariorum	Joviaco.
Præfectus Legionis Italicæ partis inferioris	Letiæ (Lentiæ).
Præfectus Legionis secundæ . .	Lauriaco.
Præfectus Legionis primæ Noricorum militum Liburnariorum Cohortis quintæ partis	ad Juvense (Castrum, Præsidium.)
Præfectus Legionis Liburnariorum primorum Noricorum	Fasianæ.
Præfectus Classis Arlapensis et Maginensis (Comaginensis)	
Præfectus Classis Laureacensis.	
Tribunus Cohortis	Boioduro.
Tribunus Cohortis	Asturis.
Tribunus Cohortis	Canabiacae (Cardabiancæ?)

Nebst diesen Truppen und Flotten sammt ihren Befehlshabern hatte der Dux Pannoniæ primæ et Norici Ripensis auch noch ein bedeutendes Amtspersonale, und zwar: einen Principem de eodem corpore, einen Numerarium, einen Commentariensem, einen Adjutorem, einen Subadjuvam, einen Regendarium, mehrere Excerptores, Singulares und andere Officiales. a) Dieser detaillirteren An-

a) Notit. Imper. Occident. p. 105. 129. 131.

gabe gemäß waren also in der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts alle Gränzgarden am norischen und oberpannonischen Donaulimes einem einzigen leitenden Dux untergeben gewesen, welcher, selbst dem Magistro Peditum in præsenti Occidentis unterstehend, in den sieben und zwanzig aufgeführten Militärplätzen (Præsidia) eben so viele Festungskommandanten (Præfectos) befehligte. Obwohl es nun scheinet, daß auch diese detaillirtere Angabe eben nicht ganz vollständig seye, und nur einige Hauptmilitärplätze und Flottenstellen am norisch-pannonischen Limes aufzähle, so wäre doch sehr zu wünschen, daß die alte Reichsbeschreibung auch von unserem Mittelnoriko eine solche, wenn auch nicht ganz erschöpfende, besondere Angabe des dortigen Militärstandes uns überliefert hätte. Wie wir schon oben bemerkt haben, meldet die Notitia Imperii occidentalis im Besonderen hierüber kein Wort. Weitläufiger und nach den einzelnen Stationen wird der Militärstand im valerischen und im suavischen Pannonien angegeben; allein die Aufzählung derselben würde hier wenig nützen, da die Lage der meisten genannten Orte nicht mit Zuverläßigkeit bestimmt werden kann, und alle bekannten Städtenahmen schon außer dem Bereiche jener Landstriche sind, deren altrömische Geschichte zu schreiben wir uns vorgenommen haben. Das Einzige nur wollen wir bemerken, daß die uralten Städte Sirmium, Mursa und Siscia sehr bedeutende Militärplätze gewesen, und daß an allen diesen wichtigen Stellen sehr starke Flotten zur Beschützung der Drave und Save in sicheren Häfen gelegen sind. a) Wie wir aus den Angaben der Alten wissen, gehörte seit der zweyten Hälfte des vierten Jahrhunderts der westliche Theil des alten großen Illyrikums zum römischen Westreiche. Die alte Reichsbeschreibung zählet nun auch noch

---

a) Notit. ibid. p. 122. 125 — 128.

drey und zwanzig verschieden zugenannte Numeros Militum auf, welche Intra Illyricum cum viro spectabili Comite Illyrici in dem zum Westreiche gehörigen Theile des großen Illyrikums, folglich auch im alten großen Pannonien und im Mittelnoriko vertheilt gestanden seyn mußten. Wir sind nicht im Stande, auch nur einen mittelnorischen Ort anzugeben, in welchem eine oder die andere dieser Militärabtheilungen damahls gelegen war: wir machen aber unsere Leser doch aufmerksam, das Verzeichniß derselben in der Notitia Imperii nachzulesen, weil daraus ersichtlich wird, wie aus allen Theilen des römischen Weltreiches ausgehobene Militärs, in einzelne Provinzen zerstreuet, weit entfernt von ihrem Vaterlande fechten, und Blut und Leben lassen mußten. a)

Bey einem sehr zahlreichen und furchtbaren Militärstande am großen, den steten Anfällen so vieler Barbaren unaufhörlich ausgesetzten illyrischen Donaulimes, und bey der hohen Wichtigkeit des Besitzes von Pannonien, Norikum und Rhätien, als des Schlüssels Italiens, mußten die großen römischen Imperatoren doch sehr bald alle Vorsicht und Sorgfalt angewendet haben, um ihren militärischen Off- und Defensivstand an der Donau mit allem Nöthigen nach jeder Zeit und nach jedem Erfordernisse zu versehen. Die umsichtigen Vorkehrungen der ersten Imperatoren, besonders aber die Einrichtung des K. Alexander Severus, sicherten den Gränzgarden fortwährenden sicheren Unterhalt zu. Sonach waren Waffen jeder Art, zum Angriffe und zur Vertheidigung, in hinlänglichen Vorräthen, und an den sichersten bequemsten Stellen das Nothwendigste. In den vorzüglichen befestigten Städten des großen Illyrikums, am Donaulimes und im Inneren des Landes allenthalben müssen also frühzeitig schon beträchtliche Zeug- und Waffenhäuser errichtet worden seyn, und durch

---

a) Notit ibid. p. 54.

alle Jahrhunderte römischen Besitzes fortbestanden haben. So wie die römischen Waffenfabriken, standen auch die Zeughäuser unter der Aufsicht des Magister Officiorum, Ministers des Innern, unter welchem eigene Besorger der Kriegszeugvorräthe in bestimmten Theilen des großen Reiches, und einzelne Aufseher über die einzelnen darin befindlichen Waffenhäuser standen. So lesen wir im Ammianus Marcellinus einen gewissen Januarius ausdrücklich als Curantem summitatem necessitatum Castrensium per Illyricum. a) Als Oberaufseher des römischen Zeughauses zu Vindobona ist aus einem inschriftlichen Römersteine bekannt ein gewisser Attius Romulus. Die Inschrift dieses Monumentes ist folgende:

C. ATTIO. ROMVLO.
AVG. MILITI. L. X. G. EX. ARMORVM.
CVSTODI. XIII. L. H. F. C. b)

Schon nach Strabo's bestimmten Zeugnissen haben sich die siegreichen Römer alsogleich nach Eroberung Pannoniens, Norikums und Rhätiens aller in diesen Landtheilen befindlichen Metallminen bemächtiget. Für diese neuen kriegerischen Landesherren konnte nun im Noriko nichts wichtiger und erwünschter seyn, als der unermeßliche Schatz der norischen Eisenberge und so viele im vortrefflichen Gange bestehenden Eisenfabriken jeder Art. Den Siegern konnte kein Gedanke näher liegen, und auch nur die flüchtigste Betrachtung aller Verhältnisse trieb sie zur Vollführung desselben, im Noriko, an der Hauptwerkstätte des vortrefflichsten Stahles und Eisens, Waffenfabriken jeder Art zu errichten, und sie durch altnorische Manipulationsgewandtheit mit der Feinheit römischer Kunst

a) Amm. Marcellin. L. XXVI. p. 338. 339. — b) Gruter. p. 368. n. 6. Eine andere Inschrift zu Vindelicorum Augusta nennet den Julius Germanus als Armorum Custos. Gruter. p. 546. n. 9.

zu den berühmtesten Waffenstätten des großen Reiches zu erheben. So geschah es auch; und wenn schon durch die ersten vier Jahrhunderte von römischen Waffenfabriken in den Provinzen des großen Illyrikums keine ausdrückliche Meldung bey den Alten geschieht, so ist uns die Aussage der alten römischen Reichsbeschreibung ein hinlängliches Zeugniß vom viel früheren Bestande solcher Waffenfabriken im großen Illyriko. Im orientalischen Illyriko waren vier Waffenfabriken: zu Thessalonika in Mazedonien, zu Naissa in Servien, zu Ratiaria oder Aritzer in der Bulgarei an der Donau, zu Horreomargum in Servien östlich dem Ausflusse der Morava (Scutariæ et armorum Illyrici quatuor: Thessalonicensis, Naissatensis, Ratiarensis, Scutaria Horreomargensis. a) Die occidentalisch-illyrischen Fabriken wurden in die Schild-Waffen- und Wurfzeugswerkstätte abgetheilt; und von diesen waren drey Schildfabriken zu Acincum (Ofen), zu Cornutum, nach einigen Carnuntum? (Petronell und Deutschaltenburg) und zu Laureakum (Lorch). Eine Waffenfabrik war noch zu Salona in Dalmatien, und eine Waffen- und Ballistenfabrik zu Sirmium (Sirmiensis Fabrica Scutorum, ballistarum et armorum. Scutaria Acinensis, Cornutensis, Laureacensis. Fabrica armorum Salonitana.) b) Auch alle diese Fabriken sammt dem zahlreichen Arbeitspersonale waren dem Magistro Officiorum im Westreiche untergeben, und man ersieht daraus hinreichend, wie sehr die römische Sorgfalt ihre ausgedehnten Vertheidigungsanstalten durch so viele Waffenfabriken jeder Art im großen Illyriko versichert habe.

Den römischen Gesammteinrichtungen zu Folge standen alle, in Pannonien, im Noriko und Rhätien vertheilt gelegenen Militärdivisionen unter mehreren einzelnen

---

a) Notit. Imper. Orient. p. 101. — b) Notit. Imp. Occid. p. 58. p. 68

Führern höheren und niederen Ranges, welche sämmtlich von einem Oberfeldherrn befehligt wurden. Gewöhnlicher Weise hatte dieses mit allen einzelnen Provinzen Statt; oft aber, besonders im dritten und vierten Jahrhunderte, finden wir, wie wir schon oben bemerkt haben, daß mehrere zusammenhängende Provinzen einem einzigen Oberfeldherrn anvertraut waren. Natürlich wechselten die kriegerischen Verhältnisse im großen Illyriko zu oft, zu verschieden und zu schnell, als daß man es immer bey der einmahl eingeführten steifen Ordnung hätte belassen können. Es ist daher an sich selbst schon, noch mehr aber aus dem großen Mangel detaillirter Quellnachrichten nicht möglich, ein hinlänglich genaues und vollständiges Verzeichniß aller im Noriko, von seiner Unterjochung an bis zur Ablösung desselben vom zerfallenden römischen Westreiche, bestellet gewesenen militärischen Gewalthaber, und noch weniger ein Gemählde ihrer Thaten darzustellen. Was übrigens aber in den Berichten der Alten auf diesen Gegenstand Bezug hat, wollen wir gegenwärtig hier anführen mit der vorläufigen Bemerkung, daß man, so wie bey der norischen Geschichte überhaupt, auch bey unserm besonderen Gegenstande, die jedesmahligen Militärobergewalten des angränzenden Pannoniens nie aus dem Auge verlieren dürfe. Die so überaus wichtigen Donaugränzprovinzen, Pannonien, Norikum und Rhätien, hat Kaiser Augustus seiner eigenen Obsorge vorbehalten, und Prokuratoren darüber bestellet, welchen alle übrigen Civil- und Militärgewalten untergeben waren. Den gewissen Beweis dafür findet man in den aufmerksam gelesenen und verglichenen Nachrichten des genauen Tacitus vom Attilius Hister, vom Petronius, Prokurator Norikums, und von dem rhätischen Prokurator, Portius Septimius. a) Daraus erhellet

---

a) Tacit. Hist. L. I. p. 188. p. 202. L. III. p. 237.

aber auch, daß diese römischen Provinzialprokuratoren zugleich die Oberfeldherren der Donaugränztruppen sowohl, als aller im Inneren der Landtheile gestandenen Soldaten gewesen seyen. Die Nahmen einiger Feldherren, welche in der frühesten Römerzeit in Pannonien, im Noriko und in Rhätien die Obergewalt geführet haben, und durch Thaten berühmt geworden sind, hat uns der unübertroffene Tacitus aufbewahret. Junius Bläsus war Obergeneral der achten, neunten und fünfzehnten Legion, welche im oberen Pannonien in einem Lager beysammen standen, zur Zeit des Augustus und Tibers. Unter den Imperatoren Claudius und Nero kennen wir die leitenden Feldherren in Pannonien Attilius Hister und Marius Celsus. Während der schnell auf einander folgenden Kriege zwischen Vitelius, Otho, Galba und Vespasianus, erscheinen im Noriko Petronius und Sextilius Felix, in Rhätien Portius Septimius, und in Pannonien Titus Flavianus in großer militärischer Wichtigkeit. a) Als seit K. Vespasianus der Andrang der Barbaren, der Markomannen, Quaden, Jazygen, der Gothen und so vieler wie immer genannten sarmatischen Horden stärker zu werden begann, gewann auch die militärische Besetzung der Provinzen des großen Illyrikums, und die Vertheidigung des großen Donaulimes immerfort steigendere Wichtigkeit. Da erhielten auch gewöhnlich die Prätorialpräfecten ausgedehntere und fast ungemessene Gewalt, das Oberkommando über die Gränzgarden und alles in den Limesprovinzen vertheilte Militär. Deßwegen sind auch viele Prätorialpräfecten für das alte große Illyrikum und für unsere Donauprovinzen merkwürdig. Es ragen aber neben diesen doch immer noch auch viele andere,

---

a) Tacit. Annal. L. XII. p. 116. L XV. p. 164. Histor. L. I. p. 7. — p. 202. L. II. p. 230. L. III. p. 237.

kluge und tapfere Heerführer der norischen Legionen an der Donau hervor. Einige derselben erscheinen in sehr ausgedehnter Militärgewalt über alle, in mehreren zusammenhängenden illyrischen Donauprovinzen vertheilt gelegenen Heere. Solche Oberfeldherren bezeichnen uns die Alten unter dem Titel Dux Illyrici, Dux totius Illyrici, Dux totius limitis Illyricani, Regens Illyricanos exercitus. In quorum potestate omnes illyricani exercitus totusque limes — constitutus erat. Andere dieser illyrischen Heerführer werden aber auch durch den beschränkenden Beysatz: Duces exercituum pannonicorum, Legionum pannonicarum ausgezeichnet. a) Die Ausdehnung des großen römischen Illyrikums ist bekannt. Es bezeichnen daher die ersteren umfassenden Ausdrücke offenbar auch das Militäroberkommando im Noriko und in Rhätien, ungeachtet gerade der norische Donaulimes unsers Wissens nur äußerst selten von den alten Schriftstellern der ersten drey Jahrhunderte nahmentlich genannt wird. Einzelne, im Noriko kommandirende Unterfeldherren hat es nebenbey immer gegeben; die Alten haben aber ihre Nahmen größtentheils verschwiegen. Indessen mag auch hierin in Hinsicht auf das Ufernorikum eine besondere Einrichtung schon in älteren Zeiten Statt gehabt haben. Nach den Angaben der alten römischen Reichsbeschreibung stand alles, im oberen Pannonien und im Ufernoriko vertheilte Militär unter einem einzigen Feldherrn. Da nun immer in den fortlaufenden Angaben der Alten einige Abzeichen von gleichen Einrichtungen in der älteren Zeit, wie sie in späteren Jahrhunderten erscheinen, vorkommen: so dürfen wir mit ziemlicher Sicherheit den Schluß fassen, daß

---

a) Herodian in Lbrs. II. — VIII. Trebell. Pollio in trigint. Tyran. p. 40 — 41. In Claudio. p. 79. Vopisc. in Aurelian. p. 99.

jene obengenannten Duces Legionum Pannonicarum auch in der älteren Zeit schon das Militärkommando im Ufernoriko ordentlicher Weise geführet haben. Unter den Kaisern Claudius und Vespasianus führte kein Feldherr glücklicher und tapferer das Militärkommando, als T. Plautius Silvanus in den unteren Donauprovinzen, dessen inschriftliche Monumente mit ungeheuerm Lobe gedenken. a) Um das Jahr Christi 84, unter dem grausamen Despoten Domitianus geschahen in den feindseligen Bewegungen der suevisch-jazygischen Völker am norisch-pannonischen Donaulimes die ersten Vorspiele der blutigen dazischen Kriege. b) Die versuchten illyrischen Feldherren, Poppäus Sabinus, und der Prätorialpräfect Cornelius Fuskus, verloren bald darauf (Jahr 86) wider die anstürmenden Gethen Heere und Leben. c) Das siegreiche Vordringen der Barbaren und die verheerende Plünderung der illyrischen Provinzen hemmte hierauf die Tapferkeit des klugen Gränzfeldherrn am Donaulimes, Julianus, durch einen entscheidenden Sieg über den kühnen Gethenkönig Dezebalus. d) Damahls schon, und in den folgenden Jahren (J. 96) machte sich der große Trajan als Feldherr der pannonischen Legionen den verwegenen Quaden und Markomannen fürchterlich. e) Als vortrefflicher Imperator führte Trajanus den gefährlichen dazischen Krieg (Jahr 100 — 105) in eigener Person, und vertraute die Vertheidigung der sämmtlich bedrohten illyrischen Donauprovinzen den ausgezeichnetesten Generälen, T. Cl. Candidus, Hadrianus, Lucius, Maximus

---

a) Gruter. p. 453. n. 1. — b) Dio. Cass. L. LXVII. p. 761. — c) Sueton. in Domitian. n. 6. Jornand. De Rebus Getic. Cap. III. — d) Dio Cass. ibid. p. 762 — 764. — e) Plin. in Panegyr. Trajan. Cap. VIII.

und dem Prätorialpräfecten Claudius Livianus. a) Natürlich mußten damahls im großen Illyriko alle Legionen aus dem Innern der Provinzen an die Donauufer gezogen, und alle Uebergangspunkte stark besetzt gehalten und vertheidiget werden; indem die Verbindung der Gethen mit vielen anderen germanischen und sarmatischen Barbaren auch die oberen Donauprovinzen bedrohte. Als Militär- und Civilbefehlshaber in Dazien und Pannonien entsprachen Martius Turbo und L. Aelius Verus vollkommen den Erwartungen des allthätigen Imperators Hadrianus. b) Unter Antoninus Pius zeichnete sich auch Avidius Cassius durch sehr strenge, altrömische Manneszucht und durch glückliche Gefechte wider die Sarmaten an der illyrischen Donau aus. c) In den ersten zwey Jahrhunderten römischer Herrschaft kamen die sämmtlichen illyrischen Provinzen nie in größere Gefahr, als unter K. Marc Aurel, dem Vater der Völker. Der ausgedehnte Bund aller Germanen und Sarmaten zum Sturze der hohen Roma erforderte nicht nur die Schwerter aller Legionen des großen Illyrikums, sondern des ganzen Römerreiches. Diesen schrecklichen Markomannenkrieg leitete Marc Aurel in eigener Person mit den umfassendsten Off- und Defensivanstalten am ganzen großen Donaulimes vom äußersten Rhätien bis über Mösien hinab. Die beyspiellose Ausharrung dieses großen Imperators aber wurde durch die muthigste Tapferkeit der entschlossensten, und in allen illyrischen Provinzen vertheilt fechtenden Feldherren ruhmwürdig unterstützt. An der unteren Donau fochten der Prätorialpräfect Jurius Victorinus und sein

ta-

---

a) Gruter. p. 389. n. 2. Dio Cass. L. LXVIII. p. 771 — 774. Spartian. in Hadrian p 56 — 57. — b) Spartian. ibid. p. 58 — 60. Et in Ael. Vero. p. 85. — c) Vulcat. Gallican. in Avid. Cass. p. 102.

tapferer Nachfolger M. Vinder, der, als Generalvertheidiger des pannonischen Limes von den treulosen Quaden und Markomannen überfallen, mit 20,000 Römern auf der Wahlstätte blieb. a) Am rhätischen Donaulimes wies Aufidius Victorinus die räuberischen Catten mit blutigen Köpfen zurück; und seinem Beyspiele gemäß trieben nachher die tapferen Führer Pompejanus und Pertinax alle in Rhätien und im Noriko eingefallenen Barbaren über die Donau zurück. b) Neben allen diesen Tapferen, ja neben dem nie genug zu preisenden Imperator selbst leuchtete am ganzen Donaulimes und in allen Riesenschlachten mit den vereinten Barbaren strahlend hervor der allgemein geschätzte Prätorialpräfect Marcus Basäus Rufus, ein vielversuchter Krieger und vortrefflicher Provinzenverwalter, ob unzähliger Verdienste, ob Rempublicam bene et feliciter gestam, — ob victoriam germanicam et Sarmaticam mit consularischen Ehrenzeichen, mit Statuen und vielen anderen Belohnungen, Hastis puris, Corona murali, vallari, aurea etc. von dreyen Kaisern ausgezeichnet. c) Kaum hatte Marc Aurel, von den Donauufern nach Asien abgerufen, daselbst die vorschnellen Anschläge des empörten Avidius Cassius unterdrückt; ruhte sein Hauptvertrauen auf dem tapferen Feldherrn Pertinax, den er schnell zur Vertheidigung der illyrischen Provinzen vorausendete. Wenn Herodianus bey dieser Gelegenheit sagt: Quum Dux et præfectus Illyricorum constitutus esset (Pertinax. στρατηγος τε και ἡγεμων τῶν Ιλλυρικων καταστα∂εις), d) und wenn Capitolinus den Ausdruck gebraucht: ad Tutelam Danubii præfectus: e) so erkennen wir darin leicht die ausgedehnteste

---

a) Capitolin. in M. Aurel. p. 119. Dio Cass. L. LXXI p. 803. — b) Capitolin. ibid. p. 112. in Pertin. p. 176. Dio Cass. ibid. p. 802 — 803. — c) Gruter. p. 375. n. 1. Dio Cass. L. 71. p. 802 — 804. — d) Gerodian. L. II. p. 107. — e) Capitolin. in Pertin. p. 176.

Gewalt eines Oberfeldherrn über den ganzen Donaulimes und über alles Militär in den illyrischen Provinzen, welche der kluge Pertinax damahls geführet hatte. Mit der angestrengtesten Tapferkeit vertheidigte er die Donauufer, und half mit dem trefflichen Feldherrn Paternus, vom Noriko und Pannonien aus, dem guten Imperator die Ueberreste des markomannischen Krieges nachdrücklichst verfechten. a) Marc Aurels unwürdiger Sohn Commodus war zu feig, die mit so vielem Blut erfochtenen Siege und weit aussehenden Plane des großen Vaters wider die Germanen und Sarmaten zu verfolgen. Er gab sogar alles jenseits der Donau eroberte Land, die Vormauer des großen Illyrikums, den Feinden des Reiches wieder preis. Doch wurden, als er die Donauufer verließ, auf den andringlichen Rath der treuerprobten Räthe seines Vaters die versuchtesten und tapfersten Feldherren zur Bewachung des großen Reichslimes bestellet. Herodian, der dieses versichert, verschweigt aber die Nahmen dieser in den illyrischen Donauprovinzen kommandirenden Feldherren. b) Bald darauf (Jahr 180—186) wußte der übermüthige, herrschsüchtige Prätorialpräfect, Perennis, seine untauglichen Söhne zu Feldherren der im großen Illyriko stehenden Heere zu erheben, welche die käuflichen Legionen gegen den Imperator selbst aufwiegelten. Die verwegenen Plane des Perennis und die Empörung der illyrischen Führer und Legionen veranlaßten den Imperator Commodus, die so gefährliche Macht eines Prätorialpräfecten zu schwächen, und künftighin statt eines zwey derselben zu bestellen c), welche Veränderung auch für das Oberkommando über das im Illyriko vertheilte Militär nicht ohne Folgen war: Nam

---

a) Dio Cass. L. 71. P. 814. Capitolin. ibid. p. 177. — b) Herodian. L. I. p. 21. — c) Herodian. ibid. Lamprid. in Commodo. p. 161 — 168.

quum duo essent Præfecti prætorio, qui hoc officium communiter gerebant, non Palatini tantum ordines eorum cura potestateque gubernabantur, sed etiam ii, quibus urbis erat custodia commissa, et quotquot in omnibus limitibus erant constituti (*και τα ταις εσχαταις εγκαθημενα πασαις*. a) Die Obsorge des einen der beyden Prätorialpräfecten für die Limesvertheidigung, Ausbesserung und Herhaltung aller Donaufestungen, und die Bewachung aller wichtigen Uebergangspunkte in allen Provinzen des großen Illyrikums konnte von nun an ungetheilter und angestrengter, besonders zur Zeit drohender Ueberfälle der Barbaren seyn. Der allverbreitete Ruf eines klugen und tapferen Kriegers sicherte unter dem Imperator Helvius Pertinax dem illyrischen Donaulimes vollkommene Ruhe. b) Dazu trug aber auch vorzüglich das Commando des Gränzoberfeldherrn Septimius Severus sehr viel bey, der damahls (J. 190 — 211) das ganze große Pannonien verwaltete: Præerat autem Pannoniis universis (*Ηγειτο δε Παιονων παντων*). c) Als der edle Pertinax unter den Hieben der eigenen Soldaten gefallen war, begann der fürchterliche militärische Despotismus als herrschender Charakter dieses Zeitraumes greller hervorzutreten, wie Herodian der gleichzeitige bemerkt: Tunc primum videlicet corrupti militum mores atque insatiabilem et fœdam pecuniarum cupiditatem, et contemnere debitam principibus reverentiam didicerunt. d) Als nachher der Obergeneral des illyrischen Donaulimes, Septimius Severus, das Diadem der Imperatoren errungen hatte, sagt Herodian wieder, daß er nur durch die Stimme und Gewalt der Legionen, und zwar

6 *

---

a) Zosimus L. II. p. 687. Herodian. L. I. p. 33 — 35. — b) Herodian. L. I. p. 83. — c) Herodian. L. II. p. 105. Dio Cass. L. 73. p. 837. — d) Herodian. L. II. p. 95.

ganz besonders der illyrischen Legionen, welche damahls für den Kern der Römerheere gehalten wurden, dazu gelanget sey. a) Wohl bestätiget es der Verlauf der folgenden Zeitgeschichte genugsam, wie wichtig die Stimme der im großen Illyriko gelegenen, meistens aus Landeseingebornen bestandenen Legionen zur Erhebung, zur Entsetzung oder zur Ermordung der Imperatoren gewesen seye; und bestimmte Thatsachen sprechen, daß die pannonischen und norischen Heldenjünglinge in den Legionen bey solchen Auftritten militärischer Eigengewalt ein mächtiges Entscheidungswort mitgesprochen haben. Die Vertheidigungsoperationen wider die eingefallenen Barbaren in Rhätien leitete der unstäte Imperator Caracalla selbst, der längere Zeit unter dem vertheilten Gränzmilitär am rhätisch-, norisch- und pannonischen Donaulimes zubrachte. b) Wie um diese Zeit (bis Jahr 218) die Landesverweser Pannoniens, Sabinus, Marcius Agrippa und Triccianus die Militärgeschäfte am Donaulimes geführet haben, ist nicht näher bekannt; weil, außer ihren Nahmen, darüber nichts in den Alten verzeichnet ist. c) Damahls ungefähr hatte sich auch der nachherige Imperator Maximus am illyrischen Donaulimes durch einen Sieg über die Sarmaten ausgezeichnet. d) Unter dem preiswürdigen Alexander Severus machte sich der ruhige Geschichtschreiber Dio Cassius als Landesverweser in Pannonien und Befehlshaber am dortigen Donauufer durch strenge Manneszucht sehr berühmt; e) und um das Jahr 230 wurde die Vertheidigung des durch abermahlige Barbarenanfälle bedrohten Illyri-

---

a) Herodian. L. II. p. 103 — 115. — b) Spartian. in Caracall. p. 244. — c) Dio Cass. L. 78. p. 893 — 894. — d) Capitolin. In Maxim. et Balbin. p. 454. — e) Dio Cass. L. 80. p. 917. p. 918.

Rums dem mannhaften Varius Macrinus anvertraut, der durch die umfassendeste Vorsicht und entschlossenste Tapferkeit die Donauufer beschirmte. a) In diesem Zeitraume (seit dem Jahre 210) ist die tiefe Weisheit der großen Rechtsgelehrten und wissenschaftlich gebildeten Kriegs- und Staatsmänner, Pomponius, Celsus, Modestinus, Paulus, Ulpianus, Proculus und Venuleius, auch an den off- und defensiven Militäranstalten im großen Illyriko und am Donaulimes nicht spurlos vorübergegangen. Der Prätorialpräfect Aemilianus Papinianus war ein ausgezeichneter Römer, Verum juris asylum et doctrinæ legalis thesaurus — von den Alten genannt. Ihm folgten in gleicher Würde Julius Paulus und der Christenfeind Domitius Ulpianus, seine Schüler, Erben seiner ungeheuern Kenntnisse und die Erschaffer so vieler ausgezeichnet vortrefflicher Gesetze. Höchst wahrscheinlich ist einem von diesen großen Römern jenes umfassende und so folgenreiche Gesetz, von der Vertheilung der Grundstücke unter die zur Bewachung der Reichsgränzen vertheilt gelegenen Gränzsoldaten, zuzuschreiben. In den letzten Zeiten des Alexander Severus war Maximin ein muthiger Oberfeldherr im Illyriko (nach Zosimus: τοτε της Παιονικης ιλης εξηγουμενος), und er vertheidigte auch als Imperator den Donaulimes in eigener Person siegreich wider Germanen und Sarmaten. b) Eben so schlug auch K. Gordianus III. an der unteren Donau die Sarmaten zurück, und vertraute das illyrische Militärkommando dem Prätorialpräfect Misitheus, einem Manne in allen Künsten des Krieges und des Friedens wohl erfahren, der für die Sicherheit aller Gränzprovinzen mit der unabläßigsten Sorgfalt wachte. c) Die an die Donau anstürmenden Car-

---

a) Lamprid. in Alex. Sever. p. 378. — b) Herodian. L. VII. p. 345. Zosimus. L. I. p. 639. — c) Capitolin. in Gordian. p. 441. 448. In Maxim. et Balbin. p. 463.

per schlug K. Philipp in eigener Heeresführung zurück; und als nachher unter den pannonischen Legionen Empörung glühte, nennet uns Zosimus vorzüglich einen Feldherrn, Marinus, offenbar als Oberbefehlshaber am pannonischen und am oberen Donaulimes. a) Nach dem Tode des Kaisers Dezius wehrte Aemilianus der Gränzgeneral an der oberen Donau (Παιωνικων ἡγουμενος ταξεων) mit großer Tapferkeit dem Andrange vereinter Völkerhorden der großen gothischen Genossenschaft, bis der Eigenwille der Soldaten ihm selbst das Diadem der alten Imperatoren gab (Jahr 252 — 253). b) Seine Führersgewalt jedoch mag sich wohl nur bis an den norischen Limes erstreckt haben; denn nach Eutrops Versicherung war gleichzeitig alle Militärmacht in Rhätien und im Norike dem überaus trefflichen Krieger Licinius Valerianus anvertraut gewesen. c) Während der bürgerlichen Unruhe in Italien durchbrachen die Germanen und Sarmaten an mehreren Punkten den Donaulimes. Da wurde K. Valerianus selbst der Befreyer und Wiederhersteller Illyrikums, das er dann in persönliche Obhuth nahm, und zu dessen Vertheidigung die versuchtesten Heerführer bestellte. d) Von dieser Zeit an, und fort und fort zeichnete sich unter den Gränzgeneralen am Donaulimes und in den Provinzen besonders aus Ragonius Clarus, Præfectus Illyrici, und Ballista, ein Mann, begabt mit den vollständigsten topographisch-statistischen Kenntnissen aller Landtheile des weiten Illyrikums. e) Thaten der entschlossensten Tapferkeit und militärischen Gewandtheit machten damahls

---

a) Zosimus L. I. p. 642 — 643. Der nachherige K. Dezius war auch Feldherr in Pannonien und Mösien: των εν Μυσια και παιωνια ταγματων. — b) Zosimus L. I. p. 644 — 645. — c) Eutrop. p. 583. — d) Zosimus L. I. p. 646 — 647. — e) Treb. Pollio in Trig. Tyran. p. 50.

auch den nachherigen Imperator Claudius, den Virum fortissimis veterum præferendum, am ganzen Donaulimes hochberühmt. Er wird Dux totius Illyrici genannt. a) Im gleichen Geiste, mit gleicher Kraft und auf gleicher Kampfstätte eiferte ihm nach Valerius Aurelianus, der sich den ehrenden Zunahmen Liberator Illyrici errang; ja auch er, anfänglich neben dem Dux illyricani limitis et Thracii, Ulpius Crinitus, illyrische Heeresabtheilungen befehligend, schwang sich zur Würde eines Generalgouverneurs des großen Donaulimes empor. b) Als Oberfeldherr leitete Aurelianus alle Militäroperationen im weiten Illyriko bis an den Innstrom und darüber hinaus, ungeachtet wir zu gleicher Zeit den Fulvius Boius als Ducem Rhætici limitis lesen. c) Denn ihm selbst schrieb ja der Imperator Claudius: Omnes Excercitus Thracios, omnes Illyricanos, totumque limitem in tua potestate constituo. d) Neben allen diesen hatte aber auch K. Valerianus dem jungen Probus, nachher selbst Imperator, eine Laufbahn militärischer Siegesthaten wider Quaden, Markomannen und Sarmaten an der Donau eröffnet, worauf derselbe das Commando über die Legionem tertiam erhielt. e) Als die Gefahr des Reiches den Imperator Valerianus selbst wider die Perser nach Asien rief (Jahr 285), scheinet der Wüstling Gallienus die höchste militärische Leitung Illyrikums und des Donaulimes erhalten, und mit den daselbst von seinem vorsichtigen Vater bestellten Führern große Veränderungen gemacht zu haben. Ein neuer Feldherr erscheinet damahls in Pannonien (Pannonios tunc regebat. Curans Panno-

---

a) Pollio ibid. p. 79. in Div. Claud. p. 81. — b) Flav. Vopiscus in Aurelian. p. 89. 91. 92. — c) Vopisc. ibid. p. 92 — 93. p. 95 — 96. — d) Vopisc. ibid. p. 98 — 99. — e) Vopisc. in Probo p. 149 — 150.

nias), Ingenuus, der sich wider Gallienus empörte, aber Diadem und Leben schnell verlor. a) Seine Stelle scheinet hierauf durch den grausamen Celer Verianus ersetzt worden zu seyn, neben welchem sich auch noch der Feldherr Regillianus als Dux Limitis Illyrici (in Illyrico Ducatum gerens) durch Siege über Sarmaten und Roxolanen auszeichnete. b) Als nachher die Völker des großen allemannisch-gothischen Bundes, Allemannen, Quaden, Markomannen, Boraner, Heruler, Gothen, Burgunder, Sarmaten ꝛc. über die Donau hereinbrachen, das große weite Illyrikum verheerend durchplünderten, und bis über die Alpen in Italiens Fluren vorgedrungen waren (Jahr 259 — 261), hatten die tapferen Feldherren Aurelianus, Aureolus, Claudius und Probus gewiß den thätigsten Antheil an der Befreyung der Donauprovinzen und der Wiederherstellung des Limes. c) Nach diesen Unfällen noch vor Aurelianus erhielt (Jahr 263 — 267) der tapfere Aureolus (der Ρωμαιων στατηγος κελτικος, d) das Oberkommando über den ganzen Donaulimes, dessen ausgedehnte Militärmacht im Illyriko erst aus den zusammengestellten Aussagen der Alten recht erhellet. e) Ihm unterworfen wahrscheinlich ward auch der Führer Martianus, den Pollio durch den Beysatz: Vir bellicis rebus exercitatissimus! auszeichnet, zur Huth der Donauufer bestellet. f) Dieser versuchte Feldherr vertheidigte später unter K. Claudius Thrazien wider die Anfälle der Gothen, während die Militärgeschäfte in den westlichen Donau-

---

a) Pollio in trigint. Tyran. n. 38. 39. Victor. de Cæsar. p. 520. — b) Pollio ibid. p. 30. p. 39 — 41. Victor. ibid. p. 520 — 521. — c) Eumen. in Panegyr. vet. T. I. p. 285 — 286. Vopisc. in Probo p. 150 — 151. — d) Zosimus L. I p. 650 — 651. — e) Pollio in Gallien. p 14. — In Aureol. p. 42. Vict. de Cæsar. p. 521. — f) Pollio ibid. p. 22 — 24.

provinzen Junius Brochus besorgte (Tuens Illyricum). a) Als Obergeneral in ganz Illyrien wurde nach dem Riesensiege über die Gothen (Jahr 269) der vielversuchte Aurelianus vom K. Claudius erhoben, zu dessen Nachfolger ihn auch alsbald die illyrischen Heere beriefen. b) Von den eingefallenen Gothen, Vandalen und Juthungen befreyte dieser große Imperator selbst, umgeben von den trefflichsten Generälen, deren Nahmen aber die Alten verschweigen, die illyrischen Provinzen, und zuverläßig war es K. Aurelianus, der die Kriegsverdienste des Feldherrn Probus noch mehr würdigte, und ihn zum Anführer der ausgezeichneten Decumaner, Legionis Decimæ, der Lieblinge der ältern Imperatoren, und somit zum Beschützer besonders des norisch-pannonischen Donaulimes bestellte. c) Als es nachher nochmahls durch persönliche Leitung aller Militäroperationen diesem kräftigen Kaiser gelungen war, den noch verderblicheren Einfall der allemannischen Völkerschaften durch Rhätien und Norikum bis tief nach Italien zurückzuschlagen, Illyrikum zu retten und zu sichern (Jahr 272), führte er fast alle celtischen Legionen, aus einheimischen Norikern, Rhätiern und Pannoniern bestehend, d) aus ihrem Vaterlande nach Asien zu den blutigsten Kämpfen (Jahr 273). Welche tapferen Heerführer in den illyrischen Provinzen gestanden waren, und dem thatkräftigen Kaiser Probus geholfen haben (Jahr 278), die eingefallenen Sueven aus Rhätien, und die Sarmaten an der unteren Donau zurück zu schlagen, ist nahmentlich nicht aufgezeichnet. e) Gleichfalls verschweigt Vopiscus die Nahmen der Militärkommandanten in Pannonien, als daselbst K. Carus (Jahr 282) die

---

a) Pollio in Claud. p. 74. — b) Vopisc. in Aurelian. p. 98 — 99. — c) Vopiscus in Probo. p. 151. — d) Zosimus L. I. p. 657. — e) Vopisc. in Probo. p. 161.

plündernden Sarmaten siegreich überwand. a) Als dieser Imperator im nähmlichen Jahre wider die Perser zu Felde ziehen mußte, scheinet sein Sohn Carinus die militärische Obergewalt im ganzen Illyriko erhalten zu haben. Dieser feile Wüstling mußte aber bald alle illyrischen Heere wider den Feldherrn Diocletian führen, gegen welchen er aber Krone und Leben verlor (Jahr 285). Diocletians Machtgenosse, Maximianus Herkulius, vertheidigte in den Jahren 286 und 287 siegreich den Donaulimes; b) vom Jahre 287 bis 290 aber leitete Diokletian selbst vom äußersten Rhätien bis an den Euxin hinab alle Militäroperationen im großen Illyriko, und erwies alle Anfälle der Allemannen, Quaden, Markomannen, Sarmaten, Heruler, Juthungen, Vandalen, Carpen und Gothen so siegreich zurück, daß die Gränzen des römischen Besitzthumes weit über den rhätischen Limes im Lande der Germanen fortgerücket wurden. c) Nach diesen Riesenkämpfen sah Diokletian, daß zwey Augusti nicht vermögend wären, bey den unaufhörlich wiederhohlten Anfällen zahlloser Barbaren das Reich zu beschützen: so wurde dem neu erhobenen Cäsar Galerius alles Militär im großen Illyriko, und somit die Obhuth des Donaulimes anvertrauet. Als Soldat und Feldherr bezeugte sich dieser Mann wider die Barbaren fürchterlich, und er erfocht (Jahr 295), vom Diocletian persönlich unterstützt, mehrfache Siege über die an die Römerreichspforten stürmend pochenden Markomannen, Quaden, Bastarner und Carpen. d) Hierauf ruhten die Barbaren. Für die illyrischen Legionen aber war kein

---

a) Vopiscus in Caro. p. 186. 188. — b) Mamertin. in Panegyr. Vet. T. I. p. 42 — 43. — c) Mamertin. ibid. p. 66. 148. 151 — 152. 158. 160. Eumenius. ibid. p. 250. Eutrop. p. 586. — d) Victor. de Cæsarib. p. 525. Eutrop. 586. Orosius. L. VII. p. 440.

Ruhetag erschienen; sie mußten schnell fort nach Asien zum Kampfe wider die Perser. a) So mußte durch das eiserne römische Militärsystem die unterjochte Welt sich selbst in Unterdrückung erhalten; die norisch-rhätischen Heldenjünglinge, die frisch gefärbten muthigen Alpensöhne mußten fort in die heißen Sandwüsten Asiens und Afrikas, während mauritanische Reiter und Pfeilschützen für die römischen Despoten am Rhein und an der Donau ihr Blut vergossen und das Leben verhauchten. b) Nach der Abdankung Diocletians und Maximians (Jahr 305) behielt der grausame Imperator Galerius selbst noch die Oberleitung der im inneren Illyriko und am Donaulimes bestellten Legionen. Erst als er im Begriffe stand, wider den Usurpator Maxentius nach Italien zu ziehen, übergab er das illyrische Militärkommando (Munimen Illyrici et Thraciæ) seinem Freunde, dem Feldherrn C. Val. Licinius, c) welcher auch nach dem Tode des Galerius und während des Kampfes K. Constantins mit Maxentius die Donauufer mannhaft vertheidigte. Licinius mußte aber nach seiner ersten unglücklichen Fehde mit K. Constantin (Jahr 314) alle illyrischen Donauprovinzen abtreten. d) Von dieser Zeit an bis zum Jahre 321 erweiset der vielfältige Aufenthalt des K. Constantins im Illyriko, daß er daselbst persönlich alle Militärbewegungen leitete; wo es Noth that, selbst überall die bestellten Führer befehligte und unterstützte; sonst aber von Sirmium wie von einer Hochwache aus alle Hauptpunkte am Donauufer beobachtete. Vom Jahre 319 bis 321 war alles illyrische Militär in angestrengten Kämpfen mit Sarmaten und Gothen; und schnell darauf erfolgte die letzte Fehde mit Licinius, wozu alle Legionen

---

a) Eutrop. 586. — b) Herodian, L. VII. p. 367. Notit. Imper. Occident. p. 129 — 130. — c) Victor. ibid. p. 525. — d) Zosimus L. II. p. 679.

von Rhätien bis Thrazien hinab zusammengezogen werden mußten. In den folgenden Jahren 323 bis 331 war allgemeine Ruhe am Donaulimes und Friede im Illyriko. Von den damahls in den einzelnen Donauprovinzen befehlenden Führern finden wir aber auch nicht Einen nahmentlich genannt. Im Jahre 332 begannen die Kämpfe am unteren Donaulimes abermahls mit Gothen und Sarmaten. Der Imperator Constantin aber verfocht sie meistens persönlich, und leitete alle Kriegsoperationen am ganzen Limes. a) Während der Alleinherrschaft des Imperators Constantinus genossen die oberen pannonisch-, norisch- und rhätischen Landtheile fast ununterbrochene Ruhe. Welche sorgfältigen Gränzfeldherren damahls in diesen Donauprovinzen kommandiret haben, wissen wir nicht. Nach dem Jahre 338 war das große Illyrikum dem Constans, dem dritten Sohne K. Constantin des Großen zugefallen. Das illyrische Militär hatte an der Bruderfehde Constans und Constantins siegreichen Antheil: sonst aber genoß ganz Illyrikum tiefe Ruhe durch 13 Jahre, während welcher dasselbe unter der Herrschaft des Constans stand, und es hieß allgemein: Nulla a Barbaris formido! b) Damahls wird ein einziger Provinzengeneral nahmentlich genannt, der tapfere, barsche Feldherr Vetranius nähmlich, welcher als Dux exercituum in Pannoniis nach den Abzeichen in der alten Notitia Imperii das Kommando über den pannonischen und norischen Donaulimes zugleich führte. Er wurde etwas später von seinen Truppen zum Imperator ausgerufen, als ein Theil der illyrischen Legionen (Jahr 350) zur Unterstützung des Usurpators Magnentius wider den K. Constans nach Gallien abmarschiren mußte. c) Als aber K. Constantius

---

a) Eutrop. p. 528. Linhart. ibid. Thl. I. p. 412. g. — b) Victor. in Epitome p. 544. — c) Zosimus L. II. p. 693.

aus Thrazien heraufzog, verließen die Legionen den alten Vetranius, und schlugen sich zu dem Heere des Constantius, der sich wider den über die julischen Alpen heraufdringenden Magnentius (Jahr 351) wendete. Constantius hatte damahls die ganze illyrische Militärmacht und gewiß auch den größten Theil der Gränzgarden in einem Heere vereiniget. Den anderen Theil römischer Truppen hatte Magnentius. In der äußerst blutigen Schlacht bey Mursa deckten mehr denn 50,000 römische Kernkrieger die Wahlstätte. Die Gefilde von Mursa waren das Grab der furchtbaren alten Römerlegionen, und die für die Erhaltung des ganzen Reiches so äußerst wichtige illyrische Militärmacht, sowohl an den Donauufern als im Inneren der Provinzen erhielt dadurch ihren Todesstoß. Gegen das Jahr 355 scheinet wirklich schon der Donaulimes und Illyrikum überhaupt nicht mehr gar stark besetzt gewesen zu seyn; weil sowohl die Allemannen oben an der Donau Anfälle wagen konnten, und im Noriko und Pannonien aber Quaden und Sarmaten gar entsetzlich verwüsteten (Jahr 357). a) Bey diesen Gefahren mußte Constantius selbst das Oberkommando am Donaulimes und im Illyriko übernehmen, wo er unterstützt vom Magister Peditum, Barbatio, und vielen anderen Führern alle Operationen wider die allemannischen Juthungen, Quaden und Sarmaten so nachdrücklich und siegreich leitete, daß der gleichzeitige Amm. Marcellinus diesem Imperator die Wiederherstellung des ganzen illyrischen Donaulimes (Tutela Illyrici firmata est) zuschreibt. b) Mögen der illyrische Militärstand und die Limesvertheidigungsanstalten durch diese glücklichen Siege und die sorgfältige Anstrengung dieses Imperators wieder einiges Leben gewonnen haben! Von den vielen

---

a) Amm. Marcellin. L. XVI. p. 609. — b) Amm. Marcellin. L. XVII. p. 628 — 634. Alia Edit. p. 127.

damahls wider die Barbaren fechtenden Führern an der Donau kennen wir nahmentlich nur noch den Valentinianus, von welchem Marcellinus schreibt: Ex Primicerio protectorum tribunus — — Ducis in Illyrico meruit potestatem. a) Als im Jahre 360 der tapfere Cäsar Julianus, der mannhafte Vertheidiger des Rheinlimes das ihm angebothene Diadem aus den Händen seiner Krieger angenommen, wären alle Heere Illyrikums zusammengezogen und dem heranrückenden K. Constantius (Jahr 361) zum Kampfe entgegengeführt worden, hätte nicht der Tod den aufgebrachten Imperator in Asien noch dahingerafft. Damahls hatte Constantius dem Feldherrn Lucillianus das Oberkommande im ganzen Illyriko übertragen, wie sich aus den Worten des Marcellinus entnehmen läßt: Comes Lucillianus, qui per illas regiones rem curabat ea tempestate castrensem, agens apud Sirmium. b) Der kluge Julian wußte aber alles illyrische Militär durch Rhätien, Norikum und Pannonien schnell für sich zu gewinnen, zwey Legionen und eine Cohorte Pfeilschützen ausgenommen. Julians Erhebung gab dem römischen Donaulimes und den illyrischen Militäranstalten erhöhtere Furchtbarkeit in den Augen der Barbaren, denen Julians Siege am Rheine wohlbekannt waren. Zosimus versichert: Et Italia tota cum Illyriis extra omne posita erat periculum — propter quod trans Istrum habitantes barbari præ metu, ne per Galliam præfectus Cæsar Istrum trajiceret, et ipsos adoriretur, — intra modestiæ fines se continebant. c) K. Julian bestellte zur Vertheidigung der Donauufer die tapfersten Führer. Marcellinus nennet die ausgezeichnetesten, Nevitta und Jovinus, welcher letztere auch zur Würde eines Magistri

---

a) Amm. Marcellin. L. XVIII. p. 128. — b) Marcellin. L. XXI. p. 203. — c) Zosimus L. III. p. 709.

Equitum per Illyricum gelangte. a) Nachher blieb der Antrag den Lucullianus zum Magister utriusque Militiæ im Illyriko zu machen, unausgeführt. b) Nachdem der Imperator Valentinianus I. mit seinem Bruder Valens das Reich getheilet hatte, vertraute er dem Feldherrn Equitius das Oberkommando über alles im großen Illyriko stehende Militär, anfänglich nur noch unter dem Titel eines Comes (Equitius Illyricano præponitur exercitui, nondum Magister sed Comes), nachher aber mit Nahmen und voller Gewalt eines Magistri militum (Eodem Equitio aucto Magisterii dignitate). c) Unter diesem illyrischen Oberfeldherrn Equitius, der seine Gewalt und Würde mit vielem Ruhme führte, d) zeichneten sich noch viele andere tapferen Untergeneräle aus. Theodosius, der Vater des gleichnahmigen großen Imperators, rettete und beschützte mannhaft den rhätischen Limes. e) Der boshafte und meineidige Marzellianus als Dux Valeriæ, woselbst er die vom K. Valentinian anbefohlenen Befestigungsarbeiten an der Donau nachdrücklichst förderte, leider aber nur die schrecklichste Verheeruug über Pannonien und Norikum brachte (Jahr 371). f) Der bey den verheerenden Einfällen der Quaden und Sarmaten unglückliche Feldherr Celestius in Mösien, dessen Zosimus allein nur erwähnet. g) Die Feldherren Merobaudes und Sebastianus, als Valentinian I. den Quaden ihre im Noriko und in Pannonien verübten Grausamkeiten eben so schrecklich wieder heimgab. h) In den späteren verwirrten Zeiten nach dem Jahre 374, als alle römischen Militärver-

---

a) Marcellin. L. XXII. p. 221. — b) Idem. L. XXV. n. 324. Zosim. L. III. p. 733. — c) Marcellin. L. XXVI. p. 339. 340. — d) Idem. ibid. p. 347. — e) Idem. L. XXVIII. — f) Idem. L. XXIX. p. 436 — 439. — g) Zosimus L. IV. p. 744. — h) Marcellin. L. XXX. p. 454. 457.

hältnisse sowohl am Donaulimes als im Inneren der illyrischen Provinzen verrückt waren, findet man weder gehörige Angaben des illyrischen Militärstandes noch der Feldherren und Gränzgenerāle in den Alten. Unter Gratianus erscheinet ein römischer Feldherr in Pannonien mit ausgedehnterem Militärkommando im Illyriko, der eben nicht sehr glückliche Vitalianus, von welchem Marcellinus sagt: Herulorum e numero miles, qui multo postea auctus Comitis dignitate male rem per Illyricum gessit; a) und Zosimus noch bedeutender berichtet: Gratianus ad Legiones Illyrici Ducem mittit Vitalianum, hominem, qui rebus fatiscentibus nequaquam sufficere posset. b) Welcher tapfere Führer im Jahre 385 in Rhätien kommandirte, und die eingefallenen Juthungen mit blutigen Köpfen zurückgewiesen hat, wie uns dieser über jene Barbaren glücklich erfochtenen Vortheile der h. Ambrosius versichert, wissen wir nicht. c) Später (Jahr 387—388 und 394) vereinigte K. Theodosius den größten Theil der illyrischen Legionen und fremden Soldtruppen zu den blutigen Kämpfen wieder die Usurpatoren Maximus und Eugenius, welche Kriege an der Save und Drave, in den großen Ebenen von Petovium, auf und jenseits der julischen Alpen glücklich verfochten wurden; ein Römer aber müßte erröthen zu schreiben, daß neben dem römischen Timasius die hohe Ehre der gepriesenen Siege eben den germanischen Miethtruppen und ihren edeln Führern, dem Balthen Alarich, Gaina, Saul und Bacurius — größtentheils zugehörte. d) Von dieser Zeit an,

bis

---

a) Marcellin. L. XXV. p. 329 — 330. — b) Zosimus L. IV. p. 758. — c) S. Ambros. Oper. T. II. p. 890. — d) Zosimus L. IV. p. 766 — 770. S. Ambros. Oper. T. II. p. 953. Paccatus in Panegyr. Veter. T. II. p. 365 — 368, 378 — 383. Zosimus L. IV. p. 774 — 779.

bis zu den Völkerzügen des Attila, gab es zwar immer noch am westillyrischen Donaulimes aufgestelltes, und auch im Innern der Provinzen, Pannoniens, Rhätiens und Norikums, vertheilt gelegenes römisches Militär. Die Aussage des Zosimus von der Bestellung des Feldherrn Generidus zum Generalstatthalter der westillyrischen Provinzen und des oberen Donaulimes (Jahr 406 — 408) enthält dafür eigene beweisende Ausdrücke: Quumque multa tum in creandis magistratibus, tum aliis rebus innovasset; et ejectis iis qui prius cum potestate fuerant (και τους μεν προτερον καταδυναστευοντας ἐκβαλων), aliis magistratus traderet (Imp. Honorius): Generidum quoque Dalmaticis militibus universis præfecit; eundemque cæterorum etiam, quicunque per Pannoniam superiorem et Noricos et Rhaetos, et quidquid horum est, usque ad Alpes, in praesidiis erant, ducem constituit (ἐταξε και Γενεριδον των ἐν Δαλματια παντων ἡγεισθαι, οντα στρατηγον και των ἀλλων, ὁσοι Παιονιαν τε την ἄνω, και Νωρικους, και Ραιτους ἐφυλαττον —) — Ab hoc exorsus magnanimitate Generidus, continuis laboribus milites exercet; et annonas eis suppeditans, nemini permittit, ut de his aliquid more consueto, detraheret. Quin et ipse de eis, quæ fiscus ei præstabat, labores cæteris majores sustinentibus convenientia præmia largitur. Talem quum se gereret, et formidini barbaris finitimis erat, et nationibus iis praesidio, quas tueri jussus fuerat (και τουτος φανεις, τοις τε πλησιαζουσι Βαρβαροις ἐπιφοβος ἡν, και πασαν ἀσφαλειαν τοις ἐθνεσιν, ὁσα φυλαττειν ἐλαχεν, ἐνεποίει). a) Allein alle diese Be-

a) Zosimus L. V. p. 820 — 821

mühungen zum Schutze der Donauufer und der anliegenden Provinzen waren nur ein Schatten der Limesvertheidigung der alten Imperatoren; sie waren nun, weil alle älteren Reichsverhältnisse gerade hier an der Donau und im ganzen östlichen Illyriko verrückt waren, völlig zwecklos; — so daß es sich seit dem Tode K. Theodosius des Großen — nicht mehr der Mühe lohnet, über die Limesvertheidigungsanstalten am Donaulimes und über die sämmtlichen römischen Militärverhältnisse und Operationen im großen Illyriko, von den Kriegesthaten Stilicos wider die am rhätischen Limes anstürmenden Barbaren a), von der strengen Manneszucht des tapferen Generidus, Generalgouverneur des illyrischen Donaulimes, b) und von der schnellen, glücklichen Tapferkeit, womit Aetius (Jahr 433) die eingefallenen Juthungen aus Rhätien blutig zurückwies, und die empörten Noriker unterdrückte, c) — auch nur ein Wort zu verlieren. — Seitdem es römisches Staatsmaxim geworden war, an der Donau, als der unüberschreitbaren Nordgränze des Reiches, fest zu halten; seit es sich nach den dazischen Kriegen von einem Jahrzehend zum andern zeigte, daß von Nordosten auf die Donau her der gefährlichste Andrang der zahllosen germanisch- und sarmatischen Barbaren unaufhörlich zu befürchten sey: wurde der feste Besitz des großen Illyrikums, des Bindungslandes zwischen Ost und West, zwischen Süd und Nord, des Hauptschlüssels zu Italien — einer der nothwendigsten Hauptgrundsteine des ganzen Reiches. Dieser Besitz konnte aber nur durch die zweckmäßigsten Vertheidigungsanstalten an den Donauufern selbst, und durch einen geregelten, zweckmäßig vertheilten und

---

a) Claudian. Bell. Getic. p. 109. p. 110 — 112. — b) Zosimus L. V. p. 820 — 821. — c) Idatius in Chron. in Bilb. Max. SS. PP. T. VII. p. 1234.

hinlänglichen Militärstand im Inneren aller illyrischen Provinzen fest gegründet werden. Wenn nun die Alten von jener Vertilgungsschlacht zwischen dem K. Constantius und dem Magnentius, wo auch die alten sieggewohnten, vorzüglich im großen Illyriko seit drey Jahrhunderten vertheilt gelegenen Römerlegionen ihr Grab auf den Gefilden von Mursa gefunden haben, tief seufzend sagen: in quo bello pæne nunquam amplius Romanæ consumptæ sunt vires, totiusque imperii pessumdatæ fortunæ! a) so war jenes erbitterte Gemetzel vor Allem zuerst für das große Illyrikum von den verderblichsten Folgen. Der ganze, so überaus wichtige illyrische Militärstand erhielt damahls seinen Todesstoß, und von dort an waren die trefflichen Gränzvertheidigungsanstalten der alten Imperatoren an der Donau gänzlich untergraben. Nun bedurfte es nur des allmähligen Abkommens vom altrömischen Rekrutirungssysteme, statt junger, einheimischer, für Altar und Herd fechten sollender Mannen kalte Geldstücke von den Provinzialen zu fordern (Aurum Tyronicum), b) Tausende von Barbaren in Sold zu nehmen, ihnen die Donauburgen und die militärischen Hauptplätze im Innern der illyrischen Provinzen anzuvertrauen; es bedurfte nur noch endlich der Folge dieses Abkommens vom altrömischen Rekrutirungssysteme des Krieges mit den Gothen unter K. Valens, mit welchem gerade das Wichtigste aller Zeitereignisse, der Uebergang der schrecklichen Hunnen nach Europa, zusammentreffen mußte. Die alten nennen jenen Gothenkrieg lachrimabile bellum! und sie sagen von jener mörderischen Schlacht bey Adrianopel (August Jahr 378): Nec ulla pugna annalibus præter Cannensem pugnam ita ad inter-

---

a) Victor in Epitom. p. 544. — b) Socrat. Hist. Eccles. L. IV. cap. 34.

necionem res legitur gesta, — aber auch mit der Versicherung: Quæ pugna initium mali Romano imperio tunc et deinceps fuit! a) Nach solchen Unfällen mußte natürlich bey dem ersten mächtigen Anfalle vereinter Barbaren das große, seiner Schutzmacht beraubte Illyrien die erste und sichere Beute derselben, somit mußte der Zusammenhang zwischen Ost und West bleibend durchbrochen, dem großen Reiche dadurch ein Todesstoß gegeben, und jegliche Anstrengung gänzlich vergeblich werden, das seit Cäsar Augustus festgesetzte und von allen großen alten Imperatoren wohlerkannte und wohlbeherzigte wieder allwirkend zu machen: Salus Reipublicæ Danubius!

IV.

Die römische Provinzenverwaltung im Allgemeinen.

Nachdem Augustus durch große Verbrechen, fremde Tapferkeit und eigenthümliche Klugheit alle Macht über das Römerreich in sich vereiniget hatte, traf er mit den sämmtlichen Provinzen des Staates eine neue, von der alten abweichende Einrichtung. Diejenigen Landtheile, welche feindlich gesinnt schienen, mehr offen und an den Gränzen den Anfällen der Barbaren bloßgestellt waren, und nicht sicher genug der Verwaltung jährlich zu verändernder Obrigkeiten anvertrauet werden konnten (quas annuis magistratuum imperiis regi, nec facile nec tutum erat), behielt er unter eigener Oberaufsicht. Diese Länder hießen daher Provinciæ Imperatorum, Cæsarum. Die ruhigen, lange schon romanisirten Provinzen hingegen überließ er der Verwaltung

a) Amm. Marcellin. L. 31. p. 495. Victor. p. 546. Rufinus Hist. Eccles. L. XI. cap. 13.

des Senates. Diese Landstriche wurden sodann Provinciæ Senatoriæ, Populares, Publicæ Provinciæ genannt, und durch Prokonsules, welche alle Jahre wechselten, in bürgerlicher Gewalt nur beherrscht. Der gleichzeitige Strabo sagt hierüber: Augustus, cum civitas ei totius Imperii administrationem permisisset, et pacis ac belli potestatem ad annos vitæ, totam ditionem bifariam divisit, ita ut partem sibi vindicaret, partem populo daret. Sibi quidem quæcunque essent militum præsidio tenenda, quales sunt regiones barbaræ et gentibus nondum subactis finitimæ; steriles quidem et cultui ægre patientes, quare incolæ cæterarum rerum penuria impulsi et copia munitionum freti jugum detrectarent. Populo autem reliquam partem concessit, quæ pacata facile sine armis sub imperio retineretur. a) Das geheime Gemüth Augusts enthüllend schreibt auch Dio Cassius über den gleichen Gegenstand folgendes: Hac arte Cæsar, quum se velle imperium deponere simulasset, effecit, ut ei a Senatu populoque confirmaretur. Is ut popularis opinionem sibi nihilominus aliquam pararet, recepta omni in se reipublicæ cura, negavit se omnes velle provincias obtinere, aut quas regendas sumpsisset, in perpetuum gubernare; ideoque infirmiores, nimirum quia essent pacatiores, aliis atribuit: potentiores provincias, ut quæ plus periculi ostenderent, ac vel hostes accolas haberent, vel novas per se ipsæ motus aliquos turbare possent, sibi retinuit. Id faciebat sub hac specie, ut senatus bonis imperii tuto perfrueretur, ipse laboribus et periculis objectus videretur. At sub hoc prætextu cum vere inermem imbellemque efficiebat, et ad se solum arma militesque transferebat. b) Ueber die Provinzen, welche Augustus sich selbst vorbehal-

---

a) Strabo L. XVII. p. 577 — 578. — b) Dio Cass. L. LIII. p. 503. Sueton. in Augusto n. 47.

ten hatte, sendete er eigene, unmittelbare höhere Obrigkeiten, Landes-Provinzenverwalter, Statthalter, mit vielen anderen untergeordneten Magistratspersonen. Diese Provinzialstatthalter der Imperatoren kommen in den Alten unter verschiedenen Nahmen vor. Sie hießen: Legati Cæsaris pro consule. Consulares Legati. Legati (absolute). Consulares. Proconsulares. Procuratores. Præfecti. Prætores. Prætorii, und später, in der allgemeinen Benennung Præsides. Strabo schreibt am angeführten Orte ganz bestimmt: Reliquas Provincias Cæsar tenet. Gubernatum mittit in quibusdam viros Consulares, in alias Prætorios; sunt et in quas equestris ordinis viros — (delegavit); und die Verschiedenheit der Titelbenennungen schließet auch offenbar die Angabe des Suetonius ein: Provincias validores, et quas annuis magistratuum imperiis regi, nec facile nec tutum erat, ipse suscepit: cæteras proconsulibus sortito permisit. a) Die kaiserlichen Statthalter, über alle Provinzenbewohner und alles daselbst vertheilte Militär zugleich als Oberhäupter bestellet, hatten eine weit ausgedehntere Gewalt als die Proconsules in den senatorischen oder Volksprovinzen. Sie hingen aber ganz von dem Willen und dem Winke der Imperatoren ab; behielten ihr Amt anfänglich auf ein Jahr, nachher nach Umständen länger; wurden aber sehr oft nach dem Gefallen der Fürsten, und schnell weggenommen, entsetzt, oder verwechselt. Allein es blieb in der Zeitfolge nicht immer genau bey dieser vom Imperator Augustus einmahl angeordneten allgemeinen Provinzenverwaltung. Die senatorischen und kaiserlichen Provinzen wurden öfters verwechselt, womit Augustus selbst schon anfing, wie Sueton bezeuget: et tamen nonnullas (Provincias) commutavit interdum. b) Später erscheinen in jeder einzelnen Provinz eigene Landesverweser,

---

a) Sueton. ibid. n. 47. — b) Sueton. ibid. n. 47.

nachdem in der früheren Zeit die Verwaltung mehrerer zusammenhängender Provinzen einem einzigen Statthalter anvertraut gewesen war. Dio Cassius sagt: Recensui autem provincias hoc modo, quoniam nunc earum quævis suum habet peculiarem præfectum, quum antiquitus binis vel ternis singuli præfuerint. a) Auch die Titelbenennungen und Gewalt der Statthalter blieben in derselben Provinz nicht immer dieselben; weil alles von den Zeitumständen und vom Gutdünken der Imperatoren abhing. Vom großen Marc Aurel sagt Julius Capitolinus: Provincias ex proconsularibus consulares, aut ex consularibus proconsulares, aut prætorias pro belli necessitate fecit. b) Und Lampridius schreibet vom K. Severus: Provincias prætorias præsidiales plurimas fecit, Proconsulares ex Senatus voluntate ordinavit. c) Was übrigens überhaupt in Hinsicht der allgemeinen Form der Verwaltung sowohl kaiserlicher als senatorischer Provinzen durch wie immer genannte und machthabende Landesverweser von K. Augustus an bis auf die Zeiten Diocletians Statt gehabt hat, mag füglich aus der Versicherung des Dio Cassius entnommen werden. d) Nach der blutigen Eroberung des weiten Landstriches zwischen den südlichen Alpengebirgen und der Donau wurde der norische Landtheil mit bestimmterer, oben angegebener Umgränzung als eine eigene Reichsprovinz ausgeschieden. Daß auch im Noriko die sämmtliche römische, oberleitende und untergeordnete Landesverwaltung nach der Unterjochung eingeführet, befestiget, und nach und nach völlig ausgebildet worden sey: dieß scheinet sich aus dem Gange der Dinge selbst und aus dem Beyspiele anderer, von den Römern eroberten Landtheile zu erge-

---

a) Dio Cass. L. LIII. p. 504. — b) Jul. Capitolin. p. 127. — c) Lamprid. p. 347. — d) Dio Cass. L. LIII. p. 504—506.

ben; und es wird auch so durch viele Andeutungen in den Schriften der Alten, durch unzählige, auf norischer Erde und in den benachbarten Provinzen aufgefundene inschriftliche Monumente, und in den spätesten Zeiten des Besitzes noch aus der sogenannten Notitia Imperii Occidentalis vollkommen bestätiget. Dessen ungeachtet aber dürfte es zweifelhaft scheinen, ob doch wohl schnell nach der blutigen Unterjochung des Alpenlandes der sogenannte norische Landtheil einem römischen Statthalter, einem kaiserlichen Legaten, oder welchen Titel er immer mag getragen haben, zur unmittelbaren Leitung sey übergeben; und ob wohl nicht etwa den Norikern ihre alte königliche Verfassung unter römischer Oberherrlichkeit seye belassen worden?? Wir haben auf diesen Punkt schon in unserer früheren Schrift, im altceltischen Noriko, zum Theile Rücksicht genommen. Die erstere Behauptung dürften nun vorzüglich die Aussagen einiger früheren Alten, sammt einer römischen Steinschrift beirren, und die zweyte bestätigen, daß nach der Unterjochung einige Zeit noch den Norikern ihre königliche Verfassung sey belassen worden. Vellejus Paterculus, Suetonius und eine römische Steinschrift nennen das alte Norikum ein Reich. Paterculus sagt: a Carnunto (urbe), qui locus Norici Regni proximus ab hac parte erat! a) Den gleichen Ausdruck gebraucht auch Sueton: Toto Illyrico, quod inter Italiam regnumque Noricum — — — patet, perdomito. b) Auf einer römischen Steinschrift lesen wir: D. I. M. DIADVMENVS. NICOLAI. AVG. DISP. ARCAR. REG. NORIC. (Regni Norici) D. D. c). Dazu kommt noch, daß kurze

---

a) Vellej. Paterc. Hist. L. II. cap. 109. — b) Sueton in Tiber. n. 16. — c) Gruter. p. 375. n. 1. Auf einer anderen, im Mittelnoriko auf den Ruinen des alten Virunums gefundenen Inschrift liest man den Epicetum Arcarium Augusti nostri. — Eichhorn, Beyträge ꝛc. I. Thl. p. 20.

Zeit vor der Unterjochung Norikums ein König dieses Landtheils, Rex Noricus, Vocio nahmentlich vom großen Julius Cäsar genannt, a) ja daß auch von anderen eroberten Ländern gelesen werde, daß die siegreichen Römer denselben einige Zeit nach der Unterjochung noch ihren König und die königliche Verfassung gelassen haben. b) Es erweisen zwar alle diese sehr alten Angaben, daß der norische Landstrich um die Zeit seiner Unterjochung durch die Römer als ein ganzer unter dem Nahmen: Reich, Regnum, begriffene Landtheil den Siegern sey bekannt gewesen; ja daß, in Hinsicht auf Cäsars Angabe (Vocio) Rex Noricus, dieser ganze Landstrich damahls einem einzigen königlichen Oberhaupte unterworfen war, welcher auch bis in die Bluttage der Unterjochung einen, oder auch mehrere unmittelbare Nachfolger gehabt haben könne. Aus all diesem aber folgt noch bey Weitem nicht, daß auch einige Zeit nach der blutigen Unterjochung die römische Provinz Norikum durch eigenthümliche, nationelle Könige, und nach alt königlicher Verfassung unter römischer Oberherrlichkeit verwaltet worden seye. Und doch scheinet dieses durch eine Aussage des Dio Cassius wiederhohlt bestätiget zu werden. In der Angabe, welche Reichsprovinzen Cäsar Augustus für sich vorbehalten, und welche er aber der Verwaltung des Senates überlassen habe, übergehet dieser ruhige Erzähler Norikum ganz; und gleich darauf bemerket er: cæteras (Provincias), quæ vel tum temporis nondum a Romanis erant subactæ, aut subactæ quidem fuerant, suis tamen legibus adhuc utebantur, vel regibus concessæ fuerant, non recensui. c) Beim ersten Anblicke dieser Stelle dürfte man wohl eine

---

a) Cæsar Bell. Civil. L. I. cap. 18. — b) Dio Cass. L. LV. p. 568 — 569. Vellej. Paterc. L. II. cap. 112. p. 339. — c) Dio Cass. L. LIII. p. 504.

Bestätigung darin finden, daß damahls dem Noriko seine alte königliche Verfassung sey belassen worden. Allein Dio Cassius nennt in dieser seiner Angabe auch Pannonien und Rhätien nicht; von denen das erstere früher als Norikum, und das letztere zugleich mit demselben ist unterjochet worden. Und doch bezeugen die frühesten Angaben der Alten, daß weder Rhätien noch Pannonien, jedes als einen ganz geschlossenen Landstrich betrachtet, zur Zeit der römischen Unterjochung keine Reiche, Regna, gewesen seyen, und Könige gehabt haben; ja daß schnell nach der Unterjochung die römische Provinzenverwaltung und die übrigen römischen Institutionen seyen eingeführt worden. Die Angabe des Dio Cassius muß also eine andere Beziehung haben. Wirklich konnte dieser Author damahls, als er von der Abtheilung der Reichsprovinzen in kaiserliche und senatorische sprach, Norikum, Rhätien und zum Theile auch Pannonien noch nicht in seiner Aussage begreifen; denn damahls im 27sten Jahre vor Christus, war man mit der Unterjochung Pannoniens erst am besten beschäftiget; Norikum und Rhätien aber genossen noch ihrer alten Unabhängigkeit. Dieß wird jedem, die Erzählungen des Dio Cassius im LIII. und LIV. Buche vergleichenden Leser von selbst in die Augen springen. Wir bemerken nur noch: Die Eroberung des großen Alpenhochlandes und der pannonischen und norischen Flächen an der Donau hinauf war für die römischen Heere und Führer äußerst gefährlich und mühevoll; der Besitz dieser Landtheile war nach der Eroberung noch mit steter Gefahr verbunden wegen des kriegerischen Geistes und des heftigen Hanges zur Unabhängigkeit der celtischen Landesinsassen; zugleich war Norikum als Bindungsland zwischen Rhätien und Pannonien, fest angelegen am großen Donaulimes, um die ganze große Vertheidigungslinie an jenem Heerstrome ununterbrochen zu erhalten, und als wahrer Schlüssel

zu Italien durch den Besitz so vieler Alpenpässe — für die Römer von ganz besonderer, nie genug zu würdigender Wichtigkeit. Sollte nun wohl der mißtrauische, staatskluge Augustus einem so großen und so wichtig gelegenen Landtheil, dessen Bewohner nur mit der größten Mühe und unter unbeschreiblichem Blutvergießen hatten ins Römerjoch gebeugt werden können, die alte Königsdynastie, die alte eigene königliche Verfassung so belassen haben, daß Vellejus der gleichzeitige, Sueton und eine alte Steinschrift diesen Landstrich eben deßwegen noch zu ihrer Zeit Regnum Noricum hätten nennen können?? Rhätien und Pannonien wurden nach den übereinstimmendsten Abzeichen in den Alten schnell nach der Unterjochung ganz römisch verwaltet, romanisirt. Sollte wohl Augustus gerade im Noriko, im Bindungslande zwischen jenen, die altnationelle Verfassung gelassen, und dadurch dem natürlichen und nothwendigen Gange der Geschäfte gerade in einem so wichtigen Zeitpunkte politischer Einheit und Schnelligkeit aller Anstalten ein störendes Hinderniß gelegt haben?? Im Noriko nach der blutigen Unterjochung noch die Fortdauer der altceltischen Königsdynastie, der nationellen königlichen Verfassung zu denken, widerspricht gänzlich dem von den staatsklugen Römern wohlerkannten Erfordernisse jener Zeitverhältnisse, und findet in dem Gebrauche des Ausdruckes Regnum Noricum in den Schriften der Alten keine hinlängliche Stütze. Zur Zeit Cäsars und Augustus war der altnorische Landstrich den Römern als von einem königlichen Haupte beherrscht — bekannt; er hieß daher Regnum Noricum auch einige Zeit noch nach der Unterjochung. In diesem Sinne gebrauchen auch Sueton und Vellejus denselben; nicht aber als wollten sie damit anzeigen, daß im Noriko die altnationelle königliche Herrschaft mit Bewilligung der Rö-

mer auch nach der Unterjochung noch einige Zeit fortbestanden habe. Diesem Resultate zu Folge, und ganz besonders, weil Norikum eine für das Reich äußerst wichtige Gränzprovinz war, mag es nicht widersprochen werden: Norikum fiel gleich nach der Unterjochung als kaiserliche Provinz der Obsorge August's unmittelbar anheim, der zur Verwaltung und Romanisirung derselben schnell die durchgreifendsten Anstalten machte. Zum überflüßigen Belege mag noch die Versicherung des Dio Cassius dienen, der von allen nach dem sieben und zwanzigsten Jahre vor Christus gemachten Eroberungen sagt: Quarum (Provinciarum) quæ post id tempus sub Romanam ditionem pervenerunt, semper imperatori acceserunt. a) Was Dio Cassius in seiner oben angezeigten Darstellung der römischen Provinzenverwaltung im Allgemeinen gesagt hat, mag in den ersten drey Jahrhunderten auch auf Pannonien, Norikum und Rhätien mehr oder weniger Anwendung haben. In dieser Hinsicht konnte dieser genaue Geschichtschreiber den Zustand der Dinge zu Anfange des dritten Jahrhunderts mit den Gewohnheiten der früheren Zeiten vergleichen. Für die Zeiten nach ihm bis auf Diokletian oder Constantin den Großen dienen die Worte des Aurelius Victor zur hinlänglichen Versicherung: Officia sane publica (also auch die Statthaltereien in den einzelnen Provinzen) et palatina, nec non militiæ in eam formam Hadrianus statuit, quæ paucis per Constantinum immutatis hodie perseverat (Jahr Chr. circa 374). b) Es ist aber sehr zu beklagen, daß die Nachrichten der Alten über unser Norikum zu unvollständig sind, und zu wenig ins Einzelne gehen, als daß wir im Stande wären, ein ordentliches chronologisches und vollständiges Verzeichniß aller römisch-nori-

---

a) Dio Cass. L. LIII. p. 504. — b) Aurel. Victor. in Epitom. p. 537.

schen Statthalter zusammenzustellen, und den Machtgrad jedes einzelnen genau zu bestimmen. Wir wollen indessen doch versuchen, in dieser Hinsicht alles von den Alten Ueberlieferte, und die wichtigen Donauprovinzen Oberpannonien und Norikum B treffende nach gehöriger Zeitfolge vorzutragen. Die Statthalter der einzelnen kaiserlichen illyrischen Donauprovinzen hatten uranfänglich und lange Zeit hindurch die vereinigte Macht über alle Provinzialen und alles in der Provinz gelegene Militär. Wenn aber auch diese ihre Macht bey allen kaiserlichen Statthaltern gleich war, so standen doch nicht alle in gleicher Amtswürde. Diese illyrischen Provinzenverwalter tragen daher in den Angaben der Alten die verschiedensten Titelbenennungen: man findet sie Rectores, Procuratores, Curatores, Proconsules, Consulares, Præsides, Præfectos, Præpositos exercitui ac Provinciæ (πλειστοι των ἐδνη και στρατόπεδα πεπιστευμενοι.) genannt. a) Da alles von dem Willen der Imperatoren und auch von den wechselnden Zeitverhältnissen abhing: so läßt sich natürlich vermuthen, daß für alle einzelnen Provinzen dieß immer von verschiedenen Einfluß in Hinsicht ihrer Statthalter gewesen seyn müsse. Man wird daher vergeblich bemühet seyn, im Noriko oder in Pannonien immer nur Legatos, oder Procuratores, oder Prætores zu finden. Die kriegerischen Zeitverhältnisse am großen Donaulimes, welche oft große Anstrengungen erheischten, und große Gefahr brachten, forderten aber auch oft, daß die Civil- und Militärverwaltung mehrerer zusammenhängender Donauprovinzen einem einzigen Oberstatthalter, Oberfeldherrn übertragen wurde. Dieses war eben so, wie bey der

---

a) Tacit. Hist. L. I. p. 188. L. II. p. 230. Aur. Victor. De Cæsar. p. 520. Spart. in Sever. p. 206. Capitolin. in Maximin. p. 401. Dio Cass. L. 76. p. 864. Herodian. L. VII. p. 337.

Limesvertheidigung, gerade mit Norikum, mit Rhätien und Pannonien der Fall, daß sie alle nicht eigene, einzelne Präsides, sondern alle zusammen einen einzigen Generalstatthalter hatten. Und wenn sich auch dann in diesen Provinzen einzelne Landesverweser befunden haben; so standen diese untergeordneten Obrigkeiten zu dem kaiserlichen Generalbefehlshaber in eben jenem Verhältnisse, wie die Duces der einzelnen Theile des Donaulimes (Duces Rhætici, Norici, Pannonici limitis) zu dem Oberfeldherrn des ganzen Donaulimes und aller illyrischen Provinzen. Man muß sich hierbey wieder die weite Ausdehnung des alten Illyrikums lebhaft vorstellen, wornach uns auch die vollwichtigen Ausdrücke klar werden, welche die Alten von solchen Generalstatthaltern im Illyriko gebrauchen: Procurator Illyrici, Curator Illyrici, Dux et Præfectus Illyrici (στρατηγος και ἡγεμών των Ιλλυρικών). a) Aus diesem erhellet aber auch zugleich, daß die von uns oben als illyrische Militärkommandanten angeführten römischen Heerführer während der ersten drey Jahrhunderte, bis auf die vielfachen Veränderungen, welche Diokletian und Constantin der Große in die Verwaltung der Reichsprovinzen eingeführt haben, größtentheils auch die Civilverwaltung aller Donauprovinzen, oder über einige derselben im Verbande, oder gar nur über einen einzelnen Landtheil, z. B. der Dux limitis Rhætici über Rhätien, der Dux limitis Norici über Norikum, auf sich gehabt haben. Indessen sprechen die Alten doch über die Civilverwaltung einer derselben in bestimmten Ausdrücken. Nach der mühevollen Unterjochung Pannoniens wurde die Bewahrung und Leitung dieser Provinz dem Fusius Geminus, welcher mit 25 Cohorten das Land innehielt, vom K. Augustus anver-

---

a) Herodian. L. II. p. 107. L. VI. — VII. p. 311 — 339. Pollio in Div. Claud. p. 81. Lamprid. in Severo. p. 346. 361.

trauet: Ibi Cæsar cum exercitus parte Fusio Gemino relicto, Romam rediit. a) Wenn man aber diese Angabe des Dio Cassius in ihrem Zusammenhange und nach ihrem wahren Geiste betrachtet, so kann damahls (Jahr vor Chr. 34 — 33) wohl schwerlich schon an eine genaue Civilverwaltung aller pannonischen Landtheile gedacht werden. Die Gewalt und Oberaufsicht des Fusius Geminus mag sich wohl nur erst auf die Hauptorte erstrecket haben, bis mit Eintritt eines ruhigeren Zeitpunktes alles Uebrige durchdrungen, gekannt und geordnet werden konnte. Als nach vielen Jahren (Jahr Chr. 6) den unwillig gehorchenden Pannoniern die römische Herrschaft mit wiederhohlter Gewalt aufgedrungen werden mußte, erscheinet als Statthalter von ganz Pannonien und von Dalmatien der Feldherr M. Valerius Messalinus: Ad bellum germanicum Valerius Messalinus, Dalmatiae ac Pannoniae tum Praefectus (ἀρχων), abiit. b) Welche Macht und welche Würde in Hinsicht auf Civilverwaltung wir den wieder etwas später in den pannonischen Landtheilen als Feldherr mit Heeresmacht erscheinenden M. Plautus Silanus, M. Lepidus, und dem Legaten Junius Bläsus zuschreiben sollen, — ist in den Alten nicht hinlänglich ausgedrückt. Sehr wahrscheinlich tritt jedoch die allgemeine Norm ein: Pannonien war eine kaiserliche Provinz. Noch schwieriger aber wäre die Succession dieser Gewalthaber auszumitteln. Gleichfalls unbestimmt ist es, wohin man in das große Hochland der Alpen den Egeatius Calvinus setzen soll, welchen

---

a) Dio Cass. L. 49. p. 414. — b) Vellej. Patercul. L. II. c. 112. Dio Cass. L. LV. p. 568. L. LVII. p. 604. Ob folgende zu Vindobona aufgefundene Steinschrift auch dem nachherigen Imperator Tiberius einen Antheil an der Landesverwaltung in Pannonien vindicire, wagen wir nicht zu entscheiden: I. O. M. TI. CLAVD. CENSOR. P. PROCONS. (Pannoniæ Proconsul.) V. S. L. M.

wir aus Plinius als einen Præfectum Alpiarum kennen. a) Wenn Suetonius schreibt, daß alle Reichsprovinzen, welche Cäsar Augustus sich nicht selbst vorbehielt, durch Proconsules seyen verwaltet worden; und Tacitus versichert, damahls hätten Procuratores als Statthalter die kaiserlichen Provinzen, Rhätien, Norikum und andere regieret: Duæ Mauritaniæ, Rhaetia, Noricum, Thracia et quæ aliæ procuratoribus cohibentur, b) so wissen wir, welche Amtswürde und Gewalt diejenigen norischen und pannonischen Statthalter geführet haben, welche in den früheren Zeiten nach der Unterjochung unter was immer für allgemeinen Benennungen vorkamen. Vor und zur Zeit des K. Caligula (Jahr 36 —) hatte der nachherige Senator Calvisius Sabinus Pannonien verwaltet, wie Dio Cassius versichert: Calvisius Sabinus præcipuus inter Senatores, cum recens a Pannoniae administratione rediisset (εκ της εν τη Παννονια αρχης). c) Unter K. Claudius (Jahr Chr. 41 — 54) wissen wir aus Tacitus, daß Attilius Hister die Verwaltung Pannoniens auf sich gehabt habe: Claudius — scripsit Attilio Histro, qui Pannoniae praesidebat, Legionem ipsaque e Provincia lecta auxilia componeret. d) Daraus wird ganz besonders ersichtlich, wie diesen früheren Provinzialstatthaltern Alles, Civil und Militär, ja selbst die Limesvertheidigung in den einzelnen Donauprovinzen anvertraut gewesen seye. Während der Kriege zwischen Vitellius, Galba, Otho und Vespasianus (Jahr 68 — 70) nennet uns Tacitus die Nahmen einiger in Pannonien, Rhätien und im Noriko gewalthaben=

---

a) Plin. L. X. c. 48. Tacit. Annal. L. I. p. 7. — Dio Cass. L. LV. p. 571. L. LVI. p. 579. — b) Sueton in Augusto n. 47. Tacit Histor. L. I. p. 188. — c) Dio Cass. L. LIX. p. 654. — d) Tacit. Annal. XII. p. 116.

benden Oberhäupter. In Pannonien und Dalmatien erscheinet als Procurator Cornelius Fuscus: Sed Procurator aderat Cornelius Fuscus, vigens ætate, claris natalibus; und zwar, wie es scheinet, mit ausgedehnterer Gewalt: Proxima Cornelii Fusci Procuratoris auctoritas! Neben diesem lesen wir den Titus Ampius Flavianus, als Consularlegaten über die übrigen pannonischen Legaten bestellet: Juncti inde Moesici ac Pannonici exercitus, Dalmaticumque militem traxere, quamquam consularibus legatis nihil turbantibus. — Titus Flavianus Pannoniam, Pompejus Sullanus Dalmatiam tenebant, divites senes. — Flavianus natura et senecta contator suspiciones militum (also wieder Civil- und Militärgewalt in einer Person) irritabat. — Flavianum, omissa Pannonia ingressum Italiam, rerum novarum cupide Legati nomen resummere et misceri civilibus armis impulerat. a) Gleichzeitig lesen wir im Norike den Procurator Petronius: in Alpe Graia ipse paululum contatus, num Rhæticis jugis in Noricum flecteret, adversus Petronium Procuratorem, qui concitis auxiliis, et interruptis fluminum pontibus, fidus Othoni putabatur. b) In dieser Stelle des Tacitus haben einige Ausgaben den überflüßigen Zusatz Procurator (urbis). Allein die ganze Lage jener Zeitereignisse widerspricht einem solchen Beysatze, und die Erzählungsweise des genauen Tacitus ist bestimmt genug, und auch der Lage der Dinge angemessen durch das adversus Petronium Procuratorem! übereinstimmend mit seiner anderweitigen ausdrücklichen Versicherung: Noricum, Rhætia, et quæ aliæ Procuratoribus cohibentur! Sehr wahrscheinlich ist diesem in der sämmtlichen Provinzenverwaltung sehr bald nachgefolgt (wenn er nicht etwa in einem untergeordneten

---

a) Tacit. Hist. L. II. p. 230. L. III. p. 236. — b) Tacit. Hist. L. I. p. 188.

Verhältnisse zu Petronius gestanden ist) der etwas später vorkommende Feldherr im Norike, Sextilius Felix: Igitur Sextilius Felix cum ala Auriana et octo cohortibus ac Noricorum Juventute ad occupandam ripam Aeni fluminis, quod Rhætos Noricosque interfluit, missus. — — a) In den Zeiten des Kaisers Domitianus (Jahr 81—96), Nerva (Jahr 96—98) oder des großen Trajanus? (Jahr 98 — 117) gehöret der thatenberühmte T. Claudius Candidus als Proprätor der norischen Provinz, und als Dux exercitus Illyrici. Zu Tarracona in Spanien wurde diesem hochgeehrten Manne ein Monument mit folgender Inschrift errichtet: T. CL. CANDIDO. COS. XV. VIR. S. F. LEG. AVGG. PR. PR. PROVINC. H. C. Et. in. ea. Duci. Terra., Marique. Adversus. Rebelles. H. H. P. P. Item. Asiæ. Item. Noricae. Duci. Exercitus, Illyrici etc. etc. b)

Gleichfalls steinschriftlich ist bekannt A. Gabinius als zweymahliger Proprätor in Illirico. c) Gleich in den ersten Jahren seiner wohlthätigen Regierung setzte der sorgfältige K. Hadrianus einen tapfern und wohlgeprüften Mann, den Martius Turbo, als Statthalter in Pannonien und Dazien ein: Martium Turbonem, post Mauritaniæ Præfecturam infulis ornatum, Pannoniae, Daciæque ad tempus præfecit. d) Bald darauf aber erhielt der vom Imperator adoptirte Cäsar Aelius Verus, als Prätor die Verwaltung des ausgedehnten Pannoniens (Jahr 136). Aelium verum Cæsarem appellavit — quem Prætura honoravit, ac statim Pannoniis imposuit. — Prætor factus est Pannoniis Dux ac Rector impositus, mox consul creatus (Jahr 137). e) In den Zeiten Trajan's

---

a) Tacit. Hist. L. I. p. 202. L. III. p. 273. — b) Gruter. p. 389. n. 2. — c) Grævii Thesaur. Antiqu. Rom. T. X. in Præfat. — d) Ael. Spartianus. in Hadrian. p. 60. — e) Spartian. ibid. p. 79. in Aelio Vero. p. 85.

oder Hadrian's, oder noch etwas später hatte Norikum auch einmahl den Q. Pätus Memmius Apollinaris als Procurator gehabt. Mit außerordentlichem Lobe gedenken dieses berühmten Mannes zwey altrömische Steinschriften, welche ihm sein dankbarer Sohn auf das ihm errichtete Denkmahl schrieb: Q. Pœto. Memmio. Apollinari. — — Prof. Coh. III. Breucor. Trib. Leg. X. Gem. — — Proc. Prov. Noricae. — Omnibus Honoribus. Perfuncto. P. Memmius. Q. T. Quir. Apollinaris. Patri. Piissimo. a) Von diesen Steinschriften ist nun noch ganz besonders zu merken, daß dieser Memmius Apollinaris mit den pannonisch-norischen Landbewohnern in ganz besonders nahen Verhältnissen müsse gestanden seyn, denn er war Præfectus Cohortis III^tiae Breucorum, wie beyde Inschriften versichern. Die Breuker waren aber ein in Pannonien angesiedelter celtischer Volksstamm. Diese Benennung beweiset aber auch zugleich die Fortdauer dieser Celtengemeinde in Pannonien noch im zweyten Jahrhunderte nach der Eroberung ihres Landes. Nach oder noch vor diesem Memmius Apollinaris trug die Procuratorswürde über Norikum Bassäus Rufus, ein Mann von großem Ansehen und noch größerem Ruhme im ganzen Römerreiche, seiner ausgezeichneten Thaten wegen in Krieg und Frieden, besonders aber in den blutigen Schlachten, welche zur Vertheidigung Rhätiens, Norikums und Pannoniens am Donaulimes wider die vereinigten Völker des großen Deutschlands angestrengt und vielfach gefochten werden mußten. Mit überschwenglichem Lobe gedenket dieses vielversuchten Mannes folgende römische Steinschrift: BASSAEO M. F. STEL. RVFO. PR. PR. Imperat. Aureli. Antonini. L. Aureli. Veri. Aureli. Commodi.

a) Gruter. p. 437. n. 7. p. 1028. n. 6.

Augg. Consularibus. Ornamentis. Honorato. Et. Ob. Victoriam. German. Et. Sarmat. Antonini. Et. Commodi. Augg. Corona. Murali. Vallari. Aur. Hastis. Puris IV. Totidemque. Vexillis. — — — — — — — — — — Proc. A. Rationib. Provinciarum. Belgicæ. Et. Duarum. Germanicar. Proc. Reg. Noricæ. etc. etc. a)

Es sind zwar unter den Kaisern Antoninus Pius, L. Aelius Verus und M. Aurelius noch die Nahmen anderer berühmter Männer bekannt, welche sich während des hartnäckigen Markomannenkrieges am Donaulimes durch Thaten ausgezeichnet hatten; allein es ist, ungeachtet in kaiserlichen Provinzen alle Civil- und Militärgewalt in der Hand eines Einzigen in jeder Provinz gelegen war, in den Nachrichten der Alten nicht hinlänglich bestimmt angegeben, weder in welcher Donauprovinz jeder dieser thatkräftigen Männer befehliget, noch auch ob sie eine eigene, schon länger getragene, oder nur für die Kriegsdauer ihnen anvertraute Civil- und Militärgewalt gehabt haben? Aus Steininschriften aber können wir doch wieder zwey sehr berühmte Männer nennen, denen in der Zeit zwischen K. Hadrianus und Severus die Landesverwaltung in Pannonien anvertrauet gewesen war. Vom Proprätor im oberen Pannonien, M. Pontius, spricht ein inschriftlicher Stein zu Rom also: M. PONTIO. M. F. PVP. L. AETIANO. LARICO. SABINO. Coh. Pontifici. Sodali. Antoniniano. Veriano. Fetiali. Leg. Aug. Pr. Pr. Prov. Syriæ. Leg. Aug. Pr. Pr. Prov. Pannon. Super. Leg. Aug. Pr. Pr. Pannon. Infer. etc. etc. b)

---

a) Gruter. p. 375. n. 1. — b) Gruter. p. 457. n. 2. Ob L. Petronius, dessen ein inschriftliches Monument mit vielem Lobe erwähnet, auch in bürgerlicher Hinsicht an der Verwaltung des oberen Pannoniens Antheil gehabt habe, ist nicht ganz ersichtlich. ibid. p. 1028. n. 4.

Unter gleichen Lobeserhebungen gedenken zwey andere inschriftliche Römermonumente eines Lucius Fabius, welchem die Statthalterschaft in Pannonien und Mösien mit dem Titel und der Macht eines Proprätors, Pr. Pr. Prov. Pann. et Mœsiæ Sup. anvertrauet war. a) Als der unerfahrne Sohn Marc Aurels, Commodus, die Zügel des Römerreiches ergriff, vermochte die andringliche Zusprache der wohlgeprüften alten Räthe seines Vaters, daß alle tapferen Heerführer, deren Ruhm im heißen Kriege mit den Markomannen und Quaden war bewähret worden, als Vertheidiger des Donaulimes bestellet wurden. b) In diesen erhielten sodann auch Rhätien, Norikum und Pannonien die vortrefflichsten Landesverwalter während der ersten Jahre dieses Imperators. Allein die Alten nennen uns keinen derselben mit Nahmen. Es scheinet aber auch in den folgenden Jahren, als die Meutereien des Prätorialpräfects, Perennis, der seinen Söhnen den Oberbefehl über die illyrischen Heere verschaffte, und die Sorglosigkeit des Commodus selbst Alles verwirrten, c) daß diese braven Feldherren Marc Aurels in den Donauprovinzen ihre Statthalterschaften ununterbrochen fortbehalten haben. Daher erscheinet vielleicht schon unter K. Commodus? zuverlässig aber unter dem Imperator Helvius Pertinax (Jahr 180 — 193) der vortreffliche Septimius Severus als Statthalter und Militäroberhaupt im ganzen ausgedehnten Pannonien, und zwar mit Gewalt und Würde eines Proconsuls. Herodian sagt im Allgemeinen: Præerat autem Pannoniis universis, nam unius regebantur

---

a) Gruter. p. 407. n. 1 et 2. In den markomannischen Kriegen gedenket Petrus Patricius auch eines gewissen Aelius Bassus als pannonischen Landesverwalter (*την Παννονιαν διεποντα*). Int. script. Byzantin. T. IV. P. II. p. 24. — b) Herodian. L. I. p. 21. — c) Herodian. L. I. p. 29 — 35. Lamprid. in Commodo. p. 161 — 163.

imperio (ἡγειτο δε παιονων παντων); Dio Caſſius ſchreibt in Hinſicht auf Civilverwaltung etwas beſtimmter: Severus præerat Poeoniæ (της παιονιας αρχων); Spartianus aber ſchreibt ganz beſtimmt: Deinde Pannonios Proconsulari Imperio rexit. a) Wer gleichzeitig die Civil- und Militärgeſchäfte im Noriko geführt habe, iſt nicht bekannt. Sehr wahrſcheinlich aber war damahls ſchon die Oberleitung des ganzen Norikums einem gewiſſen Pollenius Sebennus anvertrauet, von deſſen ſchlechtem Charakter und böſer Amtsverwaltung Dio Caſſius zur Zeit des K. Septimius Severus (Jahr 193—211) folgendes berichtet: Huic autor mortis fuit Pollenius Sebennus, cujus injuria tam atrox non potuit impunita discedere. Quum autem deditus ad supplicium fuisset Noricis a Sabino, quorum præfecturam non bene administrasset (ων αρξας ουδεν χρηστον επεποιηκει) magno dedecore affectus est. b) Der hier genannte Sabinus war damahls Landesverweſer in Pannonien, welchem bald darauf nach der Erzählung des Dio Caſſius, Marcus Agrippa folgte: Macrinus nullo jure Agrippam prius in Pannoniam, dehinc in Daciam cum imperio misit (ηγεμονευσοντα). Nam præsides earum (αρχοντας αυτων) Sabinum et Castinum, verbo quidem quasi eorum sibi consuetudine opus esset, reapse vero, quod et magnos ipsorum animos et amicitiam erga Caracallam formidaret, statim ad se venire jusserat. Als hierauf Agrippa nach Dazien überſetzt worden war, kam Dezius Triccianus an deſſen Stelle nach Pannonien: Itaque Agrippam in Daciam, Decium Tricci-anum in Pannoniam ablegavit. c) Wem nach der ſchmählichen Entſetzung des Pollenius Sebennus die Statt-

---

a) Herodian. L. II. p. 105. Dio Cass. L. 73. p. 837. Spartian. in Sever. p. 206. — b) Dio Cass L. 76. p. 864. — c) Dio Cassius. L. 76. p. 864. L. 78. p. 893 — 894.

halterei im Noriko übertragen worden sey, ist unbekannt. Man dürfte vielleicht auf eine Vereinigung dieser Provinz mit Pannonien unter Sabinus denken, als welcher den Norikern ihren tyrannischen Statthalter ausgeliefert hat, und bey dieser Bestrafung die Hauptrolle spielte. Allein Dio Cassius würde beym bald darauf folgenden schnellen Wechsel der pannonischen Landespräfecten gewiß ein Wort vom Noriko erwähnen, wenn dessen Verwaltung mit jener von Pannonien damahls verbunden gewesen wäre. Allein er spricht bestimmt nur von Pannonien allein. Wie lange Triccianus den pannonischen Landtheilen vorgestanden sey, und ob den tapferen Varius Macrinus, dem Verwandten des Kaisers Alexander Severus eine ausgedehntere Obergewalt auch in Civilgeschäften über Pannonien und die Nachbarslande sey übertragen gewesen, ist gänzlich unbekannt. a) Herodianus spricht zwar um diese Zeit von illyrischen Procuratoren b), und Lampridius erwähnet mehrfacher Gesetze, welche K. Alexander Severus an die Statthalter der Provinzen (Præsides, Rectores Provinciarum) ergehen ließ; allein von keiner einzigen der westillyrischen Provinzen finden wir einen derselben nahmentlich genannt. c) Bestimmt dagegen wissen wir aber, daß der gelehrte Geschichtschreiber Dio Cassius, bevor ihm (im Jahre 229) die Bürgermeisterwürde in Rom übertragen worden ist, Statthalter im oberen Pannonien gewesen sey. Von dieser Landesverwaltung spricht Dio Cassius zwey-

---

a) Lamprid. in Alex. Sever. p. 378. — b) Herodian. L. VI. p. 311. — c) Lamprid. in Alex. Severo. p. 346. 364. 368. Wenn wir nicht irren in der Auflösung der Siegeln Pr. Pr., so war im Jahre 228. Fl. Aelianus als Leg. Aug. und Commandant der Leg. I. et II. Milit. Adjutrie. Pior. Fidel. Severianorum, auch zugleich Landesverwalter von Pannonien. Gruter. p. 169. n. 7.

mahl in seinem Werke römischer Geschichten: Nam post Africæ Præfecturam, Dalmatiæ, quam olim pater quoque meus aliquandiu administravit, et Pannoniæ Superioris præpositus fui. — Præfectus tum ad Præfecturam Aegypti, post ubi reverti in Italiam pæne recta in Dalmatiam atque inde in Pannoniam Superiorem missus sum, ut eis præessem. — Et Prætoriani, post Ulpianum, me quoque criminati sunt; quod, quum in Pannonia militibus præfuissem, continenter metuerent, ne postularem, ut et ipsos aliquis institutis Pannoniorum vivere cogeret. At Alexander horum rationem habuit nullam, sed contra me magis honestavit, secumque una designavit Consulem. a) Der schreckliche Tyrann Maximinus (Jahr 235 — 237) führte die drückendste Oberherrschaft über alle illyrischen Donauprovinzen selbst in eigener Person. Es waren aber jedoch in jedem einzelnen Landstrich Statthalter; denn Herodian schreibt von Maximins unerträglicher Tyranney im Illyriko: Complures exercitibus ac provinciis propositos (πλειστους γοῦν των εθνῆ και στρατοπεδα πεπίστευμενων), Consulares, triumphalesque viros, levissima tenuissimaque calumnia attactos corripi de improviso jubebat, b) und der schriftliche Aufruf des römischen Senates an die illyrischen Provinzenvorsteher lautete: Proconsulibus, Præsidibus, Legatis etc. etc. Salutem? c) Vom Maximins verdienter Ermordung an bis auf die Erhebung des Diocletianus auf den Thron der alten Imperatoren haben sich viele römische Feldherren in den Provinzen am illyrischen Donaulimes berühmt gemacht. Wenn in diesen Zeiten noch das alte Gesetz aufrecht gehalten worden,

---

a) Dio Cass. L. 49. p. 413 — 414. L. 80. p. 917 — 918. — b) Herodian. L. VII. p. 325. 327. — c) Jul. Capitolin. in Maxim. p. 401. In Gordian. p. 430.

daß in den kaiserlichen Gränzprovinzen die daselbst bestellten Landesverweser über Provinzialen und Militär ganz die Person des Kaisers vorstellen (und aus dem oben angeführten Ausdrucke des Herodianus: Exercitibus ac provinciis præpositos!) so haben auch alle derselben die bürgerlichen Geschäfte in den ihnen zugetheilten Landstrichen verwaltet. Nur gebrauchen die Alten verschiedene Ausdrücke von ihrer Gewalt und Würde; sie lassen jedoch weit öfter die militärische greller hervorschauen, was auch sehr natürlich eine Folge der Kriegszüge und Thaten dieser Feldherren ist. So heißt vom Regillianus: in Illyrico ducatum gerens, — Illyrcici Dux; vom Claudius: factus est dux, et Dux totius Illyrici, habet in potestatem Thracias, Mœsos. Dalmatas, Pannonios, Dacos exercitus; vom Aureolus: Hic quoque Illyricanos exercitus regens, cum teneret Illyricum. Cum Illyricum perurgeret; vom Macrianus: Ego bellum Persicum gerens, Macriano totam rempublicam credidi. — Senescentis ejus virtus in Illyrico et Dalmatia comprobata est; vom Ragonius Clarus: Præfectus Illyrici; vom Junius Brochus: Tenens Illyricum; vom Ulpius Crinitus: Dux Illyricani limitis et Thracii; vom Fulvius Bojus: Dux Rhætici limitis; vom Licinius Valerianus: Hic in Rhætia ac Norico agens ab exercitu imperator est factus; — dagegen deutet der Ausdruck vom einzigen Jegenuus: Qui Pannonias tunc regebat; Curans Pannonias, — a) bestimmter auf Civilverwaltung neben dem Oberbefehle über eine Heeresabtheilung. Aber eben alle die aufgeführten umfassenderen Ausdrücke erweisen, daß die berühmteren Heerführer gemeiniglich die sämmtliche Oberleitung über das

---

a) Treb. Pollio in Gallieno. p. 11. 14. Intrigint. Tyran. p. 38. 39. 40. 42. 45. 50. In Div. Claud. p. 74. 81. In Aureliano. p. 95. 99. Aur. Vict. De Cæsarib. p. 520.

ganze Illyrikum, oder über einen größeren Theil der Donauprovinzen vorzüglich getragen haben; daß es aber außerordentlich schwer, ja so zu sagen unmöglich sey, die Gewaltausdehnung eines jeden einzelnen genau geographisch zu bestimmen. Betrachtet man aber näher die ungemein große Ausdehnung des alten Illyrikums, und die Weitläufigkeit des militärischen Hauptgegenstandes in diesem Landstriche, des großen Donaulimes und aller Vertheidigungsanstalten daselbst; erwäget man die gefährlichen und kriegerischen Verhältnisse im Illyriko von Maximins Ermordung bis zu Diokletians Erhebung (Jahr 237 — 284), welche in militärischer Hinsicht allein alle Kräfte jener Oberanführer in Anspruch nahmen; berücksichtiget man endlich den schnellen Wechsel dieser Oberstatthalter, und daß neben ihnen doch immer einige andere Provinzialfeldherren erwähnet werden; so muß man von selbst den Schluß fassen: entweder war um diese Zeit schon Civil- und Militärgewalt in den einzelnen Provinzen getrennet und von einzelnen Personen verwaltet worden; oder ungeachtet dieser Oberfeldherren gab es in allen Provinzen fort und fort die gewöhnlichen Statthalter mit Militär- und Civilgewalt, oder im letzteren Wirkungskreise allein herrschend. Offenbar hätte sonst der ordentliche Fortgang der Geschäfte jeder Art und selbst das militärische Wirken bey jenen so gewaltig, so verschieden und so schnell wechselnden Zeitverhältnissen, bey so vielen Einfällen der Barbaren und bey so vielen blutigen Auftritten im Illyriko unter den römischen Heeren und ihren Führern selbst beirret werden müssen. Da nun die Nachrichten der Alten zu gedrängt, zu allgemein, und oft zu unbestimmt sind: so kann es mit Billigkeit nicht gefordert werden, daß man aus so verwirrten Zeiten die Landesverweser der einzelnen Donauprovinzen in ihrer chronologischen Aufeinanderfolge, mit genauer Angabe ihrer Würde und Ausdehnung ihrer jedesmahligen Amtsgewalt aufführe. Einige wenige inschriftlichen Rö-

merſteine ſind noch übrig, auf welchen die Nahmen eines oder des anderen norischen oder pannonischen Landesverwalters geleſen werden; jedoch von dieſen ſind die gewöhnlichen Auflöſungen der Buchſtabenſiegeln nicht über allen Zweifel erhaben. Auf einem zu Pettau in der unteren Steyermark gefundenen Stein lieſet man folgende Inſchrift: I. O. M. ET. GENITO. IMP. AUG. P. F. Vationius. — — Finus Proc. (Procurator) P. (Provinciæ) P. (Pannoniæ) S. (Superioris) V. S. L. M. a)

Ein anderer Römerſtein trägt folgende Aufſchrift: T. CL. CAVD. PR. H. H. P. (Præses, Præfectus) P. (Pannoniæ) ET. NOR. (Norici). b)

Zu Ebersdorf an der Donau fand man auf einem Römermonumente folgende Inſchrift: I. O. M. TI. CLAVD. CENSOR. P.... (Pannoniæ, vel Provinciæ) PROC. (Procurator) V. S. L. M. c)

Wieder eine andere Steinſchrift zeigt den Nahmen eines Präſes im unteren Pannonien an: AVRELIO. VICTORI. XV. VIRO. SACR. FAC. LEG. AVGG. PR. (Præses, Procurator) Prov. Pann. Infer. Patron R. P. H. V. D. D. d)

Folgende Inſchrift, welche den M. Nonius Fabius Macrinus als Proprätor des oberen Pannoniens anzeigt, wurde zu Brescia in Italien aufgefunden: M. NONIO. M. F. FAB. MACRINO. COH. X. Vir. Sacris. Fac. Leg. Aug. Pro. Præt. Prov. Pan. Super.

---

a) Gruter. p. 9. n. 6. Einer in der Gegend des alten Metulums aufgefundenen Inſchrift zu Folge war C. Antonius Julianus pannoniſcher Procurator. Gruter. p. 13. n. 18. — b) Linhart. Thl. I. p. 248. d). — c) Gruter. p. 14. n. 5. — d) Gruter. p. 372. n. 8. Nach einer anderen Inſchrift Ulpius Marcellus Legatus Augusti Propraetor Prov. Pannoniae inferioris. p. 100. n. 4.

T. Julius. Julianus. Trib. Coll. Prim. Pann. Præsidi. Optimo Et. Rarissim. a)

Aus einer auf dem Zollfelde in Mitterkärnthen entdeckten römischen Inschrift wagen wir es kaum einen mittelnorischen Präses zu erhärten, wie es Linhart gewagt hat. b)

In den von Reinesius gesammelten römischen Aufschriften findet sich auch Munatius Plancus als Vir Consularis et Præses Pannoniæ. c)

Unter Kaiser Diokletian geschahen in der inneren Provinzenverwaltung im ganzen Römerreiche große Abänderungen. Als Augustus nahm er neben sich den rohen Soldatenkönig Maximinianus Herkulius, und theilte (Jahr 286) mit demselben das ganze Reich. Für sich behielt Diokletian den Orient sammt allen Provinzen, welche die Donau bespühlt. Damit wurden auch die Legionen zu beyderseitigen Befehlen und Wirken getheilt. Bald aber (Jahr 291—292) fanden es die beyden Augusti, wegen dem immer heftigeren Andrang der fürchterlichen Barbaren am Rhein und an der Donau, durchaus erforderlich, die Verwaltung der Länder noch mehr zu vereinzeln. Es wurden daher Julius Constantius und Galerius Maximianus als Cäsares aufgenommen; die Römerwelt wurde nachmahls so getheilt, daß Diokletian Asien und Griechenland, Herkulius Italien und Afrika, und Galerius Maximianus das ganze große Illyrikum, somit die Huth des großen Donaulimes, Rhätien, Norikum und Pannonien erhielt. Galerius führte nun im großen Illyriko Macht und Würde eines Imperators; und da gerade die Vertheidigung des Donaulimes die angestrengteste Aufmerksamkeit forderte; da der Unterhalt des

---

a) Gruter. p. 1097. n. 8. — b) Linhart. I. Thl. p. 248. a) — c) Reines. Inscript. Class. VI. n. 71.

neuen Cäsars und seines ganzen Hofstaates große Geldsummen, also viele neue Auflagen jeder Art unter den Provinzialen, und da beydes zugleich die größte militärische Anstrengung der Provinzen, aber auch nebenbey den doppelt lebhaften Fortgang aller Civilgeschäfte in allen Landtheilen erheischte: so ist leicht begreiflich, daß diese Theilung der großen Römermacht in vier große Theile, auch eine neue Zerstückelung der einzelnen Provinzen zur Auffindung und Anspannung aller Staatsnerven, eine Vermehrung der Civilbeamten, somit natürlich auch die Trennung der Civil- von der Militärmacht in jeder Provinz, und die abgesonderte Verwaltung derselben zur unausbleiblichen Folge haben mußte. Das große weite Pannonien zwischen der Donau, der Save, den dinischen, bebischen, albischen Gebirgen und dem Cetius, bisher größtentheils, wiewohl in das Obere und Untere abgetheilt, von einem einzigen Statthalter beherrscht, wurde jetzt in vier Theile und einzelne Provinzen zerrissen. Zum oberen und unteren Pannonien kamen noch aus den von beyden abgeschnittenen Theilen die Provinzen Valeria und Suavia. Das alte Norikum war in der älteren Zeit allen noch übrigen Quellnachrichten zu Folge immer als eine einzige, ungetheilte Provinz, als Regnum Noricum, Regio Norica, Provincia Norica, Præfectura Norica, angesehen und verwaltet. Jetzt aber wurde die natürliche Verschiedenheit des Landes, wo die Natur selbst die Ebenen an der Donau und das gebirgigte Hochland unterschied, als Grund einer neuen Eintheilung angenommen, und das ganze Land in zwey besondere Provinzen, in das Ufernorikum, und in das Mittelnorikum getheilt. Alle diese neuen Provinzen nun, Pannonia inferior, Pannonia Superior, Valeria, Suavia, Noricum mediterraneum, Noricum ripense, erhielten eigene Civilstatthalter mit vielen ihnen zugetheilten Amtsgehülfen. Diese neuen Abänderungen in der inneren

Provinzenverwaltung sammt dem qualvollen daraus erfolgenden Drucke jener neuen großen und kleinen Tyrannen lernen wir aus dem grellen Gemälde des feurigen Lactantius kennen: Diocletianus, qui scelerum inventor et malorum machinator fuit, cum disperderet omnia, nec a Deo quidem manus potuit abstinere. Hic orbem terræ simul et avaritia et timiditate subvertit. Tres enim participes regni sui fecit, in quatuor partes Orbe diviso, et multiplicatis exercitibus, cum singuli eorum longe majorem habere militum numerum contenderunt, quam priores principes habuerant, cum soli rempublicam gererent. Adeo major cœperat esse numerus accipientium, quam dantium, et enormitate indictionum consumtis viribus colonorum desererentur agri, et culturæ verterentur in Sylvam. Et ut omnia terrore complerentur, provinciæ quoque in frusta concisæ, multi Præsides et plura officia singulis regionibus, ac pene jam civitatibus incubare, item Rationales multi et Magistri et Vicarii Præfectorum, quibus omnibus civiles actus admodum rari, sed condemnationes et proscriptiones frequentes, exactiones rerum innumerabilium, non dicam crebræ, sed perpetuæ, et in exactionibus injuriæ non ferendæ. a) In der Zeit von Diocletians Regierungsantritte bis zur Alleinherrschaft des Imperators Constantinus sind uns nun aus sicheren Geschichtquellen die Nahmen einiger solcher neubestellten Civilstatthalter einzelner Donauprovinzen bekannt. Die ächten Nachrichten vom Martyrtode des h. Quirinus, Bischofs zu Siscia in Pannonien, nennen um das Jahr 304 einen gewissen Maximus als Präses im unteren, und einen Amantius als Statthalter im oberen Pannonien. Nicht verwerflich ist die kurze Lebensbeschreibung des h. Florianus, aus

---

a) Lactant. de Mortib. Persecutor. cap. VII.

welcher wir zu eben jener Zeit den Aquilinus als Landesverweser unsers Ufernorikums kennen. a) Eben so gewiß und fast gleichzeitig ist der Präses des Mittelnorikums, Martinianus, bekannt, dessen folgende Inschrift eines in der vorzüglichsten mittelnorischen Stadt, Celeia, aufgefundenen Römersteines gedenket: D. N. FL. CONSTANTINO CLEMENTISSIMO. ATQ. VICT. AVG. Martinianus. V. P. Præses. Prov. Norici. Mediterr. D. N. M. Eius. b)

Zur Ausübung der höchsten Gewalt hatte Diocletian drey Reichsgehülfen angenommen; und überzeugt, daß die Fähigkeiten Eines Menschen zur Sicherheit des Staates nicht hinlänglich wären, betrachtete er die gemeinschaftliche Regierung von vier Fürsten nicht als zeitwährendes Hülfsmittel, sondern als Grundgesetz der Verfassung. Nach seinem Plane sollten sich die beyden ältesten Fürsten durch den Gebrauch des Diadems und Augustustitels auszeichnen; diese sollten, wie Neigung oder Achtung ihre Wahl leiten möchte, regelmäßig zwey untergeordnete Gehülfen zu Beyständen annehmen; und diese Cäsarn, ihrer Seits zum ersten Range emporsteigend, sollten eine ununterbrochene Kaiserfolge gewähren. Das Reich wurde in vier Theile getheilt. Italien und der Osten waren die ehrenvollsten, Donau und Rhein die beschwerlichsten Posten. Erstere erforderten die Gegenwart der Augusten; die Verwaltung der letzteren erhielten die Cäsarn. Die Stärke der Legionen stand den vier Theilhabern der höchsten Gewalt zu Gebot; und Verzweiflung, nach einander vier

---

a) Acta SS. ap. Bolland. T. I. Die V^ta Maji. p. 461. et seque. Hier. Pez. Script. Austr. T. I. p. 28 et 36. — b) Gruter. p. 283. n. 5. Eben so werden die Siegeln einer auf dem steyermärkischen Schloße zu Sekkau gefundenen Steinschrift gelesen: — Meas. Claudius. V. P. P. (Præses) P. (Provinciæ) N. (Norici) M. (Mediterranei) T. D. N. M. Que. Eius. Semper. — Kindermanns Beyträge. B. II. p. 61.

furchtbare Gegner zu besiegen, sollte den Ehrgeitz eines aufstrebenden Kriegshauptes entmuthen. In ihrer bürgerlichen Regierung wurden die Kaiser als Ausüber der ungetheilten Monarchenmacht betrachtet, und ihre Edikte, mit vereinten Nahmen unterzeichnet, wurden in allen Provinzen, als aus ihrem wechselseitigen Rath und Ansehen ausgegangen, aufgenommen. Dieses Reichs- und Regierungssystem behielt nun K. Constantin der Große als Alleinherrscher mit mehr oder wenigeren Abänderungen bey, und vervollkommnete es in allen seinen Theilen. Diese ganz neue Staatseinrichtung ist ihrem ganzen Umfange nach in der sehr alten Notitia utriusque Imperii, Orientis et Occidentis, dargestellet, aus welcher wir hier, in Hinsicht der Civilverwaltung der illyrischen Provinzen, das uns näher Betreffende hersetzen. Nach der neuen Eintheilung ward das ganze Reich in vier Präfecturas abgetheilt, a) die jede wiederum ihre Diöceses, und jede Diöcese ihre Provinzen hatten. Diese Präfecturen waren: Præfectura Orientis, Præfectura Illyrici, Præfectura Italiæ, Præfectura Galliarum. Von diesen betrifft uns nur allein die Præfectura Italiæ, welche drey Diöcesen enthielt, nähmlich I. Italiæ, II. Illyrici, III. Africæ. Wieder ist unter diesen hier nur merkwürdig die Diœcesis Illyrici, welche den westlichen Theil des alten großen Illyrikums, und damit die Provinzen Pannonia prima, Pannonia secunda, Savia sive Pannonia Ripariensis, Valeria Ripariensis, Dalmatia, Noricum mediterraneum, und Noricum Ripense in sich faßte. Jede der Präfecturen stand unter einem Präfectus Prätorio, der aber bloßer Civilgouverneur war, und die Vicarios in den Diöcesen, so wie die Rectores Provinciarum unter verschiedenen Titeln, Proconsules, Consulares, Præsides etc. unter sich hatte. Nach Angabe der alten

No-

a) Zosimus L. II. p. 687.

Notitia Imperii occidentalis a) ſtand demnach das weſtliche Illyrikum unter dem Prätorialpräfekten von Italien nach folgendem Schema:

Præfecto Prætorio Italiæ parebant.	Vicarius Illyrici (occidentalis)	Consularis I.	Pannoniæ secundæ.
		Corrector I.	Saviæ.
		Præsides IV.	Pannonia prima.
			Noricum Mediterraneum.
			Noricum Ripense.
			Dalmatia.

Dieſer Angabe zu Folge hatte das ganze weſtliche Illyrikum einen Vicarius, das zweyte Pannonien einen Conſular, Savia einen Corrector, und die übrigen vier Provinzen, das Ufer- und das Mittelnorikum, das erſte Pannonien und Dalmatien hatten durchaus Präſides als Landesverweſer, welche demnach alle bloß allein die Leitung der Civilgeſchäfte über ſich hatten, enthoben von aller militäriſchen Gewalt innerhalb ihrer Landtheile. Die Macht der Prätorialpräfecten war ſehr umfaſſend, daher dieſe Würde summum fastigium dignitatis, sublimis apex Præfecturæ, amplissima sedes genannt wurde. Der Prätorialpräfect als Vir clarissimus et Illustris empfing die Titulaturen Amplitudo tua, Celsitudo tua, Excellentia tua, Excellens eminentia tua, Gravitas tua, vel vestra, Illustris Magnificentia tua, Magnitudo tua, Sublimitas tua. Ihm unterſtanden alle Civilobrigkeiten aller Diözeſen und Provinzen ſeiner Präfectur. An dieſe gab er zuerſt alle Verordnungen und Befehle der Kaiſer zur Kundmachung an die Provinzialen; er war verantwortlich für alle Civilamtshandlungen ſeiner untergebenen Behörden, daher er dieſelben zu ermahnen, zurechtzuweiſen

a) Notit. Imper. Occid. p. 5 et 12.

und zu bestrafen hatte. Er sollte vorzügliche Sorge tragen, daß keiner derselben die ihm anvertrauten Provinzen bedrücke (ne Provincialium oppressio fieret. De Officialium et Præsidis concussionibus cognoscere); an den Prätorialpräfekt gingen alle Appellationen über die Entscheidungen der Provinzenverwalter; dem Prätorialpräfekt stand die Oberaufsicht über das Posten- und Straßenwesen, über Metallminen und Metallarbeiter, über alle öffentlichen Gebäude, über die Verpflegung des Militärs und das ganze Rekrutirungswesen ob; an ihn gingen zuerst die Indiktionen zu sämmtlichen Steuern und Abgaben u. s. w. — Nach dem Umfange einer solchen Macht und der Höhe einer solchen Würde hatte jeder Prätorialpräfekt einen großen Staat (Officium) und eine bedeutende Anzahl von untergeordneten Kanzelley- und Hebungsbeamten (Collegium). Das Officium des italischen Prätorialpräfectes bestand aus einem Princeps oder Primicerius, welcher über alle nachgesetzten Beamten die Oberaufsicht hatte; aus dem Cornicularius oder Ausfertiger gerichtlicher Bescheide, der noch einen Adjutor, Gehülfen hatte; aus einem Comentariensis oder Aufseher über die Gefangenen; aus einem Ab Actis, Aktuarius, für gerichtliche Vergleiche und Contrakte; aus einem Curator Epistolarum, der die Berichte an den Kaiser entwarf; aus einem Regendarius für eingegangene Bittschriften; aus einigen Excerptoribus für Processe, und deren Gehülfen, aus den Singularibus (Cohortalibus), oder den Soldaten, welche die Steuereinnehmer begleiteten, Befehle ablieferten, und Verbrecher gefangen nahmen. Neben diesen waren endlich noch vier Numerarii oder Zahlmeister. Der erste sorgte für die Erfordernisse der Domänen, welche in die Casse des Comitis Rerum privatarum (Principis) flossen. Der zweyte Numerarius theilte Besoldungen, Gnadengelder oder Naturalien aus, lieferte den Ueberschuß an die Rationales und Præpositos ab, und stand eigentlich unter dem Comes Sa-

crarum Largitionum. Der dritte Zahlmeister, Numerarius auri genannt, hatte das Geschäft, das Silber der Steuern gegen Gold zu verwechseln, und die Ausbeuten der Goldbergwerke in der Präfektur zu berechnen. Für Norikum mag dieser eine sehr wichtige Person gewesen seyn, da, nach Strabo's Versicherung, bey der Unterjochung des norischen Hochlandes auch die ergiebigen taurisczischen Goldgruben in die Hände der Römer gekommen sind. Der vierte Numerarius endlich, Numerarius Operum publicorum, hob das Geld, welches zur Herhaltung der öffentlichen Gebäude aus den Städte- und Landeseinkünften zusammenfloß. Die Prätorialpräfecten blieben in ihrem Amte so lange, als es einem jeweiligen Imperator gefiel. Wer nun das Verzeichniß der vom 321sten Jahre nach Christus bis auf das 430ste gewalthabenden Præfectorum Prætorio Italiæ wünschet, der suche es im Theodosianischen Codex mit Godefroys gelehrtem Commentar. a) Wir wollen hier nur des einzigen, unsern westillyrischen Antheil zwar nicht betreffenden Prätorialpräfektes M. Gavius Maximus erwähnen, dessen Nahmen auf einem inschriftlichen Römermonumente gefeyert wird, das in der unteren Steyermark auf dem Leibnitzerfelde aufgefunden worden ist: M. GAVIO. MAXIMO. PRAEF. PRAETOR. ILLYRICAN. Secundus. P.P.P. Ra. O. S. Leg. Gr. V. Proc. Aug. Amico. b)

Den nächsten Rang nach dem Präfektus Prätorio Italiä hatte der Vicar der illyrischen Diöcese. (Vicarius Illyrici, Vicarius Præfecti. Agens Vicariam Præfecturam. Vice Præfectus Prætorio cognoscens.) Diesem lag vorzüglich die Sorge über die richtige Abtragung aller Steuern, über die Zusammenführung und Vertheilung

a) Cod. Theodos. T. VI, Pars. II. p. 9. — b) Gruter. p. 415. n. 7. p. 1025. n. 9. wird diese Inschrift als zu Grätz aufgefunden ganz anders geschrieben aufgeführet.

aller Naturalabgaben der ganzen Präfektur ob. (Collationis et Transmissionis.) Die an Würde und Macht hierauf folgenden Provinzenstatthalter kommen von dieser Zeit an, besonders in den Gesetzen der Imperatoren, unter verschiedenen allgemeinen Benennungen vor. Sie hießen: Ordinarii Rectores. Provinciales dignitates. Rectores. Rectores Provinciarum. In potestate publica positi, atque honore Provinciarum administrandarum. Administrantes. Administratores. Cognitores. Cognitores ordinarii. Judicantes. Moderatores. Ganz besonders häufig aber wird ihnen in allen Nachrichten der Alten der Titel: Judices, Judices Provinciarum, Judices ad Provinciam destinati, Judices qui Provinciis præsunt, Judices locorum gegeben. Der tiefgelehrte Godefroy beschreibt nun das sehr wichtige Amt eines Provinzialstatthalters, von welchem unmittelbar das Wohl und Wehe der Provinzialen abhing, auf folgende Weise: Primum in audiendis distinquendisque litibus consistebat, puta civilibus criminalibusque controversiis: De statu hominum vel patrimoniorum. Hunc in finem, ne congruæ ultionis animadversio aliqua ratione cohiberetur, præcipua hoc illi cura imposita, ut apertis Secretarii foribus intro vocatis omnibus et pro tribunali, non in secessu domus, non postquam domum se recepisset, et ab officii conspectu atque oculis publicis recessisset, non domi pomeridianis horis controversias audiret, sententias proferret, pronunciaret, imo, ne quidem libellos acciperet oblatos. Ad finiendas item lites et actus publicos et illud cavebatur, ne spectaculis et ludicris nimium curæ tribueret, sed seriis potius actibus vacaret. Debebant et hanc Rectores curam genere, ne Damna Provincialibus infligerentur ab Officialibus, a Compulsoribus, a Potentium Procuratoribus. Itaque et certo anni tempore civitates Provinciæ obire debebat, atque in his locis, quibus præsto esse possent omnibus, sedem con-

stituere, provincialiumque quærelas accipere. Quin imo per omnium villas sensim atque usitatim vicos discurrere debebant, rimaturi a singulis, quid quisque insolenter egisset et cupide. a) Zur Uebung dieser sehr umfassenden Amtsgewalt, welche auch das Recht über Leben und Tod der Provinzialen in sich schloß (Jus Gladii), hatten diese Civilstatthalter auch eine Menge untergeordneter Beamten (Officium, υπηρεσια), Amtsgehülfen (ministros) und Dienerschaft (Apparitores, αποδικται, υπηρεται τοις αρχουσιν τρας εδρευοντες). Unter den Amtsgehülfen eines Provinzialpräses war der erste der Princeps officii (nachher auch genannt: Primates officii, Primores, Primicerii), dessen Hauptgeschäft in der Vorführung der streitenden Partheyen und ihrer Sachwalter vor den Richterstuhl des Präses bestand. Nach diesem Princeps folgten die Adjutores, welche in Fällen überhäufter Geschäfte oder der Krankheit des Principis Ueberhülfe leisten mußten. Es gab endlich auch noch einige Excerptores (qui acta excipiebant et jurgantibus acta restituebant) und andere geringere Dienerschaft (Apparitores). Jeder Präses hatte in einer der vorzüglichsten Städte der Provinz seinen besonderen Wohnsitz, in welcher Stadt dann auch sein Hauptrichterstuhl (Secretarium, Prætorium, Publicum) sich befand. Hier allein nun sollte der Präses seine Gerichte halten, bey offenen Thüren, innenher die Streitenden, außerhalb aber das zuhörende Volk; beyde nur durch einen herabhangenden Teppich von einander getrennt. Vermöge seiner hohen Würde und großen Amtsgewalt war jeder Provinzenstatthalter Vir perfectissimus, Vir clarissimus, und wurde betittelt: Gravitas tua, Sinceritas tua! b) So viele auch der geschichtlichen Veranlassungen von der Zeit der Alleinherr-

---

a) Cod. Theodos. T. II. p. 42. — b) Cod. Theodos. T. VI. Pars. II p. 29. —

schaft Constantins des Großen bis auf den Beginn der allmähligen schnelleren Auflösung des Römerreiches vorfielen, einige Statthalter der illyrischen Donauprovinzen, Rhätien, Norikum und Pannonien nahmentlich zu nennen: eben so äußerst geringe sind die Meldungen der Alten von denselben. Vom Noriko insonderheit können wir während des ganzen gedachten Zeitraumes nur einen einzigen mit Zuverläßigkeit angeben. Um das Jahr 352 kennen wir den Helpidium virum Consularem Pannoniæ, an welchen ein vom K. Constantius erlassenes Gesetz lautet. Es ist aber nicht ganz zuverläßig, ob dieser die Civilverwaltung über alle aus dem alten Pannonien entstandenen Provinzen, oder nur über das untere Pannonien allein geführt habe. a) Dagegen wissen wir doch zuverläßig, daß Aurelius Viktor, der berühmte Excerptor römischer Geschichten zur Zeit des K. Julianus (Jahr 361 — 364) Vir consularis Pannoniæ secundæ gewesen sey. b) Bald nachher kennen wir einen Statthalter von Valeria und vielleicht auch vom oberen Pannonien zugleich in Messala (Jahr 370). c) Gleichzeitig war Präses im Ufernorikum ein gewisser Leontius. Wir erschließen dieses aus den Angaben einer im Ufernorikum am Donaulimes aufgefundenen Inschrift, vermöge welcher (Jahr 370) unter Oberleitung des Feldherrn Equitius (Magistri utriusque Militiæ) große Verschanzungen am Donauufer hergestellet worden sind, und zwar insistente etiam Leontio P. P., welche letzten Siegel wir Præses Provinciæ (Norici ripensis) lesen. d) Wenn wir die Aussagen des Sidonius Apollinaris recht verstehen, so war Majoranus zur Zeit der Imperatoren Gratianus und Theo-

---

a) Cod. Theodos. T. II. p. 439 — b) Amm. Marcellin. L. XXI. p. 205. — c) Amm. Marcellin. L. XXIX. p. 438. — d) Gruter. p. 164. n. 3.

dosius, Dux Valeriæ ripensis. Die Worte des angezogenen Dichters sind folgende: Fertur Pannoniae, qua Martia pollet Acincus, Illyricum rexisse solum cum tractibus Istri Hujus Avus. Nam Theodosius, quo tempore Sirmi Augustum sumpsit nomen, per utrumque Magistrum Militiam ad partes regni venturus eoas Majoranum habuit. a)

In der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts scheinet das ganze Norikum ungetheilt von einem einzigen Statthalter verwaltet worden zu seyn. Die oben angeführte Aussage des Zosimus von dem Feldherrn Generidus mag zwar mehr die militärische Obergewalt über einen großen Theil der illyrischen Donauprovinzen anzeigen b). Dagegen ist der Ausdruck des Priscus Rhetor sehr sprechend, welcher im Jahr 449 von einem Primutus, Statthalter des ganzen Norikums Meldung thut: Hic obviam habuimus legatos a Romanis Hesperiis etiam ad Attilam missos. Erant autem præcipui, Romulus Comitis dignitate decoratus, et Primutus Noricæ regionis Præfectus, της Νωρικης αρχων χωρας. c) Dieser letztere Ausdruck erinnert schnell an die Worte der Alten, als Norikum noch eine einzige, ungetheilte, von einem einzigen Präses verwaltete Provinz gewesen: Regnum Noricum, Regio Norica, Præfectura Norica. Auch gebraucht Hierocles Grammaticus denselben Ausdruck eines ungetheilt betrachteten Landes: επαρχια Νωρικου. d) — Von dieser Zeit an bis zum gänzlichen Sturze des Westreiches (Jahr 476) ist in den sparsamen Geschichtsquellen aber auch nicht eine Spur mehr

---

a) Sidon. Apollin. L. V. p. 1134 in Tom. VI. Bibl. SS. Patrum. — b) Zosimus. L. V. p. 820 — 821. — c) Priscus. Rhet, inter Bysant. Script. p. 56. — d) In Script. Byzant. T. XXIV. p. 52.

von einem römisch-norischen Statthalter zu finden. Nicht einmahl zur Zeit des h. Severinus, in welcher wenigstens das Mittelnorikum immer in einigem Zusammenhange mit der römischen Herrschaft in Italien gestanden ist. Eugippius, St. Severins gleichzeitiger und vortrefflicher Biograph, weiß, ungeachtet so vielfältiger Veranlassungen, doch nie mehr einen solchen römischen Statthalter im norischen Hochlande zu nennen. Man dürfte zwar hier schnell auf den Comes Pierius denken, der allenfalls Präses des Ufer- oder Mittelnorikums gewesen seyn könnte. a) Allein fürs Noricum ripense läßt sich das Bestehen einer solchen gewalthabenden Person mit allen Zeitumständen seit mehr denn 30 Jahren durchaus nicht vereinigen; und wäre Pierius Landesverweser des Mittelnorikums gewesen, so würde ihn der genaue Eugippius gewiß mit diesem Titel beehret haben. Allein, schon der Nahme Comes widerspricht, und alle Zeitverhältnisse scheinen es zu verrathen, daß dieser Pierius kein im Noriko frühr gewalthabender Statthalter, sondern ein Militärbefehlshaber aus dem Heere Arnolfs, Bruders des heruliſchen Odoacers, gewesen seye. Wir führen nun, um das ganze neue Staatsverwaltungssystem des Kaisers Constantins unter einen Ueberblick zu stellen, in so fern sie auf unsere illyrischen Donauprovinzen Bezug haben, auch die übrigen obrigkeitlichen Personen und Aemter an. Für die Kammergeschäfte und für die besondere kaiserliche Kasse waren zwey unabhängige Minister im Ost- und Westreiche bestellet, nähmlich: der Comes sacrarum Largitionum (Minister des Schatzes) und der Magister oder Comes rei privatæ principis (Minister des Kronschatzes). Der erste hob die dem Staate gehörigen Zölle, Zinsen und Steuern, und bezahlte den Sold und die Geschenke oder Naturalgaben an

---

a) Eugipp. in Vit. B. Severini. Sect. XXXIX.

die Militär- und Civilbeamten. Diesem Comes Sacrarum Largitionum im Westreiche war, uns näher betreffend, ein Comes Largitionum Illyrici untergeordnet. Einen einzigen derselben kennen wir nahmentlich, nähmlich den Diocles aus den Zeiten des Kaisers Valentinianus I. a) Ein Rationalis Summarum Pannoniæ secundæ, Dalmatiæ et Saviæ und ein Rationalis Pannoniæ primæ, Valeriæ et Norici, welcher alle ausständigen, oder erst auszuschreibenden und einzutreibenden öffentlichen Abgaben jeder Art für Valeria, für das obere Pannonien und für das ganze Norikum aufzeichnete (canones arcæ largitionum debitos scribebat, eorumque rationes in sua provincia notabat). Ein Præpositus Thesaurorum Siscianorum Saviæ, und ein Præpositus Thesaurorum Sabariensium Pannoniæ primæ, von denen der erste zu Siszia, und der andere zu Savaria seinen Sitz hatte. Da das Hauptgeschäft dieser Schatzmeister die Uebernahme der öffentlichen Gelder aus den Händen der Numerarier, und die Bewahrung derselben an einem sicheren Orte war, so ist ersichtlich, daß die Hauptsteuerkasse vom Norikum, Valerien und dem oberen Pannonien in der Stadt Savaria gewesen sey. Ein Procurator Monetæ Siscianæ, Münzenmeister zu Siszia. Aus dieser wichtigen Münzstätte sind annoch viele, und unter verschiedenen Imperatoren geschlagenen Münzen jeder Art in den Antikenkabinetten übrig. Zwey Procuratores Gynæcii für das zweyte Pannonien, welche die kaiserlichen Seiden- und Goldstickereien, wie auch Webereien besorgten; und von welchen der eine anfänglich zu Bassana unweit Sirmium an der Save (Procurator Gynecii Bassinensis Pannoniæ secundæ), nachher aber zu Salonis, der andere aber zu Sirmium seinen Sitz hatte. Ein Comes Comerciorum

---

a) Amm. Marcellin. L. XXVII. p. 369 — 370.

per Illyricum, der im ganzen großen Illyriko die Zölle von erlaubten Waaren durch eigens bestellte Diener (Stationarios) einhob. Ueber die Gold-, Silber- und übrigen Metallbergwerke, wie auch über die Goldwäschereien (Aurileguli) wachte ein eigener Comes Metalli im ganzen Illyrikum, wo der Goldsand so beträchtlich gefunden wurde, daß viele Thrazier sich ins Land stahlen, um bedeutenden Erwerb zu machen. a) — Der Minister des Kronschatzes (Comes rei privatæ principis), der für die kaiserlichen Privateinkünfte sorgte, zu welchen die Forste sammt den Jagden, die Vorwerke, die confiscirten Güter, alles herrenlose Besitzthum und die Einkünfte der Tempel und besonderer Ländereyen ꝛc. gehörten, hatte unter sich einen Procuratorem rei privatæ per Saviam, und verschiedene Præpositos Gregum, Saltuum, Bastagarum etc., Vorsteher der Weideplätze, Wälder und der Spanndienste zur Verführung der kaiserlichen Einkünfte. b) Noch war ein besonderer Minister im Westreiche bestellet, Magister Officiorum, welchem in der illyrischen Diöcese (in Illyrico occidentali) die verschiedenen Kriegsgewehrfabriken unterstanden; und zwar drey Schildefabriken in Valeria zu Acinkum, im oberen Pannonien zu Cornutum oder Carnuntum, und im Ufernoriko zu Laureacum; eine Waffenstätte zu Salona in Dalmatien, und eine Waffen- und Ballistenfabrik zu Sirmium (Fabrica Sirmiensis scutorum, balistarum et armorum; Fabrica Scutariæ Acinensis, Cornutensis, Lauriacensis et Salonitanæ). c)

Wir haben nun in Hinsicht der allgemeinen Provinzenverwaltung aus der spitzfindigen Regierungsform, welche seit dem Kaiser Diokletian eingeführt, und immer mehr ausgebildet worden ist, nur diejenigen Aemter und Staatsdiener

---

a) Notit. Imper. Occid. p. 62 — 70. — b) Notit. ibid. p. 71. — c) Notit. ibid. p. 55 — 62.

ausgehoben, welche mit unsern westillyrischen Donauprovinzen in einer näheren Beziehung gestanden sind. Alle übrigen haben wir, wie billig, übergangen. Wie glücklich unsere Noriker unter so vielen neuen und künstlich ersonnenen Formen der öffentlichen Verwaltung gewesen seyen, wird die geschichtliche Darstellung der Schicksale dieser Provinz während der letzten zwey Jahrhunderte römischer Herrschaft am richtigsten zeigen, auf welche wir auch unsere Leser verweisen.

V.

Die römische Provinzenverwaltung im Besonderen. Die norischen Provinzialen, Städte, Colonien, Municipien, und die innere Verfassung derselben.

Wir haben oben gesagt, wie es aus dem Gange der Dinge selbst, aus dem Beyspiele anderer von den Römern eroberten Landtheile, aus so vielen Andeutungen in den Schriften der Alten, aus unzähligen, auf norischer Erde aufgefundenen römischen Antiken, und, für die späteren Zeiten, aus der alten Notitia Imperii orientalis et occidentalis — sattsam erhelle, daß auch in den westillyrischen Donauprovinzen, im Noriko, in Pannonien und Rhätien alle römischen Verfassungsinstitutionen seyen eingeführt, immer mehr ausgebildet, und bis zur allgemeinen Auflösung des Römerreiches daselbst bestehend seyen erhalten worden. Sollen wir nun ein Bild der besonderen Landesverwaltung im Noriko, als einer römischen Reichsprovinz, entwerfen, und dabey nicht gerade eine Beschreibung römischer Institutionen, Sitten und Gebräuche überhaupt liefern: so müssen wir es hier vorzüglich bedauern, daß uns die Alten für die ersteren Jahrhunderte, über den Anfang,

Fortgang und die besonderen Eigenheiten der neuen Institutionen, und über das innere römische Wirken und Streben im Noriko durchaus keine einzelnen, bestimmten und zusammenhängenden Nachrichten aufbewahret haben. Nach den Versicherungen der großen Alten hatte zwar einst Kaiser Augustus, und hatten nach ihm alle Imperatoren eigene Reichsbeschreibungen (Rationaria, Notitias, Breviaria) aller unter römischer Herrschaft stehenden Länder zum immerwährenden augenblicklichen Handgebrauche, worin der ganze Militär- und Civilstand, alle Waffenhäuser, Flotten, alle Festungswerke und größere Ortschaften, die Summen aller öffentlichen Abgaben und Tribute, wie auch alle bekannten Anlagen, Kräfte und Erfordernisse der einzelnen Provinzen genau verzeichnet waren: complexus est (Augustus) breviarium totius Imperii, quantum militum sub signis ubique esset, quantum pecuniæ in ærario et Fisco, et Vectigalibus residuis. a) In diesen Originalquellen mag manche, auch für die Gegenwart noch sehr interessante Notiz vom Noriko, einer für das Römerreich so besonders wichtigen Provinz, enthalten gewesen seyn. Allein keine dieser vielen Reichsbeschreibungen ist bis auf uns gekommen. Um also ein Bild der inneren norischen Provinzenverwaltung und Verfassung zu entwerfen, müssen wir für die ersteren Jahrhunderte sowohl, als für die spätere Zeit alle Abzeichen aus den Schriften der Alten und aus den aufgefundenen römischen inschriftlichen Antiken zusammenstellen, und nochmahls die besonderen Angaben der alten Notitia Imperii occidentalis benützen, eingedenk der oben schon angeführten Versicherung des Aurelius Viktors: Officia sane pulica et palatina, nec non militiæ in eam formam Hadrianus statuit, quæ paucis per Constantinum immutatis hodie (Jahr 374 circa) perseverat. b)

---

a) Notitia Imper. Orient. p. 2. — b) Aurel. Vict. In Epitom. p. 537.

Nachdem die siegreichen Römer das Hochland der Alpen, und die weiten rhätisch-, norisch-pannonischen Flächen an der Donau hin erobert hatten, gehörte dem Rechte des Krieges zu Folge aller Grund und Boden dem römischen Reiche an. Sie haben dieses Recht auch alsogleich nach der Unterjochung ausgeübet, indem sie einen sehr großen Theil der wehrhaften Landbewohner Rhätiens weggeführt hatten, wie Dio Cassius versichert: Quia vero populosa erat gens Rhætorum, videbanturque bellum denuo tentaturi; maximam ejus et ætate validissimam partem inde abduxerunt! Dio Cassius setzt aber die wichtige Versicherung bey: iis relictis, qui et colendæ ei regioni sufficerent, et ad rebellandum non satis virium haberent (ὁσοι μεν χωραν οικειν ἱκανοι) a) Zu dieser Angabe setzen wir noch eine andere Versicherung Dio's hinzu von der schweren Rache Tiber's an den empörten Pannoniern durch Verwüstung ihrer urbaren Ländereyen: multis maleficiis agro mortalibusque impositis. b) Wir legen auch noch ein großes Gewicht auf die Aussage des Livius, der versichert, Drusus habe den eroberten Alpenländern Steuern aufgelegt; und des Strabo, daß seiner Zeit, über dreyßig Jahre nach der Unterjochung, die Bewohner des Alpenhochlandes ganz willig und ruhig den Römern die auferlegten Tribute bezahlten: a Druso census actus est. — Quiescentes tributum legitime persolvunt. c) Es ist endlich auch die Aussage des Hyginus merkwürdig, daß aller Grund und Boden in Pannonien nach dem Grade der Schätzung seines Ertrages jeder Art öffentliche Steuern und Abgaben habe entrichten müssen. d) In dieser und noch vie-

---

a) Dio Cass. L. LIV. p. 536. — b) Dio Cass. L. LIV. p. 543. — c) Livii Epitom. L. 136. Strabo L. IV. p. 142. — d) Hygyn. De Limit. Constit. p. 206.

len anderen Aeußerungen der Alten liegen hinlängliche Beweise, daß die obsiegenden Römer allen nach der Unterjochung im Noriko, in Rhätien und Pannonien übergebliebenen freyen Landbesitzern die ihnen erblich angestammten und wie immer von ihnen rechtlich besessenen Ländereyen, Feld und Wald, als Privateigenthum unter der stillschweigenden Bedingung der römischen Oberherrschaft ihres Verwaltungs- und Besteuerungssystemes gelassen haben. Alle norischen Landinsassen der sich fortpflanzenden und erhaltenden Celtenstämme begriffen die Alten unter dem Nahmen Provinzialen, Provinciales norici, Norici, Noricenses, ohne dadurch gerade einen gewissen Stand, als höchstens den in der Amtssprache eigentlich als Landinsassen ausgezeichneten der freyen Güterbesitzer, zu verstehen. In den folgenden Stellen aus den Schriften der Alten werden die Noriker eben so gut als die Bewohner des Lugdunensischen Galliens verstanden, wenn Jul. Capitolinus vom K. Antoninus Pius sagt: Aurum coronarium Italicis totum, medium Provincialibus reddidit. — Nequaquam lætatus lucro, quo Provinciales oppressus est. — Rationes omnium Provincialium apprime scivit et vectigalium; oder wenn es vom M. Aurel heißt: Ne Provincialibus esset molestus, auctionem instituit. — Prædam Provincialibus reddidit. a) Auf einem im Noriko gefundenen inschriftlichen Römersteine wird die einzelne Person, Constantius Vottius, mit dem Beynahmen Provincialis ausgezeichnet. b) Für die Benennung, Norici, Noricenses, sprechen von Florus an bis auf Eugippius, den

---

a) Jul. Capitolin. in Anton. Pio. p. 96. in M. Aurel. p. 121. 126. Vulcat. Gallican. in Avidio. p. 192. Pollio in Trigint. Tyran. p. 40 — 41. — b) Haquet. Reise durch die norischen Alpen. p. 263.

Biographen des h. Severinus, eben so gewisse, hinlängliche geschichtliche Stellen. a) Wir haben schon in unserer frühe-ren Schrift, das celtische Norikum, sattsam erwiesen, daß unter den norisch-pannonischen Celtogallenstäm-men uralter Standesunterschied bestand; daß es in ihren Gemeinden Hochedle, Edle, unedle Gemein-freye, dinglich Unfreye und Sklaven gegeben ha-be. Unzähliger Angaben in den Büchern des großen Cä-sars zu Folge — hat dieser Standesunterschied auch unter den Landesbewohnern des eigentlichen Galliens bestanden. Dieser Standesunterschied dauerte daselbst auch während der ganzen Römerzeit fort, und er hat sich ins Mittelalter herab-geerbt. Sueton sagt: Galliarum quoque procerissimum, ac non nullos ex principibus legit et seposuit ad pompam. Gleichfalls schreibt Spartianus: Hispanorum ac Gallorum Proceres multi occisi sunt. b) Im ganzen Pannonien hat dieser altceltische Stan-desunterschied auch nach der römischen Unter-jochung fortbestanden, wie sich dafür der Abzeichen genug in der Erzählung des Dio Cassius von der großen pannonischen Revolution finden. So war's auch unter den norischen Landinsassen während der ganzen Römer-herrschaft bis zur Auflösung des Westreiches geblieben. Noch zu Ende des fünften Jahrhunderts thut Eugippius Meldung von eingebornen norischen Landesedeln im Ge-gensatze der aus andern Ländern ins Norikum hergekom-menen Adelichen: Cum multi igitur Sacerdotes et spirita-les viri, nec non et laici nobiles atque religiosi, indigenae, vel de longinquis ad eum religionibus confluentes sæpius hæsitarent! — In einer andern Stelle

---

a) Florus L. IV. cap. 12. p. 245. — Eugipp. in Vit. B. Severini. Sect. 25. 28. — b) Sueton. in Caligul. n. 47. Spartian. in Severo. p. 214.

gedenkt Eugipp einer hochadelichen Witwe zu Favianis: Vidua Procula — nobilissimis natalibus orta! a) Zur Zeit des Kaisers Valentinian I. übte der italische Prätorialpräfect Probus, seinem geitzigen Imperator zu Gefallen, eine wahrhaft tyrannische Härte über die illyrischen Provinzialen aus. Als Folge der allgemeinen Unterdrückung sagt nun der gleichzeitige Amm. Marcellinus: Denique tributorum onera vectigaliumque augmenta multiplicata optimatum quosdam mutare compulerunt sedes. b) Nach allen diesen Zeugnissen nun wird es erlaubt seyn zu bemerken, daß höchst wahrscheinlich alle auf öffentlichen inschriftlichen, im Noriko und Pannonien gefundenen Römersteinen vorkommenden Personal- und Familiennahmen, welche offenbar celtisch, nicht römisch klingen, altadelichen, edeln norisch-pannonischen Familien angehören. Im Noriko und in Pannonien waren auch theils auf Grund und Boden der Coloniengebiete, theils einzeln zerstreuet auf herrenlosen und anderen durch Kauf oder durch die Freygebigkeit der Imperatoren als Eigenthum erhaltenen Ländereyen seßhaft, sehr viele aus Italien gebürtige römische, vornehme Familien, Familien gemeinen bürgerlichen Standes und Veteranen. Der original-römische, in norischen oder pannonischen Landtheilen, besonders in Municipal- und Colonialstädten, seßhafte Adel wird auf unzähligen vaterländischen Denksteinen durch die verschiedensten Attribute einzeln ausgezeichnet, allgemein aber angedeutet durch die Worte des Pacatus von einem feyerlichen Aufzuge der Bewohner der Colonialstadt Aemona: Quid ergo referam pro mœnibus suis festum liberae nobilitatis occursum, conspicuos ve-

---

a) Eugipp. ibid. in Præfatione et in Sect. III. — b) Amm. Marcellin. L. XXX. p. 453.

veste nivea Senatores, reverendos municipali purpura flamines, insignes apicibus, Sacerdotes? a) Alle diese nun, die originaladelichen und gemeinfreyen Noriker, adeliche und gemeinfreye bürgerliche Römer und Veteranen, werden als die wahren Landeigenthümer, als wahre Possessores, unter der Benennung Provinciales ganz vorzüglich begriffen. Man kann jedoch zu diesen norischen Landinsässen und Landeigenthümern auch die in allen römischen Provinzen so häufig vorkommenden Colonos rechnen, welche gewöhnlich dinglich unfrey auf den Gütern der reichen Landbesitzer seßhaft waren, sie bestellten, und vom Erträgnisse derselben die Staatsabgaben leisteten, einige Dominikalabgaben an ihre Grundherren entrichteten, und selbst ihre Familien unterhielten; b) endlich auch noch die Procuratores römischer Senatoren, welche gewöhnlich in den einzelnen Provinzen weitläufige Ländereyen besaßen, den Bau und die Pflege derselben durch eigene Prokuratoren besorgen ließen, jedoch selbst nie auf diesen ihren Provinzialgütern wohnten. Von den wahren Landeigenthümern, Possessoribus, müssen wir hier für Norikum ganz besonders bemerken, daß ihre Anzahl daselbst nicht gar klein könne gewesen seyn; denn nur aus diesem Stande allein, gewöhnlicher Weise aber niemahls aus der Classe der dinglich unfreyen Colonen, geschahen die Aushebungen der für die römischen Legionen nöthigen Provinzialmannen. Nun erscheinen aber sehr frühe, und werden fort und fort während der ganzen Römerherrschaft gelesen die Juventus Noricorum armis asueta, die Cohortes Noricorum et Pannoniorum, die lecta ex Provincia auxilia, die Legiones Celticæ der Noriker, Pannonier und Rhätier, die Legio II. et III. (Italicæ), welche im Noriko und in

---

a) Pacat. in Panegyr. Vet. T. II. p. 381 — 382. — b) Cod. Theodos. T. I. p. 492 — 496.

Rhätien zu M. Aurels Zeiten sind ausgehoben, und fort und fort ergänzt erhalten worden. Nach den sprechendsten Abzeichen in den Erzählungen der Alten, Strabo, Plinius, Appianus, Ptolomäus, war ganz Pannonien, Norikum und Rhätien von verschiedenen, meistens celto-gallischen Einwanderern stammweise, in von einander abgesonderten Stammgemarkungen (Civitates, *συστηματα μικρα*) von der frühesten Zeit bis auf die Tage der römischen Herrschaft bewohnt gewesen. Innerhalb jeder einzelnen Stammesansiedelung hat es in dem regelmäßig vertheilten und besessenen Lande größere und kleinere Städte, Flecken und Dörfer, Schlösser und Burgen gegeben. Alles dieses hat auch nach der römischen Eroberung in Pannonien, Rhätien und im Norikum der Hauptsache nach fortgedauert. Es hat der alte Stammesunterschied fortgedauert, und er ist, besonders unter den Bewohnern des alten norisch-rhätischen Hochlandes heut zu Tage noch erkennbar. Dürfen wir wohl an die Versicherung des Plinius: Incolæ Alpium multi populi, — omnes in multas civitates divisi! an seine Alpenbewohner, die Triumpilinos, Comunos, Venostes, Isarcos, Breunos, Consuanetes, Licates, Ambisontes, Ruguscos, Brixentes, Suanetes, Calucones; an die Serretes, Serrapillos, Jasos, Andizetes, Amantes, Cornacates, Eraviscos, Latobicos, Scordiscos, Tauriscos, u. s. w.; an die dem Ptolomäus im zweyten römischen Jahrhunderte noch bekannten einzelnen Volksstämme Rhätiens, Pannoniens und Norikums, an seine Alaunos, Ambidravos, Ambicilos u. s. w. erinnern? Und sollen wir wohl die steininschriftlich bekannten pannonischen Volksgemeinden, die Civitates Azaliorum et Boiorum, und die Cohortem Breucorum anführen? Was norische und pannonische Städte und größere Ortschaften betrifft, wer kennt nicht die Oppida Noricorum des Plinius, Virunum, Celeia, Teurnia, Aguntum, Vianiomina, das

uraltberühmte Noreia des Strabo, und die Civitates Noricæ und Pannoniæ superioris des Ptolomäus, Gesodunum, Bedacum, Vocarium, Pædicum, Idunum, Sianticum, Carnuntum, Bregætium, Andautonium, Noviodunum, Lentudum, Carrodunum, Visontium, Olimacum, Siscia, Emona u. v. a.? a)

Innerhalb der Gemarkungen einer ahnsehnlichen Stammesniederlassung der Völker im Noriko, in Rhätien und Pannonien wird immer eine Stadt ganz besonders ausgezeichnet; an ihr hingen die übrigen offenen und geschlossenen Ortschaften der ganzen Gemarkung, und machten mit ihr und dem ganzen Stammvolke eine Civitas, Respublica, ein *Συστημα μικρον*, aus, ungeachtet einzelne Stammesgemeinden, jede vorzüglich an ihre nächste Stadt (Stadtgebiete), gebunden gewesen zu seyn scheinen. Das gemeinsame Wohl, die Sicherheit und alle öffentlichen Geschäfte in diesen norisch-pannonischen Stammesniederlassungen besorgte, wie im eigentlichen Gallien, der Stand der eingebornen Freyen, die Hochedeln und Edeln jedes Stammes, ordentlicher Weise durch den versammelten Rath (Seniores, Senatus), außerordentlich aber durch allgemeine Versammlungen aller, auch der Gemeinfreyen (Cives, Populus, Multitudo). Jeder einzelne norisch-pannonische Volksstamm war auch für sich ganz unabhängig, und jeder besorgte sein Wohl ganz nach eigenen Gesetzen des Herkommens innerhalb seiner Stammgemarkungen. Oft gewann ein vorzüglicher Stamm mit den Waffen die Obergewalt über mehrere benachbarte, und beherrschte sie sammt dem seinigen, wie einen einzigen großen Stamm. Oft hingegen haben sich mehrere der norisch-pannonischen, der liburnisch-dalmatischen Stämme friedlich zusammen gethan, und einer

a) Siehe darüber mein altceltisches Norikum.

besonderen gemeinsamen Versammlung ihrer Stammedeln die Oberverwaltung des allgemeinen Wohles übertragen. Gewisse einzelne Städte sodann gewannen dadurch ein ganz besonderes Ansehen und vorherrschende Wichtigkeit vor allen übrigen Städten solcher vereinten Stämme. — Als die siegreichen Römer in den eroberten Donauprovinzen, in Rhätien, im Noriko und in Pannonien, ihr eigenes System der Civilverwaltung eingeführt haben, frägt es sich nun sehr natürlich, ob nicht den norisch-pannonischen Völkern, wenigstens einem größeren, und dem im weiten Alpenhochlande, von den Donaugränzen weiter entrückten, und näher an Italien wohnenden Theile derselben die eigene, herkömmliche uralte Stammverfassung und Leitung ihrer Gemeinden im Inneren gelassen, oder ob die Sieger doch wohl Alles, im ganzen norischen Hoch- und Blachlande mit ihren Institutionen und Gesetzen durchdrungen und verändert haben? In Rhätien, in Pannonien und im Noriko hat der Stammesunterschied der daselbst angesiedelten Völker während der Zeit römischer Herrschaft fortgedauert. Zu allen Zeiten nach der Unterjochung hat es unter denselben Landesinsassen, Standesunterschied, freye und edle Männer jeder Art gegeben. Daß sich die uralten, lange vor der römischen Unterjochung schon in den westillyrischen Donauprovinzen seßhaften Bewohner bis nach der Römerzeit erhalten und fortgepflanzt haben, erweisen überflüßig die sprechendsten geschichtlichen Abzeichen; so, daß der uralte Stammesunterschied heut zu Tage noch an den Bewohnern des norisch-rhätischen Hochlandes, an Körperbau und Kleidung, an Sitten und Gebräuchen, an Sprachidiotismen und an Lebensweise nur zu auffallend ersichtlich ist. Wir werden es weiter unten überzeugend darstellen, wie die Römer das ganze norische Land, von den südlichen Alpenklausen bis an die Donauufer hin durchdrungen, und überall Ansiedelungen ge-

habt hatten; und doch hat sich alles Aeltere an den Bewohnern charakteristisch erhalten. Nach einer allgemeinen Norm gründeten die siegreichen Römer in allen eroberten Provinzen vorzüglich militärisch-wichtige Punkte an den Gränzen und im Inneren der unterjochten Landtheile, besonders durch eigens eingeführte zahlreiche Colonien. An diese Punkte band sich fest die Behauptung des Landes in williger Unterwürfigkeit, und die gehorsame Leistung aller öffentlichen Forderungen an Steuern und Tributen jeder Art, und an blühenden Jünglingen für die Reichslegionen. An diese Punkte band sich fest die Verbreitung römischer Cultur. Auf solche Weise ihre Oberherrschaft fest gegründet, unterwanden sich die siegreichen Herren eben nicht viel allseitig eingreifender, gewaltsamer Reformen der Sitten, der Lebensweise, der Religion und der herkömmlichen Eigenheiten ihrer willig gehorchenden Landinsassen. Nun erscheinen auch noch im römischen Noriko und Pannonien steininschriftlich die Civitates Boiorum et Azaliorum; die Civitas Juvaviensium (bevor noch K. Hadrian im uralten Juvavum eine Colonie eingeführt hätte), die Civitas Sirmiensium et Amantinorum; die Respublica Virunensium; die Respublica Lentiensis. a) Plinius zeichnet zu seiner Zeit noch die Serretes, Serrapillos, Jassos, Andizetes, Colapianos und Breucos — als Populorum Capita aus, nicht ohne Hindeutung auf ihre forterhaltene Ueberwiegenheit über die anderen kleineren oberpannonisch-südnorischen Stämme. Die alte Vereinigung mehrerer Stämme zu einer gemeinsamen Verfassung, welche noch tief im ersten Jahrhunderte des römischen Besitzes bestand, gibt abermahls Plinius durch die Versicherung, daß Japoden und vierzehn Städte der Liburner mit den Dal-

---

a) Plin. L. III. cap. 25. Gruter. p. 297. n. 9. p. 490. n. 2. Eichhorn, Beyträge. B, I. p. 6.

maten gemeinsam verbunden gewesen wären, und ihre Angelegenheiten in Hauptversammlungen zu Scardona berathschlagt hätten: Conventum Scardonitanum petunt Japides et Liburnorum civitates quatuordecim. a) Aus diesen vielen allgemeineren und besonderen Andeutungen wagen wir nun zu schließen, daß die Römer wenigstens anfänglich nach der Unterjochung sich erst des rhätisch-norisch-pannonischen Landes in seinen militärischen Hauptpunkten an der Donau und im Inneren des Landes recht fest unterwunden, das römische Verwaltungssystem im Allgemeinen eingeführt, im Besonderen aber, so wie den Stammesunterschied nach den bestehenden Gemarkungen, so auch den einzelnen norisch-pannonischen, vorzüglichern Volksstämmen ihre alte herkömmliche Stammesverfassung und Leitung der Civilgeschäfte, unter römischer Oberleitung jedoch gelassen haben. Eine Eintheilung des norisch-pannonischen Landes nach kleineren Distrikten hatte zuverläßig Statt. Und auch in dieser scheinen sich die Römer sehr natürlich an den schon bestehenden Stammesunterschied und die Stammgemarkungen gehalten zu haben. Die weiteren mehr oder weniger eingreifenden Veränderungen in der herkömmlichen Stammesverfassung und Verwaltung nach römischen Formen scheinen jedoch offenbar von der bald von selbst auffallenden Bemerkung abgehangen zu haben, in wie ferne bey dieser Schonung die Noriker willig oder unwillig den neuen Oberherren gehorchten; und in wie ferne die alten Formen mit den Regierungsgrundsätzen der einzelnen Imperatoren und den im großen Illyriko zu schnell, zu gewaltsam und zu vielfach sich ändernden Zeitverhältnissen vereinbarlich waren.

An die letzte der alten Verfassungsformen norisch- und pannonischer Landesinsassen scheinen sich die Römer durch

---

a) Plin. L. III. cap. 21.

Jahrhunderte gehalten zu haben, nähmlich an die Eintheilung des Landes in größere und kleinere Distrikte nach den einzelnen Stammgemarkungen, und daß für jeden Volksstamm eine eigene leitende Distriktsobrigkeit bestanden habe. Auf einem in Italien aufgefundenen inschriftlichen Römermonumente lesen wir nähmlich den L. Volkatius als Präfekten der zwey kleineren pannonischen Volksgemeinden, der Azalier und Bojer: L. VOLCATIO. Q. F. VEL. PRIMO. Praef. Coh. I. Noricor. In. Pann. Praef. Ripae. Danuvi. Et. Civitatum. Duarum. Boior. Et. Azalior. Trib. Milit. Leg. V. Macedonicæ. In. Mœsia. Præf. Alæ. I. Pannonior. In. Africa. a)

Wenn nun kleinere Stämme der Pannonier ihre eigenen Stammpräfecten hatten, um wie viel eher darf man diese Civilobrigkeiten in den größeren Volksstämmen im Norike und in Pannonien, in den Capitibus Populorum des Plinius vermuthen. Wie lange jedoch auch diese Berücksichtigung der norisch-pannonischen Stammbewohner von Seite der Römer gedauert habe, vermögen wir eben so wenig bestimmt anzugeben, als darzustellen, wann alle und jede einzelne der römischen Institutionen in Hinsicht der inneren Landesverfassung und Verwaltung angefangen, und welchen Fortschritt sie gemacht habe, bis auch im Norike gänzlich alles nach römischem Fuße verwaltet, gerichtet und geleitet worden sey. Das auffallendeste chronologische Abzeichen jedoch finden wir sowohl im theodosianischen Gesetzcodex, als auch in der alten Notitia Imperii Occidentalis; denn in beyden Monumenten des Alterthumes finden sich, unsers Wissens wenigstens, durchaus keine Beweise mehr, aus welchen auf das Fortbestehen der alten nationellen norisch-pannonischen Stammverfas-

---

a) Gruter. p. 490. n. 2.

sung und Verwaltung mit Grunde dürfte geschlossen werden. Man dürfte aus dieser Bemerkung mit Grunde behaupten, daß in den westillyrischen Provinzen zu Anfange des vierten Jahrhundertes die ganze römische Civilverwaltung in aller und jeder Hinsicht eingeführet und ausgebildet bestanden habe. Ob nun, nach dem anfänglichen Fortbestande der alten Stammverfassung mit herkömmlicher Civilverwaltung, die norisch-pannonischen Volksstämme die Schmeicheleyen der römischen Zünfte nachgeahmet, und sich nach den Nahmen der Kaiser, deren Anhang auch sie vermehren wollten, eigene Zunahmen gegeben haben? — wagen wir nicht zu entscheiden. Indessen ist es nicht unwahrscheinlich, daß, da Aemona und Skarabantia als julische, Virunum und Celeia als claudische, Juvavum und Cetium als hadrianische, Noviodunum als flavische Colonien inschriftlich ausgezeichnet werden, — alle zu diesen vorzüglichen Städten mit ihrer besonderen Civilverwaltung zugetheilten Gemeinden und Orte sich gleichfalls nach dem julischen, claudischen, flavischen und nach dem Geschlechte der Antoninen werden zugenannt haben. —? — Als der römische Senat wider den fürchterlichen Tyrannen, Maximin, die Provinzen des großen Illyrikums aufrief, begann der schriftliche Staatsbefehl mit folgendem Eingange: Proconsulibus, Præsidibus, Legatis, Ducibus, Tribunis, Magistratibus ac singulis Civitatibus, Municipiis et Oppidis et Vicis et Castellis — Salutem! a) Wir ersehen hieraus überzeugend, daß in allen Landtheilen der illyrischen Provinzen, in Städten, Municipien, Colonien, in Flecken, Dörfern, Burgen und Castellen, überall leitende römische Obrigkeiten zur Ordnung der Geschäfte, der Gerichte, und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit

---

a) Capitolin. in Maxim. p. 401.

bestanden haben, Hiermit ist uns aber auch die Norm zur ferneren Fortführung dieser unserer Untersuchung gegeben. In der Zeit ursprünglicher Unabhängigkeit gab es im oberen Pannonien und im ganzen Noriko viele ansehnliche, volkreiche, wohlbefestigte Celtenstädte. Bey der Unterjochung dieser Landtheile sind alle diese bedeutenden Ortschaften durch die siegreichen Römer nicht zertrümmert worden; die meisten derselben bestanden noch fort, wie die Aufzählung der norisch-pannonischen Städte bey Plinius und Ptolomäus nicht nach lateinischen, sondern nach den alten nationellen Nahmen hinlänglich erweiset. Der innerhalb aller norisch-pannonischer Stammesniederlassungen bestandene Standesunterschied war auch vorzüglich bey ihren Stadtbewohnern, im Senate und Volke, in den Fürsten, den Edlen und gemeinen Bürgern (Cives, Populus) zu jeder Zeit erkennbar. Jede einzelne Stadt hatte auch aus ihrem eigenen Mittel ihre eigene Verfassung und Verwaltung — nach eigenen Willen und Gesetzen. Gleich nach der Unterjochung haben die Römer auch im Noriko und in Pannonien ihr uraltes zur Verbreitung und Befestigung ihrer Herrschaft und ihrer Cultur allmächtig wirkendes Colonisirungssystem angewendet. (Coloniæ in agros captivos, subsidium adversus rebelles et imbuendis sociis ad officia legum deductæ —.) a) Colonien waren überwundenen Feinden abgenommene Städte und Ländereyen, wohin verdiente Krieger oder unruhige und verarmte Bürger geschickt wurden, um daselbst zu wohnen. Sie wurden gewöhnlich mit drey Commissarien (per Triumviros coloniæ deducendæ agroque dividundo) b), bisweilen von mehreren abgeführt. Das Volk bestimmte vorher durch ein Gesetz, welche Ländereyen, wie, an wen, und durch wen sie vertheilt werden sollten. Die neue Colonie ging nach Art

---

a) Tacit. Annal, L. XII. p. 117. — b) Liv. L. VIII. c. 16.

einer Armee mit fliegenden Fahnen (Sub vexillo) an ihren bestimmten Ort ab. Die Austheilung der Felder geschah mit einem Pfluge, vermittelst welches der Antheil eines jeden Colonisten ringsumher bezeichnet wurde. Wenn eine Stadt zu erbauen war, so wurde der ganze Umkreis derselben ebenfalls vermittelst eines Pfluges gezogen. Alles dieses geschah mit Haltung von Auspizien, Lustrationen, mit Opfern und anderen feyerlichen Umständen (Lustrata urbs, cantata carmina, amburbium celebratum!). Einige Colonien bestanden bloß aus römischen Bürgern, einige aus Lateinern, und einige aus Italienern; daher waren ihre Rechte verschieden. Nach der wahrscheinlichsten Meinung hatten die Colonien, welche aus römischen Bürgern bestanden, nicht alle Rechte der Bürger, sondern genossen weder das Stimmrecht, noch das Recht, Ehrenämter in Rom zu erhalten. Die Rechte der lateinischen Colonien waren noch eingeschränkter, so daß römische Bürger, welche in eine lateinische Colonie übergingen, dadurch eine Verminderung ihres Ranges erlitten. Die italienischen Colonien waren die geringsten. Der Unterschied bestand hauptsächlich in der mehreren oder minderen Befreyung von öffentlichen Abgaben. Daher auch der Unterschied zwischen Coloniis immunibus und stipendiariis. Unter den römischen Colonien waren einige rein militärische, Coloniæ militares, zur Belohnung ausgedienter Veteranen, wie Lucanus andeutet:

Quæ sedes erit emeritis, quæ rura dabuntur,
Quæ noster veteranus aret, quæ mœnia fessis? a)

In diese Colonien wurden ganze Legionen mit ihren Officieren, Tribunen und Centurionen, mit Vieh und Geräthschaften, mit Geld geschickt. Aber diese Gewohnheit kam bald nach Kaiser Augustus wieder ab. Zum Unterschiede wurden die andern Colonien Coloniæ Civiles, plebejæ. To-

a) Lucan. L. I. V. 344.

gatæ genannt, weil sie aus Bürgern bestanden. Allen Colonien wurden von Rom aus Gesetze vorgeschrieben, und hierin waren sie von den Municipien unterschieden; daher der Ausspruch des Aulus Gellius: Jura institutaque omnia populi Romani, non sui arbitrii habent. a) Sie waren gleichsam das Bild des römischen Volkes im Kleinen, und mit Rom im engsten untergebenen Zusammenhange, wo sie auch ihre eigenen beständigen Vertreter hatten. Auf diese abhängigen Verhältnisse deuten auch die Worte Sueton's und des Gellius: Augustus Colonias jure et dignitate Urbi quodammodo pro parte aliqua adæquavit, quia propter amplitudinem majestatemque populi romani istæ Coloniæ quasi effigies parvæ simulacraque esse quædam videntur. b). Bey weitem nicht in alle Städte einer eroberten Provinz haben die römischen Imperatoren Colonien gesendet; nicht wenige der unterjochten Städte hat man bey ihrer alten Verfassung, bey ihren alten Gesetzen, Herkommen und Gebräuchen gelassen. Es wurden daher solche fremde Städte, welche das römische Bürgerrecht genossen, aber ihre eigenen Gesetze (Leges municipales) und ihre eigenen Magistrate hatten, Municipien, Municipia, genannt. Diese konnten, wenn sie wollten, die römischen Gesetze annehmen, und dann wurden sie mit Rom als eine Stadt betrachtet, und genossen alle Rechte der römischen Bürger, ausgenommen diejenigen, welche man nicht erlangen konnte, ohne in Rom wohnhaft zu seyn. Wenn sie die römischen Gesetze nicht annahmen, so blieben sie bloß verbündete Staaten, und hatten nur das Recht bey den römischen Legionen zu dienen, und bey denselben militärische Ehrenstellen zu erlangen (Munera militaria capere poterant, von daher der Nahme Municipium);

---

a) Aul. Gell. L. XVI. cap. 13. — b) Sueton. in Augusto. n. 46. Aul. Gell. L. XVI. c. 3.

aber nicht das Recht der Stimmgebung, und Staatsämter in Rom zu begleiten. Diese Municipien ahmten in Hinsicht ihrer Staatsverfassung fast in allen Stücken den Römern nach; daher sie auch fast die nähmlichen Magistrate hatten, wie die Colonien, und dieselbe Art, Gesetze zu geben, wie in Rom. Dessen ungeachtet waren aber die Municipien von den Colonien sehr verschieden, und das Loos der letzteren weit nachtheiliger. Eben das allmählige Streben der Municipien, ihre innere Verfassung fast in allen Stücken den römischen Institutionen nachzubilden, hat in ihnen die alten charakteristischen Unterscheidungszeichen nach und nach ausgetilgt, so, daß sie den Colonialstädten darin völlig gleich geworden, später dann auch häufig Colonien und Municipien fälschlich verwechselt wurden. Verschieden endlich von Beiden waren die Präfecturen, welche zwar römische Gesetze und Magistrate hatten, keines aber der übrigen römischen Bürgerrechte genossen. a)

Ueber alles nun bisher von Colonien, Municipien und Präfecturen Gesagte ist die Bemerkung des Manutius sehr treffend: Commodius igitur cum Municipiis, quam cum Coloniis, aut praefecturis agebatur, siquidem coloniæ et præfecturæ cum plus oneris, tum vero minus habebant emolumenti, obstricti enim legibus Romanis tenebantur, neque tamen frui muneribus publicis poterant. Municipes vero quodam modo frui libertate videbantur, cum e suis civibus regerentur, suisque moribus ac legibus viverent: et ubi vellent, Romam ire ad suffragium ferendum, et ipsi magistratus capere poterant. b) Aus dieser ganzen Darstellung ist nun von selbst ersichtlich, wie wichtig die Colonien, und nach und nach auch die Municipien zur fe-

---

a) Aul. Gell. L. XVI. cap. 13. — b) Pitisci. Lexic. Antiqu. Rom. Vox. Municipium.

sten Verkettung aller neuen Eroberungen mit dem ganzen Staatskörper des Römerreiches, zur Erschaffung und Verbreitung eines echt römischen Geistes unter den Nachkömmlingen der unterjochten Provinzialen gewesen seyn. In den westillyrischen Donauprovinzen, in Rhätien, im Noriko und in Pannonien, diese hohen Zwecke so schnell als möglich zu erreichen, mußte dem staatsklugen Kaiser Augustus schon in den ersten Jahren nach der blutigen Unterjochung für unerläßlich nothwendig erscheinen. Wir mögen daher aus der Lage der Dinge allein schon sicher schließen, daß dieser Imperator das römische Colonisirungssystem in den Hoch- und Binnenländern zwischen den südlichen Alpen und der Donau eben so schnell werde angewendet haben, als es der große Trajan im neueroberten, gleichwichtigen Dazien gethan hat: Ex toto orbe Romano infinitas eo (in Daciam) copias hominum transtulerat ad agros et urbes condendos. a) Ganz bestimmt sagt aber Hyginus: Quibus deletis hostium civitatibus novas urbes constituit: quosdam in veteribus oppidis deduxit et Colonias nominavit; und Sueton schreibt mit noch näherer Hindeutung: Libertino milite bis usus est: — semel ad praesidium coloniarum Illyricum contingentium, — Urbium quasdam — merita erga Populum Romanum allegantes Latinitate vel Civitate donavit. b) Leider aber hat keiner der Alten, weder die Zahl der Colonien, welche Kaiser Augustus in die so überaus wichtigen westillyrischen Provinzen eingeführt hat, bestimmt ange-

---

a) Eutropp. in Breviar. p. 581. — b) Hygin. De Augusto. Sueton. in Aug. n. 25. 44. Unsere Vermuthung wird hier auch durch die Versicherung des Justus Lipsius: De magnitud. Reipub. Rom. L. I. cap. 6. beleuchtet. Centum millia (colonorum) deduxit (Augustus). Sub quintum consulatum Suum, ut lapis ancyranus ostendit, et postea multa millia adjunxit.

geben, noch die Nahmen einiger derselben Colonialstädte verzeichnet. — Wir wollen gegenwärtig alle im Noriko und im oberen Pannonien gelegenen römischen Colonien und Municipien nahmhaft machen, deren Bestehen durch gewisse geschichtliche Abzeichen außer allem Zweifel gesetzt ist. — Vermöge eines zu Aquileja aufgefundenen inschriftlichen Denkmahles hat der Imperator Vespasianus (um das Jahr 72) alle Veteranen, welche bey der römischen Flotte zu Ravenna gedient hatten, vom Militärdienste frey gelassen, und ihnen hinlängliche Ländereyen zum Anbaue in Pannonien gegeben. Die Inschrift des besagten Monumentes ist folgende: IMP. CAES. VESPASIANVS. AVG. PONT. MAX. TR. Pot. II. Imp. VI. P. P. Cos. III. Desig. IV. Veteranis. Qui, Militaverunt. In. Classe. Ravenate. Sub. Sex. Lucilio. Basso. Qui. Sena. Et. Vicena. Stipendia. Aut. Plura. Meruerunt. Et Sunt Deducti. In. Pannoniam. Quorum. Nomina. Subscripta. Sunt. etc. etc. a)

Es ist jedoch gänzlich unbekannt, in welchen pannonischen Gegenden diese Veteranen Ländereyen zum erblichen Eigenthume erhalten haben; ja man mag auch nebenbey behaupten, daß diese Veteranen allein wohl nicht eine Römercolonie im eigentlichen Sinne ausgemacht haben. Weit bedeutender mag die Anzahl jener Veteranen gewesen seyn, welche im Jahre Chr. 154 — 155 vom Kaiser Antoninus Pius des Militärstandes sind entlassen, und gleichfalls mit ansehnlichen Landtheilen im oberen Pannonien beschenkt worden. Im heutigen ungarischen Vesprimer Comitate im Orte Erskö hat man zwey Monumente, zu beyden Seiten mit Inschriften versehen, ausgegraben, deren Inhalt im wesentlichen folgender ist: Imperator Cæsar Divi Hadriani filius, Divi Trajani Parthici nepos, Divi Nervæ

---

a) Gruter. p. 573. n. 1.

pronepos, Titus, Aelius Hadrianus Antoninus pius Pontifex Maximus Tribunitiæ Potestatis XVII. Imperator iterum Cons. IV. Pater patriæ: Equitibus et Peditibus, qui militarunt in Alis V. quæ Appellatur I^ma Ulpia Contariorum, Et I^ma Thracum Victrix, Et I^ma Cannanefatum Civium Romanorum, Et I^ma Hispanorum Arvacorum, Et III^tia Augusta Thracum Sagittariorum, Et Cohortibus V. I^ma Ulpia Pannoniorum, et V^ta Callæcorum, Et I^ma Thracum Civium Romanorum, Et II^da Alpinorum, Et V^ta Callæcorum Lucensium, Et XVIII^va Voluntariorum; Et sunt in Pannonia Superiore Sub Claudio Maximo legato. XXV. Pluribusve Stipendiis Emeritis, Dimissis honesta Missione, quorum Nomina subscripta sunt etc. etc. a)

Zweifelhaft ist eine dritte Niederlassung von Veteranen in Pannonien, welche nähmlich in Classe Flavia Mœsica gedienet, und vom Imperator Domitianus Entlassung und Ländereyen erhalten hatten. b)

Eine der frühesten Römercolonien, welche über die Julischen Alpen heraufgeführt worden ist, ward im uralten Aemona eingesetzt. Schon der große Encyclopädist der Alten, Plinius, versichert dieses mit den Worten: Ad Septentriones Pannonia vergit: finitur inde Danubio. In ea Coloniæ Aemona, Siscia. c) Die hier als als Colonie genannte oberpannonische Stadt Siscia an der Save ist auch steininschriftlich als solche, und zwar als Colonie des K. Septimius Severus bekannt. In der Gegend des alten Savaria (zu Perent bey Steinamanger) wurde ein Römermonument mit folgender Inschrift endeckt: COLONIA SEPTIMIA SISCIA AVGVSTA. d)

---

a) Stephan. Schoenwisner. Antiquit. et Histor. Sabar. p 101 — 106. — b) Gruter. p. 575. n. 1. — c) Plin. L. III. cap. 25. — d) Schoenwisner. ibid. p. 52 — 53.

Nach Plinius ist zuverlässig einer der Imperatoren des ersten Jahrhundertes der Gründer dieser Römercolonie; daß sie aber hier den Beynahmen Septimia trägt, schreibt sich wohl von der besonderen Vorliebe, womit sich K. Sept. Severus um diese wichtige Stadt angenommen, und daselbst neue Colonisten wieder einzuführen für nothwendig erachtet hat. Neben Siszia sind im tieferen Pannonien gleichfalls als römische Colonialstädte steininschriftlich bekannt: Mursa und Cibalis. a) In der Nähe von Aemona lag die gleich alte Stadt Nauportus (Oberlaibach). Von diesem Orte lernen wir aus dem wohlunterrichteten Tacitus, daß ihm die Römer seine uralte Stadtverfassung belassen, und diese Stadt der Taurisker als Municipium aufgenommen haben: dirrepto ipsoque Nauporto, quod Municipii instar erat! b) Unterhalb Aemona an der Save, in der Gegend des heutigen Mokriz und Zhatesch in Krain, stand die uralte Celtenstadt Noviodunum. Auch diesen Ort verkündiget ein daselbst entdeckter inschriftlicher Römerstein als eine Municipalstadt: I. O. M. ET. GENIO. MVNICIPI. FL. Noviod. Sacrum. L. Pompeius. Ingenuus. Co. S. V. S. L. M. c)

Eine der wichtigsten alten Städte des Mittelnorikums, Celeia, im wichtigsten Heerstraßenverbande mit allen nördlichen und südlichen Städten trägt auf inschriftlichen Römermonumenten bald den glänzenden Beynahmen einer Colonie, bald den bestimmt ausgesprochenen Vorzug eines Municipiums. Die Inschrift eines Monumentes sagt: TI. CLAVDIVS Municipii Celeiae. Lib. Favor. Pro. Se. Et. Julia. Pusilla. Votum. Solvit.

Dagegen heißt es auf einer anderen, auf Celeias klassischen Boden aufgefundenen Antike: C. ATILIO SECVN-

DI-

---

a) Idem. ibid. p. 29. — b) Tacit. Annal. L. I. p. 7. — c) Linhart. I. Thl. p. 311 — 312.

DINIANO. Aed. Col. Cel. An. LVIII. Et. Vepon. Bellicinæ. Eius. Atilius. Secundus. Parentib. Et. Calv. Tutorinæ. Coni. Pudicissimæ. An. XXXII. a)

Man ist sehr geneigt, dem K. Claudius die Einführung einer römischen Colonie im alten Celeia zuzuschreiben, von welchem Imperator sie dann auch Colonia Claudia Celeia zugenannt worden seyn soll. Man glaubet, dieses aus den Aufschriften zweyer Römersteine schließen zu dürfen: D. M. D. CASTRITIO. VERO. ANTONIO. Dec. Cl. (Claudiæ) Cel. An. XXVI. Julia. Q. Fil. Vera. Mater. V. F. Et Sibi. — — DEC. CL. CEL. Terentia. b)

Nach dem offenen Resultate der Untersuchung über die das römische Norikum durchschneidenden Heerstraßen vereinigten sich alle von Süden nach Norden an die Donau, und alle von den neblichten Donauufern über die südlichen Alpen nach Italien hinführenden Heerwege in Virunum, der vorzüglichsten Stadt des Mittelnorikums. Dieses Zusammentreffen aller vorzüglicheren römischen Heerwege gab also diesem Orte eine zu große Wichtigkeit, als daß Virunum nicht hätte für würdig befunden werden sollen, daselbst eine Colonie römischer Bürger niederzusetzen. Und daß dieses auch wirklich geschehen sey, erweiset eine zu Rom befindliche, in ihrer wahren Lesart von uns nicht bezweifelte Inschrift: M. VLPIO. MATVRO. Signif. Tur. Serini. Eq. Sing. Imp. N. N. Noricus. Col. C. Viruno. Vix. Ann. XXXVIV. Mil. Ann. XXIII. Aur. Messor. Signif. Her. Et. Aur. Novellus. Armorum. Custos. Secus. Her. Et. Ulp. Aelius. Libertus. Eius. Amico. Et. Municipi. Optimo. Benemerenti. Fac. Cur. c)

---

a) Gruter. p. 115. n. 5. p. 367. n. 4. p. 501. n. 6. Ti. Claudius Municipii. Celeiani. Lib. Favor. V. F. Sibi. Et. Juliæ. Pusillæ. Con. Suæ. Et. Suis. — b) Gruter. p. 386. n. 3. p. 497. n. 11. Kindermann. Beyträge. I. Thl. p. 263 — 270. — c) Gruter. p. 569. n. 7.

Ob das altceltische norische Aguntum die Municipalrechte genossen, oder innerhalb seiner Mauern und Thürme eine römische Colonie habe erblühen gesehen? — wissen wir nicht gewiß. Eines oder das andere scheint folgendes, heute zu Seon bestehendes inschriftliche Römerdenkmahl zu verrathen: CN. TREBONIO. FIRMO. ET. VAL. Jantumaræ. C. Trebonius. Faustus. II. Virum. Et. Praef. J. D. Civitatis. Aquont. Parentib. Optim. Sibi. Et. Triboniæ. Maxim. Exoratæ. Conjugi. Fec. a)

Weiter oben im norischen Hochlande schien dem großen Kaiser Hadrianus, der das ganze Reich, auch die Nives Celticas zu Fuße durchwanderte, Alles mit eigenen Augen sah und prüfte, die Lage der uralten Celtenstadt Juvavum als fester Verbindungspunkt des Ufernorikums mit dem Mittellande und mit dem rhätischen Vindelicium von hoher Wichtigkeit. Er erhob daher diese Stadt durch Einführung einer Colonie zum Hauptangelpunkte römischer Herrschaft im Noriko. Juvavum trug seit diesem den ehrenden Beynahmen Colonia Hadriana, laut folgender auf juvavischem Boden selbst gefundener Steinschrift: IMP. CAES. L. Septimi. Severi. Pii. Pertinacis. Aug. Arab. Adial. Parthici. Max. Et. Imp. Cæs. M. Aurel. Antonini. Aug. Parthici. Maximi. Col. Hadr. Juvav. D. D. b)

Das ermunternde Beyspiel des staatsklugen Kaisers Hadrianus fand alsbald an dem guten und großen Imperator Marcus Aurelius einen Nachahmer. Marc. Aurel ist der Gründer einer Römercolonie zu Ovilabis (Wels)

---

a) Monum. Boic. Vol. II. p. 122. Zweifelhaft wird hier, ob wohl die Civitas Aquont. das alte Aguntum im norischen Drauthale bezeichne?? — b) Gruter. p. 265. n. 4. Juvavia. p. 33.

im Ufernoriko. Steinschriftlich trägt dieser Ort den sprechenden Beynahmen Colonia Aurelia Antoniniana: P. AEL. Flavi. Dec. Et. II. Vir. Et. Flamininis. Ael. Cetiensium. Item. Dec. Et. II. Vir. E. Pontif. Coloniae. Aureliae. Antoninianae. Ovil. Trib. Leg. III. Aug. E. Aeliæ. P. Filiæ. Flavianæ. Filiæ. Eiusdem. Et. Ael. Mansueti. Patris. Eius. E. Orgetiæ. Sisae. Matris. Ex. Præcepto. Ejus. Orgetia. Ursa. Propinqua. Impendio. Heredis. Fieri. Instituit.

So bestätiget es sich auch für die norische Provinz, was Aurelius Victor überhaupt anpreiset vom großen Marc Aurel: Data promiscue cunctis civitas Romana, Multæ urbes conditæ, deductæ, repositæ, ornatæque. a) Noch herrlicher aber würde diese Versicherung, unser Norikum betreffend, bestätiget werden, wenn sowohl die Leseart, als auch die Auslegung folgender Inschrift eines zu Flaminia in Italien aufgefundenen Römersteines zuverläßiger wäre: T. VENNONIO. T. F. Stell. Aebutiano. Patrono. Et. Municipi. Col. Aug. Laur. Eq. R. Eq. P. Jud. Ex. V. Dec. Selecto. Cur. R. P. Alb. Pompeianorum. L. L. Pontif. Eiusde. Sacerd. Munia. Q. F. Celerina. Uxor. Marito. Karissimo. b)

In dieser Inschrift finden nun bey den Sieglen: Col. Aug. zweyerley Lesearten Statt. Einige lesen Col. Aur. d. h. Colonia Aurelia, andere behalten die angegebene Leseweise bey Col. Aug. d. h. Colonia Augusta, oder Augustalis.

a) Gruter. p. 445. n. 8. Aur. Viet. De Cæsar. p. 516. Die genauere Leseart der angeführten Inschrift in Lambec. Comment. Bibl. Cæsar. Vindobon. L. II. p. 661. — b) Gruter. p. 484. n. 3. Einige bezweifeln indessen, ob wohl gewiß in dieser Steinschrift das alte ufernorische Laureacum bezeichnet werde? Sie halten das vorkommende Sieglum Laur. für Lauro Lavinum in Italien? — Calles. Annal. Austriæ. T. I. p. 27. (a)

Nach der ersteren Leseart wird die alte hochberühmte ufernorische Stadt Laureacum (Lorch am Zusammenfluße der Enns und der Donau) für eine von Marc. Aurel. eingeführte Römercolonie gehalten; behält man aber die gewöhnliche Leseweise bey, so ist darin für Laureacum nichts Bestimmtes von einem gewissen Imperator, sondern nur der vorzüglich auszeichnende Beysatz: Augusta (Colonia) zu entnehmen, welchen nur die vornehmsten Colonial- oder die Hauptstädte vom Kaiser Augustus, oder von einem seiner Nachfolger erhalten haben. a) Wir entscheiden hierüber nichts, sondern wir wollen nur Einiges bemerken. Daß auch die alte ufernorische Hochwache, die Celtenstadt, Lorch, zu einer römischen Colonie erhoben worden sey, ist aus der angeführten Steinschrift erwiesen. Es bleibt aber dabey zwar ungewiß, welcher Imperator es für nöthig fand, im wichtigen Laureaco eine Colonie einzuführen, und so am großen norischen Donaulimes einen vorzüglichen festen Ankerpunkt der römischen Herrschaft in dieser Donauprovinz, und wider die jenseitigen Barbaren zu gründen. Allein, wer die besonderen Umstände des achtjährigen äußerst hartnäckigen markomannischen Krieges, der alle möglichen Vertheidigungsanstalten der Römer an dem norisch-pannonischen Donauufer erheischte, betrachtet; wer M. Aurels persönliche, vieljährige Anwesenheit im Noriko und in Pannonien, die Gründung einer Römercolonie zu Ovilabis durch diesen Imperator, und die Erschaffung zweyer Römerlegionen aus Rhätien und Norikum zu eben jener Zeit erwäget, und wer den vorzüglichen Zweck der Colonien nach den Grundsätzen römischer Staatsklugheit, verglichen mit den Zeiterfordernissen des Markomannenkrieges, beherziget, dem wird es eben nicht unwahrscheinlich scheinen, daß der allthätige M. Aurel den hohen

---

a) Haesiz. Germ. Saer. T. I. p. 3.

Erfordernissen seiner Zeit zur besseren Begründung der römischen Herrschaft am Donaulimes durch Einführung einer Römercolonie zu Laureacum an einem off- und defensiven Hauptpunkte des Ufernorikums kräftigst habe entsprechen wollen.

Zu den ufernorischen Colonialstädten mag auch mit hohem Rechte das uralte, an der westlichen Seite des Kahlenberges gelegene Cetium gezählt werden. Kaiser Hadrianus war es, der daselbst eine römische Colonie eingeführt hatte, welche nachher eben von diesem ihrem erhabenen Urheber den Nahmen Colonia Aelia Cetiensis inschriftlich trug. Aus der Aufschrift eines heute noch zu Tulln in Oesterreich befindlichen Römermonumentes kennen wir den Paetus Rufinus als Decurion dieser Colonialstadt: P. AEL. GERMANO. VETER. Ex. DEC. ET. Cassiæ. Valentinæ. Ejus. Et. Pub. Aelis. Sabiniano. Et. Germano. Decc. IV. Coloniæ. Aquileiensi. A. Militiis. Et. P. Valentinæ. Sorori. Eq. M. P. Paetus. Rufinius. Dec. Et. II. Vir. J. D. Ael. Cetiens. Perfici. Curavit.

Aus einer anderen römischen Steinschrift ist auch aus der Colonie Cetium bekannt der Baumeister M. Sextius Vetonianus. M. Aed. Ael. Cet. a)

So ist die römische Herrschaft bis zum Schlusse des zweyten Jahrhunderts am norischen Donaulimes durch drey Colonialstädte, Ovilabis, Laureacum und Cetium festgegründet worden; sie erhielt aber noch an den Gränzmarken des äußersten oberen Pannoniens einen vierten Hauptgrundstein an der im altceltischen Carnuntum festgesetzten und aufblühenden Römercolonie. Inschriftliche Monumente nennen diesen uralten Hauptort an der Donau Colonia Karnuntensis, wie: P. CLAVDIO. PALLANTI. Honorato. Repentino. Adlecto. Inter. Tribunicios. Leg.

---

a) Lambec. Comment. Bibl. Cæsar. Vindob. L. III. p. 663. Gruter. p. 469.

Pr. Pr. Provinciæ. Africæ. Prætori. Leg. Pr. Pr. Provinciæ. Asiæ. Leg. Aug. Leg. X. G. C. Julius. Magnus. Dec. Col. Karn. Equo. publico. Ex. V. Decur. Dignissimo. L. D. D. D. a)

Die alte Celtenstadt Vindobona war somit zwischen zwey Hauptangelpunkten römischer Macht am Donaulimes, zwischen den Colonialstädten Laureacum, und unter dem scharf beobachtenden Auge Carnuntums gelegen; woraus es begreiflich wird, wie die alten Imperatoren dieser gleichfalls am Donaulimes wichtigen Stadt ihre alte Verfassung haben belassen, und ihr Ehre und Rechte eines römischen Municipiums haben ertheilen können. Vindobona trägt auf mehreren inschriftlichen Römersteinen den Beynahmen eines Municiptums. Eine zu Wien selbst aufgefundene Steinschrift spricht: DEOR. PROSPERITATI. G. Ma - - - - C. Martianus. Dec. Mun. Vindo.

---

a) Zu Stixneusiedel in der Gegend des alten Carnuntums wurde erst neuerlich folgende Steininschrift entdeckt: D. N. M. S. Pro. S. Aug. NN. L. Sep. Valerius. Et. Valerianus. Sex. Col. K. V. S. L. M. — Archive für Geographie ꝛc. Jahrgang 1816. p. 660. Gruter. p. 390. n. 2. Zu Brixia in Italien folgende römische Steininschrift: C. Placidius. Pr. Provinciæ. Asiæ. L. X. G. C. Julius. Magnus. Dec. Col. Karn. Equo. Publ. Ex. V. Decuria. Dignissimo. L. DDD. — Gruter p. 452. n. 2. Ein anderes zu Carnuntum selbst gefundenes Denkmahl nennet den Probus Decurio Municipii Carnuntensis ex quinta Decuria. — De Jordan. Orig. Slavic. T. II. P. III. p. 100. Wenn wir die Devise einer dem K. Decius zu Ehren zu Viminacium in Mösien geschlagenen Münze recht verstehen, so war Carnuntum durch den K. M. Aurel zu einer römischen Colonialstadt erhoben worden. Col. Aur. Kar. Com. P. F. Imp. Traianus. Decius. Aug. P. M. S. Vim. An. XI. — Panduri verstehet hier unter dem Siglo Kar., die mesopotanische Stadt: Carrha!? — Numismata Imperat. T. I. p. 28.

Vates. Aedil. II. Vir. I. — — Præf. Co - - Fabi. V. S. L. L. M.

Eine zweyte zu Lanzendorf bey Wien ausgegrabene Antike trägt die bestätigende Inschrift: VABIANA COHORS. Vindobo. Mun. a)

Neben den frühesten Römercolonien, Aemona und Siscia, gedenket der vielgelehrte Plinius auch ganz besonders der claudischen Colonia Savaria, welche der Imperator Claudius (Jahr 41 bis 54.) in jene oberpannonische Gegenden verpflanzet hatte, die zu seiner Zeit die Bojerwüsten (im engeren Sinne) genannt wurden. Diese vielbesprochene Stelle des großen Plinius lautet also: Noricis junguntur lacus Peiso: deserta Boiorum: jam tamen Colonia Divi Claudii: Sabaria, et oppido Scarabantia Julia habitantur. b) Diese Angabe wird durch folgende zu Savaria und an anderen Orten aufgefundenen Steininschriften bestätiget: T. GNORIVS SABINIANVS. Ex. Præf. Alæ. Contariorum. Ve. Et. L Val. Verus. Dec. C. C. Savar. Sacerdotalis. P. P. S Cryptam. Vi. Ignis. Exustam. Sumptibus. Suis. Refecerunt.

L. VAL. L. FIL. CL. CENSORINVS. Dec. C. C. S. Item. Ve. Leg. I. Adju. Ex. B — F. Cos. Ai. V. F. S. Et. Flaviæ. Insequentinæ. Con. Ai. IXE. Valeri. Censoriano. Ai. Florentino. Ai. Veneko. Ai. Veterano. N. E. Consorinillæ. Ai. Filius — Item. Lib. Suis.

IMP. CAES. NERVAE. TRAIANO. AVGVSTO. Parthico. Tacico. Pont. Maximo. Tr. Potestatis. Cæs. V. P. P. A. Nerius — — Augur - Sacerdotalis. Ex. Colonia. Claudia. Savaria. c)

---

a) Brev. Notit. Urbis Vindobon. p. 7 — 8. Gruter. p. 4. n. 11. — b) Plin. L. III. cap. 24. — c) Gruter. p. 245. n. 9. p. 389 n. 1. p. 478. n. 6. Schoenwisner. Antiquit. et Histor. Sabariens. p. 51 — 55.

Aus den ganz bestimmten Worten des Plinius und der eben so vollkommen ausgesprochenen Angabe der letzten Inschrift wird überzeugend dargethan, daß die Siglen der ersten beyden Inschriften: C. C. S. durch Colonia Claudia Savaria (oder Sabariensis) richtig aufgelöset seyen.

Nun müssen wir noch über die oben angeführte Stelle des Plinius Einiges bemerken. In die oberpannonischen Bojerwüsten wird daselbst neben der claudischen Colonie Savaria auch noch die julische Colonialstadt Scarabantia gesetzet, nach den ausdrücklichen Worten: jam tamen Colonia Divi Claudii: Sabaria, et oppido Scarabantia Julia habitantur (Deserta Bojorum)! Vermöge einer zu Perenth bey dem heutigen Steinamanger (dem alten Savaria) aufgefundenen inschriftlichen Antike war Scarabantia keine julische Colonie, auch keine Colonialstadt, sondern ein Municipium. Die Worte dieser Steinschrift sind ganz auffallend bestimmt: Municipium. Flavium. Aug. Scarbant.

Eine andere im Orte Horkau in Ungarn gefundene Steinschrift zeigt gleichfalls Scarabantia nicht als Colonie, sondern als Municipium an. Diesen ausdrücklichen Anzeigen zu Folge glaubt man nun mit hinlänglichem Grunde vermuthen zu dürfen, daß die oben angeführte Stelle des Plinius nicht ganz echt, wie sie dieser große Author selbst niedergeschrieben habe, sondern daß sie corumpirt auf uns gekommen sey; und daß man Scarabantia Julia nicht verbunden, sondern getrennt lesen und als zwey besondere, von einander verschiedene, in den Bojerwüsten gelegene Städte halten müsse. Wir stimmen hierüber ganz der Meinung des grundgelehrten Schönwisners bey, welcher in seiner Bemerkung über die oben angeführte Steinschrift mit starken Gründen darthut, daß in der oben angeführten Stelle des Plinius statt des corumpirten Textes: oppido Scarabantia Julia, — die echte

Leseart: et oppida Scarabantia et Julia, — angenommen werden müsse; und daß dann unter Julia die von dem Geographen Ptolomäus genannte Stadt Juliobona, welche aber bey allen anderen Alten Vindobona heißt, zu verstehen seye. a)

In allen Orten des großen Römerreiches, in den Civitatibus, Oppidis, Municipiis, Coloniis, ja auch in den Vicis, Mansionibus und Castellis, überall waren Untergebene und leitende Obrigkeiten nach verschiedenen Graden der Würde und der Gewalt. Wir haben oben im Allgemeinen bemerkt, daß die römischen Colonial- und Municipalstädte im Ganzen genommen gleiche obrigkeitliche Vorstände hatten. Wir wollen nun die vorzüglichsten derselben hier anführen, indem es in unserem Noriko und im angränzenden Oberpannonien so bedeutend viele römische Colonien und Municipien gegeben hat. Die sämmtlichen Obrigkeiten einer solchen Stadt machten den Stadtsenat aus, Curia Civitatis, Ordo civitatum, Curiales, Municipales ordines, Cætus, Cætus Curiæ, Consortia Curiæ, Collegia, Consilia. Alle diese Senatoren kommen am gewöhnlichsten unter dem Nahmen Decuriones vor; ganz besonders bemerkenswerth aber ist es, daß sie auch unter dem Nahmen Honorati, im Gegensatze des Volkes (Plebeji), und Possessores Civitatis, Possessores Curiales begriffen werden. Diese Decurionen waren nun entweder Decuriones originales (originem trahentes Decurionum, qui de genere erant Decurionum. Quos paterna obsequia municipes fecerunt), oder Decuriones nominati, welche Ernennung auf verschiedene Weise geschah. Es gab endlich auch freywillige Decurionen (Spotanei, qui ultro, soli genitalis amore sese Curiarum cætibus inserebant). Unter diesen Curialen oder Decurionen eines Muni-

---

a) Schoenwisner. ibid. p. 12 — 13.

cipiums gab es aber verschiedene Grade der Würde und Gewalt, worunter die Würde des Duumvirats (Duumviratus) die höchste war. Gewalt und Würde dieser Duumvirorum dauerte aber gewöhnlich nur ein Jahr; sie wurden aus dem ganzen Körper der Curialen erwählt, und waren gebunden, dem Rufe Folge zu leisten. Hingegen finden wir auch Duumviros mit fünfjähriger Dauer ihres Amtes (Quinquennales). Zu den höheren Graden der Curialen gehörten auch die Sacerdotes und Flamines. Einer der Decurionen stand gewöhnlich als leitendes Oberhaupt an der Spitze der ganzen Curia (Primus Curiam regens et gubernacula urbis administrans). Diejenigen Curialen nun, welche die ersten Würden unter allen übrigen auf sich hatten, hießen sämmtlich Primates, Principales, Primarii curiarum, Principales urbium, Summi Municipum Proceres, το Κρεῖττον των βουλευτηριων, Πρωτευοντες, Optimates; und gewöhnlich waren derselben nur zehn (Decem primi Ordinis curialis), aus dem gesammten Decurionenchore, aber die rechtschaffensten und verdientesten (post multorum munerum testimonia). Die Nahmen aller Curialen insgesammt (Decuriones) waren in einer eigenen Matrikel (Album Curiæ) aufgezeichnet. Gewöhnlich besaßen die Decurionen einer Stadt Fiscalgüter, Prædia publica, Prædia Reipublicæ, jedoch auch andere Ländereyen, welche sämmtlich allen öffentlichen Abgaben unterworfen waren. Eben dieser Fiscalgüter wegen war die Würde der Decurionen in den Familien erblich, und wer überhaupt einmahl den Curialen einverleibt war, durfte seinen Stand bis auf eine gewisse Zeit bey Strafe der Zurücklieferung und jeglicher Ersatzleistung, nicht wieder freywillig verlassen, so daß auch die Söhne der Curialen (von dreyen Söhnen jedesmahl zwey) mit Anfange des achtzehnten Jahres zur Amtsübernahme gehalten waren. Eben so waren auch die Güter der Decurionen an ihren Stand gebun-

den, und durften ordentlicher Weise von ihnen weg an andere, die nicht Curialen waren, durchaus nicht veräußert werden. Das ganze Chor der Decurionen genoß viele Privilegien, und sie standen nur allein dem Präses der Provinz unmittelbar unter, von dem sie auch gerichtet wurden. Das Amt der Decurionen (Functiones Curiæ, Labor curialis officii, Munera civica, Nexus Curiæ, Vincula curialia, quæ ratio municipalis exposcit) war von sehr großer Wichtigkeit, und mit vielen Beschwerlichkeiten verbunden. Dem Körper der Curialen lag die Besorgung aller Municipalgeschäfte und alles dessen ob, wovon das Wohl, der Nutzen und die Ruhe ihrer Städte und Stadtgebiete abhing. Sie verwalteten die Fiskalgüter (prædia publica), wovon sie den dritten Theil für Besserung der Stadtmauern, das Uebrige aber zu anderen öffentlichen Gebäuden, zu Bädern vorzüglich, und zu den Salarien für die öffentlichen Lehrer der Stadtjugend (Philosophi, Sophistæ, Rhetores, Grammatici) und für die besoldeten Aerzte (Medici, Archiatri) verwendeten. Dem sämmtlichen Curialenchore lag die Herhaltung der öffentlichen Ordnung und des Gehorsams gegen alle Befehle und Gesetze des Staates (Disciplina publica), die Besorgung der Lebensmittel, der öffentlichen Speicher, Wasserleitungen und Bäder, das öffentliche Straßen- und Postenwesen, die Verkündigung der kaiserlichen Gesetze und Verordnungen, die Steuerausschreibung, die Einnahme und genaue Verwaltung der öffentlichen Gelder, die Beschreibungen des Volkes und aller urbaren steuermäßigen Landtheile aller Possessoren, die Militäraushebungen oder die Ablösung der betreffenden Mannenzahl durch Geld (Aurum Tyronicum), der Unterhalt alles Militärfuhrwesens (Pastus animalium militarium), wobey sie ganz besonders alle Bedrückungen von ihren Provinzialen hindanzuhalten hatten; die Besorgung aller Patrimonialgüter und aller Gerichte innerhalb der Stadtgebiete (Regiones — dicimus,

intra quarum fines singularum coloniarum aut municipiorum magistratibus jus coercendique est libera potestas (Flaccus), daher vorzüglich die Duumviri Juri Dicundo. a) Aus diesen allgemeinen Zügen des wichtigen Curialamtes in den römischen Colonien und Municipien ist der große Einfluß gebildeter und edler Decurionen auf die sämmtlichen Verhältnisse ihrer Untergebenen in den römischen Provinzen leicht zu ermessen, und es wird begreiflich, warum in den Aufschriften öffentlicher Monumente die genannten Curialen immer mit dem Beysatze Decuriones und ihrer in diesem Stande besonders noch aufhabenden Würden ausgezeichnet werden. So kennen wir vom alten Celeia die Decuriones Terentius, Castritius Verus und den Antonius Avitus; b) zu Aemona den Decurio Barbius Titianus; c) zu Ratmannsdorf in Krain den Decurio L. Hel. Verecundus, d) zu Vindobona den Martianus Decurio Municipii Vindobonensis; e) zu Carnuntum den C. Jul. Magnus Decurio Coloniæ Carnuntensis; zu Sabaria den Cl. Censorinus Decurio; f) zu Tulln im Lande unter der Enns den Decurio und Duumvir P. Aelius. Rufinus; zu Lambach in Oberösterreich den P. Aelius Flavius Decurio et Duumvir et Pontifex Coloniæ Aureliæ Antoninianæ Ovilabis; g) im celtischen Juvavum den Decurio Juvaviensis et Duumvir L. Cotinius Martialis, und in gleichen Würden den Bellicola Quarternio. h) Eben so werden auch auf vielen norischen Römersteinen die Nahmen vieler Zweyer-, Vierer- und

---

a) Cod. Theodos. T. IV. p. 352 — 360. — b) Gruter. p. 386. n. 3. p. 497. n. 8. 10. 11. Linhart. ibid. p. 253. p) — c) Linhart. ibid. — d) Gruter. p. 418. n. 4. — e) Gruter. p. 4. n. 11. — f) Gruter. p. 478. n. 6. — g) Gruter. p. 345. n. 8. p. 517. n. 1. — h) Juvavia. p. 43. Gruter. p. 375. n. 2. Vierthaler, Reisen durch Salzburg. p. 345.

Sechsermänner gelesen, wie zu Celeia Maximus II. Vir. Juris Dicundi; zu Teurnia im Mittelnoriko L. Terentius Verus II. Vir. Teurniensis et Præfectus Juris dicundi, im uralten Agunt, C. Trebonius II. Vir et Præfectus. J. D. Civitatis Aguntinæ; zu Seon C. Cotius Secundianus II. Vir. gleichfalls Civitatis Aquontinæ; im alten Virunum L. Lydacus Honoratus Ingenuus II. Vir. J. D. a); zu Carnuntum P. Jul. Maximus VI. Vir., und die Sexviros, L. Sep. Valerius und Valerianus; zu Sabaria M. Fortunatus VI. Vir. Augustalis Municipii Scarabantiæ; zu Enns in Oberöstereich F. Flavius P. F. Noricus IV. Vir. b)

Die erste Würde nach den Zweyermännern war in Colonien und Municipien die des Stadtbeschützers. Dieser (Defensor civitatis, Defensor plebis, Vindex Civitatis) ward von allen Ehrenwerthen (Honoratis) und dem Volke aus den rechtschaffensten Männern gewöhnlich auf fünf Jahre erwählt. Diesem lag vorzüglich die Besorgung der öffentlichen Ordnung und Gerechtigkeit in allen Geschäften ob, und die Beschützung aller Municipalen vor was immer für ungerechten Angriffen und Beleidigungen (ut adessent disciplinæ et quotidianis actibus præessent, ut unumquemque civium ab improbitatibus insolentium vindicarent, ut naucleros vel mercatores commeantes ab insolentia seu temeritate Magistratuum, seu Rectorum Provinciæ, publicum munus agitantium, Militum, Lætorum, Litorum custodum, Compulsorum, Exactorum). Der Stadtbeschützer hatte hindanzuhalten alle Bevortheilungen der Einnehmer aller wie immer Nahmen haben-

---

a) Gruter. p. 473. n. 6. p. 497. n. 6. Juvavia. p. 55. Kindermann. Beyträge. Thl. II. p. 65. Linhart. ibid. p. 253 a) Monum. Boic. T. II. p. 122. — b) Gruter. p. 357. n. 4. p. 423. n. 4. Archiv für Geographie ꝛc. Jahrgang 1816. p. 660.

den öffentlichen Abgaben (ab insolentia susceptorum, ne majoribus mensuris et ponderibus subjectis gravi possessores damno afficerentur. Ideo etiam his præsentibus susceptores modum jugationis et illationum Species proscribere opportebat). In Gegenwart des Stadtbeschützers mußten auch alle Verzeichnisse von Pupillargütern gemacht werden, und ihm stand es zu, zu wachen, daß der Chor der Curialen immer vollzählig und in gemeinsamen Berathungen immer thätig sey. (Inspiciebant, ne Curiæ vel Collegia vacuarentur. a)

Der Curator Reipublicæ verwaltete in Colonien und Municipien das Privatvermögen der Stadt; er verpachtete die Stadtfelder (Prædia Civitatis); er bestimmte die Preise der Lebensmittel, und trug Sorge für Alles, was Eigenthum der Stadtgemeinde war.

Der Curator Anonæ besorgte die Vorräthe an Eßwaaren jeder Art (Getreide, Oehl; daher auch sein Amt Sitonia, Eleonia genannt), welche zu billigen Preisen an die ärmeren Bewohner hindangegeben wurden. Ihm standen später alle Getreidehändler unter.

Die Episcopi oder Inspectores wachten, daß Brot und andere täglich nothwendige Lebensmittel nicht verfälscht, auch nicht im trüglichen Maß' und Gewichte verkauft würden.

Die Aediles, Baumeister, trugen die Oberaufsicht über alle öffentlichen Gebäude, Tempel, Bäder, Stadtmauern, Brücken, Stadtstraßen, ja auch über die Privatgebäude, um allen aus Nachlässigkeit der Besitzer entstehenden Unglücksfällen vorzubeugen. Von unseren norisch-pannonischen Städten lesen wir auf inschriftlichen Römersteinen zu Celeia den C. Atilius Secundinianus Aedilis Coloniæ celeianæ; zu Solva in Oberpannonien den Crispinus Aedilis Solvæ; im Mittelnoriko zu Virunum den

---

a) Cod. Theodos. T. I. p. 67 — 68.

C. Terentius Statutus Aedilis; zu Juvavum den Victor Aedilis Civitatis Juvaviensium. a)

Der Curator Calendarii verwaltete das Geld der Privatstadtcasse, legte es auf Zinsen, und stellte genaue Rechnung darüber. Der Zygostrates wachte über die Reinheit des Metallgeldes in Gold und Silber.

Es gab auch in allen Colonien und Municipien eigene Irenarchen und Limenarchen. Sie sorgten für die öffentliche Sicherheit; sie beobachteten die öffentlichen Sitten; sie fingen alle Verbrecher auf, und überlieferten sie den Richtern; sie nahmen endlich auch die Waarenzölle ein.

Die Arceotæ oder Aedium Custodes hatten über die Archive, und die Gymnasiarchæ über die Gymnasien die Aufsicht. Die Stadt vor Feuer bewachten die Nyctostrategi; und den Sacris Certaminibus standen die Agonothetæ vor.

Fast in jeder Stadt waren auch einige Handwerker- und Künstlerinnungen, und in den volkreichen Municipien meistens vier und dreyßig gewöhnliche Innungen (Corpora Artificum), welche uns hier geradezu nicht berühren. b)

Nach dieser Aufzählung der vorzüglichsten Stadtobrigkeiten in den römischen Colonien und Munizipien halten wir es für überflüßig, eine Darstellung der in den geringeren norisch-pannonischen Orten in den Oppi-

---

a) Gruter. p. 142. n. 29. p. 367. n. 4. p. 1025. n. 11. Juvavia. p. 43. Kindermann. Beyträge. Thl. II. p. 68. Hiezu fügen wir noch den L. Barbius Aedilitius, und den C. Bottius Mercator Edilitius — deren Nahmen als römische Baumeister auf Anticken-Inschriften zu St. Stephan im Jaunthale und zu Großmariabuch bey Klagenfurt in Kärnthen — vorkommen. — Carinthia. Jahrgang 1820. n. 43. —

b) Siehe über alles Gesagte: De Magistratibus Municipalibus in der Notit. Imper. Occid. Edit. Panciroli, p. 3. in Append.

dis, Vicis et Castellis bestandenen Obrigkeiten zu versuchen; um so mehr, da wir die allgemeinen römischen Normen mit besonderen Aussprüchen der Alten, oder inschriftlicher norisch-pannonischer Antiken nicht zu belegen vermöchten. a) Nur allein noch auf das durch ganz Illyrikum verbreitete öffentliche und geheime Polizeysystem der Römer wollen wir durch Hinweisung auf einen von Amm. Marcellinus weitläufiger erzählten Vorfall im unteren Pannonien aufmerksam machen. b)

VI.

Römische Ansiedelungen im Noriko und Pannonien außer den Colonien. Ausgezeichnete norische Provinzialen. Das römische Besteuerungssystem.

Für die kleine Landstrecke Norikums und für den westlichen Streifen des oberen Pannoniens ist die Zahl der oben angeführten und durch unbezweifelte Monumente erwiesenen römischen Colonien gewiß beträchtlich und bemerkenswerth. Allein zuverläßig haben sich noch viele andere römische Colonien in anderen pannonischen Ortschaften, oder in erst urbar zu machenden Landtheilen daselbst niedergelassen und Römerstädte erbauet. Manche dieser norisch-pannonischen Colonialstellen würden wir nahmentlich bezeichnen können, wenn es erlaubt wäre, aus so vielen daselbst aufgefundenen inschriftlichen Denksteinen c), welche die Nahmen von

De-

---

a) Tacit. Annal. L. I. p. 6. Dio Cass. L. LV. p. 569. Herodian. L. VI et VII. p. 311 — 329. Capitolin. in Maxim. p. 406. Lactant. De Mort. Persecut. cap. VII. Mamertin. int. Panegyr. Vet. Vol. II. p. 142 — 145. — b) Amm. Marcellin. L. XV. p. 39. — c) Gruter. p. 22. n. 3 Römerstein zu Petovium.

Decurionen und Aedilen enthalten, auf gleiche, daselbst einst bestandene Colonial- oder auch Municipaleinrichtungen zu schließen. Doch nicht allein eingeführte zahlreichere Colonien trugen zur Bevölkerung römischer Donauprovinzen bey; sondern von den ersten Jahren der Unterjochung an, fort und fort durch einen mehr denn vierhundertjährigen Besitz geschahen viele Ueberwanderungen und Ansiedelungen einzelner römischer Familien aus Italien ins Pannonien, Norikum und Rhätien herauf. Wie die Versicherung des großen Seneka: Ubicumque Romanus vicit, Romanus habitat! a) schnell nach der Unterjochung sey ausgeführt worden, erweiset hinlänglich die Aussage des Vellejus Paterculus, welcher von Ermordung vieler in Pannonien seßhaften Bürger bey der großen pannonischen Empörung spricht: Oppressi Cives Romani, trucidati negotiatores! b) Dem rhätischen Proconsul, T. Varius Clemens, wurden zwey inschriftliche Denkmahle auf pannonisch-norischem Boden zum Danke errichtet von den in Rhätien und Pannonien angesiedelten römischen Bürgern: T. Vario Clementi — Cives Romani ex Italia et aliis Provinciis in Pannonia — et in Rhætia consistentes! c) Als Resultat der umfassendsten Untersuchung über das römische Straßenwesen im Noriko erhellet mit Gewißheit, daß die Römer von Aquileja aus bis an die Donauburgen hin das norische Berg- und Binnenland nach allen Richtungen durchdrungen hatten. Ueberall, in allen Theilen Norikums hat man echtrömische Antiken und inschriftliche Denkmahle, welche originalrömische Personen- und Familiennahmen enthalten, aufgefunden. d) Es kann demnach durchaus

---

a) Seneca. De Re rustic. L. I. cap. 2. — b) Vellej. Paterc. L. II. cap. 110. — c) Gruter. p. 482. n. 3. 4. — d) Die Herkunft mancher solcher Römerfamilien läßt sich noch fein-

nicht in Zweifel gezogen werden, daß sich in allen Gegenden Norikums einzelne römisch-italische Abkömmlinge, und Familien von hoher edler Geburt, wie von bürgerlicher Abkunft seßhaft gemacht, und durch Jahrhunderte erhalten haben; so daß nicht wenige derselben noch in der Lebensbeschreibung des h. Severinus als römische Bewohner Norikums, als Romani, zum Unterschied der landeingebornen Noriker (Norici, Noricenses) ausgezeichnet werden. a) Ja die späten Abkömmlinge dieser originalrömischen Familien betrachteten Norikum als ihr wahres Vaterland, und hingen an demselben, an Clima und Lebensweise gewöhnt, nach Italiens Paradies, das sie vielleicht nie gesehen, nicht lüstern, mit großer Vorliebe. Denn als der heruliſche Odoacer es für nothwendig fand, nach dem Jahre 488 Norikum seinem Schicksale zu überlassen, und deßhalb einen allgemeinen Aufruf an alle römischen Provinzialen im Noriko ergehen ließ, ihre Ansiedelungen zu verlassen, und in das glücklichere Italien überzuwandern, folgten nur wenige, und fast allein nur die näher am Donauufer seßhaften römischen Familien dem wohlmeinenden Rufe; im Hochlande aber, vorzüglich im westlichen Noriko, verblieben noch viele Originalrömer ruhig auf ihren Behausungen, und haben sich auch noch bis in das Mittelalter herab erhalten, zu welcher Zeit ihrer in den salzburgischen und mondseeischen Urkunden mehrfache Erwähnung geschieht. b) Als sich nach der allgemeinen Unterjochung und

---

inschriftlich nachweisen. Wie auf der Inschrift einer zu Töltschach in Mittelkärnthen aufgefundenen Ara die Familie der Epier aus Rimini gelesen wird: D. J. M. In Honorem. Domus. Divinæ. Epius. Ariminensis. Filius. — Eichhorn. Beyträge. Thl. II. p. 75.

a) Eben so auch im Priscus Rhetor. p. 37. p. 56 — 57. —

b) Eugipp. in Vit. S. Severini. Sect. 39. Juvavia. Anhang. p. 21. —

Beruhigung Norikums und Rhätiens einzelne römische Colonisten daselbst ansiedelten, trafen sie unter den landeingebornen Bewohnern zahlreiche Familien von edler Abkunft, im Besitze ansehnlicher Ländereyen, in großer Gewalt und in hohem Ansehen bey den ihrigen an. Aus der gewaltsamen Unterdrückung der letzten großen Empörung in Pannonien, aus so vielen durchgreifenden Anstalten der Römer am Donaulimes und auf allen wichtigeren Punkten im Inneren des ganzen Landes, und aus der natürlichen Kenntniß ihrer eigenen Kräfte und erreichbaren Hoffnungen mögen die Noriker alsbald erkannt haben, daß aus römischem Joche die Befreyung so leicht nicht mehr zu erringen sey. Durch solche Betrachtungen wurden die edleren und mächtigeren norischen Familien zur näheren Anschließung an die Römer geführt, so, daß sie ihre Sprache lernten, sich mit ihnen selbst durch eheliche Bande verknüpften, nach und nach ganz römische Cultur annahmen, und wichtigen Antheil an der inneren Provinzenverwaltung selbst erhielten. Von wirklich bestehenden Ehen zwischen römischen und einheimisch-norischen Familien findet sich durch die zu Burghausen aufgefundene und von uns schon oben angeführte Steinschrift ein ganz auffallendes Beyspiel, wo der juvavische Decurio L. Bellicius Quartio mit der Saplia Bellatumara, welche Nahmen sich als einheimisch verrathen, verheirathet war. a) Daß die Römer zu diesem Allen selbst auch willige Hand biethen mußten, dieß ergibt sich aus der von ihnen wohlerkannten Natur der Sache, und dafür bürgen römische Staatsmaximen und ihr Charakter. Zu diesem engeren Verbande der Noriker mit den Römern und der Römerherrschaft trug selbst das frühe eingeführte Rekrutirungssystem viel bey. Die überwiegende römische Cultur wurde dadurch im Noriko allmählig

a) Gruter. p. 375. n. 2.

nach allen ihren Theilen erkannt; für jeden Muthigen und Tapferen gab es da der Wege genug zu hohen Ehrenstellen, und zu erhöhterem Einfluß auf das Wohl der geliebten Heimath, so, daß mehr denn Ein geborner Pannonier sogar zum Diadem der alten Imperatoren gelangte, und der letzte Kaiser des römischen Westreiches, Romulus Momyllus Augustulus, der Sohn einer gebornen Petovierinn gewesen ist. Es erhielten sich aber demungeachtet die meisten edleren norischen Familien sehr lange in ihren Geschlechtern rein und unvermischt. Von den römischen Familien wurde der lateinisirte, oder selbst ganz nach römischer Weise angenommene Nahme eines eingebornen Rhätiers oder Norikers auf öffentlichen inschriftlichen Denkmählern genau unterschieden. So auf folgender zu Enns in Oberösterreich gefundenen Steinschrift: M. ANTON. IANVARIVS. T. FLAVIVS. P. F. Noricus IIII. Vir. J. D. V. F. Bavia. Q. L. Prima. Sibi. Et. Pricenio — Sive. Servo. Sive. Liberto. Meo. Et. Blano. a)

Auf einem anderen im norischen Hochlande zu Mauterndorf im Lungau entdeckten Monumente ist der landeseingeborne Provinzial Vottikus wohl unterschieden: CONSTANTI. VOTTICI. Provinciali. Annor. XVIII. Votticius. Cupius. Et. Votticia. Ategenta. Parentes. V. F. Et. Sibi. b)

Die Aufschrift eines zu Stuhlweißenburg in Ungarn aufgefundenen Römersteines sagt: daß C. Dignius Secundianus ein geborner Rhätier, Natione Rætus gewesen sey. c) — Auf anderen römischen Denksteinen geben

---

a) Gruter. p. 357. n. 4. Eine andere Inschrift vom alten Juvavo: D. M. Lol. Noricus. Et. Jul. Ingenua. Uxor. Et. Jul. Secundæ. Sorori. Et. Aquilino. Fratri. Sibi. Et. Suis. Vivi. Fecerunt. Vierthaler's Reisen durch Salzburg. p. 335. 336. — b) Hacquet. Reise durch die norischen Alpen. p. 263. Juvavia. p. 52. — c) Schoenwisn. Antiquit. et Histor. Savar. p. 44.

sich die norischen Originalfamilien schon durch ihre wiewohl in den Ausgängen gewöhnlich lateinisirten Nahmen von selbst zu erkennen. Einige norische Familiennahmen erscheinen mehrmahls auf römischen Denksteinen. So die Familie der Jantumaren und der Mosgaitier. Im altnorischen Hochlande, im heutigen Städtchen Rottenmann im Paltenthale, wurde einst folgende Inschrift gelesen: MASCIVS. IANTVMARI. Et. Juliana. V. F. — — I. — — Et. Constituto. F. a)

Ein zweytes Denkmahl mit dem Nahmen der Jentumare findet man zu Gmünd im oberkärnthischen Liserthale: IENTVMARO. ADNAMI. Et. Secundinæ. Conjugi. Et. Vitali. Genero. Jentumarus. V. Fecit. Et. Restituto. Filiæ. b)

Ein drittes Monument mit diesem Familiennahmen traf man an einem bisher unbekannten Orte und im heutigen Seon im norischen Hochlande: C. TREBONIO. FIRMO. Et. Val. Jantumaraе. C. Trebonius. Faustus. II. Vir. Et. Præf. J. D. Civitatis. Agunt. Parent. Optim. Et. Sibi. Et. Treboniæ. Maximæ. Exoratæ. Conjugi. Fecit.

---

a) Gruter. p. 807. n. 5. p. 880. n. 4. Eine mit dieser bis auf einige unleserliche Siglen fast gleichlautende Römerinschrift hat Petrus Apianus mit der Angabe: sie sey Ex Limitibus Patrimonialibus Ducatus Austriæ. p. 407. — b) Eichhorn. Beyträge. Thl. II. p. 16. Fast gleiche Nahmen finden sich in folgenden in den Gegenden des Zollfeldes aufgefundenen Steinschriften: Adnomatonis. F. Etronis. ✠nbus. Uli. F. Uxori. Sectus. Antonius. Verus. Evocat. Romæ. Spor. M. S. LXIII. Heredes. V. F. — Veitroni. Buttoni. S. F. Et. Teciæ. Adnomati. F. V. Uxori. Butto. Parentibus. Sius. F. Gruter. p. 520. n. 4. p. 746. n. 2. — Sextus. Adnamatonis. F. Et. Bonis. Anbusull. F. Uxori. Sextus. Antoninius. Verus. Evoca. Romæ. Sporæ. Sexti. F. Heredes. V. F. Diese mit der ersten fast ganz gleiche Inschrift wurde ebenfalls auf dem Zollfelde entdeckt. — Carinthia. Jahrgang. 820. n. 20.

Der vierte Römerstein endlich, wo dieser merkwürdige Nahme vorkommt, befindet sich in der unteren Steyermark im gräflich Attemsischen Schlosse Straß mit der wohlerhaltenen Inschrift: FINITO. LAPEI. An. LX. Et. Salviæ. Jantumari. F. Con. Opt. Fil. Fecerunt. a)

Die nationelle norische Familie der Mosgaiter ist im Mittelkärnthen durch zwey Denksteine verewiget. Zu Hüttenberg: D. M. RVFIVS. MOSGAITO. Et. Julia. Jngenua. Vi. F. C. Sibi. Et. Eburo. Filio. F. Θ. Ann. XXX. Et. Jngenue. Con.

Zu Pulst im Glanthale: COVNERTA. MOSGAITI. V. F. S. Et. MATXTO. Su. Vonniu. Massato. Babbec. Fii. b)

Andere Inschriften mit auffallend norischen Nahmen sind folgende: Zu Cilly: 1. MACENA. Macemari. V. F. Sibi. Et. Primulæ. Primi. Fil. Ann. V. — 2. SECVNDVS. MAGIMARI. F. V. F. Sibi. Et. S. Et. Magimaro. Auctomari. Et. Curitæ. Atævorti. F. Parentibus. Et. Exorato. Nepot. Ann. — 3. MARICCAE. Atemeri. F. Ann. LXXX. C. Cassius. Civis. Her. Fec.

Zu Wien: ARIOMANVS. Iliati. F. Boi. Annorum XV. H. S. E. Pater. Posuit. c)

Eine fast familienartige Gleichheit findet sich unter den Hauptnahmen der folgenden Steinschriften. Wir setzen vor allen jene Inschrift zuerst, aus welcher unwiderleglich erhel-

---

a) Das alte Agunt. im Noriko. p. 42. Im salzburgischen Pinzgaue zu Velken bey Mittersill liest man auf einem Römersteine den Nahmen eines romanisirten Celten: Caj. Luentius. Juthumar. — Koch-Sternfeld, die Tauern. 1820. p. 148. Monum. Boica. T. II. p. 122. — b) Eichhorn. Beyträge, Thl. II. p. 49 — 52. p. 65. — c) Gruter. p. 878. n. 5 p. 670. n. 3. Lazius in Comment. Reip. Rom. p. 1178. et p. 1180.

let, daß von einem landeingebornen Noriker die Rede sey. Zu Paternion in Oberkärnthen: ENICO REDSATI. Et. Banana. Venina. F. Uxor. Viv. F. Ambitrabo. F. Equiti. Auxiliario. A. XX. H. Est. a)

Zu Lietzen im obersteyerischen Ennsthale: SVL. RESSATVS. ET. Atigenta. Con. Vi. F. b)

Zu St. Daniel in Kärnthen: C. RESIO. Dextro. O. Redsomarus. Neptuni. Et Lijugli. P. V. F.

Zu Karlburg in Ungarn: BRVTO. GINTVSSAE. F. An. LXXXV. Et. Sibi. Et. Meletiæ. Bricosticis. Filiæ. Uxori. Et. Ressico. F. Et. Arioni. Dec. Phex. F. An. XXX. Et. F. Vetuo. F. Vænoni. Filiæ. An. XXXX. Et. Annico. Ve. Fil. An. XXV. c)

Sehr ausgebreitet und berühmt muß die zahlreiche Familie der Voltricher, Voltrex, Volturex, Voltragés, Voltrici, in den Gegenden des uralten Aemonas gewesen seyn. Ihr Andenken ist annoch auf sechs inschriftlichen Monumenten verewiget, welche sämmtlich zu Igg bey Laibach in Krain sind entdeckt worden. d)

---

a) Gruter. p. 520. n. 1. Ein dem dritten Nahmen dieser Inschrift ähnlicher Nahme wird auf einem Römersteine zu Salzburg gelesen: Fronto. Consonis. Fil. Annorum. LXXX. Banona. Agisi. F. obiit. Ann. LXXXV. Gruter. p. 872 n. 2. p. 785. n. 6. — b) Vom Author selbst zuerst entdeckt, und hier bekannt gemacht. Dem Nahmen Atagenta fast ganz gleich haben wir in der oben angeführten Inschrift Atigenita, und ähnlich auf einem zu Grätz entdeckten Römersteine: Bellatullo. Birragonis. F. Ann. LXX. Et. Ategnatae. Malsonis. F. Coni. Ann. LX. Et. Fevinæ. F. Ann. XXX. Et. Claudiæ. Banonae. Ann. VIII. H. F. C. Gruter. p. 763. n. 6. Auch Juvavia. p. 52. Der Nahme einer Bellatullæ findet sich auch auf einem Monumente des Saalfeldes. Carinthia. Jahrgang 1820. n. 33. — c) Gruter. p. 764. n. 4. p. 886. n. 11. — d) Gruter. p. 736. n. 13. p. 780. n. 5. — p. 826. n. 2

Dieser angesehenen Familie ähnliche Nahmen finden sich in ebendenselben krainerischen Gegenden auf folgenden Denkmahlen: Zu Oberlaibach: D. M. S. Buio. Vibi. F. V. Posuit. Sibi. Et. Conjugi. Lascio. Antie. Q. Subleoni. F. Θ. An. XXXX. E. F. Fibioni. Θ. An. VII. — — —

Zu Igg bey Laibach: 1. BVIO. BROCCI. V. F. Sibi. Et. Maximæ. Epponis. F. Conjugi. Suæ. Θ. An. LX. Et. Severo. Et. O. Buciori. F. V. Quintio. Severi. F. Θ. An. XX. Et. Laoni. D. Voltaioni. a) — 2. AMATV. E. VOLTABRONIS. Filius. Opoasti. Filius A. A. A. V. F. M. — 3. D. M. Voltani. Oppaonis. F. Θ. An. LXX. Et. Enneae. Ruf. F. Uxo. An. LX. F. F. Suro. Vol. b)

Wir halten dafür, daß nationalnorische Personalnahmen auf allen folgenden inschriftlichen Römersteinen vorkommen, welche wir hier zur näheren Untersuchung der celtisch-germanischen Philologen zusammen stellen. Zu Igg bey Laibach: ANTONIVS. Odecomonis. F. Ennae. Vojapus. F. V,olereni. B. Fecerunt.

Zu Cilly: 1. MARICCAE. ATEMERIAE An. LXXX. C. Cassius Civis. Her. Fec. — 2. T. CARMAEO. FINITIO. An. LXXX. Sormiæ. Secundæ. Ac. T. Carmaeo. Avito. An. XX. Sornia. Maxima. Parentibus. F. C. — 3. D. M. Matt. Adlecto. Interfectus (sic.) A. Mattizaris A. XL. Ant. Quincta. Con. V. F.

---

p. 842. n. 1. 2. — p. 956. n. 3. Valvasor. Thl. II. p. 261 — 263.

a) Auf einem römischinschriftlichen Denkmahle, welches zu St. Jakob im Geisthale bey Rein in der oberen Steyermark ist aufgefunden worden, wird auch der celtische Nahmen Boius — gelesen. K. Schmutz, Lexikon. I. Thl p. 468. — b) Gruter. p. 764. n. 5. n. 6. p. 841. n. 11. p. 856. n. 4.

Zu Tiffer in der unteren Steyermark: SATOTO-GION. ET. BVSSVLAE. Saggonis. F. Con. H. F. a)

Zu Pettau: C. SAMVCONIVS. SECTATVS. Et. Samuca. Burrani. F.V.F. Sibi Et. Respectilie. Def. An. XX.

Zu Kötsch bey Marburg: SENNVS. SACRI. F. H. ET. Conamotuso. F. Conjugi. Fil. Et. Filiæ. V.F. b)

Zu St. Johann am Draufeld, zwischen Marburg und Pettau: VINTI. F. CON. Erenoi. An. XXV. c)

In der Gegend von Leibnitz: 1. MASCVLVS-DE-VSI. F. Vivi. F. Sibi. Et. Pettun. Secundi. F. Con. An. LX. d) — 2. TITIAE. TIB. Cotuconi. An. C. Et. Juliæ. L. Fil. Myrinæ. An. XXX. — 3. ADIA-TVLLVS. V. Potali. F. Tatucae. Vervici. Filiæ. Uxori Et. Rumae. F. An. XXV. Et. Fili. Et. Suis. Fecit. — 4. D. M. Vibius. Catussa. V. F. Sibi Et. Marcellinæ. Ux. An. XXXII. Et. Vibiæ. Finitæ. Matri. Carissimæ. e)

Zu Grätz: 1. T. F. L. RFCEPTVS. T. F. Et. Sibi. Et. Bottiæ. Bottionis. Fil. F. H. F. f) — 2. VELLECO. Cacurdae. Et. Deusa. Iluti. F. Con. Et. Angulato. F. Ann. X.

---

a) Von diesem inschriftlichen Monumente sagt Petrus Apianus, daß es bestanden habe: In Leuben ad B. Virginem. trans Muram?? — [p. 387. — b) Gruter. p. 857. n. 8. p. 879. n. 10. p. 724. n. 10. p. 552. n. 8. p. 815. n. 3. p. 887. n. 8. p. 828. n. 1. — c) Vom Author selbst abgeschrieben, und also aufgelöset. — d) Gruter. p. 807. n. 6. — e) Diese inschriftlichen Denksteine befinden sich dermahlen im Johanneo zu Grätz. — f) Gleiche Hauptnahmen finden sich auf einer zu Großmariabuch bey Klagenfurt entdeckten Steininschrift: C. Bottio. Mercatori. Edilicio. Bottia. Saxsanei. Fil. Suaducia. Uxsor. Et. Sibi. V. F. Carinthia, Jahrg. 820. n. 43.

Zu Bischelsdorf bey Grätz: MALEIUS. ATRESO. EIL. — — N5. LXXX. D. Lassia Q. Fil. Brut. Vix. An. FF. C.

Zu Kaindorf bey Grätz: SECVNDINO. SVRI. F. An. LX. Et. Tottiæ. Prisci. F. Con. An. XXX. F. E. S.a)

Zu Spital im oberkärnthischen Drauthale: D. M. Onotnius. Ac. Rufinæ. K. Con. Θ. An. XXXV. S. S. V. F. b)

Zu Landskron in Kärnthen: VEGETONI. ET. ITVCAE. Civilis. Ser. ≡ Onginus. F. T.

Zu St. Stephan oberhalb Haimburg: LOTVCVS. CIRP. FVFSI. P. T. MED. Siec. Et. Spectato. Cuce. Et Suræ. Con. Eiu. V. F.

Zu Friesach: 1. M. JVVENTIVS. VIBENVS. V. F. Sibi. Et. Cudsoni. Senuci. F. Ux. Op. Et. Pastori. F. A — N. VII. — 2. SVBITIO. SVRI. F. F. F. JVSSIT. Sibi. Et. Vercillæ. Troucilli. F. Uxori. Castio. F. V. F. — 3. JVCVNDO. CAVCAVI. LIB. Et. Suadruni. Vitalis. F. c)

Im Schlosse Tanzenberg: D. M. Suarda. Severes. V. F. Et. Bassiano. Conj. Et. Quartianus. Fil. Kariss. Θ.

Zu St, Andrä im Lavantthale: MONTISSIVS. MOCIANCI. — — — Sibi. Et. Vibiæ. Bovierionis. F. Co. — — Et. Ci. Juliæ. — — P. — — Annor. XV. — — — F. d)

---

a) Gruter. p. 871. n. 13. p. 838. n. 14. p. 878. n. 8. p. 826. n. 1. — b) Gruter. p. 813. n. 4. — c) Ambros. Eichhorn's Beyträge. II. Thl. p. 76. 73. 65. 63. Steininschriften mit celtischklingenden Eigennahmen, welche in den Gegenden des alten Virunums im Mittelnoriko aufgefunden worden sind, trifft man in Dominici Brunner, Splend. antiquæ urbis Salæ. p. 46 — 47. 48. 49. 55. 59. — d) Eichhorn. ibid. p. 70.

Zu Rottenmann im obersteyerischen Paltenthale: D. M. Raccon i. Lucani. Obit. An. LX. Et. Sumeloni. Secundini. Successianus. F. F. P. a)

Zu Admont im Ennsthale: ITTV. RIPANI. V. F. SIBI. Et. Viatorinæ. Con. Θ. An. LX. Et. Ilare. Ittunis. Fil. Θ. An. XXX. b)

Zu Ischl in Oberösterreich: ROMANVS. MA'TERNI. F. VIVVS. Sibi Et Eromnae. Arcenoniae. Con. Θ. An. LXXX. B. M.

Zu Enus in Oberösterreich: AEL. GANNA. LON. Θ. Ann. LXX. Et. Ael. Secund. Con. Θ. Ann. XL. Ael. C. Didus.

Zu Wien: 1. DOMISI. AJONIS. An. LX. Et. Se. Et. Benca. Conjunx. Viva. P. Fl. P. — 2. ACA. INOSVM. OTI. F. AN. XL. H. S. E. Dibugius. F. P. c)

Wir schließen hier auch noch einige andere Römersteine an, in deren Inschriften die Nahmen römischer Legionssoldaten vorkommen, deren Beysätze fast nicht zweifeln lassen, daß sie als Milites Legionis II. Italicæ, welche der K. Marc Aurel im Noriko ausgehoben hat, oder als Milites Alpini landeingeborne Noriker gewesen seyen.

Zu Weißenkirchen in der oberen Steyermark: AVRELIO. CANDIDO. Mil. Leg. II. Aug. An. XX.

Zu Semriach am Berge Schöckl: M. AVREL. SAANVS. VET. LEG. II. ITAL. P. F. etc. — d)

---

a) Gruter. p. 831. n. 1. p. 851. n. 7. p. 74. n. 1. — b) Gruter. p. 790. n. 4. — c) Gruter. p. 854. n. 9. p. 779. n. 5. p. 718. n. 7. p. 670. n. 3. Auf einer Römerinschrift zu Eberstorf kommen die nicht-römischen Nahmen vor: Brogimalius, Plopio. — d) K. Schmutz. Lexikon. III. Thl. p. 592.

Zu St. Donat in Kärnthen: VALERIVS. PRISCIANVS. MIL. LEG. II. Ital. P. F. Ul. Fec. Sibi. Et. Valeriæ. Surillæ. Conj. Pient. a)

Im Schlosse Tanzenberg: MARIVS. RVFVS. C. TICINIAE. Miles. Cohortis. Montanor. M. Primæ. Stipendiorum XV. H. S. Est.

Zu St. Veit in Mittelkärnthen: 1. TI. JVLIVS. CONDOLLI. F. Capatius. Mil. Coh. Mont. Pri. Stip. XXX. H. S. E. Ti. Julius. Crigalo. Ti. Julius. Buggio. H. F. — 2. D. M. Veponius. Avitus. Viv. Fac. Sibi. Et. Diacoxiæ. Meitime. Con. Karisime — — — Et. Quarte. Mil. Leg. Hital. P. F. — — — Θ. An. XXXV. Stip. IIII. Bel — — — Duc. Co. Desiderie. Illir. A — — — —. b)

Zu Pulst im Glanthale: C. C. ANTONIO. VCC. Aed. Et. Juliæ. Bar — — — —. Eliomaræ. Uxori. E — — — —. C. C. Antonio. C. F. Conj. No. Et. Ti. C. Antonio. Montano. Mil. Coh. Stip. V. Et. L. C. Antonio. Mil. Coh. XI. Præt. Et. Juliæ. C. V. F. S. Et. S. c)

Das ganze norisch-pannonische Land war während der mehr denn vierhundert Jahre langen römischen Herrschaft von den landeseingebornen Volksstämmen und von zahlreich eingewanderten Römern vorzüglich besessen. Alle Landtheile, welche entweder originalnorische oder eingewanderte Römer rechtlich innehatten, besaßen sie als wahres erbliches Eigenthum, wie wahre Possessores. Tausende von Familien bauten auch unter römischem Schutze fort

---

a) Gruter. p. 526. n. 12. p. 565. n. 9. Eine zu Passau am Meiselberge in der Gegend des Saalfeldes in Mittelkärnthen gefundene Steininschrift enthält den Accius Maximus Miles. Leg. II. Ital. Frumentarius. — Carinthia. Jahrgang. 820. n. 34. — b) Gruter. p. 552. n. 5. p. 544. n. 10. p. 567. n. 6. — c) Eichhorn. Beyträge. Thl. II. p. 49 — 52.

und fort nach Weise ihrer altceltischen Vorväter die Felder ihrer eigenthümlichen Gehöfde; die reichen und mächtigen Besitzer ausgedehnter Ländereyen aber hielten auch in der römischen Herrschaft auf allen ihren zerstreuten größeren und kleineren Gehöfden die eigens zum Baue derselben darauf gesetzten Colonenfamilien, theils Sklaven, persönlich und dinglich unfrey, theils Männer von freyer Abkunft, durch die übernommenen Gehöfdeverbindlichkeiten gegen ihre Herren aber dinglich unfrey. Dieses konnte um so mehr seinen ungehinderten Fortbestand haben, als auch bey den reichen römischen Landbesitzern ähnliche Verhältnisse lange vor der Eroberung Norikums Statt gehabt hatten. Wir müssen es aber hier bey den allgemeinen Verbindlichkeiten bewenden lassen; weil uns die Alten auch über diesen wichtigen Gegenstand gar keine besonderen und bestimmten Nachrichten hinterlassen haben. Daß aber solche Lehens- und ökonomische Ministerialitätsverhältnisse unter den celtischen Volksstämmen zuverläßig bestanden haben, haben wir in unserem celtischen Noriko erwiesen; und daß die ungehinderte Fortdauer derselben unter der Römerherrschaft mit Gewißheit könne behauptet werden, dafür bürgt der auch im ganzen großen Illyriko in den römischen Gesetzen so vielfach hervortretende und berücksichtigte Stand der Colonen. a) Wir müssen derselben auch hier etwas umständlicher gedenken. — Unter dem Nahmen Coloni verstehen die römischen Gesetze alle Eingebornen und Bewohner einer Provinz im Allgemeinen, auch alle Landleute, welche den Geschäften des Ackerbaues oblagen (Coloni liberi); insbesondere und als einen

---

a) Die standesgemeinen aber freyen Besitzer eines Gehöfdes in den Provinzen werden in den Alten und in den Gesetzen begriffen unter den Benennungen: Casarii, Vicani propria posidentes, Incolæ, Inquilini.

eigenen Stand aber begreifen sie darunter alle jene Landesinsassen, welche auf den Gehöfden anderer, eigentlicher Privatbesitzer rückfässig waren, und auf denselben Feld und Boden bestellten. Die Alten und die römischen Gesetze gebrauchen von diesen Colonen verschiedene Ausdrücke, Coloni Constituti sub Dominis, υπο δεσποτειαν τελοντες; und sie beschreiben diesen Stand folgendermassen: Certus olim plebis numerus sub uno Domino prædiis singulis affixus, et assignatus erat, seu uni cespiti plures adeo consortes erant, qui glebis inhærebant, terris inserviebant nomine et titulo colonorum, arva subigebant, agros colebant, vomeres et ligonem versabant. Da die Anzahl solcher Familien in allen Provinzen sehr beträchtlich war: so werden diese in den Gesetzen der Imperatoren mit dem Nahmen Coloni vorzugsweise bezeichnet, und als solche den wahren Landeigenthümern, den Possessoribus entgegen gesetzt. Die Besorgung aller ökonomischen Arbeiten bey einem Gehöfde verblieb gewöhnlich bey den Familien, welche es übernommen hatten, erblich, so daß das Colonatus vom Vater auf den Sohn und Enkel u. s. w. überging. Die Nachkömmlinge wurden daher auf dem Grunde des Gehöfdes und zu diesem Stande schon geboren. Daher hießen die Colonisten, Coloni jure originis; Coloni originales; Loco, cui nati, genitali solo immorantes; Originarii Coloni, Nati terræ; Originarii. Die Oberherren und Eigenthümer der Gehöfde und der Colonisten auf derselben trugen die Benennungen, Domini; Fundorum seu terræ possessores; Patroni. Den Stand dieser Colonisten nach den besonderen Verhältnissen zu beschreiben, ist sehr schwierig, weil es in denselben zu viele Abstufungen gab. Zuverlässig waren die meisten derselben dinglich unfrey, und Leibeigene des Bodens, worauf sie geboren waren und hafteten, Servi terræ ipsius, cui nati erant, existimabantur; terris inserviebant; prædiis adscripti, seu possessi-

oni, agrorum juri, seu solo; adscripti censibus; daher auch Adscriptitii (Fundo vel Domino). Daher finden wir so viele der römischen Gesetze, die Colonos fugitivos betreffend, welche wie Eigenthum und Sache von den Grundherren zurückgefordert, um Geld freygegeben, körperlich gestraft, mit Haus und Boden verkauft und verschenkt werden konnten. Sie gehörten für immer dem Grunde und Boden an, worauf sie hafteten, solo debebantur; quodam æternitatis jure detinebantur. Daher waren ihre Personen nicht nur in Beschreibungen ihrer Gehöfde, sondern auch in dem öffentlichen Staatskataster bey jedem Gehöfde nahmentlich aufgeführet. Obwohl die Coloni nun eigentlich nur praediis adstricti, non hominibus waren: so findet sich zwischen ihnen und den wahren Leibeigenen gar wenig Unterschied; weßwegen die vielfachsten Gesetze der Imperatoren über das Schicksal der jedesmahligen Colonen bey Anklagen, und besonders beym Güterwechsel, genau entscheiden mußten. Indessen waren doch alle diese Coloni persönlich freye Männer, und viele derselben waren auch nicht durch gar so harte Bedingnisse an die Gehöfde ihrer Herren gebunden. Daher erscheinen auch diese Coloni liberi, Coloni ingenui, Quos natalium libertas prosequebatur — dem Stande der Leibeigenen geradezu entgegengesetzt. Im Allgemeinen waren die Kinder der Colonen (Origo. Agnatio. Posteritas) genau in denselben Verhältnissen, wie ihre Väter (eadem conditione adgnationis merito tenebantur). Die römischen Coloni waren auf den ihnen anvertrauten Gehöfden zu öffentlichen und zu Privatverbindlichkeiten gehalten. Vom Ertrage des Grund und Bodens mußten sie zuerst alle Arten öffentlicher Abgaben leisten (publica primum fiscalia, tributa, capitationem, capitalem inlationem, functiones sive terrenas sive animales inferebant). Was daran fehlte, mußten die Grundherren der Colonengehöfde ersetzen. Hiernächst hatten aber auch die Coloni zu gewissen Zeiten

gewisse, bey der Gehöfdesübernahme schon bedungene Gefälle ihren Grundherren zu leisten. Ueber diese bestimmten Gaben hatte sodann der Herr von seinem Colonus nichts zu fordern. Was nun die Coloni von den Grunderträgnissen von dem eigenen freyen Früchtenhandel, welcher der Lustrali inlationi nicht unterlag, oder was sie von anderer rechtlichen Erwerbsweise über die öffentlichen Privatleistungen erübrigten, war ihr Eigenthum (Peculium proprium), wovon sie und ihre Familien lebten. Neben solchen lehenweisen oder Pachtgehöfden hatten viele römische Provinzialcolonen auch noch eigenthümlichen Grund und Boden, mit welchem sie dann als wahre Possessoren in den Steuerbüchern erschienen. a) Viele der römischen Senatoren waren oft Besitzer beträchlicher Ländereyen in den Provinzen, zu den Besorgung sie eigene Conductores, oder auch Procuratores et Actores fundorum hatten, welche aber von den Colonis auf den einzelnen Gehöfden gänzlich verschieden waren. So war's auch mit den Fiskalgütern der Imperatoren in allen Provinzen (Procuratores Privatæ rei Principis, Rei Dominicæ, Reipublicæ).

Nachdem Norikum und Pannonien römische Provinzen geworden, und dem großen Gesammtreiche einverleibt worden waren, wurde auch in allen Landtheilen derselben das ganze römische Abgabensystem eingeführt. Mit der Limesbefestigung an der Donau war die Regulirung der Tribute jeder Art im ganzen großen Illyriko das erste Hauptgeschäft der dahin gesendeten neuen Obrigkeiten. Livius und Strabo versichern dieß ganz bestimmt vom Hochlande der Alpen. b) Appianus sagt im Allgemeinen: Ab Istri ortu usque ad mare Ponticum, quod sub tributo continent, Illyri-

---

a) Gothofred. in Comment. ad. Cod. Theodos. T. I. p. 492 — 496. — b) Livius. Epitom. cap. 136. Strabo. L. IV. p. 142.

rici fines esse voluerunt. a) Die Dalmater und Pannonier wagten gleich in den ersten Jahren der Unterjochung mehrfache Empörungen, um der lästigen römischen Tribute ledig zu werden, wie Dio Cassius versichert: Dalmatæ propter exactum tributum (προς τας εισπραξεις των χρημματων) rebellionem fecerunt. — Tributum moleste ferentes (ταις εισφοραις των χρηματων βαρυνομενοι. b) Für Norikum insbesondere ist die Versicherung des genauen Tacitus vorzüglich bemerkenswerth: Respicerent Rhaetos Noricosque et cœterarum onera sociorum; Sibi (Batavis) non tribúta, sed viros et virtutem indici; proximum id libertati! c) Wir haben schon oben bemerkt, daß die siegenden Römer den landeingebornen Norikern als freyen Eigenthümern ihre bisher besessenen Ländereyen gelassen haben. Da aber bey der blutigen und entvölkernden Unterjochung manch altnorischer Celtenstamm ganz ausgetilgt, manche zusammenhängenden Ansiedelungen in rauchende Ruinen geworfen worden, und somit die angelegenen, wohlcultivirten, ganz entvölkerten Ländereyen herrenlos geworden sind; viele andere Landtheile aber von der Urzeit her noch unbebauet und herrenlos waren: so fielen mit der Eroberung sehr beträchtliche Landesstrecken dem römischen Staate als Eigenthum anheim. Es sind daher auch für Norikum die herrenlosen Staatsländereyen von den Privatbesitzungen der Landeseingebornen zuverläßig zu unterscheiden; wie wenn Herodianus vom Kaiser Pertinax sagt: Nam primum quidem, quidquid in Italia aut alibi gentium inculti soli esset, etiamsi imperatoria esset possessio (ει και βασίλεως κτημα ειη), ejus quantum quis vellet et posset occupare: et quum ejus curam suscepisset ac coluisset, dominum esse (δεσποτην ειναι)

---

a) Appian. Bell. Illyr. p. 760. — b) Dio Cass. L. LIV. p. 546. L. LV. p. 568. — c) Tacit. Hist. L. V. p. 290.

— non illas esse dictitans imperantium proprias sed communiter et publice ad Romanorum imperium pertinere. a) Solche herrenlose Landtheile wurden alsogleich nach der norischen Eroberung nicht nur den größeren Heeren einzuführender Colonienbürger, sondern auch einzelnen, aus Italien überwandernden Familien, von den ersten Imperatoren schon zu erblichem Eigenthume gespendet (Possessiones donatæ). Die Staatseinkünfte der Römer waren von zweyerley Art, Tributum und Vectigalia. Tributum war eigentlich eine Abgabe an Geld, die anfänglich ohne Unterschied nach den Köpfen (Capita), nachher aber nach Verhältniß des Vermögens (proportione census) der Individuen an den Staat bezahlt werden mußte. Als auch den überwundenen Völkern in Rhätien, im Noriko und in Pannonien schwere Tribute nach dem Vermögensstande der einzelnen Landesinsassen auferleget wurden, mußte sehr natürlich ehevor eine genaue Schätzung des Vermögens und der jährlichen Einkünfte derselben durch die römischen Provinzialbeamten geschehen. Dieß geschah auch ganz zuverläßig und mit der besondersten Hinsicht auf die Beschaffenheit des urbaren Bodens in den einzelnen Landstrichen, so daß jeder Grundbesitzer nach den größeren oder geringeren Ertragskräften seiner Feldmark und seiner Gehöfde mehr oder weniger zum jährlichen Tribute zahlen mußte. Wir haben hierüber eine ganz vortreffliche Stelle im Buche des Hyginus: De Limitibus constituendis, welche, es mag Hyginus unter Kaiser Augustus, oder jener, der zu Trajans Zeiten gelebt hat, der Verfasser seyn, wenigstens auf die hohe Billigkeit der Vertheilung ihrer ausgeschriebenen jährlichen Tributssummen auf die einzelnen Grundbesitzer das vortheilhafteste Licht wirft. Hyginus schreibt von der Schätzung der verschiedenen Ertragskräfte der pannonischen Felder also: Agri autem vectigales multas ha-

---

a) Herodian. L. II. p. 85.

bent constitutiones: In quibus provinciis fructus partem constitutam præstant: alii quintas, alii septimas: nunc multi pecuniam, et hanc per soli aestimationem. Certa enim pretia agris constituta sunt, ut in Pannonia arvi primi, arvi secundi partis, sylvae glandiferae, sylvae vulgaris pascuae: his omnibus agris vectigal ad modum ubertatis per singula jugera constitutum a) Da dieser billige Maßstab zur Vertheilung der jährlichen Tributsumme in dem unwillig gehorchenden Pannonien von den erzürnten Siegern ist angenommen und festgehalten worden; wer sollte an dessen Anwendung im ruhig ergebenen Noriko auch nur einen Augenblick zweifeln? — Als die Gränzen des Reiches sich erweiterten, und die Römer alle benachbarten Völker von Italien bis an die Donau hinauf ihrer Oberherrschaft unterworfen hatten; so wurde ein Aerarium, als ein beständiger Fond zur Bestreitung der nothwendigen Staatsbedürfnisse errichtet, der nicht sowohl durch die jährlichen Beyträge und Abgaben der Bürger an Geld (Tributa), als durch die Einkünfte aus den Ländereyen und Reichthümern der überwundenen Völker bestand. Die Einkünfte aus den eroberten Provinzen (Vectigalia) waren die vornehmsten Hülfsmittel des römischen Reiches zur Bestreitung der sich mehrenden Staatsausgaben in Kriegs- und Friedenszeiten. Aber Partheigeist, Eigennutz und Herrschsucht erzeugten in Ansehung derselben mit der Zeit mancherley Veränderungen. Die Abgaben in den Provinzen wurden bald auferlegt, bald nachgelassen, bald die alten wieder eingeführt, bald neue hinzugethan, wie es entweder der Vortheil derer zu erfordern schien, die nach der Gunst des Volkes strebten, oder wie es der Absicht der Bessergesinnten angemessen war, die für die Erhaltung und Vermehrung der öffentlichen Einkünfte Sorge trugen. Unter den

a) Hygin. De limit. Constit. p. 206.

Kaisern hingen die Vectigalia von dem Willen der Monarchen ab, die sie nach ihren milderen oder strengeren Regierungsgrundsätzen bald leicht und erträglich machten, bald über die Gebühr erhöhten. Nach der vom Kaiser Augustus gemachten Einrichtung wurden sowohl in die kaiserlichen, als in die Volksprovinzen alle Jahre eigene Steuereinnehmer gesendet, mit Ausnahme der prokonsularischen Provinzen, in welchen die Prokonsules auch dieses Geschäft verrichteten. a) Alle anderen öffenlichen Abgaben, die in einer anderen Absicht und auf eine andere Weise entrichtet wurden, hießen Vectigalia. b) Darunter wurden vorzüglich drey besondere Abgaben begriffen: Scriptura, Decumæ und Portorium. Scriptura war die Abgabe, welche von den öffentlichen Viehweiden und Gehölzen bezahlt wurde. Diese Viehweiden waren gewisse Distrikte Landes, welche wegen ihrer waldigten Beschaffenheit nicht angebauet werden konnten, und dem Staate zugehörten. Sie wurden Saltus, Sylvæ und Calles insgemein aber Pascua publica genannt. Dergleichen hatten die Römer viele in Italien und in den Provinzen, ganz vorzüglich aber in den Landtheilen der Alpen. Sie zogen aus diesen Viehtriften ansehnliche Einkünfte. Jeder, der sein Vieh auf diesen öffentlichen Viehtriften weiden wollte, war verbunden, bey dem Pächter derselben (coram Pecuario v. Scripturario) seinen Nahmen zu unterschreiben, und genau anzugeben, wie viele Stücke Vieh er auf die Weide gehen lassen wolle; daher das Geld, welches für jedes Stück Vieh bezahlt werden mußte, Scriptura, und ein solcher Weideplatz ager scripturarius genannt wurde. Diese öffentlichen Viehweiden wurden nach und nach verkauft, oder unter arme Bürger vertheilt; und so hörten die Einkünfte aus der Scriptura auf. — Decumæ, Zehnten, war der zehnte Theil vom

---

a) Dio Cass. L. LIV. p. 506. — b) Cod. Theodos. T. I. p. 420 — 421.

Getreide, und der fünfte Theil von den übrigen Früchten, den diejenigen geben mußten, welche die öffentlichen Felder innerhalb oder außerhalb Italien anbauten. In den Provinzen wurden insgemein die öffentlichen Felder den Einwohnern derselben gegen eine bestimmte jährliche Abgabe an Getreide und Früchten (Decumæ) überlassen, weil das Wachsthum um Rom nicht hinreichend war, einer so großen Menge Menschen in der Stadt und bey der Armee Lebensunterhalt zu verschaffen. Unter den Kaisern entrichteten die Provinzen die Abgaben von den öffentlichen Ländereyen nicht mehr in Zehnten, sondern einer jeden derselben wurde nach Maßgabe der Fruchtbarkeit des Landes ein bestimmtes Quantum auferlegt. Es wurde zu dem Ende eine besondere Vorschrift (Canon frumentarius) gemacht, in welcher bestimmt war, wie viel jede Provinz jährlich an Getreide und an Früchten geben mußte. — Portorium, Zoll, war die Abgabe, welche in den Häfen für die ein- und ausgeführten Waaren, und an den Brücken für die Ueberfahrt der Güter bezahlt werden mußte. Alle diese Abgaben und Einkünfte wurden von den Censoren in Rom im Nahmen des Staates verpachtet (locabantur sub hasta). Die Pächter derselben waren römische Ritter. Ein einziger inschriftlicher Römerstein nennet uns einen, unsre illyrischen Donauprovinzen betreffenden Pächter illyrischer Zölle; ein zu Pettau in der Steyermark aufgefundenes Monument mit folgender Devise: ISIDI Aug. Sacrum. Martialis. Firmini. Q. Sabini. Verani. Conduc. Portori. Illyrici. Apiari. Vic. Voto. Suscepto. a)

Außer den angeführten drey Arten von Abgaben war auch auf die Eisen-, Silber- und Goldbergwerke, wie auch auf die Salzwerke, eine eigene Abgabe geleget. Dieß traf für Noricum alle Privateigenthümer solcher Werke. In-

---

a) Gruter. p. 83. n. 5.

dessen waren die ergiebigsten tauriszischen Gold-, Silber- und Eisenbergwerke zuverläßig in römischen Staatsbesitz und öffentliche Verwaltung gekommen; wie es, wenigstens von den reichen Goldgruben, Strabo ausdrücklich versichert. Seit Kaiser Augustus kam auch die Aczise auf. Dieser Imperator führte die Abgabe des hundertsten Theiles von Sachen, die auf dem Markte verkauft wurden, ein (Centesima), und des zwanzigsten Theiles von den Vermächtnissen und Erbschaften (Vicesima Hereditatum). Der Ertrag der letzteren Abgabe, nicht allein auf Rom und Italien eingeschränkt, vermehrte sich täglich mit stufenweiser Ausbreitung des römischen Bürgerrechtes. Diesen Vorzug ertheilte Kaiser Caracalla allen Provinzialen ohne Ausnahme, da er sich in der traurigen Nothwendigkeit befand, die unersättliche Habsucht zu befriedigen, die er im Kriegsvolke erregt hatte. So ward die Vicesima Hereditatum im ganzen Römerreiche eingeführt. Caracalla aber erpreßte statt des Zwanzigsten den Zehnten von allen Vermächtnissen und Erbschaften, und erst nach seinem Tode wurde das alte Verhältniß wieder hergestellet. Zwey römische Einheber dieser Abgabe im Noriko und in Pannonien finden wir nahmentlich verzeichnet. Den Einen nennet als Einheber der Vicesima Hereditatum utrarumque Pannoniarum ein zu Pettau entdecktes inschriftliches Denkmahl: VENVLEIO. PROCVLEIO. Vix, An. I. Dieb. X. Proculus. Augg. N. Verna. E. XX. Hered. Utrarumque. Pann. Cum. Valentina. Filio. Fecerunt.

Den Zweyten lesen wir in einer Steinschrift auf dem mittelkärnthischen Zollfelde: D. M. L. Aurelio. Augg. Lib. Burano. Proc. XX. Her. Præf. Chort. V. S. a)

Zu den römischen Abgaben gehörte endlich auch noch das Kronengeld (Aurum Coronarium), statt welchem in der Folge die Städte der Provinzen Geld zahlten; und bis-

---

a) Gruter. p. 591. n. 3. p. 590. n. 6.

weilen wurde es geradezu als ein Tribut eingefordert. Seit Kaiser Diocletian wurden in die allgemeinen römischen Provinzenverwaltungen sehr viele bedeutende Neuerungen eingeführt. Natürlich mußten diesen zu Folge auch die alten Formen des Steuer- und Abgabensystems abgeändert werden. Wirklich wurde seit derselben Zeit eine einfache und gerade, dem Geiste unumschränkter Herrschaft besser entsprechende Beschätzungsweise gewählt. Die Grundsteuer oder Indiktion (Tributa et Annonæ) wurde jetzt völlig regulirt, und nach einem genauen Cataster von sämmtlichen Ländereyen erhoben. Für alle wirklichen oder eingebildeten Bedürfnisse des Staates wurde jährlich ein fingirtes Simplum (Caput) als Maßstab angenommen. Dieser Betrag wurde dann jährlich von dem Kaiser ausgeschrieben (indicebatur), durch eine feyerliche Verordnung (Edictum, Solemnis expressio), welche zwey Monathe vor dem ersten September in der Hauptstadt einer jeden Diöcese und Provinz öffentlich angeschlagen ward. Hierauf geschah von den Provinzialdirektoren und den Decurionen die Anrepartirung (Partitio, Adscriptio, Distributio) an alle Landeigenthümer ohne Ausnahme (Possessores. Penes quos fundorum dominia essent), und zwar nach Maßgabe der Erträgnißkräfte ihrer Ländereyen und ihres Vermögens (pro modo capitationis et sortium, pro modo glebæ possessionis, pro portione suæ possessionis et jugatione, prout quisque terras censibus insertas seu obligatas teneret, prout quisque proprio nomine libris censualibus teneretur). Die Anrepartirungen hatten entweder bloß Geld, oder auch Naturleistungen (Annonas), Getreide, Früchte, Oehl, Wein, Salz, Speck, Schweinfleisch, Futter, Gold, Silber, Eisen, Erz, Kleidungsstücke, Pferde u. dgl. zum Gegenstande (in Prodigis oder in Pretio). Nach der Anrepartirung geschah zu gehöriger Zeit die Eintreibung (exactio), wofür die Prätorialpräfecten, ihre Vikarien und die Rektoren der Provinzen besorgt seyn mußten.

Zur Zahlung oder Abstattung (Inlatio) waren ordentlicher Weise drey Termine, jedes Mahl nach vier Monathen (tripartita Satisfactione. Per tres vices), binnen welchen jeder Tributarius abgestattet haben mußte. Es blieb auch keinem unbenommen, an einem dieser Termine seine ganze Schuldigkeit abzutragen. Die Gelderlage und die Abgabe der Annona (Conlatio Annonæ) mußten an jenem Orte geschehen, unter welchem jeder tributäre Landeigenthümer nahmentlich in den Steuerregistern vorkam a) (ubi possessiones censitæ, Censibus insertæ essent). Nach geschehener Abstattung bekam jeder Possessor von den Einnehmern (Susceptores), eine schriftliche Quittirung (Apochas, Securitates, Cautiones), welche in die Protokolle eingetragen wurde. — Als eine fernere Schuldigkeit aller Landeigenthümer trat hierauf das Verführen der eingebrachten Naturalien ein, (Prosecutio, Translatio specierum largitionalium,) wohin es die für jeden Landtheil natürliche oder bequemere Lage forderte, ganz besonders aber in die Gränzfestungen und Burgen (ad Limitem). Ueberall (in Civitatibus, Mutationibus, Mansionibus), wohin diese Species Annonariæ gebracht wurden, waren eigene öffentliche Magazine (Condita, Horrea) und dabey eigens bestellte Oberaufseher und Diener (Præpositi, Custodes, Mensores). Die gehörige Vertheilung der Annonen lag ganz besonders den Provinzialvorstehern

---

a) Folgende zwey Inschriften scheinen einen gewissen Faustinus als Einnehmer der Specierum Annonariarum zu verrathen. Inschriftliches Denkmahl zu Passau gefunden: D. M. Faustini. Ano. Vecti. Illyr. Jul. Ingenuus. Fil. Felix. Libertus. Heres. Scriptus. Ex. Septunce. Ejus. Bonorum. Monumen. Posuerunt. Fast die gleiche Inschrift auf einem Römersteine bey Enns in Oberösterreich: Gruter. p. 561. n. 9. et 10. Oeffele, Scriptor. Rer. Boic. T. I. p. 702. Die nähmliche Inschrift von Passau.

und den Vicarien der Diöcesen ob. a) Der Census oder Catastor wurde alle fünfzehn Jahre revidirt. In die Provinzen gesendete Besichtiger maßen die Ländereyen aus, und untersuchten einzeln die Beschaffenheit derselben, ob Acker oder Weide, Weingarten oder Waldung? und würdigten ihren allgemeinen Werth nach dem Durchschnitte des Ertrages von fünf Jahren. Sclavenanzahl und Viehstand machten einen wesentlichen Theil des Anschlages; der Eigenthümer ward durch einen Eid verbunden, seinen wahren Vermögensstand anzugeben, und jeder Versuch, den Zweck des Gesetzgebers zu verrücken, oder zu umgehen, ward scharf bewacht, und als Hauptverbrechen, das die doppelte Schuld des Hochverraths und des Staatsraubes in sich schloß, mit dem Tode bestraft. Diese öffentlichen Staatstribute (Fiscalia, Fiscale onus, Munia Functionis) flossen in der Staatskasse des Comes sacrarum Largitionum zusammen, und wurden für alle Staatsbedürfnisse, vorzüglich für das Heer und die Gränzvertheidigungsanstalten verwendet. Wenn zu diesem Zwecke die jährlich ausgeschriebenen Gaben (Præbitiones canonicæ, Solemnis præstatio) nicht hinreichten, wurde eine Superindiktion (Superindictum, Extraordinaria munera. Recentes Tituli) ausgeschrieben, wozu vorzüglich die Prätorialpräfecten ermächtiget waren. b) Neben dieser Grundbesteuerung, welche alle Güterbesitzer traf, bestand auch noch die Gewerbsteuer, welche fast von allen Gewerben spätestens alle vier Jahre entrichtet werden mußte, und daher aurum lustrale genannt wurde. Eines solchen Gewerbsteuereinnehmers, welcher auch Curator der alten Stadt Petovium war, gedenket die folgende Inschrift eines Römersteines: D. M. P. Aelio. T. F. Quæst. R. Auri - Lustralis. Coactori. Ac Civitatum.

---

a) Cod. Theodos. T. IV. p. 2 — 5. — b) Cod. Theodos. T. IV. p. 116 — 117.

Volmerii. Et. Petovii. Curatori. Q. Laelius. Aesopius. B. M. M. P. a)

Das römische Steuer- und Abgabensystem erlosch in den westillyrischen Provinzen erst mit dem völligen Sturze der Herrschaft der Imperatoren. Noch spät, als zu St. Severins Zeiten Norikum ein Tummelplatz der Barbaren geworden war, finden sich davon noch Spuren. Ueber die Einwirkungen dieser Institution auf die sämmtlichen Reichsprovinzen haben der christliche Lehrer Laktantius und der Heide Zosimus kräftige, und in manchen Zügen zu grelle Gemählde entworfen. b)

VII.

Die altnorisch-pannonischen Celtenstraßen.

In der Urzeit vor Christus waren beträchtliche Stämme der alten Celtogallen nicht nur im eigentlichen Gallien, sondern auch jenseits des Rheines im großen herzynischen Waldlande seßhaft gewesen, von welchen neuerdings zahlreiche Volksscharen Böheim in Besitz nahmen, und auch dießseits der Donau in Rhätien, Norikum und Pannonien eingewandert sind. Diese im weiten Landstriche unter der Donau vom Bodensee bis Taurunum hinab seßhaften Celten standen mit ihren Stammesbrüdern, den Celtogallen, welche sich im oberen Italien bis unmittelbar an die lange Kette der südlichen Alpen hinauf niedergelassen hatten, in beständiger Verbindung; wie sie auch von den östlicheren Landtheilen unter der Donau, von Mösien, Thrazien, Mazedonien und Griechenland die vollkom-

a) Gruter. p. 347. n. 4. — b) Lactant. De mortib. Persecutor. cap. 23. Zosimus. L. II. p. 691.

menste Kenntniß hatten, vom Noriko und von Pannonien aus mit zahlreichen, wohlgerüsteten und vortrefflich angeführten Heeren bis in jene Länder raubziehend vorgedrungen und wieder zurückgewandert sind. Es war demnach diesen Celtogallen die geographische Lage jener entfernten Länder, und es waren ihnen alle dahin leitenden Wege gar wohl bekannt. Viele der norischen, pannonischen und rhätischen Celtenschwärme sind vielmahls auf bekannten und unbekannten Wegen (ignota antea via per alpes) durch die Schluchten und über die Jöcher der julisch-, carnisch- und norischen Alpen nach Italien hinab- und wieder zurück gezogen. Die herzynischen Bojer aus dem waldigten Bojenheim haben sehr oft in Vindelizien und im Noriko Raubzüge gethan. Ein ansehnliches Heer derselben hat die feste Hauptstadt der Noriker, Noreia, in der Mitte des Landes gar wohl gefunden, und dieselbe geradezu überfallen; und hat nach vergeblichem Bemühen, jenen Hauptplatz zu erobern, überlegter Maßen den nächsten Weg durch Norikum und Rhätien fort zu ihren empörten Stammesbrüdern nach Helvetien genommen. Weit früher noch war der römische Consul Cnejus Carbo mit einem Heere weit ins norische Bergland bis in die Gegenden der eben erwähnten Stadt Norcia hinaufgezogen. Die von Norden über die Donau herein und über Pannonien heraufstürmenden Cimbern wußten alle Hauptübergänge an der südlichen Alpenkette nach Italien; und der große Cäsar hat gleichfalls den Uebergang über die norischen Alpen an einer kürzeren und deßwegen vortheilhafteren Stelle gar wohl gewußt, und diesen Weg zu kriegerischen Operationen bequemer einrichten lassen. Zweyhundert Jahre vor Christus schon begaben sich geschickte Bergleute aus Italien hinauf in die tauriszischen Goldschachten des Alpenhochlandes; und an diese norischen Gold- und Silberminen band sich, so wie an die in jenem

Landstriche so häufigen Eisenstätten der beträchtlichste Handel nach Italien. Im Innern des norisch-pannonischen Berg- und Binnenlandes standen nicht nur die verschiedenen einzelnen Volksstämme in beständiger Handelsverbindung, sondern durch sie zog sich auch der beträchtlichste Zwischenhandel mit den Erzeugnissen des großen Deutschlandes und des äußersten Nordens von der Donau nach Italien hinab, so daß selbst in der Zeit der Unabhängigkeit der Völker des weiten Alpenlandes viele italische Kaufleute auf die Marktplätze in den altillyrischen Donaustädten heraufgekommen sind. Schon lange vor Christus bestanden durch ganz Pannonien, Norikum und Rhätien an den wichtigsten Verbindungspunkten und Uebergangsplätzen nicht unbedeutende, zusammenhängende Ansiedelungen, wohlbefestigte Städte, Schlösser, so wie es auch in jeder einzelnen Stammesniederlassung offene und geschlossene Orte, zusammenhängende Städteverfassung gegeben hat. Als die Tage der Knechtschaft herannaheten, wurde die Eroberung des norisch-rhätischen Landes von allen Seiten her mit unglaublicher Schnelle in einem einzigen Sommer vollendet, und die siegreichen Cohorten waren pfeilschnell von den hohen Alpenjöchern bis an die Donauufer vorgedrungen. Hieraus ergiebt sich unwidersprechlich, daß alle norischen, rhätischen und pannonischen Landtheile schon mehrere Jahrhunderte vor Christus in allen Hauptübergangspunkten von Ost nach West, und von Süd nach Norden zu von ordentlichen Straßen und Landwegen durchschnitten gewesen, und dadurch mit allen benachbarten Landtheilen im Osten und Westen mit Italien und den Ländern jenseits der Donau in allseitiger Verbindung gestanden seyen. Ueber das hohe Alterthum jener Straßen, welche aus Italien über die julischen, carnischen und norischen Alpen ins Norikum und Pannonien heraufführten, bürgt im Herodian eine sehr wichtige Stelle, in welcher er jene Wege für ein sehr

mühevolles Werk der alten Italiener ausgibt, und folglich die erste Anlage derselben in die frühesten Zeiten vor den wechselweisen, thuszisch-celtischen Ueberwanderungen hinauffsetzet. Herodian schreibt ganz bestimmt: Non nullis tamen quasi semitis magno veterum Italorum labore manufactis. a) Den Römern waren schon sehr frühe (184 vor Chr.) einige Straßen über die südlichen Alpen ins Norikum und Pannonien herauf gar wohl bekannt geworden; andere aber blieben ihnen lange unbekannt, über welche dann oftmahls räuberische Scharen norischer Bergvölker über die römischen Ansiedelungen um Aquileja herum, und im Gebiete der Veneter, verheerend herabstürzten. b) Im Jahre 170 vor Christi Geburt wußte der Consul C. Cassius gar wohl, daß über die Alpen ob der flanatischen Bucht am adriatischen Meere eine Straße nach Mazedonien hinabführte, so daß er von den Bewohnern jener Gegenden der Wege kundige Führer forderte. c) Von den Wegen, welche aus Norikum und Pannonien herabgingen, und die sich in der wichtigen Pflanzstadt Aquileja conzentrirten, thut Strabo mehrfache Erwähnung; aber nicht wie von einem neuen, durch die Römer erst eingerichteten Werke, sondern als von schon alten und bekannten Heerwegen. Daher ist für das hohe Alterthum jener Straßen sein Wort auch sehr bedeutend, da er sagt, daß zu seiner Zeit über die wichtigen Städte Sirmium und Siszia der gewöhnliche Hauptweg nach Italien hinabführe. d)

Gewiß ist es vorauszusetzen, daß die norischen Urbewohner und die Celtogallen, nachdem sie in das Land eingewandert waren, und dasselbe in festen Ansiedelungen bevölkert hatten, ihre wechselseitigen Verbindungsstraßen und klei-

---

a) Herodian. L. VIII. p. 359. — b) Livius. L. 39. c. 45. — c) Livius. L. 43. c. 1. — d) Strabo. L. IV. p. 143. L. VII. p. 217.

neren Wege nach dem natürlichen Laufe der Ströme und Bäche, so wie nach dem Striche der Gebirge in ihren waldigten Thälern richten mußten; daß sie erst dann, wo Felsenmassen und sehr beschwerliche Bergjöcher den weiteren Fortgang hinderten, und wo Umwege entweder nicht leicht möglich, oder zu weit waren, über und durch dieselben, mit aller ihnen zu Gebothe stehenden Gewalt sich die mühesamen Pfade haben bahnen müssen. Da nun in der späteren Zeit die Natur im Gange der urfesten Gebirge und Thäler, und im Laufe größerer Flüsse keine außerordentlichen Veränderungen, wenigstens nicht allgemein, gethan hat, daß man meilenweite Versetzungen der alten Straßen hätte unternehmen müssen: so dürfen wir wohl mit Grunde annehmen, daß die Römer eben nicht gar viele neue Heerstraßen und Wege im Noriko gebahnt haben, und daß wir heut zu Tage noch größtentheils auf eben jenen Wegen durch die altnorischen Landtheile in Kärnthen, Salzburg, Oesterreich und in der Steyermark wandern, auf welchen einst die Urbewohner, die Celten und Römer hin und her gezogen sind. Die siegenden Römer trafen im Noriko, in Rhätien und Pannonien durchaus ziemlich gute und wandelbare Straßen und Wege an; diese behielten sie fast alle bey; nur erweiterten und verbesserten sie dieselben, und legten wohl auch da und dort neue Heerwege an, ganz vorzüglich zum Behufe ihres wichtigen Colonisirungssystemes und zur pfeilschnellen Bewegung militärischer Gewalt nach allen Theilen des Landes hin. Wir haben darüber mehrere geschichtliche Belege, welche in den Schriften der Alten weit früher schon gelesen werden, als die Riesenwerke ganz neuer Heerstraßen durch die schauerlichen Felsenschluchten und kalten Höhen des norisch-rhätischen Berglandes möglich gewesen wären. Der königliche Geograph der Alten, Strabo, versichert, nach Unterjochung der Alpenvölker habe August seine erste Sorgfalt auf den Straßenbau im Hochlande der Alpen ge-

richtet. a) Einer der wichtigsten römischen Heerwege war jener von Altinum in Oberitalien durch Rhätien bis nach Vindelicorum Augusta und an das Ufer der Donau hin. Es erweiset aber schon der Einfall der Cimbern in den Angaben Plutarchs und Florus hinlänglich, daß jene Straße über hundert Jahre vor K. August schon gebahnet gewesen und betreten worden sey. Auch Strabo gibt dieses ganz unverhohlen zu erkennen, da er von den Wegen durch die rhätischen Tridentiner, Stoner, Vennoner ꝛc. sagt: Eæ (gentes) nunc partim excisæ sunt, partim domitæ, ut iter supra montes per illos, quod olim erat angustum et superatu difficile, multis nunc locis pateat, tutumque sit ab injuria hominum, et expeditum quod opere confectum est. b) Diese alte rhätische Straße wurde daher von Cäsar August beybehalten, und nur auf wichtigere Verbesserungen deutet die prahlende Inschrift: TI. CLAVDIVS. DRVSI. F. CAESAR. Aug. Germanicus. Pontifex. Maximus. Tribunicia. Potestate. VI. Co. IV. Imp. XI. P. P. Censor. — Viam. Claudiam. Augustam. Quam. Drusus. Pater. Alpibus. Bello. Patefactis. Derivavit. Munit. Ab. Altino. Usque. Ad. Flumen. Danuviu. M. P. CCCI. c)

Pannonien war nach allen Seiten hin mit Wegen und Straßen so durchschnitten, daß Tiberius während der wüthigen Empörung der Pannonier nach allen Orten hin seine Cohorten vertheilen (in multas partes divisi, ut hostium agros simul multis in locis invaderent d), und die zusammengerotteten Empörer pfeilschnell, bald hier, bald dort, angreifen und schlagen konnte (modo huc, modo illuc bellum transferrendo). Offenbar konnte so kurze Zeit

---

a) Strabo. L. IV. p. 141. — b) Strabo. L. IV. p 141. — c) Bar. v. Hormayr. Gesch. v. Tyrol. I. Thl. p. 185. Num. VIII. — d) Dio Cass. L. 54. p. 543. L. 55. p. 569.

nach der ersten römischen Unterjochung nicht von neuen, durch die Römer erst angelegten, — es mußte von den altpannonischen Straßen und Wegen die Rede seyn. In den Kriegen zwischen Vitellius, Otho, Vespasian erscheinet das Innere der Länder, in Rhätien und Norikum dermaßen mit so vielen und bequemen Wegen durchschnitten, daß die wichtigsten militärischen Evolutionen von den grajischen bis über die julischen Alpen hinab durchs ganze Bergland ohne Anstand berechnet und ausgeführt werden konnten. a)

Aus diesen Angaben, welche offenbar für ältere, nicht erst römische Straßen sprechen, läßt sich auch zugleich über ihre Beschaffenheit Einiges entnehmen. Die norisch-, pannonisch- und rhätischen Wege waren für alle nöthige Communication, für militärische Züge, wie für Handelsverbindungen ziemlich bequem angelegt, und von den Landesbewohnern hergehalten worden. So wie durch die westliche Kette der penninischen und grajischen Alpen Fahrwege bestanden haben, eben so führten über die julischen Alpen, über den Berg Okra und über die Gegenden des Lugäischen Sees zwey breitere Heerstraßen hinauf zu der taurisczischen Stadt Nauportus. Man befuhr diese Wege sehr häufig mit großen beladenen Frachtwägen, wie Strabo als von einer ganz gewöhnlichen alten Gewohnheit versichert. b) Wenn wir die Züge wohlgerüsteter Römerheere unter Cnejus Carbo, C. Cassius, unter Cäsar August und Tiber ins Norikum, Japydien und Pannonien betrachten, wer sollte zweifeln, daß fahrbare breitere Straßen das ganze Hochland nicht sollten durchschnitten haben. Daß aber nicht alle Wege der Celtogallen in Pannonien, Norikum und Rhätien, wel-

a) Tacitus. Histor. L. I. p. 203, L. III. p. 236. — b) Strabo. L. IV. p. 143. L. VII. p. 217.

welche die Römer angetroffen haben, gleich bequem gewesen seyen, auch nicht ohne Mühe und Gefahr, vorzüglich in dem Hochlande der Alpen, konnten betreten werden, ergibt sich schon aus der Natur der Sache, aus den Schilderungen der Alten noch lange nach dem durchgreifenden römischen Straßenbau, und aus der noch heute ganz gleichen Erfahrung. Wenn Strabo die Steile, die Enge der am Rande schwindelnder Abhänge sich fortschlängelnden, durch die schauerlichsten Felsenschluchten, über trügerische Schneelavinen und gefährliches Felsengerölle führenden Alpenstraßen und Wege beschreibt, so erkennen wir genau die heute noch bestehenden, nach anderthalbtausend Jahren wenig veränderten Straßen durch die krainerischen, kärnthischen, salzburgischen, steyermärkischen und tyrolischen Hochgebirge: Nam Augustus Cæsar latronum excidio viarum structuram adjecit, quantam omnino potuit perfici. Neque enim potuit ubique vi perrumpere naturam Saxorum et ingentium præruptarum rupium, alias viæ impendentium, alias subjacentium, ita ut vel leviter e via egressi in periculum venirent inevitabile, cum in fundo carentes valles esset decidendum. Ibi quidem alicubi ita arcta est via, ut et peditibus et jumentis non adsuetis vertigo oboriatur; incolarum autem jumenta facile illum laborem obeunt. Neque huic incommodo mederi potuit, neque delapsui ingentium glaciei tabularum, quæ integrum etiam comitatum obruere et in subjectas deturbare valles possunt. Multa enim una super aliam jacent glaciei tabulæ, subinde uno post alterum gelu concrescente in glaciei formam nive; quarum tabulæ, quæ in superficie sunt, facile quovis tempore ab interioribus solvuntur, antequam a sole plane liquentur. a) Freylich konnten die mühesamen und gefährlichen Wege durch die schauerlichen Schluchten der Alpenkette

---

a) Strabo. L. IV. p. 141. —

und durch das ganze Gebirgsland ob dem adriatischen und ligustischen Meere, mit den großen, breiten, ebenen und festen Heerstraßen Italiens nicht in Vergleich gezogen werden: alle Mahl mußte ihre Beschreibung abschreckend erscheinen; daher sagt Herodian von den julisch-carnischen Alpen: Statim ad Alpes accesserunt. — Densis ubique nemoribus sunt obsessi, atque angustissimis callibus et rupium prærupta altitudine scopulorumque asperitate vix pervii, nonnullis tamen quasi semitis magno veterum Italorum labore manufactis. — Neque is metus de nihilo erat, locorum naturam contemplantibus. a) Wie Strabo, beschreibt auch noch der späte Claudianus die rhätischen Alpenstraßen: Sed latus Hesperiæ, quo Rhætia jungitur oræ, Præruptis ferit astra jugis, panditque terendam Vix æstate viam: multi ceu Gorgone visa Obriguere gelu, multos hausere profunda Vasta mole nives, cumque ipsis sæpe juvencis Naufraga candenti merguntur plaustra barathro. Interdum subitam glacie labente ruinam. Mons dedit, et tepidis fundamina subruit austris pedenti malefida solo. b) Nach der Erzählung des Sozomenus ging der Zug des Kaisers Theodosius wider den Usurpator Eugenius über die julischen Alpen, durch die prærıptas fauces Italiæ objectas, quas Romani Alpes Julias vocant, — quæ altissimis ac præruptis utrinque montibus munitæ, unum duntaxat transitum in angustiis præbeant. c) Die heute noch gleich große Beschwerlichkeit und Gefahr der norischen Alpenwege zur strengen stürmischen Winterszeit lernen wir auch aus den itineribus duratis pruinis des Ammian. Marcellinus d), ganz besonders aber aus dem getreuen Bilde in der Biographie des h. Severinus kennen: Per

---

a) Herodian. L. VIII. p. 369. — b) Claudian. Bell. Goth. p. 110. — c) Sozomen. Hist. Eccles. L. VII. c. 12. 14. — d) Amm. Marcellin. L. 30. p. 447. Edit. Hamburg.

idem tempus Maximus Noricensis, fidei calore succensus, media hyeme, qua regionis illius itinera gelu torpente clauduntur, ad beatum Severinum intrepida devotione venire contendit. — Itaque profecti ad summa Alpium cacumina pervenerunt, ubi per noctem totam nix tanta confluxit, ut eos magna arborum protectione vallatos velut ingens fovea demersos includeret. a) — Wenn demnach hiſtoriſche Abzeichen hinlänglich vorhanden ſind, daß lange ſchon vor den Römern Pannonien, Norikum und Rhätien, ſelbſt die finſteren Thalſchluchten des wilden Hochlandes, mit allerley Wegen und ordentlichen Landſtraßen durchſchnitten geweſen ſeyen: ſo werden wir dadurch zugleich auch aufmerkſam gemacht auf die Kraft, Kühnheit und Thätigkeit der ehemahligen Bewohner jener Landſtriche, womit ſie wenigſtens die erſten Anfänge von Verbindungswegen nach allen Seiten, in manchen Gegenden wahre Rieſenarbeiten! gemacht haben (iter supra montes, quod olim erat angustum et superatu difficile). Die Sache ſelbſt fordert unſere Bewunderung, ungeachtet keine prahlenden Inſchriften an grauen Felſenwänden ſprechen: Viam inviam rotabilem reddiderunt! —

VIII.

Römiſche Straßenanlagen im Noriko.

Was nun die alten kräftigen Bewohner in Pannonien, im Noriko und in Rhätien ſchon begonnen und zum Theil auch mit Rieſenkraft ausgeführet hatten, wurde durch die unermüdete Allgewalt der Römer erweitert, verbeſſert und zur Vollkommenheit gebracht. Wenn Kaiſer Au-

a) Eugipp. in Vita. B. Severin. Sect. 28. Edit. Falkenstein.

gustus selbst schon die wichtigste Institution, die Errichtung und Befestigung des großen nördlichen Reichslimes an der Donau von ihren Quellen bis über Thrazien an den Euxin hinab begonnen und vollführet hat; da alle militärisch-befestigten und besetzten Punkte, alle Städte, alle Burgen und Schlösser mit den gleich-wichtigen Stellen im Inneren der Provinzen, und alle daselbst vertheilten Militärgewalten mit dem Herzen des Staatskolosses, mit Italien, in steter und schnell beweglicher Verbindung seyn und bleiben mußten zur festen Niederhaltung und sicheren Bewahrung der Eroberungen, so konnte eben schon dieser Imperator die Straßen, welche aus Italien an den großen Donaulimes hinaufführten, nicht aus den Augen verlieren; er mußte einer allfällig nöthigen Verbesserung, oder auch einer neuen Anlage derselben die angestrengteste Sorgfalt schenken. Und er hat es auch gethan. Nach der verzweifeltesten Gegenwehr im Riesenkampfe fielen Rhätien und Norikum zugleich ins Römerjoch. Also gleich nach diesem Ereignisse rühmet Strabo von Augusts kluger Vorsicht ganz besonders den allgemeinen, und das ganze Land der unterjochten Alpenvölker umfassenden Staßenbau: Nam Augustus Cæsar latronum exidio viarum structuram adjecit, quantum omnino licuit perfici. a) Ganz besonders bezieht sich diese Nachricht Strabo's auf das große Unternehmen August's, als er den wichtigen alten Weg durch Rhätien und Vindelicien, von Verona bis über die wichtigste Römercolonie, Vindelicorum Augusta hin — in eine stolze breite Heerstraße umstaltet hatte. Wir haben schon oben angedeuret, daß diese wichtige Straßenanlage in der frühesten Zeit nach der rhätischen Eroberung auch steininschriftlich bestätiget werde. b)

---

a) Strabo. L. IV. p. 141. — b) Bar. v. Hormayr. Gesch. v. Tyrol. I. Thl. p. 185.

Zu gleichem Zwecke, wie Rhätien, waren auch Norikum und Pannonien den Römern überaus wichtig; es ist demnach nicht zu zweifeln, daß Kaiser August schon schnell nach der Unterjochung, von Aquileja aus, dieser blühendsten Römercolonie, woselbst sich alle alten Wege aus Rhätien, Norikum und Pannonien, Liburnien, Dalmatien, und aus dem eigentlichen Illyriko konzentrirten, nach allen Seiten dem Donaulimes zugleich allgemeine und durchgreifende Straßenverbesserungen und neue Anlagen allthätigst werde ausgeführet haben. Zweifels ohne hat Augustus den Donaulimes, Rhätien, Norikum und Pannonien selbst bereiset, da Suetonius ausdrücklich versichert: Non est, opinor, Provincia, excepta duntaxat Africa et Sardinia, quam non adierit! a) und steininschriftlich lesen wir August's thätige Sorgfalt für die Heerstraßen gerade am Hauptpunkte, zu Aquileja: CAESAR. AVG. AQVILEIENSIVM. RESTITVTOR. Et. Conditor. Viam. Quoque. Geminam. A. Porta. Usque. Ad. Pontem. Pertingens. Juventutis. Novæ. Italiæ. Suæ. Delectus. Posterioris. Longi. Temporis. Labe. Corruptam. Munit. Atque. Restituit. b)

Diesem schönen Beyspiele August's, aufgerufen durch die jedesmahligen wichtigen Erfordernisse der Sicherheit und des Ruhmes des großen Reiches, sind alle besseren Nachfolger desselben thatkräftigst gefolgt. Nach einer so allthätigen Sorgfalt des Imperators Augustus mag es vielleicht Kaiser Claudius Caligula nicht für nothwendig gefunden haben, in den rhätischen, norischen und pannonischen Landstrichen einige Straßenverbesserungen oder neue Anlagen

---

a) Sueton. in Cæs. Aug. n. 47. — b) Linhart. Gesch. v. Krain. I. Thl. p. 333. p) Ex Palladio. Viele Münzen dem Kaiser Augustus zu Ehren, quod viæ munitæ sint — siehe in Madiobarb. Rom. Imperat. Numismata. p. 27. et Seque.

zu unternehmen. a) Berühmt in den Nachrichten der Alten ist der Imperator Vespasianus seiner besonderen Bemühungen für Herhaltung und Verbesserungen der römischen Heerwege. Von den Straßenwerken dieses Kaisers in Rhätien, Norikum und Pannonien ist unsers Wissens zwar kein steininschriftliches Monument mehr übrig; indessen muß sich hierin seine Sorgfalt auch über diese Provinzen erstrecket haben, da Aurelius Victor ganz bestimmt und umfassend versichert: Ad huc per omnes terras, qua jus Romanum est, renovatæ urbes cultu egregio, viaeque operibus maximis munitae. — — b) Von der großen Sorgfalt des thatenberühmten klugen Imperators Trajan für die Heerstraßen in Italien berichtet der gleichzeitige Galenus: Itaque cum sic se haberent omnes in Italia viæ, eas ille (Trajanus) refecit; quæ quidem earum humidæ aut lutosæ partes erant, lapidibus sternens, aut editis aggestionibus exaltans; quæ senticosæ et asperæ erant, eas expurgans; ac flumina, quæ transiri non possent, pontibus jungens; ubi longior, quam opus erat, via videbatur, aliam previorem excindens; sicubi vero propter arduam collem difficilis erat, per mitiora loca deflectens; jam si obsessa feris, vel deserta erat, ab illa transferens, ac per habitata ducens; tum asperas complanans. Daß aber dieser vortreffliche Fürst eine gleiche Sorgfalt auf die Reichswege durch auswärtige Provinzen verwendet habe, erhellet aus mehreren geschichtlichen Angaben. Aurelius Victor berichtet, Trajan habe während des persischen Krieges durch die Landstriche barbarischer Völker eine

---

a) Gewiß ist es indessen einer alten Steinschrift zu Folge, daß K. Claudius an dem altrhätischen Heerwege von Verona bis Augusta neue Verbesserungen hat anbringen müssen. Siehe die römischen Inschriften im Archiv für Geographie ꝛc. Jahrgang 1816. p. 666. — b) Aurel. Vict. De Cæs. Edit Sylb. p. 513.

große weite Heerstraße anlegen lassen, auf der man unmittelbar vom pontischen Meere bis nach Gallien habe reisen können: Simul ad ortum solis, cunctæ gentes, quæ inter Indum et Euphratem amnes inclytos sunt, concussæ bello, atque imperati obsides Persarum regi, nomine Chosdroi; et inter ea iter conditum per feras gentes, quo facile ab usque Pontico mari in Galliam permeatur. a) Es ist in dieser Nachricht etwas ungewiß, ob K. Trajan eine ganz neue Heerstraße vom pontischen Meere bis nach Gallien, durch Thrazien, Mösien, Pannonien, Norikum, Rhätien u. s. f. angeleget, oder nur in einer von diesen Provinzen in wilderen und unwandelbaren Gegenden die anderen von Ost nach West laufenden Wege durch besondere Straßenanlagen verbunden habe? Für Norikum ist dermahlen kein Monument bekannt, wodurch Trajans besondere Straßensorgfalt im Inneren des Landes erwiesen würde; jedoch wurden auf den alten Straßen von Süden her, in der Nähe Norikums, Denkmahle gefunden, welche den K. Trajan als vorzüglichen Verbesserer jener Straßen rühmen. Unweit Logatez in Krain wurde vor mehr denn hundert Jahren eine römische Meilensäule (Columna milliaria) an der Straße ausgegraben, welche nach dem Inhalte ihrer Inschrift unter dem Kaiser Trajan ist aufgestellet worden, und welche offenbar eine Hauptheerstraße aus Italien nach Pannonien anzeigte. b) Zwischen Cilly und Hoheneck in der unteren Steyermark wurde gleichfalls ein Meilenstein aufgefunden mit folgender Inschrift: **IMP. NERVA. TRAIANVS. CAES. AVG. GERM. Pont. Max. Trib. P. PP. Cos. III.** c)

---

a) Aurel. Vict. ibid. p. 514. — b) Linhart. ibid. p. 305 — 306. — c) Kindermanns Beyträge. II. Thl. p. 63.

Eben mit gleicher Sorgfalt, und für Pannonien, Norikum und Rhätien mehr und zweckmäßiger noch, ließ sich Trajans würdiger Nachfolger, der große Imperator Hadrianus, das Straßenwesen angelegen seyn. Hadrian hat die sämmtlichen Römerlande zu Fuße durchwandert; er hat folglich auch im großen Illyriko überall den Zustand der Wege und Straßen mit eigenen Augen gesehen (provincias omnes pedibus circumivit); und da er zur Ausbesserung so vieler Festungswerke, und zur Wiedererhebung verfallender Städte so durchgreifende Anstalten getroffen hat (cum oppida universa restitueret) a): so dürfen wir wohl an umfassende, durch seine große Fußreise in Pannonien, Norikum und Rhätien veranlaßte und thätigst ausgeführte Verbesserungen der Heerwege um so weniger zweifeln, als andere auffallende Abzeichen solche Unternehmungen bestätigen. K. Hadrian ist der Stifter einer sehr berühmten, ansehnlichen Römercolonie, welche er in das altceltische Juvavum (Salzburg) im norischen Hochlande, als Colonia Aelia Hadriana, einführte, wie aus der oben angeführten Inschrift erhellet. b) Die geographische Lage dieser Colonie war außerordentlich wichtig; sie verband die berühmte Colonia Augusta im Vindelizien mit der Colonia Claudia in Mittelkärnthen zu Virunum, also Vindelizien durchs Mittelnorikum mit Pannonien. Von Juvavum führten Heerwege nach Ovilabis zur Colonia Aurelia im Ufernoriko, und von da fort über Laureacum zu einer zweyten Colonie dieses Imperators zur Colonia Aeliana Cetiensis an der Westseite der cetischen Gebirge, und zu den höchstwichtigen Municipien Vindobona und Carnuntum. Unmöglich konnten daher ausgebreitete und vollkommene Ver-

---

a) Aurel. Vict. in Epitom. p. 537. — b) Gruter. p. 265. n. 4. Juvavia. p. 33.

besserungen der norischen Heerstraßen und Wege, zum Behufe dieser seiner neuen Schöpfungen einer so wichtig gelegenen Verbindungscolonie, dem allthätigen klugen Kaiser Hadrian gleichgültig gewesen seyn. Wirklich bestätiget auch ein, wiewohl in weiterer Ferne, zwischen Cilly und Hoheneck in der unteren Steyermark aufgefundenes inschriftliches Römermonument des gedachten Imperators thätige Sorgfalt für das Straßenwesen: IMP. CAES. DIVI. TRAIANI. PARTHICI. Divi. Nervæ. Nero. Traianus. Hadrianus- Aug. Pontifex. Max. Trib. Pot. XVI. Cos. III. P. P. Procos.

In eben denselben Gegenden, bey Gonowitz, wurde ein römischer Meilenstein ausgegraben, dessen Inschrift den Nahmen des K. Antoninus Pius führet, wahrscheinlich weil auch er sich das oberpannonische Straßenwesen angelegen seyn ließ. Die Inschrift jener Meilensäule ist folgende: IMP. CAES. Aelius. Hadrianus. Antoninus. Aug. Pius P. P. Pontifex. Maximus. Trib. Potest. Imp. II. Cos. III. XII. a)

Der gute Kaiser Marcus Aurelius, ist der Gründer der römischen Colonie zu Ovilabis (Wels) im Mitelnoriko. Wir können ihm daher, wie dem K. Hadrian, einen gleich großen und thätigen Eifer für die Herhaltung der norischen Straßen mit allem Grunde zuschreiben, wie es auch Capitolinus von ihm ganz vorzüglich bestätiget: Vias etiam Urbis et itinerum diligentissime curavit. b) Wahrlich mußten um diese Zeit des langwierigen und gefahrvollen markomannischen Krieges wegen gerade in Rhätien, Noriko und Pannonien die Straßen am thätigsten gebessert und hergehalten werden zur pfeilschnellen Bewegung der Militärmassen an die Punkte der über-

---

a) Kindermanns Beyträge. II. Thl. p. 63. Die letztere Meilensäule befindet sich dermahlen im Johanneo zu Grätz. —
b) Jul. Capitol. in M. Aurel. p. 115.

all am westlich-illyrischen Donaulimes drohenden Ueberfälle.

Ganz ausgezeichnet verdient um das norisch-rhätisch-pannonische Straßenwesen machten sich die Kaiser L. Septimius Severus und dessen Sohn Aurelius Antonius Caracalla. Alle schlechten Strecken der Heerwege, alle verfallenden Brücken wurden ausgebessert, oder ganz neu hergestellet, die Entfernungen der wichtigeren Orte von einander abermahl gemessen, die umgefallenen Meilensäulen wieder aufgerichtet, mit Inschriften und Angaben der Distanzen versehen, und die versunkenen, oder wie immer verdorbenen Meilensteine durch neue ersetzet. Inschriftliche Römersteine und Meilensäulen, aufgefunden in allen Gegenden Norikums, aufgefunden in Rhätien und Pannonien erweisen uns annoch überzeugend die durchgreifende, ganz besondere Sorgfalt gedachter Imperatoren fürs ausgedehnte römische Straßenwesen im großen Illyriko. Zu Grurkfeld in Krain an der Save wurde ein Meilenstein mit folgender Inschrift aufgefunden: IMP. CAES. SEPTIMVS. SEVERVS. Pius. Pertinax. Arab. Adiab. Part. Max. Pont. Max. Tri. Potest. V. INI. L. M. P. Cosmi. Procos. P. Et. Imp. Cæ. M. Aurelius. Antoninus P. Aug. Felix. Trib. Potest. III. Proc. Cæs. Vias. Et. Pontes. Vetustate. Ruptas. Restituerunt. Curante. Fabio. Cr. C. Lega. Aug. Pr. Pr. a)

Weiter nördlich in Pannonien gegen Norikum, zwischen Cilly und Hoheneck fand sich ein gleicher Meilenstein, mit fast gleicher Inschrift: IMP. CAES. SEPT. SEVERVS. PIVS. — — — — Et. Imp. Cæs. Mar. Aur. Antoninus. Pius. Felix. Aug. Part. Max. Brit. Max. German. Max. Pont. Max. Trib. Pot. XII. Imp. III. Cos.

---

a) Aquil. Cæsar. Annal. Styr. T. I. p. 213.

IIII. PP. Procos. Milliaria. Vestutate Conlapsa Restitui jusserunt. a)

An einem andern Orte in der Steyermark wurde ein gleiches Monument mit der vollständigsten Inschrift entdeckt: IMP. CAES. L. SEPT. SEVERVS. PIVS. PERT. AVG. Arab. Adiab. Part. Max. Pont. Max. Trib. Pot. VIII. Imp. XII. P. P. Cos. Procos. Et. Imp. Cæs. Mar. Aur. Antoninus. Pius. Fel. Aug. Part. Max. Brit. Max. Germ. Max. Pont. Max. Trib. Pot. XVII. Imp. III. Cos. IIII. P. P. Procos. Milliaria. Vestutate Conlapsa. Restitui. Iusserent. VI. b)

Noch weiter oben im norischen Berglande, im kärnthnerischen Gurkthale, auf der sogenannten Taferneralpe, zu Tamsweg, zu Tweng am südlichen Fuße des Radstattertauerns im Lungau, und zu Hüttau im salzburgischen Pongaue hat man ganz gleiche, entweder Beyde, oder Einen der gedachten Imperatoren inschriftlich nennende Meilensäulen aufgefunden. Selbst auf der kalten Höhe des beeisten Rastattertauerns bestand einst ein beyden Imperatoren geweihter Meilenstein; c) und ein anderes Monument an der Heerstraße vom alten Juvavum gegen die Campos Boiorum des Strabo hin trug folgende Inschrift: IMP. CAES. L. SEPTIMIO. SEVERO. Pio. Pertinaci. Aug. Arab. Adiab. Parthico. Max. Britan. Max. Pontif. Max. Trib. Potes. III. Imp. VII. Cos. II. P. P. Procos. Et. Imp. Cæs.

---

a) Kindermanns Beyträge. Thl. II. p. 63. Und auf einer andern eben daselbst ausgegrabenen Meilensäule waren nur mehr die letzten Worte lesbar: Milliaria Vestutate conlapsa restitui jusserunt. Linhart. I. Thl. p. 371. c) aus Carl Mayr. — b) Maffei in Verona illustrata. — c) Juvavia. p. 50 — 55. Gruter. p. 157. n. 6. Die sehr wohlerhaltene Inschrift einer unserem Imperator Severus zu Ehren errichteten Meilensäule zu Henndorf im Salzburgischen führt Vierthaler in seinen Reisen durch Salzburg an. p. 61 — 62.

M. Aurel. Antonino. Pio. Invicto. Aug. Partico. Max. Britannico. Max. Germanico. Max. Pontif. Max. Trib. Potest. XVI. Imp. III. Cos. IIII. P. P. Procos. Fortissimo. Ac. Felicissimo. Principi. Domino. Indulgentissimo. M. P. LI. a)

Wenn man nun die norischen Monumente mit so vielen anderen ganz gleichen im tieferen Pannonien, in Rhätien, am Rheine, in Gallien und in Spanien aufgefundenen Meilensteinen und Straßendenkmahlen vergleichet: b) so erhellet sattsam, daß dem Kaiser L. Septimius Severus vor allen anderen römischen Imperatoren der ausgezeichneteste Ruhm einer allumfassenden Sorgfalt für das römische Straßenwesen im ganzen Reiche gebühre.

Nach den Antoninen ging die Straßenbefestigung und Verbesserung ununterbrochen fort bis zum merklich beginnenden allgemeinen Verfalle römischer Herrschaft, worüber so viele in den von einander entlegensten Reichsprovinzen entdeckte Meilensäulen und inschriftliche Monumente das hinlänglichste Zeugniß geben. c) Wir können zuversichtlich auch eine solche Sorgfalt der späteren Imperatoren für die Straßen in den so überaus wichtigen Donauprovinzen, in Pannonien, im Norikum und in Rhätien vermuthen, um so mehr, da wir so glücklich sind, einige dafür sprechende Meilensteine aufzuweisen. Da ein bey Cilly in der unteren Steyermark aufgefundener Meilenstein die Nahmen des Imperators Macrinus und seines Sohnes Diadumenus inschriftlich enthält: so mag diesen die Aufmerksamkeit auf die Wege und Heerstraßen im oberen Pannonien eben so wenig abgesprochen werden, als dem tapferen Kaiser Valerianus, von welchem eine bey dem alten Vindobona

---

a) Gruter. p. 157. n. 1. — b) Gruter. p. 157. n. 2. 5. 8. p. 158. n. 1. 2. — c) Gruter. p. 41. n. 5. p. 158. n. 6. 7. 10. p. 159. n. 3. 46.

gefundene inschriftliche Meilensäule verkündigte: Imp. Cæs. P. Licin. Cornel. Valeriano. — — Viae. Et. Pontes. Vetustate. Collapsae. Restitutae. sunt. a)

Inschriftliche Meilensteine, dem K. Decius geweiht, hat man in der heutigen Steyermark und zu Adony in Ungarn an der Donau entdeckt. Die erstere Meilensäule trägt folgende Inschrift: IMP. CAES. G. Messius. Q. Traian. Decius. P. F. Aug. P. M. Trib. Pot. II. Cos. II. P. P. XVIIII. b).

Auf der zweyten stand geschrieben halb lesbar: IM. CAES. MESSIO. Quinto. Traiano. Decio. P. F. Invicto. Aug. Pontifici. Maximo. Trib. Pot. Cos. — — — — — — M. P. — — — c)

Die Inschriften vieler in verschiedenen Gegenden der Steyermark ausgegrabenen Meilensäulen und Denksteine, auf welchen die Nahmen der Imperatoren Diokletians, Constantins des Großen, Julian's, Jovian's, des Usurpators Maximus, gelesen werden, hat uns der hochgelehrte Maffei aufbewahret. Wir führen daher aus seiner Verona illustrata die Inschriften jener Römermonumente an, wie folgt: 1. IMP. CAES. C. AVREL. VAL. Diocletianus. P. F. Inv. Aug. Et. Imp. Cæs. M. Aurel. Val. Maximianus. P. F. Inv. Aug. Et Fl. Val. Constantius — — — — — — Nobill. Cæs. — — — XVII. — 2. IMP. CAES. C. VAL. Diocletianus. P. F. Invict. Aug. Et. Imp. Cæs. M. Aurel. Val. Maximian. P. F.

---

a) Kindermann. Beytr. ibid. p. 63. Gruter. p. 158 n. 8. — b) Maffei in Verona illustr. — c) Schoenwisner Antiqu. et Hist. Savar. p. 121. Nicht ferne von Lachsenburg bey Wien wurde erst neuerlich, nebst einem anderen inschriftlichen Römersteine, auch eine Columna milliaria, welche in ihrer Devise den Nahmen des K. Philippus trug, aufgefunden. Archiv für Geographie ꝛc. 1822. p. 31.

Invict. Aug. Et. Fl. Val. Constantinus. — — — — — Nob. Cæs. M. P. VIIII. — 3. D. N. FLAVIO. CONSTANTINO. Maximo. Pio. Felici. Invic. Augusto. M. P. XXIII. — 4. D. N. CONSTANTINVS. Maximus. Imperat. VIIII. A. P. XXXX. — 5. IMP. CAES. M. AVR. VAL. Mexentio. P. Fel. Invicto. Aug. M. P. XI. — 6. IMP. CAES. D. N. CL. IVLIANO. P. F. Victori. Ac. Triumf. Semper. Aug. P. M. Imp. VI. — — Pat. Patr. — — Procons. M. P. XV. — 7. D. N. FL. IOVIANO. Victori. Ac — Triumfatori. Semper. Augusto. B. R. P. N. XV. — 8. IMPP. AVGG. DD. NN. Mag. Maximo. I. Fl. Victo. Perpetuis. Principibus. M. P. V.

Die nach der Mitte des vierten Jahrhunderts immer allgemeiner werdenden und raſcher auf einander folgenden Einfälle ſo vieler Barbarenhorden verhinderten im großen Illyriko alle weiteren römiſchen Straßengebäude und Verbeſſerungen dergeſtalt, daß K. Honorius im Jahre 399 als die traurigſte Folge der im großen Illyriko ausgegoſſenen Barbarenhorden ſogar von Italien eine immensam vastitatem viarum zu beklagen hatte, und folgende ſtrenge Verordnung erließ: ut Inlustrium patrimonia dignitatum ab instauratione intinerum haberentur excepta: Verum propter immensas vastitates viarum certatim studia cunctorum ad reparationem publici aggeris conducibili devotione volumus festinare: nulla ad instructum munitionis hujusce dignitate, aut privatorum privilegiorum in qualibet studiosius adpetita etc. a) Wie mag es damahls erſt mit den römiſchen Straßenanſtalten in Pannonien, und noch ſpäter auch im Noriko ausgeſehen haben? — damahls, da der alte, hohe, allbelebende Geiſt aus dem ganzen Reichskörper verſchwunden und alle Staatskraft aus den öffentlichen

---

a) Cod. Theodos. T. V. p. 386.

Staatskassen versiegt war! — Norikum und Pannonien wurden der Tummelplatz unzähliger Barbarenhorden, wo sehr natürlich mit Zertrümmerung aller römischen Institutionen, auch die alten Einrichtungen zur Herhaltung der großen Militär- und Reichsstraßen haben eingehen müssen. Indessen wurde auf den alten großen Heerwegen, so wie auf den Seitenstraßen, selbst hinauf bis ins wildeste Hochland, Norikum von den Barbaren allseitig durchwandert; und weil das Land nie ganz ist entvölkert worden, konnte auch der Gang der alten, fest angelegten Römerstraßen eben so wenig unbekannt werden, als die zahlreichste Barbarenhorde durchaus nicht im Stande war, diese alten großen Riesenwerke der Celten und Römer gänzlich zu vertilgen. Daher wurden in den Provinzen am großen Donaulimes auch noch in der allgemeinen Nacht des Mittelalters nach der Völkerwanderung in gleichzeitigen Geschichtsquellen die alten römischen Heerwege und Straßen, die Viæ publicæ, Publicæ Stratæ, Viæ et Stratæ antiquæ, Viæ regiæ, erkannt und besonders ausgezeichnet. a) Diese großen Anlagen erhielten sich in der grausen Zeit der Völkerfluth bis auf K. Karl den Großen bloß durch ihre mit aller Kraftanstren-

---

a) Theophilact. Samocat. L. VII. c. 12. In Bibl. Byzantin. Juvavia. Anhang. p. 34. 88. Monum. Boic. T. VI. p. 158. So wird auch im Saalbuche von Steyergarsten noch ein Theil einer alten Römerstraße angedeutet mit den Worten: a parvo cacumine montis usque ad plateam ab antiquis exaltatam. (Die Rede ist von einem Prædio in Vustrize.) Die alte Römerstraße am großen Donaulimes im Ufernoriko scheinet urkundlich im Jahre 837 angedeutet zu werden im Anhange zur Juvavia. p. 88. Auch in einer Urkunde des Klosters Tegernsee vom Jahre 1011 wird gelesen: ultra fluvium Anizim — juxta prædium — in Crebezbach — in meridiana plaga interjacentis Stratæ publicæ, quæ Hochstrata vulgo nuncupatur. — Monum. Boic. T. VI. p. 158.

gung ihnen anfänglich gegebene Festigkeit; wichtige Verbesserungen, oder neue Anlagen wurden fast zuverläßig gar keine mehr gemacht, bis endlich Kaiser Karl der Große, den alten großen und guten Imperatoren gleich, die unabläßigste Sorgfalt auf allgemeine Wiederherstellung der Straßen und Wege in seinem weiten Reiche dermaßen richtete, daß er sogar die sonst fast von allen Lasten befreyten geistlichen Personen und Communitäten zu gehörigen Beyträgen zum Straßenbaue (ad institutionem viarum et pontium) streng verbindlich machte.

Zuverläßig waren die öffentlichen Landstraßen das größte unter allen Werken der Römer. Sie wurden mit erstaunungswürdiger Arbeit und unglaublichen Kosten angelegt, und erstreckten sich bis an alle Gränzen des Reiches. Sie zeichneten sich durch ansehnliche Breite, meist schnurgerade Richtung, innere unglaubliche Festigkeit aus auf einem zwey- auch dreyfachen Schichtengrunde von Quaderstücken, oder anderen in Gyps oder Kalk eingemergelten Steinen (Cæmento, rudere, Signino, Calce, arena, saxis quadris). Manche gingen durch Berge, welche durchstochen worden waren, oder sie führten vermittelst Brücken über die breitesten Flüsse. a) Zu diesen ungeheuern Werken verwendete man das Militär, die Bewohner der sämmtlichen Provinzen, alle Handwerker und Künstler, Sklaven, und alle zu solchen öffentlichen Arbeiten verurtheilte Verbrecher (ad opus damnati, ad munimen viarum condemnati). b) So haben wir den steininschriftlichen Beleg, daß K. Augustus seine neuen Straßenverbesserungen von Aquileja aus durch die neugeworbenen Legionssoldaten habe vollführen lassen: Ope Juventutis novæ Italiæ suæ delectus! So waren die Heerstraßen in Dalmatien größtentheils ein Werk der Soldaten

der

---

a) Strabo. L. V. p. 162 — 163. — b) Sueton. in Caligul. n. 27. In Nerone, n. 31.

der siebenten und eilften Legion: Per Vexillarios Legionis VII. et XI. viæ - munitæ sunt! Die auf so vielen in den Gegenden der alten Vindobona aufgefundenen Ziegeln eingeschriebene Legio XIII. und Legio XIV. — erweiset, daß die daselbst in Winterquartieren gestandenen Soldaten zur Aufführung öffentlicher Gebäude seyen gebraucht worden. Um wie viel mehr werden die großen Imperatoren die Hände dieser Legionen zur Herstellung und Erhaltung der norisch - pannonischen Heerstraßen verwendet haben! a) Da die großen Heerstraßen auf öffentliche Kosten angelegt worden sind, und alles im ganzen Reiche dazu beytragen mußte: so wurden sie von allen Privat- und geringeren Wegen, von den Viis privatis, den Viis agrariis, solitariis, paganicis (ad agros, ad pagum), von den Viis vicanis, vicinalibus (ad vicum), von den Viis campestribus, rusticis, domesticis, peculiaribus, servilibus u. d. gl. genau unterschieden, und unter den anderen vielen besonderen Beynahmen vorzüglich als Viæ munitæ, Viæ publicæ, prætoriæ, consulares, regiæ, basilicæ, militares, solennes, Aggeres publici (wenn sie über Vertiefungen, welche ausgefüllt wurden, gingen) — ausgezeichnet. Groß und umfassend war der Endzweck einer so ausgebreiteten thatkräftigen Sorgfalt für die Heerstraßen; damit von allen Vorfällen in allen Theilen des großen Reiches jeden Augenblick schnelle Botschaften nach Rom zu der Reginam ac Dominam orbis, armorum legumque parentem, zu dem Verticem Mundi, könnten gebracht, und alle kräftigen Gegenanstalten eiligst anbefohlen werden; und damit der Haupthebel römischer Thaten, die furchtbarste Militärmacht überall hin könnte vertheilt, und pfeilschnell am Punkte der Gefahr zu-

---

a) Gruter. p. 514. n. 13. Linhart. Thl. I. p. 333. p) Cod. Theodos. T. V. p. 324. Grævii. Thesaur. T. X. p. 653 et 707.

sammengezogen werden, zum Schutze gegen außen, oder zur Darniederhaltung der unwillig gehorchenden Provinzen. Von der nöthigen Beschäftigung eines zahlreichen müßigen Militärs in Friedenszeiten; von der Bequemlichkeit aller Reisenden; von den Erfordernissen des Landhandels u. d. gl. wollen wir hier nichts erwähnen. Daher, weil alle großen Heerwege in Rom zusammenstrahlten, und so alle Theile des Staatscolosses mit diesem Herzen desselben verbanden, sagte Rutilius Numantianus mit Recht: a)

Fecisti patriam diversis gentibus unam
Profuit injustis te dominante capi.
Dumque offeres victis proprii consortii juris
Urbem fecisti, quod prius orbis erat.

Daher wurde die allgemeine Aufsicht und Besorgung des Straßenwesens nur Personen vom höchsten Range, den Viris summis et præcipuæ dignitatis, anvertraut; daher übernahmen Cäsar August und nach ihm so viele der übrigen Imperatoren selbst die oberste Aufsicht über das Straßenwesen. b) Indessen wurden, um neue Straßen anzulegen, oder alle anderen nöthigen Verbesserungen an denselben auszuführen, noch besondere Magistrate, Curatores Viarum, Vicuri (a viarum cura) angestellet. c) In den Provinzen aber gehörte die Herhaltung der öffentlichen Militär- und Reichsstraßen zur vorzüglichsten Pflicht jedes einzelnen Landesverwalters. — Daher hat das römische Volk alle besondere Sorgfalt um das Straßenwesen an allen darum verdienten Imperatoren und an anderen öffentlichen und Privatpersonen durch dankbare Monumente, Triumphbögen, Statuen und Münzen (quod viæ munitæ sint) belohnet, und zum dauerndesten Denkmahl die neuen Straßen nach den Urhebern derselben genannt.

---

a) In Itinerar. De Roma. L. I. — b) Dio Cass. L. 54. p. 526. — c) Jul. Capitol. In M. Aurel. p. 116.

Die Länge der Hauptstraßen wurde nach römischem Maße genau gemessen, und die Distanzen wurden nach römischen Meilen auf eigenen Meilensäulen (Columnæ milliariæ), welche auf der ganzen Länge der Wege bis an die Reichsgränzen aufgestellet waren, verzeichnet; daher auch Lapis für ein Milliare, eine Meile, gesetzt wurde, z. B. ad quintum Lapidem. Nach gleichem Maße wurden auch die Distanzen der Orte von einander bemessen. Um die Länge der Stadien und Meilen zu bestimmen, hatten die Römer den geometrischen Fuß. Das Fußmaß wurde erst unter K. Vespasian ganz berichtiget und festgesetzt, und blieb unveränderlich bis in die Zeiten des K. Septimius Severus. Nachher bis auf Theodosius den Großen scheinen die römischen Metatoren ein wiewohl unbeträchtlich kleineres Längenmaß angewandt zu haben, weßwegen auch zuweilen 27½ römische Meilen auf 5 deutsche Meilen gerechnet werden. Am gewöhnlichsten wurden die Entfernungen der Ortschaften an den Heerstraßen nach dem Schrittenmaße, nach Milliaria Passuum, angegeben. Die Römer hatten aber ein doppeltes Schrittmaß: den einfachen Schritt zu drey Fuß, und den Doppelschritt zu fünf Fuß. Eine gewöhnliche Römische Meile (Milliare) enthielt 1000 Doppelschritte (Passus), folglich 5000 geometrische Fuß. In Italien, auch in den steilen und bergigten Gegenden wandten die Römer das kleinere Schrittmaß an; in den Provinzen aber fast allgemein das größere oder doppelte. Nach diesen Angaben ist das Verhältniß der alten römischen Meilen zu den gemeinen deutschen von selbst ersichtlich: fünf römische Meilen machen eine deutsche, oder 5 deutsche 25 römische aus. a)

a) Christoph. De Jordan. Origin. Slav. T. II. P. III. p. 35 — 42.

Das Maß aller römischen Reichswege fing in Rom selbst bey dem Milliare primum, oder Milliare aureum, welches K. August hatte aufstellen lassen, an; a) sodann folgten nach der Zahlenreihe, als die Seele und das Leben der Heerstraßen, meilenweise die Meilensäulen bis an die äußersten Reichsgränzen hin.

Die Orte an den Landstraßen, wo die Reisenden ausruhten (quo diverterent ad requiescendum) wurden insgemein Diversoria genannt. Sie gehörten entweder einem Freunde zu, und dann waren sie einerley mit Hospitia (daher das heilige Gastrecht, Jus Hospitii, und die Zeichen des Gastfreundes, die Tessera hospitalitatis), oder man kaufte oder miethete dieselben, und dann hießen sie eigentlich Cauponæ, die Wirthe Caupones, und die Einkehrenden Diversores. In späteren Zeiten wurden die Gasthöfe oder Herbergen an den Landstraßen auch Mansiones genannt, welche gewöhnlich in einer Entfernung von einer halben Tagreise von einander lagen.

IX.

Die römischen Itinerarien.

So wie das ganze römische Militärsystem, der Schutz und die feste Bewahrung der eroberten Provinzen, die Ausbesserung der alten und Anlage von neuen Straßen unerläßlich forderten, und auch keine Kosten gespart wurden, um alle eroberten Landstriche durch die schönsten und bequemsten Heerstraßen mit dem Herzen der Monarchie, mit Italien und Rom, in die engste und schnellste Verbindung zu bringen;

---

a) Tacit. L. I. Hist. p. 192. Plin. L. III. c. 4. Sueton. in Othon. n. 6. Dio Cass. L. 54. p. 526.

eben so strenge erheischten es die nähmlichen großen Zwecke, daß der Zug der wichtigsten Militär- und Reichsstraßen durch alle Provinzen sammt allen anliegenden Städten, Mansionen, Burgen, Clausen, Schlössern, sammt ihren genau gemessenen Distanzen von einander, und vorzüglich sammt allen militärisch-wichtigen Punkten in eigene Verzeichnisse gebracht, und in die Hände der Imperatoren, der Feldherren und der höheren Militär- und Civilpersonen gegeben wurden; ja, daß nicht nur solche Verzeichnisse verfertiget, sondern daß auch die einzelnen Provinzen ordentlich aufgenommen, die Abrisse derselben mit allen Straßen, mit ihren besonderen Eigenheiten, daß die kürzeren Wege (compendia Viarum), die Brücken und Furthen der Flüsse und Bäche, die Gebirge, die tieferen Thalesschluchten und hohen Uebergänge, und die bequemeren Militärmansionen, die Stationes und Stativæ (wo Rasttage gehalten werden konnten), und die ausgezeichneteren Orte (wo aufgehäufte Vorräthe von Lebensmitteln, Annonæ, in den horeis publicis zu treffen waren) in genauen Tafeln und Gemählden dargestellet wurden. — Auch allen diesen Erfordernissen wußte die römische Thatkraft sehr bald Genüge zu thun. Schon die so frühe vorkommenden Reichsverzeichnisse, die Breviaria, Summaria, die Notitiæ Imperii, wenn sie nicht schon solche Verzeichnisse nach dem obgedachten Geiste sellbst gewesen sind, scheinen offenbar gleiche, streng geographisch-topographische Abrisse auf Tafeln, vorzüglich zum Behufe schneller und zweckmäßiger Militäroperationen, geschwinder Uebersicht aller wichtigsten Off- und Defensivpunkte, als schon gewöhnlich und allbekannt vorauszusetzen.

Nach Angabe des Aethikus in seiner Kosmographie wurde schon im ersten Consulate des Julius Cäsars, vermöge eines durch ihn bewirkten Senatusconsultums das ganze damahlige Römerreich ausgemessen und

aufgenommen, welche Arbeit mit dem X^ten Consulate des K. Augustus nach 32 Jahren vollendet war. a)

Die Provinzen am großen Donaulimes, Rhätien und Norikum, konnten in diese erste große Reichstafel noch nicht gekommen seyn, weil sie im 730sten Jahre der Stadt, im 23sten vor Christus, als im Jahre des zehnten Consulates des K. Augustus noch unabhängig waren; Pannonien aber, als schon seit zehn Jahren unterjocht, mochte damahls wohl schon ausgemessen worden seyn. Da aber August selbst schon, wegen der großen Reichsgränze an der Donau, und wegen der wichtigen Lage Norikums und Rhätiens als Schlüssels von Italien und Verbindungspunktes zwischen Nord und Süd in diesen Landstrichen für Herstellung der nöthigsten Heerstraßen die erste und unabläßigste Sorge hat tragen müssen, und zu diesem Behufe auch gewiß alle Mühe und Kosten angewendet hat: so ist wohl ersichtlich, wie der gleiche Hauptzweck nicht nur die genauesten Straßenverzeichnisse, sondern auch sichere Ausmessung und Aufnahme jener Provinzen gleich frühe erfordert habe. Solche Straßenverzeichnisse, solche Abrisse der römischen Reichsprovinzen hießen nun Intinerarien, Tafeln, Intineraria, Tabulæ, und waren mehr oder weniger vollständig. Gewöhnliche Verzeichnisse der Haupt- und Nebenstraßen und der wichtigeren Ortschaften an denselben genügten überhaupt allen Reisenden. In den vollständigeren Itinerarien für untergeordnetere Militärpersonen waren auch die Militärmansionen, die Stativä und die Orte mit Magazinen verzeichnet; diese hießen dann besonders: Itineraria annotata. Für die Imperatoren, für alle höheren Civil- und Militärpersonen waren aber die vollständigsten Verzeichnisse, verbunden mit genauen

---

a) Aethico apud Schellstrat. Antiquit. Eccles. T. II. p. 528.

und gemahlten Abrissen, Tafeln, nothwendig, auf denen die Provinzen mit ihren Gränzländern, die Gebirge, die Ströme und Flüsse, die Brücken und Furthen, alle Mansionen, Mutationen und Stativen, alle Vorrathshäuser, alle wichtigeren Orte mit den genauesten Distanzenangaben, der Zug aller Straßen, die verkürzenden Nebenwege, so wie auch die Qualität derselben bestimmt, verzeichnet und ausgedrückt ersichtlich waren. Solche Abrisse hießen nun eigentlich Tabulae, in Tabula pictus mundus, auch Itineraria picta. Auch diese waren sehr frühe schon bey den Römern bekannt und im Gebrauche. Es thun derselben Strabo, Properz, Vitruvius, Plinius, sowohl von der älteren, als von ihrer Zeit selbst Erwähnung. Vom Kaiser Alexander Severus versichert Lampridius: Intinerum dies publice proponebantur, ita et edictum penderet ante menses duos, in quo scriptum esset, illa die, illa hora ab urbe sum exiturus, et, si dii voluerint, in prima mansione mansurus; deinde per ordinem mansiones, deinde stativae, deinde ubi annona esset accipienda, et quidem eo usque, quamdiu ad fines Barbaricos veniretur. a) Solche vorläufig und so ganz bestimmte Marschrouten setzten unwidersprechlich den ganz gewöhnlichen Gebrauch der vollständigsten Itinerarien und Tafeln voraus. Den allgemeinen Gebrauch der Itinerarien und Tafeln bey den römischen Heeren, und zugleich die vollkommene Beschaffenheit derselben lernen wir gleichfalls ganz bestimmt aus dem Buche des Vegetius: Von der Kriegskunst, kennen: Ideoque omni cura omnique deligentia providere debet Dux, ne proficiscens patiatur incursum, vel facile ac sine damno repellat illatum. Primum itineraria omnium regionum, in quibus bellum geritur, ple-

---

a) Lamprid. in Alex. Sever. p. 367.

nissime debet habere perscripta: ita ut locorum intervalla, non solum passuum numero, sed etiam viarum qualitates perdiscat: compendia, diverticula, montes, flumina, ad fidem descripta considerat: usque eo, ut solertiores Duces itinerario provinciarum, in quibus necessitas geritur, non tantum adnotata, sed etiam picta habuisse firmentur, ut non solum consilio mentis, verum aspectu oculorum viam profecturis eligerent. a) So wie wir aus dieser Angabe überzeugend ersehen, daß im römischen Reiche Tafeln und Itinerarien aller Provinzen vorhanden waren: eben so ist aus den Worten des Jornandes ersichtlich, daß dergleichen Werke jeder Art und von verschiedenen Römern verfaßt — spät noch bekannt und im Gebrauche gewesen sind: — de quo tripartito orbis terrarum spatio innumerabiles pene scriptores existunt, qui non solum orbium locorumve positiones explanant, verum etiam etquod liquidius, passuum, milliarumque dimetiuntur quantitatem. b)

Um den Gang der römischen Heerstraßen und die Lage mancher sehr alter celtischer und römischer Orte in Rhätien, Noriko und Pannonien zu bestimmen, haben wir noch drey vorzügliche, schätzbare Quellen übrig: das Itinerarium Antonini Augusti, das Itinerarium Hierosolymitanum, und die Tabula Peutingeriana oder Theodosiana. Das antoninische Reisebuch wurde durch das ganze Alterthum hindurch gar verschiedenen Verfassern zugeschrieben. Es trug die Aufschriften: Itinerarium Julii Cæsaris, M.

---

a) Flav. Vegetius. De Re Milit. L. III. c. VI. So sagt auch der h. Ambrosius: „Miles Itinerarium ab Imperatore accipit et custodit illud; proscripto incedit ordine cum armis suis ambulat, rectaque via conficit iter.“ — Serm. V. in Psalm. 118. — b) Jornand. De Reb. Getic. C. I. p. 191. Edit. Murator.

Antonii, Antonini Pii Augusti, Antonini Caracallæ, Julii Honorii, Julii Oratoris utriusque artis, Marciani Heracleotæ, Itinerarium Aethici, Antonini Aethici. Daß dieses Itinerarium in seiner heutigen Gestalt den Kosmographen Aethikus zum Verfasser habe, dafür sprechen die meisten Gründe. Es ist auch gewöhnlich in den Handschriften der Kosmographie des Aethikus vorgesetzt anzutreffen. Es ist aber eben so gewiß, daß diesem Reisebuche ein viel älteres römisches Itinerarium zum Grunde liege, und daß es den Nahmen: Itinerarium Antonini Augusti, nicht vom Nahmen des besagten Kosmographen, Antoninus Aethicus, sondern von einem der römischen Imperatoren erhalten habe. Welchem der Antoninen aber dieses Reisebuch mit Zuverläßigkeit könne zugeschrieben werden, ist auch nicht gewiß. Die wichtigsten Straßenverbesserungen durchs ganze Römerreich haben zuverläßig die Imperatoren Sept. Severus und dessen Sohn Caracalla unternommen und ausgeführt; sehr wahrscheinlich hat demnach Sept. Severus auch eine vollständigere Reisekarte durch alle Römerprovinzen aufzeichnen lassen. Nach des Vaters Tode eignete sich der unnatürliche Sohn Antonin Caracalla, nachdem er auch seinen Bruder Geta umgebracht, und dessen auf einigen Meilensteinen eingegrabenen Nahmen auszutilgen befohlen hatte, die gefertigte Reisekarte sich und seinem Nahmen allein zu, und sie wurde in der Folgezeit immer nach seinem Vornahmen das Itinerarium Antonini genannt. Dieses Reisebuch erhielt dann im Verlaufe der Zeit viele neue Zusätze, und die letzten durch den Mathematiker und Kosmographen Aethikus. Es stellet demnach den Gang der römischen Reichsstraßen und der Hauptorte an denselben zu Ende des vierten Jahrhunderts dar. Aethikus, welcher zu jener Zeit lebte, setzte es sodann umgearbeitet seiner Kosmographie, von der es jedoch wesentlich verschieden ist,

vor. Dieſes Itinerarium Antonini, ein trockenes Verzeichniß der Hauptſtraßen im Römerreiche ſammt den daran gelegenen wichtigeren Ortſchaften und der Entfernungen derſelben von einander, iſt in verſchiedenen Handſchriften auf uns gekommen, woraus Schellſtrate zu Rom 1697, und Peter Weſſeling zu Amſterdam 1735 gute Ausgaben beſorgt haben.

Das hieroſolymitaniſche Itinerarium iſt unter dem Conſulate des Dalmaticus und Zenophilus im Jahre Chriſti 333 unter K. Conſtantin dem Großen verfaßt worden.

Die ſogenannte peutingeriſche oder theodoſiſche Tafel iſt im eingentlichen Sinne ein Itinerarium pictum, und von viel beſſerem und ausgedehnterem Gebrauche, als das antoniniſche Reiſebuch. Obwohl man zwar darin keine mathematiſche Geographie des Römerreiches, auch nicht die genaueſten Umgränzungen der einzelnen Provinzen, oder den ſicheren Zug der Gebirge und Flüſſe findet: ſo ſind daſelbſt doch alle Haupttheerſtraßen des Reiches mit allen daranliegenden merkwürdigeren Orten und ihren Entfernungen von einander, die größeren Flüſſe und Gebirge, die Nahmen der einzelnen Gebirge, Inſeln, Seen und Meere u ſ. w. ſo verzeichnet, daß auch die größeren und kleineren Orte, die Urbes, Civitates, Oppida, Pagi etc. ziemlich kenntlich unterſchieden werden. Wer das Original dieſes Itinerarii picti verfertiget habe, wird mit Gewißheit nicht leicht mehr beſtimmet werden können. In dem Umfange, als wir dasſelbe heute noch in Handſchriften beſitzen, ſchreibt es ſich aus den Zeiten K. Theodos des Großen her, und zwar beſtimmt vor dem Jahre 395, wie folgende dieſer Tafel vorgeſetzte Verſe andeuten:

Hoc opus egregium, quo mundi summa tenetur,
Aequora, quo montes, fluvii, portus, freta et urbes
Signantur, cunctis ut sit cognoscere promptum,
Quidquid ubique latet. Clemens genus, inclyta proles

Ac per sæcla pius, totus quem vix capit orbis,
Thedosius Princeps venerando jussit ab ore
Confici, ter quinis aperit dum fascibus annum.
Supplices hoc famuli, dum scribit, pingit et alter,
Mensibus exiguis, veterum monumenta secuti
In melius reparemus opus, culpamque priorem
Tullimus (tollimus) ac totum breviter comprendimus Orbem,
Sed tamen hoc tua nos docuit sapientia Princeps. a)

Aus dem Ausdrucke in dieſer Nachricht: Veterum monumenta secuti in melius reparemus opus, iſt zugleich erſichtlich, daß dieſe peutingeriſche Tafel, wie wir ſie heute noch aus den Zeiten K. Theodos des Großen beſitzen, kein Originalwerk, ſondern nur gleichſam eine verbeſſerte Ausgabe eines andern ſchon früher beſtandenen Itinerarii picti ſey; wozu die Verbeſſerungen theils aus anderen alten Itinerariis pictis, theils nach der Lage der Provinzen und Orte des Römerreiches zur Zeit der Alleinherrſchaft K. Theodos des Großen genommen worden ſind. Es haben deßwegen einige den Anfang dieſes Theodoſiſchen Itinerars in die Zeiten des K. Sept. Severus, des Probus, des Carus, des Diokletianus, oder unter Conſtantin den Großen hinaufgerückt. Dieſe Tabula oder dieſes Itinerarium Theodosii beſitzen wir heut zu Tage nicht mehr im Original in der Urſchrift aus den Zeiten K. Theodos des Großen, ſondern nur in einer alten Abſchrift, welche den Charakter des XIII. Jahrhunderts verräth. Dieſe koſtbare Handſchrift wurde um das Jahr 1439 zuerſt öffentlich bekannt. Im Jahre 1507 erhielt ſie der berühmte Raths-

---

a) Christop. de Scheyb. Tab. Peuting. p. 24.

consulent zu Augsburg, Conrad Peutinger, durch die Vermittlung des gelehrten Conrad Celtes als Eigenthum, als welches sie auch bis zum Jahre 1715 in der peutingerischen Familie verblieb, und deßwegen auch den Beynahmen: Tabula Peutingeriana, erhalten hat. Vom letzten Sprossen der peutingerischen Familie gelangte dieses schätzbare Monument des Alterthumes 1715 an den augsburgischen Buchhändler, Paul Kütz, von dessen Erben sie dann Prinz Eugenius erkaufte. Mit Eugens sämmtlichen literarischen und Kunstschätzen kam diese Tabula Peutingeriana in die kaiserliche Hofbibliothek zu Wien, woselbst sie noch aufbewahret wird. Der sehr gelehrte Christoph von Scheyb hat unmittelbar aus dem Originale selbst die beste Ausgabe 1757 veranstaltet, aus welcher wir auch die unsere westillyrischen Donauprovinzen betreffende Segmente ausgehoben, und diesem unserem Werke beygebogen haben. a)

X.

Die römischen Heerstraßen durch Norikum und die angränzenden Provinzen.

Der Gang der vorzüglicheren Römerstraßen durch das norische Land und die angränzenden Provinzen muß nun jetzt ganz besonders aus diesen genannten Quellen, aus den Itinerarien und aus der peutingerischen Tafel nachgewiesen werden. Zur genaueren Bestimmung und Dar-

a) Man sehe über alles Gesagte: De Jordan. Origin. Slavic. T. II. P. III. p. 29 — 35. Christoph. de Scheyb. Tabula. Peuting. p. 19. — Vincenz v. Pallhausen. Bajoariæ Topographia. Romano-Celtica. Thl. I. p. 9 — 12. Siehe Karte Nro. I. am Ende dieses Bandes beygebogen.

stellung der Lage und Wichtigkeit mancher norisch-pannonischen Städte dienen uns sodann auch noch die Angaben des Strabo, des Plinius, und vorzüglich des Ptolomäus. Der Letztere lebte unter dem Imperator Antoninus Pius im zweyten Jahrhunderte; er gibt die Lage einiger damahligen Hauptorte der Römerprovinzen sogar nach den geographischen Graden und Minuten der Länge und der Breite an, welche Bestimmungen in den Graden der Länge nach Abzug beyläufig eines Drittels von der gegebenen Zahl in den Breitegraden aber fast ganz, mit jenen der heutigen Astronomen übereinstimmen. Uebrigens aber kann die Lage der von Aegypten sehr weit entfernten Orte, wie jene unserer Landtheile an der Donau sind, nach dem Sinne des Ptolomäus wohl einzig nur dadurch am sichersten bestimmet werden, wenn seine astronomischen Angaben in Itinerarien, oder Reisetafeln aufgelöset werden, welche denselben auch größtentheils zum Grunde liegen.

Wir wollen es nun versuchen, eben aus den gedachten Quellen den Zug der römischen Heerstraßen durch Norikum, vorzüglich mit Angabe aller an denselben bestandenen nahmentlich bekannten Ortschaften, so viel möglich, deutlich und genau darzustellen. Die Angaben der vaterländischen Geschichtsforscher, von Lazius, Aventin und Megiser bis auf Fuhrmann, Scheib und Jordanes herab, sind hierin sehr von einander abweichend. Bey all diesen widerstrebenden Meinungen glauben wir am sichersten zu gehen, wenn wir zuerst die allgemein anerkannte, gewisse Lage alter Römerorte angeben, von diesen Orten ausgehen, und sodann entweder von Süd nach Nord, oder umgekehrt, den Gang der in den Itinerarien, oder auf der Tafel verzeichneten Römerstraßen bis zu anderen, ihrer Lage nach eben so gewiß und zuverläßig bekannten Römerorten hin verfolgen. Man wird somit aus zwey oder drey gegebenen fixen Punkten den Zug der ganzen Straße, wenigstens

nach einer Hauptrichtung hin, gleich vor Augen haben, und dann mit einem Blick übersehen können, wie die uralten Celtenwege und Römerstraßen das norische Land allseitig durchkreuzt hatten. — Die Lage folgender altnorisch-pannonischer Städte und Orte ist zuverläßig bekannt und über allen Zweifel erhaben. Auf der Stelle der heutigen Kaiserstadt Wien stand ehemahls die altceltische, nachher römische Vindobona; zu Enns war Laureacum, zu Linz an der Donau Lentia, zu Innstadt Boiodurum, zu Passau Castra Patava, Patavium, zu Wels Ovilabis, zu Salzburg Juvavum, zu Regensburg Reginum oder Regina Castra, zu Augsburg Vindelicorum Augusta, zu Wildau am Inn in Tyrol Veldidena, zu Innichen im tyrolischen Drauthale Aguntum, zu Lienz ebendaselbst Lontium, zu Steinamanger Sabaria, zu Oedenburg Scarabantia, zu Pettau an der Drau in Steyermark Petovium, zu Cilly an der Saan Celeia, zu Laibach Aemona, zu Oberlaibach Nauportum, zu Sissek Siscia, und die Lage des alten berühmten Aquileja ist gleichfalls unwidersprechlich gewiß bekannt:

Non erat iste locus: merito tamen aucta recenti
Nona inter claras Aquileja cieberis urbes,
Itala ad Illyricos objecta colonia montes,
Mœnibus et portu celeberrima. a)

Aus allen norischen, pannonischen und rhätischen Städten sind des Zusammentreffens römischer Heerstraßen wegen besonders wichtig: Aquileja, Aemona, Celeia, Petovium, Vindobona, Carnuntum, Virunum, Juvavum Ovilabis, Regino, Veldidena, Vindelicorum Augusta. In Darlegung des Ganges der norischen Römerstraßen werden wir nun diese genannten Orte vorzüglich berücksichtigen.

---

a) Auson. De Claris. Urbib. p. 215.

a) Straße von Aquileja nach Celeia und Petovium.

Nach der Peutingerischen Tafel.

Aquileja XIV. M. (Millia)	
P. (Passuum)	Aquileja.
Ponte Sonti XV. M. P.	Die Brücke über den Lisonzo zu Görz.
Fluvio frigido XXII. . .	Wippachfluß, südlich der julischen Alpen.
In Alpe Julia V. . . .	Das Posthaus auf der Alpe.
Longatico. VI.	Logatecz oder Loitsch.
Nauporto. XII.	Oberlaibach.
Emona. IX.	Laibach.
Savo Fluvio. XI. . . .	Uebergang über die Save.
Ad Publicanos. VI. . .	Podpetsch.
Adrantes. XXXVII. . .	St. Oswald am Dranberge.
Celeia. XVIII.	Cilly.
Ragandone. XVIII. . .	Am Berge Studenitz.
Petavione.	Pettau.

Zusammen 151 Mill. Pass.

Nach dem hierosolymitanischen Reisebuch.

Aquileja. XI. M. P. . . .	Aglar.
Ad undecimum (Lapidem) XII.	Bey Palma Nova.
Ad Fornulos. Mutatio XII.	Bey Görz gegen die julischen Alpen.
Castra. Mutatio. Inde sunt Alpes Juliæ. IX. .	Wippach unter den Alpen.
Ad Pirum. Summas Alpes XII.	Birnbaumer Wald auf den julischen Alpen.
Mansio Longatico. VIII.	Logatecz.

Mutatio ad nonum. XIII. Westlich bey Oberlaibach.
Emona. X. . . . . Laibach.
Mutatio ad Quartodecimo.
XIII. . . . . Am Flusse Pischat.
Mansio Hadrante. Fines
Italiae et Norici.
XIII. . . . . St. Oswald unter dem Dranberge.
Mutatio ad Medias. XIII. Vransko.
Celeia. XII. . . . . Cilly.
Mutatio Lotodos. XII. . Bey Seitz.
Mansio Ragindone XII. . Am Berge Studenitz.
Mutatio Pultavia. XII. . Am Pulskafluſſe.
Civitas Petavione . . . Pettau.
Transis pontem, intras Pannoniam inferiorem.

Zusammen 174 Mill. Pass.

Ganz den gleichen Weg, wie diese beyden Führer, zeiget uns auch das Itinerarium Antonini, mit dem Unterschiede, daß nur folgende Stellen besonders angemerkt sind:
Aquileja. XXXVI. . . . Aquileja.
Fluvio frigido. XXII. . Wippach.
Longatico. XVIII. . . . Logatecz.
Hemona. XXV. . . . Laibach.
Adrante. XXIV. . . . St. Oswald.
Celeia. XVIII. . . . . Cilly.
Ragandone. XVIII. . . Am Berge Studenitz.
Patavione Civitas. . . . Pettau.

Zusammen 161 M. Pass.

Die geringe Abweichung, welche in der Angabe der Schrittezahl hier bemerklich ist, ist nicht irrigen Berechnungen oder Schriftfehlern zuzuschreiben, sondern sie hat ihren Grund in den größeren oder geringeren Ausbeugungen der Straßen

selbst

selbst und in der Entfernung der verschiedenen genannten Stationsorte. Uebrigens ist aus der Uebereinstimmung dieser drey Hauptquellen vollkommen ersichtlich, daß diese Straße von Aquileja bis Celeia einer der vorzüglicheren römischen Heerwege gewesen, und aus Italien nach Pannonien, oder von den pannonischen Städten nach Italien am gewöhnlichsten befahren worden sey. Daß um die Ausbesserung dieses Römerweges K. Trajanus besondere Sorge getragen habe, erweiset eine bey Logatez aufgefundene inschriftliche Meilensäule. a) Nach Aussage unserer Quellen führte dieser Heerweg ganz vorzüglich über die julischen Alpen in der Gegend des Birnbaumer-Waldes in Krain. Hier waren also die Angustiæ Alpium Juliarum, die Claustra Alpium Juliarum, die Præruptæ fauces Italiæ objectæ. b) So wissen wir jetzt bestimmt, welchen Weg Amm. Marzellinus andeute, da er sagt: Discessit (e Pannonia) cursu publico celeri mutatione transitis Alpibus Juliis. c) Von Aemona weg leitete dieser römische Heerweg über die adranischen Gebirge nach Celeia hinauf; aber ein zweyter Heerweg führte ebenfalls von Aemona aus, aber unterhalb der Save durch jene Bergkette fort nach Siscia hinab. Eine von diesen beyden Straßen ist demnach im Zosimus angedeutet, mit den Angaben: Ad Stelichonem vero nuncium quidam pertulit, Alarichum relictis Epiris, et Superatis angustiis, quæ a Pannonia transitum ad Venetos impediunt, apud Emonam castra locasse; d) und: Posteaquam exercitus in Pannoniis convenissent et jnxta Mursam opidum ad se invicem propius accessissent:

---

a) Linhart. ibid. p. 305. t) — b) Amm. Marcell. L. 31. p. 489. 504. Edit. Hamb. und L. 21. p. 681. Edit. Basilens. Sozom. H. Eccles. L. VII. cap. 12. 14. — c) Amm. Marcell. L. 21. p. 681. — d) Zosimus L. V. p. 804.

Magnentius ad eas Fauces, quæ Adranis adjacent, collocatis insidiis (εν τοις περι τα Αδρανα), ad Constantii Duces nuntium mittit. — a) Den Gang dieſes Römerweges über die adraniſchen Berge und die juliſchen Alpenjöcher hinab zur Stadt Aquileja, iſt am beſten in der Erzählung des Herodianus bezeichnet, welcher den Marſch des Imperators Maximinus aus Pannonien nach Aquileja alſo verfolget: Dum hæc Romæ aguntur, interea Maximinus confecto itinere Italiam attigerat, ac sacrificato ad aras, quæ in finibus ipsis (auf der adraniſchen Bergkette) erectæ sunt, pergit iter facere, jussis arma tenere atque instructa acie progredi militibus. — Enim vero Maximinus, posteaquam ad Italiæ fines pervenit, præmissis exploratoribus, qui specularentur, an ullæ in Alpium convallibus et densissimis silvis insidiæ delitescerent, ipse, in planum deductis militibus, jubet armatorum acies quadrato agmine incedere, in longum porrectas potius quam confertas, ut ab iis quamplurimum campi occuparetur. — Sed ubi totam planitiem servatis rite ordinibus transmiserunt, ad Italiae urbem perventum est, quae Ema a cultoribus vocatur. Ea sita in extrema planitie ad Alpium radices. Ubi speculatores atque exploratores exercitus narrant Maximino, vacuam relictam urbem. — Quumque noctem exegissent partim intra patentes communesque omnibus domos partim in planitie ipsa, statim sole oriente ad Alpes accesserunt. — Postea vero quam sine ullo impedimento superatis Alpibus in Castra descenderant, læti scilicet omnes instauratis animis vitulabantur. — b) Dieſe Heerſtraße über die juliſchen Alpen und die adraniſchen Berge

---

a) Zosimus. L. II. p. 695. — b) Herodianus. L. VII. VIII. p. 365 — 371.

nach Norikum und Pannonien hinauf ist hochberühmt in der römischen Geschichte durch die entscheidendsten Feldzüge der großen Imperatoren und selbst durch blutige Schlachten in jenen Gegenden, durch welche die genannte Heerstraße führet. a) Diese Heerstraße sind auch Alarich der Balthe, und der fürchterliche Völkerkönig Attila nach Italien hinab gezogen. Von der Stadt Aemona, welche die Alten verschieden, Emonam, Hæmonam, Heman, Hemion, nennen, gibt Ptolomäus im zweyten Jahrhundert folgende geographische Bestimmung: Inter Italiam vero sub Norico, Pannoniæ iterum civitas, Emona; und bald nach ihm in der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts sagt Herodianus von jener Stadt, daß sie, am Fuße der julischen Alpen gelegen, die erste Stadt Italiens sey: επεστησαν πρωτη Ιταλιας πόλει, ἡν καλουσιν Ημαν οἱ επιχωριοι. b) Zosimus gebraucht dagegen von der Lage dieser wichtigen Stadt eine allgemeinere Bestimmung: Alarichum — apud Emonam oppidum castra collocasse, quod inter Pannoniam supremam et Noricum situm est — (τας σκηνας εις Ημουνα πολιν ἐπηξατο, μεταξυ Παιωνίας της ανωτατω και Νορικου κειμενην). c) Nach Herodians Bestimmung setzet daher ganz richtig das hierosolymitanische Reisebuch Norikums Gränzen auf die Station Hadrante (bey St. Oswald am Dranberge in Krain), über welche hinab schon italischer Boden war. Wenn wir die Nachrichten des genauen Strabo von den wohlgebahnten Straßen bedenken, auf welchen die Bewohner des großen Illyrikums mit zahlreichen und schwerbeladenen Frachtwägen weit früher schon, als die Römer ihre Herrschaft bis

a) Herodian. L. II. p. 117. L. VII. VIII. p. 365 — 371. Pacatus in Panegyr. Vet T, II. p. 391. Zosimus L. II. p. 695. —
b) Ptolom. L. II. c. 15. Herodian. L. VIII. p. 368 — 369. —
c) Zosimus. L. V. p. 804.

an die Donau ausbreiteten, hin und wieder fuhren: so mögen wir wohl geradezu behaupten, daß diese Straßen über die julischen und adranischen Gebirge ein Werk der daselbst seßhaften Celtogallen, der Carner und Japoden, wenn nicht gar schon der alttuszischen — euganäischen Stämme? gewesen seyen. (?) Auch der Nahme ad Pyrum, Birnbaumerwald, scheinet uns nicht so sehr auf einen Birnbaum, als auf den allgemeineren celtischen Nahmen hoher Bergketten, Uebergangsjöcher und Felsenpässe, Mons Pyrenæus, welcher von mehreren Stellen der ganzen großen Alpenkette noch im Mittelalter durchaus gewöhnlich war, zu erinnern; so wie auch der Nahme des von den julischen Alpen abstürzenden Baches, Wippach, celtisch ist. Daß übrigens die Gegend der heutigen Stadt Laibach, auf dessen Stelle das uralte Aemona gestanden war, ein classischer Boden voll inschriftlicher Römersteine und Antiken jeder Art sey, brauchen wir wohl nicht erst hier zu erinnern. Aus der Gegend von Oberlaibach, oder dem alten Nauport, hat man viele inschriftlichen Römersteine. a)

Die uralte Straße über die Gegenden des Trojanerberges bezeichnen bis auf den classischen Boden von Celeia hin gleichfalls viele Römerdenkmahle auf dem Trojanerberge und in der Gegend des steyermärkischen Sachsenfeldes. b)

Der besondere Beysatz bey Petovium im hierosolymitanischen Reisebuche: Transis pontem, intras Pannoniam inferiorem! ist von der Wegesrichtung von Norden nach Süden zu verstehen, und zwar erst von den zu Ende des dritten Jahrhunderts in den alten Gränzen der römischen Reichsprovinzen eingeführten Abänderungen. Aus

---

a) Schoenleb. Carniol. Antiq. Apparatus. p. 218. — b) Schoenleb. ibid. p. 223 — 224.

gleichem Grunde wird auch das früher oberpannonische Petovium von dem späteren Amm. Marcellinus eine norische Stadt genannt: Ad Petabionem veniunt urbem Noricorum, welche Bestimmung noch im fünften Jahrhundert bestätiget wird: Ex Petourone Norici Civitate (απο Παταβιωνος της εν Νοριχω πολεως). a) Der wahre Nahme des uralten Petoviums ist auf zwey eben daselbst aufgefundenen inschriftlichen Römersteinen ganz genau ausgedrückt: C. CAESIVS. C. F. Papiria. Ingenuus. Poetovione. V. F. Et. Sibi. Et. Alpie. Adjutæ. Cæsiæ. Ingenuæ. — IVLIAE. AVG. Matri. Castor. Poetoviens. b)

Tacitus aber schreibt: Petovionem — in hiberna tertiæ decimæ Legionis convenerant. c)

b) Straße von Aquileja über Celeia nach Virunum im Norike.

Von dem altberühmten Celeia haben wir gesehen, daß die Heerstraße nordöstlich nach Petovium geführt habe; nordwestlich aus eben dieser Stadt führte ein anderer Heerweg fort in das Mittelnorikum auf die Stadt Virunum hin. Die peutingerische Tafel zählt folgende Stationen.

Celeia XIII. Mill. Pass.	Cilly.
Upellis XVI.	Weitenstein.
Colatione XXII . . .	Windischgratz. d)
Juenna XXIII.	Tiefenbach, am linken Ufer der Drau, d. Jaunthale gegenüber.
Virunum	Auf dem Zollfelde.

Zusammen 74. M. Pass.

---

a) Amm. Marcell. L. XIV. p. 581. Priscus Rhet. p. 57. — b) Petr: Apian. Inscript. Vener. Vetust. p. 383. — c) Tacit. Histor. L. III. p. 235. — d) Römische Steininschrift zu Windischgrätz: P. QVARTIVS. P. F. F. Victor. P. Quartius. P. F. VI. Vir. Jun. Gruter. p. 460. n. 12.

Wenn man nun den ganzen Weg von Aquileja über Aemona und Celeia nach Virunum zusammenfügt, so beträgt dessen Länge nach der Tafel 200 M. Pass., nach dem Itinerar 199 M. Pass., und nach dem hierosolymitanischen Reisebuche 187 M. Pass. — Von Aquileja führten aber noch zwey andere Wege zu der mittelnorischen Stadt Virunum hinauf.

Auf der Tafel:

Aquileja XXXV.	M. Pass.	Aquileja.
Ad Silanos	—	?
Tassinemeti VIII. . . .	—	?
Saloca. XI.	—	?
Virunum.		

Im antoninischen Reisebuche:

Aquileja XXX.	M. Pass.	Aquileja.
Via Beloio. XXIV. . .	—	?
Larice. XXVII. . . .	—	?
Santico. XXX.	—	?
Virunum		Auf dem Zollfelde.

Die Länge des zweyten Weges im Reisebuche beträgt 111 M. Pass.; die Schrittezahl des ersteren kann, leider! nicht genau angegeben werden, weil die Anzahl der Passus von der Station Ad Silanos, auch dem Orte Tassinemeti in der auf uns gekommenen Abschrift der peutingerischen Tafel nicht ausgedrückt ist. Indessen ist aber eine größere Entfernung beyder Orte von einander durch sehr verlängerte Striche daselbst bezeichnet. Keine in diesen Straßenverzeichnissen genannte Station läßt sich ihrer Lage nach zuverläßig angeben; das nur mag aus der Vergleichung der Schrittezahl mit Bestimmtheit behauptet werden, daß gedachte Wege von jenem über Aemona und Celeia nach Virunum gänzlich verschieden gewesen sind. Da aus der Vergleichung aller Heerwege, welche von Aquileja aus ins Mittelnorikum nach Juvavum, und ins Ufer-

land hinauf nach Ovilabis und Laureacum gingen, offenbar erhellet, daß Virunum fast in der Mitte des mittleren Norikums gelegen war: so ist ersichtlich, daß beyde letzbeschriebenen Römerwege von Aquileja nach Virunum fast sicher die kürzesten gewesen, und gerade nordwärts durch die Alpenschluchten ohne viele Ausbeugungen nach Virunum gegangen seyen. Weil aber kein auf der Tafel oder im antoninischen Reisebuche an diesen Straßen bestandener Ort ganz genau bekannt ist, so läßt sich der Zug dieser Wege, nicht einmahl der ersten Station nach, genau bestimmen, folglich auch nicht angeben: ob beyde Wege ein und der nähmliche sind, und nur verschiedene Stationen benennen? Im antoninischen Reisebuche gehet noch eine andere Straße von Aquileja nordwärts durch Norikum zu der rhätischen Stadt Veldidena. Die erste Station dieses Weges, der Ort ad Tricesesimum genannt, war 30 M. Pass. von Aquileja entfernt. Eben auf gleich weite Entfernung setzt das Reisebuch die erste Station, Via Beloio genannt, auf der obgedachten Straße nach Virunum. Es müssen folglich doch beyde Straßen etwas verschiedene Richtungen von einander genommen haben. Der gelehrte Linhart hält beyde beschriebenen, von Aquileja nach Virunum gehenden Wege für nicht sehr von einander abweichend; er führt daher die Straße auf dem Wege von Aquileja gegen Bellunum (Via Beloio, Via Belunensis) bis zur Theilung derselben bey Palmanova, von dort nordöstlich den julischen Alpen zu auf die Station Ad Silanos, dann durch die Thäler von Idria, Seirach und Pölland, in welchem Zuge der Ort Larice, zum Lärchenbaum, gelegen seyn mußte, auf einem uralt befahrenen Wege zu dem eines vielfachen und frühen Handels wegen sehr berühmten Städtchen Lack hin, von dort nach Krainburg (Santicum), und endlich durchs dunkle Kankerthal, woselbst römische Münzen

aufgefunden worden sind, hinaus ins Drauthal und nach Virunum ins kärnthische Zollfeld. a) Ebenfalls nach dieser Richtung ziehet Jordan den gleichen Weg des antoninischen Reisebuches; doch setzt er bestimmt den Ort Larice nördlich an den Fuß der julischen Alpen. Die auf diesem Straßenzuge aufgefundenen römischen Inschriften sind zu Lack oder Bischofslack und Krainburg. b)

Uns scheinen beyde angezeigten Wege nicht gleichen Zug gehabt zu haben. Die auf der Tafel angezeigte Straße mag der von dem gelehrten Linhart angegebenen Richtung durchs Kankerthal gefolgt seyn, indem jener Weg wirklich sehr alt und als classisch durch inschriftliche Römersteine und Münzen bestätiget wird. Die erste Station der anderen Straße aber im antoninischen Itinerar, Via Beloio, halten wir nicht für die Anzeige eines Weges nach Bellunum, weil sie durch die bestimmte Angabe der Entfernung von Aquileja 30 M. Pass. weit ausgezeichnet ist; sondern für einen besonderen Ort oben an dem Fellabach gelegen, wornach diese Straße über Chiusa Veneta, Ponteba Veneta, Tarvis, Villach und Feldkirchen auf das classische Zollfeld im Mittelkärnthen hingeführt haben mag. Man hat in allen diesen Orten und Gegenden römische Antiken und inschriftliche Monumente gefunden, vorzüglich zu Untertarvis und Obertarvis. c)

Die zu Villach und zu Feldkirchen aufgefundenen Monumente werden wir weiter unten als am gelegenen Orte anführen. — Indessen wäre es doch auch möglich, daß beyde Wege anfänglich mit einander fortgegangen sind, und nachher von Krainburg weg eine verschiedene Richtung genommen

---

a) Linhart. I. Thl. p. 319 — 331. Von dem Orte Seloca will man in Seelach, Seidlach und in Salog im Gebirge Carvankas Spuren finden? — b) Schoenleb. Apparat. Carniol. Antiqu. p. 221. — c) Eichhorn. Beyträge. Thl. II. p. 13 — 15.

haben; der eine durchs Kankerthal, der andere aber entweder über den Loibl, oder an der Save fort und dann über die Wurzen. Daß sich wenigstens von der Nordseite her dem Berge Loibl die römischen Ansiedelungen ganz fest genähert haben, und selbst einen bestimmteren Fingerzeig einer ehemahls schon an diesem Berg hinaufstrebenden Römerstraße geben, mag mit Zuverläßigkeit aus einem inschriftlichen Monumente ersehen werden, welches heute an der südlichsten Gränze Kärnthens, bey St. Leonhard unter dem Loibl, fest an der Straße, wo sie den Wanderer gähe in die Höhe führet, entdeckt worden ist: SELESTI. AVG. T. Tapponius. Macrinus. Et. Julia. Sex. F. Cara. Cum. Sui. V. S. L. M. a)

Wir sehen aber auch die Annäherungen römischer Ansiedelungen an den Berg Loibl von Süden her im ganzen Savethal. So finden sich zwey römischinschriftliche Denksteine zu Rattmannsdorf. b)

c) Straße von Aquileja durch die norischen Alpen nach Veldidena in Rhätien.

Das antoninische Reisebuch hat uns noch eine Straße aufbewahret, welche von Aquileja aus nordwärts ins Norikum führte, — folgender Maßen:

Aquileja. M. Pass. XXX.	Aquileja.
Ad Tricesimum. XXX.	Trizesimo am Flusse Torrens oder Torre.
Julium Carnicum. XXII.	Zuglio. Die Lage dieser Stadt bestimmet auch Ptolomäus durch die besondere Angabe: Inter Italiam vero et Noricum — Julium Carnicum. c)
Loncium. XVIII. . . .	Lienz.

---

a) Eichhorn. ibid. p. 24. — b) Schoenleb. Apparat. Carniol. Antiqu. p. 221. — c) Ptolom. L. II. cap. 14.

Aguntum. XXIII. . . . Innichen.
Litamum. XXIII. . . . St. Lorenzen bey Brunneck.
Sebatum. XXXIII. . . . Sachbs, oder Mühlbach.
Vipitenum. XXXVI. . . Sterzing.
Veldidena. . . . . Wilten oder Wiltau.

Das antoninische Reisebuch zeichnet diese Straße, als einen kürzeren Weg, durch den Beysatz: per Compendium, besonders aus. Sehr wahrscheinlich wurde sie dadurch vor den weiteren Wegen über Tarvis nach Villach und durchs Drauthal über Teurnia hinauf, oder von Aquileja über Feltria (Feltre), Ausugo (im Valsugan) und Tridentum (Trient) fort nach Veldidena, bemerkbar gemacht. Zwischen Tricesimum und Loncium nimmt diese kürzere Straße ihren Gang durch die schauerlichsten Felsen des kärnthnerischen Kreuzberges. Auf der Höhe dieser Alpen, ober dem Markte Mauthen im Geilthale wenige Schritte über der österreichischen Gränze im venetianischen Gebiete seitwärts von der Straße, die nach Tamau führet, befindet sich annoch eingehauen in einer Felsenwand mit römischen Charakteren folgende Inschrift: CAI. IVL. CAESAR. Hanc. Viam. Inviam. Rotabilem. Fecit. a)

Der große Cäsar war also der erste, welcher diese Straße entweder ganz neu durch jene schauerlichen Felsen gebrochen, oder den hier schon seit der Urzeit bestandenen, unbequemeren Celtenweg zum Behufe der vorgehabten Heerzüge in die Landtheile jenseits der venetischen Alpenkette erweitert und fahrbar gemacht hat. Von diesem Werke Cä-

---

a) Michael Huber, das alte Agunt im Noriko. p. 32. Gegen diese Inschrift hat man Zweifel erhoben. Allein man lese nur, was Huber darüber schreibt; und von ihrem wirklichen Bestehen erhielt ich die kräftigste Bestätigung aus dem Munde des berühmten Naturforschers und dermahligen Bischofs zu Linz, Hohenwarth, welcher die besprochene Inschrift selbst beschauet und abgeschrieben hat.

fars hat auch die von dieser Straße rechts nach Krain hinab sich ziehende Felsenkette zuerst den Beynahmen: die julischen Alpen, erhalten. Diese Straße wandelte auch großen Theils Venantius Fortunatus, als er im sechsten Jahrhundert von Ravenna nach Tours in Gallien zum Grabe des h. Martinus wallfahrtete, und wovon er zwey Mahl in seinen Schriften Meldung thut: Præsertim quod ego imperitus de Ravenna progrediens Padum, Athesim, Printam, Plavem, Liquentiam, Tiliamentumque tranans per Alpem Juliam pendulus, montanis anfractibus, Dravum Norico. Oenum Breonis, Liccam Boioaria, Danubium Alemania, Rhenum Germania transiens. — Und bey einer anderen Gelegenheit sagt dieser gemüthliche Dichter:

Si tibi barbaricos conceditur ire per amnes,
Ut placide Rhenum transcendere possis et Histrum,
Pergis ad Augustam, qua Vindo Lycusque fluentant,
Illic ossa sacræ venerabere martyris Affræ,
Si vacat ire viam neque te Boioarius obstat,
Qua vicina sedent Breonum loca, perge per Alpem,
Ingrediens rapido qua gurgite volvitur Oenus.
Inde Valentini benedicti templa require,
Norica rura petens ubi Birrus vertitur undis;
Per Dravum itur iter, qua se castella supinant,
Hic montana sedens in colle superbit Aguntus,
Hinc pete rapte vias, ubi Julia tenditur Alpis,
Altius assurgens, et mons in nubila pergit,
Inde Foro Juli de nomine principis exi.
Per rupes Osope tuas, qua labitur undis,

Et super instat aquis Renuatilila montis,
Hinc Venetum saltis campestria perge per arva,
Sub montana quidem castella per ardua tendens
Aut Aquileiensium si fortasse accesseris urbem,
Cantianos Domini nimium venereris amicos,
Ac Fortunati benedictam Martyris urnam. a)

Wir sehen aus diesen Angaben sowohl, als aus der Lage der Sache selbst, daß diese Straße von sehr großer Wichtigkeit gewesen sey; indem sie das nordöstliche Italien und dessen Hauptübergangspunkte nach Pannonien mit Noricum, mit Rhätien, mit den Landstrichen an den Donauquellen und jenseits des Rheines in der allernächsten Verbindung erhielt. Da sie aber durch die wichtigsten und in der Urzeit schon bewohnten Thäler der Drau, der Rienz, des Eisackes und des Inns führte, und die Nahmen der an diesem Wege bestehenden Stationen, Loncium, Aguntum, Litamum, Sebatum, Vipitenum, Veldidena — nicht lateinischen Ursprunges sind: so erschließen wir mit Recht, daß auch diese Straße ein früheres altes Werk der norisch-rhätischen Landbewohner gewesen sey, und den Römern nur Erweiterung und Ausbesserug zu verdanken habe. Der Gang dieser vielbesuchten Straße ist auch hin und hin durch aufgefundene römische Antiken und durch die unvertilgbare Sage im Munde des Volkes bezeichnet. Die romantische Gegend des uralten Lonciums (Lienz im tyrolischen Pusterthale) ist ein classischer Boden römischer Antiken. Eine Stunde von dem Städtchen Lienz, östlich gegen Kärnthen zu, bey den Dörfern Nußdorf und Debanth, hat man schon vor undenklichen Zeiten Ruinen einer römischen Villa mit Thermen, Säulengetrümmer, Bogengänge, Wassercanäle, Stiegen, Eisenthüren, Mussivböden und verschiedene

---

a) Venant. Fortunat in Biblioth. magn. SS. Patrum. T. X. p 528. et p. 612.

Hausgeräthe ausgegraben. Im Munde des Landvolkes ist die Stelle dieser Römervilla mit dem Nahmen: die Zwergelstadt, bezeichnet. Noch etwas weiter östlich zu Görtschach wurde ein Stein mit folgender Inschrift ausgegraben: GE. RO. AVG. SAC. Julius. Verecundus. Et. G. Julius. Mercator. Et. G. Julia. Juliana. Et. G. Julius. Secundus. a)

Im nahen Dorfe Dölsach hat man eine Römermünze aufgefunden mit folgenden inschriftlichen Siglen: Imp. Nerva. Cæsar. Aug. Pont. Max. Tribun. Potest. Cons. III. Pater. Patriæ; und auf der Kehrseite: Fortuna. Aug. Sciscia. Im Städtchen zu Lienz selbst zeigte man ehmalhs ein von derselben Stadtgemeinde dem neuerhobenen Cäsar, Bassianus Caracalla geweihtes inschriftliches Denkmahl: M. AVRELIO. ANTONINO. Cæs. Imp. Destinato. Imp. L. Septimi. Severi. Pertinacis. Aug. Fil. Resp. Lent. b)

Im alten Schlosse Bruck bey Lienz befindet sich eine römische Ara. In sehr schöner erhabener Arbeit sind darauf gebildet auf der breiteren Seite Castor mit Lanze und Pferd, und auf der schmäleren eine herrliche Venus, Leda, zwischen ihren Füßen einen Schleier hervorziehend. Im Thurme der alten Stadtpfarrkirche befindet sich eingemauert ein weißer Stein, worauf Fortuna mit über ihrem Haupte fliegendem Segeltuche vortrefflich eingemeißelt war. In den Gegenden der sogenannten oberen Lienzer Klause, westlich vom Städtchen gelegen, und auf dem nahen Bohnberge hat man römische Antiken und Münzen aufgefunden. Auf dem Bohnberge bey Leisach befindet sich annoch ein römischer Votivstein mit folgender Inschrift: Q. ANTISTIVS. CELER. V. F. L. M.

Von unserem uralten Lontium aus müssen auch in alle nordwestlich und nordöstlich gelegenen Thäler ordentlich gebahnte Wege geführet haben. Vom Orte Dölsach, in wel-

---

a) Eichhorn. Beyträge. Samml. II. p. 3 — 4. — b) Gruter. p. 267. n. 9.

cher Gegend annoch die Volkssage von einer daselbst bestandenen heidnischen Stadt lebet, führet eine Straße über den sogenannten Isselsberg nach Kärnthen hin in den Ort Winklarn. Man hat daselbst Silbermünzen mit dem Bildnisse des K. Hadrians und der Aufschrift: Imp. Trajan. Hadrian. ausgegraben. Eben dieser Weg leitet seitwärts nach Stall, von dort nach Obervellach, dann in die Mallnitz und über den Mallnitzer- oder Gasteinertauern in die Heilbäder von Gastein. Man sieht heutiges Tages noch jenseits des Isselsberges längere Stücke dieses Weges mit eigens zugerichteten, breiten und behauenen Steinen gepflastert; offenbar Ueberbleibsel einer alten Römerstraße, welche von Lontium aus zu den uralten tauriszischen Goldgruben in der Gebirgskette nördlich des Möllflusses hinführte. Vom Städtchen Lienz nordwestlich an dem Isselbache fort wandelt man in die verborgensten Thäler von Windischmattrey, Virgen, Döfferegen, Kals. In den verborgensten Winkeln dieser Thalsschluchten hat man alte Römermünzen gefunden, wie: zu Obermaur und auf den Ruinen von Rabenstein in Virgen Münzen von den Kaisern L. Ael. Commodus und Philippus Arabs; in Kals in einer ausgegrabenen Urne mehrere Münzen römischer Imperatoren, unter welchen auch eine vom K. Commodus war. In der Gegend von Oberlienz, wo ehevor die alte Stadt Lienz soll gestanden seyn, hat man nebst anderen Antiken eine Goldmünze vom byzantinischen Kaiser Marcianus (Jahr 450—457) ausgegraben. Aus so vielen Abzeichen scheinet es uns nicht im geringsten zweifelhaft, daß die alles durchdringenden Römer die Thäler und die Felsenspitze des eisgepanzerten Großglockners gesehen, und selbst die Uebergänge über die eiskalten Jöcher am Velbertauern auf altceltischen Saumwegen wohl gefunden, und denselben vom alten Lontium aus hin zur hadrianischen Colonialstadt Juvavum vielfach bewandert haben. Auch mag man wohl zu jener Zeit schon aus dem

dunklen Kalserthale über den Stubacher- oder Kalsertauer hinüber ins Pinzgau, in die Wohnsitze der alten Ambisontier gegangen seyn? Den Zug der altrömischen Heerstraße von Lontium weg an der Drave westlich fort im heutigen Pusterthale bezeichnen ganz zuverläßig die bey der oberen Lienzerklause und auf dem Ponberge aufgefundenen römischen Antiken. Im oberen Drauthale heißt heute noch ein Ort am Heerwege, Straß, Straßen, in der Straßen; offenbar ein Abzeichen von Iter, Via, Strata, Hochstrata, einer ehemahl hier vorüberführenden Römerstraße. Auch gehet daselbst seit undenklichen Zeiten die Sage, daß in derselben Gegend ein altrömischer Ort, Messa genannt, bestanden habe, wovon der heute noch übliche Nahme der nahen Gegend Messensee ein Ueberbleibsel ist. Noch weiter westlich fort in der Gegend des heutigen Marktes Innichen stand das alte Aguntum, von welchem lobpreisend Venantius sagt: Hic montana sedens in colle superbit Aguntus! Man hat hier drey römische Denkmahle mit Inschriften aufgefunden. Eine Meilensäule, worauf noch leserlich folgende Worte standen: IMP. CAES. M. Antonius. Gordianus. XXXXIII. XX. L.

Das zweyte im Jahre 219 errichtete Denkmahl trug folgende Aufschrift: GADOLO. AVG. Et. A Counis. Sacr. C. Catius. II. Vir. Imp. Antonino. II. Et. Sacerdote. Coss. a)

Die Inschrift des dritten Monumentes haben wir oben schon angeführt. Nahe an den Quellen der Drave und der Rienz, auf dem Doblacherfelde, bey der sogenannten Gratschen wurden gleichfalls zwey inschriftliche Meilensteine gefunden, deren einzelne noch leserliche Bustaben aber nichts bestimmtes entnehmen lassen. Von diesen kalten Höhen des Pusterthales führte die Römerstraße fort nach Litamum in

---

a) Michel Huber, das alte Agunt. p. 44. p. 40.

die Gegenden der heutigen Orte Brunneck und St. Lorenzen. Nicht nur die Sage von dem Bestande einer alten Stadt, sondern auch die vielfach aufgefundenen Antiken und Münzen, worunter sich eine Goldmünze vom K. Constantin dem Großen auszeichnet, bestätigen auch in diesen Gegenden beträchtliche Ansiedlungen der Römer.

Wir haben nun bisher alle, aus den Quellen der alten uns bekannten römischen Heerwege angeführet, welche von Aquileja herauf durch die Hauptschluchten und Uebergänge in den östlichen Theilen der hohen Alpenkette, in den norischen, carnischen und julischen Alpen, nach Norikum, Rhätien und Pannonien geführt haben. Wir ersehen daraus gar leicht, daß keine vorzüglicheren Thalesschluchten, und keiner der Hauptübergangspunkte, welche auch heute noch vielfach auf fahrbaren Straßen durchwandert werden, an jener schauerlichen Felsenkette unbekannt geblieben, ja daß fast alle diese Wege durch die Urbewohner und die Celtenstämme jener Alpenjöcher schon seit undenklichen Zeiten vor den Römern gebrochen und gebahnet gewesen sind. Von diesem Theile der Alpen und Alpenpässe überhaupt schreibt Herodianus: Sunt autem Alpes, altissimi montes, quales in his regionibus nulli, porecti ad muri formam circumdatique Italiæ, quasi ad reliquam regionis ejus felicitatem hunc etiam quasi cumulum natura addiderit, ut munitionem haberet inexpugnabilem, pertingentem scilicet a septentrionali ad id mare, quod ad meridiem spectat. Und bey einer anderen Gelegenheit: (Alpes) sunt longissimi quidam montes vice murorum Italiæ circumdati, atque adeo in altem editi, ut etiam superare nubes videantur, itaque in longum porrecti ut universam Italiam comprehendant, læva ad Tyrrhenum pelagus, dextra ad Jonium usque pertingentes: densis ubique nemoribus insessi, atque angustissimis callibus et rupium prærupta altitudine, scopulorumque asperitate vix pervii, nonnul-

lis

lis tamen quasi semitis magno veterum Italorum labore manufactis. a) Von allen Engpäſſen in den norifchen, carnifchen und julifchen Alpen ſagt Zoſimus: Emone verò progressus Alarichus, et Aquili flumine transjecto, jam superatis Apenninis montibus (των Απεννινων ὀρων), ad Noricum accessit. Hi montes extremas Pannoniæ limites finiunt (ὁριζει δε ταυτα τας Παιονιας εσχατας), et iis, qui ad Noricam gentem tansire volunt, artissimam viam præbent, cui custodiendæ præsidiarii pauci sufficiunt, etsiamsi magna multitudo vi transire conetur. Alarichus tamen his transitis, e Norico legatos ad Stelichonem mittit. — — b) Ungeachtet dieſe Felſenklauſen die Natur ſelbſt ſchon zu natürlichen, unüberwindlichen Feſtungen gemacht hat: ſo wurden doch noch durch römiſche Kriegskunſt und Sorgfalt alle Uebergänge an den norifch-julifchen Alpen durch eigens aufgeführte Thürme, Mauern und Bollwerke noch mehr verwahrt und verſichert, wie wir dieß aus der Angabe des Dichters Claudianus entnehmen können:

Nec traxere moras sed lapsu protinus uno
Quem poscunt tetigere locum, qua fine sub uno
Angustant aditum curvis anfractibus Alpes,
Claustraque congestis scopulis durissima tendunt.
Non alia reseranda manu, sed pervia tantum
Augusto, geminisque fidem mentita tyrannis.
Semirutae turres, avulsaque maenia fumant.
Crescunt in cumulum strages, vallemque profundam
Aequavere jugis, stagnant immersa cruore
Corpora traduntur permisto funere manes. c)

---

a) Herodian. L. II. p. 117. L. VIII. p. 369. — b) Zosimus. L. V. p. 805. — c) Claudian. De Cons. Pro. et Olyb. p. 166.

d) Andere Straßen von Aquileja nach Pannonien und an der Meeresküste fort nach Liburnien und Dalmatien.

Bevor wir die römischen Militär- und Reichswege durch die Landtheile oberhalb der norischen, carnischen und julischen Alpen weiter fort verfolgen, müssen wir noch zweyer anderen Straßen erwähnen, welche von Aquileja in die ostnördlich gelegenen Römerprovinzen, nach Pannonien, Istrien, Liburnien und Dalmatien führten. Wir entnehmen das Stationenverzeichniß dieser Straßen aus dem antoninischen Reisebuche. Und zwar von

Aquileja XII. Mil. Pass.	Aquileja.
Fonte Timavi XII. . .	Tübein.
Tergeste	Triest, und sodann an der Meeresküste von Istrien fort über Ningum, Parentium nach Pola hinab, von wo aus man zu Schiffe über den liburnischen Meerbusen nach Salona überfuhr: Trajectus sinus Liburnici Jader usque Stadia CCCCL. Nicht ferne von den mythenreichen Quellen des Timavus theilte sich dieser Heerweg, und ging zwischen Istrien und dem Lande der Japoden, und dann an der liburnischen Küste zur Stadt Senia hin, welche eine uralte Niederlassung der celtogallischen Senoner war. Die Stationen dieser Straße waren folgende:
Anesica. XII.	
Ad Malum. XVIII. . .	Beym Apfelbaume. Von diesem Orte sind im Nahmen des Dorfes Jablaniz auf der Poick noch Spuren übrig; denn Jablana heißt im slavischen — Apfelbaum.
Ad Titulos. XVIII. . .	

Tarsatico. XVIII. . . . Tarsat in der Gegend von Fiume.
Ad Turres. XX. . . .
Senia. . . . . Zeng.

Von dieser Meeresbucht konnte man auf einer vielbefahrnen Handelsstraße gerade nordwärts nach Pannonien reisen. Sie führte durchs Land der Japoden und die uralten Städte dieses Volkes, Avendone, Arupium, a) Bilbili, Romula, Quadrata und Fines zur hochberühmten und wohlbefestigten Stadt der pannonischen Segestaner, nach Siscia (Sisseck), an dem Zusammenfluße der Save und des Colapis gelegen hin. In allen diesen Gegenden, welche die genannte Straße berühret, am Berge Vratnick, bey Kraiglski = Stol hat man überall römische Antiken, Münzen und inschriftliche Steine aufgefunden. b) Diese berühmte septimische Colonialstadt Siscia stand auch nach Westen zu mit dem uralten Aemona in direkter Straßenverbindung. Im antoninischen Reisebuche ist der Weg über folgende Stationen angegeben:

Hemona civitas. XXXIV.
Mill. Pass. . . . . Laibach.
Prætorium Latobicorum.
XVI. . . . . Bey Ratschach an der Save.
Noviodunum. XXVII. . Bey Zhatesch an der Save, dem steyermärkischen Ran gegenüber.
Quadrata XXVIII. . . Bey Karlstadt.
Siscia. . . . . Bey Sisseck.

Auch der Zug dieser Straße ist durch sehr viele, in den genannten Gegenden überall aufgefundene römische Antiken, Münzen und inschriftliche Denkmahle vollkommen bestätiget.

a) In den Gegenden des alten japydischen Metullums ein inschriftlicher Römerstein. Gruter. p. 13. n. 18. — b) Linhart. ibid. p. 296. — 301.

Die Gegenden um Zhatesch sind ein an altrömischen Monumenten jeder Art classischer Boden. In dem Prætorio Latobicorum ist die Hauptniederlassung der altpannonischen Latobiker, deren Plinius und Ptolomäus Erwähnung thun, unverkennbar. Von Siscia weg führte ein Hauptrömerweg hinab zur vorzüglichsten pannonischen Stadt Sirmium an der Save, in der Gegend des heutigen Mitrovitz gelegen.

e) Römerstraßen von Petovium nach Siszia, und von Petovium bis an die Donau hinauf.

Wir haben in unseren bisherigen Darstellungen unsern Leser auf den altrömischen Militär- und Reichsstraßen von der blühendesten Colonialstadt Aquileja über die norischen, carnischen und julischen Alpen in die wichtigsten pannonischen und norischen Städte Lontium, Virunum, Celeia, Petovium, Siscia geführt. Nun wollen wir von der uralten Celtenstadt Petovium, durch die Römer aber zu einem classischen Orte erhoben, weiter im oberen Pannonien fortgehen, und den Zusammenhang dieses Ortes mit den berühmten Donaustädten Carnuntum und Vindobona zeigen. Zuerst wollen wir aber doch den östlichen Zusammenhang Petoviums mit der Colonialstadt Siszia darstellen. Nach Angabe des antoninischen Reisebuches gelangte man von Petovium nach Siscia über folgende Stationen, deren Lage aber nach den heutigen Ortschaften nicht mehr zuverläßig bestimmt werden kann.

Pœtavione XVIIII. M. P. Pettau.
Aqua viva. XXX. . . . ?
Pyrri. XXIIII. . . . . ?
Dautona. XXVII. . . . ?
Siscia. . . . . Sissek.

Von Petovium aus bis zur ausgezeichneten Celtenstadt Carnuntum an der Donau haben wir folgende zwey römische Heerwege:

Im antoninischen Reisebuche.

Pætovione.	XXXI. M. P.	Pettau.
Halicano.	XXX. . . .	Am Uebergange über die Muhr.
Salle.	XXXI.	An der Sala bey Lüvir.
Sabaria.	XXXIV. . . .	Steinamanger.
Scarabantia.	XXXVIII. .	Oedenburg.
Carnunto.	. . . . .	Bey Petronell und Deutschaltenburg.

Zusammen 164 Mill. Pass.

Auf der peutingerischen Tafel.

Petavium.	XX. M. P. .	Pettau.
Ad Vicesimum.	XXXIII.	Radkersburg.
Arabone.	XX.	Uebergang über die Raab bey St. Gotthard.
Sabaria.	XXXIII. . . .	Steinamanger (Szombathely) an der Günß (Gyöngyös) und Pernath (Arany Vize, Aqua aurea).
Scarabantio.	XXV.	Edemburg.
Ulmo.	XIV.	Zwischen Winden und Braitenbrun.
Carnunto.	. . . . .	Bey Petronell und Deutchaltenburg.

Zusammen 145 Mill. Pass.

Dem antoninischen Reisebuche zu Folge konnte man auch auf diesen beyden Wegen von Petovium nach Vindobona kommen. Von Scarabantia führte ein Seitenweg durch eine Strecke von 18 Mill. Pass. nach Muteno (Dundelskirchen), von wo aus man noch 36 Mill. Pass. nach Vindobona zu reisen hatte. Indessen gibt aber ebengedachtes Reisebuch einen dritten ganz eigenen Weg an, welcher von Petovium nach Vindobona führte, und zwar durch folgende Stationen:

Pœtovione XXXI. M. P.	Pettau.
in medio Curta . . .	Bey Tschakathurn.
Alicano. XL.	Uebergang über die Muhr.
Arrabone. XX.	Uebergang über die Raab bey Kerment.
Sabaria. XXXIV. . . .	Steinamanger.
Scarabantia. XXXI. . .	Edemburg.
Aquis. XXVIII. . . .	Baden.
Vindobona.	Wien. a)

Zusammen 184 Mill. Pass.

Die wichtige Colonialstadt Sabaria stand auch mit den unteren Städten von Pannonien, an der Donau und im Inneren des Landes gelegen, in unmittelbarer Verbindung. So führte von Sabaria aus eine Heerstraße durchs Innere Pannoniens über Mogetiana, Valco, Silecenis, Limusa, Sopianis, Antianis, Mursa, (Essek), und Cibalis (Vincovicz) zur Colonia Flavia Augusta, Sirmium, hin. Ein anderer belebter Weg ging von Sabaria über Mestrianis (Mesteri), Mogentianis, Cæsariana, Osonibus, und Floriana nach Acincum (Ofen); und wieder eine dritte Straße nach Bregetione (Szöny), welche Wege alle im antoninischen Reisebuche verzeichnet sind. Ueberschauen wir nun diese bisher dargestellten römischen Heerstraßen mit einem Blicke: so sehen wir die herrliche Colonie, Aquileja, durch die ausgezeichnetesten Municipien und Colonialstädte, Aemona, Celeia, Noviodunum, Petovium, Sabaria, mit den wichtigsten celtisch-römischen Städten, mit Vindobona und Carnuntum in vielfacher und unmittelbarer Verbindung. — Bevor wir nun die alten

---

a) Auf diese alte Römerstraße zwischen Baden und Wien über Lachsenburg hat sehr wahrscheinlich die bey Vösendorf erst neuerlich aufgefundene Columna milliaria mit der Inschrift an Kaiser Philippus — Bezug. Archiv für Geographie. 1822. p. 31.

Celten- und Römerstraßen durch unser Norikum weiter verfolgen, wollen wir den überaus wichtigen römischen Heerweg von Vindobona bis zur taurisziſchen Urcolonie, zur Stadt Taurunum hinab darstellen.

Auf der Tafel.

Vindobona. X. M. P.	
Villa Gai. IV.	
Aequinoctio. XIV.	
Carnunto, Καρνοῦς. XIV.	
Gerulatis. XVI.	
Ad Flexum, φλῆξον. XIII.	
Stailuco. XII.	Weiter unten noch um ½ deutsche Meile.
Arrabo. Fl. XXX. . . .	
Brigantio, V.	Szöny.
Lepavi Fluvio. XIII. . .	Unter Tata am Fluſſe.
Gardeluca. XIII. . . .	Zwiſchen Obergalla und Borow.
Lusomana. XII. . . .	Bihaly.
Aquinco. XIV.	Ofen.
Vetusallo. XXII. . . .	Bey Hanſzabeck.
Anamatia. XV.	Pentele.
Lusione, X.	Földvar.
Alta Ripa. XXII. . . .	Packs.
Lugione. XII.	Bey Bataszek.
Antiana. XII.	Bey Mohacz.
Donatianis. XIII. . . .	Berg zwiſchen Baraſch und Vöresmarton.
Ad Labores III. . . .	Szarvas unter Eſſeck.
Titoburgo. XVI.	Erdöd.
Cornaco. XIII.	Buvovar.
Cuccio. XVI.	Illok.
Milatis. XVI.	Peterwardein.
Cusum. XI.	Csuruk.
Acunum. VIII.	Zwiſchen der Donau und Theis.

Bittio. XIII.	Titel.
Burgenis. X.	Belekis.
Tauruno. III.	Belgrad.
Confluentibus (Savis et Danubio) Con. (conjunge)	
Singiduno.	

Im Reisebuche.

Vindobona.	Wien
Ala Nova in medio. . . .	Bey Mannswerth.
Et Aequinoctio in medio.	Fischament.
Carnunto. M. P. XXVIII.	Petronell.
Gerulata in medio. . .	Karlburg.
Flexo. XXX. M. P. . .	Ungarischaltenburg.
Quadratis in Medio. . .	Mayerhof der Grafen Zitsi.
Stailuco.	Weiter unten noch um $\frac{1}{2}$ deutsche Meile.
Arrabona XXII. M. P. .	Raab.
XXX. in medio ad Statuas	Gönÿ.
et ad Mures.	Commorn.
Bregetione	Szönÿ.
in Medio Azao XVIII..	Unterhalb Tata.
Crumero	Zwischen Obergalla und Borow.
In medio ad	
Lacum Felicis XXVI. .	Bihalÿ.
Acinco. XXIII.	Ofen.
in medio Campona . .	Auf der Insel Csepel.
Matrica. XXVI. . . .	Auf der Insel Csepel.
in medio Vetusallina. .	Bey Hanszabeck.
Intercisa	Adonÿ.
in medio Anamatia. XXIV.	Penteln.
Lussunio. XVIII. . . .	Földvar.
Alta Ripa. XXIX. . . .	Paks.
ad Latus Alisca, . .	Tolna.
in medio ad Statuas .	Szekszard.

Lugione. XXV.	Bey Bataszek.
in medio Altino. . .	Baia.
Antianis	Bey Mohacz.
in medio aureo Monte et Ad Novas. XXIV. . .	Berg zwischen Barasch und Bö-resmarton.
Mursa. XVI.	Essek.
Teutiburgo. XVI. . . .	Erdöd.
Cornaco. XVI.	Buvovar.
Cucci. XVI.	Illok.
Bononia. XVI.	Peterwardein.
Cusi. XXXIII.	Csuruk.
Ritti. XXXIII.	Titel.
Tauruno.	Belgrad.

Dieser römische Heerweg war für das ganze große Illyrikum von unzuberechnender Wichtigkeit. Diese Hauptstraße zog sich von Boiodurum bis nach Taurunum am ganzen großen Donaulimes hinab, und erhielt alle dortigen römischen Vertheidigungsanstalten, wie auch die westlichen, rhätisch-norischen Landtheile mit dem Herzen des großen weiten Illyrikums, mit Pannonien, in unmittelbarer Verbindung, und beförderte schnell den Anmarsch der römischen Legionen zur Vertheidigung der durchbrochenen Reichsgränze von Osten oder von Westen her, wie es immer erforderlich war. Aber auch nach Süden zu, mit den volkreichen Römerstädten an der Drave und Save stand dieser Hauptheerweg in vielfacher Verbindung. Die schon oben angeführten Straßen nicht wieder zu berühren, führte ein besonderer Weg von Carnuntum hinab in das große volkreiche Sirmium, in das Fastigium Illyrici, welche Centralstadt wieder mit Taurunum, mit Mursa, mit dem sehr wichtigen Acincum an der Donau in steter Straßenverbindung war.

f) Straße von Vindobona durch das Ufernorikum nach Juvavum.

So weit ununterbrochene Heerwege von Vindobona aus ostwärts fort über die blühendsten Städte und Colonien am Donauufer hinab zu der uralten Colonialstadt der celtischen Taurisker, Taurunum, und durchs Mittelland selbst nach Siszia und Sirmium führten: eben so weit lassen sich auch die römischen Reichsstraßen von jener belebten Municipalstadt der altceltischen Vendoner aus nach Westen zu durch die Ebenen des Ufernorikums über eben so blühende Städte und Colonien hinauf ins mittelnorische und rhätische Bergland, ja bis über den Rhein nach Gallien hin verfolgen. Die unmittelbare Straßenverbindung zwischen Vindobona und Juvavum geben das antoninische Reisebuch und die peutingerische Tafel auf folgende Weise an;

Die Tafel.

Vindobona. VI. Mill. Pass.	Wien.
Citium. VII.	Klosterneuburg.
Comagenis. VIII. . . .	Zeiselmauer.
Piro Torto. VIII. . . .	Zwischen Schönbüchel und der Perschling.
Trigisamo. XVI. . . .	Traismauer.
Namare. VII.	Mölk.
Arelate. VIII.	Am Zusammenflusse der Erlaf mit der Donau.
Ad Ponte Ises. XXIII. .	Brücke bey Ipß.
Elegio. XIII.	Erlach an der Donau.
Blaboriciaco. XIV. . . .	Amfelden.
Ovilia. XIV.	Wels.
Tergolape. XVIII. . .	Bey Lambach gegen Schwannstadt zu.
Laciacis. XIV.	Frankenmarkt.

Ternantone. XIII. . . .	Neumarkt.
Juvavo.	Salzburg.

Zusammen 169.

Das antoninische Reisebuch.

Vindobona.	Wien.
XXIV. XX. M. P. . .	in verschiedenen Angaben.
Comagenis. XXIV. XXX.	Zeiselmaur.
Cetio. XXII. XX. . . .	Traismaur.
Arelape.	Am Zusammenflusse der Erlaf und
XXVI.	Donau.
XXV.	Pechlarn.
Loco Felicis. XX. . . .	An der Donau bey Niederwallsee.
Lauriaco. XXVI. XVI. XX.	Lorch an der Enns.
Ovilabis. XXXII. . . .	Wels.
Laciaco. XXIX. XXVIII.	Frankenmarkt.
Juvavo.	Salzburg.

Zusammen 202 und 191.

Ueber diesen Heerweg und alle an demselben gelegenen Ortschaften merken wir folgendes an: Tarnantone, das einige im heutigen Weißenstein, andere in Gmundten am Gmundtnersee (Traunsee) finden wollen, dürfte vielleicht besser nach Henndorf versetzt werden; woselbst heute noch ein Miliare Romanum bestehet. a) Der Nahme Laciacis (Lacus) verräth offenbar einen Ort in einer Seegegend; oder er zeigt allgemein die oberösterreichisch = salzburgischen Seegegenden, die Wohnsitze der alten Sevaces an. Es wird daher das römische Laciacis von einigen den Seen jener Gegenden näher gerückt, und auf den Ort Seewalchen, oder St. Georgen am Attersee versetzet. Die Station Blaboriciaco wird von den Meisten für Laureacum selbst gehalten.

---

a) Die wohlerhaltene Aufschrift dieser Meilensäule dem Imperator Septimius Severus geweiht — siehe in Birthalers Reisen durch Salzburg. p. 61.

Wahrscheinlicher aber war es ein eigener, vom alten Lorch verschiedener Ort; weil auf der peutingerischen Tafel Blaboriciacum ganz bestimmt und deutlich verzeichnet ist, und die Angabe der Entfernung von Blaboriciacum bis Ovilabis auch einen besonderen von Laureacum gegen Ovilabis hin näher gelegenen Ort fordert. — Aus den Gegenden des uralten Laureacums führt Lazius folgende zwey Steinschriften an: 1. C. IULIO. VECTIO. AVG. VINDEL. Cum. Mil. Fr. Leg. VIII. Aug. Vix. Ann. XXIII. Militavit. An. VI. H. F. C. — 2. M. ANTON. IANVARIVS. T. FLAVIVS P. F. Noricus IIII. Vir. J. D. V. F. Baviæ. Q. L. Prima. Sibi Et. Bricenio. Sive. Servo. Sive. Liberto. Meo. Et. Blano. a)

Eine andere römische Antike in der heutigen Stadt Enns in Oberösterreich, auf der Stelle des alten Lorchs trägt folgende Inschrift: A. BARBIO. A. F. GRATO. VEL. AN. LXXV. Et. Cominia. T. F Pupa. Ann. LXX. T. Barbio. A. F. Quinto. M. Leg. XV. Apo. Anno. XXV. H. S. S. F. Barbius. Adjutor. E. Barbius Justus. G. Barbius. Aptus. Barbia. Tertio. Barbia. Hospita. Barbia. I. Satula. Barbia. Lucia. F. Et. Filiæ. P. P. b)

---

a) Lazius in Comment. Reip. Rom. p. 1291. — Man hat übrigens in der ganzen Umgegend der heutigen Stadt Enns, im Dörfchen Lorch, zu Ansfelden, auf dem Schildberge und Aichberge altrömische Antiken jeder Art, Büsten, Lampen, Urnen, Münzen (von Claudius bis über die Constantine hinaus, am zahlreichsten jene der Antonine und Faustinen) Sarkophage, Waffen, Geräthschaften, Theile von Gebäuden, Wasserleitungen, und selbst Denkmähler mit sonderbaren, runenartigen Charakteren — aufgefunden. Archiv f. Geogr. 1822. p. 158. —

b) Jahrbücher der Literatur. Wien 1820. B. 12. Anzeigeblatt. p. 30. Die hier genannten Barbii werden zu Triest auf mehreren inschriftlichen Römersteinen gelesen. Valvasor. Thl. II. p. 265. Auch in den Gegenden des alten Virunums. — Carinthia, Jahr 1820. n. 33.

Von Vindobona weg macht jene Straße, welche das Itinerarium Antonini angibt, nach Trigisamum hin eine größere Ausbeugung, als der auf der peutingerischen Tafel verzeichnete Weg, wie dieß aus der Distanzenvergleichung von 29 Mill. Pass. und 48 Mill. Pass. offenbar erhellet. Der weitere Weg, glaubt man, habe am wahrscheinlichsten über die heutigen Orte Burkersdorf, Mauthaus, Ullern, Wilfersdorf, Tulbing und Königstätten nach Zseifelmauer (Comagenis) geführt. Der Nahme Trigisanum könnte am füglichsten vom Trigesimo Lapide, dem dreyßigsten von Vindobona aus aufgestellten Meilensteine abgeleitet werden; wornach es ehemahls an jenem Orte Ad Trigesimum Lapidem geheißen hätte? Allein besser gefällt uns doch die Meinung, Trigisamum, Traismauer, habe vom nahen Flusse Trasen, Traisa, Trigisa, Trasma, seine uralte Benennung erhalten. — Der Nahme Arelape scheinet ohne Zweifel vom nahen Flusse Erlaf hergenommen zu seyn. Das hier bestandene Römercastell wurde von den Fluthen der ausgetretenen Donau verschlungen. Noch bemerkt man daselbst altes Mauergetrümmer unter dem klaren Wasserstrome. Die Stelle des alten Namare, Mölk, ist heute noch berühmt durch viele daselbst aufgefundene classische Antiken. Zu Hürben bey Mölk folgende Steinschrift: **M. MAMMIO. M. LIB. SVRION. Ann. L. Ulp. Speratus. Amico. Fec.**

In Mölk selbst lautet die Inschrift eines aufgefundenen Römersteines, wie folgt: **SVCCESSVS. ET. VRSINA CONVIVI. Fec. Sibi. Et. Successiano. Fil. Θ. Romæ. An. XX. Ex. Bon. Bel — — — Nes. Ser. a)**

---

a) Duellii Excerpt. genealog. p. 356. Philib. Huber. Austria ex Archiv. Mellic. illusrata. p. 305 — 307. Auch auf der Stelle des heutigen herrlichen Göttweihs, auf dem alten Gothenberge, wie ihn Schriftsteller des Mittelalters nannten, hat eine römische Donauburg bestanden, wie es die bey der Stiftesgründung zu Ende des XI. Jahrhunderts daselbst ent-

Die ganz gleiche Inschrift will Lazius auch zu Pechlarn gefunden haben. Er gibt aber von Mölk noch folgende an: TERTIVS. SENNONIs. Miles. Coh. I. Fl. BF. Stip. VI. An. XXI. L. Bæbius. Buttus. H. Et. Parentes. Vivi. F.

Eine zweyte inschriftliche Antike hat ebengedachter Historiograph auch vom Kirchlein St. Peters außerhalb Pechlarn aufbewahret: M. VLPIO. MELEI. F. LONGINO. Veterano. An. IX. Firmus. Lib. F. C. a)

Piro torto versetzen Einige nach Pixendorf, Andere aber in die Gegend um Kiendorf am Ausflusse des Perschlingbaches. Die beyden Nahmen Citium und Cetium deuten mit ihrer Lage ganz offenbar in die Nähe des Kahlenberges (Mons Cetius) und der dazu gehörigen Vorgebirge. Der Ort Zeiselmauer (Murus Cetii), die Festung des cetischen Gebirges ist wegen vieler daselbst aufgefundenen römischen Münzen und Antiken, besonders aber durch die noch sehr kenntlichen Spuren alter, dicker, den Trümmern Carnuntums bey Petronell ganz gleicher Mauern und Wälle — offenbar ein classischer Boden. Bey Traismaur heißt die äußerste Spitze der cetischen Vorgebirge heute noch: der Venusberg, und die alte Sage verkündiget, daß daselbst einst ein prunkvoller Göttertempel gestanden sey. Man hat auch in jenen Gegenden viele Römerdenkmahle aufgefunden. b)

g) Römerstraßen von der Stadt Virunum im Mittelnoriko durchs Bergland nach Ovilabis hin.

Unter allen Städten des Mittelnorikums ist ohne Zweifel das uralte celtische Virunum wegen des Zusam-

---

deckten Fossæ et valles et antiqua ædificia vel idola ibi reperta bezeugten. Vit. B. Altmanni. Pez. Script. Austr. T. I. col. 127.

a) Lazius in Comment. Reip. Rom. p. 1307 — 1308. — b) Christ. de Jordan. Orig. Slav. T. II. P. III. p. 64 — 68. Juvavia, p. 13 — 16.

mentreffens so vieler römisch-norischer Hauptstraßen die wichtigste. Wenn man alle das norische Land durchkreuzenden Römerstraßen entweder auf der peutingerischen Tafel überschauet, oder nach Angabe des antoninischen Reisebuches auf einer Landkarte bezeichnet und mit einem näheren Blicke betrachtet: so wird überzeugend ersichtlich, daß das altceltische Virunum, woselbst sich alle von Süden oder Norden her das Land durchschneidenden Römerstraßen vereinigen, in der Mitte des Mittelnorikums müsse gelegen seyn. Es versetzen daher auch die sehr gelehrten Forscher vaterländischer Historie, Jordan und Scheyb, daß alte Virunum geradeweg in die Gegenden des heutigen Zoll- oder Saalfeldes in Mittelkärnthen. Auch wir sind dieser Meinung. Von dieser wichtigen Nabelstadt Norikums führten also zwey anfänglich ganz verschiedene Straßen durchs Bergland fort ins Ufernorikum zur aurelischen Colonialstadt Ovilabis hin.

Auf der Tafel

Virunum. XX.	Auf dem Zollfelde.
Matucaium. XIII. . . .	Zwischen den Wässern. Ort zwischen St. Veit und Friesach.
Noreia. XIV.	Neumarkt in der Steyermark.
Viscellis ad Pontem. IX.	Brücke über die Muhr bey St. Jörgen.
Tartusanis. X.	Mauthen bey Unterzeyring.
Surontio. XV.	Rotenmanner Tauern.
Stiriate. V.	Bey Strechau.
Gabromagi. VIII. . . .	Lietzen.
Ernolatia. XII.	Spital am Pyrrn.
Tutastione. XI.	In der Klausen.
Vetonianis. XI.	Pettenbach.
Ovilia.	Wels.

Im Reisebuche:

Viruno XX.	Auf dem Zollfelde.
Candalicas. XXX. . . .	Hüttenberg.
Monate. Nach einer andern Lesart:	
Montana XVIII. . . .	Judenburg.
Sabatinca XXX.. . . .	Bey Kraubath.
Gabromagi XX.. . . .	Lietzen.
Tutastione XX.	In der Klausen.
Ovilabis.	Wels.

Ueber diese höchst wichtigen celtischen Straßen Norikums bemerken wir vor Allem vom Hauptorte Virunum Folgendes. Suidas nennt diesen Ort ganz bestimmt Βηρουνιον πολις; und erzählt von der Entstehung dieses Nahmens folgende uralte Sage: Apud Noricos aper, divinitus immissus, agros vastabat; quem cum multi invaderent, nihil proficiebant, donec quidam eum prostratum in humeros sustulit: cujus modi fabula et de Calydone refertur. Cum autem Norici sua voce exclammassent Vir unus, εις ανηρ, τη ιδια φωνη τουτ' εστι βηρουνος, urbs Virunum est appellata, ὁθεν η πολις Βηρουνιον ἐκληθη. a) Der Nahme Vetonianis hat mit dem Ortsnahmen Pettenbach einen ziemlich übereinstimmenden Klang. Jener Ort scheinet seinen celtischen Ursprung von selbst zu verrathen; da es höchst wahrscheinlich ist, daß man ehevor Vettomag, Bettomag, Pettenmag gesprochen habe, woraus nach der leichten Verwechslung der Buchstaben P. B. V. endlich das latei-nisirte Vetomana, Vetomanis, Vetonianis entstanden ist. Tutastio, oder besser: Tutatio zeiget von selbst eine enge Schlucht, einen Paß, eine Klause an, wie die Gegend: in der Klausen am Flusse Steyer auch wirklich ist. Die folgenden drey Ortsnahmen scheinen uns hier

a) Suidas. in voce. Βηρουνιον.

hier nicht in der gehörigen, ursprünglichen Ordnung erhalten worden zu seyn. Offenbar passet Stiriate besser in die Gegenden jenseits des celtischen Pyrenberges, wo die Steyer fließt. Ernolatia sagt dem Nahmen Lietzen, Lützen, besser zu; wornach Gabromagum wohl herein in das obersteyersche Paltenthal in die Gegend von Rottenmann dürfte gesetzt werden?? Uebrigens ist es auf den ersten Anblick ersichtlich, daß die hier angegebene und aus dem antoninischen Reisebuche entnommene Straße von jener der peutingerischen Tafel größten Theils abweiche, und daß sie ihren Zug durch die heutigen steyermärkischen Thäler der Muhr und der Lissing nehme, aus der letztern Gegend dann in das Paltenthal übergehe, und sich daselbst in dem Orte Gabromagi mit der Tafelstraße vereinige. In allen Gegenden, durch welche diese Straßen gehen, hat man inschriftliche Römersteine und Antiken gefunden, Beweise von römischen Ansiedlungen, und folglich auch hinlängliche Abzeichen, daß dieselben mit anderen belebten Römerorten in Straßenverbindung gestanden seyn müssen. Dieser wichtige römische Heerweg hat sich gleich anfänglich von der Glan in das Görtschitzthal hinübergewendet, und ist am selbem Flusse fort zu den ältesten tauriszischen Eisenminen nach Hüttenberg und Silberberg fortgegangen. Folgende inschriftlichen Denksteine bezeichnen uns die Spuren dieser Straße. Zu Wieting eine altrömische Ara mit vielen Siglen, von welchen aber nur mehr folgende ganz leserlich sind: Aug. Aur. Aquila. Et. Aur. Flavianus. Sacerdot. Posuerunt.

Zu Hüttenberg in der Kirche: M. IVVENTIVS. VIBENVS. V. F. SIBI. Et. Cudsoni. Senuci. F. Ux. Op. Et. Pastori. F. A. — N. VII. Ebendaselbst: D. M. Rufinus Mosgaito. Et. Julia. Ingenua. Vi. FC. ≡ ≡ Sib. Et. ≡ ≡ Eburo. Filio. F. Θ. Ann. XXX. Et. Ingenue. Con. a)

---

a) Eichhorn. Beyträge. Thl. II. p 64 — 65.

In der Gegend von Silberberg sind gleichfalls römische Antiken aufgefunden worden. Von diesem Orte und der Görtschitz hinweg hat sich dieser uralte Römerweg entweder über Falbach hinan zwischen der Serbizalpe und den Quellen der Lavant hinüber in die heutige Steyermark nach Obdach, und von da über Weißkirchen nach Judenburg an die Muhr hin gewendet; oder sie verfolgte ihre Richtung bis an die Quellen der Görtschitz, und kam zwischen den heutigen Ortschaften Neumarkt und Unzmarkt ins Murthal hinaus, wo sie sich dem Strome nach auf Judenburg hinzog. Die zuerst angegebene Richtung aber scheinet uns die gewissere gewesen zu seyn; weil alte aufgefundene Antiken zu Obdach und zu Weißkirchen die nahen Römeransiedelungen an den kärnthnerischen Gränzmarken verrathen. Den weiteren fortgesetzten Zug dieser Römerstraße an der Muhr fort erweisen abermahls mehrere zu Judenburg und in der Gegend von Knittelfeld entdeckte inschriftliche Denksteine und Antiken; so wie gleiche Alterthümer die Wendung dieses Heerweges aus dem Murthale westlich herein ins Lissingthal, und von diesem den Uebergang in die Thäler der Enns und der Palte sattsam erweisen. Folgende inschriftliche Römersteine bestanden einst zu Obdach, zu Weißkirchen und zu Judenburg: 1. HAPRISINA. L. I. MATER. Vaerius. C. F. C. L. V. — 2. AVRELIO. CANDIDO. MIL. Leg. II. Aug. Ann. XX. — 3. C. OCTAVIO. NEPOTI. VIX. ANN. LXX. Julia. Valentina. Hœres. Conjugi. Pientissimo. Faciendum. Procuravit. H. S. E. a)

Im Paltenthale in der Gegend von Treglwang, eine Stunde von Gaishorn ostwärts gelegen, befindet sich ein Römerstein hart an der Heerstraße an einem Bauernhause eingemauert mit folgender Inschrift: MOCETIVS. MAR-

---

a) Lazius. in Comment. Reip. Rom. p. 1227.

TIALI. V. F. Sibi. Et. Melise. Conjugi. I. Ann. XL. F. Capitonis.

Eine halbe Stunde vor dem Dorfe Gaishorn selbst trägt annoch ein Bauernhaus und die Umgegend desselben die offenbar römische Benennung In Ara (bey dem Tischler in Ara). Im Städtchen Rottenmann in demselben Thale hatte man vor vielen Jahren einen Römerstein, in welchem folgende Worte eingehauen waren: MASCIVS. IANTVMARI. Et. Juliana. V. F. I.. Et. Constituto. F. a)

Einen anderen Römerstein von diesem Städtchen birgt Petrus Apianus mit folgender Inschrift: C. VALERIVS. C. FVLTINIA. Pilipis. Miles. Leg. X. Va. Pol. Ann. XX. XII. Stip. XI. Hic. Se. b)

Auf der nächsten Poststation von Rottenmann im Dorfe Lietzen im Ennsthale befindet sich ein Römermonument auf der südlichen Seite im Kirchthurme eingemauert mit folgender hier zuerst bekannt gemachter Inschrift: SVL. RESSATVS. Et. Atigenta. Con. Vi. F.

Heute noch trennen sich die Heerstraßen im Orte Lietzen. Die eine geht dem Ennsthale entlang westlich fort; die andere windet sich dem Pyrrnberge hinan, und hinüber nach Oberösterreich. Den letzteren Gang nahmen nun auch vereiniget unsere angegebenen Römerstraßen; und gleich jenseits des Pyrrns im heutigen Orte Spital am Pyrrn weiß die uralte Volkssage annoch die Stelle zu zeigen, wo der alte Heidentempel gestanden sey. Da wir hier bestimmte Römerstraßen verfolgen, so melden wir nur im Vorbeygehen, daß die zu Radstadt, zu Schladming im oberen, zu Admont aber im unteren Ennsthale aufgefundenen inschriftlichen Römersteine, deßgleichen auch die inschriftlichen Monumente auf dem Pötschenberge, zu Ischl und zu Aussee ver-

a) Gruter. p. 807. n. 5. p. 880. n. 4. — b) Petr. Apian. ibid. p. 393.

schiedene Seitenwege erweisen, welche mit unseren im Vortrage stehenden alten römischen Straßen, von Virunum nach Ovilabis hin, in sicherer Verbindung gestanden sind. Der auf der peutingerischen Tafel verzeichnete Nahme der Station, Surontio, trifft am besten in die Gegenden des Rottenmannertauerns, auf demselben, oder an der südlichen Seite dieses Berges. Der Nahme Tauern selbst bezeichnet hier altceltische Bewohner. Mit diesem hohen Bergjoche beginnt gleichsam die Kette der altnorischen Tauern, von der Mitte der oberen Steyermark angefangen, bis über die tyrolisch-salzburgischen Landmarken hin. Einige versetzen Surontio nach dem heutigen Markte Oberzeyring, indem sie auch diese letztere Benennung von der ersteren altceltisch-römischen (Surontio, Sauring, Zäuring) ableiten?? Auch in diesem Orte hat man römische Antiken gefunden. In der peutingerischen Tafel stehet der Nahme Noreia zwey Mahl verzeichnet, und zwar beide Mahle mit dem gleichen Beysatze von XIII. Mill. Pass. Diese doppelte Angabe könnte aus Versehen beym Abschreiben geschehen seyn; wahrscheinlich aber ist sie absichtlich und darum gemacht worden, um anzuzeigen, daß von Noreia aus nebst der Heerstraße nach Virunum noch ein anderer Weg auf eine andere nicht minder wichtige Stelle hingeführt habe. Uebrigens treffen die Angaben unserer Quellen in der Entfernungsbestimmung der Stadt Noreia von Aquileja mit der Aussage Strabo's genau zusammen. Strabo zählt von Aquileja bis Noreia 1200 Stadien, welche nach römischem Schrittenmaße die in unseren Straßenverzeichnissen 150 Mill. Pass. geben. Wir haben dieß schon an einem anderen Orte, in unserem altceltischen Noriko erwiesen; und die neuerlichen Entdeckungen des gelehrten Ambrosius Eichhorn führen uns fast in dieselben Gegenden der heutigen Gränzmarken zwischen Kärnthen und Steyermark. Man hat auf dem Ulrichsberge in Mittel-

Kärnthen das inschriftliche Monument gefunden: NOREIAE. ISIDI. Fecit. A. Trebonius.

Und ein anderer Römerstein, auf dessen halbzerstörter Inschrift gleichfalls der Nahme Noreia erschien, ist im Thale zwischen Pulst und Feistritz in der Nähe desselben Berges entdeckt worden. Mit Recht schloß man daraus, daß die altberühmte Stadt Noreia in denselben Gegenden müsse gestanden seyn. a) Bey solchen beweisenden Andeutungen schwinden wohl von selbst die früheren irrigen Angaben, welche das alte Noreia bald nach Villach, bald nach Nöring bey Gmünd in Kärnthen, oder nach Murau in die Steyermark, oder nach Görz in die Gegenden unter den carnischjulischen Alpen versetzten. Bey dieser in dem Vortrage stehenden Stadt Noreia war es im Jahre 113 vor Christus, daß der römische Consul Cnejus Papirius Carbo mit seinen erschrockenen Cohorten von den heranstürmenden Cimbern gänzlich ist geschlagen worden. Dieses Noreia ist eben dasselbe, welches zur Zeit des großen Julius Cäsar von einem Heere tapferer Bojer ist berennet und vergeblich belagert worden. Ob es aber eines und dasselbe mit dem Noreia des Plinius sey? — ist schwer zu entscheiden. Dieser große Alte schreibt, nachdem er Völkerschaften und Städte zunächst unter den norisch-julisch- und carnischen Alpen aufgezählt hatte, Folgendes: In hoc situ interiere per oram Iramine, Pellaon, Palsatium: Ex Venetis Atina et Cælina: Carnis Segeste et Ocra: Tauriscis Noreia! b)

Wenn man den ganzen Zusammenhang, in welchem diese Stelle stehet, aufmerksam und näher betrachtet: so ist es in die Augen springend, daß Plinius hier durchaus nicht von einem Noreia oberhalb der norischen Alpen,

---

a) Eichhorn. Beyträge. Thl. II. p. 37 — 43. — b) Plin. L III. cap. 19.

mitten im Lande Norikum gelegen, rede, um so weniger, da dieser Author von den eigentlichen Norikern und den Städten dieses Landstriches noch nicht gesprochen hat, und bald hernach erst Gelegenheit nimmt, bestimmt davon zu sprechen; wo er dann von den norischen Städten sagt: — Rhætis junguntur Norici. Oppida eorum Virunum, Celeia, Taurunum, Aguntum, Vianiomina, Claudia, Flavium Solvense! a) Aus beyden Stellen erhellet also überzeugend, daß Plinius sein zerstörtes Noreia der Taurisker nicht über die Alpen hinauf ins norische Land versetzt habe. Das Noreia des Plinius war demnach unterhalb der norischen Alpen gelegen, und ist eine Colonialstadt ausgewandeter Taurisker, so wie Aemona, gewesen. Wir haben ferner in unserem altceltischen Noriko dargethan, daß es vermöge der Zeitverhältnisse des 113ten Jahres vor Christus, und vermöge des Hauptzweckes der cimbrischen Wanderungen und ihrer unmittelbaren Folgen durchaus nicht könne angenommen werden, daß Cnejus Carbo bey einer unterhalb der norisch-carnischen Alpen in Italien gelegenen Stadt Noreia von dem Wolkenheere der Cimbern sey geschlagen worden. Es ist demnach das Noreia des Plinius vom Noreia in den Angaben des Strabo durchaus auch verschieden; und da das Noreia des Strabo seiner geographischen Lage nach mit unserer in der peutingerischen Tafel zwey Mahl bestimmt verzeichneten Stadt Noreia so genau zusammentrifft, so ist auch die gewisse Verschiedenheit unsers Noreia's von der gleichnahmigen zerstörten Tauriskerstadt des Plinius hinlänglich erwiesen. Da nun Plinius sein Noreia zu seiner Zeit als schon zerstört versichert, und unser Noreia in der peutingerischen Tafel als noch im vierten Jahrhunderte bestehend angegeben wird, und diese Stadt

---

a) Plin. L. III. cap. 24.

hoch oben im norischen Lande, unferne der uralten kärnthnerischen Eisenwerke gelegen, mit dem Noreia des Strabo zusammentrifft: so ist es erwiesen, daß das uralte Noreia in den Gegenden der heutigen Gränzmarken zwischen Kärnthen und Steyermark gelegen gewesen sey. Das römische Schrittemaß der peutingerischen Tafel weiset uns mit Noreia's Lage ganz bestimmt in die Gegenden des obersteyerischen Neumarkts hin; a) allein nach Verlaufe so vieler Jahrhunderte, und nach so schrecklichen Stürmen, welche über das norische Land getobet hatten, wollen wir um einige Tausend Passus weniger — nicht streiten. Zur vollkommensten Bestätigung endlich, daß eine Römerstraße, an der unser Noreia gelegen war, über die Gegenden der heutigen mittelkärnthischen Städte St. Veit und Friesach gegangen sey, dienen auch die vielen Antiken und inschriftlichen Römermonumente, welche man in jenen Gegenden aufgefunden hat. b) — Die von uns hier beschriebene Straße führet der gelehrte Herr v. Pallhausen von Noreia (Neumarkt) über Viscellis (Oberwölz), Tartusanis (Donnersbach), Surontium (Rottenmann), Styriates (Steyer im Stoder) und Gabromagus (Windischgarsten) fort nach Ovilabis. Allein die hier angezeigten Stationen, Oberwölz, Donnersbach, Rottenmann, — sind offenbar nicht der natürlichste Weg; und selbst die Beschaffenheit der wilden Ge-

---

a) Von diesem Orte birgt Lazius folgende römische Steinschrift: C. SAMVCONIVS. Sectatus. Et. Sambucaburani. F. V. F. Sibi. Et. Respectillæ. F. D. E. F. Laz. in Comment. Reip. Rom. p. 1244. Im Wirthshause des Plazota zu Neumarkt ist ein im Hofe eingemauerter Denkstein mit folgender Inschrift: Veranus. Samni. Et. Julia. Secundina. Vivi Fecerunt. Sibi. Et. Secundino. Fil. — Ann. XX. — b) Laz. Comment. Reip. Rom. p. 1234 — 1236. Eichhorn. Beyträge. B. II. p. 60 — 63.

genden zwischen dem Ennsthale und dem Orte Oberwels widerspricht mächtig dem Gange einer alten Römerstraße.

h) Straße von Virunum nach Juvavum.

Ein anderer Weg führte von Virunum aus nordwestlich auf die wichtige Römercolonie Juvavum hin, und verband mittelst dieser Stadt das Mittelnorikum mit Rhätien und Vindelicien. Von dieser Straße gibt die peutingerische Reisetafel folgende Stationen an:

Virunum. XIV. Mill. Pass.	Auf dem Zollfelde.
Matucaio. XIII. . . .	Zwischen den Wässern.
Beliandro. XIV. . . .	Straßburg im Gurkthale.
Tamasici. XIV. . . .	Grades.
Graviacis. XVI. . . .	Murau.
In Immurio. XIV. . .	Tamsweg.
In Alpe. XVI.	Auf dem Radstadtertauern.
Ani. XVII.	Radstadt.
Vocario.	Hüttau in der Fritz.
Cuculle. XIV.	Kuchel.
Juvavo.	Salzburg.

Von den an dieser sehr wichtigen Heerstraße gelegenen Orten verräth der Nahme Cucullis auffallend das heute noch in der Nähe von Juvavum bestehende Kuchel. Dieses Ortes gedenket auch die Lebensbeschreibung des heil. Severinus mit der Angabe: Castellum, cui erat Cucullis vocabulum. a) Die Ortsbenennung Ani deutet offenbar auf eine Gegend am Ennsstrome, Anisus, in dessen Nähe auch das heutige, wiewohl erst im XIII^ten^ Jahrhundert erbaute Städtchen Radstadt stehet. Die hierauf folgende Station in Alpe führet den Leser, so wie den Reisenden, auf die Höhe eines dem Ennsstrome und dem alten Orte Ani nahe gelege-

---

a) Eugipp. in Vit. S. Severin. Sect. XII.

nen Uebergangsjoches, also ganz bestimmt auf die eiskalte Spitze des Radstadtertauerns. Der gewisse Gang dieser Römerstraße ist auch durch eine auf dem Radstadterjoche selbst aufgefundene römische Meilensäule eben so unwidersprechlich erwiesen, als der uralte Nahme Taurn wieder altceltische Bewohner jener Landhöhen anzeiget. Zuverläßig bestand schon zu Römerszeiten auf der Höhe dieses Tauerns eine Taberna, ein Xenodochium, Hospitium, Diversorium zur Unterkunft für Reisende. Der fortgesetzte sichere Zug dieses uralten Weges jenseits des Tauerns durchs Lungau, über die Muhr und in das Gurkthal hin — ist heute noch durch römische Meilensäulen in allen oben bezeichneten Gegenden, zu Tweng, Tamsweg, und im Gurkthale auffallend bezeichnet; a) so wie der Ort Straßburg im Gurkthale selbst, den alten Römerweg, Viam stratam, Stratam publicam, als Burg an der Heerstraße, Castellum ad Viam Stratam, andeutet. Die jenseits des Tauerns angezeigten Stationsnahmen dieser Straße scheinen aber in der dermahligen ältesten Handschrift der peutingerischen Tafel nicht nach ihrer ursprünglichen Ordnung aufgezeichnet auf uns gekommen zu seyn. Sie sollten wohl in folgender Reihe stehen: Tamasicis, In Immurio, Graviacis; wornach Tamasicis auf Tamsweg, In Immurio auf Muhrau, und Graviacis auf den Ort Grades zu stehen käme, welches den uralten celtischen Ortsnahmen besser zusagte. b)

---

a) Juvavia. p. 54 — 55. Erst neuerlich hat man wieder einen römischen Meilenstein, in der Inschrift dem K. Sept. Severus gewidmet, auf der Südseite des Radstadtertauerns aufgefunden, und zwar nicht auf der rechten Seite der Taurach, wo die dermahlige Straße gehet, sondern auf der entgegengesetzten linken, zwischen dem abgebrochenen Passe und der Breitlahne. — b) Juvavia. p. 54 — 55. a)

Diese sind also die wichtigen Römerstraßen, welche von Virunum, der Hauptstadt des Mittelnorikums, in die Städte des Uferlandes und an die Donau hinabführten. Virunum stand demnach mit Nord und Süd, mit Nordwest und Südost in vielbelebter Straßenverbindung. Nur allein gerade fort westlich scheinet es, dem Stillschweigen unserer Quellen gemäß, einer verbindenden Straße mit den wichtigen und uralten Celtenstädten des oberen Drauthales, mit Teurnia, Loncium und Aguntum zu entbehren. Stand also Virunum wirklich mit den genannten Orten in keiner Straßenverbindung? Das Stillschweigen unserer Itinerarien und der peutingerischen Tafel erweiset nichts; dagegen spricht die geographische Lage des oberen Drauthales und Virunums zu laut dafür, daß diese Gegenden durch eine römische Straße in steter Verbindung gestanden seyen. Haben die uralten norischen Celten und ihre Besieger, die Römer, durch die schauerlichsten und wildesten Thalsschluchten, und über die kalten, eisigten Tauern im weiten norisch-rhätischen Hochlande Durch- und Uebergänge gefunden, und überall daselbst wandelbare Wege gebahnet; wie sollten sie aus den nördlicheren Ebenen des mittleren Landes nicht ins nahe Drauthal hinüber, und an jenem altbenannten Strome weiter hinauf zu den Städten ihrer Stammesbrüder, der Ambidraver und Pyrusten, Teurnia, Loncium und Aguntum gewandert seyn? Man hat überall im Drauthale, man hat dieß- und jenseits des Ossiacherssees inschriftliche Römersteine und Antiken aufgefunden. Was erweisen sie anders, als Niederlassungen und wechselseitige Straßenverbindungen aller in jenen Gegenden bestandenen Orte unter einander? Wir eilen nun, die noch übrigen wichtigeren Städte des Mittel- und Ufernorikums zu bemerken, und die von denselben nach Vindelicien und Rhätien hingehenden Straßen, so wie wir von Vindobona, Sabaria, Carnuntum, von Petovium und Aemona

gethan haben, darzustellen; damit auf solche Weise das ganze Bild des allbelebten Norikums vollkommen ausgeführt vor unseren Augen dastehe.

i) Straßen von Juvavum nach Vindelicorum Augusta.

Auf der Tafel.

Juvavum. XVI. Mill. Pass.	Salzburg.
Artobriga. XVI. . . .	Artz, am Ursprunge der Traun. Nach Anderen: Laufen.
Bodajum. XVIII. . . .	Bamburg. Nach Anderen: Burghausen.
Ad Oenum. XX. . . .	Ennsdorf bey Kraiburg. Andere: Oeting am Inn.
Isunisca. XII.	Isen.
Brantanaium. XII. . .	Brandstetten an der Ebrach.
Urusa. XIII.	Roth am Inn.
Abudiacum. XVIII. . .	Häpping bey Rosenheim.
Escone XX.	Eschendorf.
Campodunum. XVIII. .	An der Isar zwischen Straßlach und Beyerbrun.
Navare. XXIV.	Ueber die Würm (Verres) bey Gauting.
Rapis. XVIII.	Moraweis. Andere: Scheyring.
Augusta..	Augsburg.

Im Reisebuche.

Juvavum. XXXII. M. P.	Salzburg.
Bodajum. XVIII. . . .	Bämburg.
Ponte Oeni. XX. . . .	Ennsdorf.
Isinisca. XXXII. . . .	Isen.
Ad Ambram. XXXVII. .	Brücke an der Amber bey Sunderburg.
Augusta.	Augsburg.

k) Wege von Juvavum nach Veldidena in Rhätien.

Im antoninischen Reisebuche.

Juvavum. XXXIII. . .	Salzburg.
Bodajum. XVIII. . . .	Bamburg.
Pons Oeni. XXXVIII. .	Ennsdorf.
Albianum. XXVI. . . .	Aibling.
Masciacum. XXVI. . .	Matzen.
Veldidena.	Wilten bey Innsbruck.
Juvavum. XXVIII. . .	Salzburg.
Bodajum. XXIII. . . .	Bamburg.
Pons Oeni. XVIII . .	Ennsdorf.
Isinisco. XX.	Isen.
Ambre. XXXIII. . . .	Brücke an der Amber bey Sunderburg.
Ad Pontes Thesenios. XL.	Diessen.
Parthano. XX.	Partenkirchen.
Veldidena.	Wilten.

l) Weg von Laureacum nach Veldidena in Rhätien.

Zum Theile nach der antoninischen Reisetafel.

Laureacum. — — — .	Lorch.
Lentia. — — — . . .	Linz. a)

a) Ein Abzeichen der Römer auf der Stelle der alten Lentia in der Gegend der heutigen Stadt Linz an der Donau ist folgende Steininschrift: L. F. CAMPESTRINVS. Vet. Et. Jul. Exorata. Jul. Exorato. Lib. Cos. Fil. Ob. Ann. XX. Et. Secundinio. Candidiano. Bf. Cos. Generb. Vivi. Fecerunt. — Gruter. p. 541. n. 10. Zu Passau in den ehemahligen Castris Batavis folgende Inschrift: SECCIVS. SECVNDINVS. Vet. Leg. T. Alpinæ. F. Aiula. Severo. Cona. Ejus. Sibi. Et. Seccio. Secundino. Filio. Et. Mario. Maximo. Et.

Marinianium. — — — .	Marienkirchen an der Ihna.
Stanacum. — — — . .	Stein bey Engelhardszell.
Boiodurum. — — — .	Innstadt bey Passau.
Pons Oeni. XXXVIII. M. P.	Ennsdorf bey Kraiburg.
Albianum. XXVI. . . .	Aibling.
Masciacum. XXVI. . .	Matzen bey Rattenberg.
Veldidena.	Wilten.

m) Weg von Ovilabis über Regium nach Augusta.

Nach dem Reisebuche.

Ovilabis. XVIII. . . .	Wels.
Joviacum. XVIII. . . .	Laufenburg.
Stanucum. XX.	Steina.
Bojodurum. XXIII. . .	Innstadt.
Quintiana. XX.	Küntzen.
Augusta, Augustis (vel. Acilia) XXIV.	Atzelburg bey Straubing.
Reginum. XX.	Regensburg.
Abusina. XVIII. . . .	Abensberg.
Vallatum XIII.	Wahl an der Ilm.
Sumontorio. XX. . . .	Hohenwarth.
Augusta.	Augsburg.

n) Weg von Ovilabis nach Reginum auf der peutingerischen Tafel.

Ovilia. — — — . . .	Wels.
Marinianum. XVIII. . .	Marienkirchen an der Ihna.

Secundæ. Nepot. Suis. Vivi. Fecerunt. ☉. Ann. XXV. — Lazii Wienerische Chronika. p. 6. Buch II. Petrus Apianus. Inscript. Vener. Vetust. p. 448. Oeffele, Scriptor. Rer. Boicar, T. I. p. 702. Dieselbe Inschrift schon um das Jahr 1300 vom Bernard dem Noriker abgeschrieben — siehe Pelz. Script. Austr. T. I. col. 1297.

Petrensia. XXVII.	. . .	Osterhofen.
Serviodurum. XXVIII.	.	Straubing.
Regium.	. . . . .	Regensburg. a)

XI.

Hauptresultat aus dem Ueberblicke dieser Straßenverzeichnisse.

Aus diesem nach den vorhandenen Quellnachrichten für Norikum vollständig, und für Pannonien und Rhätien nur berührungsweise und mit Hinsicht auf die Hauptorte dargestellten Straßenverzeichnisse ist nun sattsam zu ersehen, wie allseitig das norische Land von belebten Heerwegen zur Zeit des römischen Besitzes durchschnitten gewesen sey. Daraus aber ergibt sich sowohl für das ganze Norikum, als auch für dessen Nachbarslande, Pannonien und Rhätien, das Hauptresultat in zwey besonderen wichtigen Bemerkungen. Wenn wir die verschiedenen Straßen, welche von Norden her aus Ovilabis und Juvavo durchs Bergland nach Süden zu gehen, und jene, die von der gefeierten Colonialstadt Aquileja aus nordwärts ins Mittelnorikum hinaufführen, verfolgen; wenn wir die Meilenanzahl derselben, nach den natürlichen, durch den Lauf der Flüsse und Thäler selbst schon bestimmten Richtungen, die entweder

---

a) Ueber alle diese Straßenverzeichnisse sehe man: Itiner. Antonin. apud Schellstrate. Antiquitat. Eccles. T. II. p. 592 — 597. Tabula Peuting. Edit. Antverp. in Ortelii Theatro Orbis. 1612. Christ. de Jordan. Orig. Slavic. T. II. P. III. p. 60 — 141. Juvavia. p. 12 — 26. Vincenz v. Pallhausen Abhandlung über Norikum, in den Abhandlungen der Akademie zu München. Jahrgang 1807.

größere Ausbeugungen und Umwege erfordern, oder vermöge der zu geringen Meilenzahl geradezu keine zulassen, näher betrachten: so ergibt sich von selbst folgendes Resultat. Die wichtigsten Heerstraßen, welche von Süden nach Norden zu Norikum durchschneiden, treffen in der alten Celtenstadt Virunum zusammen, und sie theilen sich von diesem Mittelpunkte aus wieder nach verschiedenen Richtungen hin. Virunum war also im Mittelnoriko zwischen Ovilabis und Aquileja gelegen; und wenn man die kürzeste Meilendistanz von Aquileja her mit der Schrittezahl der Straßen, welche aus Ovilabis und Juvavum herführten, zusammenstellet: so fällt die Lage dieses alten Virunums in die classische Gegend von Klagenfurt und des sogenannten Zollfeldes im heutigen Mittelkärnthen. a) Diese Lage wird auch durch die Zeichnung auf der peutingerischen Tafel angedeutet, und ist durch aufgefundene inschriftliche Römersteine vollkommen bestätiget worden, wie erst neuerlich ein gelehrter vaterländischer Geschichtsforscher erwiesen hat. b) Betrachten wir nun noch auch die Nahmen so vieler an den beschriebenen Heerstraßen bestandenen Städte und Ortschaften, von Aquileja bis Veldidena und Augusta; von Aquileja bis Ovilabis, bis Juvavum; von da bis Vindobona, Carnuntum und bis auf die uralte Taurisker-stadt Taurunum hinab; von Aquileja bis Siszia und Sirmium, und bis Vindobona hinauf; — wie die wenigsten derselben einer lateinischen Abstammung gleichsehen; wie sie im Gegentheile aus der Sprache der uralten Landesbewohner vor der römischen Unterjochung hergenommen seyn müssen; wie viele dieser Ortschaften und Städte wirklich, den Nachrichten der Alten zu Folge, schon

---

a) De Jordan. Orig. Slav. T. II. P. III. p. 77 — ita ut —

b) Ambros Eichhorn. Beyträge. I. Thl. p. 5 — 6.

vor der Unterjochung bestanden haben und berühmt gewesen sind; erwägen wir ernstlich, wie die Römer es nie unterließen, jede durch sie selbst vollbrachte Anlegung irgend einer Stadt, oder die von ihnen ausgegangene Cultivirung einer Gegend laut zu verkündigen, und ihren Werken nach ihrer Sprache die gehörigen Benennungen zu ertheilen; bedenken wir endlich, daß die römische Politik stets gewohnt war, nicht in öde, wilde und unkultivirte Gegenden, sondern in schon bestehende, und ihrer geographischen Lage wegen wichtige Verbindungsstädte ihre neuen Colonien einzuführen ꝛc.: so wird unsere schon mehrmahls wiederhohlte Bemerkung vollkommen gerechtfertiget: schon vor der Römerunterjochung standen alle wichtigeren rhätisch-, norisch- und pannonischen Celtenstädte in belebter Straßenverbindung; und in den dargelegten Straßenverzeichnissen erscheinen die uralten rhätisch-, norisch-pannonischen Celtenwege, wenigstens zum Theile, ganz sicher wieder.

XII.

Andere uralte Verbindungsstraßen, welche in den Itinerarien und auf der peutingerischen Tafel nicht angezeigt sind.

So sehr wir aber auch Norikum durch vielbelebte Heerstraßen mehrseitig durchschnitten, und mit Rhätien und Pannonien in Verbindung sehen: so lassen uns die wenigen vorliegenden Quellnachrichten, die peutingerische Tafel, die Itinerarien, und die große Reichsbeschreibung, die Notitia Imperii orientalis et occidentalis, über einige norisch-pannonischen Gegenden doch noch im Dunkel, welches wir daher aus anderen sprechen-

chenden Römermonumenten, oder nach Wahrscheinlichkeitsgründen erhellen müssen. Wir führen zu diesem Zwecke zuerst alle Ortschaften in Krain, in der Steyermark, in Kärnthen, Oesterreich und im Salzburgergebiete nahmentlich auf, in welchen entweder Monumente römischer Kunst, Münzen, oder inschriftlich sprechende Römersteine aufgefunden worden, oder dermahlen noch vorhanden sind; woraus wir dann über andere im Noriko allfällig bestandenen Verbindungsstraßen die weiteren begründeten Schlüsse vortragen werden. Und zwar, man hat römische Antiken jeder Art gefunden, in Krain: zu Auersberg, Bischofslak, Freudenthal, Grosdorf, Gurkfeld, Haselbach, Igg, Kaltenbrun, Krainburg, Lack, Laas, Laibach, Mokriz, Oberlaibach, Podlog, Preserje, Ratmannsdorf, Schischka, Sittich, Wiher. a)

In Kärnthen: zu Altenhofen, St. Andrä im Lavantthale, auf der Choralpe, St. Daniel im Möllthale, St. Donat, Feldkirchen, Fresnitz, Friesach, Gmünd, im Glanthale, in Hüttenberg, St. Johann bey St. Veit, Klagenfurt, Kleintarfis im Kanal, zu Leoben im Katschthale, zu St. Leonhard im Lavantthale, zu St. Leonhard unter dem Loibl, auf dem Lurnfelde, zu St. Michel bey Wolfsberg, zu Moln, zu Möderndorf, zu Ottmannach, zu Paternion, zu St. Paul im Lavantthale, zu St. Peter im Holz, zu Pulst, zu Reissach im Geilthale, zu Safnitz, Spital, zu Ober- und Untertarfis, zu St. Veit, Vellach, Villach, Wieting, Wolfsberg. b)

In der Steyermark: zu Admont, Arnfels, Aussee, Bischelsdorf, Cilly, Eckersdorf, Freyberg, Feldbach, Feldkirchen, Friedberg, Gaishorn, Gamlitz, Geisthal, Gleistorf, Gratz, Hainersdorf, Hartberg, Hoheneck, St. Johann bey Herberstein, St. Johann am Draufelde, zu Hadin, Juden-

---

a) Schoenleb. Apparat. ad Carniol. p. 215 — 226. — b) Megisser. Gesch. v. Kärnthen. p. 138 — 144. Ulrici Chemnicens. Θεμελιωσις. p. 135 — 142.

burg, Kleinsulz auf dem Gratzerfelde an der Muhr, Kaindorf, Kollhof, Kötsch, Leibnitz, Leysberg, Lietzen, Leoben, Marburg, St. Margarethen bey Knittelfeld, St. Martin bey Pettau, Möting am Dranberge, Muhrau, Neumarkt, Obdach, Pettau, St. Peter bey Cilly, Pfannberg, Podverch, Pöllau, auf der Pötschen, Radkersburg, Radegund, Riegersburg, Rohitsch, Rottenmann, St. Ruprecht an der Raab, Saaneck, Sachsenfeld, Schladming, Semriach am Berge Schöckl, St. Stephan bey Gratz, Straß, Straßgang, Stallhofen, Stubenberg, Triebendorf bey Muhrau, zu Tüffer, St. Veit, Voitsberg, Waldstein, Walkersdorf, Weißkirchen, Weiz, Weyer, Windischfeistritz, Windischgrätz. a)

Im Salzburgischen: zu Antering, Aigen, Bernau am Chiemsee, Diessendorf, Dürrenbach bey Hallein, Feldkirchen am Saalfluße, St. Georgen bey Laufen, St. Gertraud im Lungau, Hallein, Hasenbach bey Taxenbach, Hüttau, St. Maria, St. Michel und Mauterndorf im Lungau, Maxlon, Oberalben, Rastadtertauern, Saaldorf, Salzburghofen, Seon, Surr, auf der Taferneralpe, Tamsweg, in der Taurach, Thalheim, Tittmonning, Tweng, in Werfen. b)

In Oesterreich und an dessen östlichen Gränzen: zu Bruck an der Leitha, zu Esing, Enns, Enneck, St. Florian, Friedorfing, Geresdorf, bey Gmunden am Brennhügel, Gollaken, Goboltskirchen, Goppoltshofen, Gumpendorf, Hürben bey Mölk, Ischl, Killersdorf, Köppach, Kirchberg, Kremsmünster, Kirchheim bey Ried, Lambach, Linz, Mattighofen, St. Barbara bey Mattighofen, Maur, Mautern, Mölk, Mondsee, Naukirchen, Nudersbach, Neukirchen im Steinfeld bey Neustadt, Pachmannig, Pram, Pechlarn,

---

a) Kindermanns Beyträge. I. B. p. 149 — 153. II. B. p. 61 — 73. Ulric. Chemniz. ibid. p. 116 — 133. — b) Juvavia. p. 24 — 43.

Petronell, Schottwien, Schwanstadt, Steinbach, Stein am Anger, Trasmaur, Tulbing, Tulln, Vöcklabruck, Vöklamarkt, Vösendorf, Wels, Wien, Wildshut, Weimieting bey Schärding. a)

Neben den in verschiedenen Gegenden aufgefundenen römischen Monumenten jeder Art gibt uns auch noch die Topographie einige Mittel an die Hand, wodurch, selbst bey Abgang aller schriftlichen Quellnachrichten und römischen Antiken, dem Gange alter Römerwege immer mit einiger Zuverläßigkeit nachgespüret werden kann. Die alten Ortsnahmen Tafern, Tafernshofen, Zabern (vom römischen Taberna abgeleitet), Meiling, Meilenhofen, Meilendorf (vom lateinischen Milliare, Columna milliaria), Spital (von Hospitium, Xenodochium, Diversorium), Stillarn, Weghaus, Weghof, und besonders die alten Orte: Straß, Straßen, Straßgang, Straßhof, Straßkirch, Straßburg, Straßberg (von Viam sternere, Via Strata, Strata publica), geben fast immer einen untrüglichen Fingerzeig, daß durch dieselben, oder nächst an denselben eine Römerstraße vorbeygezogen sey. b) Zu Bernau am Chiemsee wurden römische Alterthümer, und gleichfalls wurden auch römische Antiken im oberen Salzathale bey dem Orte Daxenbach aufgefunden. Sehr wahrscheinlich führte also ein näherer Weg, als die oben bezeichneten, am rechten Ufer des Innstromes

a) Ulric. Chemniz. ibid. 110 — 113. Lazius. Wiener-Chronika. p. 5 — 22. De Jordan. ibid. p. 69 — 71. p. 111 — 112. Fr. Kurz. Beytr. Thl. III. Vorrede. Raym. Duellii. Excerpta. Geneal. p. 303 — 311. Philip. Huber. Austr. ex Archiv. Mellic. illustr. p. 305 — 306. Die meisten das obere Pannonien und Norikum betreffenden Inschriften römischer Denksteine findet man auch in Lazii Commentar. Reipubl. Roman. L. XII. p. 1046 — 1315 — b) Pallhausen, Baioariæ. Topographia. p. 16 — 17.

über Masciacum (Matzen) nach Veldidena (Wiltau): oder es leitete ein Weg an der Salza hinauf, und über die hohe Gerlos ins Zillerthal, von demselben an den Inn, und fort nach Veldidena hin. —? Von der hohen Gerlos an wollen wir jetzt die hohe salzburgisch-, tyrolerisch-, kärnthnerisch- und steyermärkische Gebirgskette der uralten norischen Tauern verfolgen. An der südlichen Seite der Tauern haben wir oben vom uralten Lontium weg die römischen Antiken am Isselthale hinauf bis an den Fuß der Tauern selbst verfolgt, und auch jenseits derselben im Salzathale das Bestehen altrömischer Monumente bekräftiget. Wer sollte nun wohl glauben, daß nicht schon altceltische Steinbock- und Gemsenjäger das Joch des sogenannten Felbertauern erstiegen, und den Uebergang aus dem Isselthale in jenes der Salza erspähet haben? Wo man heut zu Tage weiter östlich über den Fuscher-, Rauriser-, oder Heiligenbluter-Tauern von Salzburg ins finstere Möllthal Kärnthens übergehet, leitet der Weg gerade in die goldreichsten Schluchten dieser tauriszischen Gebirge, der Pasterze, des Goserads, des Klobens, der Goldzeche, des Münichberges u. v. a. In dem Schooße dieser Tauern war aber ja nur ein Theil der uralten tauriszischen Goldgruben. Von den Heilbädern der Gastein leitet aus dem Thale Beckstein durch das Anlaufthal über die Wimmeralpe und dem Hoch-, Naßfelder- oder Korntauern ein Weg nach Malnitz in Kärnthen, und von dort ins Möllthal hinaus. Noch heute trifft man an der nördlichen Seite dieses Tauerns Ueberreste vom alten, nach der Volkssage genannten Heidenwege in einer Breite von 22 Fuß, mit großen Granitstücken gepflastert, von hohen aus der Thalstiefe ausgeführten, nunmehr zertrümmerten Mauerwerken unterstützt, — aus den wenigen Abzeichen noch die Idee eines wahren Riesenwerkes erweckend. a) Aus dem Drauthale von Lontium über den

a) Koch-Sternfeld. Die Tauern. p. 103. Ueber Straßenbau. p. 9. — Auch am Mirrbach an der Ache hinauf gegen dem

Iselsberg in das kärnthische Möllthal her haben wir oben von einem gleichen Ueberbleibsel eines gepflasterten Heerstraßenstückes Meldung gethan. Wer mag es verkennen, daß diese beyden Ueberbleibsel die sicheren Abzeichen ehemahliger Römerstraßen seyn, welche über den Korntauern und aus dem Drauthale herüber gehend sich in dem heutigen Orte Obervellach im Möllthale vereiniget haben. — Gehen wir an der Kette dieser norischen Tauern noch weiter östlich fort bis zur severischen Meilensäule auf der kalten Höhe des Radstadtertauerns. a) Vom südlichen Fuße dieses Urberges weg wendete sich die von uns oben aus der theodosianischen Tafel dargestellte gewisse Römerstraße gegen Osten, und ging eine Strecke nach dem Muhrflusse fort. Vom Orte Mauterndorf im Lungau aber, wo sich die ebengedachte Römerstraße über St. Gertrauden, woselbst sich wie zu Tweng eine römische Meilensäule befindet, nach Osten zu wendete, ging zuverläßig noch ein anderer Römerweg nach Süden zu, westlich am alten Schlosse Mosheim vorbey durch den sogenannten Schindergraben herab über das Moos, in welchem man annoch ganz genau die trockene Strecke dieser alten Straße bemerken kann. b) Dieser Weg setzte dann über die Muhr, und ging Pischelsdorf zu hinauf nach den Büheln. Von hier zog er sich auf der östlichen Seite des

---

Krümlertauern soll man bedeutende Ueberreste einer Römerstraße bemerken. —

a) Die Höhe aller dieser Tauernjoche von der Meeresfläche ist folgende: Rottenmanner-Tauern — 5000′; Radstadter-Tauern — 6000′; Naßfelder- oder Korn-Tauern — 8000′; Rauriser-Tauern — 8058′; Velber-Tauern — 7000′. — b) Das ganze Lungau ist vorzüglich reich an römischen Alterthümern. Von Strecke zu Strecke stößt man auf Monumente der Römer. — Vierthaler, Reisen durch Salzburg. p. 61 — 62.

Lausnitzgrabens sachte den Berg hinan, über die Anger- oder Tafernerealpe bey den Hütten vorbey bis auf die niedrigste Senkung des hohen Bergrückens, welcher Salzburg von Kärnthen scheidet. Von derselben Höhe ging dann die Straße jenseits fort nach St. Georgen, einer Filiale zu St. Peter im Katschthale, hinab ins Thal, hinaus nach Gmünd an die Ließer, und von dort ins Drauthal zur altceltischen Stadt Teurnia hin. Noch heute heißt der nördliche Theil dieser Seitenstraße im Lungaue: der Römerweg, oder der enterische Weg (d. h. der Weg, der ehe war; von ehender, ehnder), und der Zug desselben ist vorzüglich zur Winterszeit noch auffallend kennbar. Viele in den Gegenden dießseits und jenseits des Katschberges aufgefundene Römerdenkmahle bestätigen annoch den Gang dieser alten Straße. Auf der sogenannten verschnittenen Baumtratten im Lausnitzgraben hat man eine römische Meilensäule, deren Inschrift den Nahmen des großen Imperators Sept. Severus führte, aufgefunden, dieselbe nachher im Dorfe St. Margarethen bey Grangglerbauer aufgestellet, und vor nicht gar lange nach Salzburg überführet. Von anderen Römerdenkmahlen aus den Gegenden des Lungaues zu Mauterndorf und St. Michel nichts zu melden, a) zeuget der Nahme Tafernerealpe sehr auffallend den Gang einer Römerstraße an. Zuverläßig hatte diese Höhe von einem auf derselben gestandenen römischen Xenodochio, Diversorio, von einer Taberna — die dermahlige Benennung erhalten. Zu Leoben im Katschthale fand man einen inschriftlichen Römerstein, und zwey andere befinden sich annoch zu Gmünd an der Liser, von welchen der eine, ein Grabstein in der Mauer des Kirchhofes folgende Inschrift trägt: Sabiniæ. Severinæ. L. Jucundæ. An. XIII. C. Sabinius Plocamus.

---

a) Carinthia. Jahrg. 1819. Stück 18.

Conjugi. Pientipimæ. Et. Sibi. Et. Græcinæ. Et. Aprili. Et. Rufo. F☰lis. a)

Es ist ganz natürlich, daß diese Römerstraße nicht im genannten Orte zu Gmünd aufgehört, sondern daß sie durchs Liserthal fort auf den classischen Boden des Lurnfeldes an die Drau hinausgeführt habe. Der gelehrte Verfasser der vortrefflichen Nachrichten über die Stadt Juvavia vermuthet nicht ohne Grund, daß von dieser unserer erwiesenen Römerstraße aus dem Lausnitzgraben noch ein anderer Weg östlich fort durch den sogenannten Bundschuh über die Stangalpe gegen die Reichenau und in das kärnthnerische Gurkthal hinüber geführet habe. b)

Kehren wir auf der vorher beschriebenen Römerstraße noch einmahl über die Taferneralpe nach Lungau und über den hohen Radstadtertauern ins oberste Ennsthal nach Radstadt zurück. Wir haben oben gezeigt, daß vom Paltenthale her eine Römerstraße in den östlichen Theil des Ennsthales übergegangen sey, und vom Orte Lietzen weg sich nordwärts über den Pyrrnberg nach Oesterreich gewendet habe. Von den Gegenden zu Lietzen, von Rottenmann und Treglwang im Gaisarwalde des Paltenthales erweisen sich steininschriftlich römische Ansiedlungen. Man hat aber auch zu Radstadt und im uralten Markte zu Schladming inschriftliche Römersteine gefunden. Der letztere Stein trug folgende Schriftzeichen: C. B. KO. C. D. C. C. L. VIVS. FEC. S. A. X.I. F. A. I. AN. X. c)

Sollen nun wohl diese westlichen Ansiedelungen der Römer zu Radstadt und Schladming mit den östlicheren derselben im Enns- und Paltenhale in keiner Straßenverbindung gestanden seyn? Zuverläßig durchzog also auch eine alte Rö-

---

a) Juvavia. p. 53. Carinthia. Jahrgg. 1820. n. 45. — b) Juvavia. 53. §. 62. — c) Lazius in Comment. Reip. Rom. p. 1244.

merstraße den westlicheren Theil des romantischen Ennsthales zwischen dem Orte Lietzen und dem Markte Schladming. Uralt ist die Volkssage im oberen Ennsthale, daß daselbst zwischen dem Mitterberge und dem Orte Irdinng eine alte Stadt gestanden sey. Wir erschließen aber noch mehr. Von dieser Straße des Ennsthales ging auch noch ein Seitenweg durch die nördlichen Salzberge über die Orte Aussee und Ischl, und führte den Wanderer aus den norischen Hochgebirgen in die Ebenen der Donau hinab, und zwar fast ganz nach der nähmlichen Richtung, welche heut zu Tage noch die sehr belebte Heerstraße beobachtet. Uralt ist in diesen Gegenden der norische Salinenbau durch die hier seßhaften Hallonen, und das römische Alterthum dieser genannten Ortschaften wird durch inschriftliche Monumente bestätiget. Zu Ischl liest man folgende zwey Inschriften römischer Steine: **D. N. SECVNDINVS. AVG. N. V. Il. Sta. Tesc. Vo. Tret. — — — — — — — — — ROMANVS. Materni. F. Vius. Sib. Et. Romanæ. Argenoniæ. Con. Θ. An. LXXX. B. M.** a)

Offenbar mußte von Ischl die Römerstraße über den Pötschenberg herein nach Aussee geleitet haben; denn auf dem gedachten Berge hat man einen Römerstein mit folgender Inschrift gefunden: **D. M. C. LAMPRIDIVS. FAVSTINVS. Veronillæ. Coniugi. De. Se. Optimæ. Meritæ. Et. L. Faustinæ. Fil. An. XII. F. C. I. H. H. M. S.** b)

Die weitere Richtung dieser Verbindungsstraße über die Klachau ins Ennsthal hinaus mag nun kaum mehr bezweifelt werden. Wir verfolgen aber noch ausgedehntere Schlüsse. Im St. Blasienmünster des Klosters Admont im östlichen Theile des herrlichen obersteyerischen Ennsthales zeigte man ehemals zwey inschriftliche Römermonumente: **SECVNDVS. VERCAI. F. LE. Secunda. Calventi. Fil. V. F. Sibi.**

---

a) Lazius. ibid. p. 1244. — b) Lazius. ibid. p. 1241.

Et Firmo. Fil. Θ. — ITTV. RIPANI. V. F. SIBI. Et. Viatorinæ. Con. Θ. An. LX. Et Ilare. Ittunis. Fil. Θ. An. XXX. a)

Auch diese Römeransiedelung im östlichen Ennsthale muß mit allen anderen im höheren Ennsthale, und mit jenen im Paltenthale durch gangbare Wege, wenn auch durch Saumwege, verbunden gewesen seyn. Eine Strecke von Admont östlich treten zwey hohe Felsenberge dermaßen nahe zusammen, daß sie das Thal, so zu sagen, schließen, und den schäumend tobenden Fluthen des Ennsstromes nur eine sehr schmale sechs Stunden lange Kluft zum Durchgange offen lassen. Sollten nun wohl die uralten Bewohner des Admontthales nur mit den römischen Ansiedelungen im Süd und West in Verbindung gestanden, und gen Ost und Nordost von allem weiteren Zusammenhange mit bewohnteren Gegenden abgeschnitten gewesen seyn? Vom Orte Admont weg mochte wohl schwerlich eine gewöhnlich gewanderte Straße nach dem Ennsstrome hinab ostwärts fortgeführet haben, so weit, bis die Enns den hohen Felsenberg Buchstein, und dessen sehr weitläufigen Vorgebirge umflossen, und sich dann gerade gegen Norden gewendet hatte. — Aus dem Admontthale war bis zu dem Punkte, wo sich der Ennsstrom nordwärts wendet, ein viel näherer und bequemerer Weg über den nahen Buchauerberg. Es konnte natürlich auch nicht lange verborgen bleiben, daß man durch jene weite Waldgegend am Ennsstrome fortwandelnd gerade hin zur uralten Stadt Laureacum kommen konnte. Ja dieser Weg mußte um so eher bekannt und betreten werden, als zweifelsohne die Eisenminen in der Reichenau und zuverläßig auch im heutigen steyermärkischen Erzberge der sehr bedeutenden römischen Waffenfabrike zu Laureacum ihren Ursprung und ein langes Fortbestehen gegeben haben; wornach dann eine

---

a) Lazius ibid.

ununterbrochene Straßenverbindung am Ennsstrome vom Ufernoriko herein in das waldigte Bergland Statt haben mußte.

Nach Anzeige des antoninischen Reisebuches führte ein alter Römerweg aus dem Paltenthale hinab ins Lissingthal, und aus diesem ungefähr beym heutigen St. Michael an der Lissing hinauf ins Muhrthal. Vo dem mittleren Theile des Muhrthales melden weder unsere Itinerarien, noch die theodosische Tafel etwas von einer dasselbe durchschneidenden Römerstraße. Römische Monumente und Antiken von den Gegenden des oberen Muhrthales sind erwiesen. Es verrathen aber auch zahlreich aufgefundene Römersteine beträchtliche römische Ansiedelungen im mittleren Theile des Muhrthales. In der heutigen Stadt Grätz bestehen Römermonumente mit folgenden Inschriften: 1. CANDIDVS. Q. MORSI. Potentis. Titiani. Fr. Sibi. Et. Suriæ. Conj. Optimæ. Ann. XX. Et. Ope — — — — onti. — 2. C. DVRONIVS. MARTIALis. V. F. Sibi. Et. Proculeiæ. Proclaeconi. Ann. XXX. Et. C. Duronio. Vrsi. No. Fann. XX. — 3. BELLATVLO. BIRACONIS. F. Ann. LXX. Et, Ateonatæ. Malsonis. F. Conjugi. Ann. IX. Et. Fevinæ. F. Ann. XXX. Et Claudiæ. Banonæ. Ann. VIII. H. F. C. — 4. VELLECO. CACVRDAE. Et. Deus. Usae. Ituliæ. Con. Et. Angulato. F. Ann. X. — 5. T. FL. RECEPTVS. T. F. SIBI. Et. Bottiæ. Bottionis. Fil. F. H. C. — 6. INSEQVENS. SENILIS. ET. Consoria. Tevina. V. F. Sibi. Et. Ingenuæ. Terti. F. Insequentis. Matri. Et. Maximiano. Maximi. F. Vitrico.

Fünf Stunden unterhalb Grätz, zu Wildon, befindet sich in der Kirchenmauer ein Römerstein mit folgender Inschrift: C. SEMPRONIVS. Summinus. V. F. Sib. Et. Musae. Ux. Et. Primo. Fil. An. VIIII.

Wie viele der römischen Monumente jeder Art auf dem heutigen Leibnitzerfelde am rechten Ufer der Muhr unter Wildon gefunden worden sind; wie viele derselben im dortigen

Schlosse Oberleibnitz annoch bestehen, ist allgemein bekannt. a) Sollen nun diese zahlreichen Römeransiedlungen in den paradiesischen Ebenen des mittleren Muhrthales nicht auch mit den oberen höheren Gegenden in einer direkten Straßenverbindung durchs ganze Muhrthal fort gestanden seyn? und dieß um so mehr, da man auch in den Gegenden der heutigen Städte Leoben und Bruck römische Denkmahle gefunden haben will. Die Inschriften dreyer römischen Denksteine, von welchen Petrus Apianus und Ulrich Chemnitz behaupten, sie seyen in Ecclesia S. Viti in Muerpoden, In Witsperg gefunden worden, gehören fast sicher in die Gegend des Veitsberges bey Leoben. Die Inschriften sind folgende: 1. C. MIMISIO. C.L. Januario. Et. C. Mimisio. Draconiæ. An. X. Mosicua. D. Sedili. F. — 2. SATVNIVS. VERINVS. AVG. Secundinæ. Ve. Se. — 3. SENA. C. APALVMBI. Et. Materna. C. V. F. S. b)

Zuverläßig war also schon zu Römerzeiten jene öde dunkle Waldschlucht, durch welche von der heutigen Stadt Bruck bis zum Markte Fronleiten hin die Muhr durchfluthet, durchdrungen, und von einer belebten Heerstraße das norische Bergland mit den classischen Ebenen des oberen Pannoniens in unmittelbare Verbindung gebracht worden. Und dürfte man nicht auch die Vermuthung wagen, daß der kürzeste Weg von dem Städtchen Leoben in die fruchtbaren Ebenen von Grätz hinab, der sogenannte Diebsweg den Römern schon bekannt gewesen sey? Der alte Lazius versichert, man habe in jener Gegend an einer Felsenwand die Worte einge-

---

a) Gruter p. 287. n. 5. p. 379. n; 6. p. 787. n. 9. p. 815. n. 2. p. 859. n. 16. Kindermann. Beyträge. — b) Petr. Appian. p. 382. Ulric. Chemnitz. p. 124. Als standfeste Beweise für unsere Vermuthungen gehören auch hieher die zu St. Jakob im Geisthale, bey Stein und zu Waldstein gefundenen römisch-inschriftlichen Denkmahle.

meißelt gefunden: Tibii Via!? — Welche Städte der Celten oder Römer auf den weiten Flächen des Grätzer- und Leibnitzerfeldes gestanden seyn, ob Muroela, Solva, oder Flavium Solvense? a) untersuchen wir hier nicht. Am Muhrstrome fort dringen wir noch weiter südlich und südöstlich vor. Von dem Leibnitzerfelde führet die heutige Heerstraße an das linke Ufer der Muhr nach dem Markte Straß zu. Schon dieser Nahme allein errinnert uns an den Gang eines nahen alten Römerweges. Und wirklich befinden sich eben in dem hier bestehenden gräflich attemsischen Schlosse Straß zwey sehr wohl erhaltene römische Monumente. Die eine Antike aus grauem Sandstein enthält vier neben einander stehende Figuren in halber Mannesform. Die mittleren Personen scheinen Mann und Weib zu seyn, welche sich einander die dargereichten Hände halten. Rechts und links stehen neben diesen noch zwey andere männliche Figuren. Die unterhalb stehende Inschrift ist folgende: **CLADIVS. RESDVDV. ET. CAESIVS GVRDO. CON. Vi. F. S. Cæs. Incenus. Et. Cæs. Resdudianus.**

Das andere Monument, unterhalb des ersten eingemauert, ist aus röthlichtem Steine mit folgender Inschrift: **FINITO. LAPEI. An. LX. Et. Salviæ. Jantumari. F. Con. Opt. Fil. Fecerunt.**

Unterhalb dieser Devise befindet sich eingemeißelt eine Wölfinn mit dem säugenden Romulus und Remus; oberhalb derselben aber ist ein Löwe zu sehen, der einen Krug mit Hänkeln in den Vorderpfoten hält. Diese hier bestandene

---

a) Ein Römerstein auf dem Schlosse zu Leibnitz mit folgender Inschrift: **POLIBIO. Solvens. Et. Valleciæ. Matri. Gruter. p. 737. n. 2.** Von der alten pannonischen Stadt Sala, oder vom Flavio Solvensi des Plinius scheinen sowohl in dieser als auch in folgenden Steininschriften einige Anzeigen zu liegen: **Gruter. p. 625. n. 6. p. 1033. n. 7. p. 802. n. 2. p. 1025. n. 11.**

Strata Via der Römer führte ganz zuverläßig zu der römischen Station ad Vicesimum (Lapidem), in der Gegend des heutigen Städtchens Radkersburg, hinab, über welchen Ort sich ohnehin eine in der peutingerischen Tafel verzeichnete römische Reichsstraße von Petovium heraufzog, und über Arabone und Sabaria nach Carnuntum an die Donau hinaufführte. Aus diesem Allen können wir nun füglich den Schluß folgern, daß das ganze Muhrthal von dem Orte ad Vicesimum (Radkersburg) bis hinauf über Muhrau, In Immurio, von einer Römerstraße durchstrichen und belebt worden sey; und daß dadurch mitten durch die heutige Steyermark die oben im Hochlande von Juvavum über den Radstadtertauern herübergegangene Römerstraße mit den oberpannonischen Heerwegen von Aquileja nach Carnuntum an die Donau eine überaus wichtige und kürzere Verbindungslinie gehabt habe. Von dem Leibnitzerfelde weg theilet sich die heutige Heerstraße am linken Ufer der Muhr nach Straß; der andere Weg führet über die Muhr nach Ehrenhausen und über den Platschberg nach Marburg fort. Vom letzteren Städtchen sind Römeransiedlungen erweislich, durch die folgenden Inschriften zweyer Römersteine: **1. I.. CANCIVS. SECVNDVS. V. F. Sibi. Et. Canciæ — Juniæ. Boniæ. Uxori. Et Canciæ. L. F. Boniatæ. — 2. NVTRICI. AVG. SACR. Pro. Salute. Marulli. Val. F — — — — Riæ. Marulæ — — VIII. Saterv.** a)

Ob nun auch im celtisch-römischen Alterthume das untere Muhrthal mit dem Drauthale durch einen gleichen Gang einer alten Straße sey verbunden gewesen, wagen wir nicht gerade zu behaupten. Höchst wahrscheinlich ist es; indem die römischen Ansiedelungen des mittleren Muhrthales doch wohl auf einem kürzeren Wege, als auf jenem über

---

a) Gruter. p. 102. n. 5. p. 767. n. 6.

Straß, Radkersburg und Petovium, mit der classischen Stadt Celeia in unmittelbarer Verbindung gestanden seyn mußten. Daß aber aus den Gegenden des heutigen Städtchens Marburg am Bachergebirge hin eine Römerstraße nach Celeia hinab geführet habe, erweisen hinlänglich die vielen auf den Mittelstationen zu Feistritz und Gonowitz aufgefundenen Antiken, inschriftlichen Römersteine und Meilensäulen. a) Mittelst diesem Römerwege stand also das oberste Muhrthal mit Celeia, Aemona und Aquileja in einer sicheren Verbindung. Die zu St. Johann am Draufelde entdeckte römische Meilensäule, und eine oberhalb des Kirchenthores daselbst eingemauerte gar vortrefflich ausgemeißelte Antike erweisen vollkommen, daß auch dort Römer gewohnt haben, daß auch dort eine Reichsstraße vorüber gegangen sey. Offenbar hat also am rechten Ufer der Drave hinab ein eigener Weg den Römerort bey Marburg mit der classischen Celtenstadt Petovium verbunden, nach der nähmlichen Richtung, welche heute noch daselbst die Hauptstraße befolget. Das vielbesprochene und durch das Zusammentreffen mehrerer Heerwege allbelebte Virunum im Mittelnoriko stand mit Celeia auf einer durch die Gegenden des Jaunthales gehenden Straße in Verbindung. Sollte eine direkte Verbindung zwischen Petovium und Virunum durch eine über Marburg und das Drauthal hinaufgegangene Heerstraße nicht eben so sicher können vermuthet werden, als die Richtung der Drave selbst hiezu die auffordernde natürliche Anleitung gab. Gehen wir noch auf einen Augenblick in die Mitte des romantischen Muhrthales, auf die paradiesische Ebene von Grätz zurück. Die auf diesem classischen Boden einst gelegene Römer- oder Celtenstadt mögen wir mit hoher Zuversicht als einen Hauptverbindungspunkt, und als einen Centralpunkt alter celtisch-römischer Straßen betrachten.

---

a) Grutre. p. 3. n. 8.

Der Nahme des unterhalb Grätz befindlichen Ortes Straßgang gibt den offenbaren Fingerzeig an den ehemaligen nahen Zug einer alten Römerstraße. Römische Ansiedlungen erweisen an diesem Orte alte Denkmahle, welche im Orte und in der Gegend um Straßgang aufgefunden worden sind, mit folgenden Inschriften: 1. NAMMONIA. MATER. I. V. V. F. Sibi. Et. C. Sempronio. Secundino. Mar. D. Sol. Et. C. Sempro. Secundino. Fil. LIBR. COS. An. XVIII. — 2. U. M. C. Licini. Trionis. Isabinæ. Severinæ. Colicin. R. — 3. POMPELLA. THEODORA. An. XXX. Pa. F. — 4. D. M. Mansuetini. a)

Wo führte aber diese Straße hin? War dieser Weg ehemahls der römische von Grätz nach dem classischen Leibnitzerfelde? oder führte, und dieß ist viel wahrscheinlicher, über Straßgang ein eigener Römerweg auf den classischen Boden von Voitsberg, in welcher Gegend, bey Stallhofen, so viele Antiken gefunden werden, und Sagen von heidnischen Tempeln im Munde des Volkes leben. Sehr wahrscheinlich hatte er einst aus den classischen Ebenen von Grätz über Straßgang und Voitsberg und über die Stubalpe ins Muhrthal in die Gegend des heutigen Judenburgs, des römischen Montana, Monate geführt. Noch gewisser aber ist der ehemahlige Gang einer römischen Straße von Voitsberg am Deigitschbache fort auf die Packalpe hinauf, und von dort hinüber in das kärnthische Lavantthal. Dieses Thal hat von seinem innersten Winkel bis zur Mündung seines Flusses Lavant in die Drau aller Orten römische Denkmahle aufzuweisen. Im oberen Lavantthale, zu St. Leonhard befindet sich im Schlosse ein Römerstein mit folgen-

---

a) Gruter. p. 560. n. 10. p. 877. n. 7. p. 701. n. 8. p. 918. n. 8. Uebrigens sind noch zwey andere sehr schöne plastische Antiken an der dermahligen Kirche zu Straßgang zu sehen. Peter Leardi, Denkwürdigkeiten von Straßgang. Grätz 1825. p. 8.

den Siglen: VER. CAIVS. VL. CONS. FIL. V. Fec. Sibi. Et. Diacum. Ubi. F. Con. Et. Fuscæ. F. Ann. XVIII.

Auf einem anderen zersplitterten Römersteine jener Gegend las man noch: Gemino. Vi. Cari. F. Marcelli. F. a) Man vermuthet nicht ohne Grund, daß die diesem Städtchen nahe gelegenen reichen Gold- und Silberschachten in der Kleining schon den Römern bekannt gewesen seyen. Zu Wolfsberg liest man folgendende römische Steinschrift: LOL. SECVNDO. FAB. Et. Att. Secundinæ. Ux. FF. Et. Attio. Accepto. Mil. A. Leg.

Ein anderer Stein befindet sich zu St. Michel von Wolfsberg eine Stunde weit entfernt, mit folgender Devise: IVLIVS. ANNA. MVS. Vius. Sibi. F-cit. Et. Jul. Secundii. Ux-- Et. Jul- Januarie. Filie. b)

Im Städtchen zu St. Andrä hatte man ehemahls ein Monument mit folgender Aufschrift: C. GAVILIVS. PECVLIARIS. V. F. Sibi. Et. Juliæ. Tertullæ. H. M. H. N. S. c)

Heut zu Tage liest man noch an zwey in der bischöflichen Residenz daselbst eingemauerten Denksteinen folgende Grabschriften alter Celten: Varo. RWINS. V. F. Sibi. Et. Janti Ae SMI. F. VRI. Ruitæ. F. — MONTISSIVS. Mocianci. ≡ ≡ Sibi Et. Vibiæ. Bovierionis. F. Co. ≡ Et. Ci- Juliæ. ≡ P. ≡ Annor. ≡ VI. ≡ ≡ ≡ ≡ ≡ ≡ ≡ ≡ ≡ F.

Im Benediktinerkloster St. Paul bewahret man annoch zwey alte Denksteine mit folgenden Inschriften: LATOBIO. AVG. SAC. L. Cæsernius. Avitus. V. S. L. M. — LATOBIO. AVG. SAC. ≡ RO ≡ ≡ Lutc. Na. ≡ ≡ Ann. T. Jul.Bassili-Andonia. Ubra Ma V. S. L. M. d)

Wer soll nun wohl daran zweifeln, daß alle diese Römeransiedelungen im ganzen Lavantthale nicht durch eine bis an

---

a) Carinthia. Jahrgang 1819. N. 33. — b) Carinthia. Jahrgang 1820. N. 19. — c) Gruter. p. 787. n. 1. — d) Ambros Eichhorn. Beyträge. Thl. II. p. 66 — 73.

an die Drau hinausgehende Straße in Verbindung gestanden sey, und daß diese Straße auch durch die tiefste Thalsschlucht hinauf auf die, Steyermark und Kärnthen trennenden Alpenjöcher, und von dort in die classischen Ebenen von Grätz geführet habe. So stand die oberpannonische Römerstadt zu Grätz an der Muhr nach Westen hin mit dem norischen Hochlande in Verbindung. Aber auch nach Osten zu muß diese Stadt mit den wichtigeren entlegneren Orten des oberen Pannoniens in gewisser Straßenverbindung gestanden seyn. Die östlichen Gegenden von Grätz an der Raab und Feistritz sind voll Monumente des römischen Alterthums. Folgende inschriftlichen Denksteine berechtigen zu Schlüssen der ausgedehntesten Straßenverbindungen:

Zu St. Stephan bey Grätz: MASCVLVS. Ituli. T. Sibi. Et. Sabinæ. Quinti. F. C. E. F. F. I..

Eben daselbst: CVCIO. ROMVLO. QVARTO. K. F. I.

Auf dem Berge Schöckl: Q. ANNIO. TERENTIO. Ann. XXXX. Et. Anniæ. Valent.

Zu Gleistorf: L. CIRPIVS. S. VALENS. V. F. Sibi. Et. Viratiæ. Saturninæ. Conj.

Zu Kaindorf bey Hartberg, und zu Friedberg: 1. CL. CRISPINVS. ET. CENSORINA. Cetti. F. Vivi. F. S. Et. Acceptian. Ann. XVIII. Et. Crispinio. Crispini. F. Aedili. Solva. Ann. XXV. — 2. C. DONNIO. ATTICO. VET. Con. V. Pro. Ann. LXI. Cerula. Ingenua. Con. V. E. F. — 3. TRAECIO. NARCISSO. Ann. L. Cl. Cara. V. F. Sib. E. T. Con. Opt. — 4. MACERIO. EVOCATO. Et. Maceriæ. Et. Macerio. — 5. SPECTATO. F. AN. XXV. — 6. C. CLAMILLIO. PRISCO. VET. Ann. LXXX. Et. Vindillæ. Crielonis. F.Con. Ann. LX. a)

---

a) Gruter. p. 807. n. 7. p. 857. n. 2. p. 909. n. 6. p. 769. n. 10. p. 1025. n. 1. p. 779. n. 6. p. 835. n. 1. p. 551. n. 9. p. 707. n. 4. p. 537. n. 5.

An der Kirchenmauer zu Hartberg: SACRETIO. FINI'I'O. Ann. XXX. a)

Zu Feldbach: SECVNDINVS. C. AN. LX. Et. Jul. Litu. Et. Secundinæ. F. An.

Zu Eckersdorf: M. ANNIVS. ROMANVS. Successa. Ann. Tuali. F. C. Ann. Saturino. F. b)

Zu Stubenberg bey Hartberg: S. SERQVIA. CONI. IVN. Et. Juliæ. Fil. Filiis. Nepot.

Zu St. Johann bey Stubenberg: C. SENILIS. V. F. S. E T. B. Valentina. Et. C. Priscino. F. Et. Avie. Justinæ. F. N. Et. Clamillio. Valentino. Et. C. Vale. Et. Enep. F.

Im Klostergebäude zu Pöllau: 1. V. CAIVS. Attiæ. F. XXX. Et. Litagenae. Adjutoris. Conj. — 2. IVNIANO. IVN. F. Ann. XXXV. Saxia. Marci. F. Am. M. Con. Et. Sibi. c)

Zu St. Ruprecht an der Raab: TERTVLLINVS. E. D. TERTVLLA. C. Tertino. F. E. Kalandrino. F. Mil. Leg. X. Crispa. E. Digna. d)

Zu diesen Monumenten kommen noch viele andere, welche man in jenen Gegenden entdeckt hat, und die uralte Sage, daß bey Pöllau durch den Rabenwald eine Römerstraße gegangen sey. Aus allen diesen wichtigen Abzeichen schließen wir mit Grund, daß die Städte der Römer und Celten im fruchtbaren mittleren Muhrthale sämmtlich mit den Ortschaften in den Thälern der Raab und Feistritz in unmittelbarer Straßenverbindung gestanden seyen, und daß von der Muhr weg nach Osten und Nordosten fort verschiedene Landstraßen zu den wichtigen Colonialstädten und Municipien, Sabaria, Scarabantia,

---

a) Petr. Appian. p. 390. — b) Kindermanns Beyträge. B. II. p. 70 — 71. — c) Gruter. p. 827. n. 4. p. 888. n. 7. p. 766. n. 5. p. 838. n. 11. p. 796. n. 8. — d) Kindermanns Beyträge. B. II. p. 71.

Carnuntum und Vindobona geleitet haben. — Wir würden es hier auch wagen, die Ortschaften im oberen Muhrthale mit den ufernorisch-pannonischen Donaustädten in römische Straßenverbindung durch das heutige blühende Mürzthal und über den Semmering hinab zu bringen, wenn aus jenen Gegenden auch nur einige aufgefundene Römermonumente bekannt wären. Allein, bey gänzlichem Mangel derselben spricht für die Vermuthung: der Weg durchs obersteierische Mürzthal sey auch den Römern bekannt gewesen, einzig und allein nur die Gewißheit, daß das Muhrthal seiner ganzen Länge nach ein Römerweg durchschnitten habe, und daß der Uebergang aus diesem Thale ins Mürzthal zu natürlich vor Augen liegt, als daß er nicht schon von den Urbewohnern, von den Celten und Römern hätte bemerkt und benützt werden müssen. Nordöstlich her aber sieht man die Ansiedelungen der Römer der cetischen Bergkette und dem Semmering zuverläßig näher gerückt. Zu Neukirchen bey Neustadt hat man ein römisches Grabmahl mit folgender Aufschrift gefunden: TIBERIVS. CLAVDIVS. SVRVS. Et. Ulpia Restituta. Vivi. Sibi. Et. Claudiæ. Juliæ. Filiæ. Annorum. XX. Hoc. Sepulchrum. Fecerunt.

Zu Neustadt, versichert Petrus Apianus von seiner Zeit, daß dort eine Römerantike mit der noch lesbaren Aufschrift: Montonia — — Rus — bestanden habe; a) und es ist allbekannt, daß in Schottwien und in derselben Gegend viele römische Denkmahle sind aufgefunden worden.

Aus all' dem Gesagten erhellet nun überzeugend, daß das ganze östliche Oberpannonien von der Donau bis an die südlichen Alpen hinab zur celtisch-römischen Zeit nach allen Richtungen hin von wandelbaren, kleineren Wegen, und von großen Reichsheerstraßen durchschnitten ge-

a) Duellii, Excerpt. Geneal. p. 305. Petr. Apian. p 404.

wesen sey. Wir wenden uns nun ins westliche Mittelnorikum hin, um auf gleiche Weise celtisch-römische Straßenverbindungen in jenen Landstrichen zu erhärten, von welchen weder in den Itinerarien, noch in der peutingerischen Tafel Meldung geschieht. — In Mittelkärnthen zu Feldkirchen, nicht ferne vom Ossiacersee, hat man folgenden inschriftlichen Denkstein entdeckt: AVR. SVRA. V. F. S. ET. Aure. Triconi. Con. Kar. Et. Aur. Urso. Fil. Θ. Ann. XXXII. a)

Dieser Ort ist fast der Mittelpunkt zwischen den Römeransiedelungen im Glan-, Gurk-, Drau- und Liserthale. Von Feldkirchen führt die Straße über die uralt bewohnten Gegenden am Ossiacersee hinaus ins Drauthal nach Villach; nordöstlich aber vom genannten Feldkirchen wandert man an dem Glanbache hin zu dem heutigen St. Veit, und von demselben auf das classische Zollfeld bey Maria Saal hin. Der gelehrte und emsige Forscher, P. Ambrosius Eichhorn, Benediktiner zu St. Paul in Kärnthen, hat auf seiner Bereisung des Glanthales 27 inschriftliche Denksteine, und überall, zu Herzendorf, Pojern, auf dem Karlsberge, zu Zweykirchen, zu Pulst, zu Möderndorf und zu St. Donat bey St. Veit Trümmer altrömischer Kunst und römische Antiken aufgefunden und beschrieben. Wir heben hier die Inschriften einiger Römersteine aus:

Zu Herzendorf: TIB. IVLIO. PRIMIGENIO. Et. Suis. Cationi. Con. Attiæ. Matri. Quartæ. Sorori. Her. Fec.

Eben daselbst: QVARTO. IVNIANI. SER. Quinta. Ux. V. F.

Zu St. Donat: D. M. Aur. Primula. Jul. Caio. Con. Kar. Bene. Merenti. Viva. Fecit. —

Zu Pulst: D. M. Vibio. Ursi. Fil. Θ. Ann. IIII. Vibia. Havia. Nepoti. Car. Fecit.

---

a) Gruter. p. 762. n. 3.

Zu Möderndorf: D. M. Non-Gravis. Hic. Texit. Tumulus. Te. Punica. Virgo. Musarum. Amor. Et. Charitum. Erasina. Voluptas. Ann. XII. a)

Diesen Abzeichen zu Folge muß sich also nothwendig vom celtischen Virunum durch das classische Glanthal ein Römerweg nach Feldkirchen, und von da am Ossiachersee durchs Drauthal hinüber gezogen haben. Wir haben aber schon aus allgemeinen Wahrscheinlichkeitsgründen vermuthet, daß das mittelnorische Virunum mit den celtisch-römischen Städten des oberen Drauthales, Teurnia und Loncium in einer steten Straßenverbindung gestanden seyn müsse. Wir wollen es versuchen, diese Vermuthung jetzt zur Gewißheit zu erheben. Vom classischen Zollfelde hinweg in die Gegend der heutigen Hauptstadt Kärnthens, Klagenfurt, führte die offene Landebene. Man hat auch von dieser Gegend Monumente aufzuweisen. Eine Ara mit der Inschrift: VICTORIAE. AVG. Pro. Salute. L, Lydaci. Honorati. L. Lyd, Ingenuus. II. Vir. I. D. Et. Rufia. Severa. Parentes. V. S. L. M.

Ebendaselbst: — — ERTO. PNCIO. F. M. Ulpia. Enia. Fec. Con. Pientissimo. Ptato. F. Et. Sibi.

Die Statue des K. Maximianus Herkulius wird heute noch in einem Garten zu Klagenfurt gezeigt. Man hat auch noch in den westlichen Gegenden dieser Stadt verschiedene römische Antiken gefunden. An den großen Werthsee hinauf führte die offene Fläche des Landes; und es ist auch kein Hinderniß ersichtlich, daß nicht ein wandelbarer Weg an dem See westlich fort bis zu jenem waldigten Bergrücken hätte gehen können, der das heutige Dörfchen Velden von der wichtigen Stadt Villach trennet. In letzterem Orte und in derselben Gegend fanden sich folgende inschriftlichen Römermonumente: I. O. M. D. J. Vibius. Fortunatus. Cum.

---

a) Eichhorn. Beyträge. Thl. II. p. 35 — 60.

Suis. Urb. I. L. I. M, — L. AQVILIVS. NARCISSVS. Bel. Aug. L. Vius. Sibi. Et. C. Mario. Fratri. a)

Wenn nicht früher schon, so hatte es sich, während Norikum durch mehr denn 400 Jahre im römischen Besitz gewesen war, doch sehr bald entdecken müssen, daß von den römischen Ansiedelungen in der Gegend von Villach an der Drau hinab der Weg zu weit von der wichtigsten Nachbarstadt, Virunum, abführe. Selbst für den Römerort in der Gegend des heutigen Klagenfurt mußte man um einen näheren Verbindungsweg umsehen. So wurden höchst wahrscheinlich schon von den Glanthalern und den Ambidravern die Wege über die Berchach von Villach nach Klagenfurt, und am Ossiacherse durchs Glanthal hin nach Virunum entdeckt und gebahnet. Somit war in den Gegenden von Villach der erste Hauptverbindungspunkt zwischen dem oberen und unteren Drauthale und den classischen Ebenen Mittelkärnthens festgesetzt. Bevor wir indessen von diesen Gegenden die Römerstraße noch weiter westlich verfolgen, sey es erlaubt, über eine Seitenverbindung einen Wink zu geben. Entweder unmittelbar aus den Gegenden von Villach, oder unmittelbar an der Drave hinauf muß ein Verbindungsweg in das Geilthal gegangen seyn, und bis zum Einfalle der vom großen Cäsar über die julischen Alpen hereingebahnten Straße hinaufgeführet haben. Denn auch in diesem Thale hat man römische Denksteine gefunden, wie beym Dorfe Reißach zwischen St. Daniel und Kirchbach folgendes inschriftliche Monument: D. M. Amando. T. Jul. Saturnini. Ser. Maturus. Et. Mercator. Vilici. B. M. b)

In der frühesten Römerzeit schon bekannt, und spät noch berühmt war die Stadt Teurnia, Teuern, als schon die meisten anderen norischen Städte in rauchenden Trüm-

---

a) Gruter. p. 16. n. 15. p. 606. n. 11. — b) Eichhorn. Beytr. Thl. II. p. 9 — 10.

mern dalagen. Plinius rühmt diesen Ort neben den anderen vorzüglicheren Städten der Noriker: A tergo Carnorum, qua se fert magnus Ister, Rhætis junguntur Norici — Oppida eorum, Virunum, Celeia, Teurnia, Aguntum, Vianiomina, Claudia, Flavium Solvense. a) Gleichfalls gedenket dieser Stadt Ptolomäus im zweyten Jahrhundert, der sie Τσυρνια nennet. b) Später erscheinet sie unter den Benennungen Tiburnia, Tibertina, Tiberina. Sie bestand noch blühend nach den verheerenden Schreckenszügen des Völkerkönigs Attila; und Eugippus, der getreue Biograph des h. Severinus zeichnet sie in der zweyten Hälfte des fünften Jahrhundertes als Hauptstadt des mittleren Norikums und als Bischofsstadt aus, und nennet die Bewohner derselben Bürger: Nam cives Tyburniæ, quæ est metropolis Norici, coegerunt prædictum virum (Paulinum), summi Scaerdotii summere principatum. c) Von den unzähligen raubziehenden Barbarenhorden, welche seit dem Jahre 455 Norikum nach allen Richtungen hin durchstreiften, mehrmahls vergeblich bestürmt und belagert, hatte sich Tiburnia sammt dem Bischofssitze fort und fort so erhalten, daß der größte Theil des oberen Drauthales von ihr den Nahmen Tractus Tiburniensis erhalten hatte, der noch in den Urkunden des Mittelalters erscheint. d) Die seit dem sechsten und im siebenten Jahrhunderte weit über Allemanien und Rhätien ins westliche Norikum hereingreifende Macht der Franken hielt es für werth, den damahls noch berühmten und bestehenden Bischofsstuhl zu Tiburnia sammt dieser Stadt ihren Eroberungen einzuverleiben. Berühmt ist der dadurch zwischen den fränkischen Bischöfen und dem Aglayer Patriarchen erregte heftige Streit um den Be-

---

a) Plin. L. III. c. 24. — b) Ptolom, L. II. c. 14. — c) Eugipp. in Vit. S. Severini. Sect. XXII. — d) Jos. Resch. Aetas. Millen. Inticens. p. 29 — 31. Dipl. Ann. 816.

sitz der Ecclesiæ Tiburniensis, und die bittere Klage des Aglayer-Conciliums an den byzantinischen Kaiser Mauritius im Jahre 591. a) Nachdem die slavisch-hunivarischen Horden durchs norische Drauthal herauf vorgedrungen waren, viele Ortschaften verwüstet, und die Slaven selbst sich in Oberkärnthen festgesetzt hatten, verlieret sich der Nahme Tiburnia, so wie auch die Spuren einer noch bestehenden Stadt dieses Nahmens verschwinden. Die Benennung Tractus Tiburniensis bleibt noch übrig, abwechselnd mit dem Nahmen Lurnia, Liburnia, in Liburnia. b) Daß der gelehrte Plinius diese berühmte Stadt Teurnia gegen die Quellen der Drave hinsetze, wie einige behauptet haben, erhellet aus seinem Berichte durchaus nicht; es ist indessen aber doch aus der Bestimmung, welche Ptolomäus von der Lage der Stadt Τευρνια, 34° 40′ Long. und 45° 40′ Latit. angibt, und aus der frühesten urkundlichen Bezeichnung des tiburniensischen Gebietes hinlänglich ersichtlich, daß die Stadt Teurnia des Plinius im Drauthale Oberkärnthens gelegen gewesen sey. Jene urkundliche Bestimmung ist vom Jahre 816 folgende: Quia Atto quondam Frisingensis ecclesiæ episcopus struxit quondam cellulam, quæ nuncupatur Inticha (Innichen, nahe am Ursprunge der Drau im östlichen Tyrol) — in confinio videlicet Pudingiensi (am Püdingbache im östlichen Tyrol, der aus Gsieß fließend in die Rienz (Byrrhus) fällt) et Tiburniensi, ubi Dravus fluvius oritur. c) Der alte Nahme Tractus Tiburniensis, Liburniensis (Lurnia) hat sich nach und nach in seiner ursprünglichen und größeren Gegend des Mittelalters verloren, und ist heute noch in der Benennung eines kleineren

---

a) De Rubeis. Mon. Aquil. Eccles. p. 189 — 192. P. Calles. Annal Germ. T. I. p. 572—576. — b) Juvavia. Anhang. p. 11. c) p. 126. Resch. ibid. p. 92 — 94. — c) Resch. ibid. p. 29. — 31.

Striches, nähmlich im Nahmen des sogenannten Lurnfeldes an der Drau, zwischen dem Einflusse der Möll in die Drau und Spital gelegen — allein mehr übrig. Merkwürdig ist es, daß in jener Gegend auch ein Dorf mit Nahmen Tebern sich befindet. a) Abzeichen demnach genug, daß sich hier gerade am wahresten Standorte der alten Teurnia ihr Andenken hinlänglich erhalten habe. Auch ist das Lurnfeld und die Umgegend desselben ein classischer Boden, aus welchem Antiken römischer Kunst in verschiedenster Art, Münzen und inschriftliche Steine hervorgehohlt worden sind. Bey Fresnitz an der jetzigen Hauptstraße lieset man auf einem Steine die Siglen: Perpetuo. Imp. Aug. N. — Die alte Pfarrkirche zu St. Peter am Holz an der östlichen Spitze des Lurnfeldes auf einem waldigten Hügel gelegen, soll nach der sicheren Sage ganz aus alten, vom Lurnfelde gehohlten Steintrümmern erbauet worden seyn. Man findet daselbst noch einige Römersteine mit folgenden Inschriften: INGENVO. OPTAT. Et. Exeriæ. Par. Optatus. Et. Sibi. Et. Celerinæ. Conjugi. V. Fecit. — MAC. — Laudabili, Comitib. Et. T. An — Un. Ci. Opti. Et. Sibi. b)

Zwischen den Römeransiedelungen unten an der Drave in Villach, und auf unserem Lurnfelde sind die heutigen Orte Spital und Parternion die Mittelstationen. Auch da überall Römermonumente zum unwidersprechlichen Beweise, daß sich die römische Heerstraße über jene Gegenden zur classischen Teurnia heraufgezogen habe. Zu Paternion folgende Inschriften auf Denksteinen: SECCIONI. TOTIIONIS. F. Et. Accepte. Montani. F. Uxsori. T. V. F. — TINCO. REDSATI. F. ET. Banana. Venina. F. Uxor. V. V. F. Ambidrabo. F. Equiti. Auxiliario. A. XX H. S. Est. —

---

a) Juvavia. p. 27. et Anhang p. 11 — 12. c) — b) Eichhorn. ibid. p. 17 — 19.

SATVRNINVS. SEVERI. V. F. Sibi. Et. Ramo. Vrsulæ. Con. Carissimæ. Accepto. F. Anno. VIII. Masulo. F. An. XIII. — S. H. L. R. SP. CCCXII.

Auf dem Lurnfelde: ATEGNATE. AMVRONIS. F. Optimæ. Conjugi. Atebodnus. Vercombogi. F. V. F. Et. Sibi. Et. Suis. — SABINAE. SEVERINAE. LIVDAE. An. XL. C. Sabin. Plocamus. Conjugi. Pientissimæ. Et. Græcinae. Et. Aplil. Et. Rufo. Filiis. V. F. a)

Zwischen den Ebenen Mittelkärnthens und den auf dem Zollfelde und in den Gegenden von Klagenfurt gelegenen Römer- und Celtenstädten und dem altberühmten Teurn im oberen Drauthale bestand also gewisse, feste celtisch-römische Straßenverbindung. Von Teurnias classischen Stadtpforten aber ging diese Römerstraße noch weiter westlich fort, und theilte sich am Einflusse der Möll in die Drave in zwey besondere Wege. Der eine Weg ging an der Drau fort in die romantische Ebene des classischen Lontiums hinauf, wo er sich mit der über die julischen Alpen und aus dem Geilthale herkommenden Reichsstraße, welche von Aquileja nach Veldidena ging, vereinigte, und von Lontium weg der Gegend zuging, ubi montana sedens in colle superbiebat Aguntus! Die andere Straße aber führte dem Möllflusse nach hinauf an jene Stelle, wo aus der Malnitz die große römische Straße vom Korntauer herab ins Möllthal einfiel; ja wohl noch weiter in die tiefsten Thalsschluchten der Möll zu allen taurisgischen Goldschachten hin, und um daselbst einen zweyten Weg über den Raurisertauern aufzunehmen. In diesem Thale stand ehemals auf dem Danielsberge ein Tempel dem Herkules geweiht: Herculi. Invicto. Sacrum. G. Donnicius.

---

a) Eichhorn. ibid. p. 20 — 24. Gruter. p. 813. n. 6. p. 825 n. 6. p. 824. n. 2. p. 758. n. 11.

Rufinus. Et. Valeria. Attica. Cum. Suis. Templum. Vetustate. Conlapsum. Restituerunt. Ex. Voto. a)

Da uralte schriftliche Nachrichten von den Goldschachten jener tauriszischen Urberge sagen: Aurifodinæ Romanorum in campo humido versus septentrionem per multos annos desertæ jacuere; anno 719 iterum excoli cœptæ sunt! b) und die alte Volkssage diese Versicherung bestätiget: so kann der Gang einer römischen Straße aus dem Drauthale von Teurn her durch das ganze Möllthal hinauf von Niemanden in Zweifel gezogen werden. Vortrefflich bestätigen dieses folgende Inschriften in den Gegenden von Obervellach im Möllthale aufgefundener Antiken: 1. LONGIVS. PATROCLVS. SECVTVS. PIETATEM. Col. Cent. Hortos. Cum. Edificio. Huic. Sepulturæ. Juncto. Vivus. Donavit. Ut. Ex. Reditu. Eorum. Rosæ. Et. Estæ. Patrono. Suo. Et. Quandoque. Sibi. Ponerentur. — 2. CHAERONTI. AVG. N. DISP. Rat. Cop. Cop. Exped. Fel. II. Et. III. Germ. — 3. L. AQVILIVS. NARCISSVS. Bel. August. Lib. V. F. — 4. M. MARIVS. C. F. AVGVST. L. Vivus. Sibi. Et. C. Mario. Fratri. c)

Aber auch dieser Weg war ein Urwerk der Tauriskер; weil die tauriszischen reichen Goldgruben schon mehr denn 200 Jahre vor den römischen Eroberungen bearbeitet worden sind, und erst nach der Unterjochung des norischen Hochlandes Strabo's Versicherung eintritt: Nunc omnia ista auri metalla Romani possident d)

Nach dieser weitläufigeren und detaillirten Darstellung aller das, ganze norische Land durchkreuzenden

---

a) Gruter. p. 48. n. 3. — b) Hacquet. Reise durch die norischen Alpen. p. 65. — c) Lazius. in Comment. Reip. Rom. p. 1211. Eine mit Nro. 1. wörtlich gleiche römische Steinin-schrift befindet sich auch zu Torcello im Venetianischen. Ughelli, Italia Sacr. T. V. c. 1362. — d) Strabo. L. IV. p. 144.

celtisch-römischen Straßen und Wege, in welcher wir nach Maßgabe der vorliegenden Quellen Alles erfasset zu haben glauben, bitten wir unseren Leser, er wolle die beygebogene Karte Norikums aufrollen, mit einem Blicke die sich vielfältig durchkreuzenden Straßen überschauen, und wenn er dann jede insonderheit nach ihrer Richtung verfolget, die Orte genau zu bemerken, in welchen überall römische Monumente sind aufgefunden worden. a) Mächtig wird sich da sein Blick erweitern, wie die gewaltigen Römer alles norische Land, selbst die wildesten Thäler des eiskalten, beschneieten Hochlandes durchdrungen haben, und ein ganz anderes Bild des römischen Norikums wird vor seinen Augen erstehen, als man bisher zu schauen gewohnt war. Ja erweitern wird sich sein Herz anzustaunen die mächtige, Alles durchdringende Kraft der allgewaltigen Roma:

Fecisti Patriam diversis gentibus unam!
Urbem fecisti, quod prius Orbis erat! —

XIII.

Das allgemeine römische Postwesen auf allen Reichsheerstraßen.

Wir glauben nun, durch daß bisher Gesagte, es klar und unwidersprechlich aus den zuverläßigsten Geschichtsquellen, und aus den Gründen hoher Wahrscheinlichkeit dargestellt zu haben, wie das norische Land allseitig von vielen Heer- und Nebenwegen durchschnitten, wie alle Hauptthäler und Uebergangspunkte in dem Blachlande an der Donau sowohl, als oben auf den waldigten Höhen des kalten Gebirgslandes bekannt gewesen, und während einer mehr dann vierhundertjährigen Herrschaft vielfach durchwandert worden seyen; so,

a) Karte Nro. II., am Ende dieses Bandes beygebogen

daß nach der natürlichen Lage und Beschaffenheit des Landes kaum eine oder die andere, geographisch sehr wichtige Straße mehr dürfte erhärtet werden können, wenn wir uns auch angestrengt bemühen möchten, die Lage der norischen Städte des Plinius: Vianiomina, Claudia, Flavuim Solvense, die norisch-pannonischen Orte des Ptolomäus: Claudivium (vielleicht Claudia des Plinius?), Gabanodurum, Bedacum (vielleicht Bedajum auf der peutingerischen Tafel und im antoninischen Reisebuche?), Vocarium (wahrscheinlich Vocario auf der peutingerischen Tafel) Poedicum, Idunum, Sianticum (Sentico wahrscheinlich im antoninischen Reisebuche), Vinundria, Muroela, Lentudum, Carrodunum, Olimacum, Bolentium, Magniana etc. geographisch genau zu bestimmen. a) Schwerlich dürften uns auch die in der großen Reichs-

---

a) Plin. L. III. cap. 24. Ptolom. L. II. cap. 14. et 15. Die Lage einiger Städte des oberen Pannoniens und Norikums wird vom Ptolomäus auf folgende Weise bezeichnet:

Juliobona.	37, 45	Longitud.	—	46, 20	Latitud.
Carnus	39, —	"		47, 0	"
Sala.	38, 20	"		46, 15	"
Vinundria.	38, 30	"		45, 20	"
Muroela.	39, 15	"		46, 10	"
Lentudum.	39, 10	"		45, 45	"
Carrodunum.	39, 40	"		46, 0	"
Olimacum.	39, 20	"		45, 30	"
Bolentium.	40, 10	"		46, 0	"
Claudivium.	36, —	"		46, 40	"
Gabanodurum.	36, 40	"		46, 40	"
Gasodunum.	35, 40	"		46, 30	"
Bedacum.	34, 15	"		35, 15	"
Idunum.	35, 10	"		45, 30	"
Sianticum.	36, —	"		45, 30	"
Poedicum.	37, —	"		46, 0	"
Vocarium.	36, —	"		45, 45	"

beſchreibung angeführten Orte des Ufernorikums und des oberen Pannoniens: Quadriburgo, ad Herculem, Augustianis, Fasianæ etc. auf die Entdeckung eines neuen wichtigen Weges führen. a) Von welcher einflußvollen Wichtigkeit für die Umſtaltung des ganzen Landes dieſe ausgedehnten, Alles durchkreuzenden Straßenanſtalten geweſen ſind, iſt von ſelbſt erſichtlich, und ſehr begreiflich wird es hieraus, wie nicht nur bey einzelnen Barbareneinfällen, ſondern wie vorzüglich bey dem allgemeinen Einbruche der attilaiſchen Völkerhorden im großen Illyriko einzelne Raubſcharen ſowohl, als beträchtliche Heere der Barbaren in allen Ecken und Winkeln des noriſchen Landes, ſelbſt in den Thälern des rauheren kalten Hochlandes, erſcheinen konnten. Was aber während der vierhundertjährigen Römerherrſchaft eben an den Reichsheerwegen durch alle Provinzen die Geſchäfte des Friedens und des Krieges in ununterbrochener Verbindung und in pfeilſchneller Bewegung erhielt, war das an denſelben allgemein eingeführte Poſtenweſen, Cursus, Cursus publicus, Discursus, Evectio, Vectura publica. Es beſtanden an allen Reichsſtraßen in den daran gelegenen Orten, in den Oppidis, Civitatibus, Vicis, Stationibus, Mansionibus, Mutationibus, nach genauer Ausmeſſung beſtimmter Diſtanzen, eigens errichtete Poſthäuſer mit mehreren anſehnlichen Gebäuden (Stabulis et Horreis publicis). An jeder Poſtſtation wurden Laſt- und Zugthiere jeder Art, und in einer den Ortſchaften, den Straßen und anderen Umſtänden angemeſſenen Anzahl, und zwar Pferde, Equi, Equi cursales (auch Parhippi, Avertarii genannt), Ochſen, Eſel, Maulthiere, und zwar entweder für leichtes, ſchnelles Fortkommen (ad velocem cursum), oder zu ſchwerem Fuhrwerke (ad clabularium, id est tardigradum). Die Pferde waren eigentlich

---

a) Notit. Imper. Occident. p. 129 — 130.

nur bestimmt, die Reisenden und ihre Mantelsäcke (Averta, Pera, Mantica) zu tragen, und wurden daher besonders Veredi und Paraveredi genannt. An Wägen wurden ordentlicher Weise gespannt Ochsen, Maulthiere oder Esel. Auf jeder Poststation standen immerdar verschiedene Wägen in Bereitschaft (Vehicula, Subjunctoria). Große, vierräderige Wägen, von vier Pferden gezogen (Redæ, Carpenta, Quadrigæ), oder auch mit acht oder zehn Maulthieren bespannt, und gewöhnlich mit 1000 Pfund beladen. Kleinere Wägen (Carri) mit 600 Pfund beschwert, und zweyräderige Wägen (Birotæ) mit drey Maulthieren bespannt, und ordentlicher Weise nur mit 200 Pfund beladen. Endlich gab es auch noch Packwägen (Clabula, daher Clabulare, und Clabularis cursus), welche man gewöhnlich mit vier Ochsen bespannte und mit 1500 Pfund belud. Dieses letztere Fuhrwerk wird auch gewöhnlich unter dem Nahmen Angaria und Perangaria begriffen. Alles dieses, Zug- und Lastthiere und Wägen, wurde auf öffentliche Kosten herbeygeschaffet und unterhalten (e publico alebantur; e Fisco ministrabantur). Zur Besorgung und Leitung aller Postgeschäfte waren an allen Poststationen eigene Postmeister, Præpositi, Præpositi Mansionum, Mancipes, Mancipes cursus publici, Mancipes locorum, Stationarii, Regionibus præstituti genannt, aufgestellet, deren Amt gewöhnlich fünf Jahre dauerte (Mancipatus, Cursus exhibitio), und den emeritirten und verdienteren Provinzialofficialen, mit Ausnahme der Curialen, anvertrauet wurde. Die Bestellung der Postmeister geschah ordentlicher Weise durch die Provinzenpräsides. Jeder Postmeister hatte dann viele zu den Postgeschäften nöthige Dienerschaft (Familia) unter sich, Postknechte (Mutationibus deputati, Catabulenses) jeder Art und Wagenverständige, Hippocomi, Mulomedici, Opifices Vehiculorum, Carpentarii genannt, welche gleichfalls alle auf öffentliche Kosten unterhalten wurden, dagegen aber für ihr Postgeschäft

von Niemanden etwas fordern durften. Die Oberaufsicht über das Reichspostwesen hatten vorzüglich die Prätorialpräfecten, auch die Magistri Equitum et Peditum, die Proconsulares und alle Provinzialrektoren. In Städten hatten auch die Curiales darüber zu wachen. Das römische Reichspostwesen war eine unmittelbare Staatsanstalt, und man durfte sich dieser Post einzig nur in Verrichtung unmittelbarer, politischer oder militärischer Staatsgeschäfte bedienen, wie z. B. bey Reisen der Imperatoren; bey Reisen eigens zu den Kaisern berufener Staatsbeamten; wenn Civil- oder Militärmagistrate in die Provinzen abreiseten; wenn die Provinzialrektoren ihre Distrikte selbst zu bereisen, oder von ihren Officialen bereisen zu lassen für nothwendig erachteten; wenn Provinzialgesandtschaften, Reichsgesandte, oder Gesandte fremder Völker hin- und zurückbefördert werden mußten; wenn die Species Largitionales zu verführen waren u. dgl. m. Cassiodorus erfasset den hohen Zweck des römischen Postenwesens fast ganz mit folgenden Worten: Illam partem constant Reipublicæ necessitatibus exquisitam. Per hanc enim et Legationum utilitas, et ordinationum nostrorum celeritas explicatur. Hæc et Aulicis potestatibus per varias jussiones ministrat effectum. Hæc crebris illationibus nostrum ditat ærariùm: et pene quidquid in Republica geritur, cursali ministerio compleatur. a) Für Privatpersonen und ihre Geschäfte war die römische Reichspost eigentlich durchaus nicht, und nur durch besondere gnädige Erlaubniß des Imperators, oder auch eines Prätorialpräfektes konnte Jemand den Gebrauch der Staatspost (dann aber auch unentgeltlich) erhalten. Die Erlaubniß zum Gebrauche der Staatspost wurde immer schriftlich (Evectio. Dupploma) von der Hand

a) Cassio. Variar. L. V. Epist. 5.

Hand des Imperators, odes des betreffenden Prätorialpräfectes selbst unterzeichnet, ausgefertiget (Evectionem, i. e. licentiam cursus publici usurpandi dare), in welcher dann die Zeit, auf wie lange, die Art und Weise, in welcher der Postgebrauch erlaubt sey, und die Poststationen, über welche der Weg genommen wurde, genau ausgedrückt waren. In den einzelnen Provinzen mußten auch die Präsides diese schriftlichen Erlaubnißkarten eigenhändig vidimiren. Die gehörige Schonung dieses wichtigen Reichspostwesens war endlich durch die gemessensten Verordnungen der Imperatoren gesichert. Für alle Grade der Civil- und Militärmagistrate war die Zahl der Zug- und Lastthiere, der leichten und schweren Wägen genau bestimmt. Es war genau bestimmt die Zahl der Wägen und Thiere, welche allein nur täglich von jeder Station in Gebrauch kommen durften. Auch durfte die Ladung der Wägen nach den oben schon angegebenen Bestimmungen durchaus nicht überschritten werden. a) Die eigentlich und ursprünglich persische Einrichtung einer öffentlichen Reichspost hat K. Augustus zuerst im ganzen Römerreiche eingeführt, wie Suetonius versichert. b) Alle späteren großen Imperatoren haben sich dieser wichtigsten aller römischen Anstalten theils durch Verbesserungen, theils durch Vermeidung aller Mißbräuche und alles Drückenden mit großem Eifer angenommen. So K. Trajan, und Hadrian, der die eingerichtete Reichspost, da sie vorher durch die Privaten unterhalten werden mußte, zur gänzlichen Besorgung in öffentliche Staatsregie genommen hat, wie Aur. Viktor und Spartianus versichern; c) und was hieran noch drückend, oder nicht ganz nach Hadrians Befehlen ausgeführt worden war, verbesserten An-

---

a) Siehe über alles Gesagte: Cod. Theodos. T. II. Paratitlon. p. 522 — 525. Notitia utriusque Imperii. p. 21. — 24. — b) Sueton. in Augusto. n. 49. — c) Aur. Victor. de Cæsaribus. p. 514. Spartian. in Hadriano, p. 61.

toninus Pius und Septimius Severus. a) Um das Postwesen machte sich auch K. Constantin durch seine vielen Gesetze zur Vermeidung aller Mißbräuche, und daß die Provinzialen aus Ursache dieser Anstalt nicht bedrückt werden sollten, sehr verdient. b) Um allen und jeglichen Transport an den Postheerstraßen nach Möglichkeit schneller zu machen, ließ K. Julianus die Ochsen, ja selbst die Esel und Maulthiere meistentheils abschaffen, und ihre Stellen an allen Poststationen durch Pferde ersetzen, wie der Kirchenhistoriker Sokrates versichert. c) Daß nicht nur an den, von Aquileja ins Norikum und Pannonien führenden Römerstraßen, sondern auch an allen übrigen Heerwegen am Donaulimes hinab und durch das ganze norische Land die römische Posteinrichtung bestanden habe, schließen wir aus bestimmten Angaben, und aus anderen nicht undeutlichen Abzeichen. Suetonius versichert: Augustus habe die Postanstalt im ganzen Reiche gegründet, ut cognosci posset, quid in quaque provincia gereretur. Diese Versicherung muß nun für unsere westillyrischen Donauprovinzen um so mehr gelten, als sie, das Hauptbindungsland zwischen der Donau und Italien in den Augen jenes Imperators von der größten Wichtigkeit seyn mußten. Hier in diesem Landtheile war die römische Reichspost am allererforderlichsten nach ihrem Hauptzwecke, welchen Procopius angibt: Romani Imperatores, qui antea fuerunt, modum excogitarunt, quo cuncta sibi quam celerrime possent nunciari, et ut scirent, quæ ubique inter hostes agerentur (vorzüglich am großen Donaulimes), et siqua in civitatibus seditio (besonders bey den

---

a) Capitolin. in Anton. Pio. p. 102. Spartian. in Severo. p. 216. — b) Cod. Theodos. T. II. p. 525 — 536. — c) Socrates. Hist. Eccles. L. III. cap. 1.

so unwillig gehorchenden Alpenvölkern), vel quid aliud improvisum e Præsidibus, vel aliud quomodo cunque oriretur, et ut annua tributa velociter et tuto transmitterentur: Publicum ergo et celerem quemdam ubique cursum instituerunt. a) Ferners verräth schon der Zweck der auf der peutingerischen Tafel und in den Itinerarien an allen rhätisch-norisch-pannonischen Reichsstraßen angezeigten Ortschaften und ihrer Distanzen von einander den gewissen Bestand der Reichsposten an denselben; wenn auch diese Ortschaften nicht alle durch den besonderen Beysatz: Mansio, Statio, Mutatio (a mutandis equis) ausgezeichnet sind. Und ist an diesen Straßen auch nur ein einziger Ort durch den besagten Beysatz bezeichnet, so können wir eine an der ganzen Straße hin bestandene römische Postanstalt mit aller Gewißheit annehmen. Von den Posten der norisch-pannonischen Straßen über die julischen Alpen herauf thut Amm. Marcellinus ganz bestimmte Erwähnung: Discessit mutatione celeri cursu publico transitis alpibus Juliis. b) Am allerwichtigsten war aber für jeden Imperator, von den Vorgängen am großen Donaulimes auf das schnellste jederzeit benachrichtiget zu werden, was offenbar nur durch bis an die Städte desselben Heerstromes fortgeführte Poststationen bewerkstelliget werden konnte. Gleichwichtig war es, alle Militärbesetzungen am ganzen Donaulimes pfeilschnell von allen oben, unten oder in der Mitte geschehenen Einbrüchen der Barbaren benachrichtigen, und von ihnen eilige Hülfe fordern zu können. Das durchgreifendste Mittel auch zu diesem Zwecke war wohl eine gut eingerichtete und bediente Postanstalt an der großen Reichslimesstraße von Taurunum bis Re-

a) Notit. Imperii. Orient. p. 21. — b) Amm. Marcellin. L. XXI. p. 681.

ginum in Vindelizien durch Pannonien und Norikum hinauf. In einer Dankrede an den K. Gratianus sagt der Dichter Ausonius: Tu Gratiane, tot Romani imperii limites, tot flumina et lacus, tot veterum intersepta regnorum, abusque Thracia, per totum, quam longum est, latus Illyrici, Venetiam, Liguriam, et Galliam veterem, insuperabilia Rhætiæ, Rheni aquosa, Sequanorum invia, porrecta Germaniæ, celeriore transcursu, quam est properatio nostri sermonis, evolvis etc. etc. a)

Die hier, wenn auch noch so übertrieben angegebene Schnelligkeit der Reisen des Imperators Gratianus aus Thrazien durch das ganze große Illyrikum — läßt sich ohne die an allen damahligen römischen Hauptstraßen bestandenen und wohlbedienten Postanstalten nicht leicht begreifen.

XIV.

Der Landbau im Noriko während der Römerzeit.

Wir wollen es gerne zugestehen, daß alle mit angestrengter Sorgfalt und mit ungeheuern Kosten hergestellten, alles Land unter der Donau, nach allen Richtungen hin durchschneidenden römischen Reichsstraßen zuerst und vorzüglich zu militärischen Zwecken und auf die Erhaltung der Eroberungen Rhätiens, Norikums und Pannoniens berechnet gewesen seyen. Denn, wo der Römer siegt, da wohnt er auch! war der erste und allgemeinste, von Römern selbst in Wort und That ausgesprochene Grundsatz. b)

---

a) Ausonii. Oper. Edit. Paris. p. 553 — 554. — b) Seneca. De Re Rustic. L. 1. 2.

Es ist indessen aber doch nicht zu läugnen, daß die kultivirten Eroberer, nebst diesem Hauptzwecke, auch noch viele große Nebenzwecke mit diesem vollendeten Straßenwesen im Auge gehabt hatten; und daß die das rhätische, norische und pannonische Land allseitig durchkreuzenden Heerwege das wichtigste Hülfsmittel zur Steigerung aller und jeglicher Cultur unter den Bewohnern desselben gewesen seyen.

Von dem Clima des ganzen Alpenlandes, zwischen der Donau und den norischen, carnischen und julischen Bergen, haben wir an einem anderen Orte ausführlich gesprochen. Den umfassendsten Ackerbau, vereiniget mit dem Hauptgeschäfte einer besonders blühenden Viehzucht, als Hauptbeschäftigung und Nahrungsquelle aller celtogallischen Bewohner der weiten rhätisch-norischen Hochgebirge und der pannonischen Ebenen haben wir aus den Nachrichten der Alten ebenfalls dargestellet. Als daher Rhätien, Norikum und Pannonien ins Sklavenjoch gefallen waren, trafen die Römer daselbst überall ausgebreiteten, und auf schon gesteigertem Grade der Cultur stehenden, dem Clima und dem Boden angemessenen Ackerbau und blühende Viehzucht an, wovon sich mehrere Millionen kräftiger Bewohner nährten. Bey den bestimmten Aussagen der Alten, und bey den aus den politischen Einrichtungen der norisch-pannonischen Celtogallen, und aus der Natur des Landes hervorgehenden Resultaten, — können uns die etwas grellen, und für weitläufigen Feldbau nachtheilig erscheinenden Schilderungen mancher Alten hierin nicht irreführen. Männern, im paradiesischen Italien und Griechenlande geboren und erzogen, mußte schon das Bergland der Alpen selbst (quæ supra hanc sita est regio, montosa est tota ac nivalis, maxime, quæ ad septentrionem vergit), mußten die beeisten und beschneyten Hochgebirge, die Nives celticæ, die Glacies celticæ, mußte das sumpfigte und waldigte Pannonien (saltuosa est omnis Pæonum regio. Cæsis

immanibus sylvis atque emisso in Danubium lacu Pelsone) a), mußte die von den anstürmenden Legionen, von Reitern und Heerwägen betretene Eisdecke der fast und ganz zugefrornen Donau (Aut conjurato descendes Dacus ab Istro, — Quum Danubius ripas gelu jungit, duratusque glacie ingentia terga bello transportat, — Per terga ferocis Danubii solidata ruunt, expertaque remos frangunt Stagna rotis, — Stantemque rota sulcavimus Istrum. — Bruma tentabimus Istrum) b) — freylich sehr abstechend und schrecklich erscheinen. Es ist daher sehr natürlich, wenn diese Alten vom Clima des Alpenhochlandes in stärkeren Ausdrücken sprechen; die Schilderung aber des Climas und der Cultur der Donaugegenden, welche aus dem Munde der leichtfertigen Umgebung des jungen K. Commodus kam, ist nicht nur eben darum weniger beweisend, völlig verwerflich aber bey umfassenderen nachtheiligen Schlüssen, weil sie nur das Wort niederträchtiger Schmeichler und Tischredner war: Quippe mensarii adulatores, qui ventre atque obscœnis voluptatibus felicitatem metiebantur, identidem illum urbis deliciarum admonebant: et nunc vitæ commoda, quibus abundaret, recensebant. Ad haec ripas Istri ut omnibus temporibus injucundas vituperabant, quae neque pomiferos haberent fructices et perpetuis rigoribus nubibusque obtinerentur. Nunquamne, imperator (ajebant) concretam gelu atque efossam potare aquam desines? alii calidis fontibus rivorumque fluen-

---

a) Strabo. L. VII. p. 219. Florus. L. IV. cap. 12. Appian. Bell. Illyr. p. 764. Aurel. Vict. De Cæsar. p. 525 — 526. Dio Cass. L. 69. p. 792. — b) Virgil. Gorgic. L. II. V. 497. Plin. Secund. in Panegyr. ad Trajan. c. 8. Dio Cass. L. 54. p. 546. Claudian. in Ruffin. L. II. p. 46. De III. Cons. Honor. p. 122. et 167. Jornandes cap. 55. Eugipp. in Vit. S. Severini. Sect. IV. Sect. 18 et 28.

tium frigore, aurisque et cælo illo fruentur Italiæ peculiari. a) Wie climatisch wahr und getreu ist dagegen, was Herodian selbst von der Natur der Bewohner des großen Illyrikums, welchen das südliche heißere Clima anfänglich nicht sehr zuträglich war, sagt: Laborante pariter omni exercitu, maximeque Illyricanis, qui humido hybernoque cœlo insueti, largius cibum more suo capientes, lethaliter ægrotabant.

Wenn Herodian das Clima und den Boden des Landes um den adriatischen Meerbusen sehr preiset, von welchem anderswo folgendende Schilderung zu lesen ist: Est enim proxima vobis regio supra sinum maris Jonii constituta, olivis referta, segetibus ornata, vite copiosa, — ubi quasi tribus uteribus egregia ubertate largitis, omnis fructus optabili fœcunditate profluxit; b) so gebraucht er von den, ob dem adriatischen Meere über den südlichen Alpen nordwärts gelegenen Landstrichen, zum Gegensatze den milderen Ausdruck: videlicet superioribus terris propter hyemis asperitatem minus feracibus! c)

Mit dem Geheimnisse, das ihrem Staatskörper unversiegbare Stärke und Kraft gab, mit dem Hauptfundamente aller Civil- und Militäreinrichtungen, mit dem Landbau wohl vertraut, schätzten und beförderten die staatsklugen Römer die Feldkultur überall und über Alles. Wie den Gottesdienst, leiteten die Priester bey ihnen den Feldbau. Nur den guten und betriebsamen Landwirth belobten sie, wie Varro sagt: Et Virum bonum, cum laudabant, ita laudabant: Bonum agricolam bonumque colonum! und zwar öffentlich von den Obrigkeiten wurde er belobt, so wie der trägste Feldbebauer nachdrücklichst getadelt. Daher führten

---

a) Herodian. L. I. p. 17 — 19. — b) Cassiodor. Variar. L. XII. Epist. 22. — c) Herodian. L. VI. p. 309. L. VIII. p. 371.

die Lentuluſſe, die Fabiuſſe, die Piſonen, die Serranen, Eſtolonen, Ciceronen, von den Linſen, Erbſen und Bohnen, welche ſie am vortrefflichſten gebauet, von den Säemaſchinen und Baumhebern, welche ſie erfunden, die eigenen Zunahmen, welche ſie nachher durch die Titel der von ihnen gewonnenen Schlachten, der eroberten Städte und der beſiegten Völker verherrlichten. Daher haben, ſo wie mehr dann fünfzig edle Griechen, auch viele der gebildeteſten Römer, a) Cato Censorius, M. Terentius Varro, Celsus Cornelius, J. Atticus, L. M. Columella, Plinius, Palladius. P. Rutillius Taurus etc. mit Geiſt und Annehmlichkeit über Landbau und alle Zweige desſelben geſchrieben. Daher finden wir alle Römerbeſitzungen voll reitzender Villen. Daher wurden vom Pfluge weg Q. Cincinatus, Curius Dentatus und Regulus zu Triumphen über Samnium, über die Sabiner, über den Epiroten-König Pyrrhus und über Karthago gerufen; und allgemein wurde der hohe, den Fleißigen nie trügende Lohn der freygebigen Natur anerkannt: —

Quam olim veteres vitam coluere Sabini,
Hanc Remus et frater. Sic fortis Etruria crevit,
Scilicet et rerum facta est pulcherrima Roma!

Es iſt, den beſtimmten Ausſagen der Alten zu Folge, gewiß, daß bey dem letzten blutigen Rieſenkampfe der Rhätier, Noriker und Pannonier wider die römiſchen Legionen anſehnliche Strecken ihres bebauten Landes ſehr verwüſtet worden ſeyn. Allein gleich ſchon im erſten Augenblicke der vollendeten Eroberung ſprachen ſich die obgedachten, ſchönen Geſinnungen der hohen Roma aus. Wenn es ſchon die Sieger für nothwendig der Erhaltung des Eroberten wegen fanden, viele wehrhafte junge Mannſchaft als Sklaven aus ihrer Heimath wegzuführen: ſo ließen ſie doch noch ſo viele

---

a) Varro. De Re Rustic. L. I. c. 1.

taugliche Bewohner zurück, als zur Fortführung des Feldbaues und der Viehzucht hinlänglich schienen. Von den rhätischen Gegenden bezeugt es Dio Cassius ausdrücklich: Quia vero populosa erat gens Rhætorum, videbanturque bellum denuo tentaturi; maximam ejus et ætate validissimam partem, inde abduxerunt, iis relictis, qui et colendae ei regioni sufficerent, et ad rebellandum non satis virium haberent. a) Wir dürfen schon des Hauptgrundes dieser wichtigen Nachricht: videbantur, bellum denuo tentaturi! wegen an einer gleich schonenden, und den Ackerbau ermunternden Behandlung der Noriker auch dann nicht zweifeln, wenn sich auch bey ihnen frühe Abzeichen verrathen hätten, wie unwillig sie das verhaßte Fremdlingsjoch ertrugen. — Wenn man das belehrende Beyspiel in andern von den Römern eroberten Provinzen auch nicht berücksichtigen wollte: so liegt eben in der gedachten Aussage des Dio Cassius die sicherste Gewähr eines für den fortgesetzten Landbau gleich wichtigen Ereignisses. Die Sieger beließen jedem sich ruhig in das einmahl über sie gefallene Loos fügenden Noriker, Edeln und Gemeinfreyen, seine eigenthümliche erbliche Feldmark und Behausung zum ferneren Besitze und zur Bearbeitung. Die zurückgelassenen Noriker blieben also ungehinderte Eigenthümer, wahre Possessores, und hatten wahre Possessiones. Die Aussage des Dio Cassius von Tibers schwerer Rache an den empörten Pannoniern ist für Alles ein wichtiges Abzeichen: „multis maleficiis agro mortalibusque impositis.“ b) Es versteht sich aber hier natürlich von selbst, daß aller Besitz an die Bedingungen des römischen Verwaltungs- und Besteuerungssystemes gebunden war. Alsbald in den ersten Jahren des ruhigen Besitzes wurde aller urbare, und

---

a) Dio. Cass. L. 54. p. 536. — b) Dio Cass. L. 54. p. 543

sonst als Wald und Weide zu jeder Besitzesmark gehörige Boden im Noriko wie in Pannonien ausgemessen, nach seiner fruchtbaren Güte geschätzt, beschrieben, und sodann mehr oder weniger besteuert. Die wichtigsten und umfassendesten Schlüsse hierüber erlaubet eine einzige, nur wie im Vorbeygehen, von Pannonien gemachte Bemerkung des alten Hyginus: Agri autem vectigales multas habent constitutiones. In quibus provinciis fructus partem constitutam præstant: alii quintas, alii septimas: nunc multi pecuniam, et hanc per soli aestimationem. Certa enim pretia agris constituta sunt, ut in Pannonia arvi primi arvi secundi, pratis, sylvae glandiferae, sylvae vulgaris pascuae. His omnibus agris vectigal ad modum ubertatis per Singula jugera constitutum. a) Bey der blutigen Unterjochung wurden zuverläßig manche Gaue norisch- und pannonischer Celtogallen völlig entvölkert, und nicht wenige Feldmarken gänzlich herrenlos gemacht; auch mögen damahls noch viele Landstrecken guten Boden mit überflüßiger Waldung und mit wildem Gestrippe bedeckt, unwirthbar und herrenlos da gelegen seyn. Wir wissen noch zu Ende des dritten Jahrhundertes in dem oberpannonischen Landtheile am Neusiedlersee und am Raabflusse weite Landstrecken voll Sümpfe und dunkler Waldungen zu zeigen. b) Alles dieses fiel dann dem Staate als Eigenthum zu, und wurde als Fundus publicus, als Possessio Publica, Imperatoria, ausgezeichnet; wovon aber die Prædia Principis, die Res privatæ Principis oft genau unterschieden werden müssen, auf welchen Landtheilen die Imperatoren ihre eigenen Feldbebauer Colonos,

---

a) Hygin. De Limit. Constit p. 206. — b) Victor. de Cæsarib. p. 525 — 526.

Rusticanos hatten. a) Diese öffentlichen Fiskal- und Staatsgüter wurden zur Vermehrung des Feldbaues nicht selten neuen Ansiedlern, am gewöhnlichsten aber altverdienten Veteranen ausgetheilet, worüber sich ganz besonders die Gesetze K. Constantins des Großen und Valentinians I. aussprachen; besonders der letztere Imperator in seiner Weisung ad universos Provinciales im Jahre 364: Omnibus benemeritis Veteranis quam volunt patriam damus, et immunitatem perpetuam pollicemur. Habeant ex vagantibus, sive ex diversis, ubi elegerint, agros, et a lege habeant, ut sibi soli eorundem fructus cessuros esse cognoscant: nullam ex his agris stipendium, nullam annuam præstationem postulavimus. Amplius addentes, ut etiam ad culturam eorundem agrorum et animalia et semina præbeamus. — Si quos etiam Veterani servulos familiasve ad agrum duxerint, immunes perprtuo possideant. b) Daß alle diese Gesetze auch für Norikum und Pannonien ihre gewisse Anwendung gehabt haben, erweisen so viele inschriftliche Römersteine, als Zeugen vielfacher Ansiedelungen römischer Veteranen, dimissorum honesta missione, und der ausdrückliche Befehl des K. Constantius an den Helvidius, oberleitenden Consular in Pannonien: Privilegia concessa Veteranis, qui stipendia justa meruerunt, prout se quisque in officiis competentibus militasse declaret, omnia conserventur: corporalium sive personalium munerum vocatione eisdem tribuenda (Jahr 352). c) Auch schon auf den Befehl der früheren Imperatoren mußten große unwirthbare Strecken solcher Fiskalländereyen in allen Theilen der römischen

---

a) Herodian, L. II. p. 85. Cod. Theodos. Edit. Maravil. T. II. p. 338. p. 349. T. V. p. 14 et 15. — b) Cod. Theodos. T. II. p. 335 — 336. p. 440. 445. — c) Cod. Theodos. T. II. p. 439.

Provinzen von den in den Lagern müßig liegenden Legionssoldaten urbar gemacht, oder doch durch alle zu Gebothe stehenden Mittel verbessert werden. Gleich nach dem Tode des K. Augustus scheinen diese härteren Arbeiten, unwirthbaren Boden in den Landtheilen der Save und Drave fruchtträchtig zu machen, die achte, die neunte, und die fünfzehnte Legion zu einer heftigen Empörung gereitzt zu haben, wie Tacitus zu erkennen gibt: ne dimissis quidem (läßt er den Hauptaufwiegler Percennius zu den erzürnten Soldaten sprechen) finem esse militiæ, sed apud vexillum retentos, alio vocabulo eosdem labores perferre, ac si quis tot casus vita superaverit, trahi adhuc in diversas terras, ubi per nomen agrorum uliginesque paludum vel inculta montium accipiant. a) Zur Austrocknung der Sümpfe in Pannonien bey Sirmium, ganz besonders aber die Hügel der pannonischen und mösischen Berge, des Montis Almæ und Montis aurei, offenbar Staatseigenthum, zu Weinbergen mit den vortrefflichsten Reben (lecta vite) zu umstalten, gebrauchte der allthätige K. Probus seine Legionssoldaten, und ließ nachher die urbar hergestellten Landtheile zur ferneren Bebauung gleichsam lehenweise gegen gewisse besondere Abgaben und gegen die Leistung öffentlicher Tribute, den Landesbewohnern vertheilen. Wir werden weiter unten noch mehr über diesen Gegenstand sprechen. b) Alle Provinzenbewohner, die vollkommene Eigenthümer einer bestimmten, erblichen Feldmark waren, erscheinen eigentlich unter dem Nahmen Provinzialen (Provinciales, Universi Provinciales), welche regelmäßig besteuert wurden. Siquis Principis officio impetraverit, ut cum reliquis possessoribus tributa non solvat, hæc

---

a) Tacit. Annal. L. I. p. 6. — b) Aur. Victor. De Cæsar. p. 523. In Epitom. p. 542. Eutrop. p. 585.

impetratio penitus non valebit; circa omnes enim possessores leges æqualem inlationis formam servare præcipiunt. — Possessores nihil plus debent, quam quod nostro (Imperatoris) arbitrio, per annos singulos jubentur inferre — a) besagen die römischen Gesetze; und von allen guten Kaisern wurden sie in ihrem ruhigen Besitze gelassen, vor dem Uebermuthe der Reichen sowohl, als der Soldaten geschützt, und durch mäßige Abgaben kräftig und zufrieden erhalten. b) Von der anfänglichen schönen Billigkeit des römischen Besteuerungssystemes in unsern illyrischen Gegenden überzeugen uns hinlänglich die oben angeführten inhaltschweren Worte des Hyginus. Alles dieses mußte nun die norischen Grundbesitzer, Edle oder Gemeinfreye, zur fleißigen und unabläßigen Feldcultur ermuntern. Nebstdem waren zuverläßig auch das im Noriko und in Pannonien frühe schon erscheinende Colonisirungssystem und die Vertheilung urbarer und öder Landstriche an verdiente Veteranen, auch außerhalb der Marken einer Colonie, die wichtigsten Hebel des Landbaues. Der norische Landmann wurde dadurch bekannt gemacht mit den Vortheilen der römischen Landwirthschaft, so wie die edleren Früchte des Südens über die Alpen heraufkamen, und nach und nach dem norisch-pannonischen Clima und Boden gemäße Anwendung und ergiebiges Fortkommen fanden, und alle auf die Cultur des Bodens verwendete Mühe mußte jetzt vollkommener und lohnender werden. Da nach der römischen Unterjochung alle Hindernisse des Verkehres zwischen dem großen Illyriko und Italien aufgehoben worden sind: so mußte der Bewohner des norischen Alpenlandes desto mehr ermuntert werden, seine Viehzucht zu steigern und erträglicher zu machen; indem ihm mit seinem Mastviehe, Häuten und

---

a) Cod. Theodos. T. I. p. 21. T. II. p. 341. — b) Cod. Theodos. T. I. p. 56. T. II. p. 338 — 339.

Käsegattungen ungehinderte Lieferung auf die Marktplätze zu Aemona, Nauport, Tergeste und Aquileja offen stand, und der sicherste Absatz zu hoffen war.

Einige der großen Imperatoren haben sich durch die thätigste Ermunterung, Ausbreitung und Beschützung des Landbaues in den Provinzen unsterblichen Ruhm errungen. Kaiser Pertinax ließ ödes Land in Italien und in allen Provinzen an Jedermann, der es urbar machen wollte, austheilen zu ewigem wahrem Eigenthume mit der Befreyung von allen Steuern und jeglicher Belastung auf zehn Jahre: Nam primum quidem quiquid in Italia aut alibi gentium inculti soli esset, etsiamsi imperatoria esset possessio, ejus quantum quis vellet et posset occupare; et quum ejus curam suscepisset ac coluisset, dominum esse. Quinetiam immunitatem a quibuslibet oneribus, iis qui agros colerent, dedit in decennium, et in perpetuum dominii ejus securum. — Vectigalia quoque omnia, quæ ad contrahendas pecunias tyranni excogitaverant, in fluviorum ripis, in urbium portibus, perque vias et itinera penitus remisit, atque in pristinum statum et libertatem dimisit. a) Der Landbau im oberen Pannonien erhielt eine beträchtlich vermehrte Ausdehnung, als K. Galerius in den Gegenden des heutigen Neusiedlersees und des Raabflusses ungeheure Waldungen niederschlagen, das wildeste Gestrippe ausrotten, und die weiten neblichten Sümpfe ableiten und austrocknen ließ: Cæsis imanibus sylvis atque emisso in Danubium lacu Pelsoné. b) Wie wohlthätig war nicht für alle norischen Landwirthe, vorzüglich für jene in den rauheren Gegenden der Hochgebirge, die Verordnung, welche K. Constantin

---

a) Herodian. L. II. p. 85. — b) Aur. Victor. De Cæsaribus. p. 525 — 526.

der Große an alle Grundbesitzer aller Reichsprovinzen ergehen ließ: Imperator Constantinus. A. ad universos Provinciales. Intercessores a Rectoribus Provinciarum dati, ad exigenda debita ea, quæ civiliter poscuntur, non servos aratores, aut boves aratorios pignoris causa de possessionibus abstrahant, ex quo tributorum inlatio retardatur. Siquis igitur Intercessor, aut Creditor, aut Præfectus pacis, vel Decurio, in hac re fuerit detectus, a Rectoribus Provinciarum capitali sententiæ subjugetur. Dat. IV. Non. Junias. Sirmio. Constantino. A. et Licinio IIII. Coss. (Ann. 315). a) Als die früheren Imperatoren manche Scharen unterjochter Germanen ins große Illyrikum aufnahmen, und ihnen Land zum eigenthümlichen Besitze gegeben hatten, geschah es wohl mit der Hauptabsicht, um die Kräfte des Landes vorzüglich durch Steigerung des Ackerbaues zu erhöhen. In dieser Absicht nahm Tiber den Suevenkönig Vannius sammt seinen Pflichtgenossen in Pannonien auf und gab ihnen Land zum Besitze: Per idem tempus Vannius Suevis a Druso Cæsare impositus, pellitur regno. — — Cæterum ad Classem in Danubio operientem perfugit. Secuti mox clientes, et acceptis agris, in Pannonia locati sunt. b) In gleicher Absicht nahm der gute Marc. Aurel viele Quaden und andere mit denselben verbundene Horden auf, und gab ihnen Land in Dacien, Pannonien und Italien: Tum igitur hi (Quadi) veniebant ad Marcum, tum alii frequentes ipsius se fidei permissuri — —; eorumque alii ad militiam recepti fuerunt, alio quopiam missi; — alii terram et agros, partim in Dacia partim in Pannonia, partim Mysia et Germania, et ipsa in Italia

---

a) Cod. Theodos. T. I. p. 259. — b) Tacitus. Annal. L. XII. p. 116.

consecuti sunt. a) Deßgleichen nahm dieser große Imperator 3000 verfolgte Nariszer als Ansiedler gütig auf, und ertheilte ihnen eigenthümliches Land, ihrer vorigen Lage nach zu urtheilen, entweder in Rhätien oder im Noriko: Etiam Naristæ vexati, hominum ad tria millia, sponte ad Romanos transierunt, et agros in ditione nostra consecuti sunt. Auf römischen Boden nahm Probus Hunderttausend Bastarnen als Ansiedler auf: Facta igitur pace cum Persis, ad Thracias rediit, et centum millia Bastarnorum in solo Romano constituit, qui omnes fidem servaverunt. b) Durch den Riesensieg des K. Claudius über die Gothen in Thrazien bekamen alle Römerprovinzen dießseits des Dona-ulimes unzählige neue Feldbebauer, wie Pollio versichert: impletæ Barbaris servis senibusque cultoribus Romanæ provinciæ. Factus est miles Barbarus, et colonus ex Gotho. c) Daß einige der spätern Kaiser sehr zahlreiche Barbarenhorden in die Römerprovinzen aufgenommen, und ihnen Landantheile zur Bebauung gegeben haben, war zwar für die damahlige Zeitlage politisch sehr übel berechnet; d) indessen erhellet aus den Angaben der Alten doch offenbar, daß sie es um die Kräfte der erschöpften und entvölkerten Provinzen zu vermehren, und zur Aufnahme des Landbaues vorzüglich gethan hatten. Von der Aufnahme der 300,000 Sarmaten im großen Illyriko, in Thrazien und Italien sagt Eusebius in der Biographie K. Constantin des Großen: aliis agros, ut excolerent atque necessaria ad vitam compararent, addixit.

---

a) Dio Cass. L. 71 p. 807. p. 810. — b) Flav. Vopisc. in Probo. p. 162. — c) Trebell. Pollio. in D. Claud. p. 74. — d) Aurel. Victor. in Epitom. p. 541. De Cæsarib- p. 525. Eutrop. Breviar. L. IX. p. 586. Amm. Marcellin. L. 28. p. 383. Edit. Hamb. L. 30. p. 472 — 473. Eunapius. in Bibl. Script. Byzant. T. IV. P. I. p. 21 — 22.

xit. e) Vom K. Valens erzwangen sich die Gothen und ihre zahlreichen Kampfgenossen die Aufnahme im großen Illyriko, und nach der Schreckensschlacht (Jahr 378) bey Adrianopel war keiner der nachfolgenden Imperatoren im Stande, die durchs weite Illyrikum ausgegossenen Barbarenhorden über die Donau zurück zu weisen. Sie blieben von derselben Zeit an seßhaft auf römischem Boden; nicht aber als friedliche Landbebauer und Colonen, sondern als Feinde und Zertrümmerer des Westreiches. Und wenn auch eine oder die andere Horde seßhaft friedlichen Ackerbau trieb: so verschwindet doch dieser geringere Zweck gegen die allgemeine schreckliche Folge, und die Worte des Lobredners Pacatus an den großen Theodos: Dicamne ego, receptos ad servitium Gothos castris tuis militem, terris sufficere cultorem? b) bleiben eine elende Smeicheley.

Eine, jedes Einzelne begreifende Beschreibung von der norisch-pannonischen Landwirthschaft während der Römerzeit zu geben, sind wir nicht im Stande; indem keiner der römischen oder anderweitigen Skribenten uns darüber besondere und nähere Berichte geliefert hat. Kaum vermögen wir es, aus einzelnen Bemerkungen und wenigen, zerstreuten Stellen der Alten ein schwaches Bild davon zu entwerfen. Was die Verbreitung und den fleißigen Betrieb der umfassendsten Landwirthschaft betrifft, beziehen wir uns auf das, was wir schon anderswo vom celtisch-norischen Ackerbaue gesagt haben. Sey es auch, daß auf den kalten Höhen des norischen Berglandes ehedem die Viehzucht vorherrschend gewesen, und nur weniger Getreidebau getrieben worden sey, c) so muß doch während der Römer-

---

a) Euseb. in Vit. Constant. M. Edit. Basil. L. IV. p. 659. —

b) Pacatus in Panegyr. Veter. T. II. p. 316 — 317. —

c) Wir wagen die Vermuthung, ob nicht der Ortsnahme: Ovilabis, Ovilia (bey Lambach und Wels) im Ufernori-

zeit das ackerbauliche Leben auch dort überall zugenommen haben. Das Hochland war von allen Seiten mit Heerstraßen durchschnitten; in so vielen Orten des norischen Berglandes finden wir inschriftliche Denksteine, welche ausgebreitetere, römische Ansiedelungen unwiderleglich erweisen. Sollen solche Römerwege und Ansiedelungen bloß allein durch neblichte Thäler, dunkle Waldungen, durch Sümpfe und unwirthbares Gestrippe gegangen; sollten diese Römerniederlassungen bloß auf den grasreichen Triften der kalten Alpenhöhen dagestanden seyn? Und sollte die römische Industrie während eines vierhundertjährigen Besitzes weder die natürliche Güte des Bodens, welche schon Strabo von den Alpenhöhen rühmet, noch die Zuträglichkeit des Climas für einen ausgebreiteteren Ackerbau erkannt haben? Sey es auch, daß man dem norischen Hochlande mindere Fruchtbarkeit zuschrieb gegen das südliche Rhätien und die Ebenen Pannoniens (Noricus ager frigidus et parcius fructuosus. Post quem Rhæticus ferax frugibus) a), so liegt doch eben in dieser Angabe: parcius fructuosus, und in Strabo's Versicherung: Per tota Alpium montana tumuli sunt terestres (εστι μεν δε γεωλοφα χωρια) bonae capaces culturae (καλῶς γεωργεῖσθαί δυναμενα) et convalles bene conditae; major tamen pars maxime circa vertices, ubi degebant latrones, sterilis est et infrugifera — — b), welche nur das Resultat der Beobachtung und Erfahrung, daß schon vor Strabo auf den Alpenbergen einiger Feldbau mit Vortheil gepflogen worden sey, seyn können, — der Beweis, daß sehr frühe

---

ko, wo nachher K. Marc. Aurel eine römische Colonie eingeführt hat, von der in jenen Gegenden uralten celtischen Schafzucht — seinen Ursprung habe??

a) Isidor. Hispal. Orig. L. 14. c. 4. — b) Strabo. L. IV. p. 142 — 143.

schon im ganzen Hochlande der Alpen nicht unbedeutende Strecken kultivirt, und getreideträchtig gewesen sind. Der bewohnten Hochalpen und der Alpenhäuser thut Claudianus von noch weit wilderen Berggegenden, als den norischen, Erwähnung: — illæ tibi, Roma, salutem Alpinae peperere casae! a) Und wir finden kaum in einem der Alten die Bewohner jener niedrigen Alpenhütten treffender geschildert, als in den Worten des obgedachten Sängers:

— — Stat pallidus hospite magno
Pastor, et ignoto præclarum nomine vultum
Rustica Sordenti genitrix ostendit alumno! b)

Wer die Lebensbeschreibung des h. Severins aufmerksam liest, dem kann die Bemerkung unmöglich entgehen, daß sowohl im norischen Hoch- als Flachlande ausgebreitetere Feldkultur, wie auch Garten- und Obstpflege, ja oben an der Donau selbst Weinbau geblühet habe. Wenn daher der Kirchenlehrer Ambrosius von einem besonders gesegneten Jahre dem reichen Getreidebau Pannoniens, und Rhätiens ergibige Fruchtbarkeit anrühmt: Frumentum Pannoniæ, quod non severant, vendiderunt; et fæcunda Rhætia fertilitatis suæ novit invidiam c): so glauben wir mit Grund, daß daraus auch auf den ausgebreiteteren norischen Ackerbau ein gleicher Schluß gemacht, und der von diesem Lande so ganz eigenthümliche Ausdruck: Norica rura, Ager noricus, d) in ganz wörtlichem Sinne dürfe genommen werden. So glauben wir dann auch, daß Claudians mahlerische Darstellung auf das ganze große Illyrikum, folglich auch, wenigstens auf Norikums größeren Theil passe:

a) Claudian. De Bell. Get. p. 111. — b) Idem. ibid. p. 110. — c) Ambros. in Libell. ad Imper. Valentin. III. contr. Relat. Symach. — d) Claudian. ibid. p. 111. Isidor. Hisp. Origin. L. 14. c. 4.

Hinc obsidione solutus
Pannonius, potorque Savi, qui clausa tot annis
Oppida laxatis ausus jam pandere portis,
Rursum cote novat nigras rubigine falces,
Exesosque situ cogit splendere ligones.
Agnoscitque casas, et collibus oscula notis
Figit, et impresso glebis non credit aratro,
Exsectis, inculta dabant quas saecula, silvis,
Restituit terras, et opacum vitibus Istrum
Conserit et patrium vectigal solvere gaudet,
Immunis qui clade fuit. — — a)

Alle Celtogallen waren besondere Liebhaber starker, berauschender Getränke. In dieser Begierde zeichneten sich auch die Celtogallen als Bewohner des ganzen Hochlandes der Alpen bis über Pannonien hinab aus. Wir wissen aus Strabo's Versicherung, daß besonders mit italischen Weinen von Aquileja weg großer Handel nach Illyrikum getrieben worden ist. Sonst war nach den Aussagen des Dio Cassius und Amm. Marcellinus bey allen Bewohnern des großen Illyrikums Bier, aus Gerste oder Hafer bereitet, ein weitbekanntes und allgewöhnliches Hauptgetränk, unter der besonderen Benennung: Sabaia. — Marcellinus schreibt: Injuriose compellabatur Sabaiarius. Est autem Sabaia ex hordeo vel frumento in liquorem conversus, paupertinus in Illyrico potus. Und der h. Hieronymus sagt: Zython genus est potionis, ex frugibus aquaque confectum, et vulgo in Dalmatiae Pannoniaeque Provinciis gentili barbaroque Sermone appellatur Sabaium. b)

---

a) Claudian. de Laud. Stilic. L. II. p. 184. — b) Dio Cass. L. 49. p. 413. Amm. Marcell. L. 26. p. 764. S. Hieron. in Esaiam. cap. XIX.

Wir haben es an einem anderen Orte aus den Worten der Alten erhärtet, daß die Anfänge des pannonischen Weinbaues in die Zeiten vor der römischen Unterjochung hinauf gehören, und daß der erste Weinbau ein Werk der dort angesiedelten Celtogallen gewesen sey. Wir sagten: wenigstens die Anfänge; denn die weitere Verbreitung und die bessere Cultur der edlen Reben in den pannonischen Ebenen, in dem größten Theile der heutigen unteren Steyermark, gebührt fast unwidersprechlich den Ermunterungen, und selbst der thätigen Hand der Römer. Wer wird wohl auch glauben, daß bey dem fruchtbaren Boden, und dem gleich einladenden günstigen Clima oberhalb der carnischen Alpen weniger sollte geschehen seyn, als unterhalb derselben geschehen ist; wie es aus einer mahlerischen Schilderung Herodian's zu entnehmen ist. a) Es wäre möglich, daß manche, gegenwärtig mit den edelsten Reben bepflanzte Gegend der heutigen, ehemahls pannonischen Untersteyermark noch gegen das Ende der Römerzeit unbebauet gelegen, und auch nicht eine köstliche Traubenbeere ertragen hätte! — Allein, wer wird einer obskuren Nachricht, einem vorgeblichen inschriftlichen Steine, der die sonderbarste Nachricht, in noch sonderbarerer grundfalscher Chronologie aussprach, Ad Capelam (Kapellen bey Radkersburg), in Eremo Cozian (Katzianerberg ebendaselbst), Attila castra metatus est 442, Glauben beymessen? b) Ging doch gerade durch die Gegenden um Radkersburg eine vielbetretene, wichtige Römerstraße; haben wir doch aus jenen Gegenden selbst auch römische Denksteine noch übrig! Wer sollte also glauben, daß noch im fünften Jahrhunderte jene segenreichen Gegenden an der Muhr eine gänzliche Wüste, eine Einöde ein Eremus, ein Desertum gewesen

---

a) Herodian. L. VIII. p. 379 — 381. — b) Steyermärlischer National-Kalender auf das Jahr 1818.

seyen? — Wie soll Attila in einer Wüste, oder leidentlicher gesagt, in einer Einöde sein Lager aufgeschlagen haben? Er, der König unermeßlicher Völkerhorden, und der Führer eines zahllosen Heeres, soll mitten im fruchtbarsten Theile des oberen Pannoniens, das voll römischer Ansiedelungen, voll römisch-celtischer Städte war, er soll in der Nähe vom classischen Boden Petovius und Celeia's da in einer Wüste sein Lager aufgeschlagen haben, wo römisch-inschriftliche Antiken wohlbewohntes und bebautes Land erweisen? — Man machte sonst noch den guten K. Probus zum Urheber des pannonischen Weinbaues. Auch dawider haben wir, auf die Nachrichten früherer Alten gestützt, gesprochen. Wir wollen jetzt alle Aussagen der späteren Auktoren, aus welchen man obige Behauptung genommen hat, hersetzen. Wir erinnern uns nicht, in einem der Alten von den Veranstaltungen des K. Probus in Betreff des gallischen und pannonischen Weinbaues einige Nachrichten gelesen zu haben, außer im Vopiskus, Eutrop und Aurelius Victor. Vopiskus schreibt: Gallis omnibus et Hispannis ac Britannis hinc permisit, ut vites haberent, vinumque conficerent. Ipse Almam montem in Illyrico circa Sirmium militari manu fossum, lecta vite consevit. a) Eutropius schreibt: Vineas Gallos et Pannonios habere permisit. Opere militari Almum montem apud Sirmium et Aureum apud Moesiam superiorem vineis consevit et provincialibus colendos dedit. b) Von der thätigen Bemühung des K. Probus um den pannonischen Weinbau spricht Aurelius Victor zweymahl: Namque ut ille oleis Africæ pleraque per Legiones, quarum otium Reipublicæ ac ductoribus suspectum rebatur, — eodem

---

a) Flav. Vopisc. in Probo. p. 163. — b) Eutrop. in Brev. L. 9. p. 585.

modo hic Galliam Pannoniasque et Moesorum colles vinetis replevit. — Vineas Gallos et Pannonios habere permisit. Opere militari Almum montem apud Sirmium et Aureum montem apud Moesiam superiorem vineis consevit. a) Wer dieſe Stellen der Alten genau betrachtet, wird darin kein Abzeichen eines nicht früher in Pannonien ſchon beſtandenen Weinbaues finden; um ſo weniger, da ſchon die früheren Alten, Strabo und Dio Caſſius, von altem Weinwachſe in den Landſtrichen oberhalb der carniſchen Alpen, in Pannonien, alſo gerade auch in der heutigen unteren Steyermark, entſcheidend geſprochen haben. Man ſieht es ſowohl den Ausſagen des Vopiskus als des Viktors ſehr merklich an, daß ſie nur von den werkthätigen Bemühungen des Probus um die Cultur des Bodens und die Veredlung der Reben, beſonders in den Gegenden ſeiner Vaterſtadt, Sirmiums, Nachrichten geben wollten. (Probus oriundus e Pannonia civitate Sirmiensi). b) Daher die ſprechenden Ausdrücke: Almam montem circa Sirmium — lecta vite consevit; und Pannonios et Moesorum colles vinetis replevit! Daher Vopiskus von der beſonderen Bemühung des Probus, die Gegend ſeiner Vaterſtadt beſonders durch Cultur des Bodens blühend zu machen, an einem anderen Orte ſpricht: Nam cum Sirmium venisset, ac solum patrium effaecundari cuperet ac dilatari, ad siccandam quandam paludem multa millia militum posuit. c) Ueberhaupt berichtet der quellengemäße Vopiskus die ganze Sache weit genauer, dann Viktor und Eutrop, welche ihm nur obenhin, und Alles untereinanderwerfend nachgeſchrieben haben mit ihrem: Vineas Gallos et Pannonios habere permisit? — Vopiskus ſchreibt:

---

a) Aurel. Victer, De Cæsar. p. 523. In Epitom. p. 542. — b) Vopiscus ibid. p. 146. — c) Vopiscus ibid. p. 165.

Unum sane sciendum est, quod Germani omnes, cum ad auxilium essent rogati a Proculo, Probo potius perservire maluerunt, quam cum Bonoso et Proculo esse. Gallis omnibus et Hispannis ac Britannis hinc permisit, ut vites haberent, vinumque conficerent. Nur des gleichen Gegenstandes wegen fährt nun Vopiskus von den besonderen Bemühungen des Probus fort: Ipse Almam montem in Illyrico etc.; wodurch er offenbar diese Angabe, in einer ganz anderen Absicht niedergeschrieben, von dem vorigen: Gallos — Vineas habere permisit — trennet. — Sollte aber in dieser Darstellung der wahre Sinn des Vopiskus nicht aufgegriffen worden seyn: so erklären wir die Erlaubniß des Probus, in Gallien und Pannonien wieder Weinberge pflanzen zu dürfen, mit einem großen Schriftsteller von der Aufhebung eines früheren Gebothes des furchtsamen K. Domitian, welches Suetonius anführet, und wodurch eben auch unsere Behauptung: Probus sey nicht der erste Urheber des pannonischen Weinbaues, noch besser bestätiget wird: Ob summam quondam ubertatem vini, frumenti vero inopiam, existimans nimio vinearum studio negligi arva, edixit, ne quis in Italia novellaret, utque in Provinciis vineta succiderentur, relicta ibi plurimum dimidia parte. a) Montesquieu, der große Verfasser des unsterblichen Buches: Vom Geist der Gesetze, sagt nun: „Domitian, ein furchtsamer Fürst, ließ die Weinstöcke in Gallien (in Pannonien?) ausrotten, vermuthlich aus Besorgniß, die Lieblichkeit dieses Getränkes möchte die Barbaren dahin locken, wie es dieselben vormahls nach Italien gelockt hatte. Probus und Julian, die sich nicht fürchteten, erlaubten den Weinbau

---

a) Sueton. in Domit. n. 7.

wieder.“ a) Bezog sich nun das Verboth des Domitians auch auf die Hälfte der pannonischen Weinberge, wie aus Strabo's und Dio Cassius Angaben scheinen möchte?: — so bezieht sich auch das: Vineas habere permisit des Vopiskus auf diese Provinz; — folglich ist in keinem Falle Probus der Urheber des pannonischen Weinbaues, wohl aber hat sich seine unermüdete Sorgfalt um die Verbreitung und Veredlung desselben in Pannonien unsterbliche Verdienste erworben. Zuverläßig wurden auch während der römischen Herrschaft durch die Ermunterung der Regierung, oder durch so viele römische Colonisten die Ebenen der Donau im heutigen Unterösterreich und Hungarn viele Strecken mit Reben bepflanzt, und so auf heimischem Boden Wein gewonnen. Der ganze Geist der von uns oben aus Claudianus angeführten Stelle weiset uns dahin, daß in den Worten: Hinc Pannonius — exsectis inculta dabant quas sæcula, sylvis, restituit terras, et opacum vitibus Istrum conserit! b) — nicht eben erst von einem neuen Versuche, am Donauufer Weinberge anzulegen, sondern von einem wiedererweckten, lange schon daselbst gepflogenen Weinbau die Rede sey. Wo hätte auch doch anders die Gegend an der Donau, in mäßiger Entfernung von Favianis, der alten celtischen Vidobona, den Nahmen ad Vineas, zu den Weinbergen, her, als von wirklichen, an den Hügeln des Kahlenberges an der Donau im fünften Jahrhunderte bestandenen und gepflegten Weingärten: Deinde beatus Severinus in locum remotiorem secedens, qui ad vineas vocabatur, cellula parva contentus ad prædic-

---

a) De l' Esprit, de Loix. L. 21. c. 15. Johann v. Müller. Allgem. Gesch. VIII. Buch. p. 401 — 402. — b) Claudian. De Laudib. Stilic. L. II. p. 184.

tum oppidum remeare divina revelatione compellitur. a) Ward endlich doch im frühesten Mittelalter noch oben im rhätischen Lande starker Weinbau getrieben! Baioarien heißt in der Lebensbeschreibung des h. Emmerans Regio Bojoariorum vini ferax! Der agilolfingische Theodo spendet in pago Tonagoe secus amne Danubio jugeres vinearum duas prope civitatem Reganesburch; und in den frühesten Schenkungsbriefen geschieht mehrfache Meldung von Weinbergen im Landstriche des alten Ufernorikums. Sollten wohl die edlen Reben in jenen thatlosen, dunkeln und unruhigen Zeiten daselbst erst gepflanzt, und nicht noch aus der Römerzeit ererbt worden seyn?? Uebrigens erweiset der Gang der aus zuverläßigen Geschichtsquellen dargestellten römischen Heerstraßen sowohl, als der vielfachen Seitenwege durch ganz Norikum unwiderleglich, daß während eines vierhundertjährigen Besitzes das Land durch und durch durchwandert worden sey, und daß somit auch die Kenntnisse der Eigenheiten desselben immer mehr und mehr bey den Römern haben erweitert werden müssen. Man hat den K. Septimius Severus für einen vorzüglichen Beförderer des Gartenbaues durch große Gartenanlagen, vorzüglich in Pannonien, gehalten; allein wir glauben, daß die aus Spartianus dafür angeführte Stelle schwerlich überzeugend seyn dürfte. b)

Daß die Römer auf den norischen Hochgebirgen, so wie in den dunklen Waldungen in den Ebenen Norikums und Pannoniens mit der Jagd des dort besonders einheimischen und aus der Urzeit her bekannten Gewildes sich unterhalten haben, zweifeln wir nicht im geringsten, so sparsam auch die Abzeichen davon in den Schriften der Alten gelesen werden. Als der Brudermörder, K. Caracalla,

---

a) Eugipp. in Vit. S. Severin. Sect. IV. — b) Spartianus, in Severo. p. 206 — 207.

die Reichsprovinzen und die Gränzen bereiſete, ergetzte er ſich in den Donauebenen Norikums und Pannoniens mit der Jagd gegen allerley einheimiſches Gewild, wie Herodian verſichert: His actis stimulante malorum facinorum conscientia, vitamque perosus urbanam, statuit Roma secedere, ut et milites ordinaret et provincias inviseret. Igitur Italia decedens, ad ripas Danubii pervenit, ac partes imperii Romani Septentrioni subjectas. Ibi aut corpus exercebat aurigando, caedendisque cominus omne genus beluis. — — Man ſieht leicht, daß Herodian hier die rhätiſchen, noriſchen und pannoniſchen Ebenen der Donau gemeint habe, da er weiter unten fortfährt: Sed ubi milites apud Danubium ordinavit, atque in Thraciam Macedonibus conterminatam discessit, continuo Alexander alter evasit. a) Von den römiſchen Schriftſtellern, die über das edle Weidwerk geſchrieben haben, werden die celtiſchen Jagdhunde überhaupt, und beſonders auch die ſtarken, ſtreitbaren pannoniſchen Hunde angeprieſen:

Mille canum patriæ, ductique ab origine mores
Cuique sua. Magna indocilis dat prælia Mædus
Magnaque diversos extollit gloria Celtas! ſingt Gratianus Faliscus; b) und Nemeſianus ſagt:

Divisa Britannia mittit
Veloces, nostrique orbis venatibus aptos.
Nec tibi Pannonicae stirpis temnatur origo,
Nec quorum proles de sanguine manat Ibero, — was durch die Ausſagen des Appians und Pollux gleichfalls beſtätiget wird. c)

---

a) Herodian. L. IV. p. 215 — 217. — b) Grat. Falisc. Cyneget. Edit. Lugdun. p. 73. Plin. L. VIII. c. 40. — c) Nemesianus. Cyneget. ibid. p. 259.

Die Fluthen der Donau wurden bald als sehr fischreich erkannt, und gewisse Gattungen der daselbst besonders zu treffenden Fische sind während der Römerzeit allberühmt und selbst ein Gegenstand des Handels geworden, wie die Lamprete, lange Pricke, und die Donaukarpfen.

Quæque per Illyricum, per stagna binominis Istri Spumarum indiciis caperis Mustella natantum — sagt Ausonius. a) Uns ist unbekannt, welche Fischgattung der fischreichen Donau Jornandes andeute, da er schreibt: Hic Danubius usque medium sui dulcis est et potabilis, piscesque nimii saporis gignit, ossibus carentes, cartilaginem tantum habentes in corporis continentiam. b) Den Fischen entfernter Länder und der schmackhaftesten Art derselben setzten die Römer die Donaukarpfen an die Seite: Destinet Carpam Danubius, a Rheno veniat anchorago, exormiston sicula quibuslibet laboribus offeratur, Brotiorum mare dulces mittat acerinas, Sapori pisces de diversis finibus afferantur. c)

XV.

Handwerke und Künste.

Den Hauptlebensunterhalt der alten celtogallischen Noriker, Ackerbau und Viehzucht; ihre alten wohlbekannten Bergwerke auf edle und unedle Metalle; ihre eigenthümlichen Künste, vorzüglich guten Stahl, gute Messer, schneidende Schlachtschwerter, und schöne Waffenrüstungen zu bereiten, haben wir bereits an einem anderen Orte aus den Aussagen der Alten in das gehörige Licht gesetzet. Es ist aus

a) Auson. in Edyll. Edit. Paris. p. 305. — b) Jornandes de Reb. Getic. Cap. V. — c) Cassiodor. Variar. L XII. Ep. 4.

dieser Betriebsamkeit im weiten Hochlande der Alpen allein schon hinlänglich ersichtlich, wie viele der übrigen Handwerke und Künste unter den Bewohnern Norikums schon vor der Römerherrschaft, theils vollkommener müssen geblühet haben, theils in den ersten Anfängen vorhanden gewesen seyn. Alles dieses erhielt nun gleichfalls während des mehr denn vierhundertjährigen römischen Besitzes, bey der allseitigen Durchwanderung und Bebauung des Landes durch die hochkultivirten Sieger, und durch den friedlichen, unmittelbaren und ununterbrochenen Zusammenhang mit Italien, eine noch weit größere, und in manchen Theilen vollkommen römische Ausbildung. Es ist nicht im geringsten zu bezweifeln, daß mit so vielen, ins weite Hochland der Alpen und in Pannonien eingeführten Colonien, zum Theile aber auch aus freiem Antriebe und in der sicheren Hoffnung reichen Gewinnes sehr viele italienische Handwerker und Künstler ins große Illyrikum eingewandert seyen, daselbst viele Jahre zugebracht oder sich da ganz angesiedelt haben werden. Daß die jenseits der Donau seßhaften Barbaren römische Künstler und Handwerker aus den nahen illyrischen Provinzen durch das Anerbiethen großer Vortheile zu sich gelockt und unter sich behalten haben, ist eines der sichersten und wichtigsten Abzeichen für die frühe, allseitige Verbreitung und Festsetzung römischer Künste und Handwerke im großen Illyriko. Die Bestätigung hierüber findet sich im Eunapius und im Dio Cassius, welche berichten, der dazische König Dezebalus habe alle römischen, aus den illyrischen Landtheilen in das dazische Gebieth übergezogenen Künstler und Handwerker wieder ausliefern müssen: Omnes Romanos machinarum fabricatores et transfugas. a) Von den uralten tauriszischen Goldgruben, sie mochten in

---

a) Dio Cass. L. 67. p. 761. L. 68. p. 771. et seque. Eunap. in Bibl. Byzant. T. IV. P. I. p. 24.

ordentlich gehauenen Schachten auf kalten Höhen, oder in den Seifenwerken der Schotterlagen in den Tiefen der Thäler getrieben worden seyn, berichtet der wohlunterrichtete Strabo, daß sie zu seiner Zeit schon alle in den Händen der Römer gewesen seyen. Strabo hat beyläufig dreyßig Jahre nach der Unterjochung des ganzen Alpenhochlandes geschrieben. a) Der Goldgewinn wurde also von den ersten Jahren der Eroberung Norikums an während der Römerzeit fort und fort, und zwar, wenn man an die Nachricht des pragmatischen Polybius vom Fallen des Goldwerthes um ein Drittheil, als Italiener von den Tauriskern zu Hülfe genommen worden sind, denkt, mit vorzüglichen römischen Vortheilen des Bergbaues getrieben. Mit vielen neuen Vortheilen wurden auch alle von den alten Celtogallen schon wohlgekannten und geübten Goldwäschereyen in den goldreichen Flüssen des gesammten norisch rhätischen Hochlandes sowohl von den Römern, als von den eingebornen Bewohnern während der ganzen Römerzeit fort betrieben. Und auch nach der Zertrümmerung des Westreiches war dieser Erwerbszweig der Noriker und Rhätier nicht erloschen; denn im frühesten Mittelalter geschieht schon wieder urkundliche Meldung dieses Goldgewinnes. Aus diesen norisch-römischen Gold- und Silberschachten, und aus vielen Goldwäschereyen floß alle Ausbeute in den Staatsschatz, und wurde außerhalb Norikum größtentheils verarbeitet. Allein zuverlässig kam auch vieles von diesem Golde und Silber in die

---

a) Strabo. L. IV. p. 142. Wir beziehen uns hier nochmahls auf das über diesen Gegenstand in unserem altceltischen Noriko Gesagte; auf die in Oberkärnthen sowohl als im Salzburgischen annoch fortlebende Tradition wollen wir aber ganz vorzüglich aufmerksam machen, nähmlich: daß die Goldbergwerke in der Gastein, auf dem Rassenfelde und an der Südseite jener Tauerngebirge schon von den Römern belegt worden seyen.

Münzstätten nach Aquileja und Siszia; indem die alte Reichsbeschreibung ausdrücklich eines Procuratoris Monetæ Scissianæ und Procuratoris Monetæ Aquilejensis gedenket, a) und sehr viele Gold- und Silbermünzen aus gedachten Werkstätten heute noch in Antikenkabineten gezeigt werden. Indessen hat man doch auch noch spät einige Abzeichen, daß Gold und Silber im Noriko selbst zu verschiedenen Geräthen verarbeitet worden sey. In den christlichen Kirchen des Norikums hatte man in der zweyten Hälfte des fünften Jahrhunderts zum gewöhnlichen Gottesdienste silberne Kelche. Dieß läßt mit Recht auf mehrere bestehende Goldarbeiter schließen; und wirklich berichtet Eugipp in seiner Biographie des h. Severinus, daß die rugische Königinn Gisa mehrere barbarische Goldschmiede gefänglich gehalten, und die von ihr anbefohlenen Arbeiten zu verfertigen gezwungen habe. Durch die Angabe also: quosdam enim aurifices barbaros pro fabricandis regalibus ornamentis clauserat arcta custodia b), verräth Eugipp offenbar, daß es neben den einheimisch-norischen Gold- und Silberarbeitern, auch Ausländer (Barbaren) dieser Kunst verständig, gegeben habe. Wenn nun solche Künstler in der spätesten Römerzeit im Noriko waren; um wie vielmehr mag ihr Bestehen in die früheren Jahrhunderte hinaufgesetzt werden, da diese Art von Handwerken und Künsten schon lange vor den Römern einheimisch unter den norischen Celten gewesen ist, und der römische

---

a) Notit. Imper. Occid. p. 63. Es ist gewiß ganz besonders merkwürdig, daß in den Antikenkabinetten annoch altrömische Münzen aufbewahrt und gezeigt werden mit den Signaturen: Metal. Nor. d. i. Metalli Norici bezeichnet; so wie andere dergleichen Münzen mit den Siglen Metal. Dalm = Metalli Dalmatici, — noch übrig sind. Ezech. Spanheim. Dissertat. De usu et præstant. Numismatum. Volum. II. p. 630. — b) Eugipp. in Vit. S. Severini. Sect. VIII.

Luxus jeder Art im ganzen westlichen Illyriko, im Schwunge war. Von den Imperatoren Valentinian I. und Valens haben wir noch eine, die auf Gold arbeitenden Bergmänner, welche, aus Thrazien flüchtig, durch ganz Illyrikum heraufschweiften, um heimlich in den goldreichen Gebirgen ansehnlichen Goldgewinn, ohne lästige Frohnabgaben, zu machen, betreffende Verordnung, welche an den italisch = illyrischen Prätorialpräfect Probus im Jahre 370 erlassen worden ist. a)

Als Ursache der Flucht dieser Bergleute mögen wir die drückende Last der auf die Metallausbeute gelegten Staatstribute ansehen, wie Amm. Marzellinus vom gothischen Aufruhr in Thrazien ganz wortdeutlich berichtet. b) Ueberhaupt wurde sowohl der auf öffentliche Kosten, als von einzelnen Privaten betriebene Bergbau jeder Art im großen Illyriko während der römischen Herrschaft sehr gesteigert. In der alten Beschreibung des abendländischen Reiches lesen wir unter den höheren Standespersonen einen eigenen Comes auri; und im theodosischen Gesetzbuche kommt ein Comes Metallorum, mit Nahmen Cresconius vor. Beyde waren bestellet, um über den illyrischen Bergbau, diesen reichen Ertragszweig des norisch = rhätischen Hochlandes die gehörige, steigerende Oberaufsicht zu führen. Wir wissen zwar nicht ganz genau, ob Beide das gleiche Amt begleitet, oder worin eigentlich das besondere Geschäft das Comitis Auri bestanden habe. Höchst wahrscheinlich empfing der Comes Auri alles Gold und Silber sowohl von den Steuersummen, als auch von den auf Staatskosten betriebenen Bergwerken, über welche er noch eine besondere Aufsicht zu führen hatte. Der Comes Metallorum im großen Illyriko erhob insbesondere wieder vermittelst der Procuratores Metallorum, die vom Silber = und Goldertrage aller Privatbergwerke bestimmte

Froh=

a) Cod. Theodos. T. III. p. 323 — 324. — b) Amm. Marcellin. L. 31. p. 478.

Frohne im rohen, ungeläuterten Golde (Balluca), leitete die Ordnung aller bergmänniſchen Privatarbeiten, und hielt alle Betriegereyen hinſichtlich der öffentlichen Abgaben von allen Metallerzeugniſſen hintan. Dieſe beyden Staatsbeamten ſammt den ihnen zugetheilten Officialen waren bey dem ausgedehnten Bergbau des großen Illyrikums, in Mazedonien, in Möſien, in den tartariſchen Landtheilen, im noriſch-rhätiſchen Hochlande von ſehr großem, wichtig ſteigendem Einfluſſe auf alle Zweige jener bergmänniſchen Arbeiten. Durch folgenden Befehl, welchen K. Valentinian I. an den illyriſchen Comes Metallorum im Jahre 365 erlaſſen hatte, bezeigte ſich jener Imperator als einen Beförderer des illyriſchen Bergbaues: Perpensa deliberatione duximus sanciendum, ut quicunque exercitium Metallorum vellet adfluere is labore proprio et sibi et Reipublicæ commoda compararet. Itaque si sponte confluxerint, eos laudabilitas tua octonos scripulos in Balluca cogat consolvere. Quidquid autem amplius colligere potuerint, fisco potissimum distrahant, a quo competentia in Largitionibus nostris pretia suscipient a). Aus einem Geſetze des K. Gratianus lernen wir, daß in den Hochgebirgen des großen Illyrikums von Privatbeſitzern an vielen Orten verſchiedene Marmorbrüche angelegt geweſen und bearbeitet worden ſind. Dieſer Imperator erlaubte im Jahre 376 Jedermann, vorzüglich den Senatoren der Stadt Rom, auf dem Grund und Boden der Provinzialen im Illyriko Marmor zu brechen b). Das im ganzen großen Illyriko eingeführte und in ſo vielen prunkvollen Städten herrlich entfaltete römiſch-italieniſche Bauweſen, ſo viele Tauſende inſchriftlicher Steine, ſo viele Tauſende der ſchönſten

---

a) Cod. Theodos. T. III. p. 519 — 521. Notit. Imper. Occident. p. 64. Et. in Fine de Magistratib. p. 15. — b) Cod. Theodos. T. III. p. 525.

Monumente plastischer Kunst, forderten es von selbst, daß sowohl einheimische als eingewanderte Künstler das ganze Hochland der Alpen fleißig durchforschten, um für die schönen Gebilde ihrer hohen Kunst auch die zusagendsten Steingattungen aufzufinden und herbey zu schaffen. Welch umfassende Schlüsse dürfen wir nicht von dem herrlichen Prunke der einheimischen illyrischen Marmorpalläste in Städten machen, wenn wir lesen, daß in Attila's Hoflager weit im Lande jenseits der Donau ein Badehaus aus Steinen, welche man aus Pannonien herbeygeführt hatte, (εκ της των Παιωνων γης) erbauet, bestanden habe? a) Ob auch die Römer gleich nach der Eroberung Norikums alle dort einheimischen, uralten, und mit so vielem Ruhm von den Landbewohnern getriebenen Eisenschachten und Eisenfabriken aller Art, als Staatseigenthum erkläret und in Besitz genommen haben? — dafür ist uns zwar keine bestätigende Aussage der Alten bekannt. Man mag es aber von dem größten Theile derselben aus Strabo's Aussagen über die norischen Goldgruben mit Grunde vermuthen; weil Eisengruben und Eisenfabriken, die Werkstätten der dräuenden celtogallischen Waffen, eine nie versiegende Hoffnungsquelle zur gewissen Wiedererkämpfung der uralten heißgeliebten Freyheit, gleich anfangs in den Händen der unwillig gehorchenden Völker des Alpenhochlandes sehr gefährlich scheinen mußten. Die Römer mögen jedoch nachher, als sie sich des Landes gänzlich versichert hatten, so wie bey dem Grund und Boden selbst, auch mit dem Privateigenthume der Metallgruben und der das Roheisen verarbeitenden Fabriken alsbald billiger geworden seyn. In jedem Falle aber mußten die vortrefflichen norischen Eisenarbeiter in der Uebung ihrer Kunst fort und fort bleiben, da ihnen allein nur diese besondere Geschicklichkeit eigen war, daß der Ruhm von dem übergroßen Reich-

---

a) Priscus Rhetor, ibid. Histor. Gothic. p. 57.

thum Norikums an gutem Eisen, und von der vortrefflichen Bearbeitung desselben durch die ganze Zeit des römischen Besitzes, und selbst noch gegen das Ende des fünften Jahrhunderts aus dem Munde der großen Alten, des Strabo, Horatius, Ovidius, Plinius, Petronius Arbiter, Martials, Rutilius Numantianus und Sidonius Apollinaris erscholl. Dieß ist der kräftigste Beweis, daß die norischen Eisenminen von der römischen Unterjochung an bis zur Zertrümmerung aller Institutionen der Römer, durch fünf Jahrhunderte immerfort seyen bearbeitet, und daß das Roheisen erzeugt, und theils weit verführet, theils in vielen thätigen Landesfabriken sey verarbeitet worden. Die einzelnen uns bekannten Aussprüche der Alten über das norische Eisen und dessen einheimische vortreffliche Bearbeitung haben wir schon in unserem celtischen Noriko angeführt; hier wollen wir nur noch die spätesten Zeugen, den Rutilius Numantianus, der um das Jahr 410 geschrieben hat, und den Sidonius Apollinaris, welcher im Jahre 488 nach Christus gestorben ist, in Erinnerung bringen, von denen Beide noch die bestimmtesten Zeugnisse für unsern Gegenstand ablegen. Rutilius Numantianus kennt die weltbekannte Güte des norischen Eisens in solcher Ueberzeugung, daß er dasselbe jedem besten andern ihm bekannten Eisenmetalle an die Seite setzt:

Occurrit Chabylum memorabilis Ilva Metallis
Qua nil uberius Norica gleba tulit.
Non Biturix largo potior strictura camino,
Nec quæ Sardoo de cespite massa fluit.
Plus confert populis ferri facunda creatrix,
Quam Tartessiaci glarea fulva Tagi a).

Sidonius Appollinaris zählt Merkwürdigkeiten auf, welche jedem besonderen Landtheile die höchste Wichtigkeit im Leben

a) Rutil. Numat. In Itinerar. L. I. V. 351.

und in der Staatsverbindung gaben. Vom Noriko weiß er bey dieser Gelegenheit nur das vortreffliche Eisen als das Haupterzeugniß dieses Landes anzurühmen:

Troja viris, Epiros equis, animalibus Argos,
Inda ebore, argento Sardinia, et Attica melle,
Fertilitate Samos, Paros insula marmore, Ferro
Norica, principibus Nilotica, Thracia Marte. a).

Man möchte zwar mit einigen älteren vaterländischen Historikern verleitet werden, die Worte des Claudianus, welche er dem edlen gothischen Völkerkönige, Alarich, in den Mund leget, von den norischen Eisenminen zu verstehen:

At nuc Illyrici postquam mihi tradita jura
Meque suum fecere ducem, tot tela, tot enses
Tot galeas multo Thracum sudore paravi
Inque meos usus vectigal vertere ferri.
Oppida legitimo jussu Romana coegi.
Sic me fata fovent, ipsi, quos omnibus annis
Vastabam, servire dati, nocitura gementes
Arma dabunt, flammisque diu mollitus-
et arte
In sua damna Chalybs fabro lugente rubebit. b)

Allein ohne uns hier in eine weitläufige Erörterung einzulassen, sey die Versicherung hinlänglich, daß es weder die damahligen Zeitumstände, noch die persönlichen Verhältnisse Alarichs und seiner Gothen zulassen, die angeführten Worte vom Noriko und dessen reichen Eisenbergen zu verstehen.

Mit norischem Eisen und Stahl wurde auf den großen Heerstraßen nach Aquileja und Tergeste, und

---

a) Sidon. Apolin. V. 49. — b) Claudian. de bell. Getico. p. 114 — 115.

von dort weiter nach Italien fort ein sehr lebhafter und wichtiger Handel während der ganzen Römerzeit getrieben, — wie wir weiter unten zeigen werden. Fast mit Gewißheit schließen wir daraus, daß die belebten römischen Waffenfabriken im oberen Italien; zu Verona Fabrica Veronensis Scutorum et armorum, zu Mantua, Mantuana Loricarum, zu Cremona, Scutaria Cremonensis, zu Concordia, Sagittarum Concordiensis, zu Ticino, Ticinensis arcuaria etc. etc. von denen die große Reichsbeschreibung besondere Meldung thut, a) ein beträchtliches Quantum norischen Eisens und Stahles verarbeitet haben. Eben diesen überreichen und vortrefflichen norischen Eisen- und Stahlerzeugnissen schreiben wir die Entstehung der nahen panonischen und mösischen Waffenfabriken während der römischen Herrschaft zu. Eine der größten Waffenfabriken jeder Art bestand zu Sirmium, in der vielbelebten und in der Römergeschichte so oft gefeyerten Stadt, auf welche von Norikum die wichtigsten Verbindungsstraßen durch das Innere Pannoniens, und die belebteste Schiff-Fahrt auf der Save hinleiteten, Fabrica Scutorum Balistarum et Armorum Sirmiensis. Schilderfabriken befanden sich zu Acinkum, und im wichtigen Carnuntum an der Donau, Scutariæ Acincensis et Cornutensis (Carnuntensis). b) Ganz besonders aber, glauben wir, verdanket die Schilderfabrik zu Laureacum am ufernorischen Donaulimes, Scutaria Laureacensis, ihren Ursprung und ununterbrochenen Bestand noch im fünften Jahrhunderte den nahen norischen Eisenschachten in den Bergen der heutigen oberen Steyermark, und in jenen Vorgebirgen, welche sich von dorther gegen die Ebenen der Donau hin abdachen, im steyermärkischen

---

a) Notit. Imper. Occid. p. 58. — b) Notit. Imper. Occid. p. 58 — 61.

Erzberge, bey Neuberg im uralten Cerwalde und in der österreichischen Reichenau. Ueberall haben gründliche Kenner des Grubenbaues uralte, tief in die Römerzeit hinauflaufende Spuren des thätigsten Fleißes gefunden: — und alle diese Eisenschachten am Gebirgssaume, der heute noch Oesterreich von Steyermark scheidet, vorher aber das Ufer- vom Mittelnorikum trennte, waren der großen und blühenden Römercolonie, Laureacum, so nahe gelegen. a) Ob die Lorchische Waffenfabrik die einzige des norischen Landes gewesen, und, ob noch eine zweyte in einer der größeren Städte des Mittellandes in Noreia, in dessen Nähe ohnehin, nach Strabo's Versicherung, uralte und vortreffliche Eisenstätten waren, bestanden habe? wagen wir aus gänzlichem Mangel bestimmter Nachrichten der Alten gar nicht zu behaupten; wir glauben aber, den Bestand solcher öffentlichen auf Kosten des Staates getriebenen Waffenfabriken, neben so vielen anderen Privat- und Staatseisenstätten eben aus Strabo's Angabe vermuthen zu dürfen.

Eben eine solche Steigerung sowohl durch die erhöhten römischen Manipulationskünste, als auch an Umfang erhielten die alten tauriszischen Salzarbeiten in den Salzbergen und in den Salzsiedereyen. Der vom Geographen Ptolomäus eigens genannte Volksstamm eingeborner Noriker, der Hallonen, Hallaunen, oder Salzwasserer; die geographische Lage ihrer Ansiedelungen im norischen Hoch- und Blachlande; die celtischen Benennungen aller alten Salzstätten; das gänzliche Stillschweigen aller Alten, daß ins Norikum und Rhätien erst durch Handel von aussenher Salz hätte müssen eingeführt werden; die im frühesten Mittelalter schon urkundlich erscheinenden altnorischen Salzsiedereyen, welche als etwas ganz Ge-

---

a) Notit Imper. Occid. p. 58 — 61.

wöhnliches und Altbekanntes erwähnt werden; und die Andeutungen, Fornaces, Patellæ, Putei, Putitiatoria, welche große Oefen, Salzpfannen, künstliche Schöpfbrunnen, und überhaupt verschieden gesteigerte Manipulationen in den alten Salzsiedereyen verrathen ꝛc., — alles spricht kräftigst für uralten, durch die Römer gesteigert, durch die ganze Römerzeit fort thätigst betriebenen, und ins Mittelalter herab vererbten norischen Salzbau. a) Welches Leben der gesteigertere Betrieb der sämmtlichen norischen Salzsiedereyen, der Bergwerke, der vielen Schmelz- und Verarbeitungsstätten der edeln und unedlen Metalle, besonders der kunstvollen römischen Waffenfabriken, dem ganzen norischen Hochlande und den Ebenen an der Donau hinab während der Römerzeit gegeben habe, ist von selbst ersichtlich. Ganze Innungen und Zunftschaften von Eisenarbeitern thaten sich in den größeren Städten zusammen, wie wir noch von Celeia, Tergeste und Aquileia steininschriftliche Beweise vor Augen haben. Wie heute noch, beschäftigte der uralte norische Eisenbau eine sehr große Menge der gemeinen Classe der Landesbewohner. Alle Eisenfabriken mußten ihre Holzfäller und Kohlenbrenner (Dendrophori, Centenarii, Carbonarii) haben, so wie solche, als Sklaven, einen eigenen Theil der Arbeiter (Deputati) in den öffentlichen römischen Waffenfabriken ausmachten, und wegen welchen die Imperatoren eigene Gesetze gegeben haben. b) Wie viele und wie verschiedene kunstreiche Handwerke machten nicht allein schon, außer den Eisenarbei-

---

a) Höchst wahrscheinlich gehört der Betrieb jener Salzquellen und Salzpfannen, welche der Sage nach ehmals auf dem kärnthnerischen Zollfelde am Töltschacherberge in der Nähe des uralten Virunums bestanden hatten, in die alttauriszische und römische Vorzeit hinauf. Dominic. Brunner, Splendor antiquæ urbis Salæ p. 18 — 19. — b) Notit. Imper. Orient. p. 108.

tern, die römisch-illyrischen Waffenfabriken nothwendig! Man durchlese nur das Buch des Vegetius: De re militari, und das Büchlein De rebus bellicis, und man wird hier seine Ideen mächtig erweitern müssen!

Die altceltogallischen Noriker und Pannonier müssen in der Baukunst schon lange vor Christus einige nicht unwichtige Fortschritte gemacht haben. Sie wußten Städte mit Mauern, Thoren und Thürmen zu befestigen, und die Höhen des Landes sowohl, als die Engpässe der Gebirgsschluchten durch Castelle, Burgen und Befestigungsmittel aller Art zu verwahren. Wie aber alle diese Gebäude, wie die einzelnen Wohnungen des edleren Theils jener celtischen Stämme beschaffen gewesen seyen? Darüber vermag Niemand ein getreues, lebhaftes Bild zu entwerfen. Vieles mag zwar aus anderen eigenthümlichen Beschäftigungen der Noriker geschlossen werden. Sie wußten seit undenklicher Zeit vor der römischen Unterjochung Eisen und Feuer, diese bewundernswürdigen Hülfsmittel menschlicher Thatkraft, vortrefflich zu gebrauchen: ihre Eisenstätten, und die mit Schlegel und Meißel durchbahnten Gebirge, die umwühlten Schotterlagen ihrer Seifenwerke zur Goldgewinnung erweisen es unwidersprechlich. Die zierlichen celtogallischen Waffen-Arten aus bloßem Stahl und Eisen gearbeitet; die Verzierungen der edleren Celten, der Männer und Frauen, durch Halsketten und Armbänder aus edeln Metallen; die Verfertigung der den Celten eigenthümlichen, vielfärbigen, feinen, rauhen und zottichten, oft auch mit Gold- und Silberstreifen durchwebten Kleider; die eigenthümlichen Kleider der Pannonier aus Tuch, von ihnen selbst verfertiget; die den Celten des großen Illyrikums eigenen Wägen, womit sie die auf den Marktplätzen zu Aquileja erhandelten Waaren über die südlichen Alpen herauf ins Mittelland förderten; die ihnen eigenthümliche Weise, Wein in hölzernen Fässern zu verführen; die von ihnen selbst er-

bauten Schiffe, womit sie die Save, die Gurk, die Drave, die Muhr und ihren celtischgenannten Hauptstrom, die Donau, befuhren; die ihnen bekannte Art, die Thierhäute zu Leder zu verarbeiten, womit sie großen Handel nach Aquileja und Italien trieben, und noch unendlich viel Anderes: — alles dieses beurkundet uralte, große und thätige Betriebsamkeit der verschiedensten Handwerke und Künste im Noriko und Pannonien, und zwar durchs ganze norische Hochland der Alpen, dessen früheste Bewohnung Strabo bestimmt versichert, und die uralten Eisen- und Goldgruben, die Salzsiedereyen, wie auch die an den nachherigen Römerstraßen bestandenen, offenbar celtisch genannten Orte auffallend bestätigen. Bey diesen Verhältnissen der altnorischen Handwerke und Künste mag auch ihre Baukunst nicht sehr zurückgeblieben seyn, ungeachtet uns keine umständliche Beschreibung altceltisch-norischer Gebäude in den Schriften der Alten, noch viel weniger ein aus den Zeiten der uralten celtischen Freyheit her erhaltenes Gebäude zu einer detaillirten Darstellung berechtiget. Aber auch das Bauwesen erhielt während der Römerherrschaft im Noriko und in Pannonien den wichtigsten vollkommensten Umschwung. Das ganze norische Land blieb, so wie vor der Unterjochung, mit Städten, mit größeren und kleineren Ortschaften und mit Dörfern besetzt, wofür sich Belege genug in den Alten finden. Während des Aufruhrs der drey pannonischen Legionen beraubte eine derselben die Stadt Nauport et proximos vicos, wie Tacitus ausdrücklich anmerkt. a) Neben den größeren Städten bestanden schon zur Zeit des großen pannonischen Aufstandes im Inneren des Landes allerhand Burgen und Castelle, wie aus Dio Cassius erhellet. b) Von einem plündernden Barbareneinfalle über den Donaulimes schreibt

---

a) Tacit Annal. L. I. p. 6. — b) Dio Cass. L. 55. p. 569.

Herodian: Hostes per urbes et vicos ultra limitem magnis copiis excurrebant, a) und bestätigend tritt bey das Wort des Lactantius vom großen Illyriko eben so wie von den sämmtlichen übrigen Römerprovinzen: in Civitatibus urbanæ ac rusticae plebes adunatæ sunt. b) Noch im sechsten Jahrhundert sagt Jornandes, Pannonien, sein Vaterland, prange noch mit sehr vielen Städten, deren erste Sirmis, die äußerste aber nach Westen zu Vindomina sey! c) Alle Städte des großen Illyrikums waren mit Mauern und Gräben so fest und so wohl verwahrt, daß sie jede Belagerung aushalten konnten. So befahl K. Aurelianus den Pannoniern — annones et jumenta et quidquid aliud hostibus usui futurum esset, in opida conveherent, hac ratione famem, quæ hostes urgebat, — augere cogitavit. Was außerhalb der festen Städte angetroffen wurde, ward gewöhnlich eine Beute der über die Donau eingefallenen Barbaren: Quadi — quidquid extra oppida erat, diripiebant (ει τι των πολεων ην εκτος). d) Daher werden auch in den lateinischen Authoren alle größeren Orte an der Donau Urbes genannt: Omnes urbes, quæ ad Danubium incolunt, aditæ. e) Das uralte Lorch hatte noch in der zweyten Hälfte des fünften Jahrhunderts seine festen Stadtmauern (Nocte dispositis per muros ex more vigiliis), und war so fest und gegen jede Belagerung so wohl verwahrt, daß alle ufernorischen Bewohner oberhalb des Ennsstromes vor dem Schwerte der hereinbrechenden Alleemanen und Thüringer scharenweise nach Lorch flüchteten, und in diesem Hauptplatze die gewisseste Sicherheit

---

a) Herodian L, VII. p. 311 — 329 — b) Lactant de Mort. Persecut. C. VII. — c) Jornand. De Reb. Getic. cap. 50 — d) Zosimus. L. I. p. 654. p. 745. — e) Mamertin. in Panegyr. Veter. T. II. p. 142

zu erlangen hofften. Wirklich ward auch diese feste Stadt damahls vergeblich von den Barbaren berennt und bestürmet. a) Es ist zwar nicht mehr möglich, den Umfang der größeren norisch-panonischen Celten- und Römerstädte ganz genau nach römischen Fußmaßen anzugeben; allein die an den heutigen Stellen derselben weit umher zerstreuet aufgefundenen Denksteine und Antiken jeder Art erweisen unwidersprechlich, von welch großem Umfange Sirmium, Siszia, Carnuntum, Vindobona, Sabaria, Petovium, Aemmona, Virunum, Teurnia, Juvavum, Laureacum u. v. a. gewesen seyn müssen. Ueber die Ausdehnung des alten Carnuntums mag man die ausführliche Beschreibung des gelehrten Christoph von Jordan nachlesen, welcher die Gegend und die Ruinen dieser uralten Celtenstadt mehrmals absichtlich besucht und durchforschet hat. Eine neue und vollkommen erschöpfende Bearbeitung dieses Gegenstandes hat der ehrwürdige Veteran, der grundgelehrte Herr Professor der Universalgeschichte an der Universität in Wien, Martin Wikosch, unternommen, deren mit Zeichnungen und Karten ausgestatteten Vollendungen jeder vaterländische Freund der Geschichte mit Freude entgegensehen kann. b)

Bey einer erwiesenen, sehr bedeutenden Ausdehnung des alten Carnuntums, wie werden wir erst über die Größe Sirmiums unsere Ideen erweitern müssen, von welchem es heißt: Metropolis et caput Illyrici, und Herodianus ganz bestimmt versichert: Urbs maxima omnium ejus regionis! c) Aus einem so großen Umfange norisch-pannonischer Städte mag man auch auf die Anzahl der Häuser, auf die Größe und Festigkeit der Stadt,

---

a) Eugipp. ibid. Sect. 29. — b) De Jordan. Origin. Slav. T. II. P. III. p. 98 — 100 Lambec. Commentar. Bibl. Vindobon L. II. p. 997 — 1002. — c) Herodian. L. VI et VII. p. 311 — 329

mauern, und auf die Pracht und Herrlichkeit der öffentlichen im römischen Geschmacke aufgeführten prunkvollen Gebäude, auf die Foros, die Palläste, Tempel, Residenzen, auf die Anzahl der um die Städte herum angelegten Wasserleitungen, auf die Thermen, die Villen und Gärten u. s. w. mit vollem Grunde schließen. Von der Größe und Festigkeit des pannonischen Siszias überzeugte uns schon dessen celtisches Alterthum. Zu welchem Umfange und zu welcher Gebäudepracht muß diese Stadt unter der Römerherrschaft nicht gekommen seyn, da aus dessen Ruinen schon seit langer Zeit Ziegelsteine von besonderer Dicke und unzerstörbarer Festigkeit ausgegraben werden, und ein Gegenstand ordentlichen Handels geworden sind! Die classischen Stellen von Petovium, Celeia, Aemona, Virunum, Teurnia und Juvavun erinnern uns heute noch lebhaft an ihre ehemahlige Größe und Herrlichkeit. Von einem großen Pallaste außer der Stadt Petovium, da wo Cäsar Gallus gefänglich gesetzt worden war, thut Amm. Marcellinus Erwähnung: Palatium extra muros. a) Wer hat den Umfang Celeia's bestimmet, aus dessen geringstem Ruinentheile das ganze heutige Städtchen Cilly erstanden ist? Jeder Fleck, wo sich an den Stadtmauern dieses Ortes der Mörtel abgelöset hat, und noch ablöset, rufet laut von der alten Größe und Herrlichkeit des alten Celeias. Wer hat uns schon die Ausdehnung Petoviums, wer den Umfang Teurnias und Virunums gemessen, welche die karantanischen Ebenen des Lurn- und Zollfeldes mit römischer Pracht erfüllten? b) Was sollen wir nun erst von den inneren

a) Amm. Marcellin. L. 19. p. 582 — b) Ueber das celtisch-römische Virunum sehe man: Dominic Brunner, Splendor antiquæ urbis Salæ, p. 11. — 62. Besonders die herrlichen Gebilde plastischer Kunst, Götzen, Triumphzüge, Opferaren, altmythische Gebilde etc. p. 28. 42. Carinthia Jahrgg. 1820. n. 33 — 34. — n. 37 — 41. — 48. n. 20.

Verzierungen dieser norisch-pannonischen Städte, was von der Größe und Herrlichkeit der Tempel und Theater, von der Zahl und Schönheit der öffentlichen Denkmähler und Grabstätten, von der hohen Kunst und dem Leben von den tausend bewundernswürdigen Statuen der unsterblichen Götter, gepriesener Imperatoren und anderer Staatsmänner, und von so vielen Hunderten anderer sinnreichen Denkmähler der plastischen Kunst sagen? Von dem großen Theater, dem Rathhause, der Kaiserburg und dem großen Foro zu Sirmium thun Amm. Marcellinus und Zosimus bestimmte Erwähnung: Apud Sirmium fulmen excussum palatii et curiae partem incendit et fori. a) Bey der Stadt Cibalis im unteren Pannonien war ein großes Amphitheater, von schattichtem Gehölze umgeben. b) In der Beschreibung des Martyrertodes des heil. Bischofs Quirinus lesen wir gleichfalls die Bestimmung, daß in der Stadt Sabaria ein Theater bestanden habe. Dürfen wir daher nicht auch von Petovium, Carnuntum, Vindobona, Laureacum, Juvavum, von Virunum, Teurnia, Celeia, Siszia und Aemona eben solche Gebäude römischer Bildung und Lust vermuthen? Werden wohl die römischen Präsides im Noriko der Lust und Erheiterung des Lebens, werden die angesiedelten Römer und die romanisirten Landesbewohner der Orte feinerer Bildung in ihrem eigenen Lande weniger verlangt haben, als jene im nahen Pannonien? Welch herrliche, mit allem römischen Verschwendungsprunke erbauten Tempel werden nicht in allen genannten norisch-pannonischen Städten bestanden haben? Welcher Aufwand von Kunst mag nicht an dem Neptunstempel zu Aemona,

---

a) Amm. Marcellin. L. XIV. p. 582. Edit. Basileens. L. XXX. p. 455. Edit. Hamb. — Zosim. L. IV. p. 745 βασιλεια καταλεφλεξε και την ἀγορα ν. — b) Zosim L. II. p. 699.

an dem Sonnentempel zu Ragandona, an dem Martistempel zu Celeia, am Tempel der Isis zu Petovium, an dem Sonnentempel im altceltischen Virunum — am Tempel der Venus bey Cetium verschwendet worden seyn? Und daß in einer Stadt mehrere den hohen Göttern geweihte Prachtgebäude gestanden sind, läßt uns die Versicherung Herodians von dem einzigen Aemona mit Grund erschließen: Templorum etiam ac Domorum januis incendio consumptis a) (εμπρησαντας τας θυρας ἱερων τε και οικων) Im Neptunstempel zu Aemona hat man Ueberbleibsel herrlicher Mosaikböden gefunden, und annoch bestehen dort die sichtbarsten Ueberbleibsel altrömischer Wasserleitungen, und eines Mausoläums. Was in dieser uralten Stadt einst geschehen, daß allenthalben die Bildnisse der Imperatoren auf öffentlichen Plätzen aufgestellt worden sind, darf man zuverlässig in Hinsicht der Verschönerung aller norisch-pannonischen Städte behaupten: Fracta concordia est, additis etiam causis quod apud Aemonam Constantini imagines statuasque dejecerat. b) Die Statue des Kaisers Maximianus Galerius, welche auf der Stelle der heutigen Stadt Klagenfurt ist aufgefunden worden, tritt dieser Angabe bestätigend an die Seite; so wie jenes eherne herrliche Gebilde eines Römers, das vor mehr denn 300 Jahren (Jahr 1502) auf dem Zollfelde ist hervorgegraben worden, die Behauptung für die norischen Städte noch mehr bekräftiget. c) Ja eben auf dieser Stelle des altceltisch-römischen Virunums hat man die Ueberbleibsel sehr ahnsehnlicher Gebäude, auf Säulen ruhend, mit Mosaikböden, die Wände übertüncht, und die aufgetragenen Gemählde noch nach anderthalbtausend Jahren in einer

---

a) Herodian. L. VIII. p. 369 — b) Linhart. I. Thl. p. 407. a) c) Megiser p. 134 — 139 Vierthaler Reisen durch Salzburg p. 63 — 75

bewunderungswürdigen Farbenlebhaftigkeit gefunden. Man hat daselbst Statuen jeder Art, Götzen, Münzen zu Tausenden, und die verschiedensten Geräthe und Instrumente, die unwiderleglichsten Beweise daselbst umfassend getriebener Handwerke und Künste — ausgegraben. a) Wie herrlich ist nicht jenes ehrwürdige Monument, das heute auf dem alten Platze der Stadt Pettau zu sehen ist? Wie sehr sind daran zu erkennen die von dem Zahne der Zeit schon völlig zermalmten Reliefsgebilde des durch die himmlischen Töne seiner Harfe Felsen und Wälder bezaubernden Orpheus! Wie bezaubert war der Künstler, der dieses Steindenkmahl einem für uns jetzt unbekannten Gotte (Deo — ist das einzige in diesem Monumente noch lesbare Wort) geweihet hat? Wie edel sind nicht die männlichen Gestalten eines zu Hadin bey Petovium in der Kirchhofsmauer befindlichen, von einigen Römerjünglingen (Colliegi Inventutis) geweihten Denksteines! Wie herrlich und entzückend ist nicht die zu St. Johann am Draufelde über der Kirchthüre eingemauerte Antike, eine beglückte Familie vorstellend! Von trefflicher, beynahe griechischer Arbeit ist der in eben diesem Orte entdeckte Jupiter Ammon! Was sollen wir erst sagen vom altceltischen, so viel besprochenen Juvavum, und von dessen vor wenigen Jahren erst auf den Walserfeldern entdeckten, auf deutschen Boden in ihrer Art noch einzigen römischen Mosaik-

---

a) Linhard I. Thl. p. 269. 273. p. 282 — 283. Brunner Splendor antiquæ urbis Salæ, ganz besonders p. 11 — 62 der auf dem Zollfelde im ehmaligen prunkvollen Viruno bestandene Haupttempel des Sonnengottes Mythars muß innenher mit vielen herrlichen Gemählden verziert gewesen seyn; denn von der Wiederherstellung dieses Tempels durch zwey Römer, Hilarius und Epicetus, sagt eine Inschrift: Templum vetustate conlapsum cum Pictura — refecerunt. — Brunner, Splendor urbis Salæ. p. 15.

böden? Von dieser hochberühmten Stadt, von welcher im Mittelalter noch die uralte Sage klang:

Urbs Juvaviensis fuit olim splendida muris,
Aggeribus magnis, munitaque turribus altis.
Sedes hic Regum fuerant ac Templa Dorum,
Gente sub antiqua fulgenti marmori structa! a)

Was sollen wir sagen von den classischen Städten Carnuntum, Vindobona, Laureacum? Von ihren Prachtgebäuden, Tempeln und Pallästen? Von ihren Donauhäfen, Schiffswerften und Waffenhäuser? Von ihren Wasserleitungen und Cloaken? Von ihren Portiken, Statuen und öffentlichen Monumenten jeder Art? Von ihren Thermen und Lustbädern? Gehet doch auf die Blüthe dieser Donaustädte St. Severins aus gepreßtem Herzen gesprochenes Weissagungswort: Hoec loca frequentata cultoribus — in vastissimam solitudinem redigentur! b) — Einer bestimmten Angabe des Amm. Marcellinus zu Folge bestand in der Stadt Sabaria ein eigenes, für die Imperatoren erbautes Lustbad: Et apud Sabariam eodem adhuc constituto (Valentiniano) Bubo culminibus regii lavacri insidens, occentansque funebria, nulla jacentium Sagittas et lapides contemplabili dextra cadere potuit. c) Die auf den Walserfeldern bey Salzburg ausgegrabenen, und bey der heutigen Stadt Lienz im tyrolischen Drauthale schon vorlängst entdeckten Gebäuderuinen sind offenbar nichts anders als die Ueberbleibsel römischer Thermen. Es sind aber auch die natürlichen Gesundheitsbäder des norisch-pannonischen Landes bekannt und mit schönen Badehäusern versehen worden. Der Nahme des Ortes Aquis bey Vindobona deutet offenbar auf die nahen Heilquellen von Baden hin, deren Bestehen im römischen Zeitalter auch

in-

a) Juvavia p. 37. — b) Eugipp. ibid. Sect. 34. — c) Amm. Marcellin L. XXX. p. 455.

inschriftlich erwiesen ist. Die Bäder zu Tifern in der untern Steyermark sind schon von den Römern besucht worden, so wie die Bäder des Herkules zu Mehadia den Befahrern des Savestromes bekannt gewesen seyn mußten. Zu Tifern wurde folgende Inschrift auf einem Gelübdstein gefunden: NYMPHIS. AVG. FRVCTVS. Q. Sabini. Verani C. P. P. Ser. Vilic. Posuit.

Auf der anderen Seite des Steines standen die Worte: Nymphis Aug. Martius. Finitus. V. S. L. M. a)

K. Augustus hat die erste Hand zur Befestigung des großen Donaulimes angelegt; ihm gebührt demnach auch die Ehre der ersten Ausbesserung, Erweiterung und Verschönerung der altceltischen Donaustädte, ihrer Häfen und Schiffswerften im Noriko und in Pannonien. Ob ihm hierin K. Caligula gefolgt sey, dessen Baulust Suetonius berichtet, wissen wir nicht. b) Die norischen und pannonischen Colonialstädte, Siszia, Sabaria, Skarabantia, Laureacum, Juvavum, Ovilabis verdanken die Größe, Festigkeit und Pracht ihrer öffentlichen Gebäude ohne Zweifel ihren ersten Urhebern, den Imperatoren Claudius, Hadrian, Marc Aurel und Septimius Severus. Vor allen aber strahlet in diesen Bemühungen, durch Gebäude der Befestigung am Limes, der Pracht und Bequemlichkeit in den Städten das allseitige Wohl der Provinzenbewohner zu befördern, K. Hadrian hervor, von dessen neuen Gebäudeanlagen und Verbesserungen der alten verfallenen Mauern, welche er auf seiner großen Fußreise wirklich vor eigenen Augen hat erstehen lassen, oder wozu er die nachdrücklichsten Befehle gegeben hat, die bestimmtesten Nachrichten noch übrig sind. So sagt Spartianus von den vielen Gebäudeführungen dieses Imperators: In omnibus pene urbibus et aliquid

a) Linhart. ibid. p. 271 — 272. — b) Sueton in Caligul. n. 37.

ædificavit et lusus edidit a); was ganz natürlich in Bezug auf seine große Weltreise zu verstehen ist: Peragratis sane omnibus orbis partibus. Ausführlicher bestätiget dieß Dio Cassius: Post hæc Hadrianus in alias ex aliis provincias regionesque et urbes proficiscitur videndi causa. Hic inprimis cujusque arces et moenia considerat, eorumque partem transfert in loca magis idonea, partem diruit, ædificat, atque in summa, omnia non modo quæ ad universum exercitum pertinent, arma dico, machinas, fossas, muros, aggeres, — — diligenter animadvertit — —, ædificia, quæ bene exstructa non erant, subvertit. — — In hac peregrinatione aedificavit theatra in plerisque civitatibus. Diese Aussagen und K. Hadrians thätige Bemühungen im Noriko bestätiget hinlänglich seine Colonie zu Juvavum, und sie würden durch den einzigen Zusatz des Dio Cassius für das Hochland der Alpen schon hinlänglich angedeutet und versichert seyn: nec enim unquam aut propter nives Celticas aut calores Aegyptios opertum caput habuit! b) An Verbesserung und Verschönerung der römischen Städte überall durch neue Gebäude ist auch K. Septimius Severus berühmt nach Aussage des Spartianus: Sunt per plurimas civitates opera ejus insignia; c) allein für Norikum wissen wir außer den Straßenverbesserungen, wiewohl diese allein schon sprechend genug sind, kein bestätigendes Monument vorzuweisen. Wie sehr K. Constantin der Große um die Herhaltung der öffentlichen Gebäude in den Provinzen besorgt gewesen sey, erweiset sein an alle

---

a) Spartian. in Hadrian. p. 75. 78. — b) Dio Cass. L. 69. p. 791 — 792. Von der Stadt Mursa, oder Mursia, ist ein dem K. Hadrian zu Ehren errichtetes Monument bekannt geworden, mit der Inschrift: Divo. Hadriano. Mursensis. condidori. Suo. — c) Spartian. in Severo. p. 226.

Provinzen-Gouverneurs von Sirmium aus im Jahre 321 erlassener Befehl: Propter negligentiam Judicum, qui Imperialia præcepta differunt, ad diversas Provincias diversos misimus, qui ad scientiam nostram referant, quæ vel diligentia promota viderint, vel desidia corrupta culpaverint. Monendi autem Judices sunt, qui instaurare publica opera debent, ut de effectis ejus potius, quam inchoatis ad nostram Scientiam referant: nisi forte justa ratione petendum sit, aliquos (si forte defuerint) inpensarum titulos provideri. De rebus autem præcipuis maximisque, non de quibuscunque vilissimis, nostrum debent interpellare consilium. Dat. III. Id. April. Sirmio. Crispo II. et Constantino II. W. CC. Cos. a) Durch gleich thätige Bemühungen machte sich K. Julian sehr vortheilhaft bemerkbar. Mamertinus schreibt in seiner Dankrede an gedachten Imperator: Sed universas urbes, opé Imperatoris refectas, enumerare perlongum est: scire satis est, cunctas Macidoniæ, Illyrici, Peloponesi civitates unis aut binis epistolis maximi Imperatoris repentinam induisse, novatis moenibus, juventutem; aquas omnibus locis scatere; quæ paullo ante arida et siti anhelantia visebantur, ea nunc perlui, mundari, madere. b) — Geflissentlich haben wir unsere Darstellung der Größe, der Herrlichkeit und Pracht der norisch-pannonischen Celten- und Römerstädte bis hieher verlängert. Da schon die alten Celten in den nützlichsten Künsten des Lebens ziemlich erfahren waren; da sich an diesen einzigen Gegenstand, den prächtigen und umfassenden Bau der Städte und Villen nach Geschmack, Art und Weise der Römer, fast die meisten übrigen hehren Künste und die ausgebreitetesten und nützlichsten Handwerke

a) Cod. Theodos. T. V. p. 312. — b) Mamertin. in Grat. Act. ad Imper. Julian. T. II. p. 147 — 148.

des Lebens knüpfen; da Tausende von Römern im großen, weiten Illyriko und selbst im ganzen Hochlande der Alpen einzeln, viele Tausende aber durch die eingeführten Colonien auf gewissen wichtigen Stellen der norisch-pannonischen Landtheile zusammen seßhaft geworden, und alle ihre Nachkommen bis zur gänzlichen Auflösung des Westreiches daselbst angesiedelt geblieben sind; da so viele italische Künstler und Handwerker überhaupt, mit den überpflanzten Colonien aber auf besondere Stellen Norikums und Pannoniens eingewandert waren; da die edleren und reichen norischen Familien alsbald die römischen Kleidungen, römischen Schmuck, römische Lebensweise und Luxus angenommen hatten; da die Landtheile über den julisch- carnisch- und norischen Alpen mit Italien, und besonders mit Aquileja, dem zweyten Rom, dem Marktplatze aller illyrischen Völker, der Römerstadt, in welcher alle Künste des Krieges und Friedens getrieben worden sind und zu schauen waren, wo alle Freude und Lust des Lebens genossen wurden, und welche von Tausenden der Noriker und Pannonier jährlich besucht ward, in der beständigsten, lebhaftesten und mehr denn vierhundertjährigen Handelsverbindung gestanden sind: so bildet sich im Gemüthe desjenigen, der dieß alles überschauet und inniger beherziget, gar bald die feste Ueberzeugung, daß im römischen Noriko, in Rhätien und Pannonien alle römischen Künste des Krieges und des Friedens mehr denn vierhundert Jahre lang geblühet, daß sie auf alle altnorischen Künste und Handwerke ganz zuverläßig einen so steigernden Einfluß gehabt haben, daß diese dadurch ganz zu römischen Künsten, Handwerken und Beschäftigungen des Lebens geworden sind, a) und daß einige Zweige derse-

---

a) Irdene Gefäße, welche an der Stelle des alten Carnuntums ausgegraben worden sind, trugen eingedrückte Siglen, welche

ben, wie die Bergwerksarbeiten, die Eisenerzeugungsmanipulation, und die norischen Eisenstätten in allen, wie immer Nahmen habenden Eisenerzeugnissen alle anderen gleichen in den übrigen Römerprovinzen weit übertroffen haben. Damit nun diese Ueberzeugung noch fester werde, wollen wir über die einflußvolle Cultur, über das Leben und Treiben in den größeren norisch-pannonischen Römerstädten einige sehr sprechende Stellen aus den alten classischen Lobrednern hersetzen. Von den Donaustädten, welche K. Julian bey seiner berühmten Fahrt auf demselben Strome besucht hatte, sagt Mamertinus: Pro sancta divinitas! Quæ navi-

---

anzeigten den Ort und die Meistershand ihrer Verfertigung: Ex Officina Carnuntina Ursicini Magistri! — Lambec. Comment. Bibl. Cæsar. Vindob. L. III. p. 1001. Frühe im Mittelalter lesen wir von den ehemahligen rhätischen Landtheilen, daß man daselbst die Kunst verstanden und vielfältig verbreitet habe, verschiedene Färbestoffe, besonders aber feine Purpur- oder Scharlachfarben zuzubereiten. Nun war es aber bey allen Celtogallen uralte Gewohnheit, bunte, gefleckte und gestreifte Kleider zu tragen; und gerade in den Landtheilen des zweyten Rhätiens, des nachherigen Baioariens lesen wir auf inschriftlichen Römermonumenten von einheimischen Negotiatoribus artis purpurariæ. — Frühe im Mittelalter wird der Zeugungsstoff des rhätischen Purpurs, das Würmchen Cocus (geradezu Vermiculus) gelesen, und das alte zweyte Rhätien, die Regio Bojoariorum wird purpura affluens genannt. Kaum mag man es nach solchen Angaben bezweifeln, daß die genannten Färbestoffbereitungen und Färbereyen nicht schon den alten rhätischen Celtogallen bekannt gewesen, von ihnen getrieben, von den Römern sehr vervollkommnet, und durch die ganze Römerzeit ins Mittelalter herabgeerbt worden seyen!? — Gruter. p. 649. n. 10. p. 651. n. 3. Pallhausen. Kritische Bemerkungen. p. 43 — 45.

gationis illius fuit pompa, cum dexteriorem incliti fluminis ripam (der rhätiſch-noriſch-pannoniſche Donaulimes) utriusque sexus, omnium ordinum, armatorum atque inermium perpetuus ordo prætexeret, despiceret ad lœvam in miserabiles preces genu nixa barbaria! Omnes urbes, quae Danubium incolunt, aditæ, omnium audita decreta, levati status, instauratæque fortunæ inumerabilibus barbaris data venia, et munus pacis indultum. — An einem anderen Orte redet er von den Städten des großen Illyrikums: Scire satis est — fora, deambulacra, gymnasia lætis et gaudentibus populis frequentari, dies festos celebrari veteres, et novos in honorem principis consecrari. a) Das ſchönſte und lebhafteſte Bild von dem Prunke innerer Einrichtungen und der Herrlichkeit einer Römerſtadt des großen Illyrikums hat Pacatus entworfen, da er von dem Feyerzuge der Bewohner zu Aemona, dem Sieger Theodoſius entgegen, alſo ſpricht: Nec pia Hæmona cunctantius, ubi, te adfore, nuntiatum, inpulsis effusa portis obviam provolavit, et, ut est omne desiderium post spem impatientius, parum credens, patere venienti, festinavit occursare venturo. Fingit quidem, ut scimus, timor gaudium: sed ita intimos mentis adfectus proditor vultus enuntiat, ut in speculo frontium immago exstet animorum. Velut illa civitas a longa obsidione respirans, quod eam tyrannus Alpibus objacentem, tanquam belli limen attriverat, tanta se, et tam simplici exsultatione jactabat, ut, ni esset vera lætitia nimia videretur. Ferebant se obviæ tripudiantium catervæ; cuncta cantu et crotalis personabant. Hic tibi triumphum Chorus; ille contra tyranno funebres naenias et carmen exsequiale dicebat. Hic perpetuum victis obitum; ille victoribus

---

a) Mamertin. in Panegyr. Veter. T. II. p. 142. 148.

crebrum optabat adventum. Jam quocunque tulisses gradum, sequi, circumcursare, præcedere; vias denique, quibus ferebaris, obstruere. Nullus cuiquam sui tuive respectus; blandam tibi faciebat injuriam contumacia gaudiorum. Quid ego referam pro moenibus suis festum liberæ nobilitatis occursum, conspicuos veste nivea Senatores, reverendos municipali purpura flamines, insiques apicibus sacerdotes? Quid portas virentibus sertis coronatas? Quid aulæis undantes plateas, accensisque funalibus auctum diem? Quid effusam in publicum turbam domorum? gratulantes annis senes, pueros tibi longam senectutem voventes, matres laetas, virginesque securas? Nondum omne confeceras bellum, jam agebas triumphum! a) Wer ſollte ſolchen Abzeichen gemäß nicht glauben, daß bey gleichen Veranlaſſungen ebenfalls das Gleiche zu Celeia, Petovium, Virunum, Teurnia, Juvavum, Ovilabis, Laureacum, Vindobona, Carnuntum, Sabaria, Skarabantia, ꝛc. würde geſchehen ſeyn?!

XVI.

Der Handel im römiſchen Noriko und in Pannonien.

Wenn den ſicherſten Nachrichten der Alten zu Folge ſchon lange vor der Ausbreitung der römiſchen Herrſchaft bis an die Ufer der Donau zwiſchen Italien und dem großen Illyriko vielſeitige unmittelbare Handelsverbindung beſtanden hatte, und vom großen Deutſchlande her durch die Länder unter der Donau ein beträchtlicher Zwiſchenhandel getrieben worden iſt, wie wir dieß an einem anderen Orte aus-

---

a) Pacatus in Panegyr. Vet. T. II. p. 378 — 383.

führlicher dargestellet haben: a) so dürfen wir sicher vermuthen, daß durch die Thätigkeit und Cultur der Römer der Handel, dieser wichtige Zweig des Erwerbes und mächtige Hebel zur Steigerung des Ackerbaues und Kunstfleißes, auch im Noriko und in Pannonien erhöhet, leichter, beweglicher und vielseitiger sey gemacht worden. Zuverläßig blieb der alte Hauptgang des Handels von Norden nach Süden, und umgekehrt, auch unter römischer Herrschaft noch derselbe; ja er mußte durch die neuen Verhältnisse nur lebhafter und vielseitiger werden. Die Scheidewand unaufhörlicher Fehden zwischen den Völkern des weiten Hochlandes der Alpen und den Römern war jetzt nicht mehr; das ganze große Illyrikum war mit Italien zu einem großen Staatskörper verbunden. Zwar nicht mehr in plündernden und verheerenden Raubzügen herabstürzen über die Fluren des paradiesischen Italiens, über die schön erblühenden reichen Colonien und Municipien der Römer durften die kriegerischen Alpenvölker; wohl aber konnten sie völlig frey in kaufmännischer Absicht über die Landmarken ihrer Ursitze nach Italien herabziehen, und den größten Theil der Früchte und der Erzeugnisse des Südens in ihr Alpenland ungehindert hinaufliefern. So wie die Noriker und Pannonier während der Römerherrschaft Italiens herrlichere Produkte immer mehr und mehr kennen lernten, eben in dem Maße mußte sie die Begierde nach dem Besitze derselben reitzen, und so ihren Gewerbfleiß um so mehr auch steigern, als fast alle reichen und mächtigen Geschlechter der edleren norisch- pannonischen Celtogal-

---

a) Auf dem classischen Boden des Zollfeldes in Mittelkärnthen hat man Münzen vom großen Cäsar, mit den Aufschriften: Cajus Julius Cæsar, und: Veni. Vidi. Vici! — ja auch Gold- und Silbermünzen aufgefunden, welche Jahrhunderte älter als Cäsar waren. Siehe Dominic. Brunuer, Splendor antiquæ Urbis Salæ. p. 31 — 32. p. 77 — 78.

len die römische Kleidung, Lebensweise und römischen Luxus nach und nach angenommen haben. Viele Erzeugnisse des Südens wurden schon wegen der neuen Verhältnisse römischer Oberherrschaft im großen Illyriko durchaus nothwendig. Die in allen norisch-pannonischen Landtheilen zerstreuten, und in größeren Colonien angesiedelten Römer und römischen Landesobrigkeiten haben bey ihrer Ansiedelung und ihrem Aufenthalte im Noriko die angewöhnte römische Lebensweise gewiß nicht aufgegeben; ja sie werden gewiß sich bemühet haben, die Rauhigkeit des Donauclimas und die stiefmütterliche Natur des Alpenhochlandes sich durch die Erzeugnisse, durch die Luft und die Genüsse des paradiesischen Italiens zu versüßen. Dafür aber wußte der Handel schnell und hinlänglich zu sorgen, der eben dadurch lebhafter und vielseitiger, als ehemahls, zwischen dem großen Illyriko und Italien werden mußte. In die nähmlichen Verhältnisse gegen das weite Land zwischen der Donau und der Alpen kam auch Italien. Auch die Römer lernten die Natur- und Kunsterzeugnisse des großen Illyrikums mehr und vielseitiger kennen, und die Anwendung derselben zum Nutzen und Vergnügen alsbald erspähend, trachteten sie zum Besitze derselben, wo es immer seyn konnte, zu gelangen. Offenbar leitete dieses schon in der ersten Zeit der Eroberung viele italische Kaufleute ins große Illyrikum bis an die Donau hinauf; sie mochten den römischen Legionen gefolgt, oder als Colonen dahin gekommen seyn. Bey der großen pannonischen Empörung unter Kaiser Augustus, berichtet der gleichzeitige Paterculus bestimmt, daß von den Rebellen die römischen Bürger und die Kaufleute, welche damahls in Pannonien sich befunden hatten, ermordet worden seyen: Oppressi cives Romani: trucidati negotiatores! a)

---

a) Vellej. Patercul. L. II. c. 110.

Vorzügliche Marktplätze des illyrisch-italischen Handels zwischen Nord und Süd blieben während der Römerherrschaft fort und fort die großen Städte, die Municipien und Colonien an der Save, der Gurk, Kulp, am Nauportus und Isonzo, Siszia, Noviodunum, Aemona, Nauport; an den Gestaden des adriatischen Meeres Tergeste und Senia, worüber wir uns auf das beziehen, was wir schon im celtischen Noriko erwiesen haben. Zu diesen Handelsstädten rechnen wir auch besonders die Stadt Forum Julium. Schon ihr Nahme Forum, führet uns auf die Idee einer Marktstätte, wenn auch nicht schon ihre Lage und das ausdrückliche Zeugniß eines, wiewohl späteren, aber durchaus nicht verwerflichen Schriftstellers, des Paulus Diaconus, dafür spräche. Der gedachte Schriftsteller versichert, der große Julius Cäsar habe die Stadt absichtlich des Handels wegen (sehr natürlich) mit den Völkern des nahen Alpenlandes angelegt: Forum Julium, — quod Cæsar negotiationis forum ibi statuerat a) Vor allen, mit den weiten Landtheilen oberhalb der norisch-julisch-carnischen Alpen verbundenen Städten aber ragte das volkreiche, herrliche Aquileja, als Hauptmarktplatz des ganzen illyrisch-italischen Handels, an Reichthum, Größe, und an zahlloser Menge zusammenströmender Fremden und der verschiedensten Waaren hervor. Auch darüber haben wir uns früher schon auf den königlichen Geographen Strabo berufen, der Aquileja das Emporium aller illyrischen Völker nennet. (Patet hoc emporium Illyricis gentibus.) b) Nun führen wir zur vollkommensten Bestätigung die Worte des bedachtsamen Herodians auf, der Aquileja den Marktplatz Italiens nennet, und aus dessen mahlerischer Dar-

---

a) Paul. Diacon. Hist. Longob. L. II. cap. 14. — b) Strabo. L. V. p. 148.

stellung man sich eine Idee von der allbelebenden und unbeschreiblichen Thätigkeit bilden kann, welche der italisch-illyrsche Handel hier beständig unterhielt, und auf den von Aquileja aus nach allen Seiten zugehenden Heerstraßen durchs ganze große Illyrikum bis an die Donau hin verbreitete: Sed Aquileja, schreibt Herodian (ut erat ingens urbis ejus magnitudo), abundabat quidem populo etiam prius, et velut Italiæ quoddam emporium ad mare porrecta, et ante omnes Illyricas gentes sita, copiam rerum e continenti per terram fluviosque convectam navigantibus mercatoribus suggerebat: et ab ipso mari res ad usum eorum, qui continentem colunt necessarias, videlicet superioribus terris propter hyemis asperitatem minus feracibus: maxime tamen vinum, cujus in ipsa regione maximus est proventus, vicinis gentibus ne vitem quidem habentibus affatim suppeditabat. Ex quo factum uti super civium ingentem numerum, etiam magna vis hospitum ac mercatorum eam urbem frequentaret. a) Der große Handel, der sich zwischen Nord und Süd, vorzüglich aus dem rauheren Hochlande Norikums und Rhätiens in Aquileja concentrirte, ist aus dieser Stelle unverkennbar. Mit dieser großen Stadt standen mittelst der fest angelegten und wohlerhaltenen Römerstraßen alle oberhalb gelegenen Städte Julium Carnikum, Loncium, Aguntum, Veldidena und Vindelicorum Augusta in Rhätien, Nauport, Aemona, Celeia, Virunum, Juvavum im Norikо — Aemona, Celeia, Petovium, Vindobona und Carnuntum, so wie Noviodunum, Siszia und Sirmium in den pannonischen Landtheilen in stets be-

a) Herodian. L. VIII. p. 371.

lebter und vielseitiger Handelsverbindung. Alle natürlichen und künstlichen Erzeugnisse des großen Illyrikums, von den beyden Pannonien, vom Noriko und Rhätien concentrirten sich in den Marktplätzen unter den norisch-carnisch- und julischen Alpen, zu Senia, Tergeste, Aquileja und zu Forum Julium; alle Gattungen von Vieh, Thierfelle und Viehhäute, Kienholz, Wachs, Honig, Käse, Sklaven, allerley Holzgattung, Marmorarten, seltenes Alpenkräuterwerk, und ganz besonders norisches Eisen und norischer Stahl, sowohl zu verschiedenen Geräthschaften, Waffen, und für die Geschäfte der Landwirthschaft vorzüglich verarbeitet, oder auch im unverarbeiteten Zustande. Dagegen fand man besonders im völkerwogenden Aquileja alle natürlichen und künstlichen Erzeugnisse des Südens, und alle Gegenstände des Luxus, der Nothwendigkeit für neue Bedürfnisse, der Bequemlichkeit, der Lust und Freude des Lebens. Wein und Oehl blieben von allen diesen wohl die beständigsten Gegenstände des illyrisch-italischen Handels, und man findet noch spät im fünften Jahrhundert gewisse Nachrichten vom häufigen Gebrauche des Oehles im Mittelnoriko. a) Der Handel der Spikenarde, einer auf den norischen Sonnalpen einheimischen wohlriechenden Pflanze, läßt sich aus einer Aussage des gelehrten Plinius schließen: Saliunca folio quidem subbrevi, et quod necti nun possit, radici numerosæ cohæret, herba verius quam flos, densa veluti manu pressa, breviterque cespis sui generis. Pannonia hac gignit et Norici, Alpiumque aprica: urbium, Eporedia; tantæ suavitatis, ut metallum esse cœperit (ut in vectigal reddituque publico esse cœperit, haud secus ac metatli fodina). Vestibus eam interponi gratissimum. b) Ganz besonders stark aber wurden die Erzeugnisse des edeln nori-

---

a) Eugipp. ibid. Sect. 27. — b) Plin. L. 21. c. 7.

schen Eisens und Stahles im roheren, zum Theile auch im verarbeiteten Zustande nach Süden hinab verhandelt und auf die großen Marktplätze zu Tergeste, Aquileja und Forum Julium gebracht. Wir haben nicht wenige inschriftliche Römersteine übrig, welche von sehr ansehnlichen, in jenen Städten bestandenen Zünften der Eisenarbeiter, und zwar bestimmt der Verarbeiter des norischen Eisens zeugen. An der Kathedralkirche zu Triest bestand ein Römerstein mit folgender Inschrift: L, VARIO. PAPIRIO. PAPIRIANO. IIVIR. I. D. II. Vir. J. D. Q. Q. Præt Fabr. Romæ. Et. Tergeste. Flam. Hadr. Pont. Augur. Collegium. Fabrum. Patrona. Merent. a)

Eine andere, das Gleiche erweisende Inschrift hat uns Muratori aufbewahret: M. SVRINVS. M. F. MARCELLVS. III. VIR. AED. PRAEF. J. D. II. Vir. Pontif. Præf. Fabr. Quinq. D. D. M. Surinus. M. E. Marcellus Filius. b)

Noch ansehnlicher aber war die Zunft der Eisenbearbeiter zu Aquileja, woselbst der norische Eisengott, Apollo Belenus, ganz besonders, vom hohen celtischen Alterthume her, und auf einheimische Weise von den daselbst erhaltenen seßhaften Abkömmlingen der uralten Carner durch die ganze Römerzeit hindurch verehrt worden ist. c) Zahlreiche Steininschriften erweisen es unwiderleglich. d) Zum Beweise, daß gerade norisches Eisen der Verarbeitungsgegenstand dieser zahlreichen Zünfte von Eisenarbeitern gewesen sey, führen wir zuerst eine Steinschrift an, welche also spricht: PRO. SALVTE. TIBERI.

---

a) Linhart. ibid. I. Thl. p. 280. n) — b) Linhart ibid, p. 287. y) aus Muratori. T. II. p. 748. — c) Siehe mein altceltisches Norikum, p. 3 — 8. im III, Heft der steyermärkischen Zeitschrift. — d) Bertoli. Le Antichità d' Aquileja. p. 87 — 96. p. 161. p. 302. p. 307. p. 433.

CLAVDI. Macronis. Con. Ferr. Nor. Velox. Ser. Vil. Tpeleum. Cum. Omni. Apparatu. Fecit. a)

Die Abkürzungen: Con. Fer. Nor. sind hier offenbar zu lesen; Confector (oder Conductor) Ferri Norici, und folglich in jedem Falle für unseren Gegenstand vollkommen beweisend. Unter diesen Eisenarbeitern waren sehr natürlich auch Schmiede verschiedener Waffengattungen, wie dergleichen wirklich durch Steininschriften von Aquileja und zu Forum Julium ausdrücklich bestätiget werden. b) So viele ansehnliche Zünfte der Eisenarbeiter erforderten sehr natürlich eine nicht unbedeutende Menge Holzes, und besonders Kohlen zum unaufhörlichen Betriebe ihrer Fabriken. Es bestanden daher in Aquileja, Tergeste, und überall, wo mehrere Eisenstätten waren, eigene Zünfte von Holzlieferern, von Holz- und Kohlenarbeitern. Daher lesen wir steininschriftlich die Schmiede, Waffenschmiede und die Holzlieferer gewöhnlich zusammen zu einer großen Innung, zu einem großen Collegium verbunden. Von den Zünften der Eisenarbeiter und Waffenschmiede thut folgende, aquilejensische Inschrift Erwähnung: APPOLINI. Beleno. AVG. In Honorem. C. Petiti. C. F. Pal. Piltati. Eq. R. Præf. Aed. Pot. Præf. Et. Patron. Collegiorum. Fabr. Et. Cent. Diocles. Lib. Donum Dedit. L. D. D. D. c)

Alle drey Collegien der Waffenschmiede, Eisenarbeiter, und der Kohlen- und Holzlieferer nen-

---

a) Bertoli. ibid. p. 2. — b) Eine bey Torcello unter den norischen Alpen gefundene Steinschrift thut von Waffenschmieden Meldung: LONGIVS. PATROCLVS. Sequus. Pietatem. Col. Cent. Hortos. Cum. Adificio. Juncto. Vivus. Donavit. Ut. Ex. Redditu. Eor. Largius. Rosæ. et Escæ. Patrono. Ponerentur. Bertoli. ibid. p. 250. — c) Bertoli. ibid. p. 95. p. 161. p. 302. 307. Gruter. p. 36. n. 2.

net uns eine andere wichtige Steinschrift: C. VALER. C. F. VEL. EVSEBETI. IIII. V. J. D. IIII. V. J. D. Q. Q. Patron. Sept. Aureli. Aug. IIIIII. Vir. Patron. Coll. Cent. Et. Dend. Aquil. Ob. Insignem. Ejus. Erga. Se. Largition. Et. Liberalita. Suffrag. Univers. Ex. Aer. C. Coll. Fabr. Patron Dignissim. L. D. D. D. a).

Hier sind die Collegia Centonariorum et Dendrophorum Aquilegiensium, und die Universi ex Aere Collegii Fabri, ganz bestimmt ausgedrückt. Die Centonarii sind Waffenschmiede, welcher Nahme vom griechischen Κεντεω, schärfen, Stimulare, pungire, hergenommen und wegen der Schneide der Waffen, welche durch den geschärften Stahl hervorgebracht wird, auf die Verfertiger von allerley Waffengattungen angewendet worden ist. Die Dendrophori waren die Holzlieferer, welche das für die Eisenarbeiter nöthige Holz ganz besonders aber die Kohlen bearbeiteten und herbeylieferten. Waren die Fabriken öffentliche, dem Staate zugehörige Institute, so hatten dieses Geschäft eigene dazu bestellte Sklaven, Deputati (Dendrophori, Carbonarii). Die Zünfte der sämmtlichen Eisenarbeiter zu Aquileja und Tergeste scheinen bloß aus einheimischen Bürgern bestanden zu haben, und ihre Fabriken Privateigenthum gewesen zu seyn. Es waren demnach die Holzarbeiter gleichfalls meist selbstständige Grundbesitzer und Bewohner jener Gegenden, welche den Eisenarbeitern zu verabredeten Preisen das Holz und die nöthigen Kohlen lieferten. Wir glauben sicher vermuthen zu dürfen, daß gewiß nicht alles norische Eisen und aller norischer Stahl, der auf die Marktplätze Forum Julium, Tergeste und Aquileja gebracht wurde, auch daselbst seye aufgearbeitet worden. Vielmehr

---

a) Bertoli. p. 130. p. 307. Linhart. Ibid. p. 289. b)

ging von da weg zu Schiffe und zu Land eine beträchtliche Menge desselben weiter hinab ins tiefere Italien; es wurde vorzüglich in die großen Fabriken zu Concordia, Mantua, Verona, Ticino, Breszia und Lucca geliefert, und daselbst zu allerley Waffengattungen verarbeitet. a) Ob der ganze Handel mit norischem Stahle und Eisen, und mit einheimisch-norischen Fabrikaten dieses Metalles ganz unmittelbar durch die Noriker selbst von ihren Bergschachten, Schmelz- und anderen Eisenwerken aus nach Forum Julium, Aquileja, Tergeste und in die Marktplätze unter den südlichen Alpen, oder nur zum Theile unmittelbar getrieben worden seye? darüber finden wir in den Alten wenige bestimmte Angaben; das meiste läßt sich nur schließen. Es ist aus den Angaben des Strabo vom illyrischen Handel mit Aquileja gewiß zu vermuthen, daß manche Besitzer norischer Bergschachten und Eisenstätten selbst persönlich mit ihren Fabrikaten auf die südlichen Marktplätze gekommen sind, und daß sie die dafür eingehandelten Waaren auf großen Frachtwägen in die Heimath zurückgebracht haben. Der größere Theil des sämmtlichen norischen Eisenhandels aber scheinet durch eigene mit diesem Metalle und dessen Fabrikaten allein handelnden Kaufleute des Mittelnorikums und oberen Pannoniens, von welchen ganz zuverlässig die meisten Landeingeborne, Noriker und Pannonier waren, getrieben worden zu seyn. Ein Abzeichen spricht für Alle. Unter den Ruinen des classischen Celeias wurde folgende Steinschrift aufgefunden: D. M. FLA. VA. E. F. AR. ADIVTORI. Civi. Aero. Negot. Θ. An. ++ V. Con. K. Titulum. Posuit. b)

Der

---

a) Notit. Imper. occid. p. 60 — 61. — b) Linhart. ibid. p. 287. w) aus Muratori. T. II. p. 952. Bey Gruter. p. 645 n. 14. liest man in dieser Inschrift: Civi. Afro. Negot?

Der gelehrte Muratori lieſt die Abkürzungen dieſer Inſchrift: Adjutori Civi Aeris negotiatori vita functo. An. XXXV; und auch wir wüßten die Stelle nicht anders zu leſen. Wir haben demnach in dieſem wichtigen Monumente unwiderſprochen einen Bürger von Celeia, einen einheimiſchen Eiſenhändler entdeckt. Wer ſollte demnach wohl zweifeln, daß in den übrigen großen noriſch-pännoniſchen Städten, zu Virunum und Noreia, in der Nähe der altberühmten noriſchen Eiſenſchachten, zu Petovium und Noviodunum, zu Aemona und Nauvort nicht mehrere dergleichen Eiſenhändler beſtanden haben, welche die noriſchen Stahl- und Eiſenfabrikate, ſo wie auch eine große Menge Roheiſens nach allen Theilen des Landes und außer Land zum Verkaufe geſendet, und auf dieſe vortrefflichen einheimiſch noriſchen Fabrikate von allen Seiten her Beſtellungen angenommen und beſorgt haben?! Nach Strabos Ausſagen vom Handel des großen Illyrikums mit den lebhaften Marktſtädten am adriatiſchen Meere iſt die Handelsſchifffahrt auf dem Nauportus, auf der Gurk, Kulp und der Save ſehr alt. a) Was ſtehet entgegen, ein Gleiches für die ſchiffreichen Fluthen an der Drave und Muhr zu ſchließen? Da die noriſchen Eiſen- und Stahlerzeugniſſe im hohen Alterthume ſchon berühmt waren, und den pannoniſchen Celtogallen nicht können unbekannt geblieben ſeyn; ſo ging faſt zuverläßig ein beträchtlicher Eiſen- und Stahlhandel aus Norikum zu Waſſer und zu Lande in die Landſtriche beyder Pannonien und Möſiens. Faſt ſicher wurden durch dieſen Handel die römiſchen Waffenfabriken (Fabricæ Illyrici) zu Sirmium, zu Acincum, und vielleicht wohl gar jene zu Naiſſo, Theſſalonika, Ratiaria und Margum (Fabrica Horreomagensis) in

---

a) Strabo. L. IV. p. 143. L. V. p. 148.

den Gegenden der unteren Donau mit norischem Eisen und Stahl versehen. a) Zu Mursa an der Drave im zweyten Pannonien war auch eine bedeutende Marktstätte, welche sehr wahrscheinlich mit den oberen pannonischen und norischen Städten in Handelsverbindung stand. Eine in der Gegend zu Essek ausgegrabene Steinschrift spricht also: C. AEMILIVS. C. F. SERG. HOMVLINVS. Dec. Col. Murs. Ob. Honorem. Flaminatus. Tabernas. L. Cum Porticibus. Duplicibus. II. Quib. Mercatus. Ageretur. Pecunia. Sua Fecit. b)

Daß auf die wichtigeren Marktplätze in den Städten an der Donau die Fabrikate norischen Stahles und Eisens zahlreich seyen gebracht worden, läßt sich kaum bezweifeln. Mit dem norischen Berglande, wo die meisten Eisenschachten und Eisenstätten waren, stand die ufernorische Schilderfabrik zu Laureacum (Scutaria Laureacensis), und jene zu Carnuntum (Cornutensis) in stäter Verbindung, wodurch gewiß sehr viel Stahl und Eisen in die Donaugegenden kam, und ein Gegenstand weiteren Handels geworden ist. Es mag jedoch zu verschiedenen Zeiten, ganz besonders aber bey gefährlichen Andrängen der Barbaren und während der angestrengten Kriege wider dieselben am großen Donaulimes auf das schärfeste verbothen gewesen seyn, Eisen überhaupt, sowohl im rohen als im verarbeiteten Zustande, ganz besonders aber fertig geschmiedete Waffen zu verkaufen. Wir mögen demnach wohl eine viel spätere Verordnung des byzantinischen Kaisers Marcianus dem wesentlichen Inhalte nach als ein viel früher schon bestandenes, und auch den norischen Eisen- und Stahlhandel an die Barbaren jenseits des großen Donaulimes betreffendes Verboth ansehen: Nemo alienigenis Barbaris cujuscunque Gen-

---

a) Notit. Imper. orient. p. 107 — 108 — b) Schoenwisner. Antiqu. Sabar. p. 29.

tis ad hanc urbem sacratissimam, sub legationis specie, vel sub quocunque alio colore venientibus, aut in diversis civitatibus, vel locis, loricas, scuta, et arcus, sagittas et spathas et gladios, vel alterius cujuscunque generis arma audeat venundare. Nulla prorsus iisdem tela, nihil penitus ferri, vel facti jam, vel adhuc infecti, ab aliquo distrahatur. Perniciosum namque Romano imperio et proditioni proximum est, barbaros, quos indigere convenit, telis eos, ut validiores reddantur, instruere. Si quis autem aliquod armorum genus quorumcunque nationum Barbaris alienigenis contra pietatis nostra interdicta ubicunque vendiderit; bona ejus universa protinus fisco addici, ispum quoque capitalem poenam subire decernimus. a) Dieſem zu Folge war der noriſche Eiſenhandel im Uferlande mehr paſſiv, für die dort angeſiedelten Provinzialen allein, als aktiv, nach außen zu. Wie ſtark der Handel zwiſchen Norikum und Rhätien in der römiſchen Epoche geweſen ſey, iſt uns zwar aus hinlänglichen, quellgeſchichtlichen Angaben nicht bekannt; wir bezweifeln es aber nicht im geringſten, daß zwiſchen beyden Provinzen die lebhafteſte Handelsverbindung immerdar beſtanden habe. Aus Norikum mag nach Rhätien vorzüglich Vieh und Eiſen, erſteres beſonders in das Blachland Rhätiens gebracht worden ſeyn; dagegen kam von Rhätien nach Lage der Jahresverhältniſſe viel Korn in die ufernoriſchen Gegenden durch Donauſchiffe hinab. Von Aquileja ging auf den noriſchen Straßen wichtiger Tranſitohandel nach Vindelicorum Auguſta, welche Stadt durch viele dort ſeßhafte einheimiſche Handelshäuſer ſchon damahls hochberühmt war. Inſchriftlich bekannt ſind die Kaufleute jener blühenden

a) Cod. Justinian. Edit. Lugdun. L. IV. Tit. 41. p. 917. —

Römercolonie: Julius Verax, Cleuphas, Victorinus Victorianus, Julius Victor und Cunanius Serenus. a)

Wir haben oben die Marktplätze in den Donaustädten erwähnet. Es gab dergleichen zuverläßig mehrere von Rhätien über Norikum und Pannonien am großen Donaulimes bis ans schwarze Meer hinab; und zwar zu doppeltem Endzwecke: zum Zwischenhandel für nordische Waaren nach Italien, und um die nordischen Produkte zum eigenen Gebrauche im großen Illyriko einzuhandeln. Wir haben von solchen Marktplätzen am Donaulimes die bestimmtesten Anzeigen der Alten noch übrig. b) Der große Marktplatz für den nordischen Bernstein war zu Carnuntum an der Donau, wie wir schon anderswo erwiesen haben; c) und fast zuverläßig dürfen wir die größeren Städte an der Donau, besonders jene, wo in den nahen Buchten beständige Donauflotten aufgestellet waren, als Centralpunkte zwischen dem Römerlande und den Barbaren des jenseitigen großen Deutschlandes vermuthen, wie zu Vindobona, zu Comagene, zu Arelape, zu Laureacum, zu Boiodurum, zu Patavum, bey den Castris Tiberinis und in der überaus wichtigen Vindelicorum Augusta. Denn daß nicht geradezu ein einziger Hauptmarktplatz nur an der Donau bestand, erhellet aus den Friedensbedingnissen der römischen Imperatoren mit den Barbaren, in welchen diesen mehrere Städte zum Handel angewiesen worden sind. d) Noch zur Zeit des K. Valentinian I. um das Jahr 371, wurde im oberen Pannonien an der Donau eine Burg an einer vorzüglich zum Handel geeigneten Stelle,

---

a) Velseri. Opera. p. 369. 372. 377. 378. — b) Dio Cass. L. 71. p. 807. Dexippus. in Bibl. Byzant. T. IV. P. I. p. 12. Priscus. Rhèt. ibid. p. 37. 48. Eunap. ibid. p. 33. — c) Plin. L. 37. c. 3. — d) Dio Cass. L. 71. p. 807.

und des Donauhandels wegen erbauet. Die heute noch bestehende Steinschrift nennet diesen neuerrichteten Marktplatz, Comercium! mit dem ausdrücklichen Beysatze: qua causa et factus est. a) Dieser norisch-pannonische Handel nach Norden zu beschränkte sich aber von Seite der Kaufleute nicht allein auf die Markplätze an der Donau selbst, sondern viele derselben wagten es, in das jenseitige große Deutschland und in die Landtheile der Sarmaten zu gehen, und dort ihre Handelsabsichten auszuführen. Aus Plinius wissen wir, daß man es, nachdem die Römer an der Donau einmahl festen Fuß gefasset hatten, wagte, durchs ganze große Deutschland bis an die preußische Bernsteinküste zu reisen: Certum est, gigni (Succinum) in insulis septentrionalis Oceani, et a Germanis appellari Glesum — — — — Sexcentis fere M, Pass. a Carnunto Pannoniæ abest litus id Germaniæ, ex quo invehitur, percognitum nuper. Vidit enim Eques Romanus, missus ad id comparandum a Juliano curante gladiatorium munus Principis Neronis, qui hœc commercia et littora peragravit. — — b) Daß aus Rhätien, Norikum un Pannonien immerdar handelnde Kaufleute zu den Völkern des großen Deutschlandes gereiset, und bey ihnen herumgezogen seyen, ist unwiderleglich aus den Angaben des Tacitus zu entnehmen, da er von dem königlichen Sitze des markomannischen Marbods sagt: Veteres illic Suevorum prædæ, et nostris e provinciis lixae ac negotiatores reperti, quos jus commercii, dein cupido augendi pecuniam, postremum oblivio patriae, suis quemque ab sedibus hostilem in agrum

---

a) Gruter. p. 164. p. 4. — b) Plin. L. 37. c. 3. Mit vollem Rechte schließt man daraus, daß zu Carnuntum der Hauptmarktplatz für den Bernsteinhandel gewesen sey.

transtulit. c) Vom Noriko und dem oberen Pannonien aus führten vier besonders bekannte Hauptwege durch das ganze östliche Germanien über vielbelebte Ortschaften und durch die Niederlassungen der zahlreichsten, celtischen, germanischen und selbst auch sarmatischen Hauptvölkerstämme bis an die Küsten des Nordmeeres hinauf. Von Batavodurum (Instadt) führte eine Straße durch die herzynischen Landtheile der Markomannen über Brodentia (Prachotitz), Steuacatum (Schüttenhofen), bis an Marbods Burg, Castellum Marobudi (Königswart), und zur Hauptstadt jenes gewaltigen Königs, Marobodnum (bey Königsberg) hin. Von Usbium aus (Instenberg) an der norischen Donau, dem alten Arelape gegenüber gelegen, konnte man auf einem zweyten Heerwege über Abilunum (Hayd), Phurgisatis (bey Klingenberg oder Piseck an der Moldau), durch die gabretischen Wälder bis an die Elbe fortwandern. Auch von Carnuntum aus führten Straßen durch das jenseitige Deutschland. Man wandte sich entweder jenseits der Donau nordwestlich nach Abilunum, und von da zur marobodischen Königsstadt hinauf; oder man verfolgte eine zweyte Straße nach Norden an der March und Schwarza bis nach Eburodunum (Brün in Mähren) hin, und ging fort durchs Land der Quaden in die Gränzmarken der Hermunduren hinüber bey Phelicia (Politzka), und dann entweder über Coridorgis (Caurzim) an die Elbe fort, oder man wandte sich nach Rhedintuinum (Horzub) hin. Von diesem wichtigen Orte und dem nahe gelegenen Meliodunum (Melutin), standen dem Reisenden Straßen nach allen Richtungen durch das weitere Deutschland offen; besonders war die Straße nach Nordosten über Strevinta (Schatzlar), durch die Päße der aziburgischen Berge, und Casurgis (Kartzen), bis Budorgis oder Budorgium hin berühmt. Hier in diesem Hauptorte der weit verbreiteten lygiischen Völker (bey Laskowitz an der Oder, nicht ferne vom heutigen Breslau) vereinigten sich von West, Süd und Ost her fünf Hauptwege; und von Norden

---

a) Tacit. Annal. L. II. p. 38.

her kam die sechste Straße, auf welcher man über Hegematia (Massel), Limiosaleum (Lissa) und Virutium (Wrietzen), durch die Landtheile der semnonischen Sueven und Burgundionen bis an die Meeresküsten der Rugier, Lemovier und der Veneder fortwandern konnte. Von der rakatäischen Stadt Celemantia endlich, dem Einflusse der Raab in die Donau gegenüber gelegen, führte der vierte sehr belebte Heerweg über Singone (Schintau) und Eburum (Ratibor) nach Budorgis hin; oder es stand eine zweyte Straße über Parienna (Varin) und Carrhodunum (Czarnowitz), durch die Landtheile der Bastarner und lygiischen Völker in das weite europäische Sarmatien hin offen. a) Diese vielen, allgemein bekannten und vielbetretenen Hauptwege gingen also unmittelbar vom Noriko und dem oberen Pannonien aus; diese waren die wahren Hauptverbindungsbahnen zwischen dem unermeßlichen barbarischen Norden, zwischen den westillyrischen Donauprovinzen und dem Herzen der Monarchie, Italien; und man kann sich nun eine Idee bilden, wie sehr sich sowohl der unmittelbare als der Transitohandel zwischen dem großen Deutschlande, dem weiten Illyriko und Aquileja, der Hauptmarktstätte zwischen Illyrikum und Italien, gerade in den Donaustädten Vindobona, Carnuntum, Bregetium und in den übrigen Orten im westlichen Oberpannonien an der Donau concentrirte! Dergleichen Durchwanderungen des Landes jenseits des Limes, ungeachtet die Marktplätze und die Zeit der Märkte zwischen Römern und Barbaren genau bestimmt waren: Scytæ, quo tempore mercatus Romanorum et Scytharum frequenti multitudine celebrarentur, Romanos cum exercitu sunt adorti, b) geschahen auch sehr häufig an der unteren Donau; vorzüglich schlossen sich die Kaufleute

---

a) Man sehe über diese Straßenverbindungen das III. Heft von F. C. Kruse's Archiv für alte Geographie ꝛc. — b) Eunap. ibid. p. 33.

(rei privatæ causa) an wichtige Gesandtschaften der Imperatoren zu den Hauptsitzen der jenseitigen Barbaren an, wie wir aus mehreren Abzeichen bey Priskus Rhetor entnehmen. a) Grösztentheils erschienen aber die Barbaren, welche unter einander selbst den beträchtlichsten Handel trieben, b) auf den Marktplätzen an der Donau zur bestimmten Zeit, und brachten ihre heimischen natürlichen oder künstlichen Erzeugnisse, oft vom äußersten Norden, wie die verschiedensten Pelzwerke, zum Verkaufe: Alia vero Gens ibi moratur, Suethans, quæ velut Thuringi equis utuntur eximiis. Hi quoque sunt, qui in usus Romanorum Saphirinas pelles commercio interveniente per innumeras alias gentes transmittunt, famosi pellium decora nigredine. c) Nicht unbedeutend scheinet auch an diesen Marktplätzen der Sklavenhandel gewesen zu seyn: Dudum a Mercatoribus venumdati Gothi! d) heißt es bey Marcellinus. Natürlich hohlten sich dagegen die Barbaren die Erzeugnisse des cultivirten Südens in jeder Art und Gattung, alle Gattungen Metalle, Gold und Eisen vorzüglich, Waffen, allerhand Gewebe zu Kleidern, seidene und mit Gold gestickte Kleider, Purpurzeuge, rothe Felle und anderes gefärbtes und ungefärbtes Leder, die sogenannten indischen Waaren, Pfeffer, Kassia, Castus, das Folium indicum, getrocknete Früchte, wie Datteln u. dgl., Wetzsteine, Salz, Oehl und Weine; wovon aber einige Gegenstände dem Handel der Imperatoren allein vorbehalten, andere aber zum Verkaufe an die Barbaren gänzlich, und, wie Eisen und Waffen, selbst unter Lebensstrafe verbothen waren. e)

---

a) Priscus Rhet. ibid. p. 52 et 59. — b) Dio Cass. L. 71, p. 807. Eugipp. in Vit. S. Severini. Sect. 9. — c) Jornand. De Reb. Gethic. c. 3. Edit. Murator. T. I. Script. Ital. p. 193. — d) Amm. Marcell. L. 31. p. 478. — e) Cod. Justinian. L. IV. Tit. 63. c. 972 -- 975. L. IV. Tit. 41. c. 916 -- 917.

Von der Schiffahrt auf der Donau aus den oberen Gegenden des zweyten Rhätiens her und hinab bis in das schwarze Meer haben wir zwar aus den ältesten Zeiten keine Nachricht. Da aber doch sehr frühe schon die Save, die Drave, Gurk, Kulp ꝛc. beschiffet worden sind; da die frühesten Alten schon die Katarakten des Ister gar wohl gekannt haben; da so viele Hin- und Herwanderungen der herzinischen Celten über die Donau ins große Illyrikum in den ältesten Zeiten schon geschehen sind: so scheinet uns die früheste Beschiffung der Donau nicht im geringsten zweifelhaft; und die Anfänge derselben verlieren sich im Nebel des höchsten Alterthumes. In der frühesten Römerzeit schon war die Donau voll feindlicher Kähne, auf welchen die deutschen und sarmatischen Barbaren herüber fuhren, und Raubzüge auf norisch-pannonischem Boden thaten. Wir finden daher in der frühesten Epoche des Römerbesitzes am norisch-pannonischen Limes eine eigene Donauflotte, welche durch zahlreiche Schiffe alle Zufahrten und Landungsplätze vertheidigte: Classem Danubio operientem. a) Wenn nicht eben so frühe, so wurden doch später gewiß in allen Buchten am römischen Donauufer des großen illyrischen Reichslimes, und so über Norikum und Pannonien hinab, drey eigene Flotten, mit vielen beständigen Donaukreuzern (Navibus Lusoriis) besetzet, wie die große Reichsbeschreibung von den Flotten zu Carnuntum, Laureacum, Arelape und Comagenis bestimmte Meldung thut. b) Den Quaden hat es Marc Aurel zu einer Friedensbedingniß gemacht, auf der Donau keine eigenen Schiffe zu halten: Ne navibus propriis uterentur, et ab Insulis, quæ in Istro erant,

---

a) Tacitus. Annal. L. XII. p. 116. — b) Notit. Imper. Occident. p. 129 — 131.

abstinerent. a) Die Fluthen der Donau wurden also von der ersten schiffbaren Stelle bis in den euxinischen Pontus hinab sehr frühe schon befahren, und zwar oft mit außerordentlicher Schnelligkeit, wie die Fahrt des K. Julianus beweiset, deren Geschwindigkeit allgemein bewundert wurde: Vt uno eodemque tempore et componeret fidissimarum provinciarum statum, et barbariem omnem, admoto proprius terrore, percelleret, longissimo cursu Istrum placuit navigari. — — Qui properationem illam contemplabitur, nihil egisse, praeter viam, imperatorem putabit. b) Ueberhaupt wurden die Reisen aus Rhätien nach Pannonien oder in das östliche Ufernorikum gewöhnlich auf der Donau zu Schiffe gemacht, wie auch der h. Severin den Weg von Boitro (Innstadt) nach Favianis (Vindobona) auf der Donau zurücklegte: Ad antiquum itaque et omnibus majus monasterium suum, juxta muros oppidi Favianus, quod centum et ultra millibus aberat, Danubii navigatione descendit. c) Bey solchen und so vielen Abzeichen der Schifffahrt auf der Donau über den norischen und pannonischen Limes hinab aus den ältesten bis in die späten Zeiten der Völkerwanderung scheinet es uns sehr natürlich, daß auch auf den Fluthen der Donau zu Schiffe ein sehr wichtiger Handel aus den Provinzen des westlichen in die unteren Landtheile des östlichen Illyrikums, nach Mösien und Thrazien hinab, während der ganzen Römerzeit getrieben worden seye. Der Handel mit norischen Eisen- und Stahlfabrikaten mag hieran keinen unwichtigen Antheil gehabt haben. Noch spät während der Völkerzüge trieben die rhätischen Kaufleute

---

a) Dio Cass. L. 71. p. 809. — b) Mamertin. in Panegyr. Veter. T. II. p. 142 — 143. Amm. Marcell. L. 21. p. 681. — c) Eugipp. in Vit. S. Severin. Sect. 23.

und jene in der norischen Gränzstadt Boitro wichtigen Handel auf der Donau in die unteren Gegenden hinab: Igitur non multo post rates plurimæ de partibus Retiarum mercibus onustæ quam plurimis, insperate videntur in littore Danubii, quæ multis diebus crassa Eni fluminis glacie fuerunt congelatæ: quæ Dei imperio mox solutæ, ciborum copias fame laborantibus detulerunt. a) Dieser Donauhandel aus Rhätien und dem westlichen Ufernoriko nach Favianis herab wurde, während die rugischen Könige in den östlicheren Landtheilen des Ufernorikums gewaltig waren, den Kaufleuten der oberen Städte ausdrücklich verbothen: Interea beatum virum cives oppidi memorati (Boitro) suppliciter adierunt, ut pergeret ad Febanum, Rugorum Principem, mercandi eis licentiam postulare. Quibus ipse: Tempus, inquit, hujus oppidi apropinquavit; ut desertum, sicut superiora castella cultore destituta, remaneat. Quid ergo necesse est locis mercimonia providere, ubi ultra non poterit apparere mercator. b)

Ob und welchen Antheil der Handel mit Waaren aus der Levante, anfänglich von Aquileja und Tergeste aus, nachher von Byzanz und Thessalonika herauf, für die Provinzen des westlichen Illyrikums, für Norikum und Pannonien, gehabt habe? — wissen wir zwar nicht; indem weder Strabo, noch ein anderer der Alten darüber bestimmte Nachrichten gegeben haben. Da aber Aquileja weit und breit als Handels- und Stapelplatz für ganz Illyrikum bekannt war: so zweifeln wir, wenigstens an einigem Antheile, nicht im geringsten. Größer und wichtiger aber scheint der Handel mit den sogenannten indischen Waaren, mit Edelsteinen, rothen Fellen, Seidenzeugen, Pfeffer

---

a) Eugipp. ibid. Sect. 2. — b) Eugipp. ibid. Sect. 23.

Cassia, Folium Indicum, Caste, getrockneten Früchten, Datteln u. dgl. der von Byzanz und den Städten am Pro-ponto und dem schwarzen Meere her getrieben wurde, für Pannonien und Norikum gewesen zu seyn. Aus den Nachrichten des Priskus Rhetor entnehmen wir, daß dergleichen Waaren im großen Illyriko und selbst bey den Barbaren jenseits der Donau ziemlich bekannt gewesen und gesucht worden seyen. Die Geschenke an Barbarenfürsten geschahen gewöhnlich mit Seidenkleidern und Edelgesteinen (Sericis vestibus et gemmis indicis). Der königlichen Frau des Bleda, eines Bruders Attila's, schenkte die byzantinische Gesandtschaft, bey welcher Priskus Rhetor war, silberne Schüsseln, rothe Felle, indischen Pfeffer, Datteln und andere getrocknete Früchte. a) Theophilakt erzählet, daß ein Avarenchan von den Byzantinern ausdrücklich indische Waaren (merces indicas) zu Geschenken verlanget habe: in qua re Barbaro Priscus obsecundatus, et piper misit, et folium indicum (φυλλον Ινδικον) Cassiamque, et quæ dicitur Castus (και το λεγουμενον Κοστον). b) Wie wichtig dieser Handel von Osten her für die Marktplätze an der Donau gewesen sey, wird aus dem bald zu Sagenden noch mehr erhellen. Von den früheren Imperatoren wissen wir keinen, der sich um den norisch-pannonischen Handel sehr thätig und durch besondere Gesetze angenommen hätte. Ausgezeichnet für den Fortgang und zugleich für die Sicherheit des Handels zwischen Nord und Süd auf den großen Marktplätzen am norisch-pannonischen Donaulimes ist die Sorgfalt des guten Kaisers Marc. Aurel. Er machte es zwar den Quaden jenseits der Donau zur wichtigsten Friedensbedingniß, mit den Markomannen keinen Handel fernerhin zu treiben, ihnen auch den Durchzug durch ihre Landmarken

---

a) Priscus. Rhetor. ibid. p. 49. et — b) Theophilact. Hist. in Bibl. Byzant. p. 190.

an die Donau her, der Handelsabsichten wegen, nicht zu erlauben: ne tanquam et ipsi Quadi res Romanas specularentur et necessaria sibi compararent. Dagegen bestimmte er aber zugleich im Friedensschlusse genau sowohl die Zeit als die Orte der gewöhnlichen Donaumärkte, wozu vorher die Bestimmungen den handelnden Kaufleuten ganz frey überlassen waren: Tum loca quaedam ac ad dies commerciorum adsignavit; — prius enim nullum discrimen habitum fuit. a). K. Aurelianus erlaubte den Vandalen nicht nur auf den Märkten in den Donaustädten zu erscheinen, sondern auch auf der Donau Handel treiben zu dürfen: Romanorum Imperatore mercatum ad Istrum. præbente. b) Was der große Kaiser Constantin an einem für uns jetzt dem Nahmen nach unbekannten Orte im oberen Pannonien gethan hat, daß er die Erlaubniß gab, daselbst alle Sonntage Markt zu halten: das mag dieser allthätige Imperator wohl auch in mehreren norisch-pannonischen Städten und Orten, wo diese Einrichtnng noch nicht bestand, eingeführt haben. Zu Warasdin in Croatien hat man folgende Steinschrift entdeckt: IMP. CAES. FL. VAL. CONSANTINVS. FELIX. Maximus. Aug. Aquas. Jasas. Olim. Vi. Ignis. Consumtas. Cum. Porticibus. Et. Omnibus. Ornamentis. Ad. Pristinam. Faciem. Restituit. Provisione. Etiam. Pietatis. Suæ. Nnndinas. Die. Solis, Perpeti. Anno. Constituit. Curante. Val. Catullino. V. P. P. P. PP. Super. c)

In allen Theilen der norisch-pannonischen Römerprovinzen waren altgediente Veteranen, zerstreut und in den Colonialstädten vereiniget, angesiedelt gewesen. Diesen

---

a) Dio Cass. L. 71. p. 807. — b) Dexipp. in Bibl. Byzant. T. IV. P. I. p. 12. — c) Schoenwisner. Antiqu. Sabar. p. 4. b)

war nach alten Privilegien erlaubt, ungehindert Handel zu treiben. K. Valentinian I., der seinen thätigen Eifer zur Belebung des illyrischen Handels durch die Erbauung des Handelscastelles, cui nomen Comercium, qua causa et factus est, a) hinlänglich beurkundet hat, fand es zu seiner Zeit für erforderlich, zum Vortheil und zur Belebung des inländischen Handels folgende Verordnung von den Handelsprivilegien der Veteranen zu erlassen: Remotis injuriis jussimus, veteranis nostris, vel adgnatis, licere, emere, vendere, negotiari: quos secundum veterem consuetudinem Parentum nostrorum ab omni munere, universisque redditibus auri argentique, sed et portorii indemnes esse oportet. Da. 8. Idus Decemb. Veronæ. Gratiano NB. P. et Dagalaipho Cos. (Ann. 366) b) Ein anderes, unsere Gegenden betreffendes Handelsgesetz erließ K. Gratianus durch den Prätorialpräfecten Italiens und Illyrikums, Hesperius: Etsi omnes mercatores spectat lustralis auri depensio, Clerici tamen intra Illyricum et Italiam in denis solidis — — immunem usum conversationis exerceant. Quidquid autem supra hunc modum negotiationis versabitur, id oportet ad functionem aurariam devocari. Dat. 3. Nov. Jul. Aquilejæ. Auxonio. et Olybro Coss. (Anno 369) c) Von nicht geringer Wichtigkeit für den byzantinischen, und für allen Handel von Osten her, ins Illyrikum, Pannonien und Norikum herauf, mag wenigstens auf einige Zeit die Fürsorge des Kaisers Honorius im Westreiche gewesen seyn. Stiliko hatte alle Einfuhr von Osten her aufs strengste verbothen; Kaiser Honorius hob dieses Verboth alsogleich wieder auf, und öffnete dem alten Handelsgange alle Straßen und Wege: Hostis publicus Stilicho novum atque insolitum repererat,

---

a) Gruter. p. 164. n. 4. — b) Cod. Theodos. T. II. p. 441. — c) Cod. Theodos. V. p. 2. 16.

ut litora et portus crebris vallaret excubiis, ne cuiquam ex Oriente ad hanc Imperii Partem pateret accessus. Hujus iniquitate rei moti, et ne rariorsit diversarum mercium commeatus, præcipimus hac sanctione, ut litorum desistat ac portuum perniciosa custodia, et eundi ac redeundi libera sit facultas. Dat 4 Idus. Decemb. Rav. Basso et Philippo Coss. (Anno 408) a) Obwohl dieſe Verordnung eigentlich nur für Italien gegeben worden war, ſo konnte ſie doch wenigſtens ſpäter wider das Verboth des Stiliko auch fürs große Illyrikum noch von einigem Einfluß geweſen ſeyn. In den letzten Zeiten, bevor alle römiſchen Inſtitutionen im weiten Landſtriche unter der Donau zertrümmert wurden, hatte noch Attila in ſeinen Verträgen mit den Byzantinern in dem, auf den Marktplätzen an der Donau gepflogenen Handel einige Abänderungen getroffen. Priskus Rhetor hat uns hierüber zwey Nachrichten gegeben: Attila interdixit: neque forum celebrari, ut olim ad ripam Danubii, sed in Naisso, quinque dierum itinere expedito homini ab Istro distante urbe. Und: Conventus ad mercatus paris legibus celebrari, et in tuto esse Romanos et Hunos! war eine ausdrückliche Bedingniß eines Friedens zwiſchen Attila und den Byzantinern. b) Für den noriſch pannoniſchen Handel waren noch beſonders zwey römiſche Inſtitutionen merkwürdig, der Zoll und die Zollſtätten nähmlich (Portorium), und der Comes Commerciorum Illyrici. Zollſtätten gab es in den römiſchen Provinzen allenthalben an den Heerſtraßen, ſowohl an den Gränzen und im Inneren des Landes, als auch an den Flüſſen ſelbſt bey Brücken und an den Furthen der Ueberfahrten und Uebergänge. Für Norikum iſt gerade der Ort, ad Publicanos zugenannt,

---

a) Cod. Theodos. T. II. p. 401. — b) Priscus. Rhetor. ibid. p. 37. 48.

an der südöstlichen Gränze gegen Italien (Fines Italiæ et Norici im hierosolymitanischen Reisebuche) sehr merkwürdig, dessen Nahmen selbst schon, bey den Zöllnern, für eine daselbst bestandene dergleichen Institution spricht. Die Zollstätten der Provinzen wurden vom römischen Staate gewöhnlich verpachtet an den Meistbiethenden. So finden wir dieß auch vom sämmtlichen Zolle im großen Illyriko inschriftlich bestätiget. Zu Petovium wurde folgender inschriftlicher Stein aufgefunden: ISIDI. AVG. SACRVM. Martialis. Firmini. Q. Sabini. Verani. Conduc. Portori. Illyrici. Apiari. Vic. Voto. Suscepto. a).

Für den illyrischen Handel war wegen dem Umfange und der Gewalt seines Amtes der Comes Commerciorum per Illyricum besonders wichtig; um so mehr, da im großen Westreiche nur allein im großen Illyriko diese Stelle bestand. Die Comites Commerciorum besorgten alle für die Kleidung der Imperatoren tauglichen und würdigen Stoffe: Seide, Purpur, Wolle, Lein, Felle, Gold, Silber, Edelgestein, wovon der Comes Commerciorum per Illyricum die thrazischen Gemmen zu besorgen hatte. Gewöhnlich unter dem allgemeinen Nahmen Negotiatores begriffen, hießen sie auch Vestiarii, Linteones, Purpurarii, b) Parthicarii (qui Pelles Parthicas mercabantur), und waren

von

---

a) Gruter. p. 83. n. 5. — b) Gewiß sehr merkwürdig in dieser Hinsicht sind zwey zu Augsburg aufgefundene inschriftliche Monumente, welche zugleich die alte Vindelicorum Augusta als eine berühmte Handelsstadt schon in der römischen Epoche auszeichnen: Perpetuæ. Me. Sesuritati. Tib. Cleuphas. VI. Aug. Negotiator. Artis. Purpurariae. Qui. vixit. Annos. LXXII. Seniliæ. Lascivæ. Conjugi. Et. Claudiæ. Fortunensi. Et. Epigono. Apro. Filiis. Viros. Vivis. Fecit. — Jul. Victor. Negotiatori. Quondam. Vestiario.

von allen Staatsabgaben frey. Den Seidenhandel von Osten her hatte für den Imperator der Comes Commerciorum per Illyricum ganz allein zu treiben, so wie den Handel mit allen den Kaisern reservirten Waaren. Er mußte strenge Obhuth tragen, daß nicht an Barbaren verbothene Waaren, wie Gold, Eisen, Waffen, Wetzsteine, Salz, Wein, Oehl, Getreide, verkauft würden; auch daß kein Barbar auf römischem Boden irgendwo Handel treibe. Die Kaufleute des großen Illyrikums standen vorzüglich diesem Comes Commerciorum per Illyricum unter. a)

Schon an einem anderen Orte haben wir die Vermuthung vorgebracht, daß der Handel der Bewohner Norikums und Pannoniens schon längere Zeit vor der römischen Unterjochung nicht mehr Tauschhandel allein gewesen seye; daß als Preis der Waaren schon unter ihnen die edeln Metalle: Gold und Silber, dargewogen oder auch stückweise bezeichnet, angenommen waren; — ja daß sie schon selbst Münzen gehabt haben. Wie lange noch unter der Römerherrschaft im großen Illyriko Tauschhandel im eigentlichen Sinne gepflogen worden seye? — wissen wir nicht zuverläßig. Möglich und nicht unwahrscheinlich scheinet es uns, daß diese Handelsweise, norisch-pannonische Erzeugnisse für auswärtige Produkte hindan zu geben, weder in den Handelsplätzen an der Donau, noch in den Märkten der Städte unter den südlichen Alpen ganz

---

Testamento. Ejus. Julius. Clemens. Aquilifer. Leg. III. Ital. Frater. Ejus. F. C. D. D. Aus dieser letzteren Inschrift ist auch ersichtlich, daß es zu Vindelicorum Augusta ansäßige einheimische Handelsfamilien gegeben habe. Denn die Leg. III. Ital. ward im Noriko und Rhätien ausgehoben, und der Aquilifer dieser Legion, Julius Clemens, war ein Bruder des Handelsmannes, Julius Victor, von Augsburg. Gruter. p. 649. n. 10. p. 651. n. 3.

a) Notit. Imper. oriental. p. 118.

außer Gebrauch gekommen seye. Indessen ist es ganz gewiß, daß auch frühzeitig schon römisches Geld während der mehr denn vierhundertjährigen Römerherrschaft im großen Illyriko der allgemeine Maßstab des Preises verkäuflicher Dinge geworden und geblieben ist. Wir glauben es nicht nöthig zu haben, hier auf das Beyspiel aller übrigen den Römern unterworfen gewesenen Länder, und auf die römischen Staatsabgaben in gehöriger Münze aufmerksam zu machen; auch nicht einen Catalog aller auf altnorischer Erde aufgefundenen Römermünzen hersetzen zu müssen. Es mag die Behauptung genug seyn, daß wenn wir uns anders des Gelesenen recht erinnern, fast kein römischer Imperator noch Cäsar gewesen seye, von welchem, oder welchem zu Ehren geschlagen, nicht goldene, silberne, kupferne, oder Münzen aus korientischem Erze in Krain, in der Steyermark, in Kärnthen, in Tyrol und in Salzburg, im gesammten Oesterreich und in Ungarn aufgefunden worden sind. a) Aus der späteren Zeit wissen wir auch bestimmt, deß zu Siszia eine eigene Münzstätte, neben jener zu Aquileja wahrscheinlich fürs westliche Illyrikum bestanden habe. b)

---

a) Dominic. Brunner, Splendor. antiquæ urbis Salæ. p. 68 — 91. enthält die interessantesten Münzen, welche auf dem kärnthnerischen Zollfelde aufgefunden worden sind, bis auf das Jahr 1691. Valvasor. Die Ehre des Herzogthums Krain. II. Thl. p. 265 — 268. Kindermann, Beyträge. B. II. p. 75 — 77. — Juvavia. p. 38. Duellii. Excerpt. Geneal. p. 338 et sequ. Schoenwisner. p. 62 — 66. — b) Notit. Imper. Occid. p. 63.

XVII.

Einführung römischer Sprache und Schrift im Noriko, in Rhätien und Pannonien; aber auch Fortdauer der alten Volksdialekte vorzüglich des celtischen.

Durch alle römischen Institutionen im großen Illyriko wurde auch dem allseitigen Eingange der lateinischen Sprache und Schrift im Noriko, in Pannonien und Rhätien nicht nur vorgearbeitet, sondern die Erlernung derselben wurde einem großen Theile der westillyrischen Landesbewohner zur Nothwendigkeit. Schon lange vor der Römerherrschaft machte der bloße Handelsverkehr der Pannonier mit den Italiern auf den großen Marktstätten an der Donau und unter den julisch-carnischen Alpen die Kenntniß der lateinischen Sprache und Schrift in jenen Landtheilen zum Bedürfnisse, mit solchem Erfolge, daß Vellejus Paterkulus versichern konnte: Omnibus Pannoniis linguæ quoque Romanæ notitia est; — plerisque etiam literarum latinarum usus est! a) Man kann aus diesem einzigen Abzeichen mit Hinsicht auf die eingeführten römischen Institutionen und die Führung aller großen und kleinen Geschäfte mit Zuverläßigkeit behaupten, daß die lateinische Sprache und Schrift während der Römerzeit im ganzen westlichen Illyriko eingeführt und im Gebrauch gewesen sey. Sehr natürlich ist es aber zu vermuthen, daß vorzüglich die reicheren und edleren Familien mit den übrigen römischen Sitten und Gebräuchen; daß ganz besonders alle Rhätier, Noriker und Pannonier, die an vielseitigen

a) Vellej. Paterc. L. II. cap. 110.

Handel Antheil hatten; daß alle, die sich zu Geschäften und bürgerlichen Staatswürden, besonders bey den öffentlichen Richterstühlen emporschwingen wollten; daß endlich alle in Pannonien, im Noriko und in Rhätien ausgehobenen Militärs — sich die Sprache und Schrift der Römer aneignen mußten. Alle Gesetze der Imperatoren für alle römischen Provinzialen im Allgemeinen, und alle für die norischen insonderheit gegebenen Verordnungen und Befehle waren ohne Unterschied in lateinischer Sprache verfaßt. Viele der landeingebornen Westillyrier scheinen sogar den alten Volksdialekt ihrer Väter entweder nie erlernet, oder ob des häufigen, ja einzigen Gebrauches der lateinischen Sprache denselben gänzlich vergessen zu haben. Den zu Sirmium gebornen K. Aurelianus redete der berühmte Apollonius von Thyana lateinisch an, was Vopiskus mit der Bemerkung versichert, damit jener, weil er ein geborner Pannonier war, die Rede des Philosophen verstehen möchte: Verum Apollonium Thyanæum celeberrimæ famae authoritatisque sapientem, veterem philosophum, amicum verum Deorum, ipsum etiam pro numine frequentandum, recipienti se in tentorium ea forma qua videtur subito astitisse, atque haec Latine, ut homo Pannonius intelligeret, verba dixisse. a) Durch das ganze altnorische Hoch- und Blachland, selbst in den verborgensten Thälern der Gebirge treffen wir auf lateinisch-inschriftliche Römersteine. Auf diesen werden Familien- und Personalnahmen gelesen, die ihren celtischen Ursprung an der Stirne tragen. Der h. Severinus bereiset das ganze Ufernorikum und Rhätien; er besucht fast die meisten Städte dieser Landtheile, und er erhält aus den Gegenden des Mittelnorikums häufige Be-

a) Vopiscus in Aurelian. p. 105 — 106.

suche. - Ueberall finden wir zwischen jenem heiligen Abten, seinen Mönchen und allen norisch-rhätischen Einwohnern den ausgebreiteten Gebrauch der lateinischen Sprache. Wer sollte nun auch nicht mit Grund vermuthen, daß die ewigen Werke der großen Alten auch im römischen Noriko verbreitet, und hier allseitig von den romanisirten celtischen Edeln sowohl als von den angesiedelten Römern seyen gelesen worden! Daß auch im römischen Noriko römisch-wissenschaftliche Geistesbildung geblühet habe und emsig gepflogen worden sey, erweiset hinlänglich auch nur das einzige bisher bekannt gewordene Monument, folgende zu Möderndorf in Mittelkärnthen aufgefundene Grabschrift eines jungen Mädchens: D. M. Non. Gravis. Hic. Texit. Tumulus. Te. Punica. Virgo. Musarum. Amor. Et. Charitum. Erasina. Voluptas. Ann. XII. a)

Aus der Zeit ursprünglicher Freyheit mögen auch noch durch die ganze Römerepoche sich die griechischen Schriftzeichen unter den celtogallischen Bewohnern Pannoniens, Norikums und Rhätiens erhalten haben; um so mehr, da von den Römern selbst die griechische Sprache und Schrift überall ist gebraucht worden. Man hat gleichfalls auch zu Petovium in Oberpannonien und in einigen Gegenden des zweyten Rhätiens inschriftliche Denksteine mit griechischen Charakteren aufgefunden. b) Im Jahre 1662 wurde am Burgthore zu Wien ein steinerner Sarg und dabey nebst einer Münze vom Imperator Caracalla auch eine mit Schriftzügen bezeichnete Metallplatte ausgegraben, auf welcher griechische Charaktere mit lateinischen vermischt erscheinen. c)

---

a) Eichhorn. Beyträge. Thl. II. p. 53. — b) Gruter. p. 671. n. 14. Eckhart. Franc. Orient. T. I. p. 14. — c) Lambec. in Comment. Cæs. Bibl. Vindob. L. I. p. 79. p. 90.

Zu Enns in Oberösterreich hat man Ziegelsteine ausgegraben, auf welchen bisher noch unenträthselte Schriftzüge erhaben ausgedrückt sind. Diese Ziegelsteine befinden sich heut zu Tage noch in dem fürstlich Auerspergischen Schlosse zu Ennseck. Waren diese unbekannten Schriftzüge die ganz eigenthümlichen der alten Celtogallen? oder welcher wandernden Horde, welch anderem Volksstamme gehörten sie an? a) Ungeachtet der natürlichen und nothwendigen Festsetzung und Ausbreitung der lateinischen Sprache und Schrift in Pannonien, im Noriko und in Rhätien, hat sich doch eben so natürlich und nothwendig neben ihr auch die altceltische besonders, ja in den rhätischen Landtheilen haben sich sogar noch die thuszischen Dialekte fort bis ins Mittelalter, und in einigen Ueberbleibseln bis auf den heutigen Tag erhalten. Schon die feste Anhänglichkeit der Celtogallen an das Alte und Herkömmliche, die gewisse Fortdauer so vieler einzelnen, kleineren und größeren norisch-rhätischen Volksstämme; daß der größere Theil, besonders des Landvolkes und der Gebirgsbewohner, nie ganz ist romanisiret worden, sondern rein und unvermischt sowohl dem Blute als ihrer Vätersitten nach geblieben ist; endlich so viele ja unzählige topographische Nahmen und einzelne Sprachidiotismen, welche vom frühesten Mittelalter an bis auf unsere Zeit herab im ganzen altnorischen und rhätischen Lande fortbestanden haben. — Alles dieses erweiset die beständige Fortdauer des Altceltischen hinlänglich, b) mit dem einzigen Unterschiede, daß durch den Fall

---

a) Jahrbücher der Litteratur. Wien 1820. B. 12 Anzeigeblatt, p. 16. — b) Pallhausen. Nachtrag zur Urgeschichte Baierns. pag. 92. — Daß die im Noriko und in Pannonien eingeführte lateinische Sprache von den Landeingebornen nicht rein sey erlernet und gesprochen, sondern mit vielen celtisch-illyrischen Wörtern und Idiotismen sey ver-

Rhätiens und Norikums in frühe fränkische, dann deutsche Herrschermacht, und dem dadurch nothwendig erfolgten umstaltenden Einfluß des germannischen Dialektes das Altceltische bis auf wenige Idiotismen nothwendig hat verschlungen werden müssen. Immer bleibt die geschichtliche Anzeige hierüber in der Passauerchronik merkwürdig, obwohl ein solches Verschlungenwerden eines Dialektes durch den anderen, nicht mit chronologischer Gewißheit auf Ein Jahr fixirt werden kann: Bajouuarii relicto proprio idiomate teotonicum a Teotonicis accommodaverunt. Die umstaltenden Einflüsse der Römer sind auf die norischen Bewohner nicht größer gewesen, als auf die celtischen Insassen von Kleinasien; ja im Gegentheile waren die letzteren wohl weit mehreren und zur Sprache- und Sittenumstaltung gewaltig wirkenden fremden Einflüssen ausgesetzt, als die Celtogallen des norisch-rhätischen Hochlandes. Und doch versichert der h. Hieronymus: daß sich die celtische Sprache der Galater Kleinasiens noch zu seiner Zeit rein erhalten habe: Unum est, quod inferimus, et promissum in exordio reddimus, Galatas, excepto sermone græco, quo omnis oriens loquitur, propriam linguam, eandem pene habere, quam Treviros, nec referre, si aliqua inde corruperint; und von noch weit längerer Fortdauer dieses Sprachdialektes in jenen Landtheilen ist die von den aus Baioarien mit K. Friederich I. im Jahre 1190 dahin gekommenen Kreuzfahrern gemachte Bemerkung und Versicherung: In Asiatica Friderici

---

mischt worden, läßt sich von selbst vermuthen. Der gebor-ne Pannonier, der h. Hieronymus, der das Lateinische als seine Muttersprache angibt, ging nach Rom, um den reinen lateinischen Dialekt sich eigen zu machen.

Ahenobarbi expeditione populi prope Armeniam reperti sunt, qui sermone boico utebantur. a) Uebrigens aber ist heut zu Tage im ganzen ehemahligen Noriko keine Spur eines durch Vermischung des Celtischen mit dem Lateinischen entstandenen besonderen Dialektes, eines Celto = romanismi, wie das Patois im Elsäßischen ist, mehr vorhanden.

XVIII.

Ueber den Einfluß der Römerherrschaft, ihrer Institutionen, ihrer Religion, und über den Einfluß des Christenthumes auf den Charakter der altceltischen Bewohner Pannoniens, Norikums und Rhätiens.

Durch die frühe Einführung und feste Gründung der sämmtlichen römischen Institutionen im Noriko; durch das allmählige mächtige Einwirken derselben auf alle Theile und Verhältnisse des Landes und seiner Bewohner während einer mehr dann vierhundertjährigen Herrschaft wurden beyde, Land und Bewohner, in ihrem innersten Wesen verändert. Bald nach den ersten Jahren der Römerherrschaft verschwindet ein Hauptzug aus dem alten originellen Charakter der kräftigen celtogallischen Stämme zwischen den südlichen Alpen und der Donau gänzlich. Die stets regsame angeborne Liebe zur Unabhängigkeit, der Sinn der Ungebundenheit, der Hang zu beutereichen Heerzügen, auf Abenteuer, und zu Wanderungen wird weder in Pannonien, weder im Norikum noch in Rhätien weiters bemerkt. Sehr natürlich ist dieß

a) Pallhausen. ibid. p. 239 — 241.

den strenge bindenden römischen Civilinstitutionen zuzuschreiben; und es ist eine gewisse Folge der häufigeren Barbareneinfälle im ganzen großen Illyriko, der regelmäßigen römischen Rekrutirungen, und der unaufhörlichen Kriege am großen illyrischen Donaulimes, daß die Volksmenge in den Landtheilen Pannoniens, Norikums und Rhätiens nie, wie in der alten Zeit so oft überzählig geworden ist. Die Bewohner selbst wurden auch gezwungen, mehrere öde Landtheile urbar zu machen, und zu bebauen, und durch die angegebenen Veranlassungen wurden die westillyrischen Landtheile gegen das Ende des dritten, noch mehr aber gegen das Ende des vierten Jahrhundertes so geschwächt, daß die Ansiedelungen von Barbaren fast willkommen seyn mußten. Die einzelnen, in dem weiten Landtheile des halben großen Illyrikums, vom Ursprunge des Rheines bis zum Einflusse der Save in die Donau seßhaften Volksstämme heißen jetzt immer nur Pannonier, Noriker, Rhätier und Vindelicier; so wie die einzelnen, von den Nahmen der größeren, daselbst angesiedelten, celtogallischen oder thuszischen Volksstämme genommenen Benennungen der besonderen Landtheile und Stadtgebiethe in den Schriften der römischen Geschichtschreiber nirgend mehr vorkommen. Die nahmentlichen Angaben der einzelnen, im weiten Hochlande der Alpen und in Pannonien angesiedelten Volksstämme im Plinius und im Ptolomäus sind ganz zuverläßig die letzten Abzeichen des höheren Alterthumes; sie können aber nicht aus älteren Quellen nur nachgeschrieben worden seyn, weil auch auf steininschriftlichen Römerdenkmahlen der späteren Zeit noch die Nahmen der Breuker, der Jasier, der Bojer, der Azalier u. a. gelesen werden. Der Unterschied der alten Volksstämme und Gemeinden blieb auch durch die Römerzeit festbestehend, und er hat sich durchs Mittelalter hindurch bis auf unsere Zeiten noch erhalten. Alle

norischen Volksstämme, uranfänglich und durch viele Jahrhunderte von einander unabhängig und frey, wurden durch die römischen Institutionen ein einziges Provinzenvolk, Unterthanen einer und derselben Herrschaft, wie ihre Stammesbrüder in Pannonien und Rhätien. Mit der Römerherrschaft trat jetzt eine völlige Herabstimmung des heftigen Charakters der celtogallischen Noriker und Rhätier ein; eine allgemeine Ruhe, und ein entweder ganz freywilliges, oder durch die völlige Entkräftung nach dem Unterjochungskampfe, oder durch die Alles fesselnden und unterdrückenden Institutionen der Sieger — erzwungenes Gehorchen. Nie mehr seit dem Anfange römischer Herrschaft über Norikum und Rhätien; und in Pannonien nie mehr nach den blutigen Unterdrückungskriegen Tibers wider die Empörer, bis zur allgemeinen Auflösung des römischen Westreiches (Jahr 433 circa revoltirten Vindelicer und Noriker) a), lesen wir auch nur die leiseste Nachricht von empörten, unwillig gehorchenden Rhätiern und Norikern: ja bey Norikern und Rhätiern war in der zweyten Hälfte des fünften Jahrhundertes der angeborne Freyheitssinn ihrer streitbaren Altvordern so sehr erstorben, daß sie ein Spielball zerstreut herumschweifender Räuberhorden wurden, und bey der nächsten Gelegenheit größerer Uebermacht wieder eine Beute gewaltiger Völker und Herrscher, ohne die geringste Aeußerung einer Gegenwehr gegen Franken auf der Westseite, und wider Longobarden, Hunivaren und Slaven nach Osten zu, geworden sind. Im Gegentheile scheinen so viele den besseren Imperatoren errichteten und geweihten Denkmahle eine zufriedene und willige Ergebenheit der Noriker in die römische Oberherrschaft versichernd zu erweisen.

---

a) Idatii. Chronic. in Biblioth. Max. SS. Patrum, T. VII. p. 1234.

Indessen sind aber doch noch einige, wiewohl schwache Spuren in den Schriften der Alten von der unter den Bewohnern Pannoniens, Norikums und Rhätiens fort und fort erhaltenen celtogallischen Abkunft und Natur anzutreffen. Die muthige Tapferkeit der streitrüstigen Noriker und Pannonier, würdig ihrer Rom und Griechenland erschütternden Vorväter, strahlte jederzeit in den römischen Legionen hervor. Gar wohl zeichnet schon der tiefe Tacitus Rhätiens und Norikums kriegerische Cohorten unter den alten Legionen aus: Noricorum et Rhætorum juventutem armis adsuetam! a) Eine Cohorte altnorischer Bergsöhne trug ihres anerkannten ausgezeichneten Waffenruhmes wegen unter so vielen anderen tapferen Soldaten den sprechenden Beynahmen: Cohors invicta Tauriscorum! b) Die schöne hochstämmige Körpergestalt, ein freyedelgesinntes Betragen und die edle Haltung der norischen Legionssoldaten machten sie würdig, Leibwache der Imperatoren, und in Rom selbst neben den viel kultivirteren Macedoniern und Spaniern bewundert zu werden, — wie Dio Cassius versichert: Quumque multa fierent ab eo (Imperatore Severo), quæ nobis displicebant; tum imprimis accusabant eum multi, quod quum esset consuetndo, ut stipatores principis Itali, Hispani, Macedones et Norici tantum essent, quorum aspectus jucundus et mores suaves erant, — hunc ipse morum sustulit. c). Wie der eben genannte Dio Cassius den Pannoniern das bestimmte Lob besonderer Tapferkeit beyleget, eben so zeichnet Mammertinus jenes Land ganz vorzüglich als die Mutter tapferer Soldaten aus: Commemorabo nimirum Patriae tuae in rempublicam merita. Quis enim dubitat, quin mul-

---

a) Tacit. Hist. L. I. p. 202. L. III. p. 237. 238. — b) Annal. Styr. T. I, p. 216. — c) Dio Cassius. L. 74. p. 840.

tis jam seculis, ex quo vires illius ad Romanum nomen accesserint, Italia quidem sit gentium domina gloriæ vetustate, sed Pannonia virtute. a) Thaten kriegerischer Tapferkeit und unerschrockenen Muthes wurden in den westillyrischen Provinzen immer noch hochgeschätzt und gepriesen, wie so viele, den tapferen Legionssoldaten geweihte pannonische, norische und rhätische inschriftliche Denksteine erweisen. Wir haben schon oben bemerkt, daß die illyrischen Legionen, und in besonderen Fällen gerade die eingebornen Legionssoldaten der Pannonier, Noriker und Rhätier der anerkannte Ruhm altceltischer Tapferkeit und geübten Kriegeskunst berechtiget habe, bey dem allgemein von den Römerheeren usurpirten Militärdespotismus ein großes Gewicht in die bluttriefende Waagschale zu werfen. Durch diesen Ruhm strahlender Kriegesthaten und durch Beyhülfe aller der illyrischen Legionen haben sich gerade eingeborne Pannonier, und gerade in der Zeit, welche die entschlossenste kriegerische Tapferkeit und militärische Gewandtheit in einem Imperator erforderte, auf den Thron der alten großen Imperatoren emporgeschwungen, wie Maximinus, Probus, Aurelianus Diokletian, Maximianus, ungeachtet ihnen die verzärtelte römische Natur und Stadtsittenfeinheit mangelte, wie Aurelius Victor treffend bemerkt: His sane omnibus Illyricum patria fuit: qui quamquam humanitatis parum, Juris tamen ac militiae miseriis imbuti, satis optimi Reipublicae fuere. Quare constat sanctos prudentesque sensu mali promtius fieri: contraque expertes ærumnarum, dum opibus suis cunctos æstimant - minus consulere. b)

---

a) Mammertin. int. Panegyr. Veter. Vol. II. p. 42. — b) Aur. Victor. De Cæsarib. p. 524.

Durch die eingreifende Wirksamkeit der bürgerlichen Römerinstitutionen im Noriko, in Pannonien und Rhätien wurden auch die altceltogallischen Sitten und die Lebensweise mehr oder weniger, ja völlig ganz verändert. Römische Denkweise über bürgerliche, innere und äußere Familienverhältnisse, römische Kleidertracht und damit Sittenfeinheit und Luxus, und römische Lebensart mit der lateinischen Sprache traten an die Stelle der schlichten, einfachen altceltischen Vätersitten. In voller Ausdehnung aber mögen solche totale Veränderungen doch wohl nur in Städten und größeren Ortschaften, bey den vornehmeren, edleren und an beweglichem und unbeweglichem Besitzthume reicheren Familien ihre gewisse Anwendung gefunden haben. Die norischen Stadtbürger, die edlen und reichen Familien nur mögen großen Theils, ja völlig ganz romanisirt worden seyn, und wenig Eigenthümliches mehr aus der schlichten Väterzeit erhalten haben. Ein engeres Zusammenschließen norischer Adelsfamilien mit den römischen Edeln und Obrigkeiten; der nothwendige Drang in den ersteren, an dem ihr Schicksal bestimmenden Gange der fremden Einrichtungen und der öffentlichen Geschäfte wesentlichen Antheil zu erringen; die weit größere Concentration römischer Sitten, Cultur und Künste in den Städten und größeren Ortschaften u. s. w. — Alles dieses mußte bey den vielfacheren Theilnehmern solche Totalveränderungen hervorbringen. Daher erscheinen mitten unter Römern norisch-eingeborne Familien, mit Vor- und Zunahmen, in Aemtern und Würden, in römischer Götterverehrung und Sprache. Zeugen hievon sind so viele lateinisch-inschriftliche Römersteine. a) Indessen haben sich doch

---

a) Auf dem kärnthnerischen Zollfelde hat man silberne Haarnadeln, welche mit edeln Steinen gezieret waren; deßgleichen auch todte Menschenkörper mit kostbaren Ringen an den Fingern — gefunden. Brunner. ibid. p. 28. p. 34.

auch noch die alten einfachen Väterſitten an der Seite der romaniſirten Familien, und aller gewaltig wirkenden Einflüſſe ungeachtet forterhalten, und zwar ganz beſonders bey den gemeinfreyen Bewohnern des altnoriſch-rhätiſchen Hochlandes in den einſamen verborgenen Thalsſchluchten und auf den kalten Höhen der ſeltener nur beſuchten Gebirge. Da lebten in Ruhe und Frieden auf ihren väterlichen Gehöfden die Enkel der verſchiedenen Gemeinden taurisziſchen Volksſtammes, bebauend die eigenthümliche Feldmark, pflegend das Vieh und ihre Weideſtellen; und wenn wir auch manche Abänderungen in Kleidungen und in anderen Bedürfniſſen des Lebens annehmen müſſen, ſo dürfen wir demungeachtet vermuthen, daß es in dem Inneren der altceltiſch-noriſchen Familien, im Inneren und Aeußeren ihrer Gehöfde faſt zuverläßig eben ſo ausgeſehen habe, als wir es heut zu Tage noch bey den Bewohnern der ſteyeriſchen, ſalzburgiſchen und oſttyroleriſchen Alpenhöhen und Thäler antreffen. Nie genug iſt es zu beklagen, daß wir über die Sitten, die Lebensweiſe, die inneren Familienverhältniſſe der noriſch-rhätiſchen Celtogallen, über die Beſchaffenheit ihrer Gehöfde und über ihr gewöhnliches Thun und Treiben auf denſelben kein ſprechendes Gemählde von einer Meiſterhand der ewigen Alten, wie jenes des unübertroffenen Tacitus De Moribus Germanorum, übrig haben. Zuverläßig würde durch eine ſolche Darſtellung ein leitender Faden an die im Mittelalter und noch heut zu Tage herrſchenden Familieneinrichtungen, Gehöfdeverfaſſungen, Gebräuche, Sitten und Meinungen, über die Vorzüge und Härten des Charakters der Bewohner der noriſch-rhätiſchen Alpen geknüpft, und bis in das höhere celtogalliſche und tuskiſch-euganäiſche Alterthum über die Römerzeit hinauf verfolgt werden können! Indeſſen finden ſich für die unveränderte Erhaltung des altceltiſchen Volkscharacters unter dem größ-

ten Theile der gemeinfreyen Bewohner des westlichen Illyrikums durch die ganze Römerzeit doch noch einige nicht undeutliche Spuren in den Alten. Wenn auch dieselben an sich und auf den ersten Anblick nachtheilig zu klingen scheinen: so erkennen wir daran doch noch unsere alt-celtischen Vorväter und Stamm-Mütter. Sehr vielsagend ist hierüber die Bemerkung des Herodianus vom Charakter der westlichen Illyriker: Sicut autem ejus regionis homines corporibus utuntur praevalidis atque proceris, et in pugnam caedemque paratissimis, ita pinqui sunt ingenio: quare haud facile sentiunt, si quid agas dicasve astute et sub dole: ὁυτω και τας διανοιας παχεῖς, και μη ραδιως συνειναι ἐί τι μετα πανουργιας ἡ δολου λεγοιτο και πραττοιτο! a) Offenbar erstreckt sich diese Bemerkung des Herodianus auch auf alle Bewohner des norisch-rhätischen Hochlandes; denn er trägt dieselbe ganz mit Hinsicht auf seine frühere Aeußerung vor: Ubi autem Pannoniorum animos cognovit, misit et ad vicinas gentes et ad omnes praesides gentium, quae sub septentrionali plaga Romanis serviunt: et magnis pollicitationibus ac magna spe alliciens, facile sibi eorum voluntates conciliavit. Wer erkennet nicht sogleich den heutigen Bewohner der norisch-rhätischen Alpen auch in den so zu sagen unbedeutenden Zügen des rhätischen Gebirgsbewohners, welche Claudianus entwirft:

— — Stat pallidus hospite magno
Pastor, et ingnoto præclarum nomine vultum
Rustica sordenti genitrix ostendit alumno,
Illa sub horrendis prædura cubilia silvis
Illa tibi, Roma, salutem, Alpinae peperere casae b)

---

a) Herodian. L. II. p. 107 — 109. — b) Claudian. De Bello. Getic. p. 110 — 111.

Mögen auch die Ausdrücke des schmeichelnden Lobredners Mammertinus vor den Thronen der Imperatoren noch so übertrieben seyn: so erhellet aus denselben doch überzeugend, daß sich in den westlichen Provinzen des großen Illyrikums während der Römerherrschaft immerfort die alte edle Sitten- und Charaktereinfalt, so wie die kräftige Körpergestalt und die Natur der männlichen und weiblichen Nachkömmlinge der alten Celten und Euganäer, obwohl von römischen Colonialstädten, angesiedelten Veteranen, vom Luxus und den Lastern Italiens umgeben, rein erhalten habe und nicht verweichlicht worden seye: Non enim in otiosa aliqua deliciisque corrupta parte terrarum nati institutique estis, spricht Mammertinus zu den Imperatoren Diokletian und Maximian, sed in his provinciis, quas ad infatigabilem consuetudinem laboris atque patientiæ, fracto licet oppositus hosti, armis tamen semper instructus, miles exercet, in quibus omnis vita militia est, quarum etiam foeminae caeterarum gentium viris fortiores sunt. a) Wer erinnert sich hier nicht an die Versicherung des Florus, da er die Unterjochung der Alpenvölker erzählet und sagt: Quæ fuerit illarum Gentium feritas, facile vel mulieres ostendere; quae deficientibus telis, infantes ipsos afflictos humo in ora militum adversa miserint. b)

Unter allen in Pannonien, im Noriko und in Rhätien während der Römerzeit aufgekommen und festgegründeten Institutionen hatten ganz zuverläßig der römische Götterdienst und das Christenthum den bedeutendesten Einfluß auf die Denkweise und die Sitten derselben

Lan-

a) Mammertin. inter. Panegyr. Vet. T. I. p. 145 — 146 b) Florus L. IV. cap. 12.

Landesbewohner gehabt. a) Es ist aber kaum möglich, auch nur einiges Wenige von diesem wirklich umstaltenden Einflusse darzustellen, weil alle besonderen Quellbelege hiezu mangeln. Nicht zu läugnen ist, daß auch in norischen Landstheilen bey altceltischem und römischem Götterglauben und Dienst die edelsten Tugenden geblüht haben, und allgemein sehr hochgeachtet worden sind. Die zärtlichste wechselseitige Gattenliebe ist auf folgenden Steinschriften ausgedrückt.

Zu Laibach: HAVE. HAVE. Natesia. Et. Vale. Aeternom. Ti. G. Con. S. P. Co. b)

Zu Safnitz: D. M. Q: Mutilius. Chrestus. Julius. F. S. H. Florentiæ. Secundæ. Conjugi Charissimae Anno XXV. Et Mutiliæ. Fortunatæ. Matri. Anno. LXX. Et. Mutiliæ. Crispinæ. Nepti. Anno IIII.

Zu Tanzenberg in Kärnthen: COCCEIVS. VERECVNDVS. V. F. SIBI. ET. Flaviæ Martiæ. Conjugi. Pientissimae. H. M. H. N. S.

Zu St. Veit in Kärnthen: D. M. Senecio. Lucio. Monia. Secudina. Marito. Optimo. Viva. Fec. Et Sibi. c)

Zu Tulling in Oesterreich: D. M. Cl. Fi. T. Aquinas Anno. XXXV. Rufinius. Rufus. Uxsori. Pientissimae. F. C. d)

---

a) Was Strabo von den umstaltenden römischen Einflüssen auf die Sitten und Gebräuche im eigentlichen Gallien versichert, mag auch hier für's große Illyrikum gelten: Romani autem et ab his eos deduxerunt et a Sacrificiorum ac divinandi ritibus, qui nostris pugnabant. — b) Linhart. ibid. I. Thl. p. 270 t) — c) Megiser. ibid. p. 140 p. 142. Eine gleiche Steininschrift vom alten Viruno findet man in Brunner Splendor antiquæ urb. Salæ. p. 60. — d) De Jordan. Origin. Slavic. T. II. P. III. p. 71.

Zu Sabaria: BENE. MEMORANDE. Conjugi. Dulcis. Quæ. Vix. An. XXIV. Jul. Pometius. Aur. Justinæ. Maritus. Et. Lect. Ornam. Et. Protector. Contra. Votum. Memoriam. Posuit. a)

Zu Villach in Kärnthen: M. DOMITIVS. M. F. SALIVS. Posthumæ. Uxuri. Optimae. Sanctissimaeq. Pos. b)

Ein zu Celeia aufgefundenes Monument erweiſet, wie ſehr keuſche Reinigkeit und weibliche Scham in Ehren gehalten worden ſind; denn Atilius Secundus hat einen Grabſtein ſeiner keuſchen Gattinn Tutorinæ, Conjugi Pudicissimae! errichtet. c) Deßgleichen hat auch Lampridius Fauſtinus das anerkannte Verdienſt ſeiner um ihn ſelbſt ſehr verdienten Gattinn auf den Leichenſtein, den man auf dem ſteyermärkiſchen Pötſchenberg gefunden hat, ausgedrückt: Veronillæ Conjugi de se optime meritae. d)

Beſondere Liebe der Aeltern gegen ihre guten und frommgehorſamen Kinder bezeugen wieder viele inſchriftliche Monumente:

Zu Laibach: D. M. S. Durrius. Avitus. Et. Petronia. Meximilla. Vivi. Fecerunt. Sibi. Et. Filiæ. Maximæ. ⊖. An. XVII Infelicissimi. Parentes.

Zu Laas: M. O. Avitus. D. C. E. Et. Ociata. Avita. Justo. Fil. Obito. Anno. XVI. Parentes. Infeliciss. Fecerunt. Sibi. Et. Suis. e)

Zu Celeia: 1. D. M. Sabina. Quarti. V. F. Sibi. Et. Zabino. Fil. Pientiss. Anno. XXX. Et. Litugenæ. Fil. An. XI. f) — 2. CORNELIO. LVCVLLO.

---

a) Gruter. p. 794. n. 12. — b) Gruter. p. 779. n. 3. Lazius - zu Vellach — Comment. Reip. Rom. p. 1211. — c) Gruter. p. 367. n. 4. — d) Kindermanns Beyträge Thl. II. p. 68. — e) Valvaſor Thl. II. p. 256. 258. 264. Gruter hat die erſte Inſchrift zu Krainburg. p. 717. n. 1. — f) Gruter. p. 705. n. 1. p. 679. n. 1.

AN. XXX. Er. Cornelia. Tertulla. An. XXV. Et. Cornelio. Proculo. An. XXXX. Filiis. Pientissimis. Cornelius. Firmus. Et. Volsaria. Paula.

Zu Salzburg: SILVIO. STATVTO. FILIO. DVLCISS. ☉ An. XXI. Albi. Leonas. Et. Statuta. Conjug. Cariss. Et. Sibi. Posterisq. Suis. Fecerunt. a)

Liebende Kinder weihten ihren geliebten Aeltern folgende dankbare Monumente:

Zu Friesach: VEITRON. BVTTON. S. F. ET. TETTIAE. ADNOMATI. F. V. Uxori. Butto. Parentibus. Suis. Fecer. b)

Zu Igg in Krain: D. M. Sextio. O. — Rustici. F. Oppe. Conjugi. Vive. Et. Fil. Parentibus, Fecerunt. Ae. C. P. Q. An. L. V: F. Quarta. Conjux. ☉. Ann. XL. c).

Am salzburgischen Chiemsee weihte C. Tirentius Präsentinus seinen Parentibns Optimis einen Denkstein. d) — Auch die warmen Gefühle inniger Freundschaft blieben auf norischen Römerdenkmahlen nicht unausgesprochen. Ein Monument zu Celeia trägt folgende Aufschrift: ANTONINO. VEL. AQVILEIEN. Et. T. Antonius. Respectus. Amico. Optimo. e)

Die Abzeichen liebreich gepflogener Gastfreundschaft finden sich auch auf einer mittelnorischen Steinschrift: T. IVL. BLAESATIL. HOSPITI. Et. Clodiæ. Q. T. Severæ. Uxori. H. V. D. f)

Aus diesen wenigen Beyspielen mögen wir nun auch weiter auf andere Tugenden eines sittlichguten, rechtschaffenen Lebenswandels der Noriker, als Menschen und Staatsbürger, vollgültig schließen. Diese schon be-

a) Gruter. p. 707. n. 1. — b) Megiser. p. 141. c) Valvasor. p. 262. d) Gruter. p. 473. n. 6. — e) Gruter. p. 875. n. 4. — f) Gruter. p. 790. n. 20.

stehenden und geübten Tugenden steigerte nun das frühe eingeführte Christenthum noch höher, und die Lehre Jesu Christi äußerte noch vielen anderen wohlthätigen Einfluß auf Norikum, Pannonien und Rhätien. Von dem Uebergange und dem Festsetzen des römischen Götterdienstes in Pannonien, im Noriko und in Rhätien gibt es zahlreiche und untrügliche Abzeichen. Noch spät opferten die Noriker mit bey ihnen wohnenden Römern an gleichen Altären den gleichen Gottheiten. Dieses Band knüpfte frühe schon die Sieger und die Besiegten näher an einander. Das Christenthum fand unter den Römern in Italien die frühesten Anhänger. So wie ihre Götter die abgöttischen Grundsätze, eben so brachten die bekehrten christlichen Römer auch die neue beglückende Lehre Jesu Christi unter alle ihre Besiegten und Untergebenen im weiten Reiche, und somit auch in die westillyrischen Landtheile. Diese einfache, allen Bedürfnissen entsprechende, jedem gemeinen Verstande faßliche, in sich selbst vollkommene, über allen Widerspruch erhabene und heilige Lehre, — welch ein neues und festknüpfendes Band war sie nicht zwischen den Römern als Herren, und den Bewohnern Norikums als Untergebenen! Unverbrüchlicher Gehorsam gegen Regenten und Obrigkeit war ja einer ihrer Hauptgrundsätze. Das Christenthum also, sehr frühe schon in Pannonien und im Noriko verbreitet und ausgeübt, verknüpfte diese Provinzen sehr enge mit dem ganzen römischen Staatskörper; wozu auch der geschichtliche Beweis kömmt, nähmlich ein ruhiger, vierhundert Jahre langer Gehorsam der Noriker gegen die Befehle der Imperatoren, selbst in den Zeiten des größten, ungerechtesten Tyrannendruckes, in Zeiten glänzender Aussichten, die uralte heißgeliebte Freyheit der Vorväter leicht und schnell wieder zu erringen. Und da sich im Gegentheile die bewundernswürdigsten Ereignisse darstellen, wie die von eingebrochenen Barbarenhorden durchzogenen, und bis über

die julischen Alpen hin verwüsteten norischen, pannonischen und rhätischen Landtheile von den Römern wieder genommen, und Sicherheit und Ruhe den Provinzen gegeben worden sind, was sich bey feindseligen Gesinnungen der Pannonier, Noriker und Rhätier nicht begreifen ließe, so erhellet sehr überzeugend, daß jene Landesbewohner ihren Oberherren nicht mit Sklavensinn, sondern aus Herzensgrunde sehr willig gehorcht haben; daß beyde ein Gemeingeist belebet und zu Thaten gespornet habe; und man darf wohl immer mit einigem Grunde behaupten, daß an diesen Erscheinungen das im großen Illyriko so frühe schon verbreitete und befestigte Christenthum keinen unwichtigen Antheil gehabt habe. — Wir wissen zwar aus bestimmt sprechenden Geschichtquellen nicht, welche Wirkungen die römischen Verbothe der altceltogallischen Menschenopfer auf den blutrauchenden Altären des Hesus und Teutates in den druidischen Hainen Norikums und Pannoniens gehabt haben. Wenn aber im römischen Zeitalter keine Spur mehr solcher im Noriko, in Pannonien und Rhätien verübten Gräuel vorkömmt; wenn aus Finsterniß Licht geworden und die mißhandelte Menschheit wieder zu ihren heiligen Rechten gelanget ist: so mag wohl auch daran der im westlichen Illyriko frühe schon ausgebreiteten und festgegründeten Friedens- und Liebeslehre unseres göttlichen Lehrmeisters ein mächtiger Antheil zugeschrieben werden. Ganz eigentlich trug diese göttliche Lehre zur Geistesveredlung der altceltischen Noriker durch sich selbst schon und durch alle ihre religiösen Institute am allermeisten bey. Nach so unzähligen Angaben in der severinischen Biographie finden wir das Christenthum sammt allen seinen Instituten fast ganz nach der heutigen Form im Noriko in der Hälfte des fünften Jahrhunderts blühend. Mächtig müssen die regelmäßigen Versammlungen der Christengemeinden zu genau bestimmten, mit anständigem Prunke und

Ceremonien gehaltenen Gottesdiensten, die regelmäßig in allen Kirchen gehaltenen religiösen Lehrvorträge, die Gesänge in den Versammlungen offenbar nach Gesangbüchern in lateinischer Sprache, an welchen Alle, die konnten, Antheil nahmen u. s. w. zur allseitigen Veredlung der Landesbewohner eingewirkt haben. Das Christenthum wurde auch für die Noriker eine öffentliche Anstalt zur religiösen und sittlichen Nationalbildung. Dazu kam nun auch noch der h. Severinus mit seinen im Noriko errichteten Klöstern, in welchen höchst wahrscheinlich überall eigene Unterrichtsschulen bestanden hatten. Alle seine Mönche mußten lesen können, und auch schreiben lernen. Und sollten auch mit diesen Klöstern keine eigentlichen Unterrichtsanstalten für Laien verbunden gewesen seyn: so wird deßwegen die Einwirkung dieser damahligen religiösen Anstalten auf die Veredlung der Volksbildung auf keinem Falle vermindert, sondern nur erhöht, indem es gewiß ist, daß Severins Klöster, in welchen sich alle Grade des Klerus vom Ostiarius bis zum Presbyter hinauf, und sehr zahlreich befanden, ganz vorzügliche Bildungsanstalten oder Seminarien für Volkslehrer gewesen sind, wofür die Anzahl der ausgezeichneten Schüler St. Severins und die Angabe des Eugippius vom Hauptzwecke des großen Klosters bey Favianis sehr sprechend sind: Dei tamen jussu obtemperans, monasterium haud procul a civitate construeret, ubi plurimos sancto coepit informare proposito, factis magis quam verbis animas instruens auditorum. a) Allmächtig war endlich der Schutz, den die christliche Religion während der für Norikum und Rhätien so bedrängnißvollen schrecklichen Zeit, vom Tode Attilas

---

a) Eugipp. Sect. IV.

bis zum Eintritte der italisch-ostgothischen Herrschaft, dem Eigenthume, der Freyheit und dem Leben der Bewohner derselben gewährte. In jener Zeit nähmlich, wo es kein anderes Recht gab, als das des Stärkeren, kein anderes Gesetz, als das der Willkühr, keinen anderen Richterstuhl, als den des Schwertes. Wo von Seite der Barbaren keine andere Stimme als die des Uebermuthes, der Rache und der Raubgier, und von Seite der Noriker und Rhätier nur die des Jammers gehört wurde, trat die göttliche Religion Jesu als schützender, tröstender, unterstützender und rettender Engel in der Person des h. Severins zwischen Noriker und Barbaren; brach den Uebermuth und die Wuth der Räuberhorden; milderte das Elend der Noriker und flößte ihnen Muth ein, um auszuharren. Ohne den heil. Severin würden wenige Ufernoriker nach Italien gerettet worden seyn; und die grausen Unfälle nach seinem Tode erweisen hinlänglich, wie mächtig die christliche Religion durch ihn zum Schutze Norikums gewesen sey!

Ende des ersten Theils.

In meinem Verlage sind ferner nachstehende Werke erschienen:

Schneller, Professor J. F., Ungarns Schicksal und Thatkraft vor dem Verein mit Böhmen, Oesterreich und Steyermark. gr. 8. 1817. 2 Rthl. 8 gr.

desselben Böhmens Schicksal und Thatkraft vor dem Verein mit Ungarn, Oesterreich und Steyermark. gr. 8. 1817. 2 Rthl. 8. gr.

desselben Oesterreichs und Steyermarks Schicksal und Thatkraft vor dem Verein mit Ungarn, Böhmen und unter sich. gr. 8. 1818. 2 Rthl. 8 gr.

desselben Bundes-Anbeginn von Ungarn, Böhmen, Oesterreich, Steyermark in den Jahrhunderten der Rohheit. gr. 8. 1819. 2 Rthlr. 8 gr.

Kulik, J. Ph., Handbuch mathematischer Tafeln. gr. 8. 1824. 1 Rthl. 4 gr.

dessen Divisores omnium numerorum decies centena millia non excedentium, denuo calculati atque in novum prorsus ordinem redacti. gr. 8. 1825. 1 Rthl. 8 gr.

Schallgruber, J., Leitfaden zur Physiologie des Menschen. 2 Theile gr. 8. 1824. 1 Rthl.

dessen Abhandlungen im Fache der Gerichtsarzneykunde. Mit 3 Figuren in Steindruck. gr. 8. 1824 20 gr.

Dictionnaire nouveau portatif français — allemand et allemand français etc. en deux parties. gr. 12. 1824. 16 gr.

Die günstige Aufnahme, welcher sich obige Werke seither zu erfreuen gehabt haben, so wie die vortheilhafte Beurtheilung in mehreren kritischen Blättern, bürgen für die Vorzüglichkeit derselben, und überheben mich aller weiteren Anempfehlung.

Christoph Penz.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Muchar, Albert <<von>>,

Das Römische Norikum, oder: Oesterreich, Steyermark, Salzburg, Kärnthen & Krain unter den Römern

Bd.: 1

Grätz (1825)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Gs 6703 -1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11249229-9